This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
9484
.A2
H2
BS

1185-9

Pragmatische Geschichte

des

landschaftlichen

Finanz- und Steuerwesens

der Fürstenthümer

Calenberg und Göttingen,

in Hinsicht auf dasjenige,

welches

noch jetzt einen praktischen Nutzen schafft,

von

dem Hofrichter auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen,

dem

Dr. Friedrich Ludewig von Berlepsch.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

La publicité sert de frein au Magistrat, lorsque la conscience ne lui en sert plus. Linguet Annales politiques. Nro. 51.

Frankfurt und Leipzig.

1799.

Inhalt.

Vorerinnerung . . . . . Seite 1

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorkenntniß des Calenbergischen Steuer- und Landschaftlichen Finanz-Wesens.

I. Im Calenbergischen und Göttingischen können keine Steuern oder andere Lasten, als z. B. Landesherrliche oder Landesfürstliche Schulden, ohne förmliche und ausdrückliche Bewilligung der Landstände, aufgelegt werden — — — S. 11

II. Widerlegung der Behauptung, daß sie den Landeseinwohnern gültiger Weise stillschweigend aufgebürdet werden mögen — — S. 14

III. Die Abfertigung dieser Behauptung verlieret dadurch nichts von ihrem Gehalte, weil die Calenbergischen Landstände die Landeskassen durch das Schatzkollegium zu Hannover verwalten lassen. Eine präsumtive Uebernahme von Steuern oder Landesherrlichen Schulden ist daher eben so wenig statthaft — S. 19

IV. Jene Widerlegung wird vielmehr durch dasjenige, welches in Ansehung der Landstände, seit der Errichtung des permanenten landständischen Deputationskollegii, eingetreten ist, sehr bestätigt — S. 22

V. Auch dieselbe aus der Organisation der Landstände, und aus der Art und Weise, wie sie in den neuesten Zeiten seit 1762 verfahren haben, noch des nähern be-

gründet. Nicht minder gezeigt, wie hierbey Steuerfreyheit und ihre verkehrte Anwendung, dem Steuer- und Landschaftlichen Finanzwesen im Calenbergischen durchaus schädlich geworden sey — S. 34

VI. Politische und rechtliche Betrachtungen über Steuer-Freyheit im Calenbergischen, welche unter gewissen Einschränkungen von der rechtlichen Seite in Schutz genommen wird — — S. 43

VII. Von dem Betragen des Verfassers, seitdem er als Land- und Schatzrath in die Calenbergische Landständische Versammlung getreten ist — S. 50

VIII. Darlegung des Plans, nach welcher das nöthige von der Calenbergischen Steuer- und Landschaftlichen Finanzverwaltung vorgetragen werden soll — S. 55

IX. Angabe der Richtung, welche bey dieser Auseinandersetzung zu nehmen ist — S. 56

Zweyter Abschnitt.

Von dem Calenbergischen Landrenterey-Register.

X. Ursprung desselben, Steueranlagen, welche desfalls angeordnet sind, und Finanzwirthschaft mit diesen Land-Steuern, bis zum Jahre 1699 — S. 58

XI. Aktenmäßige Geschichtserzählung der im Jahre 1700 statt gefundenen Beschwerung des Landrenterey-Registers mit 300,000 Rthlr. Landesherrlicher Schulden, behufs Gewinnung der englischen Thronfolge S. 66

XII. Die von Seiten der ständischen Deputirten zum Landrenterey-Register dabey gemachte und sich zum Theil von selber verstandene Bedingungen sind, dem Namen nach, im Effekte aber nur unvollständig erfüllet. Es folgt auch aus einer Erfüllung derselben keine nützliche Verwendung fürs Land — S. 74

XIII. Fortsetzung dieser Ausführung und Begründung des Resultats: die Belastung des Landes mit diesen Fürstli-

chen Schulden, und die desfalls eingetretene Belastung der Unterthanen, ist eine null und nichtige Handlung — — S. 79

XIV. Sie ist auch von den Landständen auf eine gültige Weise niemals genehmiget. Eine förmliche und ausdrückliche Genehmigung fehlt gänzlich. Eine stillschweigende ist ein undenkbarer und irrelevanter Umstand und eine präsumtive ist ebenwenig von Wirkung S. 86

XV. Widerlegung der Rehbergischen Gründe, welche über diesen Punkt in der sogenannten aktenmäßigen Berichtigung vorgebracht sind — S. 87

XVI. Resultat, welches sich aus dieser null und nichtigen Belastung des Landes mit diesen Landesherrlichen Schulden, und aus denen desfalls verstochener Weise erhobenen Steuerbeyträgen ergiebt — S. 97

XVII. Untergeordnete Erwägung, welche daher erwächst, wenn die Stände dasjenige Resultat nicht realisiren wollen, welches eben zuvor dargelegt ist, und Berührung des zweyten Resultats, welches sich, eventualiter, ergiebt, wenn man die Rehbergische Meinung, über den Vorfall von 1700, als Hypothese für gegründet annimmt. Es gehet dahin: die vier großen Städte haben zu denen in Frage befindlichen drey Tonnen Goldes, und zu der Verzinsung dieser Schuld, nie mit beygetragen. Auch haben sich die privilegirten Staatsbürger gar bald von ihrer Mitleidenheit befreyet, und die ganze Last auf die Schultern der Bauern und der Bürger der kleinen Städte gelegt — — S. 102

XVIII. Um dieses, und noch manches andere zu entwikkeln, werden die ferneren Schicksale und die stattgefundene landschaftliche Finanzadministration des Landrenterey-Registers, nach vier angegebenen und dabey eintretenden Rücksichten, chronologisch vorgetragen und geprüft S. 106

XIX. Bau des landschaftlichen Hauses Anno 1719 — — — — S. 107

XX. Verlegung des Landtages von Hemmendorf nach Hannover. Vermehrung der Landtagskosten — S. 108
XXI. Veränderung der Bieracciſe. Anno 1732 S. 109
XXII. Veränderung des Dorftaxtes. Anno 1736 S. 110
XXIII. Erbauung des Moringiſchen Waiſenhauſes S. 110
XXIV. Herabſetzung des Scheffel- und Zehntſchatzes auf die Hälfte der desfalls ſtattgefundenen Anſätze. Anno 1738 — — — S. 112
XXV. Anlegung der landſchaftlichen Buchdruckerey in Hannover, Anno 1747 — S. 115
XXVI Gänzliche Aufhebung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes, Anno 1749 — S. 117
XXVII. Reſtitution des Scheffel- und Zehntſchatzes S. 118
XXVIII. Brand-Aſſekurationskaſſe, Anno 1750. S 119
XXIX. Mehrere Verwaltungsfehler, welche bey dem Landrenterey-Regiſter in neuen Zeiten ſtattgefunden haben, von Anno 1763 an bis 1794 — S. 120
XXX. Reſultate, welche ſich aus denen entwickelten Schickſalen des Landrenterey-Regiſters, und der dabey eingetretenen Finanz-Adminiſtration ergeben — S. 122
XXXI. Praktiſcher Schluß über die angeſtellte Erwägung beym Landrenterey-Regiſter — S. 130

Dritter Abſchnitt.

Von dem Calenbergiſchen Licentüberſchuß-Regiſter.

XXXII. Angabe der Urſachen, welche die Aufhebung der ordinairen Contribution, und die dafür ſubſtituirte Einführung der Conſumtionsacciſe, oder des Licents, veranlaßt haben — — S. 133
XXXIII. Darlegung desjenigen, welches der receßmäßigen Einführung des Licents vorangegangen iſt — S. 139
XXXIV. Entwickelung der wichtigſten Beſtimmungen, welche in Abſicht ſeiner Einführung ausgemacht ſind. Es

ist im Calenbergischen eine Landesvertheidigungs-Staats-Militairkasse errichtet. Der Landesherr muß mit demjenigen, welches er jährlich daraus erhält, die Landesdefension, ohne irgend eine andere Beyhülfe des Landes, stehen. Reichs- und Kreissteuern machen von dieser Regel nur eine Ausnahme — S. 149

XXXV. Bemerkung desjenigen, welches auf die Einführung des Licents sofort gefolget ist. Entstehung des Licentüberschuß-Registers — S. 156

XXXVI. Resultate, welche sich aus demjenigen ergeben, welches der Einführung des Licents vorangegangen, dabey ausgemacht, und gleich darauf gefolget ist — S. 161

XXXVII. Von der Licentfreyheit der Calenbergischen Landschaft — — S. 167

XXXVIII. Von der Redemtionssumme, welche bey Gelegenheit der Feststellung derselben vorgekommen ist S. 171

XXXIX. Chronologisch geordnete Anzeige der Schicksale, welche das Licentüberschuß-Register, und seine Finanz-Wirthschaft in dem Laufe dieses Jahrhunderts betroffen haben — — S. 175

XL. Ausgabe, welche durch das zu Celle angeordnete Oberappellationsgericht für das Licentüberschuß-Register entstanden ist — — S. 177

XLI. Belastung des Licentüberschuß-Registers mit einer neuen Ausgabe, wegen der entstandenen Landesuniversität zu Göttingen — — S. 177

XLII. Beytrag zum errichteten Zucht- und Tollhause in Celle — — — S. 178

XLIII. Ausgabe wegen des Baues der Chausseen S. 178

XLIV. Beytrag zur Vorrichtung eines Accouchierhauses in Göttingen — — S. 178

XLV. Beytrag zum Bayerischen Kriege von 1778 S. 178

XLVI. Vermehrte Ausgabe wegen des Calenbergischen Wittwenkassen-Instituts — S. 179

XLVII. Entwickelung der bisherigen Steuer- und Finanz-Wirthschaft beym Licente, und dessen Ueberschuß-Register — — S. 182
XLVIII. Darlegung der Ursachen der abgenommenen Licenteinkünfte — — S. 190
XLIX. Resultate, welche sich aus dem beym Licentüberschuß-Register Vorgetragenen ergeben — S. 195

Vierter Abschnitt.

Von dem Calenbergischen sogenannten Kriegeskosten-Register.

L. Entstehung desselben — S. 197
LI. Angabe des Unterschiedes zwischen Kriegeskosten und feindlichen Impositionen. Gesetzmäßige Art der Abtrags-Verbindlichkeit in Rücksicht der letzteren — S. 200
LII. Diese ändert sich nicht, wenn gleich, behufs derjenigen, welche zur Abkaufung der feindlichen Brandschatzungen Geld hergegeben haben, eine allgemeine Landes-Schuld entstanden ist — S. 203
LIII. In der, in Rücksicht der Gläubiger vorhandenen allgemeinen Landesschuld, sind nemlich viele besondere Schulden der Landeseinwohner unter sich erhalten, so bald das Verhältniß unter diese erwogen wird S. 205
LIV. Wenn daher der Landesherr und die Landstände über Zahlungsmittel einig werden, um die eben angegebene allgemeine Landesschuld jährlich zu verzinsen und nach und nach abzutragen; so verändert sich durch ein solches Einverständniß die wahre Zahlungsverbindlichkeit der eigentlichen Schuldener überall nicht — S. 206
LV. Die minder Vermögsameren leisten mithin bey einer zu jenen Zweck angelegten gleichen Zahlung in Ansehung desjenigen, welches sie über ihre Verbindlichkeit leisten, für die Vermögsameren nur einen Vor-

schuß. Diese Wahrheit wird durch ein dem ganzen Gegenstand, worauf es ankömmt, verständlichendes Beyspiel anschaulich gemacht — S. 209
LVI. Das eben gesagte ist besonders in Absicht der Calenbergischen Ritterschaft anzunehmen. Sie ist im Jahre 1764 auf ihre Zahlungs- und Steuerverbindlichkeit aufmerksam gemacht — S. 212
LVII. Allein sie hat diese Warnung unerfüllt gelassen S. 214
LVIII. Ausgang der landständischen Berathschlagung auf dem Landtage von 1764 wegen Verzinsung und allmähliger Abtragung der französischen Invasionskosten-Schuld 216
LIX. Er bestand darin, daß man zur Annahme eines ungesetzmäßigen Steuerfußes schritt, welcher den Landesherrn so wenig, als die Ritterschaft und Prälatur traf S. 219
LX. Inhalt des ersten Steuergesetzes beym französischen Invasionskosten-Register vom 1sten Junius 1764 S. 221
LXI. Veränderung dieses ephemerischen Steuerfußes mit Beybehaltung einiger Kriegeslicente in das Anno 1766 angeordnete Kopfgeld, oder sogenannte monatliche Fluxum — — — S. 223
LXII. Angabe einiger wichtigen Resultate, welche sich aus der Einführung dieser Kopfgeldsteuer ergeben S. 225
LXIII. Fortsetzung eines derselben, wegen des für die Dienstboten von der Dienstherrschaft bezahlten Kopfgeldes — — S. 227
LXIV. Beantwortung einiger Gründe, welche man vorgebracht hat, um sich gegen den Vorwurf der geschehenen gleichen Auflage der Kopfgeldssteuer zu rechtfertigen S. 228
LXV. Veränderung der Kopfgelds-Imposition im Jahre 1775, wodurch neben einem völlig gleichen monatlichen Kopfgelde von 3 mgr. oder 2 ggr. der abgesetzte Brodkorn-Syrup- und Tabackslicent wieder eingeführt ward. Doppelte Last, welche hierdurch denen nicht privilegirten Landeseinwohnern zufloß, und vorzüglich den Aermsten unter ihnen — S. 231

LXVI. Daher entstandene nothwendige Folgen für den grösten Haufen der Landeseinwohner — S. 234

LXVII. Vertheilung der Aufkünfte des Kopfgeldes. Nonvalenten. Ihre Uebertragung. Neue Hülfssteuern vom Jahre 1791, um den Abgang zu decken, welcher durch den Absatz des Kopfgeldes für die Nichtzahlungsfähigen in der landschaftlichen Kasse entstanden ist — S. 235

LXVIII. Angabe desjenigen, welches durch das bisher vorgetragene bis zum Jahre 1793 bewirkt worden. Die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sind um keine nennenswerthe Summe von ihren Schulden befreyet, sondern noch eben so viel schuldig, als sie bey der Beendigung des siebenjährigen Krieges schuldig waren S. 238

Fünfter Abschnitt.

Von demjenigen, welches in den Jahren 1793 und 1794 in Rücksicht des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens geschehen ist.

LXIX. Von der Stimmung des Calenbergischen Publikums in den Jahren 1792 und 1793 in Rücksicht seiner Besteuerung. Benehmen der Hannöverschen Landesregierung, einiger Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft, und des Land- und Schatzraths von Berlepsch bey derselben S. 241

LXX. Fernere Angabe desjenigen, welches letzterer hierbey eintreten lassen. Sein den Calenbergischen Landständen am 17ten Januar 1793, bey der Eröffnung des Landtages übergebenes Antrags-Promemoria, die Abstellung verschiedener Landes- und vorzüglich Steuerbeschwerden betreffend. Entwickelung des darin von ihm dargelegten landschaftlichen Finanz- und Steuerplans — S. 241

LXXI. Landständische Verhandlung über die Steuerbeschwerden, und über die landschaftliche Finanz-Administration im ersten Deliberations-Turnus. Es kömmt nicht zu einem gemeinsamen Entschluß über die Art und Weise, das Kopfgeld abzuschaffen. Vielmehr entstehen sehr wich-

tige Anforderungen des pflichtigen Standes an die sogenannten gefreyeten Stände in Rücksicht der Steuerbeyträge, sowohl in Ansehung der Vergangenheit, als in Betreff der Gegenwart und Zukunft S. 270.

LXXII. Erzählung desjenigen Betragens, welches in der Calenbergischen Ritterschaftlichen Curie bey diesen sehr wichtigen Anforderungen des pflichtigen Standes angenommen wird, als die Frage wegen Abschaffung des Kopfgeldes zum zweyten Landständischen Deliberations-Turnus kömmt — — S. 276

LXXIII. Vorgang, welcher hierbey dem Land- und Schatzrathe von Berlepsch in Rücksicht seiner Abstimmung begegnet ist — — S. 278

LXXIV. Er läßt sich aber durch denselben nicht abhalten, einen Vergleichsvorschlag einzubringen, wodurch die erhobene Streitigkeiten beseitiget werden konnten. Inhalt desselben. Beantwortung dieses Vorschlages Abseiten der, in der Ritterschaftlichen Curie versammleten Mitglieder. Es zerschlägt sich hierüber die gütliche Beylegung jener Steueranforderungen gänzlich — S. 281

LXXV. Im zweyten Deliberations-Turnus wird, behufs Tilgung der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen französischen Invasionsschuld, und der davon abhängenden Abschaffung des Kopfgeldes, die einstweilige Einführung einer Klassen- und Rentensteuer, von zwey Curien der Landstände, beliebet. Dieses Konklusum wird der Landesregierung am 24sten Junii 1793 durch eine landschaftliche Erklärung bekannt gemacht — S. 288

LXXVI. Von dem Betragen einiger Ritterschaftlichen Mitglieder und Deputirten bey Einreichung der eben erwähnten Erklärung. Sie widersprechen dem Landtagskonkluso bey Königl. und Churfürstl. Landesregierung. Einige Ritterschaftliche und Prälatur Mitglieder schicken auch ihre Vota an die Landes-Regierung ein S. 292

LXXVII. Sie bewirken dadurch, daß die von den Stän-

den vorgeschlagene Rentensteuer keine Landesherrliche Zustimmung erhält, und daß die hannöversche Regierung dagegen den Calenbergischen Landständen, mittelst Resolution vom 16ten Julius 1793, behufs Veränderung des Kopfgeldes, einen andern Steuerplan zur Annahme übergiebt — — S. 294

LXXVIII. Der Landrath von Berlepsch unterstützt diesen Besteuerungsplan in modificirter Maaße bey der Calenbergischen Landschaft am 17ten Julius 1793 in einem Voto. Diese Abstimmung wird aber nicht geachtet, und dagegen von den Calenbergischen Landständen am 5ten August 1793 eine auf Schrauben gestellte, und im Grunde ablehnende Erklärung, in Betreff der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius 1793 eingebracht. Inhalt derselben — — S. 302

LXXIX. Hierdurch wird der Landrath von Berlepsch bestimmt, einen Vortrag bey der hannöverschen Landesregierung am 5ten August 1793 zu übergeben. Angabe mehrerer Gründe, welche ihn zur Betretung dieses Weges bewogen haben — — S. 314

LXXX. Inhalt seines Vortrages — S. 327

LXXXI. Entwickelung des Betragens der hannöverschen Landesregierung, nachdem die ständische Erklärung vom 5ten August 1793 bey ihr eingegangen war. Angabe des Inhalts ihrer anderweitigen Resolution vom 12ten August 1793 — — S. 329

LXXXII. Erfolgte Erklärung der am 17ten August 1793 versammleten Landesdeputirten auf diese Regierungs-Resolution — — S. 336

LXXXIII. Fortsetzung. Abschaffung des Kopfgeldes und eingeführte neue Besteuerung der Landeseinwohner durch die Verordnung vom 20sten September 1793 — S. 338

LXXXIV. Entstandene Reklamationen und Anfragen wegen mancher Theile dieses neuen Steuergesetzes. Hierauf erfolgte erläuternde Erklärung desselben, und sonstige

ergangene Regierungsausschreiben in Steuersachen. Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793. Der engere Ausschuß der Calenbergischen Landstände will die fernere Publikation dieses letzteren landesherrlichen Befehls hintertreiben. Zur Erreichung dieses Zwecks giebt der Landrath von Berlepsch die Materialien, in seiner Abstimmung vom 14ten December 1793 an die Hand — — S. 343

LXXXV. Inhalt derselben — S. 348

LXXXVI. In Gemäßheit der daselbst angegebenen Gründe ergeht am 16ten December 1793 eine Vorstellung des engeren Ausschusses, um die fernere Publikation der Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793 zu hintertreiben. Sie wird aber bey der hannöverschen Landesregierung nicht geachtet, und mit der Bekanntmachung jenes Mandats fortgefahren S. 359

LXXXVII. Entwickelung der Wirkung, welche dieses Regierungsbetragen, sowohl im Hannöverschen Publiko, als bey den Calenbergischen Landständen, und bey dem Landrath von Berlepsch hervorbringt — S. 365

LXXXVIII. Von der Art und Weise, wie sich jene Wirkung äußert, nachdem die Calenbergischen Landstände im Jahre 1794 zum Landtag versammlet sind. Es werden verschiedene Finanz- und Steuerplane bey der Landschaft eingebracht. Es entstehet ein heftiger Streit über die Frage: ob ein Mitglied der Ritterschaft durch einen Mandatar auf dem Landtage abstimmen könne. Alle Arbeiten des Landtages stocken über diesen Streit und seine Behandlung — — S. 372

LXXXIX. Wichtige Entdeckung, welche der Landrath von Berlepsch durch denselben macht. Sie legt es dar, daß die Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes unnöthig sey, und daß der größeste Theil der Landrenterey-Steuern eingehen müsse — S. 379

XC. Es werden zur Beseitigung des eben erwähnten

Streits, damit die Landtagsgeschäfte ihren Fortgang haben mögen, auch wegen Verbesserung des Finanz- und Steuerwesens in der ritterschaftlichen Curie, ritterschaftliche Cantonstage beliebet — S. 381

XCI. Von der Organisation dieser stattgefundenen Cantonstage. Von demjenigen, was darin vorkömmt, und von dem Resultate, welches sie gewähret haben S. 389

XCII. Hierauf gefolgte Comitialhandlung. Entstandener Plan des Landraths von Berlepsch, um die Quotisation und Repartition der Kriegeskosten-Registerschulden in Wirklichkeit zu bringen. Annahme desselben, und auf denselben sich gründende Verordnung vom 22sten September 1794 — — S. 397

XCIII. Resultate, welche sich aus demjenigen ergeben, welches in den Jahren 1793 und 1794 in Ansehung der Verbesserung des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens stattgefunden hat — S. 411

Sechster Abschnitt.

Von dem allerneuesten Zustande des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens, und von dem neu angeordneten vierten Landesschulden-Register.

XCIV. Vorzüglichste Beschäftigungen der Landstände auf den Landtagen von 1795 und 1796 in Rücksicht des Landschaftlichen Finanzwesens — S. 414

XCV. Von demjenigen, welches als die Einleitung zu dem folgenden anzusehen ist — — S. 421

XCVI. Es müssen drey präparatorische Bemerkungen erwogen werden, um über die Gültigkeit der seit 1796 erschienenen sogenannten Steuerverordnungen im Calenbergischen richtig zu urtheilen — S. 425

A. die erste. Sie sind wegen der vitieus organisirten Landschaftlichen Repräsentation ungültig.

B. die zweyte. Der Landesherr muß die Kosten der

Landesdefension, ohne Beyhülfe des Landes, allein tragen — — S. 427
C. die dritte. Höchstens kann nur eine Landständische Beyhülfe auf die drey ersten Monate der provisorischen Verpflegung der die Neutralität des Norden von Teutschland schützenden Armee statt haben. Das Steuer-Patent vom 25sten May 1798 ist mithin für die Landesunterthanen unverbindlich — S. 430
XCVII. Prüfung des Inhalts dieses Steuermandats wegen der aufzubringenden Landesdefensionskosten vom 25. May 1798 nach allgemeinen Rücksichten — S. 433
XCVIII. Beleuchtung seines speciellen Inhalts, nach seinen verschiedenen Paragraphen — S. 453
XCIX. Prüfung des Inhalts des Steuermandats vom 14ten May 1798 den Beytrag der Freyen und Forensen zum Abtrag der quotisirten Schulden der Kriegeskosten-Register betreffend — S. 467
C. Schluß — — S. 470

Anlagen.

Nro. I. Urtheil in Sachen des pflichtigen Standes der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen Kl. wider die Calenbergische Ritterschaft Beklagten, Ritterschaftliche Steuerfreyheit betreffend, vom 1sten Julius 1747
Nro. II. Ausrechnung derjenigen Summen, welche das Calenberg- und Göttingische in Rücksicht der Anno 1700 auf dasselbe inkonstitutionsmäßig gelegten 300,000 Rthlr. zu fordern hat.
Nro. III. Extrakt aus dem Calenbergischen Landrenterey-Register über den eingekommenen Scheffel- und Zehntschatz von dem Jahr-Zehnten von 1728 bis 1738
Nro. IV. Ausrechnung derjenigen Forderung, welche die Bauern und die Bürger der kleinen Städte im Calenbergischen we-

gen des Anno 1738 zur Hälfte, und 1749 ganz aufgehobenen Scheffel- und Zehntschatzes zu begehren berechtiget sind.

Nro. V. Extrakt eines von weyland Landsyndikus von Wüllen gefertigten, und der Calenbergischen Ritterschaftlichen Curie zum Landtage des 1764sten Jahres vorgelegten Aufsatzes, rubricirt, „Gedanken, die gegenwärtige Situation des Landschaftlichen Creditwesens betreffend.

Nro. VI. Extrakt über dasjenige, welches der Licentüberschuß und das Kopfgeld von 1762 bis 1792 zur reinen Einnahme in die Landschaftliche Steuerkasse der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen gebracht hat.

Nro. VII. Aufruf an die Calenberg- und Göttingischen Land- und Stadtbewohner vom Jahre 1792.

Nro. VIII. Reskript der hannöverschen Landesregierung an den Magistrat der Altstadt Hannover, die Abschaffung des Kopfgeldes betreffend, vom 26sten November 1792.

Nro. IX. Reskript eben dieser Regierung an die Calenbergische Landschaft vom 4ten December 1792, wegen Abschaffung des Kopfgeldes.

Nro. X. General-Ausschreiben des hannöverschen Ministerii an alle Obrigkeiten der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, das Kopfgeld betreffend, vom 11ten December 1792.

Nro. XI. Umlauf einiger Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft an einen Theil derselben vom Jahr 1792.

Nro. XII. Protokoll der Ritterschaftlichen Curie der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen vom 15ten May 1793.

Nro. XIII. Zurückgenommene Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793.

Vorerinnerung.

Es ist allgemein bekannt, wie ich, als Staatsdiener der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen behandelt bin, da man mir sogar ein's der wesentlichsten Rechte meiner Landstandschaft, welches sich offenbar in meinem Eigenthume befindet, nemlich mein Votum passivum d. i. meine Land- und Schatz-Rathsstelle, ohne Urthel und Recht genommen hat *).

*) Die Ritterschaftliche Landstandschaft enthält, nach dem Ritterschaftlichen Wahlreglement vom 25sten Oktober 1737 und nach seiner Deklaratoria vom 27sten November 1737. S. Hannöversche Landes-Ordnungen und Gesetze Tom. 4. Cap. 8. Nro. IX. und X., die doppelte Befugniß: Landräthe und Landesdeputirte zu wählen, (Votum activum), und zu diesen Staatsämtern des Landes gewählt zu werden (Votum passivum). Denjenigen, welchem eine erhaltene Landraths- oder Ritterschaftliche-Deputirten-Stelle abgenommen wird, erklärt man dadurch eo ipso zum Voto passivo für unfähig. Geschieht diese Erklärung nun ohne Urthel und Recht, so raubt man ihm durch ein solches Benehmen das ihm zuständige Votum passivum; mithin einen sehr schätzbaren, und einträglichen Theil seiner, in seinem Eigenthume sich befindenden Land-

Diese, so unweise, als höchst ungerechte Behandlung hat die merkwürdige Staatsschrift des Herrn Hofraths und Professors Häberlin zu Helmstedt:

über meine Rechtssache, zur Beherzigung für alle teutsche Staatsdiener und Landstände, vorzüglich für die Churbraunschweigischen,

veranlasset.

Um diese zu beantworten, ist eine anonyme Schrift erschienen, welche den hochtrabenden Titel führt, „Aktenmäßige Berichtigung und Darstellung, und in welcher versichert worden, theils, daß das Königlich und Churfürstliche Ministerium zu Hannover erlaubt habe:

eine urkundliche Berichtigung der Häberlinschen Schrift über meine Rechtssache bekannt zu machen,

theils, daß der anonyme Verfasser bereit sey, sich zu nennen, sobald es nöthig seyn dürfte.

Die genaue Beantwortung dieser anonymen Schrift ist versprochen *), und sie wird gewiß sehr vollständig erscheinen.

standschaft. Ist diese Beraubung eines offenbaren Juris quaesiti, und eines Theils des Eigenthums, ohne richterliches kondemnatorisches Erkenntniß, erlaubt; so ist niemand mehr sicher, den übrigen Theil seines Eigenthums, einen Augenblick zu behalten.

*) Häberlin. Noch ein Wort an Wahrheits Freunde, S. 19. 41. und 43. Vorläufige aktenmäßige Darstellung der so eben erschienenen angeblichen aktenmäßigen Berichtigung u. s. w. S. 31.

Da ich sowohl, als der Herr Hofrath Häberlin in jener auf das heftigste angegriffen worden; so haben wir beide, aus guten Ursachen, gewünscht, den anonymen Schriftsteller, welcher für die Königlich und Churfürstliche Landesregierung zu Hannover die Feder geführt hat, bestimmt kennen zu lernen. Ich habe ihn daher, in der Beylage zum 59. Stück des Hamburgischen Correspondenten des 1797 Jahrs, und der Herr Hofrath Häberlin in der Sammlung einiger Aktenstücke, die mich angehende Rechtssache betreffend, S. XXVI. aufgefordert, sich zu nennen. Dieser Aufforderung gemäß, hat der Herr Geheime Canzelley-Sekretair und Oberlicent-Inspektor, August Wilhelm Rehberg, in Nr. 65. des Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten sub dato Hannover den 20sten April 1797 erklärt:

> daß die Aktenmäßige Darstellung meiner Sache, zur Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin von ihm abgefaßt, und, mit Bewilligung des Königlichen Ministerii zu Hannover, dem Drucke übergeben worden.

Nach dieser öffentlichen und feyerlichen Erklärung, welcher das Königliche und Churfürstliche Ministerium zu Hannover in einem, nunmehro eingetretenen, nicht unbeträchtlichem Zeitraume, nirgends widersprochen hat, ist die Rehbergische Schrift als ein officieller Aufsatz der Calenbergischen Landesregierung anzusehen.

In demselben werde ich über einen Vortrag, welchen ich am 5ten August 1793, bey Gelegenheit der dargelegten Geschichte der Abschaffung des Kopfgeldes, an eben diese Landesregierung abgestattet, von Seite 29 bis 31. und Seite 85 und 86. auf das heftigste angegriffen.

Diesem Angriffe ist zwar schon in einer kleinen, bisher völlig unbeantwortet gebliebenen Druckschrift, welche den Titel führt:

vorläufige aktenmäßige Darstellung der so eben erschienenen angeblichen aktenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin ꝛc.

begegnet.

Diese Flugschrift und der Vorgang, welcher sie veranlasset, hat eine sehr richtige öffentliche Beurtheilung gefunden *), und es ist zugleich das dabey eingetretene unedle Verfahren der Landesregierung zu Hannover, nach der Wahrheit, bereits öffentlich gerüget worden **). Allein demohngeachtet ist der Vorgang, welcher meinen Vortrag vom 5ten August 1793, bey Königlich- und Churfürstlicher Landesregierung zu Hannover veranlasset hat, noch nicht der-

*) Genius der Zeit April Stück 1797. S. 522. 523. 524. 534 bis 540. Neues Archiv der Schwärmerey und Aufklärung, 1. Heft, S. 94 und 95.

**) Genius der Zeit April Stück 1797. S. 511. 512 und 536.

maßen in's Helle gestellet, als er es, so wohl für sich, als in Rücksicht der gehabten Folgen, verdienet. Es bleibt jedoch durchaus nothwendig, daß er völlig aufgehellet werde. Dieser Zweck läßt sich aber nicht gründlich erreichen, wenn man nicht tief in das Steuer- und in das Landschaftliche Finanzwesen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen hineingeht. Eben deswegen muß ich anjetzt dasjenige darlegen, welches noch einen gegenwärtigen praktischen Nutzen auf einen Punkt der Calenbergischen Staats-Administration hat, der in einem jeden Lande von entschiedenster Wichtigkeit ist.

Was ich vortragen werde, gründet sich, theils auf aktenmäßige Nachrichten und Urkunden, die ich, zur Zeit meiner Dienst-Aktivität, mit der größesten Genauigkeit, gesammlet habe, theils auf starke Gründe des Rechts.

Die Würdigung der Resultate, welche ich aus beiden ziehen werde, überlasse ich der Stimme des Publikums.

Ich scheue bey dieser öffentlichen Darstellung des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens das Licht so wenig in Rücksicht der Quellen, aus welchen ich geschöpft habe, als in Ansehung der Anwendung der vorgetragenen Rechts-Grundsätze, und der Folgen, welche aus beiden nothwendig entstehen, daß ich vielmehr zur Widerlegung einer jeden Antwort stets bereit seyn werde.

Bey der Bekanntmachung dieser Wahrheiten bin ich übrigens mit meiner stets behaupteten Meinung nicht im Widerspruche, daß, so sehr ich auch von dem Nutzen, ja von der Nothwendigkeit der Publicität Landständischer Verhandlungen, vorzüglich in Steuer- und in Landschaftlichen Finanzsachen überzeugt bin, ich dennoch gegen alle Publicität in den Calenbergischen Landschaftlichen Finanz- und Steuer-Angelegenheiten stets gestimmt habe. Dieser Meinung bin ich ehemals deswegen zugethan gewesen, weil ich, mit völligster Ueberzeugung, eingesehen habe, welche große Vorwürfe hier die Calenbergische Landstände mit vollkommensten Recht treffen, und welcher unüberschwinglichen Bedrückungen der Landeseinwohner sich beide offenbar schuldig gemacht haben.

Ich habe daher geglaubt, einen Schleyer über das Vergangene werfen zu können, sobald dahin gearbeitet würde:

daß der Landesherr und die privilegirten Landstände das Vergangene, nach Recht und Billigkeit, wieder gut machen möchten.

wozu ich einigemal die, wiewohl nie recht benutzte Veranlassung, gegeben habe.

Nach der Denkungsart, welche gegenwärtig, sowohl bey Königlicher Landesregierung zu Hannover *),

*) Diese, und eine gewisse Verbindung einiger Regierungs-Sekretarien, welche das vorzüglichste Triebrad der Hannöverschen Staatsmaschine ist, macht den eigentlichen Landesherrn in Hannover aus, da sich Hochderselbe nie im

als bey einer gewissen Versammlung herrschet, welche sich unterstehet, den Namen der Calenbergischen Landstände zu führen, läßt sich jener Zweck aber überall nicht mehr erreichen. Ich sehe daher anjetzt keinen Grund mehr ein, warum ich noch länger mit Wahrheiten zurückhalten sollte. Vielmehr finde ich mich, aus sehr vielen Gründen, verpflichtet, nunmehro durch Publicität meinem Vaterlande zu dienen, und zugleich das Nöthige vorangehen zu lassen, um mich demnächst gegen einen, höchst ungerechten, öffentlichen Angriff der Hannöverischen Landesregierung, zur Rettung meiner Ehre, vertheidigen zu können.

Ich kann es hierbey übrigens nicht unbemerkt lassen, daß man mir, um meine Wirksamkeit, für das Calenbergische Gutes zu stiften, völlig zu lähmen, seit den 18ten Februar 1797, als am Tage des feierlichen Leichenbegängnisses der bestandenen Calenbergischen Landschaftlichen Verfassung, den Zutritt zu der Landschaftlichen Registratur, selbst gegen den Inhalt eines Erkenntnisses des Kayserlichen Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar, solchergestalt versperret, daß ich nicht einst die Einsicht und die Abschriften derjenigen Abstimmungen habe erhalten können, welche ich zu den Landschaftlichen Akten und zu den Landtags-Protokollen gegeben habe.

Lande, bey der Heerde, befindet; daher Er stets durch fremde Augen sehen muß, und niemand zu Ihm gelangen kann, wie ich dieses, aus eigener Erfahrung, weiß.

Bey diesem unerhörten Eingriff in die Rechte meiner Landstandschaft, und in das Eigenthum meiner eigenen Ideen und Geistesprodukte, deren sehr viele sind, weil man mir, während meiner Amtsführung in der Calenbergischen Landschaft, das Vordenken gerne überlassen hat, wird der geneigte Leser es mir zu gute halten, daß ich, vorzüglich in den allerneuesten Vorfällen des Calenbergischen Steuer- und Landschaftlichen Finanzwesens, nicht so umständlich seyn werde, als ich es zu seyn gewünscht habe. Dennoch hoffe ich, wichtige und entscheidende Vorgänge nicht zu übergehen.

Ich wiederhole endlich nochmals, um überall nicht mißverstanden und mißgekannt zu werden, folgende Wahrheit: hätte die Königliche Landesregierung zu Hannover mich nicht durch dasjenige, was sie über meinen, bey ihr am 5ten August 1793 eingebrachten Vortrag drucken lassen, zur gegenwärtigen öffentlichen Bekanntmachung genöthiget, o würde diese wohl unterblieben seyn. Nun mag sie die Folgen verantworten, welche aus dem gegenwärtigen, nur zu wahrem Aufsatze von selber entstehen müssen, und es mit demjenigen weiter ausmachen, der sie zu einen Schritt bestimmt hat, welcher in jeder Hinsicht verwerflich ist, allein mit der Denk- und Handlungsart des Herrn Sekretair Rehberg ganz genau übereinstimmt *).

*) Herr Rehberg bedient sich gerne der Anonymität, um rechtschaffene Gelehrten auf die Ehre zu fallen. Falk

Da ich in der Folge noch Gelegenheit haben werde, ein Mehreres über diesen Staatsbeamten des Hannöverschen Landes zu sagen, und da ich im Stande bin, dem Publiko den wahren Schlüssel zu der gegen mich und den Herrn Hofrath Häberlin geschriebenen Schmähschrift in die Hand zu geben; so kann ich nunmehro zu dem Gegenstand übergehen, welcher der Vorwurf dieser Schrift ist. Ich werde mich aber in derselben so wenig auf die Widerlegung der Hannöverschen Regierungsschrift, „Aktenmäßige Berichtigung" u. s. w. im allgemeinen einlassen, als mich besonders zur Rechtfertigung meines Verfahrens, wegen des bey Königlicher Regierung zu Hannover am 5ten August 1793 eingebrachten Vortrages wenden.

Alles dieses gehöret zur Beantwortung der sogenannten Aktenmäßigen Berichtigung ꝛc. die nicht ausbleiben wird. Diese Druckschrift muß ihr aber deswegen durchaus vorangehen, weil aus ihr, so zu sagen, von selber alles folgen wird, welches auf den, bey der Hannöverschen Landesregierung am 5ten August 1793, wegen Abschaffung des Kopfgeldes, eingebrachten Vortrag, einen Bezug hat, und weil ohne diese Schrift jene nicht so verständlich seyn würde, als sie hoffentlich werden wird, wenn diese pragmatisch-praktische Auseinandersetzung des

Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre; S. 336. (1797.).

Calenbergischen Steuer- und Landschaftlichen Finanzwesens vorangegangen ist, worauf ich mich, in der Folge, öfters zu beziehen, Gelegenheit finden werde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorkenntnisse des Calenbergischen Steuer- und Landschaftlichen Finanzwesens

I.

Nach der Calenbergischen, keinem Zweifel unterworfenen Landesverfassung, kann den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, außer Reichs- und Kreissteuern und Lasten, keine Steuer-Bedürniß, oder keine Steuer-Nothwendigkeit herbey geführt, seinen Einwohnern keine Last irgend einer Art, als z. B. Uebernahme Landesherrlicher Schulden, auferlegt, von denselben keine Geldausgabe, so wenig direkte, als per indirectum begehrt; mithin kein Pfennig einer neuen Steuer imponirt, oder die angelegten alten Steuern und Ablagen verändert oder der Lauf derselben, über ihr ursprüngliches Zeitbedürfniß, verlängert werden, wenn alles dieses nicht auf dem öffentlichen, alle Jahre zu haltendem Landtage den gesammten Landständen, als den Repräsentanten aller Landeseinwohner und Unterthanen, ausdrücklich angetragen, darüber in allen dreyen Curien der gesammten Landstände, der Ritterschaft, Prälatur und Städte

förmlich zum Landtags-Protokolle berathschlaget, abgestimmt, ein Gesammtbeschluß derselben schriftlich gefaßt, und solchergestalt der die Steuer-Nothwendigkeit herbeyführende Vorgang, die beabsichtigte neue Last, die verlangte Geldausgabe und die daher entweder nöthig werdende neue Steuer, oder die Veränderung und die Verlängerung der alten, über ihr ursprüngliches Zeitbedürfniß, ausdrücklich und förmlich bewilliget worden.

Die eben vorgetragene Wahrheit ist für die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen etwas so Bekanntes und allgemein Anerkanntes, daß es sehr unnöthig wird, hierüber noch einen Beweis beyzubringen. Für das auswärtige Publikum setze ich inzwischen die Worte des neuesten Landtagsabschiedes vom 15ten Oktober 1686 her, woselbst es §. 2. im völligen Einklange mit ältern Landesrecessen deutlich heißt:

> es solle der getreuen Landschaft ihr circa Collectas hergebrachtes jus suffragii, insonderheit circa quaestionem an, quanti, et temporis, sive durationis gelassen, und solchem nach, ohne vorangegangene Landschaftliche Berathschlagung, wie hergebracht derselbe, (Steuer-Modus), nach verflossener Zeit, nicht weiter extendirt, oder prorogiret, darin nichts Hauptsächliches geändert und die jedesmal bewilligte Summe nicht erhöhet werden *).

Auch bemerke ich noch, daß dieser sehr deutliche Passus des jüngsten Landtagsabschiedes sich in der völligsten, immer gleichen Ausübung dermaßen befindet, daß diejeni-

*) Calenbergische Landes-Constitutionen 4ter Theil Kap. 8. S. 106.

nigen Steuern, welche nicht zur Abstoßung gewisser ausdrücklich übernommener Landesherrlicher Schulden angelegt sind, und die von selber ihr Ende finden, so bald nemlich der Zweck erreichet ist, warum sie bestimmt aufgelegt worden, entweder jährlich, oder wenn die Anzahl der Jahre abgelaufen ist, welche zur Dauer derselben namentlich festgestellet worden, nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, auf dem Landtage von allen Ständen ausdrücklich im Landtags-Protokolle bewilligt werden müssen, wenn sie etwa länger gelten sollen, weil sie alsdann, vermöge einer ausdrücklichen neuen Bewilligung, verbindlich werden.

Diese notorische Gewißheit ergiebt sich von den neuesten Zeiten, aus einer, von dem großen Ausschuß der Calenbergischen Landstände, am 1sten März 1770, bey Königlicher Regierung zu Hannover eingebrachten Erklärung. Es führt sie ein Schriftsteller an, der, nur in diesem einzelnen Punkte, in Ansehung der Calenbergischen Landesverfassung, die Wahrheit gesagt, sonst aber so höchst unwissend über dieselbe geschrieben hat, daß es sich nicht einst der Mühe verlohnt, sich mit einem Manne weiter einzulassen, der nicht einmal die ersten Begriffe der Landesverfassung inne hat, und der ein's mit dem andern verwechselt. In jener Erklärung heißt es nemlich:

> die Landschaftlichen Deputirten könnten neue Auflagen nicht anders bewilligen, als wenn deshalb auf dem Landtage Vortrag geschehen, und den Mitgliedern des großen Ausschusses von ihren Mitständen Mandat, oder von ihren Committenten Instruktion gegeben sey *).

*) von Platen Hallermund Prüfung der Vorerinnerung des Herrn Hofraths Häberlin zu den Aktenstücken u. s. w. S. 7.

Daß der hier gebrauchte Ausdruck, neue Auflagen sehr weit umfassend sey, versteht sich von selber. Er begreift also sowohl die Erhöhung alter Bewilligungen und Steuern als die Verlängerung derselben über ihr festgestelltes Zeitbedürfniß. Denn es ist eine neue Steuer, wenn man entweder die alte vermehrt, oder dieselbe unerhöhet länger entrichtet, als man dazu vorhin schuldig war.

II.

Diesem nach sind die Behauptungen einer Widerlegung kaum würdig:

1) Landesfürstliche Schulden könnten dem Lande stillschweigend d. i. heimlich aufgebürdet werden,

2) die zu einem bestimmten Zwecke verwilligten und angeordneten Steuern könnten über ihr ausdrücklich angegebenes Zeitbedürfniß hinaus, zu andern Zwecken stillschweigend, d. i. versteckt, verwilliget seyn.

3) Die heimliche Aufbürdung Landesfürstlicher Schulden, und eine durch die That eingetretene und versteckte Verlängerung von Steuern der eben beschriebenen Art, könne durch eine bloße Wissenschaft der Stände für das Land gültig werden, wenn gleich beide Handlungen offenbar null und nichtig sind, weil diejenigen, welche dieselbe unternommen hatten, dazu auf keinen Fall ermächtiget gewesen.

4) Aus einer solchen Wissenschaft folge eine stillschweigende und für das Land gültige Städtische Genehmigung und Ratihabition, und

5) diese werde daher bewiesen, wenn von einem solchen Vorfalle in der Folge in gewissen Akten einmal nebenher Erwähnung geschehen sey.

Solche Sätze sind mit der Calenbergischen Landesverfassung ganz unvereinbar, wie dieses eine eigene Landesherrliche Anerkennung vom 28sten Januar 1775 deutlich zeigt *).

Da im Calenbergischen und Göttingischen, nach den Landesgrundsätzen, und nach einem steten Herkommen, zur Belastung des Landes mit Fürstlichen Schulden, und zu einer desfalls nöthig werdenden Steuer-Bewilligung es durchaus erforderlich ist, wenn die Landeseinwohner zum Zahlen, gültiger Weise, verbunden werden sollen: „daß „ein solcher Gegenstand bey Eröffnung des allgemeinen „Landtages öffentlich zur Berathschlagung allen Ständen angetragen, darüber eine schriftliche Curial-Deliberation in dem Landtags-Protokolle angestellet, ein Verfassungsmäßiger Gesammtbeschluß gezogen werde, und „dadurch eine ausdrückliche und förmliche Uebernahme „Landesherrlicher Schulden und die dazu nöthige Steuer-„Bewilligung erfolge;“ so kann man mit einer präsumtiven und stillschweigenden überall nicht durchkommen. Der heimliche und versteckte Modus, das Land mit Schulden und Steuern zu belasten, geht, als eine arge Sophisterey, nicht nur wider alle Treue, und wider allen guten Glauben an, sondern widerspricht auch geradezu der Rechtsregel, daß eine jede Handlung nichtig ist, bey welcher die gesetzlich-vorgeschriebene Norm verabsäumt worden, die also nicht anders gültig werden kann, als wenn die gesetzliche Form bey der Ratihabition nachgeholet wird, weil sonst die Genehmigung eben so nichtig, wie die nichtige Handlung selber ist, welche dadurch verbindlich gemacht werden soll.

*) von Hugo von der Landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Calenberg S. 38. 39 und 40.

Dieser durchaus wahre Rechtssatz muß um so mehr alsdann seine volle Wirkung zeigen, wenn diese Norm das Beste eines Dritten betrifft, nemlich in dem vorliegenden Falle der repräsentirten Landeseinwohner und Unterthanen; mithin des ganzen Landes, von dessen Vortheil man sich nicht entfernen kann. Was folgt auch aus einer bloßen Wissenschaft einer nichtigen Handlung? Doch wohl eben keine Billigung derselben. Wenigstens ist und bleibt das Faktum des Wissens noch kein koukludentes Kennzeichen der Billigung und der Ratihabition. Waltet ferner nicht ein sehr wichtiger Unterschied zwischen einer bloßen Wissenschaft, welche man von einer Sache äußerlich erhält, und zwischen einer vor, welche man förmlich nach dem ganzen Gehalt des Gegenstandes bekömmt, zumal, wenn man auf diese einen vollkommnen Anspruch zu dem Ende zu machen berechtiget ist, um entweder das Geschehene zu billigen, oder zu mißbilligen. Wie wesentlich unterscheidet sich nicht diese Kenntniß von jener?

Im Calenbergischen tritt der eben bemerkte gewiß sehr wichtige Unterschied ungezweifelt ein. Dieses besagen noch überher selbst Landesherrliche Anerkennungen, da es den Landschaftlichen Ausschüssen und dem Schatz-Collegio von dem Landesherrn in zweyen Reskripten, respektive vom 26sten Februar und 4ten November 1774, zur Pflicht gemacht ist,

> die außerhalb des Landtages in eiligen Fällen expedirten Landtagsgeschäfte zur Wissenschaft und Genehmigung der sämmtlichen Stände auf den nächsten Landtag zu bringen *).

Wie

*) von Hugo von der Landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Calenberg S. 42 und 43. Ausschreiben eini-

Wie könnte auch eine bloße und unförmliche Wissenschaft der Stände, eine ungültige Handlung verbessern, da es unmöglich ist, daß der doch immer nöthig bleibende Beweis beigebracht werde, daß jene Wissenschaft, nach dem ganzen Umfange und Gehalte des Gegenstandes, einem jeden Landstande, mithin im Calenbergischen einigen hundert Personen, die theils Iure proprio, theils vicario nomine konsentiren müssen, bekannt geworden, und daß die in Frage befindliche Verfassungswidrige Handlung, durch die Mehrheit der Stimmen in zweyen Curien, genehmiget sey. Denn diese machet erst einen gültigen das Land verbindenden Ständischen Beschluß aus.

Sollen daher, heimlich und ungültigerweise auf das Land gelegte Landesherrliche Schulden und desfalls, über ihr bestimmtes Zeitbedürfniß, auf eine versteckte Art, verlängerte, und daher nichtiger Weise, erhobene Steuern, durch die Wissenschaft der Landstände ratihabirt werden; so muß der ganze Vorgang, bey der Eröffnung des allgemeinen Landtages, allen Ständen d. i. den Curien der Ritterschaft, der Prälatur und der Städte, öffentlich bekannt gemacht, darüber berathschlaget, zum Landtags-Protokolle abgestimmt und ein auf die Genehmigung und Ratihabition abzweckender Verfassungsmäßiger ausdrücklicher Gesammtsbeschluß der Stände erwürkt werden. Alsdann ist eine verbindende Wissenschaft derselben vorhanden. Eine andere ist eben so anzusehen, als wäre sie überall nicht da. Sollte auch das Gegentheil des Ebengesagten behauptet werden können, wie groß müßte dann der Ablauf der Zeit seyn, um daraus auf

ger Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft an ihre Mitstände (1794). S. 83 bis 85.

etwas zu Recht verbindliches schließen zu dürfen? Daß in der Folge der Constitutionswidrige Vorfall einmal nebenher in andern Akten angeführt worden, entscheidet durchaus nichts, weil eine solche Allegirung doch in jedem Falle ein Referens seyn würde, welches ohne Prüfung des Relati nichts zu beweisen im Stande ist, und weil sie um so weniger den Beweis einer Billigung zu würken vermag, wenn der angezogene Vorfall gar als das Beyspiel einer Verfassungswidrigen Handlung, in denjenigen Akten, worauf man sich beziehet, angezogen seyn sollte. Alsdann würde ein solcher nebenher geschehener Bezug eher auf eine Mißbilligung des Vorganges hinweisen, und den Zeitpunkt nur aufgeschoben haben, um die Folgen, welche sich daraus ergeben, alsdann geltend zu machen, wenn dazu einmal eine günstige Gelegenheit eintreten sollte.

Die Sätze, daß dem Calenbergischen Landesfürstliche Schulden stillschweigend und heimlich aufgebürdet, und daß die zu einem bestimmten Zwecke verwilligte und angeordnete Steuern, über ihr ausdrücklich angegebenes Zeitbedürfniß hinaus, um jene Schulden nach und nach abzuführen, stillschweigend und versteckt verwilliget werden könnten, wenn eine durchaus unförmliche Wissenschaft des Vorganges, welche ein und anderer Landstand äußerlich erhalten, etwa eingetreten seyn sollte, sind also ganz verwerflich. Sie stellen sich zugleich als höchst gefährlich, sowohl für die Vergangenheit, als für die Gegenwart und für die Zukunft dar. Denn sie sanktioniren eine verrätherische Heimlichkeit. In Landschaftlichen Finanz- und Steuersachen kann man jedoch nicht offen und redlich genug zu Werke gehen, da von einem solchen Betragen der Credit des Landes, und

die Zufriedenheit und das Zutrauen der Landeseinwohner und Unterthanen entscheidend abhängt.

Uebrigens werde ich noch unten von dem bisher Abgehandelten in einem sich eräugneten Fall ausführlich handeln, und daselbst die armselige und ungegründete Berichtigung prüfen und widerlegen, welche der Regierungs-Schriftsteller, wegen eines höchst wichtigen Vorganges, der sich in einer Landschaftlichen Finanz- und Steuerangelegenheit des Calenbergischen und Göttingischen Anno 1700 zugetragen, dem Publiko, in der sogenannten aktenmäßigen Berichtigung und Darstellung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin Seite 7 und 8. zur Beurtheilung vorgelegt hat.

III.

Dasjenige, welches so eben vorgetragen worden, erhält auch dadurch keine andere Gestalt, weil die Calenbergischen Landstände die Landeskosten durch das Schatz-Collegium bekanntlich administriren lassen; mithin hieraus gefolgert werden mögte, daß sie hinlängliche Wissenschaft, theils von Fürstlichen, auf das Land heimlich gelegten Schulden, theils von der Fortdauer der Landessteuern über ihr ursprüngliches Zeitbedürfniß erhalten könnten. Folglich, wenn sie demohngeachtet schwiegen, in dermaße anzusehen wären, als wenn sie in beide Punkte eingewilliget und das Geschehene Verfassungswidrige genehmiget, und ratihabiret hätten.

Dieser Einwand ist zwar schon größtentheils oben beantwortet. Doch muß man, um das Hinfällige dieses Arguments noch mehr einzusehen, nicht vergessen, daß die kleinen Städte im Calenbergischen und Göttingischen den Landtag nur durch vier Deputirte beschicken dürfen.

und daß zwey von eben diesen Deputirten Mitglieder des Schatzcollegiums sind, alle viere aber im großen Ausschusse sitzen. Haben nun diese an der heimlichen Belastung des Landes mit Fürstlichen Schulden, und an der zu diesem Ende eingetretenen versteckten Fortdauer von Steuern, die nach ihren bestimmten Zweck längstens aufhören sollten, Theil genommen und dabey noch obendrein versprochen, das Stillschweigen über diese stattgefundenen inkonstitutionsmäßigen Handlungen mit in's Grab zu nehmen; so kann den übrigen kleinen Städten, wozu die vier Deputirte nicht gehören, nicht einst eine Wissenschaft des Geschehenen beywohnen, mithin noch weniger aber eine Billigung gedacht werden, wenn gleich das Land den schätzbaren Vorzug genießet, die Verwaltung der Landeskasse zu haben, und dieselbe durch das Schatzcollegium administriren zu lassen. Die durch Todesfälle mannichmal erst nach langen Jahren hinzukommende neue Deputirte der kleinen Städte glauben nemlich, daß das Corpus Debendi, so wie es in den Rechnungen angegeben ist, seyn müsse, und daß die Landessteuern deshalb noch nicht aufhören könnten; mithin daß alles in der größesten Constitutionsmäßigkeit und Ordnung sey. Diese befinden sich also in einem unnachtheiligen Irrthume. Wer aber irret, der kann nichts ratihabiren. Daß dieser Gang der Sache der wahre sey, wird unten aufs deutlichste gezeiget werden. Mir ist es nicht besser gegangen und da meine Feinde selbst mir das Zeugniß nicht versagen werden, daß ich in Landschaftlichen Sachen so viel und sorgsam gearbeitet habe, wie es mir nicht leicht einer zuvor gethan hat, und wohl sobald nicht einer nachthun wird; so mag ein jeder daraus abnehmen, was von der stillschweigenden aus dem Ablauf der Zeit sich ergeben sollenden Billigung

um Ratihabition solcher nichtiger und in den Landesrechnungen versteckter Handlungen zu halten ist, die sich daraus darlegen soll, daß die Landstände die Landschaftlichen Cassen unter Händen haben, und sie durch das Schatzcollegium administriren lassen.

Ich weiß es am besten, wie viele Mühe es mir bey dem verwickelten Rechnungs- und Cassenwesen der Calenbergischen Landschaft gekostet hat, einst den wahren Schuldenbestand des Landes, wie er 1792 war, ausfindig zu machen, damit ich ihn den Ständen bey der Eröffnung des merkwürdigen Landtages vom Jahr 1793 vorlegen konnte.

Meinem immediaten Vorgänger in der Land- und Schatzrathsstelle Hannöverschen Quartiers, dem jetzigen Hannöverschen Herrn Staatsminister von Lenthe in London *) muß es nicht besser wie mir gegangen seyn, weil

*) Ein eingebohrner Calenberger, von dem sich das Land, sowohl nach seiner Geburt, als nach seinem vorhin bekleideten Posten, bey dem Antritt seines Ministerii, um die Person des Landesherrn, sehr viel versprach, Er hat diese Erwartungen aber leyder nicht erfüllet, sondern vielmehr das Gegentheil derselben statt finden lassen. Er hat daher auch das Vertrauen im Hannöverschen Publiko verlohren, und zwar deswegen:

1) weil er sein Bestreben hartnäckig fortgesetzt hat, entweder die Landeseinwohner zum gezwungenen Soldatendienste zu verbinden, und solchergestalt den Weg zu einer Cantonseinrichtung zu bahnen, oder das Calenbergische, in seiner höchst verschuldeten Lage, zu einer jährlichen stärkeren Steuerverbindlichkeit durch Erhöhung des Quanti ordinarii ad statum militiae von vierzig und mehreren Reichsthalern, gleich dem Cellischen, Bremischen, Hoyaischen und Lauenburgischen, wo ähnliche Versuche gemacht sind, zu nöthigen, ohne einst das Calenbergische Landschaftliche Finanz- und Steuerwesen zuvörderst zu verbessern, und

die von ihm angegebenen Summen *), sich nichts weniger, als richtig befunden haben.

IV.

Doch, um das in Untersuchung sich befindende Argument, selbst in Ansehung der Mitglieder der Ritterschaft und der Prälatur — denn von den großen Städten kann nicht einst die Frage seyn — **), gänzlich niederzuschlagen, braucht es nur dem Gedächtnisse zurückgerufen zu werden, daß der Zustand der Landeskassen für die gesammte Ritter- und Landschaft, ja selbst für die Landesdeputirte, in so fern sie nicht aus den Mitgliedern des Schatz-

g) weil er dazu thätig mitgewirket hat, daß gegen mich, als seinen Nachfolger in dem Officio eines Land- und Schatzraths, wie geschehen, verfahren worden, wodurch die gefährlichsten Prinzipia für den ganzen Hannöverschen Staat, und die ganze Staatsdienerschaft haben eingeführt werden sollen. Er hat sich dadurch auf ewig, wie wohl solchergestalt unvergeßlich gemacht, daß wohl keiner das erworbene Andenken mit ihm zu theilen Lust haben wird.

*) Meiners und Spittlers Göttingisches Historisches Magazin VII. Bandes 3tes Stück, Seite 520 bis 525.

**) Die Deputirte der vier großen Städte haben Cassen-Extrakte erst seit einigen Jahren zu sehen bekommen, nachdem der jetzige gefälligere und billigdenkendere Herr Landsyndikus, als seine Vorgänger waren, sie ihnen mitgetheilt hat. Ihr Zutritt zu der Landesregistratur ist auch noch nicht ausgemacht, weil die vier großen Städte in der Landschaft immer statum in statu haben machen müssen. Wie groß die legale Wissenschaft der Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Nordheim in ältern Landschaftlichen Vorgängen seyn müsse, läßt sich hieraus von selber abnehmen.

Collegii *) bestehen, immer ein Geheimniß geblieben ist, und es auch noch jetzt seyn wird. Zwar haben sich die Umstände, wegen eines im Jahre 1773 stattgefundenen unerlaubten und dem Lande nachtheiligen Schiffkorns-Negotii, und der desfalls entstandenen Streitigkeiten in der Calenbergischen Ritterschaft etwas geändert. Allein, wie der fernere Verfolg zeigen wird, sich nicht eben gebessert. Das Königlich und Churfürstliche Ministerium zu Hannover ertheilte nemlich dem Calenbergischen Schatzcollegio am 28sten Januar 1775, die Anweisung:

einer jeden Curie diejenigen Nachrichten willig verabfolgen zu lassen, welche solche, behufs der Landtäg-

*) Die Rechnungen, welche das Schatzcollegium über das Landschaftliche Finanz- und Steuerwesen führet, werden zwar alle Jahre auf der Hannöverschen Landesregierung abgenommen, und zu diesem Ende ein Solennitätstag, als Terminus der Rechnungsablage, angesetzt, weil dieser Fiscigebühren abwirft. Zu diesem werden einige Landesdeputirte zugezogen, welche die Rechnungen mit unterschreiben müssen. Da sie aber solche vorher nicht zu sehen bekommen, und es eine Unmöglichkeit ist, sie in dem Augenblick der Unterschrift durchzugehen; so haben sich schon einigemal nachdenkende Deputirte, als z. B. der Ritterschaftliche Herr Deputatus, Kammerherr von Lenthe geweigert, die Solennität der Unterschrift auf Parole zu begehen. Ein Umstand, welcher bey der neuen Wittwenkasse vorgekommen ist, mag wohl zu dieser Weigerung die nächste Veranlassung gegeben haben. Er hat sich eher eräugnet, als ich ein Mitglied des Schatzcollegii geworden bin, und bestehet in folgendem: bekanntlich hat die Calenbergische Landschaft zur Erleichterung der Beyträge der Interessenten der neuen Calenbergischen Wittwenkasse, auf dreyßig Jahre, alljährlich 6000 Reichsthaler zu bezahlen versprochen. Der redliche Landrentmeister Strube setzte diese 6000 Reichsthaler in den drey ersten Wittwenkassen-Registern, welche er ablegte, dem

lichen Berathschlagung nöthig habe, wenn der dabey führende Zweck angezeiget worden.

Hierbey gab Königlich und Churfürstliche Landesregierung einer damals stattgefundenen Ritterschaftlichen Verbindung, welche mit vollkommenem Rechte ein mehreres begehrte, zum Motiv dieser Verfügung an, daß, da alle diejenigen, die ein Landtagsfähiges Gut besäßen, ohne Unterschied, ob selbige im Lande oder außerhalb desselben wohnten, in königlichen oder fremden Diensten sich befinden, ein Recht hätten, in der Ritterschaftlichen Curie zu erscheinen, und also keinem verborgen bleiben möge, was in selbiger vorkomme; so könne es für den Dienst des Königes und des Landes von Folgen seyn, wenn man feststellen wollte, daß alle Kassennachrichten, welche ge-

Institute als ein ihm gehöriges Aktivkapital zur Einnahme in linea. Wie demnächst aber die Sophisterey über diese Register ihren Schein verbreitete; so mußten diese Register kaducirt und gänzlich verändert werden. Man setzte nemlich die unumwunden versprochenen 6000 Reichsthaler ante lineam. Man bezweifelte dadurch die Verbindlichkeit, dasjenige zu halten, was man zur Erleichterung der Interessenten an ihren Beyträgen klar versprochen hatte. Man ließ daher diese eine längere Zeit stärker beytragen, als sie eigentlich schuldig gewesen wären, bis endlich durch das edle Benehmen des ganz über mein Lob erhabenen Professors Büsch in Hamburg, die Sache wegen der nunmehr eingetretenen Verminderung der Beyträge der Interessenten des neuen Calenbergischen Wittwenkassen-Instituts verglichen ist. Hier erblickt man einen Schatzcollegialischen gutmüthigen Betrug (Dolum bonum) fürs Land, wenn dieser nicht eher, man mag sich nun drehen wie man will, den Nahmen eines Doli mali (Unredlichkeit) verdienet. Landstände sollten nemlich immer das heilig halten, was sie gültiger Weise versprochen haben.

fordert würden, ohne Ausnahme, jetzo und künftig hergegeben werden sollten.

Die eben angeführte Anweisung an das Schatzcollegium ward übrigens in einem zweyten Reskripto Ministeriali vom 8ten May 1775, noch näher dahin bestimmt:

1) daß die Kassenextrakte, oder der ohngefährliche Etat und Anschlag, welchen der Landrentmeister jährlich von dem Landtage zu verfertigen habe, und welcher bey selbigen den Mitgliedern des großen Ausschusses allemal, den Curien der Landschaft aber wenigstens alsdann, wenn Billigungen gefordert würden, vorzulegen sey, in beiden Fällen jedoch nicht in den Händen einzelner Mitglieder verbleiben müßte, dergestalt einzurichten wäre, daß aus selbigen deutlich erhellet:

a. wie die Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres, mithin wie groß der Kassenvorrath sey, und was

b. in dem laufenden Jahre für Einnahmen und Ausgaben wahrscheinlicher Weise erfolgen würden, damit, nach dem Zwecke des Etats, daraus beurtheilet werden könne, ob man mit den gewöhnlichen Einnahmen hinreichen werde, oder nicht?

2) daß, wenn bey Landtägen darauf angetragen würde, den Kassen neue fortdauernde Einnahmen zu verschaffen, nicht nur nebst den Ursachen des Verfalls der Zustand und die Einnahme der Kasse, welcher geholfen werden solle, mithin eine genaue, richtige und umständliche Anzeige der auf solcher haftenden Schulden und Ausgaben, sondern zugleich bey den Branchen der Einnahme, auf deren Erhöhung oder Verminderung reflektiret werde, deren Betrag von mehreren Jahren vorzulegen sey, und

3) daß auch andere Kassennachrichten den Curien

nicht zu versagen seyn würden, falls der specielle Zweck, wozu sie gefordert würden, angezeigt worden, und dieser der Verfassung gemäß sey, wobey es jedoch dem Schatzcollegio frey bleiben müsse, wie es die Anzeige, wenn selbige übrigens den Endzweck völlig erfülle, einrichten wolle.

Wie es mit der Landständischen Wissenschaft des Steuer- und Finanzwesens des Landes vor dem Jahre 1775 gewesen seyn müsse, ersiehet man daraus von selber, da es einer Zurechtweisung des Schatzcollegii bedurft hat, um dasjenige eintreten zu lassen, was schon die gesunde Vernunft, wie viel mehr aber das Verhältniß eines Administratoris, als des Schatzcollegii, gegen seinen Mandanten die Landstände erheischet. Seit der Zeit, daß das Landständische permanente Deputations-Collegium und das Schatzcollegium recht in den Gang gekommen sind, hat sich eine Landständische Olygarchie (Regierung von wenigen) *) gebildet, gegen die ich während mei-

*) Diese soll in dem Decennio von 1770 bis 1780 so stark gewesen seyn, daß, wie einst weyland Land- und Schatzrath Benedictus von Lenthe sprechen wollen, sein älterer College, der verstorbene Herr Land- und Schatzrath Graf von Hardenberg, ihm die Hand auf den Mund gelegt. Hierdurch hatte sich letzterer einen unwillkührlichen Trieb angewöhnt, bey Landschaftlichen Deliberationen seine Hand gegen seinen ihm zur Seite sitzenden Collegen freundschaftlich zu gebrauchen. Er hat mir daher, wenn ich im wärmsten Vortrage war, nicht selten seine Hand auf die meinige gelegt. Vermuthlich hat er mir dadurch den freundschaftlichen Rath ertheilen wollen: ich würde mit meinem Wahrheitsgefühle doch nichts ausrichten — ich möchte daher an ihm ein Beyspiel nehmen, daß man durch Condescendenz gegen die Königliche Regierung viel weiter komme, als mit der schönsten diplomatischen Ausführung der klärsten Rechte des Landes, wofür leider! kein Gefühl mehr vorhanden sey.

ner Dienstaktivität genug zu kämpfen gehabt habe, und die ich nur durch beständiges Arbeiten, mithin durch Gründe einigermaßen zu bezwingen vermögend gewesen bin. Diese hat die Landesstände schon längstens, wenn ich die Wahlen ausnehme, aus aller wahren Aktivität gebracht. Hieraus läßt sich beurtheilen: wie wenig richtig das Argument ist, welches aus der Kenntniß des Zustandes der Landschaftlichen Kassen hergenommen wird, um daraus eine Ständische Genehmigung von heimlich auf das Land gewälzten Fürstlichen Schulden und von einer zur Abbezahlung derselben versteckten Verlängerung der Steuern über ihr ursprüngliches Zeitbedürfniß zu folgern. Was man nicht gewußt, ja wovon man nicht einst eine gründliche Nachricht zu erhalten im Stande gewesen ist, das hat man doch in Wahrheit nicht stillschweigend billigen und ratificiren können, zumahl die Kenntniß der Landschaftlichen Registratur *) ein eben so großes Geheimniß, als der Landschaftliche Finanz- und Steuerzustand gewesen ist. Nach dem Jahr 1775 ist es eben nicht besser geworden, als es vorhin war. Ja ich behaupte, es stehet noch schlimmer in Ansehung der Wissenschaft der Stände von dem Finanz- und Steuerwesen des Landes aus. Sonst war doch die dahin gehörende Frage: ob die Stände sich nicht davon vollständig unterrichten könnten? in suspenso geblieben und ein Jeder mußte glauben, der Herr könne seinem Verwalter

*) Diese habe ich auf dem Landtag des Jahres 1793 den Ständen auf dem Papier wieder geöffnet. In der Applikation sieht die Sache aber anders aus. Es wird also noch immer verlangt, daß die Nichtauserwählten ohne Einsicht der Akten bloß nach dem Vortrag des Landsyndici votiren sollen.

zur Rechenschaft seines Haushaltes ziehen; mithin von ihm alle Papiere, Nachrichten und Erläuterungen ohne irgend keine Ausnahme fordern, welche ihm nöthig und nützlich schienen. Wer auch mit der Entstehung des Calenbergischen Schatzcollegii nur irgend bekannt ist, dem konnte hierüber nicht einst ein Zweifel aufstoßen. Er mußte, sobald er die Landesurkunden nachschlug, überzeugend einsehen, daß das Schatzcollegium eine Administrationsanstalt ist, welche das Land bestellet hat, und wobey dem Landesherrn nur diejenige Aufsicht zustehet, welche Er sich reserviret, die aus Begriffen des Staatsrechts folget, und welche in der Kayserlichen Wahlcapitulation, in so ferne solche teutsche Territorialeinwohner bindet, wahmentlich ausgedrückt worden; die aber die Natur und das Wesen des Calenbergischen Schatzcollegii ganz und gar nicht verändert hat. Allein, wie verschieden von dem allen lauten die Regierungsvorschriften, welche anjetzt dem Ständischen Wissen in Landschaftlichen Finanzsachen und in der Steuerverwaltung des Landes Ziel und Maße setzen sollen, es äußerst beschränken, und daher eine stillschweigende Ratifikation derselben, wenn etwas Verfassungswidriges in diesen Zweigen der Staatsadministration geschehen ist, in das Reich der Unmöglichkeit setzen. Die Lage der Sache hat sich daher in neuern Zeiten eher verschlimmert, als gebessert. Das Schatzcollegium soll nemlich in Rücksicht der Erkenntniß der Stände in den wichtigsten Angelegenheiten, worüber sie sich mit ihrer Meinung zu fassen haben, der Ermäßiger ihres Unterrichts seyn. Der Diener wird über die Herrn, der Administrator über seinen Vorgesetzten erhoben, und dieser von jenem, in Ansehung seines Wissens und der Erkenntniß des Haushalts der Staatsökonomie, ganz ab-

hängig gemacht. Nur diejenigen Nachrichten sollen vom Schatzcollegio den Ständen verabfolget werden, die zur eben vorliegenden Berathschlagung des Landtages nöthig sind. Das ist die erste auffallende Einschränkung des sonnenklaren Landständischen Rechts, von dem Verwalter des öffentlichen Seckels ohne Unterschied alle Nachrichten begehren zu können. Wer untersucht und entscheidet auch die Frage: welche Nachrichten zu denen zur vorliegenden Deliberation nöthigen oder zu den unnöthigen gehören? Auch soll das Schatzcollegium nur dann erst zur Vorlegung verbunden seyn, wenn bey dem Verlangen der Ausantwortung der Nachrichten der dabey führende Zweck angezeiget worden. Diese große Einschränkung beantwortet die eben aufgeworfene Frage dahin: daß das Schatzcollegium zu beurtheilen habe, ob die begehrten Nachrichten zur landtäglichen Berathschlagung erforderlich, oder nicht erforderlich sind. Das heißt mit andern Worten: alles kömmt in Rücksicht der Einsicht, welche die Stände über Landschaftliche Finanz- und Steuersachen erhalten sollen, auf die Ermäßigung des Schatzcollegii an. Ein Theil der legislativen Staatsgewalt ist also der administrativen untergeordnet. Und warum sollen diese Einschränkungen statt finden? Weil viele Mitglieder der Ritterschaft nicht im Lande und alle nicht Diener des Landesherrn wären. Diese Reginiralsprache ist zwar offenherzig; aber wirklich besonders genug. Kann denn ein Landstand abwesend seyn, wenn es auf Landesangelegenheiten ankömmt? Ist auch ein Landstand für abwesend anzusehen, der nicht immer im Calenbergischen körperlich anwesend ist? Kann nicht ein Mensch mehrere Domicilia haben, und solchergestalt im rechtlichen Sinn an mehrern Orten zugleich anwesend

seyn? Hat nur der Landstand, welcher zugleich im Dienste des Landesherrn ist, einen Anspruch auf vollständige Kenntnisse Landschaftlicher Angelegenheiten? Kann ein solcher accidenteller, öfters nachtheiliger Umstand, einen gebildeten Landesrepräsentanten schaffen? Wie ist die Landesregierung auch für ermächtiget anzusehen, die eben ausgehobenen Einschränkungen einseitig zu bestimmen? Wie hat die Calenbergische Regierung allen Calenbergischen Landständen der Ritterschaft, die entweder zufälliger Weise nicht körperlich im Lande anwesend, oder die sich nicht in dem Dienste des Landesherrn befinden, welcher sonderbar genug von dem Dienste des Staats geschieden wird, die klärsten Rechte, welche aus ihrer Landstandschaft, selbst nach der gesunden Vernunft, offenbar fließen, so empfindlich schmälern mögen? Sie zur Unwissenheit in Landesangelegenheiten bestimmen, und sie solchergestalt aus der geistigen Landesmatrikel ausstoßen können?

Doch denen im Lande wohnenden und im Dienste des Landesherrn sich befindenden Landesständen der Calenbergischen Ritterschaft ist auch nur ein geringes Maaß von Kenntnissen erlaubt, wozu sie der Grospositarius derselben, das Schatzcollegium, nach Befinden der Umstände zulassen soll. Wirklich ein großer Vorzug! Sie sollen alles nur ohngefährlich erfahren. Bloß dann, wenn Bewilligungen von dem Landesherrn gefordert werden, soll die gemeine Landschaft den ohngefährlichen Etat und Anschlag, auch die Kassenextrakte zu sehen bekommen. Allein die Deputirte so wenig, als die gemeinen Landstände, sollen diese Nachrichten in den Händen behalten dürfen. Sie sollen also alles in dem Augenblick der Deliberation begreifen, und sich nicht in die Lage versetzen

können, bey stiller und bedachtsamer Ueberlegung, den ganzen Landschaftlichen Haushalt zu prüfen. Die Hannöversche Regierung macht zwar damit denen eben bezeichneten Calenbergischen Landständen, welche nicht zum Schatzcollegio gehören, ein großes Compliment, nemlich des Blitzschnellen Fassungsvermögens, und des durchdringendsten Verstandes. Allein, da die Erfahrung genugsam lehrt, daß dieses Loos nicht allen Landständen, vorzüglich der Calenbergischen Ritterschaft *) beschieden ist; mancher auch zu viel rühmliches Mißtrauen in sich selbst setzt, um sich mit seiner Meinung gleich zu fassen, und dieser Fall fast immer in den Calenbergischen Landschaftlichen Rechnungssachen eintritt, die verwickelt genug sind, um nicht gleich hinter das Wahre zu kommen; so veroffenbaret sich hieraus ungesucht:

daß die vorsichtigen Landstände der Ritterschaft, entweder ganz von dem Landestage wegbleiben oder, wenn sie etwa dahin verschlagen werden, lieber ihre Meinungen in Angelegenheiten suspendiren, die eine längere Ueberlegung und mehrere Nachforschungen erfordern, als ihnen vom Schatzcollegio zugestanden wird.

Denn dieses soll nur dann die Einnahme des verflossenen Jahres anzeigen, wenn den Kassen des Landes fortdauernde Einnahmen verschaffet werden müssen, und

*) von Platen Hallermund Bemerkungen über die Dienstentlassung des Herrn von Berlepsch. Häberlin Etwas über das, in der Rechtssache des Herrn von Berlepsch ꝛc. S. 30.

von Platen Hallermund Prüfung der Vorerinnerung ꝛc. Sie haben es ausgehalten, nebst einem Traum ꝛc.

bloß in dem Falle den Curien andere Kassennachrichten vorlegen, wenn der *specielle Zweck* angezeigt ist, warum sie gefordert werden. Diese sollen auch einzig und allein in dem Falle herausgegeben werden:

wenn der Zweck der *Verfassung* gemäß ist,

worüber das Schatzcollegium und mithin dasselbe zugleich über die wichtige Frage: worin die Verfassung bestehe? *ausschließlich* zu arbitriren haben soll.

Doch mit allen diesen Einschränkungen, welche wahrlich alle Verhältnisse umkehren, nicht einst zufrieden, hat die Calenbergische Landesregierung noch gar die Ueberlimitation hinzugefügt, daß es dem Schatzcollegio *frey* bleiben müsse:

wie es die *Anzeige*, wenn selbige übrigens den Endzweck völlig erfülle, *einrichten* wolle.

Eine größere Abhängigkeit der Stände von dem Schatzcollegio, als durch das bisher auseinander gesetzte hat eingeführt werden sollen *), läßt sich doch wohl nicht denken.

*) Ich habe diese Regierungsverfügungen in Rücksicht der Landstände immer für *unverbindlich* gehalten, da sie nicht von ihnen, sondern nur von einem Theile der Ritterschaft erwirkt sind. Die Stände haben dieses auch auf dem Landtage vom Jahr 1793 eingesehen. Sie haben ferner ihre wahren Verhältnisse gegen das Schatzcollegium bey der im Jahr 1796 statt gefundenen Regulirung des Diätenfixi wieder hergestellt und angewandt. Auch hat sich das Schatzcollegium im Herbst 1796, wie allgemein bekannt ist, in meiner Dienstentsetzungssache, verfassungsmäßig betragen. Allein 1797 ist alles, selbst mit Beyseitesetzung eines Reichsgerichtlichen Erkenntnisses, wieder in das alte Gleis gekommen, welches von Landständen, die sich also erklären können, als von den Calenbergischen am 6ten März 1798 geschehen ist, — „Siehe Noch einige Aktenstücke zu der Sache des Herrn von Berlepsch," wohl

zu

denken. Nimmt man nun hierbey zu Hülfe, daß das Schatzcollegium für ein Landesherrliches Collegium gegen alle Verfassung, ja gegen alle gesunde Vernunft ausgegeben wird, und daß selbst ein Landständischer Schriftsteller, welchen ich übrigens wegen seiner Compilationen schätze, da er über die Calenbergische Landesverfassung Licht zu verbreiten gesucht, und im Territorial-Staatsrechte dieser Provinz, so zu sagen, das Eis zuerst gebrochen hat, den dem Lande schädlichen Irrthum verbreitet, daß die Mitglieder des Schatzcollegii Landesherrliche Bediente wären *); so mag ein jeder nun darüber urtheilen, was, selbst nach den Vorgängen neuerer Zeit, von dem Argumente zu halten ist, welches aus der Kenntniß der Calenbergischen Landstände, von dem Zustande der Landeskassen hergenommen wird, um daraus eine Stän-

zu erwarten steht. Ein Regent gewinnt nie mehr über sein Volk an unrechtmäßiger Gewalt, als wenn seine Vorsteher Verfassungswidrige Schritte begehen, sich unter ihnen eine Olygarchie bildet, und sich dann noch gar unter den Olygarchen einer befindet, der dem andern am Verstande überlegen ist, und der den Arm der öbersten Gewalt im Staate mit Recht zu fürchten Ursache hat. Diese Bemerkung ist der Schlüssel zu demjenigen, was im Jahr 1775 in Rücksicht der Stände und des Schatzcollegii vorgekommen ist, und hieraus erhellet, daß die damals stattgefundene Ritterschaftliche Verbindung zwar gute Absichten geheget, sie aber nicht sonderlich zu effektuiren gewußt habe. Denn es ist dahin gekommen: daß die Regierung mittelst des Schatzcollegii die Landstände völlig in ihrer Gewalt hat, weil sie behauptet: das Schatzcollegium hänge von ihr lediglich ab, und weil die Stände von Schatzcollegio ganz abhängig gemacht sind.

*) von Hugo über die Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg S. 141.

dische Genehmigung gewisser heimlich auf das Land gewälzter Fürstlicher Schulden, und einer zur Abbezahlung derselben versteckten Verlängerung der Steuern über ihr ursprüngliches, bestimmt angegebenes Zeitbedürfniß zu folgern. Gilt Logik nur noch etwas, so tritt, man mag nun seinen Blick auf dasjenige heften, welches entweder von 1775, oder nachher statt gefunden hat, ein wahrer Haufe der triftigsten Gründe ein, um das Argument von einer stillschweigenden Ratifikation der Stände solcher Verfassungswidriger Handlungen als in Frage sind, unter die aller verwerflichsten und futilsten zu setzen.

V.

Aus demjenigen, was ich so eben gesagt, läßt sich die Olygarchie (Regierung von wenigen) abnehmen, welche schon seit langer Zeit und vorzüglich seit der Beendigung des siebenjährigen Krieges, also von 1762 an, in der Calenbergischen Landschaft geherrscht hat. Die Hannöversche Landesregierung ist im Grunde immer bemühet gewesen, ihren Fortgang zu befördern. Denn man kann mit höchstens zwanzig Deputirten und also noch eher mit sechs Mitgliedern des Schatzcollegii leichter fertig werden, als mit einigen hundert Stimmenführern des Landtages. Doch selbst die Einrichtung desselben hat der Zahn der Zeit, und die Bemühung des Regenten nach und nach ganz aufgelöset und verändert.

Was die Prälatur-Curie, welche das Zünglein in dem Landständischen Gleichgewichte zwischen der Ritterschaft und den Städten seyn sollte, gegenwärtig ist, darüber mag ein Mann ein Zeugniß ablegen, der in jeder Hinsicht einen kompetenten Richter ab-

giebt *). Sie, ist, nachdem alle sonstigen Stimmenführer derselben eingegangen sind, und die Zahl derselben auf viere zusammengeschmolzen worden, nichts, über all nichts mehr. Sie ist anjetzt von der Regierung ganz abhängig, da der jetzige Abt zu Loccum, [illegible] einem vermeintlichen Landesherrlichen Jure devoluto, zum Abt gemacht ist, und seine beiden Collegen Subalternen der Regierung sind, nemlich einer ein Licentiatspektor und der andere ein Regierungssekretair, der Abt des katholischen Stifts Marienrode aber den Landtag bey seiner langen Dauer nicht besuchen kann, weil er keine Diäten bekömmt.

*) In Ländern, wo auf dem Landtage ein ganzes Korps von Geistlichen als Prälatur erscheint, ersetzt oft noch jene alte Hierarchische Sympathie, was an Energie eines eigenen Standes verlohren gegangen zu seyn schien, seit dem der Klosterprälat ein Mann wurde, der von einer zugeschnittenen Besoldung leben sollte. Aber nicht einmal so viel hatte im Hannöverschen der Prälatenstand nöthige Sympathie und Einheit, nicht einmal in diesem hier unächt politischen Sinne war er ein Stand, unvergessen, daß manche Neulinge uns glauben machen wollen, Männer, bloß dafür erzogen, Gottes Wort zu studiren und zu lehren, seyen selten die geschicktesten Depositairs der öffentlichen Freyheit des Landes. Selten verschwistern sich mühsam erworbene Kenntnisse von Staats-Recht und Verfassung mit altheologischer Dogmatik und Polemik. Selten hat ein Mann dieses Standes, gerade weil ein Beruf dieser Art seiner ganzen ersten Erziehung und Bestimmung so gar nicht entspricht, jenen aufgeklärten ruhigen Gleichsinn, der frey von Herrschsucht und Sklavengeist, frey von Leidenschaft und Eigennutz, weise Nachgiebigkeit und glückliche Entschlossenheit wechselsweise ungeschwächt vereinigt. Die ganze Brauchbarkeit des Prälatenstandes, als kraftvollen Mittelstandes

Wie die Städtische Curie im Calenbergischen noch seyn kann, und wie sie daher auch gegenwärtig wirklich ist, darüber spricht der nun allgemein bekannte Gudensche Fall, und das Benehmen derselben bey der Deliberation über meine Dienstentsetzung. Sie ist nicht das Organ, wodurch die Bürgerschaften der sämmtlichen großen und kleinen Städte ihre Meynung eröffnen, sondern eine Zusammensetzung von Maschinen in den Händen der Regierungssekretarien, welchen es nicht an Gelegenheit fehlt, die Städtische Deputirte dafür zu züchtigen, wenn sie nicht so rudern, als es die Regierung und ihre Akteurs hinter dem Schirme, die Sekretaire, wollen. Die Association der Städte im Calenbergischen, welche im Jahr 1792 sich darüber äußerte, hatte daher nicht Unrecht, wenn sie sich deshalb im folgenden herausließ:

> die Deputirte der Städte erschienen auf dem Landtage aus den Mitteln der Magistrate, welche ihre Constituenten, die Bürgerschaften, um nichts frügen, und das nicht thäten und vorschlügen, was jene nach vorherigem Unterrichte und redlicher Prüfung wünschen würden *).

zwischen Adel und Städten, gründete sich also einzig noch auf persöhnliche Hoffnungen, die wie alle Geschichte zeigt, die gefährlichsten Hoffnungen ihrer Art sind, wenn eine ganze Verfassung darauf gebauet und Erwartungen, deren ununterbrochene Erfüllung dem ordentlichen Laufe der Natur zuwider ist, bey künftiger Verwahrung der Wohlfahrt eines Landes zutraulich vorausgesetzt werden. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2ter Theil S. 187 bis 189.

*) Annalen der leidenden Menschheit in zwanglosen Heften 1. Band, S. 153.

So sind zwey Curien der Calenbergischen Landschaft beschaffen, und deswegen hat der Geist der Schlafheit, der Gleichgültigkeit, der Indolenz und der Nachgiebigkeit entstehen müssen. Alles ist daher endlich auf die Ritterschaftliche Curie gekommen. Diese hat eine große Zeitlang, und auch noch jetzt beynahe allein aus den Ritterschaftlichen Deputirten bestanden, und diese waren, nicht einst zu gedenken, daß sie in Hof- Kammer- und Krieges- Canzelleydiensten standen, vor noch nicht langer Zeit alle unter einander verwandt und verschwägert. Ein Onkle und zwey Neveus hatten die Hämel-Lauenauische Deputation, und drey Schwäger die Göttingische. War nun einer unter ihnen, dessen Bild man in der Beschreibung weyland Calenbergischen Land- und Kriegesrath, Joh. Ar. von Pape findet *); so kann man sich, obgleich die sämmtlichen Stände die Repräsentanten aller Calenbergischen Landeseinwohner und Unterthanen ausmachen, leicht vorstellen, wozu die Ritterschaftliche Steuerfreyheit in Calenbergischen Steuer- und Finanzsachen gemißbraucht ist. Der Erfolg wird zeigen, daß nicht der Gebrauch, sondern der Mißbrauch derselben zur Bedrückung der übrigen Landeseinwohner gebraucht ist, und daß es immer eine politische Anomalie bleibt, daß jemand Steuern für andere bewillige, wenn er von der Entrichtung derselben fast immer frey seyn will.

*) Er war ein desto gefährlicher Mann, je mehr sich Eigennutz und große Talente, Ritterstolz und Thätigkeit, Monopoliums Kenntnisse der Verfassung und schlaue Untergrabungskunst dieser Verfassung in ihm vereinten.

Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2ter Theil, S. 41.

Sobald also diese Steuerfreyheit gesichert war — das vorzüglichste, welches man sich in der Ritterschaftlichen Curie der Calenbergischen Stände angelegen seyn lassen — so bald man sich von der schuldigen Konkurrenz zu Landesschulden durch dieses die mehrste Zeit unanwendbare Vehikel befreyet hatte, war man fühllos für das gemeine Wehe des Landes. Die Nachgiebigkeit für die Regierung war alsdann die Ordnung des Tages, und man dachte wenig daran, Steuer-Nothwendigkeiten zu vermeiden, die doch immer Steuerverbindlichkeiten, und zuletzt Steuerzahlungen nach sich ziehen müssen, weil man bey der vorgeschützten und angewandten Steuerfreyheit das Unangenehme des Vorganges, entweder gar nicht oder in einem fast nicht nennenswerthen Verhältnisse zu fühlen, immer sicher war. Ein jeder wird sich das Gesagte leicht erklären, wenn man das Personale der Majorität der Ritterschaftlichen Deputation des großen Ausschusses vor 1790 in Erwägung ziehet, und damit die Noten 17 und 21 vergleicht. Daher ist eine papierne, reverstirte Landschaftliche Verfassung entstanden, die ziemlich neu teutsch ist, nach welcher nemlich die Theorie mit der Praxis im steten Widerspruche steht.

Man bewilligte bey jeder Gelegenheit auf den Beutel anderer, die dabey keine Stimme abzugeben haben, frisch weg — man ließ die Vorgänge, welche den Steuerfall herbey führen mußten, ungerügt, oder höchstens nur reverstiret — man legte auf eine Landeskasse Ausgaben, welche schlechterdings nicht darauf gehören — man sank bey der völligsten Planlosigkeit eines Landschaftlichen Finanzsystems und bey der laxesten Administration der Hauptsteuer, Intraden immer tiefer in Schulden — man ließ, wenn die eine Landeskasse mit ihren Einnahmen

nicht auslangen konnte, die Steuerfabrik beynahe alle fünf Jahre etwas Neues *) arbeiten, wenn nur dafür gesorget war, daß diejenigen, welche die neuen Steuern bewilliget hatten, so zu sagen, dazu nichts beytrugen, und man erlaubte sich hierbey, vermöge der ganz verkehrt angewandten Ritterschaftlichen Steuerfreyheit, eine wahre Finanztäuschung, welche darin bestand: zwar ein Landesschulden-Register von seinen Schulden zu befreyen; dagegen aber das andere, beynahe in gleichem Maße jener Erleichterung,

*) Im Calenbergischen kann man die Musterkarte aller nur denkbaren Steuern antreffen, welche, exklusive sehr hoher Gutsherrlicher Lasten, insgesammt bezahlt werden, als Contribution auf Ländereyen, Vieh, Nahrung, Gewerbe und Wohnung, Consumtionssteuern, Licent beynahe auf alles Unentbehrliche, Accise, Fabrikationssteuer, Impost, Blasenzins, Personensteuer, Luxussteuer auf Bediente und Pferde, Renten-, Erwerb- und Besoldungssteuer, Scheffel- und Zehnt-Schatz, Service, Magazinkorn, rauhe Fouragegelder für die Cavallerie, Reuter-Auger, Reuterspeisung, Quartier, Pauken- und Estandartengelder, Chaussee-Abgaben, Kriegerfuhren, Nebenabgaben. Kurz bey Bauern und Bürgern ist nichts frey.

Man erstaunt, wenn man eine Berechnung der Einkünfte und Abgaben eines Bauern im Calenbergischen incl. seiner äußerst hohen Gutsherrlichen Abgaben, deren auch eine ganze Schaar ist, und der übrigen Territorial- und Gemeindelasten aufstellet, und daraus wahrnimmt, daß derselbe von der Industrie, nemlich von der großen Landesfabrik, vom Kaufgarn, und vom Linnenmachen eigentlich lebt.

Die bey Spittler in der Geschichte des Fürstenthums Hannover Tom. 2. S. 349. in der Note g. aufgeführten Abgaben machen noch lange nicht das Debet des ärmsten Landmann's aus, und doch bezahlt er schon für den bloßen Aufenthalt im Lande jährlich zwey Louis d'or, weniger 8 Gr. unmittelbarer Steuern.

wieder zu beschweren, woher denn die Folge entstanden ist, daß das Land beynahe noch eben so viel schuldig ist, als es bey der Endigung des siebenjährigen Krieges mit Schulden behaftet war.

Alles dieses ist Folge der Ritterschaftlichen Steuer-Immunität *), und gesetzt auch, daß diese noch jetzt gegründet seyn sollte, worüber ich mich sofort herauslassen werde, so bleibt sie immer ein politisches Uebel. Ein Uebel, welches den Leichtsinn, die Willfährigkeit im Bewilligen und also den Steuerfall oder die Nothwendigkeit von Steuerzahlungen für die Landeseinwohner herbey führt. Patriotische Landesstände sollten also ihrer Steuerfreyheit auf eine weise Art selbst freywillig entsagen, um sich gegen jene Fehler, die zur Zeit der Begründung von Steuerfreyheit nicht so leicht eintreten konnten, weil der gemachten Staatsbedürfnisse noch nicht so viele waren, als ihrer jetzt sind, zu wafnen und den durchaus wahren Satz durch die That predigen:

daß das Gefühl eigener Schmerzen, d. h. eigener Steuerpflicht, nur empfänglich für die Schmerzen seiner Mitbürger und für das unangenehme Gefühl derselben macht,

welches im Calenbergischen so viele Menschen empfunden haben, wenn der unerbittliche Steuerexecutor ganze Familien, durch den Verkauf der Betten, auf das Strohlager legte. Und zwar bloß deswegen, weil die Engländer sich mit den Franzosen in Amerika 1756 überworfen hatten,

*) Die Prälatur genießet sie auch im Calenbergischen. Sie hat sie aber erschlichen, weil sie in dem großen Prozeß über die Ritterschaftliche Steuerfreyheit mit den Städten Kläger war, und sich also selber zum pflichtigen Stand mit gerechnet hat.

und weil der dadurch herbey geführte Steuerfall die Nothwendigkeit einer gleichen Steuerimposition, wie der Regierungsanwald versichert *), herbeyführen müßte, nach welcher z. B. weyland Land- und Schatzrath Graf von Hardenberg, welcher vierzig und mehr tausend Reichsthaler jährlicher Einkünfte hatte, es gut fand, daß sein Kopf nicht mehr als der des ärmsten Tagelöhners bezahlen sollte, und weil die Königliche Landesregierung, die unter ihren Mitgliedern auch viele tausend Thaler Köpfe zählte, diesen schönen Steuerplan gebilliget hatte. Alles Jus suffragii (Zustimmung) der Stände bey Steuern ist, und bleibt ein unbedeutendes, unwirksames Recht, wenn man den Eintritt des Steuerfalls nicht abwendet. Ist dieser erst eingetreten, so ergiebt sich die Steuernothwendigkeit und daher die Zahlung der Steuerablage von selber.

Wollen daher Landstände in Landschaftlichen Finanz- und Steuersachen ihre Schuldigkeit gegen ihre Committenten, das Land, redlich erfüllen, so müssen sie besonders den Fall der Steuernothwendigkeit zu umgehen suchen. Und dieser wird in Teutschland vermieden, wenn man sich fest an die Verfassung hält und sich nicht in Welthändel großer Mächte mischet, welche dem Lande nichts angehen. In keine Territorialkriege und Bündnisse des

*) Diese Versicherung ist in der sogenannten Aktenmäßigen Berichtigung ꝛc. S. 27. enthalten. Bey der daselbst angetroffenen Seligsprechung des monathlichen Kopfgeldes spielt Herr Rehberg wirklich den Advocatum Diaboli. Seine Versicherung wird inzwischen mein angewandtes Bemühen rechtfertigen, einen Steuerfall, oder die Steuer-Nothwendigkeit vom Lande, nach allen Kräften, seit 1793 — 1796 abgewandt zu haben.

Landes spilliget *), die Ruhm- und Vergrößerungssucht des Regenten nicht begünstiget, denn Vergrößerungen des Landesherrn machen die alten Unterthanen nicht glücklicher. Kein großes Söldner-Militair auf Kosten des Landes hält; mithin den Maaßstab nicht überschreitet, welchen teutsche Reichs- und Kreisverfassung schon ehender vorschrieb, ehe noch einst der schönste Artikel der ersten Französischen Constitution gelobet war, nemlich keine Eroberungen machen zu wollen, weil die teutsche Reichs-Kriegesverfassung ganz auf den Defensionszustand angeordnet ist; daher mit einem wohl organisirten und gut bezahlten Reichs- und Kreiscontingente alles erhalten werden kann, was eine vernünftige Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde in unserm großen Vaterlande verlangt. Keine Landesherrliche Schulden übernimmt, sondern durch Landständische Sparsamkeit und gute Finanz-

*) Die mehrsten Bündnisse teutscher Landesherrn mittlerer und kleinerer Größe, wozu Hannover in jeder Hinsicht gehört, mit auswärtigen Mächten, sind ihren Reichslanden fast immer schädlich, weil der Fall der Reciprocität nie eintritt. Ein Bündniß des Herzogs von Meklenburg mit der Batavischen Republik wird jenen immer in die Nothwendigkeit setzen, die allianzmäßige Hülfe zu stellen. Wird sich aber die Batavische Republik wohl wegen des Herzogs von Meklenburg in einen Krieg einlassen? Gewiß nie. Darum thut der Herzog von Meklenburg besser, sich durch den nur zu oft mißgedeuteten Westphälischen Frieden nicht irre führen zu lassen, sondern lediglich bey Reichs- und Kreisverbindung zu bleiben. Die Unterthanen und ihre Fürsprecher, die Landstände, müssen aber an diesen Constitutionsmäßigen Grundsätzen unabweichlich hangen, und immer bedenken, daß das Kayserliche Ansehen und der Einfluß des Reichs-Oberhaupts der politische Barometer des Glücks und der Wohlfahrt der Unterthanen ist und bleibt.

und Steuerwirthschaft dem Regenten ein Muster giebt, wornach er seine Domainen zum Besten des Staats, wozu er sie lediglich erhalten hat, bewirthschaften mag.

VI.

Ich habe bisher angeführt, daß diese Grundsätze nicht eben die Magnetnadel gewesen sind, wornach im Calenbergischen das Landständische Steuerschiff seine Richtung genommen hat, und daß die Ritterschaftliche Steuerfreyheit von der Landständischen Olygarchie nicht selten dazu gebraucht ist, jenes von seinem richtigen Laufe gänzlich abzuleiten. Das nähere Detail des Geschehenen wird dieses in ein helles Licht setzen. Ehe ich aber hierzu übergehe, muß ich noch etwas über die Ritterschaftliche Steuerfreyheit im Calenbergischen sagen, und mich darüber äußern, nach welchen Grundsätzen ich diesen Punkt angesehen, und wie ich mich dabey in meiner Amtsführung, als Land- und Schatzrath, stets benommen habe. Die Schädlichkeit der Steuerfreyheit der Ritterschaft und der Prälatur im Calenbergischen habe ich schon oben von der politischen Seite angegeben, worauf ich mich hier beziehe, und ich will über diesen Punkt nur noch dieses hinzufügen, daß sie stets ein Gegenstand bleiben wird, welcher Haß und Abgunst bey den Bauern und Bürgern erreget hat, und diese ungünstigen Gesinnungen stets fortpflanzen dürfte. Nicht eben deswegen, weil diese Immunität von so großem Werth ist. Denn das ist sie nicht, so wenig für das Steuerärarium, als für das ganze Corps der Ritterschaft, sondern nur für einige große Güterbesitzer. Sondern deshalb, weil ein ausgezeichneter Theil dieser Steuerfreyheit eben das Gegenstück zu demjenigen ausmachet, welches den Bauer und

den Bürger am mehrsten drücket, und eben deswegen seine Sinnlichkeit am stärksten reitzet. Die vorzüglichste Abgabe, die Consumtionssteuer oder der Licent, haftet nemlich im Calenbergischen am stärksten und am härtesten auf die ersten Lebensbedürfnisse, als auf Mahlkorn aller Art, auf Brodt, Viehschroot, Fleisch, Malz und Brantewein, und davon ist der Besitzer eines Ritterschaftlichen Gutes für sich und seine Haushaltung, wenn er sein Gut selbst administrirt, völlig frey. Eben diese Gegeneinanderstellung ist es, welche erbittert. Lägen daher die vorzüglichsten Steuern für den Landmann und den Städter nicht auf die ersten Lebensbedürfnisse, oder wäre die Ritterschaft von diesen Accisen nicht frey, und dagegen von andern Licentartikeln exemt, so würde der vorzüglichste Theil der Ritterschaftlichen Steuerimmunität keinen sonderlichen Widerwillen erregen. In der Art der Licentimpositionen auf der einen, und in der Modalität dieses ausgezeichneten Theils der Steuerfreyheit auf der andern Seite, ist der wahre Grund des Unwillens gegen diese anzutreffen. Sollte die Erwägung dieser unleugbaren Wahrheiten nicht eine Veränderung, wenigstens in der Art und Weise der Licentimpositionen oder des bezeichneten Theils der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit von der politischen Seite anrathen? Hierzu kömmt noch, daß die Ritterschaftliche Steuerimmunität nicht mehr auf die Person des altadelichen Ritters liegt, woher ihr Ursprung und ihre Rechtmäßigkeit von vielen abgeleitet wird, und in so weit ein ehrwürdiges Denkmahl alter Zeiten bleibt, weil dieser, der altadliche Ritter, den Landesherrlichen Despotismus bekämpfte, und mithin Schutz- und Schirm-Herr seiner Hintersassen war, wofür ihm allerdings eine Auszeichnung gebührte. Sie haftet an-

jetzt auf Land und Sand. Zur Ausübung derselben wird Ritterschaftliche Erde, also eine Terra sacra et sancta (heilige oder geheiligte Erde) erfordert, welche jeden Besitzer eines Ritterschaftlichen katastrirten Gutes im Calenbergischen, wäre er auch übrigens von der untersten Gattung der Einwohner, Steuerfrey macht *). Dieser Vorzug einer Erdscholle gegen die andere, kann der gemeine Mann nicht begreiffen. Ob er hierin so sehr Unrecht, oder nicht vielmehr Recht habe, will ich ununtersucht lassen. Alles dieses gehört nemlich nicht zur rechtlichen Seite der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit, die ich anjetzt betrachten will. Ob diese, den Streitpunkt im allgemeinen genommen, noch jetzt vertheidigt werden könne, lasse ich ununtersucht. Es ist hierüber so viel dafür, als darwider geschrieben, daß ein jeder Vertheidiger seiner Meinung findet. Was helfen auch alle Ausführungen da,

*) Zu den gegenwärtigen Calenbergischen Rittern gehören, außer dem bekannten Ritter Schaaf, ein Köthner, ein gewisser von Mengershausen wegen des Guts Mielenhausen. Dieser entsagte im Jahr 1793, bey der Einführung der klassificirten persönlichen Abgabe, seinem Rittervorzuge, da er lieber in der Köthner, nemlich in der letzten Klasse stehen wollte, weil man ihn in der ersten, wie Ritter, gesetzt hatte. Dafür hat aber einer seiner Verwandten, der Theilnehmer an den Landtagsfähigen Gute Mielenhausen ist, gezwungener Weise, Soldat werden müssen. Bey der Rekrutenausnahme von 1794 ist also nur in diesem Falle das alte Verhältniß beobachtet, daß der Ritter persönlich Kriegesdienste leisten muß. Allein man ist in den Widerspruch gerathen, daß der Ritter von Mengershausen von seiner freyen Ritterperson zur Personalsteuer gezwungen ist. Auch hat man zugleich den Fehler begangen, diesen Ritter in das Fußvolk in das erste Infanterie Regiment, gegen seinen Willen und gegen seine Bestimmung, zu stecken.

wo klare Landesgrundgesetze die Steuerimmunität der Calenbergischen Ritterschaft versichern, und wo der Grundsatz feststehet: daß man keinem Stande wider seinen Willen verbriefte Jura Quaesita nehmen dürfe, und daß es äußerst gefährlich ist, in einer Landesverfassung einen Stein, worauf sie mit beruhet, aus dem Fundamente auf eine gewaltsame Weise zu reissen, gesetzt auch, daß er nicht der beste seyn sollte.

So sehr ich mich auch von der politischen Seite davon überzeugt halte, daß die Abschaffung oder Veränderung der Ritterschaftlichen- und Prälaturſteuer-Immunität durchaus räthlich ist; so sehr ich ferner glaube, daß ihre Beybehaltung dem wahren Interesse des ganzen Calenbergischen Ritterschaftlichen Corporis unangemessen sey, weil dieses durch das oben detaillirte Betragen seiner Anführer, mittelst Behauptung der Steuerfreyheit, wovon nur die Besitzer großer Ritterschaftlicher Güter einen vorzüglichen Nutzen haben, nach und nach immer mehr und mehr mit Steuern, wovon es nicht abkommen kann, belastet wird, ohne einst einen angemessenen für Prägravationen sichernden Steuerfuß zu haben, so daß es der Ritterschaft in Korpore, nach einen zu ziehenden richtigen Calkül, worin allerdings die durch das Heer der vielen Steuern für die Gutsherrlichen Meyer nothwendig werdende öftere Remissionen des Meyerzinses mit zu berechnen sind, viel zuträglicher seyn würde, ganz Steuerpflichtig zu seyn, weil alsdann die Fälle der Steuernothwendigkeit viel ehender würden vermieden werden, welche die Ritterschaft selten einsieht, so bald ihr nur die, sie jedoch nicht alle, gleich treffende Pännacee der Steuerfreyheit vorgehalten wird, und so sehr mir endlich die rechtliche Ueberzeugung beywohnet, daß dieses Recht des Ritterschaftlichen Stan-

des (Jus singulare) durch eine freywillige Entsagung der Majorität der Ritterschaftlichen Stimmenführer, entweder auf beständig oder auf eine Zeitlang ganz abgeschaffet oder verändert werden könne; eben so sehr glaube ich auch, daß dieses ohne den freyen Willen einer Ritterschaftlichen Stimmen Majorität nicht geschehen kann.

Ich erkläre mich demnach auf die eben beschriebene Art für die Steuerfreyheit der Calenbergischen Ritterschaft. Allein mit folgender Aeußerung und mit folgenden Einschränkungen:

1) Soll eine Veränderung mit dieser Steuerfreyheit eintreten; so muß sie nicht zum Besten des Landesherrn oder zur Vergrößerung des Militairetats, sondern zum Vortheil und zur Erleichterung der Landeseinwohner statt finden. Denn sonst hilft dem pflichtigen Stande die Einbuße des Eximirten nichts. Von der Art und Weise, wie dieses nach meiner Meinung Theilweise hätte beschaffet werden können, werde ich unten das Nöthige einschalten.

2) Kann sich die Ritterschaftliche Steuerfreyheit schlechterdings nicht weiter extendiren, als in Ansehung derjenigen Steuern, welche zu der Zeit vorhanden waren, als der Bauer im Calenbergischen ein Erbrecht an seine Güter erhielt, und es festgestellet ward, daß der Meyerzins nicht erhöhet werden dürfe. Diesen Zeitpunkt bestimme ich obgleich die Urkunden von 1526, 1542 und 1561 höher hinauf weisen, mit Beneken in seinen Grundsätzen des Meyerrechts in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden S. 91 bis 94 und 105 bis 108, auf das Jahr 1601, in welchem der Gandersheimische Landtags Abschied Art. 24. dieses in dermaßen ausgedrückt hat, daß

die am 12ten May 1772 publicirte Meyerordnung, die Erblichkeit der Meyerleute und die Nichtsteigerung des Zinses, als eine den Bauern längst beglükkende Wahrheit angiebt. Jene Steuern zahlt der Gutsmann, Namens seines Gutsherrn, und hier tritt für diesen die Rechtsregel in voller Anwendung ein, daß dasjenige, was man durch einen andern thut und leistet, eben so anzusehen sey, als thäte und leistete man es selber.

In Ansehung dieser alten Steuern ist die Steuerfreyheit der Ritterschaft wohl fundirt. In Rücksicht aller übrigen Steuern aber, welche nach diesem Zeitpunkt aufgekommen sind, ist sie es nicht. Das ist der wahre und richtige Sinn aller Steuergesetze. Diese Scheidelinie macht Recht und Billigkeit von selber. Sie beruhet auf allgemeinen Grundsätzen des Natur- und des positiven Rechts bey allen Contrakten. Und

3) ist eine jede Steuerimmunität verwerflich und unanwendbar, welche dahin ausgedehnt wird:

a. daß man Ritterschaftlicher Seite von der Concurrenz zur Abzahlung und Verzinsung gültiger Weise übernommener Fürstlicher Schulden, welche die Ritterschaft mit bewilliget hat, frey seyn will,

b. daß die Ritterschaft sich von der Concurrenz zu andern Steuern zu befreyen sucht, die den Statum publikum des Landes betreffen, und wovon sie gleichen, ja mannichmal noch größern Vortheil, als die Bauern und Bürger haben, sobald jene so neu sind, daß sie nicht zur Zeit der erhaltenen qualificirten Erblichkeit der Bauern an ihren Gütern schon vorhanden waren, und ihre Uebernahme daher nicht in der Erbliche der Bauern,

ohne

ohne daß ihnen die Gutsherrlichen Präſtationen geſteigert werden dürfen, mit enthalten iſt.

c. Daß man ſich Abſeiten der Ritterſchaft von der Mitleidenheit zu feindlichen Impoſitionen, und denen Landesſchulden, welche desfalls haben aufgenommen werden müſſen, um feindliche militairiſche Exekutionen abzuwenden, in totum oder in tantum eximiret, und

d. daß die Ritterſchaft von außerordentlichen Landes-Defenſionskoſten frey ſeyn will, dieſe mögen nun in Reichs- Kreis, oder ſonſtigen Territorialla ſten beſtehen, ſobald letztere gültiger Weiſe bewilliget ſind.

Dieſe Beſtimmungen machen meine Grundſätze aus, wornach ich den Punkt der Ritterſchaftlichen Steuerfreyheit im Calenbergiſchen angeſehen, und nach welchen ich mich in meiner Amtsführung ſtets benommen habe. Sie werden durch das am 1ſten Julii 1646, nach vorgehabten Rath der Juriſtenfakultät zu Frankfurth an der Oder gefällte Erkenntniß, welches in den Anlagen ſub Nro. 1. befindlich iſt, von mir aber, wie aus dem Geſagten bereits erhellet, nicht ganz ſo verſtanden wird, als der Herr Geheime Rath Spittler *) es angenommen zu haben ſcheint, ſehr unterſtützt. Es lautet nemlich dahin:

daß die beklagte Ritterſchaft, ihres Ein- und Vorwendens ungeachtet, auf die von den Ständen zu höchſt nothwendiger Defenſion und Conſervi-

*) Dieſer folgert daraus in genere die Concurrenz der Ritterſchaft zu den Koſten einer ſtehenden Kriegesmacht in Friedenszeiten. S. Spittler Geſchichte des Fürſtenthums Hannover 2ter Theil S. 61 und 62. in der Note Z.

rung dieser Lande bewilligte Contributionseintheilung, ihre Portion, nach Anweisung der Römer-Zugs-Matrikel, zu agnosciren, und nebst den andern Mitständen, gestalten Sachen nach abzutragen, wie auch dessen, was in solchen Fällen bisher vor den andern Ständen zu viel gegeben, und gleichsam vorgeschossen, sich mit besagen Ständen gebührlich durch die Landesherrliche Interposition zu vergleichen schuldig.

VII.

Ich bin übrigens zu einer Zeit in die Calenbergische Landschaft, als Land- und Schatzrath getreten, wie eine allgemeine Spannung wegen der Steuerverhältnisse zwischen den belasteten Ständen und den eximirten Landeseinwohnern sehr bald eintrat. In derselben hat es mir Amts halber obgelegen, stets das zweite Votum zu führen. Gemeiniglich habe ich aber mit meiner Geistesarbeit vorangehen, und solchergestalt nach dem Effekt zuerst abstimmen müssen, weil ich der einzigste gewesen bin, welcher in den letzten fünf Jahren in der Calenbergischen Landschaft gearbeitet hat. Sehr öfters war der Landsyndikus und die Stimmenführer fast immer unvorbereitet. Beide haben sich daher auf meinen Fleiß und meinen guten Willen, das Beste des Landes zu befördern, verlassen *). Was ich hier sage, davon müssen die

*) Wie schwer es mir demohngeachtet geworden sey, Aufmerksamkeit und Ordnung in der Ritterschaftlichen Curie zu bewirken, das weiß ich am besten; daher ich öfters genöthiget worden bin, meine Vota mit starken Farben anzulegen. Ueberhaupt würde sich das Publikum

Landschaftlichen Akten zeugen. Ich bin in den Landschaftlichen Versammlungen immer frey von allen Nebenkonnexionen gewesen, und mir ist die politische Conventenz-Scheue nie angewandelt. Denn ich habe es stets auf das lebhafteste gefühlt, und nach diesem richtigen Gefühl gehandelt, daß ich nicht Ritterschaftlicher-, sondern Landoder des Landes-Rath sey, dem die heilige Verpflichtung aufliegt, das Wort für 180,000 und mehrere Personen ungescheut zu führen und mit gleicher Gerechtigkeit gegen einen Jeden zu handeln *). Ich habe

wundern, wenn es eine genaue Beschreibung davon erhielte, wie es in selbiger öfters hergegangen ist. Ich erinnere mich immer einer Session, in welcher nichts anders ausgemacht ward, als die Frage: ob eine Wittwe eines Schatzeinnehmers eine Unterstützung haben sollte, und doch kostete dieser Sessionstag allein in der Ritterschaft über 30 Rthlr. an Diäten; mithin der Tag der Bewilligung so viel, wie das Bewilligte.

*) Es ist unbegreiflich, wie verwirrt die Begriffe über das Wesen eines aus der Ritterschaft und von der Ritterschaft gewählten Landraths und Landesdeputirten bey einem Theil der Calenbergischen Stände sind. Man ersieht dieses aus den Schriften des Herrn Grafen von Platen Hallermund, welcher doch ein Calenbergischer Landstand ist. Zu seiner Belehrung sey es ihm gesagt, daß kein Landrath und Deputirter von der Ritterschaft ein anderes Mitglied der Ritterschaft in der Ritterschaftlichen Curie repräsentirt. Denn da ein jeder, der ein Landtagsfähiges Gut besitzet, in der Ritterschaft erscheinen kann; so sorgt ein jeder Calenbergischer Ritter für sein eigenes Ritterschaftliches Interesse, und keiner repräsentirt den andern. Nur der Fall eines erhaltenen Mandats macht hiervon eine Ausnahme. Um die unvollständigen Begriffe des Herrn Grafen von Platen Hallermund zu berichtigen, ob ihn gleich der Küster und Besenbinder

haber keine andere Richtschnur meines Verhaltens gekannt, als einen jeden vorgekommenen Punkt auf Rechte und Verbindlichkeiten zurück zu führen, und solchergestalt ohne Ansehen der Person meine Meynung freymüthig zu eröffnen. Nie habe ich ohne Auktorität entweder von Reichs- oder Fundamental-Landesgesetzen oder anderer triftiger Gründe des Rechts gesprochen, und ich kann dreist einen jeden auffordern:

ob er Beweise des Gegentheils, in meinen häufigen Abstimmungen, welche in den Landschaftlichen Akten liegen, zu finden im Stande ist.

Königliche Landesregierung zu Hannover habe ich in Rücksicht der zwischen den Ständen selber entstandenen Differenzen in Calenbergischen Steuersachen, immer in einer zweyfachen Rücksicht erblickt, nemlich:

1) als ausübende höchste Auktorität im Calenbergischen, welche man nach der oben angezogenen Urthel

Kaleb in seinem, an ihn gerichteten Sendschreiben, schon ganz artig zu rechte gewiesen hat, mache ich ihn auf eine Schrift aufmerksam, welche den Titel führt: Anschreiben einiger Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft an ihre Mitstände, die Verhandlung der Frage betreffend: in wie ferne ein Mitglied der Ritterschaftlichen Curien durch einen Mandatarium auf Landtägen ein zählbares Votum abgeben kann (1794) S. 4. bis 8.

Der Gegenstand, welcher zu dieser für das Calenbergische Territorial-Staatsrecht merkwürdigen Schrift die Gelegenheit gegeben, ist in Rücksicht der Folgen, welche er gehabt hat, zu wichtig, als daß er nicht noch besonders ausgeführt zu werden verdienen sollte. Vielleicht lasse ich einst Beyträge zum Calenbergischen Territorial-Staatsrecht drucken und alsdann wird diese Materie auch gewiß ihren Platz bekommen.

zu Vermittelung angehen soll, damit sie durch ihre Interposition die entstandenen Steuerstreitigkeiten zwischen den belasteten Ständen, und dem eximirten Stande, die Ritterschaft, niederschlage, und die es gar verlangt, daß man ihr alles zur Censur vorlegen soll, wenn man etwas über Calenbergische Landes- und Steuerangelegenheiten, wäre es auch nur zur Belehrung seiner Mitstände, drucken lassen will *) und

2) als Ritterschaftlicher Mitstand wegen des der Königlichen Landesregierung, Namens der Kloster-Cammer zugehörigen im Amte Neustadt am Rübenberge liegenden Landtagsfähigen Guts Düensen.

Sobald also die Frage, entweder von Ritterschaftlicher Mitleidenheit oder Befreyung von Steuern entstehet, giebt es für die Calenbergische Landesregierung keine Geheimnisse der Ritterschaftlichen Curie. Sie, als Ritterschaftlicher Mitstand, kann daher die dahin gehörigen Nachrichten mit vollkommenstem Rechte verlangen. Ein sicherer Beweis der Richtigkeit des Gesagten ist die Gewißheit, daß sie Anno 1794 in allen diesen Punkten durch ihren Mandatarium, den Herrn Geheimen Canzley Sekretair Brandes, ohne irgend jemandes Weigerung, mit votirt hat. Ich habe immer gewünscht, mit der Königlichen und Churfürstlichen Landesregierung im guten

*) Desfalls wurden die Mitglieder der Ritterschaft von Uslar, von Landsberg und von Reden, welche das in der Note 29 angezogene Anschreiben hatten drucken lassen, am 6ten May 1794 ein jeder in 50 Rthlr. Kassenmünze, also im ganzen in 150 Rthlr. Strafe von Königlicher Regierung genommen. Auch hierüber zu seiner Zeit ein mehreres.

Einverständnisse zu stehen, und mit ihr durch vereinigte Kräfte zum Besten des Landes zu wirken *). Ich bin in meiner guten Meynung von ihr auch nicht ehender wankend geworden, als bis sie mir durch ihr eigenes Verhalten am Ende des 1793 Jahres die Augen öffnete, und ein redlich denkender Mann mich nun vollends über die Tendenz ihrer Absichten solchergestalt unterrichtete, daß ich vernünftiger Weise keinen weitern Zweifel in der Richtigkeit des mir Hinterbrachten hegen konnte. Ich bekam von diesem Augenblicke an die vollkommenste Ueberzeugung von demjenigen, welches ich vorhin nur geahndet hatte, und die Zeitfolge hat es nur zu sehr gelehrt, wie richtig ich alles vorher beurtheilet habe.

Von diesem Zeitpunkte an, habe ich, zumal da ein jeder sehen konnte, in welchen Händen die Zügel der Regierung gekommen waren, einen durch Pflichtgefühl gestählten Muth bekommen, die Rechte des Landes desto aufmerksamer und eifriger gegen Regierungsdruck **)

*) Genius der Zeit April-Stück vom Jahr 1797 S. 535.

**) Eigentlich gegen den Druck einiger hinter der Gardine sitzender Regierungssekretarien. Diese sind an allem Uebel aktive, und die Herrn Geheimen Räthe nur passive Schuld. Ich bezeuge es nemlich auch hier öffentlich, daß ich fast immer zufrieden von den Hannöverschen Ministern weggegangen bin, weil aus ihren Aeußerungen die besten Absichten zu erhellen schienen. Allein ihre Rescripte und Resolutionen lauteten fast immer ganz anders, als ihre mündlichen Aeußerungen. Man sieht hieraus, daß ein Hannöverscher Minister ohne seinen Sekretair ein ganz anderer Mann ist, als cum Secretario. Einen mögte ich nur davon ausnehmen, weil dieser in seinen Jugend-Jahren zur Bureaukratie (Regierung der Sekretarien) gehört hat, die in Hannover in vollem Maaße existirt.

zu vertheidigen und geltend zu machen. Ich habe nunmehr alle nöthige Vorkenntnisse über das Steuer- und das Landschaftliche Finanzwesen im Calenbergischen gegeben, und kann mich daher zu seinem näheren Detail wenden.

VIII.

Bey der Entwickelung der besondern Umstände desselben könnte ich mich zwar bloß an die Chronologie halten. Allein ich würde fürchten, dadurch nicht so deutlich und vollständig zu seyn, als wenn ich die Materien, welche noch jetzt einen Einfluß auf das Calenbergische Finanz- und Steuerwesen haben, nach den stattfindenden Rechnungsregistern abhandlen, und bey jeden derselben Chronologie, zur sichern Führerin in meinem weiteren Vortrage, annehme. Ich ziehe also diese Methode als diejenige, welche mir am zweckmäßigsten zu seyn scheint, vor, und werde daher das Zusagende, nach den vorhandenen dreyen Landesrechnungs-Registern abhandeln.

Das erste und älteste ist aus gültiger Weise übernommenen Landesherrlichen Schulden Anno 1614 entstanden und heißt das Landrenterey-Register.

Das zweyte leitet seinen Ursprung vom stehenden Militair her, und hat 1686, mit der Veränderung der Contribution in den Consumtionslicent, seinen Anfang genommen. Es wird das Licent-Ueberschuß-Register genannt, und das dritte ist aus dem siebenjährigen Kriege entsprungen. Dieses aus der feindlichen Französischen Invasion entstandene Register hebt mit dem Jahre 1763 materialiter an, und führt den Namen des Krieges-Kosten-Registers.

Vermuthlich wird diesem Register nun bald ein neues und viertes folgen, welches den Namen des Reichs-, Kreis- und sogenannten Landesdefensions-Registers, in Rücksicht des seit dem Anfang des Jahres 1796 stattgefundenen Zustandes einer bewaffneten Neutralität führen dürfte. Ich fange diese Ausführung mit dem Jahre 1614. an, in welchem das jetzige Steuerwesen seinen Anfang genommen hat, und der Grund zu seiner gegenwärtigen Consistenz gelegt ist. Ich werde hierauf zeigen, wie es Anno 1793 bey Eröffnung des Landtages im Calenbergischen mit dem Landschaftlichen Finanz- und Steuerwesen ausgesehen hat, und mit dem Jahre 1794 schließen, als in welchem das gegenwärtige bestehende Calenbergische Steuer- und Landschaftliche Finanzwesen, wie wohl bloß interimistisch, regulirt ist. Allenfalls mgg noch eine kleine Nachlese folgen, welche den allerneuesten Stand desselben und das neu anzurichtende vierte Landes-Schulden-Register betrifft.

IX.

Schließlich ergiebt sich schon aus dem bisher Gesagten, einen Theils, daß die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Begründung oder Nichtbegründung der Steuerverbindlichkeit des ganzen Landes zu richten seyn wird, und daß so wohl daher, als auch noch aus andern Quellen, sehr wichtige Anforderungen mit zur Sprache kommen müssen, welche die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen gegen den Landesherrn, in Rücksicht des Steuerwesens, zu machen berechtigt seyn dürften, und andern Theils, daß die Steuerfreyheit der Ritterschaft

und der Prälatur für sich selber genommen (qua talis) überall nicht in Frage kömmt, sondern, daß die der ersten Erwägung eventualiter untergeordnete zweyte Betrachtung sich nur mit folgenden Untersuchungen beschäftigen kann:

1) welche Steuerverbindlichkeiten für die Calenbergische Ritterschaft, ihrer Steuerfreyheit unbeschadet, d. i. praeter immunitatem a Collectis, in Landesverträgen und positiven Gesetzen begründet sind, und

2) in wie ferne Ritterschaft und Prälatur die, theils pactsweise übernommenen, theils in positiven Gesetzen begründeten Verbindlichkeiten erfüllet, und nach denenselben dasjenige geleistet habe und gegenwärtig noch prästire, was ihnen, desfalls zu entrichten, aufgelegen, und noch jetzt inkumbiret.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Calenbergischen Landrenterey-Register.

X.

Eine gültige Uebernahme Landesfürstlicher Schulden hat diesem, nunmehr ältestem Landesrechnungs-Register sein Daseyn verschaffet, und die Fortdauer des jetzigen Schatzcollegii bewirkt. Im Jahr 1614 übernahmen nemlich sämmtliche Calenbergische Landstände, förmlich und ausdrücklich, 600,000 Rthlr. Schulden, welche weyland Herr Herzog zu Calenberg, Friedrich Ulrich, gemacht hatte. Der sechste Theil dieser Summe ward von den vier großen Städten gleich abbezahlt, und diese bewiesen dadurch die große Klugheit, keine Theilnehmer an denenjenigen Landsteuern zu werden, welche, zur Verzinsung und successiven Abführung der übrig bleibenden 500,000 Rthlr. für die Landsässige Ritterschaft, für die Prälatur, für die Freyen, für die Forensen (d. i. für diejenigen, die zwar Güter im Calenbergischen besitzen, allein außerhalb desselben wohnen), für die Bauern, und für die Bürger der kleinen Städte angeordnet sind, und welche für diese beyden letzteren Klassen von Staatsbürgern noch jetzt, nach einem Ablaufe von 183 Jahren, statt finden. Die vier großen Städte konkurriren daher auch nicht zum

Schatzcollegio *). Da die Ritterschaft und Prälatur der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen die Schulden ihres Landesfürsten mit übernahmen, welches eine freywillige Handlung war; so mußten sie, natürlicher Weise, zur Verzinsung und zur successiven Abführung derselben mit beytragen, und daher zu diesem Behufe mit zahlen.

*) Ich habe in der Ritterschaftlichen Curie öfters die Behauptung gehöret, daß die Existenz des Landrentereyregisters ein Glück fürs Land sey. Ich kann mir aber nichts widersinnigeres, als diese Versicherung denken. Die 183 jährige Fortdauer desselben, welche Anno 1614 gar nicht im Plane lag, zeigt schon das Gegentheil dieses vermeintlichen Glückes, und die Geschichte seiner Schicksale wird es beweisen, daß es eben ein Unglück für das platte Land und die kleinen Städte gewesen ist. Hätte man nemlich dasselbe nicht gehabt; so würden manche Lasten und manche Spekulationen wohl unterblieben seyn, wozu es die Veranlassung gegeben hat. Seine Fortdauer bestätiget die traurige Erfahrung, die sich auch noch unten des mehreren darlegen wird, daß wenn erst eine Steuer angeleget, und behufs derselben noch gar ein besonderes Rechnungsregister eingeführet ist, dieselbe nie wieder abkömmt, wenn gleich der Zweck erreicht worden, warum sie aufgelegt, und weshalb das Rechnungsregister angeordnet ist. Wären die 500,000 Rthlr. Friedrich Ulrichscher Schulden gleich, auf jeden Stand, und auf jede Commune, auch nur nach intellektuellen Theilen repartiret worden; so hätte sich das platte Land und die kleinen Stände weit besser, als bey der Einführung der Landrenterey Steuern, und des dazu gehörenden Registers gestanden. Die Richtigkeit des gesagten beweiset das Beyspiel der vier großen Städte, welche sich in diesem Falle von den übrigen Ständen getrennt, und nach dem Quotisations oder Repartitions Princip verfahren; daher auch nicht mehr als die bewilligten 100,000 Rthlr. bezahlt haben. Nach meiner Meinung ist das Landrenterey-Register das Sackthier des Calenbergischen Steuer- und Finanzwesens, und der Schirm seiner vielfältigen Mängel und Fehler

Die Steuerverbindlichkeit der Landsäßigen Ritterschaft und der Prälatur liegt also hier außer allem Streit, weil es, bey dieser Uebernahme Fürstlicher Cammerschulden, durchaus nicht auf Steuersfreyheit ankömmt. Denn wer Präsente macht, und eine Schenkungssteuer bewilliget, kann nicht, auf anderer Leute Beutel, schen-

geworden, worauf man zur offenbaren Bedrückung des platten Landes und der Bürger der kleinen Städte, nach Lust und Belieben, allerley Bewilligungen gepackt, und verstochen hat, die wohl sonst, wenn das Register nicht existirt hätte, unterblieben seyn würden, und welches man zu verschiedenen, gewiß besonderen Spekulationen gebraucht hat, um nur die Dauer des Schatzcollegii und seines Personals zu verlängern. Die Anwesenheit des Landrenterey-Registers bleibt also nur ein Glück und eine Wohlthat für diejenigen, welche sich von aller Mitleidenheit zu demselben entzogen haben, welcher Fall in Ansehung der Prälatur und der Ritterschaft in der Mitte dieses Jahrhunderts, und zwar auf solche unbescheidene Art eingetreten ist, wie es der fernere Verfolg zeigen wird, daß der Abt des Stifts Lockum aus dem Landes Aerario, eine lange Reihe von Jahren, sehr viel mehr heraus bekommen hat, als er in Summa an Steuern bezahlt. Hier hat also die verkehrte Ordnung der Dinge offenbar statt gefunden. Denn Steuerkassen sind doch wohl nicht dazu gemacht, um daraus Steuercontribuenten zu beschenken. Und doch konnte weyland Abt Chappuzeau zu Lockum, der erste Landesstand und Land- und Schatzrath, diese jährliche Schenkung aus der Kasse der Dürftigkeit, mit gutem Glauben, annehmen, bloß weil ihm richtige Begriffe abgingen. Hätte er das wahre Verhältniß gekannt, so ist mir seine Rechtschaffenheit dafür Bürge, daß er der erste gewesen seyn würde, der die Annahme dieses ärgerlichen Geschenks verweigert haben würde. Wozu soll auch nun eine der Haupteinnahmen des Landrenterey-Registers, der Taxt gebraucht werden, welchen der Bauer und der Bürger der kleinen Städte in das Landrenterey-Re-

ken und sich von seiner Mitleidenheit befreyen. Die Calenbergische Landsäßige Ritterschaft und die Prälatur ist auch dieser ihrer Verbindlichkeit bey der Verfertigung des die Landrenterey-Register-Irrungen regulirenden Einbeckischen Landtags Abschiedes vom 22sten November 1614, und des mit diesem wesentlich konnektirenden Schatz-Patents vom 10ten Oktober 1718 *) rühmlichst nachgekommen. Es gereicht nemlich zum Lobe der damaligen Landstände, daß sie, bey der Anlegung der behufs der übernommenen Friedrich Ulrichschen Schulden, regulirten Steuern, zwey Punkte sorgfältig vor Augen gehabt haben, welche aber, in neueren Zeiten, ganz außer Acht gelassen sind, nemlich die Armuth zu schonen, und einen jeden Stand, nach festen Grundsätzen, zur proportionirlichen Mitleidenheit zu ziehen. Dadurch verhüteten diejenigen Landstände, denen ein Recht auf Landtägen zu erscheinen, Verfassungsmäßig zustehet, sorgfältig, gegen ihre Mitkontribuenten ungerecht zu werden, und denen Landeseinwohnern schwere,

gister zahlt? Um diese Klasse der besten Landeseinwohner, welche schon genug gedrückt worden, und die allein die Drangsale der Kriege und ihre Folgen empfunden haben, und noch lange empfinden werden, vorzüglich zu belegen, oder wie sich der Herr Sekretair Rehberg in seiner populairen Sprache auszudrücken beliebt hat, um dem Lande einen guten Aderlaß zu geben. Ich denke diese Beyspiele werden das Palladium des Landes, wie weyland Land- und Schatzrath von Hardenberg das Landrenterey-Register zu nennen pflegte, eben von keiner liebenswürdigen Seite zeigen. Ich nennne es, und zwar, wie ich glaube, mit Recht, das Palladium der Landständlichen Ungerechtigkeit.

*) Churbraunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze T. 4. Cap. 8. Nro. IV und Cap. 7. S. 3. Nro. VII.

ihre Vermögenskräfte übersteigende Bürden aufzuladen. Denn sie belasteten sich selber, nach einem beobachteten Verhältnisse der respektiven Staatskräfte. Gewiß ein edles Benehmen, weil es in Absicht der mit dem Statu publico so genau und innigst verbundenen Steuerverfassung, keinen besseren Rathgeber, als das Gefühl eigener Schmerzen giebt. Damals kannte man aber keinen andern Maaßstab, um den eben erwehnten lobenswerthen Endzweck zu erreichen, als denjenigen, welchen die Römer-Zugs-Matrikel an die Hand gab,

Um nun die, auf eine solche Art, ausgemittelte intellektuelle Quote aufzubringen, bewilligte

A. die Landsäßige Ritterschaft und die Prälatur für sich:

1) den Schaafschatz, nach welchem für jedes alte Schaaf-Haupt der Ritterschaftlichen Schäfereyen zwey Silbergroschen, und für jedes Lamm ein Silbergroschen bezahlt werden sollte.

2) Den Scheffelschatz, nemlich vom Fuder Zins- und Zehntkorn d. i. von 12 Malter, 3½ schlechte Thaler, und

3) den Zehnt-Schatz, nemlich 10 Procente von dem Pachtquanto der Zehnten, respektive für alle Inhaber von Zehnten- und Gutsherrn, die Zinsfrüchte von ihren Gutsleuten erhalten, und

B. sämmtliche Stände, mit Ausschluß der vier großen Städte, legten für das platte Land und die kleinen Städte folgende Steuerarten an:

1) den Feuerstätetaxt, von einem Wohnhause einem Thaler,

2) den Erwerb- oder Nahrungstaxt, zu einem Thaler.

3) eine Art von klassificirtem Kopfgelde, oder einer,

nach Klassen eingerichteten jährlichen Personensteuer, nach der Qualität der Landleute, welche Spannwerk haben, oder Köthner, Brinksitzer, Häuslinge und Dienstlose sind, respektive zu 3 Ort, zu einem halben, und zu einem Ort Reichsthaler.

4) Einen Viehschatz, von jedem Haupt Rindvieh, so jährig, 3 Mgr. und von jedem halbjährigen Schweine 1 Mgr.

5) Einen Ländereyschatz, von jeglichem Morgen Land, als

a. vom Erblande 4 Mgr.,

b. von Wiesen oder Grasland 2 Mgr.

c. vom Rott- oder Erbenzins-Lande 2 Mgr., und

d. vom Zins- oder Meyerlande 1 Mgr. *).

6) Einen Mühlentaxt, von jeglichem Wasser- oder Windmühlengrunde 2 Rthlr.

7) Den Judentaxt, von einem paar Eheleuten 3 Rthlr., und von unverheiratheten Juden oder Jüdischen Wittwen 1 Rthlr.

8) Die Accise, auf jede Branntweinsblase 3 Rthlr.

*) Diese Abgaben nannte man damals den Dorf-Taxt, welcher, in der Folge, in einen, mit jeder Commune in solle behandelten Taxt, unter dem Namen des Ding- oder bedungenen Taxes verwandelt worden. Der Landmann kennet, in seiner Commune, diese Steuernablagen, unter dem Namen des Schatzes (Schatt), weil der Untererhebungsfuß, nach den angenommenen Principiis, noch hin und wieder, existiret. Bey dem Dingtaxt ist aber sehr viel willkührliches. Es ist gegenwärtig ein sehr unsicherer physiokratischer Steuerfuß. Richtiger ist der, welcher bey den Magazinkorngeldern angetroffen wird, da er ein rektificirter Steuerfuß der ehemaligen Contribution auf liegende Gründe ist.

9) Die Bieraccise, von jedem Faß ausländisches Bier 2 Mariengulden, und

10) das Viehedrifftgeld nach dem alten Gebrauche.

Die Ritterschaft wußte übrigens in der Zwischenzeit von Anno 1614, als das Jahr der Bewilligung der Landrentereysteuern, bis 1618, welches das Jahr ist, in welchem diese Steuern einen festen Fuß bekommen haben, den bewilligten Schaafschatz in einen Verding von 796 Rthlr. 25 Mgr. 4 pf. zu verwandeln, welcher noch jetzt, unter dem Namen der Rittersteuer, bezahlt wird. Aus einer Schaafskopfsteuer ward also eine Rittersteuer. Diese Ritterschaftliche Schaafskopfsteuer ist noch jetzt der Steuerfuß, nach welchem die Ritterschaft im Calenbergischen eine auf sich genommene Summe anlegt, so unproportionirlich, ja ich möchte wohl hinzusetzen, so Schaafsmäßig ein solcher Steuerfuß auch ist. Allein die Fortdauer dieser Schaafkopfssteuer hat den guten Grund, und rührt keinesweges von Schaafsköpfen, sondern von Ritterschaftlichen Olygarchen her. Nach dieser bezahlen nemlich große Ritterschaftliche Güter, in Vergleichung kleiner, sehr wenig. Beyspiele anzuführen ist unangenehm, und da dieses nicht in das Allgemeine einschlägt; so wird diese Prägravation auch wohl alsdann erst ausgeglichen werden, wenn die Prägravations-Beschwerden bey dem Ansetzen der Reichsmatrikel geebnet werden, d. h. im ewigen Leben.

Von dieser Schaafschatz-Collekte, oder von der sogenannten Rittersteuer, sind in dem Zeitraume von 1618 bis 1645 — 20,800 Rthlr. der Ritterschaft remittirt, oder was wahrer ist: sie hat sich diese Summe selber erlassen.

Nicht

Nicht minder ist ihr der Anno 1618 zu $3\frac{2}{3}$ Rthlr. angesetzte Scheffelschatz, nach dem Schatzpatent vom Jahre 1646 *), zu $2\frac{1}{6}$ Rthlr. vom Fuder hartes Korn, in maßen die Ritterschaft, wegen des zu leistenden Roßdienstes, und die Prälatur, wegen des zu stellenden Heerwagens, in Rücksicht des Hafers frey geblieben, herunter gesetzt worden. Auch ward noch ausgemacht, daß der Meyer- oder Zinsmann von dem, ihm an den Meyerzins Erlassenen, den Scheffelschatz selber, und nicht der Gutsherr entrichten solle, wobey aber bemerkt ist:

daß, da dieses im Lande Göttingen sich nicht wolle prakticiren lassen, die Schatzräthe befehliget seyn sollten, dahin zu sehen: damit durch einen prakticirlichen Modum die Landrenterey hierunter nicht möge verkürzet werden.

Diese Verordnung ist jedoch nie in Anwendung gekommen.

Aus dem Gesagten erhellet inzwischen, daß die Ritterschaft und Prälatur in dem bisher abgehandelten Zeitraume, die übrigen Contribuenten zum Landrentereyregister, auf verschiedene Art, welche sinnlich genug angegeben ist, um nicht nöthig zu haben, diese Verkürzungen hier nochmals aufzuzählen, vervortheilt habe, wobey die Härte besonders auffällt, daß der Remissionsfähige von dem Remisso den Scheffelschatz zu bezahlen verbunden worden, da es doch wohl viel natürlicher gewesen wäre, daß das Landrentereyregister dieses Quantum eingebüßet hätte.

*) Hannöversche Landesgesetze und Verordnungen Tom. 4. Cap. 7. S. 13. Nro. VIII.

Wenn nun gleich auf diese Art der anfänglich gemachte Plan nicht hat erreicht werden können, die übernommene Schuldenlast der 500,000 Rthlr., in Fünf und Zwanzig Steuerjahren, völlig abzustoßen, und sodann das Land von den angelegten Landsteuern wiederum zu befreyen; so war man doch, Anno 1699, mit der Capitalschulden-Tilgung so weit gekommen, daß der wahre Status passivus des Landrentereyregisters, noch 215,610 Rthlr. betrug. Zwar war er damals 102,333⅓ Rthlr. höher, als er eben angegeben ist, weil die Landrentereyy bereits eine solche Summe den Landesherrn nach und nach vorgeschossen hatte, inmaßen die Fürstliche Kammerkasse, so wohl der bereits eingetretenen älterem Erägnisse halber, worunter ich nur die Negotiationen in Rücksicht der Churwürde gedenken will, als insonderheit wegen der Unterhandlungen, welche die Englische Thronfolge bezleiten, sehr erschöpft seyn mochte. Da aber dieses dem Lande zuständige Aktivum von dem ganzen Statu passivo abgerechnet ist, so bleibt die von mir angegebene effektive Schuldenlast, die wahre.

XI.

Allein mit dem Jahre 1700 hat sich ein Vorfall ereägnet, welcher das Landrentereyregister in eine neue, bis auf diesen Augenblick noch nicht ganz abgetragene Schuldenlast von 500,000 Rthlr. stürzte, und welcher deutlich zeigt, daß dasselbe den Deckmantel zu einer der schreyendsten Ungerechtigkeiten hat abgeben müssen.

Im Jahr 1704 war daher der Status passivus dieses Registers bereits 533,052 Rthlr., und es hatte

dabey sein Aktivum von 101,333⅓ Rthlr. verloren. Diese Veränderung ist nun folgendermaßen zugegangen:

Die Negotiation wegen der Englischen Thronfolge war von dem Churfürsten George Ludewig angefangen. Die Kammerkasse desselben war dadurch erschöpft. Der Landesherr wollte sich, wegen des ungewissen Ausganges dieser für das Fürstliche Haus wichtigen Angelegenheit, im Englischen Parlamente, nicht weiter in Schulden stecken, und doch konnte der damalige Hannöversche Minister von Bernstorf die ihm, wie jedem andern Minister, so viele Glanz bringende Unterhandlung so wenig aufgeben, daß er vielmehr von seinem eigenen Vermögen große Summen anwandte, um Englische Parlamentsglieder in das Hannöversche Interesse zu ziehen. Wodurch denn auch endlich, wie bekannt ist, die Entscheidung mit einer sehr geringen Stimmen-Majorität für Hannover ausfiel, und der Herzog von Calenberg dadurch auf den Großbritannischen Thron gesetzt ward. Man nahm also in dieser eben entwickelten Lage der Sache seine Zuflucht zu den Ausschüssen der Landstände, welche damals in Deputirten und im Schatzcollegio bestanden *).

Es geschah daher dem letzteren, am 5ten Junius 1699, da das Geldbedürfniß dringend seyn mußte, der Landesherrliche Antrag:

Einmal Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler für den Landesherrn, innerhalb acht bis zehn Tagen,

*) Nach einer Sage, welche ich jedoch keinesweges verbürgen will, soll es bey der Cellischen Landschaft eben so, wie bey der Calenbergischen, zugegangen, und auch hier dem Cellischen- und Lüneburgischen Lande eine Schuldenlast von 3 Tonnen Goldes aufgewälzet seyn.

unter der Hand, und ohne Eklat, zu 5 Procent anzuleihen, ohne zuvörderst mit denen Constatibus Rücksprache zu nehmen, mit dem hinzugefügten ausdrücklichen Versprechen, daß, so viel zu deren Verzinsung von Nöthen, aus denen Kammergefällen angewiesen werden sollte, bis man im Stande seyn werde, die Capitalia wieder abzuführen.

Diese Anleiheweise begehrte Summe ward von dem Schatzcollegio gezahlt, und darüber eine förmliche Handschrift von dem Anleiher ausgestellet. Das Aktivum, welches das Calenbergische Landrentereyregister nunmehr an die Landesfürstliche Kammer zu fordern hatte, bestand also in 252,333⅓ Rthlr.

Wenn nun gleich in der, am 26sten September 1699 geschehenen Landesherrlichen Landtags Proposition von einer dem Lande angesonnenen Geldbewilligung durchaus nichts vorkömmt; so trug dennoch Tages darauf, nemlich an 27sten September 1699 der Durchlauchtigste Churfürst bey denen Deputirten der zum Landrentereyregister konkurrirenden Stände auf eine Unterstützung von einigen Tonnen Goldes, jedoch also, daß die Sache keinen Eklat machen möchte, an, mit dem Ansinnen:

man möge es sich angelegen seyn lassen, entweder diese Bewilligung, wo möglich, ohne fernere Rücksprache mit denen Constatibus, abzuhandeln, oder doch die Communikation mit denselben in aller Stille vornehmen, und einen jeden, daß er solche Handlung sekretiren möge, erinnern.

Wie wohl auf dem, zu Hemmendorf, am 18ten Oktober 1699, abgehaltenen Landtage von der verlangten Bewilligung überall nichts vorgekommen ist; so ver-

sprachen dennoch die Schatzräthe, unter dem 29sten December 1699 deswegen, weil Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Sache lieber mit denen Deputatis allein abgehandelt wissen mögten:

außer den Deputatis keinen Menschen hiervon Nachricht zu geben, und legten der Landesherrschaft den Etat des Landrentereyregisters vor, Inhalt dessen, der Status passivus der Landrentevey, deductis activis, sich auf die Summe von 215,610 Reichsthaler belief.

Hierauf ward den Schatzräthen, auch Deputirten, mit dem Ausschlusse der großen Städte, am 7ten März 1700 von Seiten des Landesherrn angetragen:

das Land möge die 252,333⅓ Rthlr., welche die Kammer der Landrenterey schuldig geworden, über sich nehmen, und die deswegen in Händen habende Versicherungen und Obligationen extradiren; überher aber noch 50,000 Rthlr. an baarem Gelde nachschießen, wogegen der gnädige Landesherr, der übrigens, bey dieser Gelegenheit, der geführten Administrations halber, dem Schatzcollegio seine besondere Zufriedenheit bezeigte, sich überher erklärte: die, aus den Schaumburgischen Stücken *), und aus dem Amte Westerhof, zur Unterhaltung des Calenbergischen Creditwesens destinirten Gefälle, die, wie hier beyläufig bemerkt wird, einen respektiven Ueberschuß von 75 Rthlr. und 56 Rthlr. gewähren sollten, unter der Verwaltung des Calenbergischen Schatzcollegii, in dem Vertrauen geben zu wollen, daß dadurch,

*) Wofür vom Lande bereits durch das Landrentereyregister 18,800 Rthlr. bezahlt waren.

dem Creditwesen der Calenbergischen Landrenterey ein merklicher Vortheil zuwachsen werde.

Nunmehr ward der größere Ausschuß, mit den Ausschluß der großen Städte, konvocirt, und dieser erklärte sich am 4ten Oktober 1700 dahin:

„die Membra des Schatzcollegii wollten, um alle „mögliche Facilität zu beweisen, vor ihrer „Person, im Namen Gottes, die quaestionem an? „bejahend resolviren; auch wären die übrigen De„putati erböthig, alle Willfährigkeit zu beweisen, „wenn nur ein Mittel zu ersinnen sey, wodurch sie „diese Einwilligung bey ihren Constatibus verant„worten könnten. Denn, weil dergleichen impor„tante Negotia mit denen Deputatis allein „niemals, sondern jederzeit auf öffentlichen „Landtägen, mit Zuziehung aller Stände, ge„handelt und beschlossen worden, und demnach De„putati eines beschwerlichen Vorwurfs sich be„fahren, als ob ihnen, ohne Rücksprache, ein sol„ches zu übernehmen, nicht gebührt hätte; so sey „in Unguth nicht zu vermerken, daß sie, dabey eini„ge Präcaution zu nehmen, der Nothdurft befän„den."

Sie haben daher vorgeschlagen, daß der gnädige Landesherr, gegen die angesonnene Bewilligung, zum Besten des Landes, einige Punkte concediren mögte, als:

1) die Realisirung der angetragenen Combination des Lauenauischen Quartieres und des Amts Westerhof, sammt denen darin belegenen Ritterschaftlichen Gütern,

2) eine zu ertheilende Versicherung, daß in denen Jungfernklöstern Landeskinder der Vorzug haben sollten,

3) Die Etablirung neuer Klosterconvente, allenfalls zu Wiebrechtshausen und Fredelsloh,

4) die Zurückweisung und Zurückzahlung der über 400 Rthlr. sich belaufenden Schatzgefälle aus der Voigtey Stöcken, die, Anno 1680, dem Herzoge von Celle abgetreten, und, bis zum Anfall des Cl'schen, zur Amtsvoigtey Essel gelegt war, an die Calenbergische Landrenterey,

5) Zurückgabe des Branntweinblasenzinses, und der Accise vom ausländischen Brantewein an die Landrenterey, so wie beides, vor Anno 1673, gewesen, und

6) die Abstellung der zum Bedruck der Gutsherrschaften gereichenden Mißbräuche bey Bestimmung der Remissionen der Meyer- und Zinsgefälle.

Nachdem der Churfürst Georg Ludewig denen Deputatis unter dem 8ten Oktober 1700 zuvörderst eröffnet:

„die Stände würden, wenn er ihnen, zu seiner Zeit, „von den Gründen, warum man diese Sache in's „geheim traktiren wolle, dienliche Vorstellung thun „werde, (welches nie geschehen ist), damit vermuthlich friedlich seyn (welches die, mit Hannöverschem „Gelde negotiirte Englische Thronfolge war),

erklärte er jenen am 8ten December 1700.

Die Bewilligung der Zurückgabe der Obligationen auf die Vorschußsumme der 252,333⅓ Rthlr. und der, annoch an baarem Gelde nachzuschießenden 50,000 Rthlr. hätten Sr. Durchlaucht Ursache, nach ihrer, gegen Schatzräthe und Deputirte, tragenden Huld, mit partikulairen Gnadenbezeugungen, zu erkennen. Eine schriftliche Versicherung, um sie, wegen zu besorgenden Vorwurfs von ihren Constati-

bus, und der ihnen daher zuwachsenden Verantwortung, zu vertreten, sey hierbey ausgefertiget. Landeskinder sollten bey Klosterplätzen den Vorzug haben; jedoch könne man nicht versprechen, die Zahl der Ausländerinnen bey jedem Kloster auf eine zu beschränken. Neue Klöster zu besetzen, sey nicht thunlich, jedoch solle die Zahl der Klosterjungfrauen in jedem Kloster um eine, und also die Zahl der Conventualinnen um fünfe, vermehrt werden.

Die Schaumburgischen Stücke und das Amt Westerhof sollten der Calenbergischen Landschaft inkorporirt, nach den Calenbergischen Principiis beschrieben, und darnach kollektirt werden; woher hoffentlich der Landrenterey ein ansehnlicher Ueberschuß zuwachsen werde.

Die Voigtey Stöcken solle, wenn sie dermaleins an's Fürstenthum Calenberg zurückkomme, wieder zu der Calenbergischen Landschaft geschlagen, und daselbst nach vorigen Principiis, behufs des Landrentereyregisters, kollektiret werden.

Die Einführung eines Blasenzinses, und der Accise vom ausländischen Branntewein möge zur Landrenterey geschehen; jedoch dabey erwogen werden: ob nicht davon in Rücksicht der bey dem Licente geschehenen Belastung zu abstrahiren sey.

Uebrigens solle, Behufs Verminderung der Meyerzins-Remissionen, bessere Ordnung gestellet werden.

Endlich schließt sich diese Landesherrliche Resolution mit einer, nicht außer Acht zu lassenden Aeußerung, die dahin geht:

daß, da Sr. Churfürstlichen Durchlauchten erwogen, wie die pretia rerum sehr gestiegen; folglich die Zeh-

rung kostbarer worden; so hätten Allerhöchst Dieselben dannenhero gnädig resolviret, daß die Diäten hinkünftig, vom 1sten Januar 1700 an, erhöhet, denen Schatzräthen des Tages 4 Rthlr., denen Deputirten von der Ritterschaft des Tages 3 Rthlr. und denen übrigen Deputirten der Prälatur und der kleinen Städte des Tages 2 Rthlr. gereichet, und in der Landrenterey zur Ausgabe passirt werden sollten.

Die für die sämmtlichen Deputirten der zum Landrentereyregister konkurrirenden Stände ausgefertige Versicherungs- und Indemnisationsakte weyland Churfürsten Georg Ludewig, vom 8ten December 1700, lautet übrigens wörtlich dahin:

Nachdem mahlen, aus vielen bekannten Ursachen, Unsere Kammer einige Zeithero gar viele extraordinaire und große Ausgaben zu übernehmen gehabt, und man daher genöthiget worden, ansehnliche Capitalia, gegen gewisse Verzinsung, zu erborgen; Unsere Churfürstliche Kammer aber solche Zinsen jederzeit richtig abzuführen, in die Länge beschwerlich fallen mögte; so haben, auf Unser Gnädiges Ansinnen, die zum großen Ausschuß Deputirte aus Calenbergischer Landschaft, aus unterthänigster Devotion gegen Uns erkläret, daß sie, von solchen Kammerschulden, zu derselben Erleichterung, 300,000 Rthlr. zu übernehmen, die dazu benöthigten Gelder auf ihren Credit anderwärts aufzunehmen, und aus der Calenbergischen Landrenterey zu verzinsen gemeinet wären, falls Wir nur dieselben bey ihren Constatibus, bey dermahleins zu besorgenden Vorwürfen, daß solche ansehnliche Einwilligung, ohne

ihren expreſſen Conſens, welchen zu erfordern jederzeit gebräuchlich geweſen, von ihnen einſeitig geſchehen, in Gnaden zu vertreten, und ſie von aller Verantwortung frey zu ſprechen, gnädig geruhen wollten.

Und Wir Uns denn erinnert, daß Wir, aus bewegenden Urſachen, ſelbſt in Gnaden verlangt, daß dieſe Handlung, vor alle und jede Stände dermahlen nicht gebracht, ſondern von denen Schatzräthen und Deputirten allein übernommen werden mögte; ſo haben wir bey dieſem ihren unterthänigen Anſuchen kein Bedenken getragen. Und verſichern demnach die, aus Calenbergiſcher Landſchaft zum größern Ausſchuß Deputirte hiermit, falls Dero Conſtatus, über kurz oder lang, ihnen, dieſer oben gemeldeten Handlung und Einwilligung halber, einige Vorwürfe machen, oder auch dieſelben zur Verantwortung ziehen wollten, daß Wir dieſelben jederzeit mit Nachdruck zu vertreten, und aller Verantwortung frey zu ſprechen, in Gnaden gemeinet ſind.

Wie wir denn auch die zum Schatzweſen verordnete Räthe und Deputirte hiermit Commiſſion und Vollmacht geben, daß ſo viele Capitalia, als Sie zur Uebernehmung obiger 300,000 Rthlr. etwa nöthig haben würden, nach ihrem Gefallen aufnehmen, und aus den Landrenterey-Revenues ſo lange verzinſen mögen, bis ſie demnächſt die Capitalia hinwieder abzuführen vermögen.

XII.

Diejenigen Bedingungen, welche der Landesherr, wegen Bewilligung der 300,000 Rthlr., denen Ständiſchen

Deputirten versprochen, und deren Realisirung sich zum Theil von selber verstand, sind hierauf nach und nach, wenigstens dem Namen nach, wie wohl im Effekte sämmtlich sehr unvollständig, erfüllet worden. Denn

1) sind unter dem 22sten December 1700 einige Gesuche zu denen neu errichteten Klosterplätzen dem Churfürstlichen Minister zugesandt.

2) Ward am 16ten April 1701, die neue Verordnung, wegen der Meyergefälle, zur Durchsicht mitgetheilt, falls die Schatzräthe dabey annoch etwas zu erinnern haben würden. Bey beiden Punkten fällt von selber auf, daß die Realisirung derselben dem Lande nichts gevortheilt hat.

Es erfolgte auch:

3) unter dem 26sten September 1701, die Combination der Schaumburgischen Stücke, oder des Lauenauischen Quartiers.

Allein diese Verbindung vermehrte den Statum passivum des Landrentereyregisters mit 11,580 Rthlr.

Da nun die Schatzgefälle im Lauenauischen Quartier zu den alten theils viel niedrigere, als die Calenbergischen, theils ganz und gar nicht, wie im Calenbergischen existirenden Ansätzen stehen geblieben sind, ob es gleich versprochen war:

a. daß die Schatzgefälle im Lauenauischen, nach der Combination, in Gemäßheit der Calenbergischen Schatz-Prästandorum, versteuert werden sollten, welches aber nie in Erfüllung übergegangen ist,

b. daß die Lauenauischen Stände ein Calenbergisches Landrenterey-Passivum von 12,000 Rthlr. zu verzinsen und abzuführen haben würden, welches eben so wenig geschehen ist, und

c. daß sie zu den Administrationskosten mit beytragen sollten, welches Versprechen auch nicht in Erfüllung gegangen ist; so hatten Deputati statuum Provincialium ganz Recht, wenn sie am 13ten May 1738, dem Königlichen Ministerio zu erkennen gaben:

daß derjenige Zweck, welchen die hohe Landes-Herrschaft, zum Besten der Calenbergischen Landrenterey, vermittelst einer Combination des Lauenaulischen Quartiers intendiret, überall nicht erreichet worden sey.

4) Trat zwar ebenmäßig 1704 die Combination des Amtes Westerhof, und der Ritterschaftlichen Gerichte und Güter Oldershausen und Willershausen ein. Jedoch eräugnete sich hierbey:

a. daß 18,000 Rthlr. Species neuer Schulden auf das Landrentereyregister mit übernommen werden mußten, und

b. daß die Schatzgefälle in diesen Dorfschaften, nicht nach Calenbergischen Principiis, sondern nach geringeren Ansätzen erhoben sind, obgleich eben das Gegentheil versprochen war. Deputati statuum hatten daher abermals wieder ganz Recht, wenn sie am 10ten December 1738 dem Königlichen Ministerio bezeugten:

Daß nicht einmal von dem Betrage der Schatzgefälls aus dem Amte Westerhof und Gericht Oldershausen so viel aufkomme, um die, wegen der Combination übernommenen Schulden zu verzinsen, wobey die vermehrten Administrationskosten nicht einst mit in Anschlag kämen.

Aus demjenigen, was in Ansehung der Combination des Lauenauischen und Westerhofischen, sammt denen benannten, darin belegenen Ritterschaftlichen Gütern und Gerichten angeführet worden, ergiebt es sich demnach klar, daß derjenige Zweck, welcher bey dem Fürstlichen Antrage mit angeführt worden, um die bekannten 300,000 Rthlr. zu übernehmen, überall nicht erreichet worden sey, und daß mithin jenes Motiv eigentlich für nichts zu rechnen ist; wohl folglich, daß die Combination des Lauenauischen und Westerhofischen ganz und gar nicht in Rechnung kommen kann, und darf.

5) Ward im May 1706 die Beyplegung der Voigtey Stöcken Amts Neustadt realisirt, woraus folgt, daß, seit dieser Zeit die daher erwachsene Schatzgefälle wieder zum Calenbergischen Landrentereyregister gezogen sind, und

6) Erfolgte endlich am 6ten Oktober 1719, die Branntweins-Accise zum Landrentereyregister zurück. Beide Punkte entscheiden aber bey der Frage:

ob die quäst. 300,000 Rthlr. verbindlich übernommen sind?

überall nichts, weil die Stöckener Voigtey sowohl, als die Branntweins-Accise, bey der Regulirung der Schatzgefälle, in den Jahren 1614 und 1618, theils integrirende Theile des Calenbergischen gewesen, theils zu den damals angeordneten Steuern gehört haben; daher es vielmehr offenbar Unrecht war, daß dem Lande, seit Anno 1680, durch den damaligen Abtritt der Voigtey Stöcken an den Herzog von Celle, Steuersubjekte, und mit dem Jahr 1673 durch die, zu der Zeit eingestellte Branntweinsteuer, Objekte dem Landrentereyregister entzogen waren,

ohne daß demselben dafür Surrogate angedihen sind, obgleich die Calenbergischen Stände die aufgekommenen Landrentereygefälle aus der Voigtey Stöcken, so lange diese Cellisch gewesen, ad cassam zurück begehrt, sie aber nie erhalten haben.

Aus der Erzählung der geschehenen Bedingungen, welche das Schatzcollegium, und die Deputati des grössern Ausschusses bey der, ohne Zustimmung der gesammten Landschaft, am 4ten Oktober 1700 geschehenen Bewilligung der 300,000 Rthlr. auf das Landrentereyregister gemacht, und weswegen sie, dieser Bedingungen ohngeachtet, unter dem 8ten December 1780, die eben erwehnte Sicherheits- und Indemnisationsakte erhalten haben, ist demnach klar gezeiget, daß keine Realverwendungen zum Besten des Landes eingetreten sind, woraus desselben Verpflichtung etwa gefolgert ist, oder noch jetzt gefolgert werden könnte, die quäst. Fürstlichen Schulden, auch ohne alle gesetzliche Bewilligung der Repräsentanten des Landes, solchergestalt, als wären sie, zum wahren Besten des Landes, nützlicher Weise verwandt, zu zahlen, da man folgende einzig und allein übrig bleibende wahre Punkte doch wohl für eine zum wahrhaft kompensablen Besten des Landes abzweckende nützliche Verwendung nicht rechnen wird,

1) daß versichert worden, wie Landeskinder bey Klosterplätzen den Vorzug haben, und daß die Zahl der Conventualinnen in den Jungfernklöstern bis zu fünf vermehrt werden sollten,

2) daß eine bessere Ordnung behufs Verminderung der Meyerremissionen publicirt worden, wovon die Gutsherrn nicht einst friedlich gewesen, und

3) daß die Diäten der Schatzräthe und Deputirten mit dem 1sten Jannar 1700 erhöhet sind.

Denn, was hilft die Erfüllung aller dieser Punkte den Bauern und den Bürgern der kleinen Städte im Calenbergischen. So durchaus nichts, daß sie, aus der Erhöhung der Landtags-Diäten, welche sie allein zahlen, noch gar eine größere Geldausgabe, mithin einen fortwährenden Nachtheil zu stehen haben.

XIII.

Eine nützliche Verwendung dieser auf das Landrentereyregister gelegten drey Tonnen Goldes, um dem Regenten die Englische Thronfolge zu verschaffen, ist demnach für das Land überall nicht vorhanden. Diese Wahrheit ergiebt nicht minder, sowohl die Ausstellung, als die Annahme der Versicherungs- und Entschuldigungsakte vom 8ten December 1700, Beide Handlungen würden zuverläßig unterblieben seyn, wenn die Erfüllung der gemachten Bedingungen eine Versio in rem zu begründen im Stande gewesen wäre. Denn wozu hätte es alsdann derselben nur irgend bedurft, so bald diese nützliche Verwendung, zum Besten des Landes, wahrhaft stattgefunden hätte? Würden beide nicht unterlassen seyn, um allen Schein der Unregel- und Unrechtmäßigkeit, so wohl von dem Durchlauchtigsten Aussteller, als von den Empfängern derselben, den Landesdeputirten, zu entfernen? Ganz gewiß. Daß also diese merkwürdige Urkunde ausgestellet und angenommen worden, daß sie nie zurück gefordert, und noch jetzt im Originale, von Georg dem Ersten eigenhändig unterschrieben, bey

den Landschaftlichen Akten zu finden ist, entfernet den ohnehin überall nicht statthaften Gedanken einer, zu des Landes Vortheil, statt gefundenen nützlichen Verwendung der ausgezahlten, und durch Steuererhebungen jährlich verzinseten 300,000 Rthlr. Und das um so mehr, weil in diesem Instrumente kein Wort angetroffen wird, welches eine Beziehung auf eine Versionem in rem haben sollte, und da diese überhaupt eine ganz heterogene Idee ist, weil derjenige, in dessen Besten etwas verwandt wird, das Geld nicht herzugeben pflegt. Es legen vielmehr

a. die Art und Weise, wie die Belastung des Landes mit einer Landesfürstlichen Schuld von drey Tonnen Goldes geschehen ist, und

b. die Worte der darüber ausgefertigten Versicherungs- und Sicherheitsakte vom 8ten December 1700 selber, die Nichtigkeit dieser Handlung und daher auch ihre Unverbindlichkeit, nebst allen Folgen, welche daraus entstehen, aufs Klärste dar.

Eine genauere Prüfung dieser merkwürdigen Urkunde, welche sich die, ihren Committenten treulos gewordene Schatzräthe und Deputirte, nicht für das Land, sondern für ihre Personen von dem Landesherrn ausstellen lassen, zeigt dieses auf's überzeugendeste. Zuvörderst beweisen ad a. die, ihrer Ausstellung vorangegangene Thatsachen den Nichtigkeitsfehler, welcher mit einer sträflichen Verheimlichung des Geschehenen gepaaret ist. Die vorangegangenen Aeußerungen führen das oben Gesagte selbst im Munde. Denn der Landesherr sinnet

1) denen Mitgliedern des Schatzcollegii am 27sten September 1699 eine Unterstützung von einigen Tonnen Goldes, ohne, daß diese einen Eklat machen

möge,

möge, und eine Bewilligung, ohne Rücksprache mit den Ständen, mithin ein, gegen klare Landesrecesse, und gegen die ausdrückliche Instruktion der Schatzräthe und Schatzdeputirte angehendes, mithin unerlaubtes, sträfliches und daher null und nichtiges Factum an. Nicht hiermit zufrieden, empfiehlt er dabey,

2) die Sekretirung dieser Handlung besonders. Und die Mitglieder des Schatzcollegii bezeigen sich

3) diesem Ansinnen gemäß. Denn sie haben,

α. davon nichts auf den, am 8ten Oktober 1699 zu Hemmendorf stattgefundenen Landtag geäußert, und daher die Gelegenheit böslicher Weise benutzt, welche ihnen die Landesherrliche Landtags-Proposition vom 26sten September 1699, zum Schweigen, verschaffte, da in dieser, von einer Geldbewilligung nichts vorgekommen ist. Sie haben mithin das Falsum gegen ihre Committenten begangen, einen Landesherrlichen, äußerst wichtigen Antrag, befohlenermaße, unterzuschlagen und für sie zu verheimlichen.

Hierdurch ist von den Mitgliedern des Schatzcollegii

β. dem Landesherrlichen Verlangen nachgegeben worden, die Handlung der Bewilligung ein bloßes Werk derselben seyn zu lassen, bey welcher sie überher, am 23sten December 1699, versprochen haben, keinem Menschen hiervon Nachricht zu geben. Sie haben mithin eine Handlung, welche eine öffentliche Landtagshandlung seyn mußte, heimlich, unter dem Deckmantel, daß in der Landesherrlichen Proposition kein Wort einer neuen Geldbewilligung enthalten sey, begangen. Bey

dieser springt der gespielte Betrug von selber in die Augen. Auch haben sie die Grenzen ihres, ihnen deutlich und öffentlich bestimmten Mandats überschritten, und sind daher nie im Stande gewesen, ihre Mandanten, das Land, zu verbinden. Es ist daher ein durchaus hirnloser Einfall des Herrn Rehbergs, die Landeseinwohner desfalls an die Erben der Anno 1700 gelebten Schatzräthe und Deputirte zu verweisen.

Diesem allen tritt nun endlich

4) das eigene Bekenntniß aller, zum Landrenterey konkurrirenden Deputirten zur Seite, da sie am 4ten Oktober 1700 unumwunden ihre inkonstitutionsmäßige Handlung bekannt, und dabey angeführt haben, daß sie dasjenige, was geschehen, nur für ihre Person, und alle Willfährigkeit zu bezeigen, gethan hätten, wofür sie, durch Erhöhung der Diäten, mithin auf Kosten des Landes, welches sie betrogen, eine Belohnung erhalten haben. Hier liegt also das Bekenntniß hell vor Augen, daß die Anno 1700 gelebten Landschaftlichen Deputirten, nicht Namens des Landes, sondern nur für ihre eigene Person bewilliget haben, und daß also das ganze Negotium ein das Land nicht verbindendes Privatnegotium der Deputirten geblieben sey. Doch die Landesherrliche Versicherungs- und Sicherheitsurkunde für die Deputirte vom 8ten December 1700, welche weyland Eltervater des jetzigen Regenten ausgestellet hat, und die, zum sichern Zeichen, daß dem Lande daraus noch jetzt Rechte und Befugnisse zustehen, noch nicht wieder zurückbegehrt, auch noch nicht zurückgegeben ist, obgleich diejenigen, denen sie ertheilt

worden, längstens verstorben sind, enthält ad b. das bisher Ausgeführte auf's deutlichste. Und zwar auf eine solche Art, daß daraus anscheinet, als wenn der Landesherr diese ganze Handlung, wie eine solche angesehen habe, die völlig unverbindlich wäre, die bloß deswegen eingetreten sey, um dem damaligen dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, und wobey also, nach allen zusammenfließenden Umständen, die virtuelle Versicherung zum Grunde liegt, dem Lande, sowohl wegen des erborgten Capitals, als wegen aller desfalls nöthig gewordenen Steuerbeyträge, theils, um die kontrahirten Passiva successive abzutragen, theils um sie bis dahin zu verzinsen, alsdann gerecht werden zu wollen, wenn er, als König von Großbrittannien und Irrland dazu im Stande seyn würde. Der Landesherrliche Antrag vom 5ten Junii 1699 (XI) sowohl, als der Introitus, und der Schluß der Urkunde vom 8ten December 1700 scheinet dieses in sich zu schließen, wenn es darin heißt:

theils

α. die Ausschußdeputirte hätten, aus Devotion, erklärt: die 300,000 Rthlr. Kammerschulden zu übernehmen, die dazu benöthigten Gelder auf ihren Credit aufzunehmen, und sie aus der Landrentery zu verzinsen, theils

β. dem Schatzcollegio sey hiermit eine Landesherrliche Commission und Vollmacht ertheilt worden, so viele Capitalia, als es zur Uebernehmung obiger 300,000 Rthlr. etwa nöthig haben würde, nach ihren Gefallen aufzunehmen, und aus den Landrentereyregister so lange zu verzinsen,

bis sie wieder abgeführet werden könnten.

Da nun immer das wenigste Unrecht, zumal von einem Landesherrn zu vermuthen steht, so kann man die eben hergesetzte Auslegung, welche alle dabey interessirte Subjekte noch so ziemlich bey Ehren erhält, um so mehr annehmen, als die Deputirte zu einer solchen Capital- und fortgesetzten, jährlich brevi manu beschafften Anleihe, welche durch die Abtragung der Zinsen von den übernommenen Kammerschulden, mittelst forgesetzter Steuerbeyträge, eingetreten ist, nicht einst berechtiget waren. Soll aber diese milde und ehrerbietige Auslegung nicht gelten; so liegt das Landesherrliche Bekenntniß einer großen Illegalität und einer eingetretenen unwirksamen Handlung klar vor Augen, welche eine Belastung des Landes mit Schulden, und einen versteckten widerrechtlichen Steuerzwang nothwendigerweise nach sich gezogen hat. Es heißt nemlich in dieser Urkunde mit dürren Worten:

a. der Landesherr habe selbst verlangt, daß diese Handlung, die, ohne den expressen Consens der Stände, welchen zu erfordern jederzeit gebräuchlich gewesen, nicht gültiger Weise hätte vorgenommen werden können, da es auf eine ansehnliche Verwilligung angekommen, vor alle und jede Stände dermalen nicht gebracht würde, sondern von den Schatzräthen und Deputirten allein übernommen werden möge. Er bekennet dabey:

b. daß dieses Verlangen, die Besorgniß, eines gegründeten Vorwurfs für die Deputirte, Abseiten der Stände, befürchten lasse, und

c. verspricht die Schatzräthe und Deputirte, mit Nachdruck, zu vertreten, d. h. gegen das Land nicht

Landesväterlich zu handeln, sondern gegen daſſelbe eine unerlaubte Gewalt zu gebrauchen, wenn es, wegen der begangenen Handlungen ſeiner treuloſen Verwalter, welche gegen die, vom Landesherrn beſchworne Verfaſſung und gegen ihre erhaltene Dienſt-Inſtruktion gehandelt hatten, die Stimme erheben ſollte.

Nichts kann daher klärer ſeyn, zumal α. da die vier großen Städte zu denen quäſt. 300,000 Rthlr. und zu ihrer Verzinſung nie einen Pfennig beygetragen haben, und β. da es augenfällig iſt, daß dieſe Gelder zum Beſten des Landesfürſten, und ſeines Hauſes, mithin zur Beförderung ſeines Privatvortheils, auf die nützlichſte Art, verwendet ſind, weil ſie dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig-Lüneburg den Engliſchen Thron mit verſchaffet haben, daß die ſtattgefundene heimliche Beläſtung des Landes mit drey Tonnen Goldes, und die desfalls, verſteckterweiſe, eingetretene ungeheure Verlängerung von Steuern über ihr urſprüngliches Zeitbedürfniß, eine fortgeſetzte Reihe null und nichtiger Handlungen iſt, man mag nun dieſen Fall in abſtrakto (I), oder, in konkreto, auch ſelbſt, nach der gepflogenen Unterhandlung, und nach den Worten der Urkunde vom 8ten December 1700, (XII. und XIV.) betrachten. Kurz der Herr Herzog von Calenberg und Göttingen hat hier nicht, wie Landesherr, ſondern als ein Privatmann gehandelt. Nur in Gemäßheit dieſer Rückſicht, iſt er bey dem vorliegenden Geſchäfte anzuſehen.

So viel Mühe ich mir gleich gegeben habe, eine förmliche und ausdrückliche Ratifikation der Stände, wegen dieſer Handlungen, in der Landſchaftlichen Regiſtra-

tur zu finden, so sind diese meine Bemühungen dennoch stets fruchtlos geblieben, und ich kann wohl, mit Aktenmäßiger Zuverläßigkeit, versichern, daß eine förmliche und ausdrückliche nie eingetreten ist, und daß sie niemals stattgefunden hat. Die Deputirte haben daher ihr Versprechen, niemandem etwas von diesem Handel zu sagen, treulich gehalten, welches schon daher sehr glaublich ist, da sie die Schaam für ihr Betragen von der Ausbreitung ihrer Handlung wohl von selber zurück gehalten haben wird. Eine stillschweigende Genehmigung der Stände gehört aber zu dem Gleichniß eines viereckigten Zirkels, und kann überall nicht in Frage kommen (II). An der Rechtmäßigkeit einer präsumtiven, welche aus der Landständischen Wissenschaft, und aus der Kenntniß des Zustandes der Landeskassen folgen soll, ist aber so wenig zu denken (III. IV und V.), als daß eine Verbindlichkeit des Landes, diese 300,000 Rthlr., sammt den Folgen, welche sie, in Rücksicht der Besteuerung der Unterthanen gehabt hat, zu tragen, aus einer nützlichen Verwendung derselben, zum Besten des Landes, irgend angenommen werden mag (XII und XIII). Die Rücksicht aber, daß die dadurch bewirkte, und in der Person des Landesherrn, nur einzig und allein zu findende Verbindung mit England eine nützliche Verwendung für das Land darlege, ist so wenig richtig, daß sie kaum einer Widerlegung bedarf. Ja es verlohnet sich nicht einst der Mühe, diesen erbärmlichen Grund weiter zu verfolgen, da er theils auf völlig unwahren Hypothesen gebauet ist, theils in Rechtlicher Rücksicht nichts entscheiden würde, wenn er auch gegründeter seyn sollte, als er es nicht ist.

Was Herr Rehberg in der sogenanten Aktenmäßigen Berichtigung Seite 9 und 10. hierüber sagt, verdient

kaum eine Beantwortung. Doch ist sie auch hier zu finden.

XV.

Daß die Erwerbung der Englischen Krone dem Calenbergischen viele Vortheile gebracht habe, ist eine Entdeckung, welche ganz neu bleibt, und gewiß Verwunderung erregen muß. Da jedoch eine solche Behauptung faktisch ist, so wird der Regierungssachwald dieselbe um so mehr beweisen müssen, je mehr sich die allgemeine Meynung darwider auflehnt. Diese wird auch, theils durch den Geschichtmäßigen Erfahrungssatz, daß die beständige Abwesenheit des Landesherrn *) einem Lande immer schädlich ist, theils durch den siebenjährigen Krieg, theils durch die jetzige, sehr kostbare, sogenannte Defensionsanstalt nur zu sehr begründet **), und zu einer solchen Evidenz gebracht, daß der Beweißführende Theil

*) Sollte diese Verbindung nicht gegen allen Begriff einer monarchischen Regierungsverfassung angehen? Gehört nicht der Hirte bey der Heerde? Liegt das nicht offenbar im Subjektionsvertrage? Darf der Hirte (der Landesherr) die Heerde (die Unterthanen) wohl Miethlingen anvertrauen?

**) Würde das nördliche Teutschland den Defensionscordon, und den Aufwand solcher Kosten, welche er veranlasset, wohl nöthig gehabt haben, wenn Hannover nicht in der Person des Regenten mit England verbunden wäre, und ersterer nur darum bey dem Baseler Frieden acquiesciren konnte? Hessenkassel giebt auf diese Frage die praktische Antwort, welches sich im Französischen Kriege so heldenmäßig, als wahrhaft politisch betragen hat. S. Gedanken eines teutschen Patrioten über die von mir zu Rastadt übergebenen Memoirs. S. 41.

besser thun wird, mit der ihm obliegenden Beweisführung ganz zurück zu bleiben, da die Stärke des vorhandenen Gegenbeweises schon zu sehr vor Augen liegt.

Ob die Regierung Georg I und II. dem Calenbergischen die 300,000 Rthlr. zehnfach (d. i. eine Kleinigkeit von 30 Millionen) wieder eingebracht habe, ist wiederum ein Satz, der erst bewiesen werden muß, ehe er zugegeben werden kann, da er ganz auf Thatsachen beruhet, die nicht einmal angegeben sind. Allein, auch angenommen, daß diese Behauptung wahr seyn sollte, so entscheidet sie nichts. Ein jeder Regent ist, vermöge seiner Regentenpflicht, verbunden, dem Lande, welches er regiert, möglichst wohl zu thun. Accidentelle Vortheile, welche aus der Person des Regenten entstehen, können einem Lande, in einer solchen Frage, als hier vorliegt, nicht angerechnet werden. Auch würde es sich noch fragen, wer den Vortheil eigentlich gezogen habe? Die größeste Summe desselben ist der Stadt Hannover, bey der ehemaligen Anwesenheit des Landesherrn, zugeflossen. Diese hat aber zu den drey Tonnen Goldes, worauf es hierin ankömmt, nicht einen Pfennig beygetragen. Wie kann also der Vortheil eines Orts mit dem Schaden eines andern kompensiret werden? Es sind ja ganz andere moralische Personen und Individuen, die den respektiven Vortheil und Schaden gehabt haben. Es verschwindet also aller Begriff einer Compensation. Um dieses einzusehen, braucht man nicht einst die Instituten gehört zu haben. Es folgt aus der gesunden Vernunft. So lange endlich nicht bewiesen ist, daß die vermeintlichen Vortheile, welche dem Lande unter der Regierung Georgs I und II. wiederfahren seyn sollen, und welche sich wohl mit dem Schaden des siebenjährigen Krieges sehr vergli-

chen würden, in der ausgedrückten Absicht zugeflossen sind, um damit die 300,000 Rthlr. sammt den daher entstandenen Folgen, wieder abzutragen, bleibt des Herrn Rehbergs Anführen ein leeres, nicht zu beachtendes Geschwätz. Diesen entscheidenden Beweis wird er aber ewig schuldig bleiben. Possirlich klingt es übrigens, wenn der Regierungsfachwald versichert, es sey nicht mehr Zeit zu untersuchen: Ob darin Recht geschehen sey, daß der 1700 vorhandene Ausschuß die quäst. 300,000 Rthlr. bewilliget habe? Er hat für diese Behauptung überall keinen Grund angegeben. Ich behaupte dagegen: es sey allerdings noch Zeit, dieses zu untersuchen, wie es denn auch von mir geschehen ist. Und da mein Ja wenigstens eben so viel als sein Nein entscheidet, zumal ich für's Land rede, und er gegen das Land spricht, daher er auch, wegen seiner sogenannten Aktenmäßigen Darstellung, mit dem Vaterlandsverräther Catilina verglichen ist *); so beweiset sein absprechendes Urtheil abermals nichts. Noch possirlicher ist der Fall, welchen er aus dem Darlehn mit den Haaren herbey ziehet, welches der Englische Minister dem Kaiser in dringender Noth bewilliget haben soll, und welches das Englische Parlament, als ungesetzmäßig, aber höchst verdienstlich ratificirt habe. Wie hinkend ist dieses Beyspiel! Wie gefährlich und unmoralisch der Satz, daß etwas zugleich ungesetzmäßig, und höchst verdienstlich seyn könne. Welcher arger Machiavelliste ist doch nicht Herr Rehberg, der das Ungesetzmäßige nur zu sehr liebt, und sodann das Höchstverdienstliche von seiner verdorbenen Empfindung abhängen läßt. Ich weiß zuvörderst nicht, ob der Kaiser (welcher?) in

*) Sie haben es ausgehalten, nebst einem Traum ꝛc. S. 49.

so dringender Noth gewesen sey, wie der Aktenmäßige Berichtiger angiebt, um von Pitt die Bewilligung eines Darlehns anzunehmen. Eine solche Impertinenz, als Herr Rehberg und die Hannöversche Regierung hier gegen den vermuthlich gemeinten teutschen Kaiser — ihr Oberhaupt und rechtmäßiger Monarch, begehet, muß einem jeden ächten Teutschen, der nicht anglisiret ist, recht verdriessen. Der Kaiser der Teutschen braucht keine Geldbewilligung eines Englischen Ministers, und der teutsche Kaiser hat mit der Krone England in diesem Kriege überall in keiner Verbindung gestanden. Hoffentlich wird ein jeder biedere Teutscher noch so vielen Nationalstolz besitzen, um, wenn es erfordert wird, praktisch zu sagen: unser Reichsoberhaupt braucht eine Unterstützung von Niemanden anzunehmen, als von seinem, über mein Lob, ganz erhabenem Volke, denen teutschen Reichsunterthanen. Ich vermuthe ferner, daß die Noth nicht so dringend gewesen seyn müsse, als Herr Rehberg sie angiebt, weil der Erzherzog von Oesterreich das Geld, welches die Englische Nation, oder der König von Großbrittannien, also nicht der Englische Minister, dem Könige von Böhmen und Ungarn anboth — weil des Königs von England alleiniger Vortheil dieses nothwendig machte — gar nicht angenommen hat. Doch, dem sey, wie ihm wolle; so hat das Englische Parlament die angebliche Handlung des Ministers ausdrücklich ratificiret, d. h. genehmiget. Eine solche Ratifikation findet sich aber in Absicht der in Frage befindlichen drey Tonnen Goldes, Abseiten der Calenbergischen Stände, überall nicht. Was hilft also das ganze Gleichniß. Nichts anders, als Lächeln zu erregen. Vermuthlich werden sich die Calenbergischen Stände auch nicht einst mit dem

jetzigen Englischen Parlamente vergleichen wollen, so wenig als sich Herr Rehberg mit Pitt vergleichen kann. Zwar weiß ich wohl, daß manchem Hannöverschen Regierungssekretair ein solcher After-Pitt in den Kopf steckt. Allein einen solchen Thoren muß man eben so sehr verlachen, als denjenigen, welcher die Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft mit den Lords des Englischen Oberhauses Seite 86. der sogenannten Aktenmäßigen Berichtigung, auf eine solche abgeschmackte Art, verglichen hat. Was würden diese dazu sagen, wenn der Ritter Schaaf und Consorten sich für ihre Collegen ausgeben wollten?

Demohngeachtet haben sich die Calenbergischen Landstände, zu einer gewissen Zeit, besser, als das Engkische Parlament gehalten. Allein diese Zeiten wahrer Würde und moralischer Energie sind vorbey. Was sie jetzt sind, darüber lese man das Ständische Schreiben vom 6ten März 1797, an die Hannöversche Landesregierung *), die merkwürdige Staatsschrift, die Stimme eines Staatsbürgers ꝛc. **), und die Flugschrift: Sie haben es

*) Noch einige Aktenstücke bis Seite 21.

**) Ist es möglich, daß has Männer schreiben können, die im Februar 1795, wegen dieses Antrags eine feyerliche Danksagung votiren, s. Häberlin über die Rechtssache ꝛc. Seite 73. Edelleute, denen das Wort Ehre so wichtig zu seyn scheint; Prälaten, deren Stand sie näher mit Wahrheit und Recht verbinden sollte; Magistratspersonen, die eidlich gelobet haben, Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Personen, zu verwalten! (proh pudor) daß der Antrag ein Mißbrauch der Stimmfreyheit sey; daß es dem größern Ausschusse in der Hauptsache wenige Resignation gekostet habe, sich mit dem Willen des Königs zu vereinigen, und daß er dieses unbedingt thun wür-

ausgehalten *) nach. Wie bedaure ich nicht die wackern, und rechtschaffenen Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft, welchen der Herr Hofrath Häberlin einen gewiß

de, wenn ihm nun nicht, auf einmal, seine Pflicht einfiele, die es nöthig machte, von dem Landesherrn die Bewilligung der vorher erwähnten Bedingungen zu fordern, die diesem nicht schaden, und den Landständen nicht helfen, und die ihnen auch schon von dem Herrn Geheimen Canzleysekretair Rehberg zugesichert waren. — Die kaltsinnige wegwerfende Behandlung, welche der Landschaft in dem Antwortsreskripte der Regierung wiederfährt, hatte ihr Bericht verdient, und die Weitschweifigkeit der ihr ertheilten Versicherungen ist der Bitte gemäß. Es hat jemand dem größern Ausschusse den Streich gespielt, den Bericht und das Rescript drucken zu lassen. Der Name des Verlegers beweiset, daß der Herr von Berlepsch diese Rache, die sehr hart gewesen wäre, nicht ausgeübt hat. Einigen von den Mitgliedern mag wohl der Anblick dieser Bogen den Angstschweiß vor die Stirne getrieben haben. Denn wer läßt es gerne dem Publikum wissen, wenn man so kompromittirt ist? Aber die Bekanntmachung dieses Berichts muß überall unangehme Empfindungen verursachen. Der Unterthan verliert dabey Hochachtung und Zutrauen zu seinen Repräsentanten, der edlere Theil der Landstände schlägt beschämt die Augen nieder, der Einsichtsvolle unter ihnen trauert, daß er sich nicht ferner erlauben darf, unter solchen unzuverläßigen Mitgenossen seine Meinung zu eröffnen, und der Patriot seufzet.

*) So viel ferner die Calenbergische Landschaft betrifft, so hätte man, nach dem festen und männlichen Tone, den sie anfangs in der Sache angestimmt hatte, unmöglich erwarten können, daß sie bald darauf so in den Gängelriemen des Ministeriums zappeln würde. — Daß von Seiten der Regierung in ihre wichtigste Gerechtsame eingegriffen sey, hatte sie selbst überall laut geäußert, und darüber war nur eine Stimme im Publikum; noch zum Ueberflusse hatte sie das Gutachten einer unpartheiischen Juristenfa-

großen Dienst geleistet hat, sie zu nennen *). Wie unangenehm muß es nicht diesen seyn, mit den übrigen Calenbergischen Landständen konfundirt zu werden. Ich theile mit ihnen den gerechten Schmerz, welchen sie em-

kultät für sich, welches ihr den Weg zeigte, den sie zu nehmen habe, wenn sie ihre Gerechtsame behaupten, und selbst nicht einer Illegalität sich schuldig machen wollte. Die Stimmung des Publikums und die Erwartungen, welche man von einem solchen Corpus der Landesrepräsentanten allenthalben hegte, waren ihr überdieß nicht verborgen und gaben den kräftigsten Ermunterungsgrund an die Hand, sich auf eine, in alle Wege patriotische, und ihrer würdige Weise zu benehmen. Denn sie konnte von dem Schauplatze, auf welchem die Augen fast des ganzen Deutschlands auf sie gerichtet waren, nicht abtreten, ohne entweder bejauchzet und beklatscht, oder — ausgezischt zu werden. Sie hätte also, da sie auf jeden Fall die von der Landesherrschaft einseitig geschehene Entlassung des Herrn von Berlepsch für nichtig ansehen mußte, auf die Zurücknahme eines solchen Schrittes um so mehr mit Nachdruck dringen müssen, da sie dadurch in effectu zum Spielwerke in der Hand des Ministeriums zu werden fürchten muß. So hätte die löbliche Landschaft handeln sollen; — wie sie gehandelt hat — wissen wir jetzt. Ich glaube, kein ächter Hannoveraner kann ohne Schamröthe das Schreiben der löblichen Landschaft vom 6ten März d. J., welches leider! auch gedruckt ist, lesen. Sie, die respektable Landschaft, die Schutzwehr des Landes gegen Ministerialeinfluß, erscheint in demselben in der demüthigen Stellung des Pfleglings, welcher zu seinem Zuchtmeister hinauf siehet, und für das Vergangene Verzeihung erschmeichelt, für das Künftige aber Besserung verspricht. Und wenn man nun vollends ihre vorherigen Schreiben an eben diese Regierung mit diesem letzten vergleicht; dann erblickt man dort — die kreissenden Berge, und hier — die lächerliche Maus.

*) Aktenstücke die Rechtssache des Herrn von Berlepsch betreffend Seite XX und XXI.

pfinden müssen, und versichere dem ganzen Publiko, daß, wenn ich in der Session vom 6ten März 1797 anwesend gewesen wäre, eine Erklärung ähnlicher Art nie abgegangen seyn würde. Denn es giebt kein Mandat in der Welt, sich vor ganz Teutschland zu prostituiren, und öffentlich Unwahrheiten und Widersprüche zu sagen; so wenig als ein Mandat, einen andern moralisch oder physisch zu tödten.

Weil endlich Herr Rehberg, und die zu ihn Gehörende so gern englische Grundsätze in das Calenbergische Territorial-Staatsrecht einimpfen wollen, weil es leichter ist, aus Zeitungen, die man selber schreibt, als aus Akten und Urkunden etwas herzuleiten; so muß ich diese Herren an einen wichtigen Grundsatz des Englischen Staatsrechts erinnern, welcher, sehr bestimmt, eben zu der Zeit, ausgemacht ist, als dem Hannöverschen Lande der so große Vortheil zugewachsen seyn soll, in der Person des Landesherrn, und durchaus nicht weiter, mit Großbrittannien, vereinigt zu werden. Es heißt nemlich in der Parlaments-Akte, welche Georg I auf den Brittischen Thron erhoben hat, ganz bestimmt:

> daß die Englische Nation nicht verpflichtet seyn sollte, sich in irgend einen Krieg für die Vertheidigung einer Besitzung oder Territorium, welches nicht zur Krone England gehöre, zu verwickeln, ohne Zustimmung des Parlaments *).

*) This Nation be not obliged to engage in any War for the Defence of any Dominions, or Territories, which do not belong to the Crown of England, without the Consent of Parliament.

von Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze S. 870.

Die Hannöverschen Lände haben also durchaus keinen Schutz und keine Vortheile von Großbrittannien zu erwarten. Nicht mehr, als ein anderes teutsches Reichsterritorium. Die Erfahrung steht dieser Wahrheit völlig zur Seite. Denn, so bald andere politische Rücksichten eingetreten sind, hat England seine Landmacht zurückgezogen, und das Hannöversche seinem eigenen Schicksale überlassen. Das Verhältniß liegt daher, nach der Praxis, also: Großbrittannien hat alles von Hannover, dieses aber von jenem Königreiche nichts zu erwarten *).

Doch noch einmal auf Herrn Rehbergs Vertheidigung wegen der 300,000 Rthl. zurückgekehrt, um ihm nichts schuldig zu bleiben. Anno 1793 wußte noch keiner etwas wegen der in Frage befindlichen drey Tonnen Goldes; wenigstens war der rechte Zusammenhang der Sache völlig unbekannt. Jeder meinte, die noch rückständigen Schulden des Landrentereyregisters kämen noch von der 1614 geschehenen gültigen Uebernahme der Friedrich-Ulrichschen Schulden, und von der schlechten Wirthschaft beym Landrentereyregister her. Und daher ward der Scheffel- und Zehntschatz, am 27ten August 1793, von neuem, in einem Augenblicke der Ueberraschung, bewilliget, zumal da die Deputirte in einem moralischen Arrestationsstand durch die Regierung gesetzt waren. Diese Bewilligung, worüber noch unten ein mehreres vorkommen wird,

*) Veroffenbaret sich nicht hieraus die Verbindlichkeit der Hannöverschen Landstände auf den Inhalt ihrer rechtlichen Vorstellung vom 10ten März 1795. S. Häberlin Staats-Archiv 5tes Heft S. 39. u. f. w. zu bestehen? Haben sie aber die daselbst deducirten Rechte nicht anjetzt völlig weggegeben? Konnten sie aber dieses?

war inzwischen ungültig, und die demnächstigen Verhandlungen mit der Regierung zeigen, daß sie in gleichem Irrthume gewesen ist, als am 17ten August 1793 bey den Ständen geherrschet hat.

Nur erst im Frühjahre 1794 habe ich, durch Nachsehung einer langen Reihe von Landrentereyregistern aus dem vorigen und diesem Jahrhunderte, und durch die Nachweisung, welche ich hieraus erhielt, um in der Landständischen Registratur die zweckmäßigen Akten finden zu können, das Geheimniß entdecket.

Jene Sache ist also — man kann nur die Landtags-Handlungen vom Jahr 1793 nachsehen — erst in neueren Zeiten durch mich aufgehellet worden. Auch wußte niemand etwas davon. Selbst der Landsyndikus nicht, als ich von dieser Sache zu reden anfing. Ist sie in der Streitigkeit, welche einige Mitglieder der Ritterschaft mit dem verstorbenen Land- und Schatzrathe, Graf von Hardenberg und Consorten Anno 1774 hatten, etwa angezogen worden; so beweiset dieses überall nichts. Denn

1) haben an dem ganzen Streit die übrigen Curien so wenig als alle Ritterschaftlichen Mitglieder Theil genommen. Auch ist

2) der genommene Bezug, wenn er ja vorgekommen seyn sollte, zuverläßig nur ganz nebenher, bloß in der Absicht und in der Massen angezogen worden, um daraus zu zeigen, wie sehr das Schatzcollegium und die Ausschüsse ihre vom Lande erhaltene Gewalt gemißbraucht haben. Die Anno 1774 stattgefundene Ritterschaftliche Verbindung hatte also

3) eine ungültige Handlung angeführt. Heißt dieses eine Handlung genehmigen? Welche machiavellistische Logik! Die aber, wo das Römische Recht zur Anwendung

wendung kömmt, wenigstens nicht gilt *). Ist jene Belastung des Landes mit Fürstlichen Schulden aber als eine längst genehmigte Sache erwähnt, welches ich dahin gestellet seyn lasse, weil Herr Rehberg hierüber nicht einst etwas specielles angeführt, noch viel weniger bewiesen hat; so ist

4) diese Erwähnung ein Referens, (der Bezug) welches ohne Beybringung des Relati (d. h. desjenigen, worauf man sich beziehet) durchaus nichts beweiset. Dieses ist übrigens nirgends, als in Herrn Rehbergs Einbildung anzutreffen. Seine ganze Behauptung ist also so lange ein Non ens, als bis er das Landschaftliche Protokoll beybringt, worin eine förmliche und ausdrückliche Genehmigung aller Stände derjenigen Handlung enthalten seyn soll, welche er selber, Namens der Hannöverschen Regierung, für ungesetzmäßig erklärt hat.

XVI.

Aus alle demjenigen, was ich bisher über den Vorgang angeführt habe, welcher beym Landrentereyregister Anno 1700 eingetreten ist, ergiebt sich also ungesucht das Zweifels freye Resultat:

Die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen haben, mit dem Ausschluß der vier großen Städte, die im Jahr 1700 vom Schatzcollegio, nichtiger und unver-

*) Ea est natura Cavillationis, — ut, ab evidenter veris, per brevissimas mutationes, disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, perducatur.

L. 165. D. de R. J.

bindender Weise, ausgezahlten 300,000 Rthlr. und alle diejenigen Steuerbeyträge, welche zur successiven Abbezahlung und Verzinsung derselben bisher heimlicher Weise haben aufgebracht werden müssen, von dem Landesherrn zu fordern.

Die zu dem eben angezeigten Ende alljährlich nöthig gewordene Erhebung der Steuerbeyträge, womit die jedes Jahr schuldigen Zinsen auf das Stammcapital, nemlich auf die dem Lande nichtiger Weise aufgelegten Schulden berichtiget sind, müssen demselben gleichmäßig, mit Reichs-Constitutionsmäßigen Zinsen, d. i. mit 5 Procent vergütet werden, weil jene Steuererpressungen sind, wozu der Landesherr überall nicht ermächtiget gewesen ist, und welche die Natur eines, alle Jahre zur Capital- und Zinsentilgung der 300,000 Rthlr. aufgebrachten Capitals, um so mehr haben, als nach Beschaffenheit der eingetretenen Umstände, neue Capitalien von der Calenbergischen Landrenterey haben aufgenommen werden müssen, um die Zinsen der 300,000 Rthlr. zu halten, da der Betrag der aufgenommenen Steuern dazu nicht immer hingereichet haben mag.

Diese Steuererhebungen sind daher neue, jährlich entstandene, dem Landesherrn als dem eigentlichen Capital- und Zinsenschuldner der 300,000 Rthlr. jedes Jahr brevi manu ausgezahlte, und in dem Landrentereyregister nur versteckte Anleihen, die, wie es sich von selbst verstehet, dem Gläubiger, d. i. dem Lande, mit Zinsen wieder vergütet werden müssen.

Der Gesichtspunkt eines Anatocismi, daß nemlich Zinsen von Zinsen gefordert werden, und daß man keine Zinsen über das alterum tantum fordern dürfe, ist also hier gar nicht passend; vielmehr äußerst fehlerhaft,

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

und daher ganz verwerflich, weil alle Jahr ein neues Capital dem Landesherrn angeliehen ist, welches, entweder geborget, oder aus den unverbindlichen Steuerbeyträgen der Contribuenten zum Landrentereyregister zusammengebracht ist, um damit für ihn die Zinsen der 300,000 Rthlr. zu bezahlen. Ja ich mag nicht einst in derjenigen Ausführung weiter gehn, wozu ich, nach rechtlichen Grundsätzen, ohnstreitig ermächtiget seyn würde. Ich beschränke mich daher für jetzt nur auf folgende Erwägungen:

daß der gegenwärtig regierende Landesherr, noch den fortdauernden Nutzen von der sich in Frage befindlichen Handlung ziehet, daß er also, will ich auch alle andere wichtige Rücksichten bey Seite setzen, dadurch reicher geworden, und es noch jetzt ist *), und daß es daher seine Pflicht als Erbe in absteigender Linie von Georg I nach Recht und Billigkeit mit sich bringt, für Geldanleihen, welche so sehr in seinen und seines Fürstlichen Hauses Nutzen verwandt sind, dem Lande gerecht zu werden, zumal ihm, dieser Pflichterfüllung nachzukommen, sehr leicht werden kann, da er der reichste Engländer ist.

Unter den Anlagen befindet sich sub Nro. 2. derselben eine Ausrechnung, wie viel der jetzige erste Englische Herzog von Calenberg den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, nach den eben entwickelten Grundsätzen, schuldig ist. Diese Schuld beträgt beym Schlusse des 1797sten

*) Bekanntlich besitzet der König von Großbrittannien ein Privatvermögen von 74 Millionen Pfund Sterling, oder 444 Millionen Thaler, die aus allen vier Welttheilen, auch mit aus dem Hannöverschen, entstanden seyn müssen.

Jahrs, ohne einst die Münzsorten in Anschlag zu bringen, wie sie 1700 gewesen sind, 34,078,615 Reichsthaler Kassengeld, schreibe Vier und Dreyßig Millionen, Acht und Siebenzig Tausend, Sechs Hundert und Funfzehn Reichsthaler.

Will ich dieses Capital auch als ein zinsbares unablösliches Capital zu 4 Procent berechnen; so werfen seine jährlichen Zinsen die Summe von 1,363,144⅗ Rthlr., schreibe Eine Million, Drey Hundert, drey und Sechszig Tausend, Ein Hundert und Vier und Vierzig Dreyfünftel Rthlr. Kassengeld, d. i. die Louisd'ore zu 7, und die Ducaten zu 4 Gulden gegen Gold zu voll gerechnet, ab.

Jene Summe der 34 Millionen, man mag nun sein Augenmerk auf den Capital-Abtrag selber, oder nur auf die jährliche Zinsenzahlung davon richten, so bald z. B. die Tilgung des Capitals den Landesherrn, durch eine gewisse *) förmliche, und ausdrückliche Bestimmung auf dem Calenbergischen Landtag erlassen, und daraus eine unablösliche, jedoch jährlich zu 4 Procent zu verzinsende Schuld gemacht würde, trägt eine solche Summe aus, welche hinlänglich ist, nicht nur um alle vorhandene Landesschulden auf einmal zu tilgen, mithin das Calenberg- und Göttingische völlig Schulden, sondern auch, um es gänzlich Steuerfrey zu machen, weil die Zinsen der eben erwähnten Forderung dasjenige noch um ein Beträchtliches übersteigen, welches seine Einwohner zur Erhaltung des Status publici et politici dieser

*) D. h. daß damit ein Capital von 5 Tonnen Goldes, welches das ganze Land dem Landesherrn wegen der Wittwenkasse schuldig ist, abgethan sey.

Fürstenthümer jährlich aufzubringen haben. Auch ist es keinem Zweifel ausgesetzt, daß der Herr Herzog von Calenberg, wenn er mit seinem besten Freunde, dem Könige von Großbrittannien, nur darüber einig werden will, seine Schuldigkeit und Verbindlichkeit sehr leicht wird erfüllen können, weil das Privatvermögen des Herzogs von Calenberg und des Königs von Großbrittannien nur ein's ist, und das eine mit dem andern ganz vereinigt worden.

So wenig aber, gleich dem besten Gewehre, welches, ohne einen guten Schützen, der es zu gebrauchen versteht, von keinem Nutzen ist, die vortrefflichste Verfassung einem Lande und seinen Einwohnern den mindesten Vortheil bringet, wenn nicht Subjekte vorhanden sind, die das Können und das Wollen haben, sie zu gebrauchen und anzuwenden, eben so wenig werden die jetzigen sogenannten Calenbergischen Landstände alle hier vorgetragene Wahrheiten benutzen wollen. Widerlegen werden sie dieselben zwar nie. Dessen bin ich völlig gewiß. Ich, als Landstand, mithin als Landesrepräsentant fordere sie inzwischen zu allem Ueberfluß hiermit feyerlichst auf, mich entweder zu widerlegen, oder wenn sie dieses nicht können, die ihnen hier gegen das Land vorgezeichnete Schuldigkeit zu erfüllen. Können sie nun jenes nicht, und wollen sie dieses eben so wenig, so müssen sie alsdann dem Rathe eines Calenbergischen Bauern folgen, der von den Landständen verlangt, daß sie abgehen sollen, wenn sie ihre Pflicht auszuüben nicht vermögen.

Dieser kluge und sehr vernünftige Mann, welcher seine Bekannte stets zum Gehorsam gegen die Befehle der Landesregierung ermuntert, und ihnen begreiflich zu machen gesucht hat, daß sie nicht sprechen dürften, sondern daß sie dieses den Landständen überlassen müßten, die da-

zu gesetzt wären, hat sich nemlich, wie in Hannover ganz bekannt ist, dahin ausgedrückt: daß wenn die Landstände nicht sprechen wollten, sie abgehen und dem Lande erklären müßten:

> Wi hewt dei Natur nich darnah, um dagegen (was die Regierung gegen die Verfassung unternehme) up taustrampeln *).

So urtheilt die im Hannöverschen mehr, wie man glaubt, gebildete Klasse der Bauern und der Bürger, welche unverbesserlich gute Unterthanen und die ganz des Hannöverschen Ruhms, nemlich der Rechtschaffenheit und der strengen Gesetzmäßigkeit würdig sind. Daß sich dieser Ruhm in den neuesten Zeiten von einer gewissen andern Seite her verloren hat, und nunmehr nichts mehr, als ein ehemaliger Ruhm ist, daran sind lediglich die Obern schuld.

Wie vielen, insonderheit aber den Mitgliedern der Calenbergischen Land- und Ritterschaft, es jedoch frommen würde, wenn sie dem Rathe des schlichten Menschenverstandes folgten, der aus der Aeußerung dieses Calenbergischen Bauern so sichtbar vor Augen liegt, darüber kann wohl nur eine Stimme seyn.

XVII.

Ich muß, da ich mit Recht annehmen kann, daß es im Calenbergischen keine Landstände mehr giebt, welche ihren Pflichten getreu sind, jedoch bey einer anderen Erwägung stehen bleiben, welche sich, so wohl aus dem bis-

*) D. i. Wir haben nicht die Gemüthsbeschaffenheit darnach, um dagegen anzuarbeiten und anzugehen.

her schon Gesagten, als noch besonders aus demjenigen des Mehrern ergeben wird, welches ich von den ferneren Schicksalen des Landrentereyregisters, und von der bey demselben statt gefundenen Finanz- und Steuerverwaltung noch anzuführen haben werde. Sind nemlich die von dem Sachwalde der Regierung, dem Herrn Geheimen Canzleysekretair Rehberg, Pagina 9 und 10. seiner sogenannten Aktenmäßigen Berichtigung, aufgestellte Sätze wahr und gegründet, wie hat denn die ganze ungeheure Last, welche das platte Land und die kleinen Städte, wegen der Englischen Thronfolge des Hauses Braunschweig-Lüneburg tragen müssen, und noch jetzt tragen, auf ihre Schultern allein geleget werden können? Warum sind denn nicht die vier großen Städte mit zur Tragung dieser gemeinsamen Last gezogen worden? Waren sie in diesem angenommenen Fall zu dem Abtrag des sextae der Georg Ludewigschen Schulden mit 50,000 Rthlr. und ihren Folgen nicht eben so gut als bey den Friedrich-Ulrichschen verbunden? Spricht hier nicht die redendste Billigkeit für das platte Land und die kleinen Städte wegen der Konkurrenz der vier großen Städte? Zumal da die Stadt Hannover, zu der Zeit der Regierung Georg I. und II, den accidentellen Vortheil, so zu sagen, allein gezogen und genossen hat, der daher entstand, wenn diese Landesherrn ihr Vaterland und ihre Landsleute mit ihrer segensvollen Gegenwart beglückten. Liegt in dieser unterlassenen Konkurrenz nicht der sicherste Beweis, daß die ganze Handlung von 1700 nie zur legalen Wissenschaft der Landstände gekommen, und immer ein Geheimniß geblieben ist? Zwar wird man auf den eben angegebenen Einwand antworten: die Deputirte der vier großen Städte haben diese 300,000 Rthlr. und ihre nothwendigen

Folgen nicht mit bewilliget. Allein ist das eine befriedigende Antwort, wenn man rehbergisiret. Erklären sie sich Herr Oberlicent-Inspektor und Geheime Canzleysekretair Rehberg über diese Instanz! Seid ihr Bürger der vier großen Städte aber, im Wege Rechtens, frey, indem ich euch diese Befreyung von einer Ungesetzmäßigkeit gerne gönne; so freuet euch, daß ihr keine Theilnehmer an dem sogenannten Landständischen Pallado, dem Landrenterey-register seid, und daß Eure Deputirte in die für sie und für euch, glückliche Lage gesetzt waren, gesetzmäßig stille schweigen zu können. Zwar schadet es dem allgemeinen Verbande immer, wenn ein Landstand, gegen den andern, ganz über alle Maße, mitgenommen wird. Ja der Eintritt eines solchen Falles ist die Begehung einer negativen Landschaftlichen Sünde. Allein, da man von dem Princip einer vernünftigen Gleichheit noch weit entfernt ist, so mögen sich die Deputirte der vier großen Städte damit beruhigen, und die Bürgerschaften derselben sich mit diesem allgemeinen Grunde gegen ihre Landsleute rechtfertigen. Allein, wie viel schwerer wird durch diese eben entwickelte Erwägung, alsdann nicht die Verantwortung der Deputirten der kleinen Städte und der Ritterschaft, respektive gegen die Bürgerschaften der kleinen Städte, und gegen die ehrwürdige Klasse der Bauern, von denen, wie die Erfahrung hier und noch bey mehrern Gelegenheiten zeigt, es noch zweifelhaft bleibt, ob sich jemand findet, welcher sich ihrer annimmt.

Mußte denn das Stillschweigen, welches die treulosen Landesdeputirte Anno 1700 so schimpflicher Weise angelobet hatten, so genau und fortwährend, zur Begehung einer abermaligen und fortgesetzten Ungerechtigkeit, welche in der Exemtion der vier großen Städte offenbar an-

getroffen wird, gehalten werden, daß endlich selbst das Andenken an diese doppelte Sünde der Landesdeputation verloschen ist; mithin die Unwissenheit des Vorganges ein ewiges Stillschweigen gebohren hat, bis ich endlich den Todten aus dem Staube der Landschaftlichen Registratur zu einem möglich neuen Leben Anno 1794 erweckt habe.

Was ich bisher wegen der unterbliebenen Konkurrenz der vier großen Städte in dem angenommenen hypothetischen Fall gesagt habe, ist jedoch nur eine Seite des häßlichen Calenbergischen Landständischen Bildes in einer Steuersache, welches mir auszumahlen obliegt.

Ich wende nunmehr meinen Blick auf eine andere, die noch häßlicher ist.

Nicht zufrieden mit der zweyfachen höchsten Ungerechtigkeit, welche ich bisher entwickelt habe, ist die Pflichtvergessenheit der Ständischen Deputirten, welche zum Landrentereyregister gehören, Anno 1738 und 1749 so weit gegangen, daß die Calenbergische Ritterschaft und die Prälatur, auch die übrigen zu derselben nicht gehörende, so wohl einheimische, als was am besondersten ist, die außerhalb dem Calenberg- und Göttingischen wohnende Guts- und Zehntherrn sich von aller Konkurrenz zu diesen Georg Ludewigschen Schulden völlig aktive eximiret, und daß die Deputati der kleinen Städte hierzu passive mitgewirket haben; indem sie sich dieses gefallen lassen. Giebt dieser Vorgang nicht den besten Grund an die Hand, um die Unwissenheit, welche über den Vorgang vom Jahr 1700 geherrschet hat, artificialiter zu beweisen *)? Soll

*) Man schlage nur Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover 2ter Theil Seite 250. Note l. nach, um sich zu überzeugen, daß dieser bekannte Geschichtsforscher in gleicher Unwissenheit gewesen sey.

er verwerflich seyn, so muß man die Deputirten der kleinen Städte, welche Anno 1738 und 1749 existiret haben, für die größesten Böſewichter halten, welche je das Calenbergiſche getragen hat. Und das mögen ſie doch wohl nicht geweſen ſeyn.

Von dieſer Zeit an, iſt alſo die ganze Laſt der ungültigen Handlung von 1700 auf die Schultern der Bürger der kleinen Städte und der Bauern gepackt, weil die Stärkern das Befreyungsgeſetz gemacht haben. Wie kann dieſe Belaſtung vor aller Welt gerechtfertiget werden? Was entſtehen daraus, wenn man des Herrn Rehbergs Sätze, als einſtweilen zugegebene gute Gründe, mithin hypothetiſch gelten laſſen will, nicht für offenbar rechtmäßige Anforderungen der Bauern und der Bürger der kleinen Städte an die Ritterſchaft, an die Prälatur und an alle Guts- und Zehntherren, welche zu dieſen Klaſſen nicht gehören?

XVIII.

Dieſes dem erſten Reſultate untergeordnete zweyte wird mit der dazu gehörenden Ausrechnung noch unten vorgelegt werden, wenn ich zuvörderſt den hiſtoriſchen Theil der ferneren Schickſale und der ſtattgefundenen Landſtändiſchen Finanz-Adminiſtration bey dem Landrenterey-Regiſter dem Publiko werde vor Augen gelegt haben. Alſo nunmehr hiervon weiter in einer chronologiſchen Ordnung, weil alles dieſes voran zu ſchicken nöthig iſt, wenn man ſich von der Richtigkeit des unten zu entwickelnden eventuellen Reſultats, als des zweyten überzeugen will, welches aus dem Vorgange von 1700 und aus den Folgen, die derſelbe veranlaſſet hat, ganz ungekünſtelt und auf's klärſte folget.

Dasjenige, was ich bey dem Calenbergischen Landrentereyregister nun noch vorzutragen habe, läßt sich unter folgende vier Hauptgesichtspunkte ordnen. Es bestehet nemlich in der Erwägung:

1) wie seine Einnahme nach und nach vermindert worden,
2) wie zu gleicher Zeit seine Ausgaben stets vermehrt sind,
3) wozu man es entweder in Absicht der Leistung anderer Steuerprästationen, oder auch sonst bey andern Errogationen gebraucht hat, womit man sonst nicht hingewußt, indem das Landrentereyregister hierzu bey solchen sich dargelegten Gelegenheiten immer gebraucht worden ist, und
4) wie man es zu allerley sonderbaren Entrepriſen genutzt hat?

XIX.

Im Jahr 1719 ward nemlich der Bau des Landschaftlichen Hauses, womit man 1709 den Anfang gemacht hatte, und welches eigentlich für den Hochseel. Herrn Vater des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Calenberg bestimmt war, geendigt. Diese zum Besten der Bauern, und der Bürger der kleinen Städte doch wohl nicht gereichende Vorkehrung, kostete in Summa 66,955 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf.

Die dadurch veranlaßte Ausgabe ward auf's Landrentereyregister gegen seine ursprüngliche Fundirung gelegt, und da die Ritterschaft und die Prälatur zur Zeit dieser Erbauung durch den Scheffel- und Zehntschatz zu den Landrenterey-Intraden verhältnißmäßig konkurrirten, so

so ist hieraus klar, daß diese beyden Stände ihren receßmäßigen Beytrag zu den Kosten des Landschaftlichen Hauses zu leisten angefangen haben.

Weil übrigens dieses Haus auf 6 Bürger Hausstellen erbauet ist, und jährlich Reparationen erfordert; so sind die davon jährlich zu leistende bürgerliche Lasten, und die Reparationskosten desselben auf das Landrentereyregister gelegt. Jene betragen jährlich 142 Rthlr. 33 gr. und diese übersteigen gewöhnlicher Weise die Summe von mehr denn 2 bis 300 Rthlr. Ritterschaft und Prälatur sind nicht nur schuldig zu diesen Ausgaben beyzutragen, sondern sie haben diese ihre Verpflichtung bald in receßmäßiger Beytragsquote, bald in verminderter Gestalt, nemlich nach den Jahren 1738 und 1749 geleistet, wie noch unten (XXIV. XXVI.) das Nähere vorkommen wird.

XX.

Da man nun einmal ein Landschaftliches Haus hatte, und das Landschaftliche Deputationswesen gegen die ursprüngliche Bestimmung der Deputirten, mithin gegen die wahre Landesverfassung, Anno 1719, aus Ursachen, die sich ein jeder aus der Anno 1700 Verfassungswidrig geschehenen Uebernahme der Fürstlichen Schulden von 300,000 Rthlr. und der denen Deputatis statuum deswegen ertheilten besonderen Sicherungsakte, leicht erklären wird, erst recht in Gang kam; so ward der Landtag, der sonst nur einige wenige Tage in Hemmendorf dauerte, nach Hannover verlegt, und hierdurch der Weg zu manchem eröffnet, welches sich ein jeder von selber sagen wird, der die alte ursprüngliche teutsche Verfassung

vor Augen hat, die sich im Bremischen noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die Besoldungen der Deputirten der zum Landrentereyregister konkurrirenden Stände, welche 2000 Rthlr. betragen, und die Landtagskosten, die sonst nur jährlich bis an die Ausgabesumme von 2 bis 3000 Rthlr. hinan, gelaufen demnächst aber in Jahren, wo man Landschaftliche Mißbräuche untersuchen, und denselben abhelfliche Masse geben wollen, als z. B. das Calenbergische Landschaftliche Finanz- und Steuerwesen, und die damit in Verbindung gesetzte Wittwenkasse zwischen 10 bis 11,000 Rthlr. betragen haben, und wozu die Ritterschaft und Prälatur nach der in's Jahr 1749 hineinfallenden gänzlichen Aufhebung des Scheffel- und Zehntschatzes einen kaum nennenswerthen Beytrag, nemlich die Ritterſteuer geleistet, sind hierauf sämmtlich auf das Landrentereyregister gelegt, und haben nunmehr für dasselbe eine ständige sehr starke Registerausgabe gemacht.

XXI.

Im Jahr 1732 ward übrigens die auf jede Tonne Bier a 40 Stübchen mit 8 mgr. gelegte Accise, um 2 mgr. für die Tonne heruntergesetzt.

Wenn nun gleich hierdurch eine Landrentereveinnahme geschwächet ward; so gereichte die denen Bierkonsumenten aller Stände hierdurch verschaffte unmerkliche Erleichterung dennoch eben so gut zum Vortheil der Landes- und Gutsherrlichen Brauereyen.

XXII.

Weil auch bey einer andern Landrenterey-Intrade, nemlich beym Dorftaxt die Remissionsfälle immer mehr und mehr zunahmen, und man gerathen fand, denenselben zum Besten der Kasse Einhalt zu thun; so ward jene wandelbare Landrentereyeinnahme respectu des platten Landes mit dem Ausschusse des Mühlentaxes, Anno 1736 in einen verdungenen Taxt, unter der Bedingung verwandelt, daß künftig hin, außer ob casus fortuitos majores, und wegen Erbauung neuer Häuser und Scheuern, überall keine Remissionen weiter statt finden sollten. Diese Verwandlung des Dorftaxtes in einen bedungenen oder in den daher sogenannten Dingtaxt, war also ein Vortheil für die Landrentereykasse, keinesweges aber für die Kontribuenten, weil dadurch die Remissionsfälle ausgeschlossen sind.

Dieser Dingtaxt ist mit einer jeden Gemeinde in solle bedungen, und wird von ihr im Ganzen an die Schatzeinnehmer abgeliefert. Bey seiner Unterrepartition in jeder Kommune herrschet daher sehr viel Willkührliches. Ein gewisser Untererhebungsfuß ist nicht vorhanden, und der status quo giebt bey den mehresten Kontribuenten den Grund ihres Beytrages ab, ohne daß sie ihn zu erklären oder anzugeben vermögend seyn sollten, warum sie eben dasjenige bezahlen, welches sie an den Bauermeister an Taxt jährlich abliefern.

XXIII.

Nicht lange nach dieser die Landrentereykasse sichernden Finanzverbesserung kam ein Wayfenhaus zu Moringen zu Stande. Dieses ist mit einem Kostenaufwande

von 49,500 bis 54,000 Rthlr. gegründet, und es scheinet, daß dieser aus einer bey Gelegenheit gewisser Nassau-Schaumburgischen Gelder eingeführten, und demnächst verlängerten Nebenanlage, die jährlich zwischen 11 bis 12,000 Rthlr. eingebracht hat, hergenommen sey. Ob übrigens das Landrentereyregister bey dieser ersten Anlage Schaden gehabt oder nicht, das lasse ich billig dahin gestellt seyn, weil ich darüber etwas mit Gewißheit anzugeben nicht vermag.

Jedoch bleibt der Umstand Registermäßige Gewißheit, daß dieses Institut, worin gegen die ursprüngliche Anordnung der Landrentereygefälle, 63 Waysenkinder verpflegt werden, dem Landrentereyregister, exclusive aller übrigen Einnahmen, die das Moringische Waysenhaus-Register gehabt, ohne allen Nutzen zu stiften, jährlich 3254 Rthlr. 8 Gr. gekostet hat. Denn der Nutzen, welchen ein großes, nicht weit von Moringen ablegenes Ritterschaftliches Gut durch den Absatz seiner Produkte bisher gehabt hat, ist kein Vortheil für's Land *).

*) Jetzt ist diese Anstalt geändert, wozu ich durch meine Landtags-Proposition vom Jahre 1794 die Veranlassung gegeben habe. Diese Veränderung hat den gewünschten Fortgang gehabt. Warum? Weil man dabey nach ganz andern Grundsätzen verfahren hat, als sonst bey der Calenbergischen Landschaft und dem Schatzcollegio gebräuchlich gewesen sind. Man hat nemlich über die Modalität dieser Aufhebung sehr ehrwürdige Geistliche befragt, da das Schatzcollegium so bescheiden gewesen ist, zu bekennen, daß es die Art und Weise, wie die Waysenkinder auf dem Lande verpfleget werden müßten, nicht verstünde. Und diese Methode hat die erwünschtesten Resultate, und etwas vollständiges geliefert, weil die gewählten Landprediger ganz dasjenige geleistet haben, was man von ihrer Einsicht und Neigung, nützliche Anstalten zu beför-

XXIV.

Kaum waren diejenigen beiden Vorfälle respektive in Einnahme und Ausgabe eingetreten, deren ich eben in der Steuergeschichte des Landrentereyregisters, und der Schicksale, welche solches betroffen, erwähnet habe; so brachte die Landschaft Anno 1738 folgendes zur Anzeige: daß

dern, erwarten konnte. Ein wahres praktisches Christenthum und ein herrlicher Wink, wie man das gebildete Publikum zur Legislation mitwirken lassen könnte. Jetzt setzen sich privilegirte Gesetzgeber hin, die von demjenigen, was sie machen sollen und wollen, öfters nichts verstehen, ja mannichmal so leichtsinnig sind, daß man ihnen nicht einst den Willen, etwas Gutes zu verordnen, zutrauen kann. Würde es nicht viel zweckmäßiger seyn, so bald der Fall der Nothwendigkeit eines Gesetzes erst festgestellt wäre, das gebildete Publikum aufzufordern, die Materialien zur Gesetzgebung binnen einer gewissen Frist zu liefern? Würde man dadurch nicht unendlich mehr erfahren, als der beste Wille eines Menschen zu liefern vermag. Zwar weiß ich wohl, daß man manches unverdauetes, und viele Spreu erhalten würde. Aber doch auch gewiß die vortrefflichsten Vorschläge, und eine Menge Fruchtbringender Körner, zur künftigen beglükkenden Aussaat. Eine Gesetzcommission würde alsdann alles Gelieferte sichten, und das Gute behalten. Freylich müßte diese aus logisch richtig denkenden Köpfen bestehen, und keine Rehberge darin befindlich seyn. Bedürfte es alsdann wohl Primairversammlungen? Was ist eigentlich Publikum? Ich bin der Meinung, daß die nicht organisirten Primairversammlungen des gebildeten Publikums der ganzen Welt, die besten sind. Diese setzt in den Stand, Euch zu belehren, ihr privilegirten Gesetzschmiede, die ihr sehr öfters eure Arbeit ganz Handwerksmäßig treibt. Haben wir nicht ein Beyspiel, welches mit meinen Ideen über Gesetzgebung ganz übereinstimmt?

das Schatzwesen stehe in solcher Verfassung, daß von denen bewilligten Steuern etwas wiederum nachgelassen werden könne.

Und dieses Etwas war der Scheffel- und Zehntschatz, als der eigentliche und nennenswerthe Beytrag der Landsäßigen Ritterschaft, der Prälatur, des Exemten-Standes, und der forensium zum Landrentereyregister.

Die Herabsetzung auf die Hälfte seines jährlichen Ertrages ward, ohne die übrigen zu diesem Register konkurrirenden Stände und Kontribuenten gleichmäßig an ihren Schatzabgaben zu erleichtern, nach der Landes-Konstitution vom 29sten Jun. 1738 bewilliget, und es muß wirklich bey den Bauern und den Bürgern der kleinen Städte eine besondere Sensation erregt haben, wenn Sr. Königlichen Majestät Georg II, durch die verordnete Publikation von den Canzeln, zu bezeugen geruhet:

wie Allerhöchstdieselben nichts mehr vergnüge, als wenn Sie ihren lieben und getreuen Unterthanen, unter andern auch durch Verminderung und Aufhebung der gemeinen Landesbürden, von Höchstdero für deren Aufnahme hegende Sorgfalt, und Ihrer beständig zutragenden Gnaden Neigung und Hulde gewierige Merkmale geben könnten.

stimmt? Wie ist das preußische Gesetzbuch entstanden, und warum ist es bis lang das vollständigste in seiner Art? Darum, weil das ganze gebildete Publikum daran Theil nehmen konnte, und weil Männer, wie der Herr Kammergerichts-Assessor von Globig in Wetzlar ist — ein teutscher Filangeri und Beccaria — eine der Zierden unserer Vaterländischen Rechts Gelehrten — dazu mit gewirkt haben.

Da nun die Bürger der kleinen Städte, und die Bauern durch die Herabsetzung des Scheffel- und Zehntschatzes auf die Hälfte, überall nicht, sondern nur die Guts- und Zehntherren, ja sogar solche Auswärtige, welche nicht einst zu den Calenbergischen Unterthanen gerechnet werden können, an öffentlichen Lasten erleichtert worden; so hat der einfältige Theil der Bürger der kleinen Städte und der Bauern das Bekanntgemachte gewiß nicht verstanden, und der klügere Theil desselben sich vermuthlich mit der Hoffnung getröstet, daß die Wirkung der so gut gemeinten Absicht seines Liebevollen Regenten noch nachkommen werde, wenn ihm gleich diese unfühlbar und daher auch unerklärbar geblieben ist.

Inzwischen hat diese Herabsetzung des Scheffel- und Zehntschatzes jährlich 3,882⅔ Rthlr. betragen, wie dieses die Mittelzahl seines Ertrages von 1728 bis 1738 nach Nro. 3. der Anlagen zeigt, und es ist daher eine so viel geringere Einnahme an Schatzgefällen erfolgt, welche die Tilgung der Landrentereyschulden um so viel länger verschoben, und dagegen die Fortdauer der übrigen Landrentereyintraden, die eigentlich verhältnißmäßig zu vermindern gewesen wären, um so viel weiter erstrecket hat.

So wie die Herabsetzung des Scheffel und Zehntschatzes bis zur Hälfte, mithin eine dem Landrentereyregister in der Einnahme entzogene wichtige Intrade eben in den Zeitpunkt fällt, wo man demselben durch die Vorrichtung des Moringischen Wayfenhauses eine vermehrte Registerausgabe veranlasset hatte, welche die Folge nach sich gezogen hat, daß das Moringische Wayfenhausregister um Trinitatis 1793, 14,700 Rthlr. schuldig geworden ist, ohne daß dieses je auf die Zurückzahlung dieser Forderung

rechnen darf; so ist es besonders genug, daß beynahe ein gleiches statt gefunden hat, als der Scheffel- und Zehntschatz gänzlich aufgehoben, und dem Landrentereyregister dadurch eine jährliche Einnahme von 7765 Rthlr. entzogen ist.

XXV.

Das dem Moringischen Wayfenhause ertheilte Verlagsprivilegium des Hannöverschen Kirchen-Gesangbuchs, des Gesenlusischen Cathechismi und des jährlichen Calenders gab nemlich im Jahr 1747 die Veranlassung in Hannover eine Landschaftliche Buchdruckerey zu etabliren *).

*) Auch hat die Landschaftliche Druckerey bisher den Druck der Hannöverschen Intelligenzblätter und des dabey herauskommenden Magazins besorget, und desfalls eine Registereinnahme gehabt. Jetzt erfolgt daher nichts, und die Landschaft muß ihre Druckerey umsonst benutzen lassen. Es sind deswegen unzählige Erinnerungen an die Königliche Landesregierung abgegangen; ja die Calenbergischen Stände haben sich dieserhalb an den Landesherrn gewandt. Allein alles hat nicht gefruchtet, weil der Regierungsreferent, der Herr Geheime Justizrath Rudloff, die Sache nicht referiren will. Die Herrn Geheimen Räthe zu Hannover haben diejenigen, welche sich für diese Angelegenheit verwandt haben, an ihn verwiesen. Ein sicheres Zeichen, daß sie diesen allmächtigen Mann nicht zur Ordnung anzuhalten vermögen, und daß Beschwerden über die Regierung in England mit Recht unter die unfruchtbarsten Geschäfte zu zählen sind. Daß das Ministerium seinen Bericht schuldig bleibt, ist übrigens ganz gut ausgedacht. Hierdurch sichert es sich am mehrsten für Beschwerden, und verwandelt sich dadurch eo ipso in den Regenten. Weil auch ein Mißbrauch gemeiniglich den andern nach sich ziehet, vorzüglich, wenn eine

Obgleich die Königliche Landesregierung dem Schatzcollegio, mittelst Rescript vom 9ten September 1747 zu erkennen gegeben hatte:

a. daß jene Privilegia, ohne Druckerey, sehr wohl genutzt werden könnten, und

b. daß die Landesmittel zu dergleichen neuen und ungewöhnlichen Einrichtungen nicht verwendet werden könnten;

so kam die Sache, dieser gegründeten Aeußerungen Königlicher Regierung ohngeachtet, dennoch zu Stande und die Henningsche Buchdruckerey zu Leipzig ward daher, demnächst auch bey verspürter Unvollständigkeit dieses Apparatus, noch mehrere Druckschriften, und sonstige Geräth-

Verwandtschaft derselben stattfindet; so wird ein jeder hieraus einsehen: wer am Ende der wahre Regent in der Wirkung ist. Die Metamorphosen gehen nemlich immer weiter, und zuletzt steht derjenige, welcher an der Regierungskette der Unterste seyn sollte, oben an, und ist also Landesherr. Wie wenig die Regierung den wahren Regenten, den Geheimen Justizrath Rudloff, zu zwingen im Stande ist, beweiset folgender Vorgang: Es ward ihm nemlich unter Auszahlung eines ansehnlichen Präsents das Departement der einländischen Affairen auf eine sehr höfliche Art, wie es sich von selber versteht, genommen. Allein die wirkliche Abnahme ist nie realisirt worden, weil Herr Rudloff bestimmt, was einländisch und ausländisch ist. So hat er mir noch immer die Ehre erzeigt, mich für eine ausländische Sache anzusehen. Daher hat auch bey den Landständen eine wahre Furcht vor diesem wichtigen Staatsbeamten statt gefunden. Ich habe ihnen zwar angerathen: es mit dem Geheimen Justizrath Rudloff, wie mit einem Gespenst zu machen, ihm nur dreist in die Augen zu sehen, weil alle Gespenster ihre, kauntlich hierdurch verschwinden. Allein bis jetzt hat es niemand gewagt, und nun — spiegelt sich ein jeder an meinem Fall. Vestigia terrent.

schaften, für mehrere Tausend Rthlr. angeschaft; diese Ausgaben aber sämmtlich aus dem Landrentereyregister bestritten. Hierauf ein besonderes Buchdruckerhaus für 3000 Rthlr. angekauft, und das sehr theure Werk der Originum Guelficarum, und des Scheidschen Droit publie in Druck und Verlag genommen.

So viel ich in Erfahrung bringen können, hat die Vorrichtung der Landschaftlichen Buchdruckerey dem Landrentereyregister an die 13,000 Rthlr. gekostet, und der zu hoffende Verkauf der Verlagsvorräthe, in Ansehung den Originum Guelficarum und des Scheidschen Droit public, wird im Buchdruckereyregister allein zu 25,450 Rthlr. 5 mgr. angegeben, wenn beide Artikel nicht größtentheils als Makulatur anzusehen seyn mögten, welches nach der Erfahrung mehrerer Jahre nicht unwahrscheinlich wird.

XXVI.

Zu gleicher Zeit, als eben diese sonderbare Enterprise, welche eine jährliche Besoldung von 400 Rthlr. für den Landschaftlichen Buchdrucker obendrein verlangt, dem Landrentereyregister aufgelegt war, erfolgte im Jahr 1749 aus sehr wenig richtigen Gründen, und gewissermaßen mit dem Widerspruche der kleinen Städte, die völlige Aufhebung des Scheffel- und Zehntschatzes, wodurch also die Forensen, die Prälatur und der exemte Stand von aller Konkurrenz zum Landrentereyregister gänzlich eximiret worden, und die Landsäßige Ritterschaft einen nicht einst nennenswerthen Beytrag dazu, mittelst der Ritterssteuer, geleistet hat.

Diesem Register ward dadurch eine jährliche Einnahme von 7765 Rthlr. nach der unter Nro. 3. befindlichen

Anlage entzogen, wie wohl der Scheffel- und Zehntschatz noch da, jure retorsionis, erhoben ist, wo man ihn von Calenbergischen Einwohnern begehrt, welche Meyer- oder Zehntprästationen im Auslande zu erheben haben. Und in so weit hat derselbe eine Landrentereyregister Einnahme ausgemacht, die aber theilweise zu einer gewiß einzigen Verwendung in ihrer Art gebraucht ist, nemlich die Calenbergischen Landeseinwohner zu entschädigen, welche im Außenlande Scheffel- und Zehntschatz zu entrichten haben.

Dem Bauern- und Bürgerstande in den kleinen Städten verblieb also, gegen alles Recht, und gegen alle Billigkeit, die ganze Last der auf dem Landrentereyregister liegenden Ausgaben und der deswegen angelegten, jährlich zwischen 33 bis 34,000 Rthlr. austragenden Landsteuern, in demselben Verhältnisse, als der Scheffel- und Zehntschatz aufgehoben worden, eigentlich zu vermindern gewesen wären.

XXVII.

So drückend sich nun hier eine äußerst starke Prägravation des pflichtigen Standes gegen die Freyen zeigt, so wenig ward dennoch dieses beherziget, und vielmehr das Landrentereyregister zu besondern neuen Ausgaben, und zu neuen Entrepriſen gebraucht. So viel erstere betrifft, mache ich bemerklich, daß man den Scheffel- und Zehntschatz denjenigen Landeseinwohnern restituirt habe, welche solche im Auslande bezahlen müssen.

Diese erst auf ein Jahr ausdrücklich bewilligte, und demnächst stillschweigend fortgesetzte Restitution des Scheffel- und Zehntschatzes hat, im Durchschnitt, jährlich 400

Rthlr. betragen, und veranlasset, daß mancher Landstand, als z. B. der Abt des Stifts Lockum, aus einer Landeskasse mehr herausbekommen hat, als solcher überhaupt zu allen Landesregistern gesteuert.

XXVIII.

Die vorzüglichste neue Entrepriſe, wozu die Landrenterey-Intraden, gegen ihre ursprüngliche Bestimmung, verwandt sind, trat aber mit dem Jahre 1750 ein, wo das übrigens lobenswerthe Institut der Brandassekurationskasse zu Stande gebracht, und dabey zugleich verordnet ward, daß die Landrenterey die unzinsbaren Vorschüsse auf die auszuzahlenden Brandassekurations-Summen auf halbe Jahre, ja noch wohl auf längere Zeit thun, und die Schatzdiäten bezahlen solle, welche auf die Administration des Brandkassen-Instituts jährlich zu verwenden sind.

Ob nun gleich jene rühmliche Veranstaltung ein Institut ist, wovon ein jeder Interessent Nutzen hat, er sey ein einheimischer Bürger der vier großen Städte, oder ein Landsäßiger Ritter und Prälat, oder ein Exemte, oder gar ein Auswärtiger, indem leider bey der Calenbergischen Brandassekurationskasse noch immer ein sehr starker Numerus, selbst von gefährlichen Ausländern existiret; so haben dennoch die Bauern und Bürger der kleinen Städte das Interusurium der Vorschüsse der Assekurations-Summen, und die Diäten, welche Behuf der Brandassekurationskasse jährlich an die Mitglieder des Schatzcollegii ausgezahlt werden, allein stehen müssen. Zwar ist ersteres, nemlich der Verlust des Interusurii durch die Be-

mähung des Calenbergischen Schatzcollegii dadurch in neuern Zeiten abgestellt worden, daß man angefangen hat, einen Brandassekurations-Vorschußfonds, durch unmerklich ausgeschriebene höhere Beyträge zu sammlen, wodurch veranlaßt ist, daß das Landrentereyregister gegenwärtig dem Brandassekurations-Register 14 bis 16,000 Rthlr., jedoch unzinsbar, schuldig geworden ist. Es hat inzwischen der eben erwägte Mißstand 30 und mehrere Jahre stattgefunden, und die Diäten der Schatzsessionen, welche die Brandassekurations-Societät erheischen, und die beynahe 14 Tage jährlich und noch neuerlich weit längere Zeit ausgemacht haben, werden noch immer auf Kosten der Bauern und der Bürger der kleinen Städte gestanden.

XXIX.

Auch ist dieser Administrationsfehler nicht der einzige, welcher für die Bauern und für die Bürger der kleinen Städte eine verstärkte Ausgabe veranlasset, und der daher das endliche Aufhören der Schatzgefälle für sie immer weiter verschiebt.

Es gesellen sich nemlich zu diesem noch andere Mängel, die ich hier gesammlet nur anführen will, um zum Ende meiner angestellten Untersuchung beym Landrentereyregister zu eilen. Dahin sind zu rechnen:

a. ein über 20,000 Rthlr. gehender Verlust bey dem ehemaligen Schatzeinnehmer Scharnweber, wozu dieser geschickte und unglücklich gewordene Mann, wenn man die Sache Vorurtheilsfrey ansieht, von dem Schatzcollegio verleitet ist,

b. die verspätete Zinsenreduktion der Landrenterey-Passivorum *);

c. das Umschreiben aller unablöslichen und nicht wohl zu reducirenden Passivcapitalien aus andern Registern in das Landrentereyregister, wodurch diesem sämmtliche in einen höhern Zinsfuß stehende Landesschulden und eo ipso eine stärkere Zinsenausgabe zu Theil geworden ist,

d. alle Baudouceurgelder für die vier großen Städte, und

e. andere Verehrungen;

f. die Besoldungen der Schatzbediente, welche, mit den Diskretionsgeldern, wegen Beytreibung der Schatzgefälle 4377 Rthlr. 12 Gr. betragen,

g. die Salaria des Landschaftlichen Consulenten und der Prokuratoren zu 280 Rthlr.

h. alle verwilligte Pensionen und temporelle Unterstützungen, welche zwischen 14 bis 1500 Rthlr. hinangehen,

i. die Kosten, welche bey der Abnahme der Landschaftlichen Rechnungen auf Königlicher Landesregierung respektive zu 204 und 86 Rthlr. jährlich betragen, und

k. die Unkosten, welche behufs der Remissionen, wegen Ausmittelung des Mittelertrages der Landrenteреyen, zu errichten gewesen sind, und noch jetzt bezahlt werden müssen.

*) So hat die Landrenterey noch jetzt ein Passivum, nemlich 20,000 Rthlr. von der Landesherrlichen Klosterkammer, welche im hohen Zinsenfuß stehet, und wobey derselbe nicht reduciret worden.

Uebrigens war der status passivus des Landrentereyregisters Anno 1793 noch:

1) an zinsbaren Capitalien 172,000 Rthlr., und

2) 16,000 Rthlr. an unzinsbaren Schulden.

XXX.

Das Resultat, welches sich aus dem bisher Vorgetragenen ergiebt, ist nun dieses. Das Landrentereyregister ist gegen seine ursprüngliche Bestimmung gemißbraucht. Es hat bey demselben eine nicht zu lobende Finanzadministration stattgefunden, und Ritterschaft und Prälatur haben die Bauern und Bürger der kleinen Städte, wider alles Recht und wider alle Billigkeit, gedrückt. Die speciellen Resultate gehen aber darauf hinaus.

Will man auch über den Punkt, welcher bey der Brandassekurationskasse (XXVIII.) vorkömmt, hinweggehen und die gerügte Restitution des Scheffel- und Zehntschatzes (XXVII.) nicht weiter verfolgen, da dieser Punkt eigentlich von dem Steueranwald des Landrentereyregisters gegen die Percipienten des restituirten Scheffel- und Zehntschatzes auszumachen seyn würde, weil die Fortsetzung der quäst. Restitution, die nur ein Jahr statt finden sollen, offenbar unerlaubt gewesen ist; so lassen sich dennoch folgende nicht bezweifeln.

Das erste: Es ist kein Grund vorhanden, warum die Ritterschaft, die Prälatur und die großen Städte von der Zahlung der bürgerlichen Onerum, welche auf dem Landschaftlichen Hause haften und von den Reparationskosten desselben (XXX.) bisher frey gewesen, und es noch jetzt sind.

Da die beyden ersten Stände des Landes zur Erbauung desselben mit beygetragen haben, und die großen Städte keine Landständische Servitut dahin begehren mögen, von den Kosten des Versammlungsorts einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft frey zu seyn; so ist hier folgendes Resultat klar: Ritterschaft und Prälatur und die großen Städte müssen, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, den Bauern und Bürgern der kleinen Städte gerecht werden, und zwar erstere respektive seit 1739 und 1749.

Ein gleiches Resultat tritt in Absicht der Ritterschaft und Prälatur wegen der Besoldung der Landräthe und Deputirte, wegen der Erhöhung ihrer Diäten und wegen der aus der längeren Dauer des Landtags erwachsende Kosten (XX.) ein. Dieser Punkt ist das zweyte Resultat. Von den alten Landtagskosten halte ich Ritterschaft und Prälatur frey; denn diese zahlen sie durch ihre Bauern (VI). Nicht aber bey allen denjenigen Ausgaben, die erst seit der Zeit entstanden sind, daß die Bauern eine im Zins nicht zu erhöhende Erb-Leihe an ihren Gütern bekommen haben, und mithin freye Menschen und Eigenthumsherren geworden sind (VI). Es würde doch wirklich besonders genug seyn, sie von aller Konkurrenz zu öffentlichen Geschäften zu entfernen, und ihnen dennoch alle Kosten, welche diese Mitwirkung erfordert, aufzuladen; andere aber, welche eben so sehr und noch mehr dabey interessirt sind, davon frey zu lassen, ob sie gleich die einzigen sind, welche den pekuniairen Nutzen davon ziehen. Das wäre noch mehr, als eine wahre leoninische Societät. Die Verpflichtung der Ritterschaft und Prälatur zu denen ganz außerordentlich in dem Verhältnisse von 1 bis 3 vermehrten Landtagskosten, seit 1738 und 1749 zu kon-

kurriren, kann überall nicht bezweifelt werden, da Steuer-Immunität hier nicht zur Frage kömmt (VI). Hiermit stimmt das dritte Resultat überein, welches aus demjenigen erwächst, was von den Besoldungen der Schatzbedienten, des Landschaftlichen Konsulenten u. s. w. (XXIX.) angeführt ist. Seit 1738 und 1749 haben Prälatur und Ritterschaft dazu nichts beygetragen, und von dieser Zeit an müssen sie dem pflichtigen Stande deshalb gerecht werden, weil hier um so weniger Steuer-Immunität zur Frage kömmt, als es die Erfahrung nur zu sehr bestätiget, daß die Landschaftlichen Bediente eigentlich mehr für die eximirten, als für die nicht eximirten Stände arbeiten müssen. Wie viele Landschaftliche Sitzungen gehen nicht darüber hin, und wie viele Aufsätze müssen nicht wegen der Ritterschaftlichen und Prälatur Steuerfreyheit gefertiget werden, und diesen kostspieligen Aufenthalt und diese Arbeiten sollten die Bauern und die Bürger gegen ihr Interesse bezahlen? Das wäre eine wahre verkehrte Ordnung der Dinge. Verlangt es nicht vielmehr eine redende Billigkeit, daß ein Steuer-Immunitäts-Sach- und Anwald von Ritterschaft und Prälatur bestellet werde, um diesen Punkt auf Kosten der Exemten immer da, wo es nöthig wird, durchzufechten, wodurch überher manchen Mißstände vorgebauet werden dürfte, da es immer schwer bleibt, zweyen Herren zu dienen.

Das vierte und hauptsächlichste specielle Resultat entstehet aber aus dem Anno 1738 zuerst zur Hälfte (XXIV) und demnächst Anno 1749 ganz aufgehobenen Scheffel- und Zehntschatz (XXVI).

Unter den Anlagen befindet sich sub Nro IV. die nach der gefundenen Mittelzahl des zehnjährigen Ertrages des Scheffel- und Zehntschatzes von Anno 1728

bis 1738 (S. Anlage III.) aufgestellte Ausrechnung. Diese Devidende macht respektive 3882½, und 7765 Rthlr. aus, und in Gemäßheit derselben kann man leicht ausrechnen, um wie viel die übrigen Steuerpflichtige zum Landrentereyregister durch jene Finanzoperationen verkürzet sind. Hieraus folgt, daß die Bauern und die Bürger der kleinen Städte desfalls die ansehnliche Forderung von 806783½ Rthlr. schreibe Acht mal Hundert und Sechs Tausend Sieben Hundert Drey und Achtzig und einen Halben Reichsthaler, an Ritterschaft, an Prälatur und an die übrigen Zins- und Zehntherren im Calenbergischen und Göttingischen, welche nicht zur Calenbergischen Ritterschaft und Prälatur gehören, machen können. Sie fängt mit dem Jahre 1738 an, und endiget sich in Rücksicht der Ausrechnung mit dem Augenblick, da der Scheffel- und Zehntschatz wieder eingeführt worden, nemlich mit dem Jahre 1794.

Aus dieser Erwägung veroffenbaret sich, daß von 1738 bis 1749, mithin von 11 Jahren, jedes Jahr zu 3882½ Rthlr. gerechnet, die Forderung 42,707½ Rthlr. ausmachet, und daß von 1749 bis 1794, mithin von 45 Jahren, jedes Jahr zu 7765 Rthlr. gerechnet, die Forderung 349,425 Rthlr. beträgt. Auch müssen auf beyde Forderungen Zinsen zu 5 Procent gewährt werden, welche respektive 12,812¼ und 401838¾ Rthlr. ausmachen, ohne hierbey den begründeten Einwand zu befürchten, daß Zinsen nicht über den Betrag des Capitals verlangt werden dürfen. Ja es frägt sich vielmehr: ob nicht Zinsen auf Zinsen eigentlich zu berechnen gewesen wären? welches jedoch, wie es die Anlage sub Nro. IV. zeigt, nicht geschehen ist.

Folgende Gründe werden die Statthaftigkeit der ausgemittelten Förderung darlegen. Siehet man nemlich

1) auf den Ursprung und die Verwendung der zum Landrentereyregister gehörenden Steuern, welche man mit dem Namen der Schatzgefälle zu belegen pflegt, zurück; so läßt sich die Wahrheit gar nicht verkennen, daß diese sowohl in der Erhöhung als in der Verminderung, in Rücksicht der sogenannten exemten und pflichtigen Stände, immer gleichen Schritt halten müssen, indem die Rechte der stattgefundenen Steuersocietät, welche in Landesrecessen auf eine Verhältnißmäßige Gleichheit der Staatskräfte aller Landeseinwohner begründet und eingegangen ist, von einem Theilnehmer der Gesellschaft einseitig, und ohne Einwilligung der andern Societätsgenossen, zu dieser ihren offenbaren Schaden nicht haben verändert werden können. Hieraus folgt:

2) daß, wenn der Scheffel- und Zehntschatz in den Jahren 1738 und 1749 verändert, und abgeschaffet werden konnte, diese Veränderung und Abstellung nicht anders statthaft war, als wenn die übrigen Schatz-Einkünfte gleichmäßig verringert wurden, und eingingen. Kurz der Satz ist unleugbare Gewißheit: in eben dem Maße, in welchem Ritterschaft und Prälatur, und die übrigen Exemten von den Steuern, welche ihnen zum Landrentereyregister beyzutragen oblagen, erleichtert sind, in eben dem Verhältnisse hätten die Bauern und die Bürger der kleinen Städte an denjenigen Steuern, welche sie zum Landrentereyregister zahlen, einen Absatz erhalten müssen. Ist diese Proportion nicht beobachtet, so hat

3) ein Stand seine Mitkontribuenten übervortheilt

und gefährdet. Diese Prägravation, um nur den gelindesten Ausdruck zu gebrauchen, kann aber

4) denjenigen nicht schaden, die nicht mitsprechen durften, und sich Anno 1738 und 1749 von der Landes-Regierung und von den Landständen verlassen sahen, auch in den Fall versetzt waren, keinen Fürsprecher und Vertheidiger ihrer Rechte zu finden. Jene Verkürzung ist

5) um so tadelnswürdiger und von allem rechtlichen Beyfall völlig entwunden, da sie eben von denjenigen herrührt, welche nach der Verfassung für die arbeitsame und producirende Klasse der Landesunterthanen hätten reden und sie also nicht lädiren sollen. Die von der konsumirenden Gesellschaft der Ritterschaft und Prälatur erwirkte Exemtion von dem Scheffel- und Zehntschatz ist also

6) erschlichen, und hat das natürliche und in den Landes-Grundgesetzen radicirte Beyrragsverhältniß nicht aufheben, und den unvertheidigten Theil der Steuerkontribuenten einer exorbitanten Bedrückung nicht preiß geben können. Daher war der Landesherr

7) nicht ermächtiget, der Ritterschaft, der Prälatur und den übrigen Guts- und Zehntherren im Calenbergischen, auf Kösten der Bauern und der Bürger der kleinen Städte, etwas zu erlassen. Eben so wenig, als jene zum Schaden dieser, und mithin wider ihren Willen, sich selber ganz Pflichtvergessener Weise beschenken konnten. Es verschwindet also das ganze Argument, daß Fürst und Stände über die Minderung und Abschaffung des Scheffel- und Zehntschatzes einverstanden gewesen wären, mithin hierüber keine

diese Frage kann keine andere Antwort als nachstehende erfolgen: daß sie ihrer anerkannten Schuldigkeit überall nicht nachgekommen sind. Wie aber,

14) ein solcher eingetretener Fall anzusehen ist, darüber giebt die am 1sten Julius 1647 eröffnete Urtel (S. Anlage I.) die klärste Auskunft, da es in selbiger, so rechtlich als billig, heißt:

„daß in solchen Fällen, worin von den andern „Ständen zu viel gegeben, und gleichsam das „Gegebene vorgeschossen sey, sich die Ritter„schaft mit besagten Ständen (welche zu viel ge„geben und den Vorschuß geleistet), gebührlich „auszugleichen habe.

Es bleibt demnach nachstehendes viertes Resultat wohl nicht weiter zweifelhaft:

entweder müssen die vom Scheffel- und Zehntschatz befreyet Gewesene dem pflichtigen Stande die Summe von 806,783⅓ Rthlr. zahlen, oder dieser muß von seinen Schatzgefällen, bis dahin völlig befreyet seyn, daß durch successive Zahlungen der Guts- und Zehntherren das gehörige Verhältniß wieder hergestellet ist, so wie es statt gefunden hätte, wenn Anno 1738 und 1749 die in Frage befindliche Exemtensteuer nicht theils partialiter, theils totaliter abgeschaffet worden wäre.

XXXI.

Ich schliesse die bisher angestellte Erwägung über das Steuer- und Landschaftliche Finanzwesen bey dem Landrentereyregister, welche sich eben nicht von einer vor-

theilhaften Seite zeigt, mit folgenden mit wichtig vorkommenden Sätzen:

A. Entweder machen die Calenbergischen Landstände diejenige Forderung geltend, welche dem Lande wegen des Vorganges von 1705 zustehet, und sodann sind alle Kontribuenten zum Landrentereyregister, als die Ritterschaft, die Prälatur, die sämmtlichen Guts- und Zehntherren, die Bauern, die Bürger der kleinen Städte im Calenberg- und Göttingischen, nicht nur von denen noch vorhandenen Landrentereypassivis, und von den Schatzgefällen (X); sondern überhaupt völlig Schulden und Steuer frey. Auch haben sie alsdann das schöne Mittel in Händen, den vier großen Städten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen eine gleiche Schulden- und Steuerfreyheit zu gute kommen zu lassen (XVI).

B. Oder die zum Landrentereyregister konkurrirende Stände kommen ihrer Schuldigkeit gegen das Land nicht nach, und machen daher die dem Lande zuständige ansehnliche Forderung gegen den Landesherrn nicht geltend.

Alsdann sind Ritterschaft, Prälatur, und alle Guts- und Zehntherren im Calenberg und Göttingischen

1) schuldig,

α. nicht nur zu denen auf dem Landschaftlichen Hause liegenden Lasten (XX), zu den Besoldungen der Deputirten, und zu den Landtagskosten (XIX) und zu den übrigen auf dem Landrentereyregister haftenden Ausgaben (XXIX.) verhältnißmäßig beyzutragen, sondern auch

β. den pflichtigen Ständen der Bauern und der Bürger der kleinen Städte die Summe von 806,783⅓ Rthlr. auszuzahlen; mithin durch dieses Aktivum,

die auf dem Landrenterey-register haftenden zinsbaren und unzinsbaren Passiva, ohne Konkurrenz der Bauern und der Bürger der kleinen Städte zu tilgen, indem diese verhältnißmäßig von dem Aktivo abzuziehen sind; und der pflichtige Stand

2) befugt durch die Zinsen dieses ihm gebührenden Aktivi alles zu leisten, was ihm wegen der auf dem Landrenterey-register ruhenden Lasten obliget; woher denn von selber folgt:

a. daß er völlig schatzfrey wird,

b. daß also alle seinetwegen angelegten Schatzgefälle, als der Tart und Schatz, sofort aufhören müssen, und

c. daß er jährlich noch ein Beträchtliches heraus bekommt, um damit die ihm in vorigen Zeiten geschlagenen Wunden zu heilen.

C. Auch tritt der letzte Theil der eben vorgelegten Alternative ein, wenn die Calenbergischen Stände zwar die dem Lande zuständige Forderung gegen den Landesherrn geltend machen, allein in Verfolgung derselben den Kürzeren ziehen sollten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Calenbergischen Licentüberschuß-Register.

XXXII.

Das Calenbergische Licentüberschuß-Register leitet seinen Ursprung vom stehenden Militair und seiner Vermehrung her, und hat 1686 mit der Veränderung der Kontribution *) in den Konsumtionslicent seinen Anfang genom-

*) Demohngeachtet findet, Behufs jährlicher Aufbringung von 70,000 Rthlr. für Fourage- und Magazinkorngelder für Cavallerie und Infanterie, und wegen der Nebenanlagen der Contributionsfuß, wie wohl in verbesserter Gestalt noch statt; Behufs ihrer Erhebung sind Tabellen vorhanden, welche nach einem verbesserten Contributionsfuß von liegenden Gründen eingerichtet sind. Jene Gelder, welche die Bauern und die Bürger bezahlen, sind ein Surrogat für das Commißkorn, Behufs der Infanterie, und für die Lieferung der glatten Fourage bey der Cavallerie, welche beide Leistungen sonst in Natura erfolgten. Sobald jedoch die Truppen entweder nicht im Lande sind, oder sonst in einer andern vom Lande aufzubringenden Verpflegung stehen, als z. B. durch Reichs- und Kreissteuern, hören diese Fourage- und Magazinkorngelder nach einem desfalls getroffenen Vertrag der Landschaft mit der Kriegescanzelley entweder ganz oder Theilweise auf, da dieses Paktum bloß den gewöhnlichen Zustand betrifft.

men. Da ich mich in Gemäßheit des, so wohl in der Einleitung als oben (VIII.) Gesagten, nur auf dasjenige beschränke, welches noch jetzt einen praktischen Nutzen auf das Steuerwesen und auf die Landschaftliche Finanz-Wirthschaft in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen hat; so werde ich mich bey der Entwickelung der Ursachen, welche die Entstehung der Consumtionssteuern, nemlich des Licents veranlasset haben, um so mehr kurz fassen können, als hierüber in Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, bey der Regierung von Herzog Georg und Ernst August, schon sehr vieles bekannt gemacht ist. Ich will daher nur hier einige wenige Rücksichten entwickeln, die mir wegen der Geschichte der Entstehung des Licents wichtig zu seyn scheinen.

Wenn die Herzöge von Calenberg vor dem Westphälischen Frieden, wegen ihrer gemachten Privatschulden, zu den Geldkräften der Landeseinwohner, wiewohl nur immer ein für allemal, ihre Zuflucht nahmen, so thaten sie es nach diesem Friedensschluß nunmehr alljährlich, um ein stehendes Kriegesheer auf den Beinen zu erhalten. Kurz es wechselte die Sitte des Schuldenmachens nur mit der Soldaten- und Armeensitte ab. Dieses Uebel war inzwischen noch ärger als jemals, weil es fortdauernd und in seinen Folgen ganz unabsehbar ist.

Die Regierung des Herzogs Georg Wilhelm von Calenberg, unter welcher das Andenken an vorige Zeiten nicht ganz verwischt war *), macht hier die Scheidungs-

*) Unter dieser gleich nach der Beendigung des dreyßigjährigen Krieges angefangenen Regierung war das praktische Andenken an wahre Landesverfassung noch nicht ganz erloschen. Die Idee, daß Calenberg eine Europäische Puissance sey, welches doch sammt allem, was zu

linie, unter Fürstliches Schuldenmachen und unter den mannichfaltigen Druck, welchen ein die physischen, und pekuniairen Kräfte eines Landes übersteigendes regulirtes Militair, nebst allen Folgen, welche aus seinem Daseyn entstehen, über ein teutsches Reichsterritorium, ohnfehlbar verbreitet, welches keiner großen Monarchie angehört, und dieser einverleibet ist.

Mit der Regierung Johann Friedrichs entstand und befestigte sich aber leider! der unglückliche Gedanke; daß das Fürstenthum Calenberg und Göttingen eine Europäische Potenz sey, und daß daher sein Herzog ein weit mehreres thun könne, als wozu der richtig verstandene Westphälische Friedensschluß ihn ermächtigte.

Seit dieser Zeit, wozu noch manche andere nicht unbekannte Ereignisse gehören, vermehren sich die kriegerischen Gesinnungen der Herren Herzoge zu Calenberg.

den teutschen Staaten des Landesherrn jetzt gehört, nicht einen Monat einen Krieg aus seinen eigenen Mitteln führen kann, hatte sich noch nicht befestiget. Man verstand nach dem Dankgefühl, welches vorzüglich die evangelischen Fürsten Teutschlands gegen ihre Unterthanen beseelte, da sie bloß durch ihre Hülfe zu der Höhe erhoben sind, worauf sie in Rücksicht des Kaisers, wiewohl in beschränkter Masse jetzt stehen, den Westphälischen Frieden noch sehr richtig. Nichts zeigt dieses besser als die merkwürdige Aeußerung der Braunschweigischen Fürsten bey der auf dem Reichstage von 1667 beabsichtigten Extension des § 180. des jüngsten Reichstagsabschiedes.

Häberlin über die Rechtssache ꝛc. S. 4 und 5. Ja Landesfürstliche Räthe und die Calenbergischen Landstände wagten es noch damals, dem Regenten über seine Abwesenheit aus dem Lande, die nicht einst beständig war, nachdrückliche Vorstellungen zu machen.

Spittler. Geschichte des Fürstenthums Hannover, Tom. 2. S. 231.

Allein, ohne Geld hält man keine Soldaten, selbst nicht in Friedenszeiten. Nichts ist daher mit einer stehenden Kriegesmacht innigst verbundener, als das Steuer- und Finanzwesen eines Landes. *).

Der teutsche Revolutionskrieg zeigte aber von Georg Wilhelms bis zu Ernst Augusts Regierung, noch immer seine verheerenden Folgen, sowohl in den Städten des Calenbergischen, als vorzüglich auf dem platten Lande; daher die Kontribution sehr mangelhafter Weise einging und die Steuerexekutionen solchergestalt fortwährend waren, daß die Fürstlichen Reuter sich bey den Steuerrestanten immer einquartiert befanden. Bey dem zum gerichtlichen und außer gerichtlichen Schuß dienenden Kontributionsfuße war überher der gedoppelte große Mißstand augenfällig, theils daß nach den dabey üblichen Grundsätzen, viele und eben die reichsten Landeseinwohner nichts

*) Wer hier eine entscheidende Stimme, so wohl in Ansehung der Menschen, als der Geldkräfte eines Landes hat, dem stehet auch ein Bey- oder Abstimmungsrecht in Ansehung des Landesherrlichen Rechts der Armatur, der Bündnisse und der Kriege zu, sobald nicht die Verfassungsakte, wie in England der Fall ist, das Gegentheil ausdrücklich besaget. Denn, da man keine Kriege mit Federkielen führen kann; so muß man diejenigen, welche sich aus dem Ebengesagten nicht überzeugen wollen, auf den Cotheder, oder in eine geheime Canzelley verweisen, wo öfters allerley Sophistereien gegen den schlichtesten Menschenverstand von gedungenen Scriblern behauptet werden. Diese Bemerkung wird hinlänglich seyn, um die Ab- oder Zustimmungs Befugniß der Calenbergischen Landstände zum Recht der Armatur, der Bündnisse und der Kriege, welche sie am 10ten März 1795 diplomatisch bewiesen haben,

Häberlin Staatsarchiv 5tes Heft S. 39 — 68. über jeden denkbaren Zweifel zu erheben.

geben, theils, daß die Städte, nach der bey der Contribution hergebrachten Eintheilung gegen das platte Land zu wenig entrichteten. Es müßte also, wenn man eine stehende Kriegesmacht auf den Beinen halten wollte, der Steuerfuß geändert werden, weil man mehr Geld brauchte, und weil man das alte Quantum contributionis nicht einst ordentlich erhielt. Man mußte daher Landeseinwohner, welche sonst nichts zur Contribution gegeben hatten, auf eine solche Art zur Mitleidenheit ziehen, daß sie diese nicht direkte traf, denn das hätte zu viele Unzufriedenheit erregt. Man mußte den Steuerfreyen, wenn er von seiner Steuerfreyen Erde entfernet war, auf eine schickliche Art theilweise in einen Steuerpflichtigen umschaffen. Man mußte das alte Steuerverhältniß zwischen den Städten und dem platten Lande solchergestalt künstlich verändern, daß ihre intellektuelle Beytragsquote nicht nahmentlich, und ausdrücklich geändert ward. Man mußte daher ein größeres Steuerbeytrags-Quantum durch die Städte, ohne eben dieses von den Bürgerschaften derselben, mithin von den Städten zu nehmen, erheben *). Ja man mußte selbst die Städtischen Bey-

*) Nachdem nun alles dieses, durch eine mehr als hundertjährige Operation glücklich bewerkstelliget ist; indem z. B. die Stadt Hannover, statt des ehemaligen zur Contribution gezahlten achtzehnten Theils, anjetzt mehr als den dritten Theil zum Ganzen giebt, ob wohl in dieser Quote mancher Licentbeytrag des platten Landes steckt; so bleibt kein triftiger Grund mehr übrig, den Licent auf dem platten Lande nach seiner bisherigen-Erhebungs-Art bestehen zu lassen. Vielmehr sind sehr viele wichtige Motive vorhanden, die Art der Erhebung des Ländlichen Licents zu verändern, und die, nun einmal gefundene und veränderte Steuerquote des platten Landes

trags-Quoten unter einander eben so unvermerkt ändern, und es auf diese Art möglich machen, schon im Jahr 1686 zur Erhaltung des Militair-Etats alle Jahre, weit über 240,000 Rthlr. *) von einem Lande, ohne den völligsten Ruin seiner Einwohner zu erhalten, welches vor nicht langer Zeit noch keine 180,000 Menschen zählte, das keine 72 Quadratmeilen groß ist, dessen Acker im Ganzen den Bebauer nicht außerordentlich belohnet, welches durch seinen sehr gewinnstvollen Handel gehoben ist, und das, schon Anno 1686 unter dem Druck der Landrentereysteuern, und mancher anderen prekairen Lasten, wohin die sehr hohen Gutsherrlichen Gefälle besonders gehören, stand.

Um alle diese Zwecke zu erreichen, ward an der Abschaffung des Kontributionsfußes ernstlich gedacht, und hier hebt die große Veränderung im Calenbergischen Steuer- und Finanzsystem an.

und der kleinen Städte, durch einen verbesserten Kontributionsfuß, zu erheben. Hierdurch bleibt der Licent im Ganzen unverrückt stehen. Es wird nur in Absicht seiner Erhebung die natürliche Gränze des Verhältnisses zwischen das steuernde platte Land, und die kontribuirenden großen Städte gezeichnet. In diesen partikle Fixa von einzelnen Waarenartikeln mit Kaufleuten einzugehen, ist aber eine schädliche Idee, woraus nichts anders, als Licentdefrauden, und Verminderungen der Licentaufkünfte entstehen. Man wollte solche Fixa in dem Decennio von 1780 bis 1790 einführen. Allein dieser Plan scheiterte mit vollkommenstem Rechte in der Exekution.

*) Calenberg ist diejenige Provinz, welche selbst an Geld von allen teutschen Ländern am mehrsten giebt, die unter dem Scepter des Königes von Großbrittannien stehen.

Spittler. Geschichte des Fürstenthums Hannover, Tom. 2. S. 350. Daher ward der Prägravationspunkt sonst, wiewohl immer auf dem Papiere, geltend gemacht.

Allein wie schwer war die Ausführung dieses Landesherrlichen Verlangens. Zur Kontribution war kein Mitglied der Ritterschaft verbunden. Denn der Ritter steuerte zu den damals bekannten gewöhnlichen Lasten, welche der status publicus erforderte, durch seinen Statsmann, und er konnte also nicht doppelt belegt werden, nach dem die Vorgetung des Meyerzinses nicht mehr anging, und die Bauern schon längstens ein Erbrecht an ihren Gütern erhalten hatten. Auch mußten die Begriffe der freyen Ritterhufe damals sehr lebhaft seyn, da sie es noch 1794 waren, ob gleich der persönliche Kriegesdienst von den Rittern nicht mehr gefordert wird, dessen Andenken im vorigen Jahrhundert noch nicht ganz erloschen war. Inzwischen überwältigte der kluge Minister Otto Grote alle Hindernisse, theils durch Klugheit, theils durch Macht.

XXXIII.

Der Verlauf der Landschaftlichen Akten, welche ich hier in möglichster Kürze anführen will, wird dasjenige darlegen, welches der receßmäßigen Einführung des Brabant-Französischen Licentsystems vorangegangen ist. Er verdient um so mehr beachtet zu werden, da der jüngste Landtagsabschied, wodurch dieser Steuermodus receßmäßig geworden ist, daraus seine Erklärung bekommen muß.

Der Hauptkunstgriff, um die Kontribution mit dem Konsumtionslicente zu vertauschen, und auf solche Art eine große Menge von Kontribuenten zur Mitleidenheit zu ziehen, welche sonst zu den gewöhnlichen Steuern nichts gaben, war der, daß der Landesherr Sich Selbst mit

seiner Frau Gemahlinn, Prinzen und Prinzessinnen, und seinen sämmtlichen Domainenpächtern dem Konsumtions-Licente solchergestalt unterwarf, daß nur die Fürstlichen Livreekleider, imgleichen die Kleidung und Schuhe der Soldatesque und des Landausschusses davon befreyet blieben.

Was wollte nun die Ritterschaft, die Prälatur und der ganze von der Kontribution sonst eximirte Stand der Dienerschaft (Tiers Etat) sagen, wenn sich der Landesherr mit alle demjenigen, was ihn angehörte, selbst Licentpflichtig machte. Mußte dieses Beyspiel nicht zur Nachfolge reizen. Konnte es nicht demnächst den Zwang rechtfertigen, welchen man gegen Landständische Steifköpfe anzuwenden schon vorläufig entschlossen war, bey welchen aber vielleicht mehr Voraussehungsvermögen in Rücksicht der progressiven Folgen, als Eigensinn, herrschen mogte. Der in gewisser Hinsicht gut gemeinte moralische Zwang war solchergestalt fein genug ausgedacht, und nun kam es nur auf seine Anwendung und allenfalls auf die Umwandelung desselben in einen physischen an.

In der Herzoglichen Landtagsproposition vom Februar 1686 ward daher die Veränderung der Kontribution in eine allgemeine Licentaccise bey den Calenbergischen Landständen angetragen, und von der Ritterschaft besonders begehrt, daß sie sich derselben, ohne irgend einige Ausnahme unterwerfen sollte, weil der Licent zum Besten des ganzen Landes, zur eigenen Sicherheit der Ritterschaft, und zur Konservation des ganzen Etats des Calenbergischen angewandt und aufgebracht werden solle.

Diesen Motiven ward noch dieses hinzugefügt, daß die Ritterschaft vorhin verschiedentlich in einem solchen

Fall einen Vortrag gethan; so sogar einige Schutzjuden, als Scheffel-Zehnt- und Schaafschatz zur blossen Konservation des Creditwesens übernommen habe. Insbesondere aber ward allen diesen Gründen der hauptsächlichste hinzugefügt, daß so wohl Sr. Durchlaucht selbst bey Dero Hofstaat, als durch Dero hohe Ministers und sämmtliche sonstigen, auch allerdings frey gewesenen Bedienten dazu beyzutragen sich erkläret hat. Wie nun, so schlösse sich die Landesherrliche Landtagspropositions, durch obangeführte der Ritterschaft rühmliche Bezeugungen in dem gleichen Fällen Dero Freyheit nicht gekränket, noch davon etwas abgegangen seyn; so hätte sie sich derfalls jetzo um so viel weniger Skrupel zu machen, da Ihro Durchlaucht Selbst, und Dero Ministri mit ihnen einreten. Es werde ihnen demnach, bey so gestalten Sachen, zu bedenken gegeben, ob ihnen als getreuen Unterthanen, bey der ihnen mit obliegenden natürlichen Schuldigkeit abständig, auch sogar verantwortlich seyn wolle, sich hierin zu separiren, und einer mehreren Freyheit als Ihro Durchlaucht Selbst anzumaßen.

In einer, ohne Tag und Jahrszahl befindlichen Antwort der Stände lehnte die Ritterschaft dieses Landesherrliche Anverlangen für sich, unter dem Anführen ab, daß sie in Ansehung der Kontribution im fundbaren und unverdunklichen Besitz der Freyheit sey. Setzte aber noch hinzu, wie sie hoffe, daß Serenissimus ein solches Testimonium zu ertheilen wissen werde, damit bey dem beabsichtigten Zweck ein Stand, wider das Herkommen, nicht gravirt und darüber sich zu beklagen nicht gemüssiget finden möge. Diese Aeußerung wiederhohlte auch die Teutenbergische Ritterschaft in einer Antwort an den Herzog unter den 25sten März 1696, mit dem Hinzufügen,

daß es sehr hart seyn würde, wenn man ihr anmuthen wollte, daß ihre Mitglieder von ihren adelichen Gütern, oder vielmehr von dem, was sie auf denselben verzehrten, etwas mit beytragen, und also gleichsam auf einmal in die Onera personalia mit gezogen werden sollten.

Nicht lange nachher erklärte die Ritterschaft aber in einer nicht datirten Vorstellung, daß sie gutwillig darin willigen wolle, von dem, was sie zukaufe, die Accise zu erlegen, wenn sie nur nebst dem Saltze und Kleidungen dasjenige frey bekomme, was sie in ihrer Haushaltung selber haben könne. Allein der Herzog und nachmaliger Churfürst, Ernst August, antwortete unter dem 8ten May 1686:

> da der Unterthanen Konservation und die Wohlfahrt des ganzen Landes guten theils auf die Introduktion der Accise beruhe, durch die verlangte Exemtion aber bey diesem extraordinario modo collectandi Thür und Thor zu Unterschleif und andern hochschädlichen Konsequenzen geöffnet würde, so wollten Ihro Durchlaucht hoffen, die von der Ritterschaft würden sich hierunter anders begreifen, diese Anlage mit übernehmen, und dabey auf Expedientia gedenken, wie Ihnen dagegen andere Gnade und Ergötzlichkeit angedeihen könne.

Nun kam die Sache in Rücksicht der Befreyung des landsäßigen Adels vom Licente, auf dem Lantage zu Hannover vom 7ten Junius 1686 wieder in Bewegung. Es ward daselbst eine abermalige inhäsivische Vorstellung an den Landesherrn beschlossen, worin besonders bemerklich gemacht ward, daß in puncto Immunitatis Nobilium a collectis ordinariis beym Kaiserlichen und Reichskammergerichte noch lis pendens sey, wie dieses Nro. 40.

pag. 16. der Landtagsakten vom Jahr 1696 zeiget.

Inzwischen schlug weyland Herzog Ernst August in der, am 29sten Junius 1686, ertheilten Resolution, der Ritterschaft ihr Gesuch folgendermaßen ab: es werde zu ihr das gute Vertrauen getragen, sie werde in puncto der angezogenen Exemtion auf den Extremis nicht ferner bestehen, noch bey diesem Werke mehrere Privilegia, als Ihro Durchlaucht selbst, zu begehren, gemeinet sey, in mehrerem Betrachte, daß die von Ihr zu dem Ende in ihrer absonderlichen Schrifft angeführeten Argumenta nicht so beschaffen seyn dürften, daß nicht ein und anderes mit gutem Grunde der gegenwärtigen Beschaffenheit und dabey führender gemeinnützigen Intention nach geantwortet oder auch von andern, welche Sie doch mit unter diesen Beytrag zu ziehen verlangten, nicht mit eben dem Effekte vor sich angezogen und gebraucht werden könnte; es aber in einer Sache, darin das bonum publicum pro fundamento stehe, darauf mehr als auf einiges Privatum das Absehen zu richten, bevorab auch mit dem bono publico die privata commoda hernach mit erfolgten. Vielmehr wollten Sie höchst gedachter Ihro Durchlaucht in diesem Punkte gegen Sie temoignirte sonderbare Gnade, daß bey diesem Modo ihre bisherige Freyheit in Konsideration gezogen, und ihr gegen Mitübernehmung dieses Licentes zu Verhütung aus der Exemtion sonst entstehenden Unterschleiffs, entweder auf eine andere praktikable Gnade, oder auf billig mäßige Satisfaction zu gedenken anheim gegeben worden, mit unterthänigstem Dank anerkennen, und also, um den vorgesteckten heilsamen Zweck, nemlich die Wohlfahrt des gemeinen Wesens

des, als getreuen Patrioten allerdings obliegen, mit zu befördern sich der Billigkeit nach hierunter anschicken.

Diese Fürstliche Antwort und die Landesherrliche Excitirung, den neuen modum contribuendi durch den Licent in einen Landtagsabschied zu bringen, vermogte die Ritterschaft, unter dem 3ten August 1686, sich jedoch unter den vorigen Bedingungen dahin zu erbieten, auch von der Kleidung die Accise zu geben. Sie brachte, daher eine dahin abzweckende Vorstellung bey der Behörde ein, worin sie unter andern sagte:

wenn nun diese fast geringe Exemtion, so denen Edelleuten allein, wenn sie auf ihren Gütern wohnten, oder solche durch die ihrigen verwalten, ließen, zu statten komme, nur recht gefasset würde, sey nicht abzusehen, wie andere zu Prätendirung einer gleichmäßigen Freyheit bewogen, oder andere Inconvenienzien dadurch veranlasset werden könnten.

Diese Vorstellung bewirkte die Landesherrliche Zusicherung, unter dem 24sten August 1686, daß die Ritterschaft auf ihren Rittersitzen von ihrer Haushaltung und Küche, oder auch die Pachtleute von der Brod- und Malzaccise zur Halbschied, von der Schlachtaccise aber desjenigen Viehes, so sie selber zuzögen, ganz eximiret bleiben sollten.

Die Ritterschaft war aber hiervon nicht zufrieden, sondern erließ an den Herzog und seinen Minister und Kammerpräsidenten Otto Grote, unter dem 27sten August 1686, eine abermahlige Vorstellung, worin sie unter andern anführete, daß sie, auf begebende Fälle, mit Ritterpferden aufwarten, und Ritterſteuer bezahlen müsse, und endlich bat, sie von der Bezahlung der Brodt- Mehl- und halben Malzaccise zu befreyen.

Weil

Weil übrigens bey der Einführung des Licent nöthig erachtet ward, zugleich eine halbe Kopfsteuer zur einstweiligen Deckung der Kassenausfälle, bis die Perception des Licents im Gange seyn würde, einzuführen; auch die schriftliche Unterhandlung, wegen der Einführung des Licents ein Ende nehmen sollten so weiset das sub n. act. 56. der Landtagsakten vom Jahr 1686, anliegende in dem Geheimten Konsilio abgehaltene Landschaftliche Protokoll nach, daß das wegen des Licents ferner abgehandelte zum Theil mündlich per deputatos curiae nobilium mit den Herzoglichen Ministern abgemacht ist, wie dieses noch des mehreren aus dem am 6ten September 1686, in der Geheimenraths-Stube abgehaltenen, und n. act. 62. der Landschaftlichen Akten von 1686 befindlichen Ritterschaftlichen Protokolle zu ersehen steht.

Jener Kopfsteuer haben sich die Ritterschaftlichen Mitglieder nach einer von ihnen selbst geordneten Repartition unterworfen, und hat diese in Summa 850½ Rthlr. betragen.

Nachdem nun die Unterhandlungen so weit geschehen waren, ist den Ständen das Projekt zur Verfassung des Landtagsabschiedes am 23sten September 1686 von dem Landesherrn mitgetheilt. In demselben heißt es unter andern:

„und ob wohl 11. (welcher Paragraphus, wie wohl „zu merken ist, zuerst der 12te gewesen) Se. Durch„laucht darauf bestanden, daß dieser Beytrag ganz „universal seyn müßte, und die von der Ritterschaft „solchen Dero Fürstrühmlichen Beyspiele unterthä„nigst zu folgen, und diesen Beytrag mit zu über„nehmen hätten, mit der gnädigsten Versicherung, „daß solches im übrigen ihren habenden Immunitä-

„ten, Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten nicht „präjudiciren sollte: nachdem malen aber dieselbe „dagegen nebst Anziehung angeregter Dero bisher in „Observance gebliebene Freyheit, auch die Ohnmög„lichkeit, und Deroselben daraus erfolgenden Ruin „unterthänigst vorgestellet, und Sie bey solchen Frey„heiten ferners zu lassen gesuchet, endlich jedoch „dieselbe allein auf die Freylassung Brod- und Brau„korns, auch Schlachtviehes, so sie auf ihre Güter „ziehen, und darauf selbst konsumiren würden, re„stringirt und von allen, so sie desfalls zukaufen, „oder außer ihren Gütern konsumiren würden, an„nebst von allen übrigen unter den Impost gezogenen „Speciebus denselben abzuführen und alles, es sey „frey oder nicht, Unterschleif zu vermeiden, anzumel„den, und darüber respektive Frey- oder Accisezettel „zu fordern, unterthänigst erklärt, und darüber noch „überhaupt 800 Rthlr. dem Publiko beyzutra„gen sich offeriret; die übrigen Stände auch „gegen diese Exemtion anfangs ein und anderes ein„gewandt, dabey akquiescirt, so haben Sr. „Durchlaucht, jedoch ohne hierunter einem oder „anderm Theile zu präjudiciren, weil dieses Werk nur „erst auf ein Jahr angesehen, solche Erklärung „und Oblatum in so weit gnädigst angenommen.

In dem Concept Monitis zu diesen §. heißt es ad art. 12, jetzt 11. post verba 800 Rthlr. dem Publiko beyzutragen sich offeriret, omittantur sequentia usque ad verba dabey akquiescirt. Imgleichen post verba: so haben Sr. Durchlaucht omittantur sequentia usque ad verba solche Erklärung und ꝛc. et ponatur, solches Dero Freywilliges.

In den wirklich abgegangenen und durch die Unterschrift der Stände beglaubigten Monitis ist aber zu lesen: Anstatt der Wörter überhaupt usque ad verba „in so „weit gnädigst angenommen," wird zu setzen verlangt: Zu den bewilligten 850½ Rthlr. anstatt Kopfsteuer, noch 800 Rthlr. anfangs beyzutragen, gutwillig sich offerire; so haben Sr. Durchlaucht solche unterthänige Erbiethung und Oblatum gnädigst angenommen. Auf dieses Monitum ist aber Landesherrlicher Seits, am 28sten September 1686 geantwortet worden und zwar ad §. 12.

monitum primum sey beliebet, daß post verba „endlich jedoch" gesetzt werde, aus Liebe zum Vaterlande aber endlich ꝛc. monitum secundum könne nicht statt haben, weil die 850½ Rthlr. Kopfsteuer nicht an diesen Ort gehörig, noch dieselben mit der Accise eine Gemeinschaft habe, sondern dabey allein zum Vorrath zu den ersten Ausgaben gebraucht werde. Jedoch könne solches suo loco §. 20. attendirt, und daselbst post verbum der vorigen vom Jahr 1678 addirt werden, wozu die von der Ritterschaft nach der unter ihnen machenden absonderlichen Repartition 850½ Rthlr. überhaupt beyzutragen freywillig übernommen.

Nach dem Eingang dieser Landesfürstlichen Resolution haben die Deputirten der Ritterschaft erklärt: sie wären zufrieden, daß die ganze Stelle wegen der 850½ Rthlr. gänzlich weggelassen werde, wie sie denn auch dienstlich baten:

die Worte „weiter ohne dem dieses Werk man vor erst auf ein Jahr lang angesehen" ganz auszulassen.

Hierauf hat aber der Herr Herzog die merkwürdige Antwort und Resolution am 2ten Oktober 1686 ertheilt:

ad art. 12. wird placidirt, daß von den 850½ Rthlr. so von der Ritterschaft zu dem Kopfgelde gewilliget, abstrahirt würde. „So viel aber die übrigen 800 Rthlr. „anlangen, dazu sich die von der Ritterschaft, bey den „Traktaten wegen des Licents, freywillig erklärt, „befinden Sr. Durchlaucht, Denendavon unterthänigste Ra„lation erstattet, nicht, wie von dem Landtagsabschiede ab„strahiret werden können, noch warum, da das ganze „Werk vorerst auf ein Jahr gesetzt, in Specie dieser Punkt „davon eximirt seyn solle; Sr. Durchlaucht auch es we„der anders Inhalts eingenommen, noch ihrer Seits an„ders verstanden, denn, daß nach verflossenem „Jahr weiter von der Sache geredet und ge„handelt werden sollte, wobey die löbliche Ritter„schaft um so ehender verhoffentlich akquiesciren werde, „weil dieses Artikels angehängte ausdrückliche Reservation „ihre Privilegia genugsam salviret."

Es sind jedoch die Ritterschaftlichen Deputirten mit dieser Landesherrlichen Antwort nicht friedlich gewesen, und haben daher am 5ten Oktober 1686, noch einmal desfalls Vorstellung gethan, worauf ihnen die Finalresolution geworden ist:

ad §. 12. Sr. Durchlaucht würden auf den Worten „weil das ganze Werk nur auf ein Jahr lang „angesehen," nicht bestehen, wenn es nur die Meinung nicht habe:

„daß die Ritterschaft mit ihrem Oblato „sich in perpetuum liberiret achte.

Es ließen aber Sr. Durchlaucht gnädigst geschehen, daß pro verbis: „solche Erklärung und Oblatum" gesetzt

werde, solches Dero freywilliges Oblatum gnädigst angenommen habe.

Hierauf sind die Unterhandlungen zwischen Fürst und Stände wegen Einführung des Konsumtionslicents geendiget, und es ist daher am 15ten Oktober 1696 der Landtagsabschied abgeschlossen und publicirt worden.

XXXIV.

Dieser merkwürdige und letzte Landtagsabschied stehet in Extenso in den Calenbergischen Landeskonstitutionen Tom. 1. Cap. 8. von Seite 103 bis 123. Er führt in seinem Eingange das merkwürdige Anerkenntniß im Munde:

daß er ein Vertrag sey, der Behufs Herbeybringung derer zu der höchstnöthigen Landes-Defension, und Sicherheit des Etats und Lande, auch dahin gehörenden Legations-kosten,

zwischen dem Fürsten und den Calenbergischen Unterthanen errichtet sey.

Ich bemerke aus demselben folgendes, als zu dem gegenwärtigen Gegenstand gehörig:

1) daß behufs Aufbringung der Kosten, welche zur Unterhaltung der stehenden Soldaten und der Legationen erforderlich sind, die sonst aus der Generalkontributionskasse genommen worden, und welche sich auf eine monatliche Zahlung von 20,000 Rthlr., unter dem Namen des quanti ordinarii ad statum militiae festgestellet befinden, der Konsumtionslicent auf Wein, Branntewein, Bier, Essig, Brod, Korn,

Malz, Schlachtvieh, Kleidung, Schuhe, Salz, Toback und Karten, statt der Kontribution, welche in so ferne abgeschaffet ward, Versuchsweise auf ein Jahr mit Beybehaltung der Kontribution auf die Güter der Forensium, die gewissermaßen nicht verändert ist, eingeführt worden sey. Der Konsumtionslicent hat daher seine ausdrücklich angewiesene Bestimmung erhalten, und es ist bey seiner Einführung festgesetzt worden, daß, wenn nach dem Ablauf des Probejahrs kein besserer Modus zwischen Fürst und Stände ausfindig gemacht werden könne, um die ad statum militiae und den Legationen gehörende Kosten aufzubringen, der eingeführte Steuermodus zwar bestehen, jedoch über seine jedesjährige Prorogierung mit den Landständen zuvörderst berathschlaget werden sollte,

2) daß andere, dem Lande obliegende Ausgaben darnach nicht, sondern andergestalt aufgebracht und daher, wenn durch den Licent jährlich ein mehreres, als 240,000 Rthlr. aufkommen würde, solches zur Ersetzung des zu Zeiten in einem oder anderm Monate sich befindenden Abganges, in Vorrath behalten, und nicht angegriffen werden solle. Die Worte, welche dieses besagen, stehen im 2ten und 3ten §. dieses Landesrecesses, und lauten nach dem Zusammenhange, in welchem sie sich befinden, wörtlich dahin;

„die ordinari contribution solle den Landeseinwohnern so wenig ganz, als zum Theil kontinuirt „oder wieder eingeführt werden, sondern der aufkommende Licent bloß zur Erhaltung der Milice, „und sonst zu nichts anderem verwandt werden. Wenn aber ein mehreres aufkommen würde, so solle solches zu Ersetzung des,

„zu Zeiten in einem oder anderem Mo„nate sich befindenden Abganges in Vor„rath behalten, und nicht angegriffen „werden. Wegen der stattgefundenen Nebenan„lagen aber, behufs der Officierservicen und Quar„tiere, nicht allein in den Städten, sondern auch „auf dem Lande, imgleichen die Kreissteuern, „Prinzessinnen-Alimentgelder, Proviant- und Ma„gazinkorn, Festungsbaukosten, und wenn dergleichen Vorfallenheiten künftig mehr kommen sollten, „welche bisher nicht so wohl aus der ordinari con„tribution genommen, als allein nach dero Fuß „angeleget worden, sey beliebet, daß dieselbe nach „dem bisherigen [illegible] der Kontribution, so lange bis „man einen andern und bessern Modum dar„in erfinden würde, ferner respektive belassen, „und eingerichtet und neben der Konsumtionsaccise „nur eingehoben werden solle.

Aus denen eben hergesetzten Bestimmungen folgt also, daß eine Landes Defensions-Staats-Militairkasse entstanden ist, und daß der Landesherr im Calenbergischen mit demjenigen, welches er, so wohl in Friedens- als Kriegeszeiten daraus jährlich erhält, die Landesvertheidigung nach Anleitung des jüngsten Reichs-Abschiedes §. 180. und der zu demselben gehörenden Kaiserlichen Resolutionis vom 3ten Februar 1671, ohne irgend eine andere Beyhülfe des Landes zu erhalten, beschaffen müsse, es wäre denn, daß Reichs- oder Kreis-Steuern, auf eine zu Recht beständige Art bewilliget wären. Diese machen von diesem Resultate, und von dieser Regel eine begründete Ausnahme aus.

3) Daß die Reuterspeisung, welche den Landmann vor

allen andern Ständen drücke, obgleich zu der Besoldung der Reuter die übrigen Stände billig mit konkurriren müßten, zumahl da die zur Reuterspeisung gewilligte Zeit schon vor längst abgelaufen und erloschen sey, nicht aus den monatlichen 20,000 Rthlr. genommen werden solle, sondern dieselbe noch ein Jahr in statu quo der dazu von dem platten Lande allein aufgebrachten Nebenanlage gelassen, demnächst aber die Stände, auf desfalls mit ihnen anzustellenden Kommunikation, ein solches Mittel auszumachen haben würden, wodurch die Nothdurft aufs gleichste erreichet werden möge.

4) daß, wenn durch die Konsumtionsaccise das quantum ordinarium nicht kön[illegible] aufgebracht werden, die Landschaft schleunig und ohnverweilet auf Mittel und Wege denken solle und wolle, wodurch der Abgang in der Landesdefensions-Staats-Militairkasse, ersetzt werden könne.

5) daß, um diesen Fall zu vermeiden, keiner von der Konsumtionsaccise, der sich in dem Calenbergischen aufhalte und Schutz genieße, er sey geist- oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, frey oder ohnfrey, Civil- oder Militairbediente, hohe und niedrige Officiers, oder Soldat zu Roß und zu Fuß eximiret seyn, allermaßen der Landesherr selbst bey Dero Frau Gemahlin, auch Prinzen und Prinzessinnen Hofstaat nichts, als die Livreekleider und Schuhe für die Soldatesque und Ausschuß, so derselben von dem Landesherrn, gegen Abzug ihrer Gage, gegeben werde, ausgenommen, die Accise dem Lande zum Besten, mit zu übernehmen und abführen zu lassen, sich gnädigst erkläret hätten.

6) daß die Landsäßige Ritterschaft sich solchergestalt der Konsumtionsaccise zwar in genere unterworfen; mithin dadurch, im Fall der eingetretenen prorogirlichen Bewilligung des Licents eo ipso alle diejenigen Licente abzuführen versprochen habe, welche etwa in der Folge auf andere Species gelegt werden würden, als zur Zeit der Errichtung des Recesses belegt waren, sobald nemlich die ursprünglich belegten nicht hinreichend seyn würden, um das quantum ordinarium aufzubringen.

7) daß wegen der Licentfreyheit der Landsäßigen Ritterschaft aber folgendes, in nachstehenden Ausdrücken, ausgemacht worden:

Und ob wohl eilstens Sr. Durchlaucht dagegen darauf bestanden, daß dieser Beytrag ganz universal seyn müsse, und die von der Ritterschaft solchen Dero Fürstrühmlichsten Exempel, unterthänigst zu folgen, und diesen Beytrag mit zu übernehmen hätten, mit der gnädigsten Versicherung, daß solches im übrigen ihren habenden Immunitäten, Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten nicht präjudiciren solle. Nachdem mahlen aber dieselbe dagegen nebst Anziehung angeregter Dero bisher in Observanz gebliebener Freyheit, auch die Unmöglichkeit und den Deroselben daraus erfolgenden Ruin unterthänigst vorgestellet, und sie bey solchen Freyheiten ferner zu lassen gesuchet, aus Liebe zum Vaterlande auch endlich dieselbe allein auf die Freylassung Brod- und Braukorns, auch Schlacht-Viehes, so sie auf ihren Gütern zuziehen, und darauf selbst konsumiren würden, restringiret, und von allem, so sie desfalls zukaufen oder außer ih-

ren Gütern konsumiren würden, und dabenst von allen übrigen, unter den Impost gezogenen Speciebus denselben abzuführen und alles, es sey frey oder nicht, Unterschleif zu vermeiden, anzumelden, und darüber respektive Frey- oder Acciszettuln zu fordern unterthänigst erkläret, und darüber noch überhaupt 800 Rthlr. dem Publiko beyzutragen, sich offeriret: So haben Sr. Durchlaucht solches Dero freywilliges Oblatum gnädigst angenommen, und ist also beliebet worden, daß bey solcher Accise die von der Ritterschaft, so wirklich Landstände seyn, zu Landtagen berufen worden, und daselbst sessionem et votum haben, vom Brodkorn, Malz und zu eigner Nothdurft selbst gebrauetem Bier, auch Mastviehe, und was auf ihren adelichen Gütern gewachsen, geerndtet und zugezogen, und in ihren daselbstigen Haushaltungen und Küchen, da sie selbst wohnhaft seyn, wie auch auf den Gütern, so sie auf Rechnung administriren lassen, wieder konsumiret wird, frey und eximiret bleben sollen, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß dabey aller Unterschleif ernstlich vermieden, und also, was sie von dergleichen Stücken, als Brod- und Braukorn, wie auch Braumalz, Bier und Schlachtviehe zukaufen, wie auch, was nicht auf ihren selbst bewohnenden, und auf Rechnung administrirenden Gütern, in den daselbstigen Küchen und Haushaltungen, sondern anderswo, und außer solchen Gütern von ihnen oder ihren Angehörigen konsumiret oder auch verkaufet, oder zu Deputat gegeben, und von ihren Bedienten in Dero absonderlichen Haushaltungen, oder auch auf ihren ver-

pachteten Gütern überall konsumiret wird, völlig verimpostet, und darauf diese Freyheit nicht gezogen; weiters auch von allen übrigen Speciebus die Accise abgeführet, alles auch, es sey frey oder nicht, gehöriger Orten angemeldet und darüber Zettel genommen, auch da hiewieder nicht destoweniger jemands ihres Mittels Unterschleif zu heben würde betreten werden, derselbe solcher Freyheit für seine Person verlustig, ihre Bediente und Angehörigen aber gleich andern Uebertretern, ernstlich bestrafet werden sollen.

Dahingegen aber erklären sich Sr. Durchlaucht dahin gnädigst, daß solche Dero getreuen Ritterschaft freywillige Uebernehmung zu des Landes Besten Deroselben habenden Privilegien, Freyheiten Recht- und Gerechtigkeiten nicht präjudicirlich seyn, noch dahin von jemand gedeutet oder extendiret werden solle.

8) Daß der Prälatur aber keine Licentfreyheit beygelegt worden, sondern der Clerisey und denen darunter begriffenen Personen, als Predigern, Kirchen- und Schuldienern, auch den verstorbenen Wittwen derselben gewisse Aequivalente für die Licentbaren Dinge, deren sie zu ihrer Nothdurft und Haushaltung gebrauchten, als eine Satisfaktion haben verabreichet werden sollen, und

9) daß besonders ausgemacht worden, durch diesen neuen Steuermodus, den Handel und Wandel nicht zu sperren, und dem Kommercio überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

XXXV.

Nachdem nun der Licent eingeführt, und seine Erhebung mit dem 1sten November 1686 in Ausübung gesetzt war; so ist hierdurch und in Gemäßheit desjenigen, welches oben von dem Fall bemerkt worden, wann der Licent mehr, als 240,000 Rthlr. betragen würde, nicht nur die Licentkasse, sondern auch das sogenannte Licent Ueberschuß Register entstanden, welches dasjenige Landesregister ausmacht, worin derjenige Ueberschuß berechnet wird, der von dem Einkommen des Licents über 240,000 Rthlr. jährlich erwächst, und der einzig und allein dazu angewandt werden soll, den Abgang an der Licenteinnahme in einem minder ergiebigeren Licentjahre zu decken. Die Erhebung des Licents selber, und seine ganze Administration ist übrigens in den Händen der Königlich und Churfürstlichen Landesregierung geblieben, welche, nach dem Abzug des quanti ordinarii ad statum militiae und der Erhebungskosten, die auf einige 40,000 Rthlr. jährlich hinansteigen, den alsdann bleibenden Ueberschuß alle Jahr an die Landschaft abliefert. Inzwischen ist dennoch die Licentkasse eine Landeskasse, und hat deswegen alle rechtlichen Vorzüge, welche ihr in dieser Hinsicht gebühren. Diese Wahrheit erhellet aus sehr vielen Präjudicien des höchsten Justiztribunals zu Celle, und der hohen Gerichte der Calenbergischen unwidersprechlich Königlich und Churfürstlichen Landesregierung, bleibt aber, wegen der Administration des Licents, gewissermaßen beschränkt, ob sie es gleich nicht in der Masse ist, wie sie es wohl seyn müßte. Sie soll daher der Landschaft von ihrer Administration eigentlich

jährlich Rede und Antwort geben, welcher Verpflichtung sie auch einigermaßen nachkömmt. Die Landschaft berechnet demnächst den vom Licente aufkommenden und ihr abgelieferten Ueberschuß in ein besonderes Landesregister, welches das Licentüberschuß-Register genannt wird, das aber, wie der Erfolg zeigen wird, jetzt eine ganz andere Bestimmung erhalten hat, als wozu es ursprünglich Receßmäßig begründet ist. Nemlich aus dem aufkommenden Ueberschusse des Licents in einem, den Ausfall des Licents in einem andern Jahre zu decken; mithin die existirende Uebermaße des aufgekommenen Licents einen Reservefonds zur Begründung einer Vorrathskasse seyn zu lassen. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die Calenbergische Ritterschaft in dem ersten Erhebungsjahre des Licents die in dem Licentreceß vom 15ten Oktober 1686 bedungenen 800 Rthlr. für die limitirte Licentfreyheit wirklich bezahlt habe. Denn es finden sich diese 800 Rthlr. im General-Licentextrakte vom 1sten November 1686 bis Februar 1687, welcher in den Landesakten vom Jahr 1687 unter Nro 4. derselben angetroffen wird, in der Masse in Einnahme aufgeführet:

„(3) der freywillige Beytrag der von der Ritterschaft „anstatt der Accise von gewissen Stücken." Da sich aber, ob wohl die Fortdauer des Licents alle Jahre von neuem bewilliget ist, die ferneren Licentextrakte vom Februar 1687 bis 1694 bey den Landschaftlichen Akten nicht finden, so läßt es sich mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen: ob diese quästionirten 800 Rthlr. nach dem Monat Februar 1687. bis 1694 wirklich bezahlt sind.

Die nach dem Jahre 1694 aufgestellten und der Landschaft eine lange Reihe von Jahren im ganzen mitgetheilten Licentextrakte können es jedoch nicht darlegen, daß

die in Frage sich befindenden 800 Rthlr. je bezahlt worden sind. Vielmehr bleibt es gewiß, daß sie in den neuern und neuesten Zeiten nie bezahlt worden, wie dieses die neuen specifiquen Licentextrakte deutlich zeigen.

Schließlich ist noch in Ansehung dieses Punkts zu bemerken: daß die Deputirte sämmtlicher vier großen Städte im Calenbergischen am 19ten August 1687 bey dem Landesherrn darauf angetragen haben:

daß der Ritterschaft die gegen 800 Rthlr. zugestandene Licentfreyheit nicht weiter zu statten kommen möge, weil sie zu vielen Unterschleifen die Veranlassung gebe.

Sie drücken sich in ihrer desfalls übergebenen Vorstellung dahin aus:

Wenn nachgehends die Ritterschaft, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, die Exemtion von denen, auf ihren Rittergütern zuwachsenden licentbaren Speciebus auf ein Jahr lang ausgewirket, und die Praxis bisher fast nicht undeutlich ergeben, daß, weil aus der Städte Mittel niemand in ihren adelichen Gerichten und Ansitzen die Aufsicht mit aufgetragen, daß dadurch viele Unterschleife vorgelaufen, indem unter solcher Freyheit, und Exemtion nicht allein der von Adel, sondern auch Dero Bediente, welche doch nicht de illorum familia seyn, mit unter durch gegangen, auch verschiedene kontribuable Bauerhöfe höchst präjudicirlich frey bleiben seyn, und also dieses Mittel nur allerhand Unterschleifen und Defraudationen, zum merklichen Schaden der Licentkasse eine Thür geöffnet; gleichwohl dies Jahr, wovon bloß denen von der Ritterschaft obgemeldete Exemtion, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, concedirt worden, nunmehr bald zu Ende gelaufen; so hät-

ten Deputati der vier großen Städte, im Namen und auf Ordre ihrer Prinzipalen, Nothdurft zu seyn erachtet, dahin Ansuchung zu thun:

daß im nächstfolgenden Jahre, und in dem dabey beliebenden Modo der Ritterschaft aus angeführten und andern Ursachen, keine Exemtion mehr verstattet, sondern vielmehr aufgehoben, und zu desto besserer Verhütung alles bis daher geschehenen Unterschleifs Einsehen; auch den großen Städten die Mitaufsicht auf das Licentwesen, so wohl auf dem Lande, als in den adelichen Gerichten und Dero Höfen aufgetragen werden möge *).

Diese Vorstellung ist mittelst Landesfürstlicher Propositionis vom 26sten August 1687, denen der Prälatur **) und der Ritterschaft zur Erklärung mitgetheilt, und diese demnächst von beiden gemeinschaftlich verhandelt worden, worin sie theils behauptet haben, daß es sehr falsch sey, wenn die großen Städte behauptet hätten, daß ihnen die Licentfreyheit nur auf ein Jahr, in dem §. 11. des Landesrecesses, zugesichert worden, theils es sich zu Gemüthe

*) Es stehet nicht zu leugnen, daß manches, was in dieser Vorstellung vorkömmt, mit der Wahrheit völlig übereinstimmt. Denn wie läßt es sich nur irgend erwarten, daß der Licentbediente, welcher von einem adelichen Gerichte bestellet ist, das Herz haben werde, seinen Gerichtsherrn gehörig zu kontrolliren.

**) Hier kommen die Herrn Prälaten, als Licentexemte, auch vor. Ihre Licentfreyheit scheinet aber auf sehr schwachen Füßen zu stehen, wenn man die Urthel vom 15ten Julius 1647, den ganzen Verlauf der Landtagshandlung, und den Landesreceß vom 15ten Oktober 1685 selber zu Rathe ziehet, worin von der Befreyung der Prälatur vom Licente durchaus nichts vorkömmt.

gezogen haben, als wenn die Licentfreyheit und die Nicht-Mitaufsicht der großen Städte in dem Licentwesen der adelichen Gerichte Defraudationen veranlaßten und begünstigten.

In einigen im Koncept dieser Erklärung demnächst wieder ausgestrichenen Stellen haben sich die Mitglieder der Ritterschaft dahin geäußert:

ihnen müsse die Licentfreyheit um so mehr zustehen, wenn man erwäge, daß sie, bey einer so geringen Exemtion, dem Publiko zum Besten, eine Summe von 300 Rthlr. und also im Effekt ein mehreres offeriret, als sie in die Licentkasse würden gegeben haben, wenn sie zu allen Licentbaren Speciebus das ihrige äqualiter beygetragen hätten.

Da nun der Ritterschaft, so schließt sich diese Erklärung, die Licentfreyheit beygelegt sey; so müßten sie bitten, ihr solche zu lassen.

Hierauf ist es von dem Landesherrn am 26sten September 1687 wegen des Licents vom Salz und vom Schlachtviehe bey denen einmal festgesetzten Regeln dahin gelassen worden, daß dasjenige, was den Mitgliedern der Ritterschaft auf ihren Gütern zuwachse, bloß eximiret seyn solle, wobey aber eine ältere bey den Landschaftlichen Akten sich nicht befindende Landesherrliche Erklärung vom 3ten September 1687 zum Grunde zu liegen scheinet.

Uebrigens ist der veränderte modus collectandi durch den Licent, behufs Aufbringung des quanti ordinarii ad statum militiae und zu den Legationskosten, von dem Landesherrn bey den Calenbergischen Landständen alle Jahre ausdrücklich angetragen, und derselbe in der Masse, wie er das nächstvorhergehende Jahr erhoben gewesen, bis auf diesen Augenblick bewilliget worden. Die Mitglieder der

Ritter-

Ritterschaft sind mithin bey der recesmäßigen Licentfreyheit gelassen, und es findet sich nicht, wenigstens so weit meine Kenntniß nach den mir vor Augen gekommenen Landschaftlichen Akten reichet, daß jener Passus der Landesherlichen Antwort vom 2ten Oktober 1686 zur Anwendung gekommen sey, nach welcher nemlich wegen der Licent-Exemtion, und wegen einer Redemtionssumme für die zugestandene limitirte Licentfreyheit, welche die Mitglieder der Ritterschaft im Calenbergischen genießen, nach abgeschlossenem ersten Licentjahre weiter, als ich eben angeführt habe, geredet und gehandelt worden wäre. Will man sich eine Vermuthung erlauben, so scheinet es beynahe, daß die Vorstellung der großen Städte vom 19ten August 1687, diese weitere Unterhandlung in's Stocken gebracht habe; mithin, daß dieser Vorgang daran Schuld gewesen sey, daß nach 1686 für die limitirte Licentexemtion von der Ritterschaft überall kein Aversionalgeld-Quantum bezahlt ist.

XXXVI.

Ob es gleich in der Verhandlung, welche vor Einführung des Licents stattgefunden, auffallend genug ist,

1) daß die Calenbergische Ritterschaft sich willig finden lassen, die wegen Verwandlung der Kontribution in den Licent, zur Deckung des, bey dieser Steueroperation entstehenden Ausfalls in der Steuereinnahme, angeordnete Kopfsteuer zu zahlen, da sie doch nach ihrer Erklärung vom 23sten März 1686 ihre Steuer-Freyheit, wie eigentlich ganz recht war, in einer persönlichen Befreyung gesetzt hatte, hiemit auch

2) ihre Erklärung vom 3ten August 1686 nicht wohl zu reimen steht, nach welcher sie ihre Steuerimmunität bloß auf dem Fall eingeschränkt hat, daß die Mitglieder der Ritterschaft auf ihren Güthern wohneten oder dieselben administriren ließen, inmaßen das für sie am stärksten sprechende Argument, welchergestalt die Mitglieder der Ritterschaft die alten ordinairen Steuern durch ihre Gutsleute leisteten, mithin mit einem zweyfachen Steuerbeytrage nicht beleget werden könnten, in dem Fall des Nichtwohnens auf dem Gute so gut, als im Fall des Wohnens durchgreift; Nicht minder,

3) der in der Ritterschaftlichen Vorstellung vom 7ten Junius 1686 genommene Bezug auf die beym Kaiserlichen und Reichskammergerichte in Punkto der Befreyung von den gewöhnlichen Steuern stattfindende litis pendenz von weniger Vorsicht zeugt, da dieser Proceß, wegen der eingetretenen Verjährung, damals so gut als verloren anzusehen war, weil die Ritterschaft der appellirende Theil gewesen, und sie diese Sache offenbar liegen lassen; endlich

4) hierdurch die Auslegung der am 1sten Julius 1647 ergangenen Urthel, nach welcher diese auf alle, den statum militiae betreffende Steuern zu deuten sey, um so mehr Gewicht zu erhalten scheinet, da sich die Ritterschaft in ihrem Memoriale vom 27sten August 1686 zur Entfernung ihrer allgemeinen Licentpflichtigkeit, auf die Stellung der Ritterpferde, und auf die Entrichtung der Ritterſteuer bezogen hat, welches Argument mehr gegen, als für sie spricht; indem die Allegirung der Entrichtung der Ritterſteuer ein ganz unzutreffender Grund ist, wie dieses bereits

beym Landrentereyregister gezeiget worden, die Pflicht der Stellung der Ritterpferde aber eben auf die Konkurrenz zum Licente deutlich hinweiset; indem das quantum ordinarium ad statum militiae das Surrogat für den veränderten Kriegesdienst ausmacht; mithin alles dieses auf die Verpflichtung der Calenbergischen Ritterschaft hindeuten möchte, entweder den Licent ohne alle Exemtion zu zahlen, oder doch wenigstens die einmal entrichtete Redemtionssumme für die behaltene limitirte Licentfreyheit jährlich zu entrichten zumal da Nro. 56 der Landschaftlichen Akten vom Jahr 1686 darleget, daß alles, was auf die Licentfreyheit der Ritterschaft einen Bezug hat am Ende mündlich abgemacht ist; so glaube ich dennoch,

a. aus alle demjenigen, welches ich bisher von der Handlung angeführet habe, die dem veränderten modo collectandi, durch die Einführung des Konsumtionslicents statt der Kontribution, zwischen dem Fürsten und den Landständen vorangegangen ist; ferner

b. aus dem Inhalt des, desfalls gefertigten Landes-Recesses vom 15ten Oktober 1686, und

c. aus demjenigen, welches hierauf gefolget ist, folgende richtige Resultate bis dahin ziehen zu dürfen, daß der beym Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte pendente Proceß förmlich beendiget seyn wird, in maßen dasjenige, was zur Zeit der Errichtung des Landesrecesses vorgekommen ist, aller Theile Rechte unnachtheilig abgehandelt und abgeschlossen worden, mehr erwogen dadurch der große Steuer-Proceß, worin die ohnlängst rechtskräftig gewor-

dene Urthel vom 1sten Julius 1647 erfolget ist, sich nicht verglichen und abgemacht findet:

I. bey der Einführung des Licents, als der veränderte Steuermodus, um das ad statum militiae gehörende und zu 240,000 Rthlr. regulirte jährliche quantum ordinarium aufzubringen, sind die ersten Lebensbedürfnisse beleget worden. Der alle Jahr zu bewilligende, und auch progessivisch bewilligte Licent, weil er anfänglich nur Versuchsweise, auf ein Jahr angeleget worden, trifft also vorzüglich den producirenden Theil der Landeseinwohner, weil man sich bey aller Sparsamkeit des Brodtes, des Branntweins, des Biers und des Fleisches nicht enthalten kann.

II. Dasjenige, was durch die Konsumtionsaccise aufgebracht wird, soll zu keinem andern Behufe, als dem angegebenen verwandt werden.

III. Was in einem Jahre über jenes Bedürfniß und über den Betrag der Perceptionskosten aufkömmt, soll als ein Reservefonds zurückgelegt werden, um damit den Ausfall eines andern minder ergiebigen Jahres zu decken.

IV. Nur macht die Reuterspeisung hiervon eine Ausnahme, welche aus der Licentkasse und ihrem Ueberschuß gestanden werden mag; daher der Bauer zu der gegenwärtigen Reuter- und Dragonerverpflegung überall nicht verbunden ist.

V. Die Steuerfreyheit der Calenbergischen Ritterschaft und Prälatur von den alten, ad statum publicum gehörenden gewöhnlichen Steuern, welche sowohl die real- als personal-Exemtion in sich schließet, ist deswegen verfassungsmäßig aner-

kannt, weil diese Steuern von dem Gutsmann für seinen Gutsherrn bezahlt werden. Diese Steuer-Freyheit ist also begründet. Die Ritterschaft genießet auch selbige bis auf den heutigen Tag; indem sie z. B. zu denen, nach einem real-Steuerfuß, jährlich aufzubringenden 70,000 Rthlrn. Magazin- und Fouragegeldern, gleich wie zu manchen andern Steuern und Lasten ähnlicher Art, noch heutiges Tages nichts beyträgt.

VI. Ueber diese Grenze hinaus hat aber eine Steuer-Befreyung überall nicht statt.

Es ist also eine Unmöglichkeit, sie auf solche neue Steuern zu erstrecken, welche Anno 1686 noch nicht einst bekannt gewesen sind.

VII. Die Ritterschaft und Prälatur ist im allgemeinen zur Entrichtung des Licentes verbunden. Sie ist also in dieser Hinsicht Steuerpflichtig geworden, und muß den Licent, so lange dieser modus collectandi besteht, gleich einem jeden andern kontribuirenden Staatsbürger des Calenbergischen, entrichten.

VIII. Die Mitglieder der Ritterschaft und der Prälatur sind daher ebenmäßig allen andern Licenten unterworfen, die in der Folge auf andere Species geleget worden, welche zur Zeit der Entrichtung des Licentrecesses in demselben nicht benannt sind, weil die ursprünglich Belegten nicht hinreichend waren, um das quantum ordinarium und die Perceptionskosten des Licents zu bestreiten.

IX. Sobald die Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft und der Prälatur nicht auf ihren landtagsfähigen Gütern oder in ihrem Convente an-

wesend sind; so haben sie gar keinen Anspruch auf Licentfreyheit. Sie sind alsdann nicht aus dem Gesichtspunkte ihrer Landstandschaft, als Mitglieder der Ritterschaft und der Prälatur, sondern wie ein jeder anderer Konsument anzusehen, der von alle demjenigen, was dem Licente unterworfen worden, selbigen zu bezahlen hat.

X. Die Besitzer verpachteter Ritterschaftlicher Güter sind ganz Licentpflichtig, und genießen gar keine Licentfreyheit.

XI. Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft und der Prälatur, welche wirkliche Landstände sind, zum Landtag berufen werden, und daselbst Sitz und Stimme haben, sind, wenn sie auf ihren Rittergütern und Prälaturen wohnen, oder ihre Güter auf Rechnung administriren lassen, vom Brodkorn, Malz, und zu eigener Nothdurft selbst gebraueten Bier, auch Mastvieh, und was auf ihren adelichen Gütern gewachsen, geerndtet und zugezogen, und in ihren daselbstigen Haushaltungen und Küchen konsumirt wird, Licent frey. Hier wird also der Unterschied bemerklich, der zwischen Steuerfreyheit im Ganzen und zwischen Licentfreyheit obwaltet. Jene ist das Genus, diese eine Spècies — eine Exception einer parciellen Uebernahme eines Theils der Steuerpflicht zu einem bestimmten Zweck.

XII. Für die eben angegebene Licentfreyheit hat die Ritterschaft im ersten Jahre der Erhebung des Licents, eine gewisse Summe Geldes nemlich 800 Rthlr. bezahlt. Es ist inzwischen nicht gewiß: ob sie je mehr entrichtet habe. Unbezweifelte Wahr-

heit aber, daß diese Zahlung in den neuen und in den neuesten Zeiten niemals erfolget sey.

XIII. Es liegt auch dieser Punkt solchergestalt, daß sich die Ritterschaft mit den gezahlten 800 Rthlr. nicht auf beständig abgekaufet habe, sondern, daß nach verflossenem ersten Jahre von dieser Sache weiter hat geredet und verhandelt werden sollen, welches aber vermuthlich unterblieben ist.

XXXVII.

Ehe ich nun zur Erzählung der Schicksale übergehe, welche das Anno 1687 fundirte Licentüberschuß-Register in dem Laufe dieses Jahrhunderts bis jetzt betroffen haben, muß ich noch ein Wort über die limitirte Licentfreyheit der Ritterschaft und der Prälatur im Calenbergischen sagen, in deren Genuß sich einige Individua dieser Landstände befinden.

Man könnte nemlich allenfalls jene aus dem Gesichtspunkte betrachten, daß sie eine alle Jahr stattfindende entweder totale oder parcielle Entsagung der im allgemeinen begründeten Steuerfreyheit ausmache, und daß Ritterschaft und Prälatur daher, und weil die Fortsetzung des modi collectandi durch den Licent alle Jahre ausdrücklich bewilliget werde, ermächtiget bliebe,

die Art und Weise der Entsagung ihrer Steuer-Freyheit zu bestimmen, ja selbige allenfalls gänzlich zurück zu nehmen.

Allein diese Darstellung verdienet keinen Beyfall, so wenig von der rechtlichen, als von der politischen Seite.

Aus demjenigen, was ich vorhin (XXXIII. XXXIV. XXXV.) angeführt habe, ergiebt es sich nemlich ganz deut-

lich, daß die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur, so lange der modus collectandi durch den Licent bestehet, Licent, und eo ipso, in gewisser Hinsicht, Steuerpflichtig geworden ist. Zur Wiedererlangung ihrer Steuerfreyheit von dem quanto ordinario, von den Legationskosten, und von den Perceptionslasten, um diese Abgaben zur Steuerkasse zu bringen, sie also nicht ehender wieder loskommen, als bis der Hauptsteuer-Modus, der Licent selber, gänzlich abgeschaffet worden. An diese Veränderung ist aber nicht zu denken, weil sich die übrigen Stände und der Landesherr, der totalen Abschaffung des Licents widersetzen würden. Es läßt sich daher ein den Licent völlig aufhebendes Steuergesetz überall nicht annehmen, weil wenigstens eine bey der Gesetzgebung mitwirkende Staats-Gewalt stets fehlen wird. So lange aber diese Licent-Aufhebung nicht vorhanden ist, und derselbe vielmehr bestehen bleibt, so lange hat die Art seiner Einführung, wie diese Anno 1686 eingetreten ist, ebenmäßig statt. Mithin auch die totale oder parcielle Steuerpflicht der Ritterschaft und der Prälatur. Ferner würden diesen beyden Ständen, bey einer Veränderung des modi collectandi, gesetzt auch, daß bey derselben gleiche Sicherheit, wegen unverrückter jährlicher Zahlung des quanti ordinarii zurück bliebe, ihre eigene Aeußerungen stets entgegen stehen, welche sie bey Gelegenheit der Veränderung der Kontribution in den Licent vom Munde gegeben haben (XXXVI). der Ritterschaft aber, nach diesen durchaus richtigen Momenten, der rechtskräftig gewordene Inhalt der am 1sten Julius 1647 erfolgten Urthel, mit dem vollkommensten Rechte, vorgehalten werden müssen, welcher nunmehr die in der Note 27 enthaltene Spittlersche Meinung rechtfertigen möchte.

Endlich würden bey der Veränderung des Steuerfußes dieselben Argumente wieder vorkommen, welche bey Gelegenheit der Einführung des Licents den Calenbergischen Mitgliedern der Ritterschaft an's Herz geleget sind. *). Diese dürften auch nach der gegenwärtigen Stimmung des Publikums eine um desto größere Stärke gewinnen, als es die natürliche Pflicht eines jeden rechtschaffenen Staatsbürgers mit sich bringt, zu den Kosten, welche zur Erhaltung des Staats nöthig sind, gleich, das heißt in Gemäßheit der vorhandenen Staatskräfte beyzutragen, so bald der Fall der Nothwendigkeit gehörig bestimmt ist.

Unter gänzlicher Verwerfung des eben dargelegten specieusen Einwandes, bemerke ich übrigens,

1) daß nach dem Anschlage, welchen der beste Calenbergische Rechenmeister in der politisch-statistischen Rechenkunst gemacht hat, die limitirte Licentfreyheit, in deren Besitz sich die Calenbergische Ritterschaft befindet, jährlich ohngefähr zu einem Werth von 6000 Rthlr. anzuschlagen seyn möchte,

2) daß nur die großen Ritterschaftlichen Güter im Calenbergischen bey derselben auf manche Art gewinnen,

*) Es sind jedoch die Umstände nicht mehr ganz gleich mit denjenigen, welche 1686 und noch später eintraten. Denn damals war eine wirkliche Hofhaltung in Hannover, und es ward bey der Anwesenheit des Landesherrn, in einem Tage mehr verlicentet, als jetzt die Hofküchstube in einem Vierteljahre versteuert. Ein Beweis, wie sehr die Abwesenheit des Landesherrn, selbst der Licentkasse schadet, und wie viel weniger jener daher jetzt steuert.

3) daß sie aber für die kleinern, und kleinsten Güter, welche verpachtet sind, und auch verpachtet werden müssen, weil sonst die Administrationskosten den ganzen Betrag derselben aufzehren würden, von gar keinem Werth ist. Hier zeigt sich also ein gar großer Unterschied der Rechte in einem Stande, weil man doch auf die Wirkung einer Berichtigung zurücksehen muß.

Dieser Unterschied ist eben so sehr begründet, als es der ist, daß es im Calenbergischen und Göttingischen eine Städtische Hannöversche, im Dienst des Landesherrn stehende oligarchische und eine ländliche wahre Ritterschaft giebt. Diese denket und handelt sehr verschieden von jener. Sie ist aber durch die Dauer der Landtäge in Hannover und durch die Art und Weise, wie auf solchen nach dem daselbst herrschenden Regierungseinfluß, verfahren wird, anjetzt in einem Zustand der Unthätigkeit versetzt, und viele Mitglieder derselben haben es sich vorgenommen, nie wieder auf den Calenbergischen Landtag zu kommen, da sie sich ihrer Landstandschaft, und ihrer Herrn Kollegen in Hannover, und das mit vollkommenstem Rechte, schämen *).

*) Der ehemalige Kammergerichts-Assessor von Bremer, welcher, wenn man die Wahrheit sagen will, sich eines bekannten Vergehens offenbar schuldig gemacht, hat diesen Unterschied bey seinem Kreutzzuge im Göttingischen praktisch erfahren, welchen er im November 1797, zur Stimmensammlung zum Land- und Schatzrath gehalten hat. Er mußte von einem gewissen Landtagsfähigen Gute, worauf er Abends nach 8 Uhr ankam, um 9 Uhr bey dem Schein einer Laterne, noch nach Dransfeld abziehen, da ein reicher, und auf seinem Gute wohleingerichteter Landstand von seinem Betragen so wenig zufrieden war, daß

XXXVIII.

So wenig ich demnach der Meinung seyn kann, daß die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur, bey bestehendem Licente, sich der übernommenen Mitleidenheit zu denselben wird entziehen können; so sehr bin ich auch des Dafürhaltens, daß, dieselbe nicht angehalten werden könne, für die Vergangenheit, diejenigen 800 Rthlr. oder eine noch größere Summe jährlich zu bezahlen, die sie einmal für die limitirte Licentfreyheit in dem Licent-Jahre vom 1sten November 1686 bis 1687, entrichtet hat. Zwar ist es nicht zu bezweifeln, daß diese 800 Rthlr. keine solche Redemtionssumme sind, wodurch die Ritterschaft die ihr zugestandene Licentfreyheit, so zu sagen, auf ein-

er ihm nicht einst ein Nachtquartier anbieten wollte, ob er gleich einige gute Freunde bey sich hatte, und deren noch mehrere zu logiren im Stande war. Dieser rechtschaffene Mann, welcher nie eine Landständische Bedienung hat annehmen wollen, weil er das Hannöversche Terrain zu gut kennet, hat dem Calenbergischen Landtage vom Jahre 1797 überall nicht beygewohnet. Das letztemal, daß er denselben besuchte, war der Landtag vom Jahr 1788, woselbst er mir vier Stimmen zum Landrath gab. Aus demjenigen, was ich hier angeführt habe, wird man ersehen, daß auf dem platten Lande im Calenbergischen ein richtiger Sinn herrschet, und daß nur in Hannover solche Sachen möglich zu machen sind, als daselbst bekanntlich stattgefunden haben. Wäre die Landschaftliche Versammlung am 18ten Februar 1797 zu Hemmendorf oder in dem Krayenholze vor Elze, wie vor Zeiten geschehen ist, abgehalten worden, dann wäre gewiß ein biederer, teutscher Schluß, und nicht ein solcher genommen worden, der nach der jetzigen Englischen Hof- und Parlamentsluft schmeckt.

mal gekauft habe. Denn dieses erhellet aus der am 5ten Oktober 1686 der Ritterschaft ertheilten Landesherrlichen Antwort, wozu sie stille geschwiegen, sehr deutlich. Sie mag eine auf beständig stattfindende Abkaufung wohl beabsichtiget haben, weil sie gebeten hatte, die auf den Punkt der 800 Rthlr. abzielende Stelle aus dem Landesrecesse ganz heraus zu lassen. Allein da

1) der Landesherr hierin überall nicht nachgegeben hat, wie dieses aus seiner Antwort vom 2ten Oktober 1686 genugsam zu ersehen ist; der Ritterschaft nicht minder,

2) hier die mündlichen Traktaten, „welche etwas ganz „anders besagten," vorgehalten sind. Ferner ihr

3) ausdrücklich deklariret ist, daß sich dieselbe mit ihrem Oblato nicht in perpetuum für liberiret erachten möge. Die Ritterschaft auch

4) hiebey akquiesciret, und endlich

5) der Passus wegen der Redemtionssumme in den Landesreceß von 1686 mit diesen Worten eingerücket worden:

und dabey überhaupt 800 Rthlr. beyzutragen dem Publiko sich offeriret;

so ist es klar, daß das Wort überhaupt keine perpetuirliche Redemtion anzeigt, sondern, daß es nur so viel heißen kann:

die Ritterschaft habe in dem ersten Jahre für die limitirte Licentfreyheit, 800 Rthlr. zu bezahlen versprochen.

Aus dieser richtigen Auslegung folgt aber noch nicht, daß die Ritterschaft jährlich wenigstens 800 Rthlr. zu zahlen gehabt habe, weil Licent, limitirte Licentfreyheit und Redemtionsquote zu 800 Rthlr. Correlata wären, und

also nach der Lehre der Correspektivität, aus der prorogirten Bewilligung der ersteren, sich die letztere, als nothwendige Folge, auch ohne irgend eine ausdrückliche Benennung von selber ergebe, mithin diese 800 Rthlr. jährlich stillschweigend bewilliget worden wären.

Diesem specieusen Argumente widerspricht

a. selbst die Landesherrliche Antwort, welche am 2ten Oktober 1686 dahin enthalten ist, daß nach verflossenem Jahre weiter von der Sache geredet und gehandelt werden sollte. Ist nun diese weitere Handlung unterblieben, so hat man von dem in Frage befangenen Punkte so lange abgestanden, bis davon weiter geredet, und eine neue Handlung zugelegt worden, auch diese statt gefunden hat. Zudem tritt,

b. wenn man auf den Ursprung des Licents zurück sieht, noch die Erwägung zur Seite, daß der Steuerfreyheit nur in so weit entsaget sey, als ausdrücklich benannt worden, und daß bey Entsagungen, als bey negotiis odiosis, keine extensive, sondern ehe eine restriktive Auslegung statt findet, so bald sich nur eine virtuelle Renuntiation nicht aus einem keinen Zweifel leidenden Fakto ergiebt, welches jedoch hier unerfindlich ist.

Verbindet man endlich mit diesen beyden Argumenten nun noch

c. dieses, daß die Städtischen Deputirten, die Entrichtung der quästionirten Redemtionssumme für die limitirte Licentfreyheit, bey keiner Bewilligung des Licents, obgleich diese binnen einem Jahrhundert alljährlich prorogirlich eingetreten ist, in Anregung gebracht haben; so wird die Schlußfolge wohl richtig

bleiben, daß eine jede Anforderung über diesen Punkt in Rücksicht der Vergangenheit, um so mehr verwerflich seyn möchte, als

d. sehr viele, welche die Licentfreyheit genossen und die doch die eigentlichen Debitoren seyn würden, Zahlungsunfähig seyn dürften, wofür die Zahlungsfähige doch nicht einstehen können. Inzwischen schließt diese auf die Vergangenheit sich beschränkende Rücksicht eine Anforderung wegen der Gegenwart, und wegen der Zukunft gar nicht aus. Diese ist dem Sinne desjenigen vollkommen angemessen, welches bey der Einführung des Licents vorgekommen ist und möchte, selbst durch dasjenige, was ich noch ferner von den Schicksalen des Licentüberschuß-Registers vorzutragen haben werde, eine neue Stärke gewinnen.

Daher hat die Königlich Churfürstliche Landesregierung zu Hannover in einer an die Calenbergischen Städte am 25sten November 1793 ertheilten Antwort, dieselben, so zu sagen, aufgefordert:

Den Punkt der zu regulirenden Redemtionsquote der limitirten Licentfreyheit, für die Gegenwart und Zukunft, zum Besten des ganzen steuerbaren Publikums im Calenbergischen, auf jeden Landtag wider die Ritterschaft und Prälatur, in Anregung zu bringen, und zur weitern Handlung zu befördern.

Sollte es nun hierzu kommen, und die Calenbergische Ritterschaft sich nach dem Beyspiele von 1686 zur Bewilligung einer Redemtionssumme für die limitirte Licentfreyheit entschließen, wovon diejenigen ihrer Mitglieder einen Nutzen haben, welche ihre landtagsfähigen Güter nicht verpachten; so versteht es sich wohl von selber, daß nur *diese* Schuldner der Redemtionssumme werden können.

Diese Erwägung mag es auch wohl veranlasset haben, daß eine alle Jahr stattfinden müssende neue Behandlung in der Resolution vom 2ten Oktober 1686 bestimmt ausgedrückt ist, weil sich die eigentlichen Debitoren alle Jahr verändern müssen, so wie ein Gut aus der eigenen Bewirthschaftung und Administration in Pacht tritt, indem der Verpächter eines Ritterschaftlichen Guts durch das verminderte Pachtgeld, welches die Licentpflichtigkeit der verpachteten Ritterschaftlichen Güter nach sich ziehet, schon in allen Stücken zum Licente giebt, mithin zu einem Surrogate wegen der limitirten Licentfreyheit nichts beytragen kann, welche er gar nicht genießet.

XXXIX.

Nunmehr kann ich:

A. zur Erzählung derjenigen Schicksale übergehen, welche das Licentüberschuß-Register in dem Laufe dieses Jahrhunderts erlitten hat, und demnächst:

B. die Finanzwirthschaft darlegen, die bey demselben eingetreten ist, und welche sich vorzüglich mit der Bewirthschaftung des Licents beschäftigen wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist ein gedoppelter Gesichtspunkt zu nehmen nöthig. Theils muß man die Ausgabe bey dem Licentüberschuß-Register, theils die Einnahme bey der Licentkasse vor Augen haben, um sodann aus beyden das Bild der Finanzwirthschaft in Rücksicht einer der Hauptlandeskassen zu entwerfen. Dieses kann nicht anders, als folgendermaßen gezeichnet werden: stets vermehrte Ausgabe beym Licentüberschuß-Register, und fortwährend verminderte Ein-

nahme bey der Licentkasse, obgleich eine beständige respektive Vermehrung der Licent-Specierum, und eine Erhöhung ihrer Ansätze, in Ansehung der ersten Lebensbedürfnisse erfolgt ist. Diese ist durch die äußerst laxe Bewirthschaftung des Licentes nothwendig geworden.

Die producirende Klasse der Landeseinwohner, und der rechtschaffene Theil der Konsumirenden, hat also den Abgang ersetzen müssen, welcher aus der Unredlichkeit vieler Konsumenten der ersten und reichsten Klassen der Calenbergischen Staatsbürger entstanden ist.

Jene Schicksale des Licentüberschuß-Registers, in so ferne daraus neue, und stärkere Besteuerungen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen entstanden sind, möchten in folgende anzustellende Erwägungen zu ordnen seyn, um dadurch dem Gedächtnisse gewisse Ruhepunkte zu geben. Es sind nemlich:

1) solche Vorfälle zu bemerken, woraus ansehnliche Ausgaben erwachsen sind, weil das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg einen größeren Reichsständischen Glanz und Wirkungskreis bekommen hat. Ferner,

2) Verwendungen zu beherzigen, welche, wegen gewisser allgemeiner Policeyanstalten, erforderlich geworden sind. Nicht minder,

3) Ausgaben anzugeben, welche eingetretener das Land betreffender Entrepriſen halber, gemacht worden sind, und die bey ihrem nachtheiligen Ausgang eine große Schuldenlast nicht nur zurückgelassen, sondern auch besondere Verwendungen jährlich erfordert haben. Und

4) end-

4) endlich von denen daher entstandenen sogenannten Licentschulden zu reden, welche zum Theil Licentpassiva, zum Theil aber nur versteckte Kriegeskosten-Schulden sind, allein aus der Licentkasse verzinset, und so wie es möglich ist, aus den Intraden des Licentüberschuß-Registers abgeführet werden.

Nach diesen Ruhepunkten ist dasjenige zu ordnen, welches nach einer chronologischen Zeitfolge von den Schicksalen gesaget werden muß, die bey dem Licentüberschuß-Register und in Rücksicht der dabey stattgefundenen Landständischen Finanzwirthschaft, in dem Laufe dieses Jahrhunderts und vorzüglich nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges, eingetreten sind.

XL.

Das erhaltene Privilegium illimitatum de non appellando gab zur Errichtung des Oberappellationsgerichts zu Celle die Veranlassung. Es ward aber in Absicht desselben beliebt, daß seine Mitglieder von den dazu konkurrirenden sämmtlichen Landschaften, also auch von den Calenbergischen Landständen bezahlt werden sollten. Hierzu verwenden letztere jährlich aus dem Licentüberschuß-Register 10,174 Rthlr. 33 mgr. 4 pf.

XLI.

Es entstand ferner die Landesuniversität Göttingen, zu deren Inauguration eine Landständische Beyhülfe erfordert ist, und zu deren Fortdauer an Unterhaltungskosten jährlich 6070 Rthlr. Kassengeld aus den Licenteinkünften erfolgen.

XLII.

Nicht minder ward ein Zucht- und Tollhaus in Celle vorgerichtet, wozu aus dem Licentüberschuß-Register jährlich, wenn keine besondere Ausgaben vorfallen, 870 Rthlr. zu entrichten sind.

XLIII.

Auch haben die Calenbergischen Landstände zu einem kostbaren Chausseebau seit geraumen Jahren für die daran dienenden Unterthanen an Wege-Bau-Douceurgeldern, anfänglich 3,000 Rthlr. und nun, da der Straßen-Bau größtentheils beendiget ist, 1,500 Rthlr. aus den Licent-Intraden gezahlet.

XLIV.

Ist endlich auf der Landesuniversität ein Accouchierhaus vorgerichtet worden, wozu die Calenbergischen Landstände ein Capital von 6000 Rthlr. bewilliget und bezahlet haben, ob sie gleich zu dem in Hannover vorhandenen einen jährlichen Beytrag von 400 Rthlr. liefern.

XLV.

Erhoben sich letztlich 1778 wegen Bayern beunruhigende politische Händel, welche der teutschen Reichsverfassung eine Veränderung androheten, und weswegen zur Handhabung des dawider errichteten Fürstenbundes, ein Hannöverisches Truppenkorps mobil gemacht werden sollte. Zu diesen Armaturkosten haben die Calenbergischen

Landstände, indem sie das Geld auf den Credit des Licentüberschuß-Registers erborget haben, ein Capital von 66,840 Rthlr. bezahlet.

XLVI.

Schließlich ist denn auch das Calenbergische Wittwen-Kassen-Institut nicht zu vergessen.

Diese, nach ihrem Ursprung gewiß besondere Verpflegungsanstalt, da man auf Kosten der Bürger und der Bauern im Calenbergischen, die von der Wittwenkasse fast gar keinen Vortheil gezogen haben, sich anheischig machte, Wittwen aus allen vier Welttheilen der Welt ansehnlich zu versorgen, ward, obgleich der Ausgang des ganzen Instituts von Weyland Landrath von Münchhausen sehr richtig vorher gesagt ist, wohl deswegen beliebt, um mit den Antrittsgeldern der Interessenten einen Theil der im siebenjährigen Kriege kontrahirten Schulden abzubezahlen, und die Licentkassen-Ausfälle zu decken, welche als immediate Folgen jenes unglücklichen, dem Hannöverschen, ohne sein Verschulden, auf den Hals gezogenen Krieges schlechterdings anzusehen, und daher wahre Kriegesschulden sind.

Inzwischen weiß ein jeder:

a. wie unbestandsam diese Anstalt gewesen ist,
b. daß die Antrittsgelder, sammt Zinsen, und Zinses Zinsen, haben zurückgezahlt werden müssen,
c. daß man endlich dieses Landschaftliche Institut so gut, wie man gekonnt, aufrecht zu erhalten gesucht habe, und
d. daß das Land deswegen dem Landesherrn fünf Tonnen Goldes, behufs Zurückzahlung jener Antrittsgel-

der, und ihrer Zinsen schuldig geworden ist, obgleich diese Summe auf eine gewisse Anzahl Jahre unzinsbar vorgeliehen worden,

e. daß man Ständischer Seits ferner versprochen habe, diese Anleihe nach dem Ablauf verschiedener Jahre zu verzinsen, und in gewissen Terminen wieder zu erstatten,

f. daß man sich hierbey noch ferner anheischig gemacht habe, zur Verminderung der Beyträge der Interessenten der aus dem alten, aufgehobenen Wittwenkassen-Institute entstandenen neuen Wittwenkasse, aus dem Licentüberschuß-Register, dreyßig Jahr hindurch, und zwar alle Jahr 6000 Rthlr., mithin in Summe 180,000 Rthlr. zu dem neuen Wittwenkassenfonds zuzuschießen, aus welchem die Wittwen verpensionirt werden. Welche Summe sich jedoch durch einen zu Stande gekommenen Vergleich in etwas vermindert hat, und

g. daß Behufs der Administrationskosten der Wittwenkasse jährlich 900 Rthlr. aus der Licentkasse zugeschossen werden müssen, ohne einst der vielen Landtagsdiäten zu gedenken, welche diese unglückliche Anstalt den Bauern und den Bürgern der kleinen Städte gekostet hat. Unglücklich nenne ich dieses Institut mit Recht, weil es veranlaßt hat:

1) daß man darüber vergessen hat, der Licentkasse zur rechten Zeit die gehörigen Hülfen zu geben, und daher in Ansehung seines unverändert stehengebliebenen Schuldenzustandes nichts, als Versuche vorgenommen, welches einen negativen Nachtheil herbey geführet hat, und

2) daß die eben angezeigten Auslobungen haben ge-

schehen müssen, welche immer ein sehr ansehnliches Capital ausmachen und einen positiven Schaden veranlaßt haben.

Jene Unterlassungsfehler in der Calenbergischen Landschaftlichen Finanzadministration, und die bewilligte jährliche Beyhülfe auf dreyßig Jahre, welche 180,000 Rthlr. austragen würde, wenn diese Summe nicht durch einen Vergleich einigermaßen verringert wäre, benebst denen noch besonders jährlich zu bezahlenden Administrationskosten, welche beyde Posten die Landesschulden positive vermehrt haben, bestimmen eigentlich den wahren gedoppelten Schaden, den das Wittwenkassen-Institut in Rücksicht des Landschaftlichen Finanzwesens angerichtet hat. Ein irriger Wahn ist es aber, wenn man annehmen wollte, daß das Land, wenn ich beyde eben ausgehobene Posten davon ausnehme, welche seinen Schuldenzustand allerdings positive schon vermehret haben, und noch jährlich vermehren werden, durch das Wittwenkassen-Institut mehr schuldig geworden sey, wenn gleich durch den Anfangs gerügten Unterlassungsfehler der negative Nachtheil für das Calenbergische dahin entstanden ist, daß es länger in Schulden bleiben muß. Nein! eine größere Verschuldung hat sich nicht, sondern nur das eben erwähnte negative Resultat dahin zugetragen, daß das Land beynahe noch eben so viel schuldig ist, als es gleich nach der Endigung des siebenjährigen Krieges schuldig war. Denn es verzinset jetzt, bis die ganze Wittwenkasse aufhöret, die eben bemerkten 500,000 Rthlr. zu vier Procent an die Wittwenkassen-Interessenten, wie sie sonst gleiche Summen andern Creditoren nach demselben Zinsenfuß zu verzinsen gehabt haben würde.

Das Calenbergische ist also durch die Existenz des Wittwenkassen-Instituts, wenn ich die von mir erwähnten zwey Punkte ausnehme, die seinen Schuldenzustand jedoch nach und nach um hundert und mehrere Tausend Reichsthaler positive vermehren, eben wegen der bloß eingetretenen Versuren, um nichts ärmer und nichts reicher geworden. Keiner hat dabey, wenn die von mir angegebenen zwey Hauptlimitationen des positiven und negativen Nachtheils beherziget werden, Schaden gelitten, als der Landesherr, welcher den Zinsengenuß von 500,000 Rthlr. lange Jahre entbehret, und welche Zinsen den Wittwen des alten Wittwenkassen-Instituts, das sich in sich selber nach und nach konsumiret, eigentlich geschenket sind.

XLVII.

Von den bisher erzählten Schicksalen (XL bis XLVI.), welche das Licentüberschuß-Register in diesem Jahrhundert getroffen haben, kann ich mich anjetzt zur Finanzwirthschaft wenden, welche bey demselben stattgefunden hat.

Diese begreift, da Licentüberschuß-Register und Licentkasse ganz innigst zusammenhängen, wesentlich zwey Stücke. Einen Theils die vermehrte Ausgabe bey dem Licentüberschuß-Register, und andern Theils, die bey der Licentkasse stattgefundene Einnahme.

Diejenigen Ausgaben, welche durch die angezeigten Vorfälle (XL bis XLVI.) entstanden sind, und welche, exklusive der ansehnlichen Capitalablagen, eine jährliche Steuerausgabe, wenigstens von 25,707 Rthlr. Kassengeld betragen, sind sämmtlich auf die Auskünfte des Licents

angewiesen worden. Bey diesem Benehmen ist man von der klaren und heilsamen Verordnung des Landtagsabschiedes von 1636 offenbar abgegangen, nach welcher solche Extraordinaria auf eine andere Art, als durch den Licent haben aufgebracht werden sollen, (XXXIV. (2.) XXXVI. (3 und 4). Diese Extraordinaria auf die Licentkasse, und ihr Landschaftliches Register gelegt zu haben, kann demnach und auch überhaupt für nichts anders, als für einen verwerflichen Kunstgriff derjenigen angesehen werden, die jene Einrichtung getroffen haben, um sich dadurch von einer gerechten und billigen Mitleidenheit zu diesen Extraordinariis zu entziehen, dazu einen kaum nennenswerthen Beytrag zu leisten, die ganze Last auf die Schultern anderer zu legen, und auf diese Art und Weise den Weg dazu zu bahnen:

eine ungeheure Schuldenlast auf das Licentüberschuß-Register und die Licentkasse zu kontrahiren.

Diese nennet man jedoch sehr uneigentlich Licentschulden. Denn solche entstehen nur daher, wenn der Licent aus gewöhnlichen *) Ursachen in einem Jahre nicht so viel aufbringt, als zur Abstoßung des jährlichen Quanti ordinarii, und zur Aufbringung der Perceptionskosten des Licents erfordert wird, welcher Fall aber nie vorgekommen ist; daher der wahre Begriff von Licentschulden gänzlich verschwindet.

Den Steuerfuß, welcher durch die Einführung des Licents entstanden ist, gab nemlich der Calenbergischen Ritterschaft und Prälatur die Veranlassung, die eben an-

*) So bald ein Krieg es veranlasset, daß das quantum ordinarium nicht aufgebracht werden kann, so entstehet dadurch keine Licentschuld, sondern eine versteckte Kriegesschuld.

gezeigten Abgaben, zu welchen dieselbe ihrer Steuerfreyheit ohngeachtet beyzutragen schuldig ist, auf die Licentkasse zu schieben und auf diese Art eine jede neue Abgabe, sie mogte entweder auf einmal, als Capitalbeytrag oder successive, als die Zinsen einer kontrahirten Schuld alljährlich geleistet werden, auf den indirekten personellen Steuerfuß da zurückzuführen, wo der direkte, allenfalls der reale, der einzig richtige, gerechte und billige ist und solchergestalt diese ganze Steuerlast auf den Bürger, den Bauern, und den Mittel, oder dritten Stand (Tiers Etat) zu wälzen. Hierdurch ist die Folge entstanden, daß die Calenbergische Staats-Dienerschaft von ihren Besoldungen respektive §. 10. 15 und 25 Procente durch die, theils vermehrten, theils erhöheten Licente steuert, wenn die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur (qua talis) und als Korpus betrachtet, so zu sagen, nichts giebt. Denn nur dasjenige kann ihren Mitgliedern angerechnet werden, welches sie durch den Licent steuern, wenn sie auf ihren Rittersitzen und in ihren Prälaturkonventen wohnen; nicht aber dasjenige, welches sie zahlen, wenn die Mitglieder der Ritterschaft und der Prälatur, entweder als besoldete Staatsdiener auf ihren Amtsstellen anwesend sind, oder sonst in einer Stadt privatisiren. Alsdann leisten sie ihren Licent Beytrag, nicht als Besitzer landtagsfähiger Ritter- und Prälaturgüter, sondern als jeder anderer, welcher nicht zu diesen Klassen oder Cathegorien gehöret *).

*) Was z. B. der Geheime Rath von Hake in Hannover zum Licente kontribuirt, kann ihm gar nicht angerechnet werden, wenn die Frage entstehet: ob er, als Erb- und Gerichtsherr zu Ohr, den ihm obliegenden Beytrag zu den Extraordinariis leistet. Denn wäre er nicht Geheimer Rath in Hannover, so wäre es ein anderer.

Wie gering fällt aber nach diesen richtigen Vordersätzen der Beytrag aus, welchen die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur zu der Unterhaltung des Oberappellationsgerichts zu Celle, der Landesuniversität zu Göttingen, des Zucht- und Tollhauses in Celle, zum Chausseebau, zu den Hebammenanstalten leisten, und zu den, behufs der im Jahr 1778 nöthig erachteten Armaturvorkehrungen; auch zur Erhaltung des Landeskredits, durch respektive Beybehaltung des alten, und Begründung des neuen Wittwenkassen-Instituts geleistet haben *)?

*) Wer hat aber den größten Nutzen von dem Oberappellationsgerichte zu Celle, in welchem eine adeliche Bank existiret? In welchen Prozessen tritt die Appellationssumme am öftersten ein? Wie viel erspart Ritterschaft und Prälatur nicht dadurch, daß sie nicht nöthig hat, in den mehrsten Sachen an die kostbare Reichsjustiz zu gehen? Hat das Beneficium de non appellando in dieser Hinsicht nicht einen Nutzen für die Begütertesten? Und wer sind diese? Wessen Kinder werden auf der Landes-Universität am mehrsten zu Staatsbedienungen aller Art gebildet? Haben die adelichen Mitglieder der Ritterschaft im Hannöverschen nicht, so zu sagen, ein ausschließendes Recht, um zu den höchsten Staatsämtern zu gelangen? Drängen sie sich auch nicht in andere Bedienungen ein, wozu sonst der Mittelstand fast ausschließlich aspirirte? Wem kommen die Chausseen am mehrsten, zum besseren Absatz seiner Güterprodukte, zu Nutze? Gewinnet der Eigenthümer nicht ansehnlich in Absicht des Werthes des Erzielten auf seinen landtagsfähigen Gütern, durch das, mittelst der Chausseen, beförderte Commerzium? Wer hat bey der Erhaltung der teutschen Reichsverfassung den größten Nutzen? Etwa der Bauer und der Bürger allein? Was sagen die deutlichsten Reichsgesetze über den zu erwählenden Steuerfuß, wenn Kosten zur Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung haben verwandt werden müssen? Wer hat die größesten Wittwenpensionen aus der Calenbergischen Wittwenkasse gezogen, und wer

Vergleicht man die kaum nennenswerthe Konkurrenz-Summe mit dem Nutzen, welchen die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur von allen diesen Anstalten und Ausgaben gehabt hat, und noch jetzt genießet, so fällt die große Bedrückung von selber auf, deren sich vorzüglich die Individua dieser beyden Stände, welche die limitirte Licentfreyheit genießen, ohne dafür eine jährliche Redemtionssumme zu zahlen, gegen die übrigen Licent-Kontribuenten schuldig gemacht haben. Jene ist bloß daher entstanden, daß man von der Einführung des Licents die schlaue Veranlassung hergenommen hat:

die Steuerverbindlichkeit mit der Erfüllung derselben durch den gewählten Steuermodus zu vermischen.

Auf diese Art hat man jene ganz bey Seite gesetzt. Hierdurch da, wo man vieles zu zahlen hatte, so zu sagen, gar nichts geleistet. Ferner, seine Verbindlichkeit zum Zahlen, wovon man sich in Wahrheit fast ganz befreyet, gar künstlich auf die Schultern und auf die Kasse der Dürftigkeit, gegen den klaren Inhalt eines Landesgrundgesetzes, nemlich des jüngsten Landtagsabschiedes gelegt, welcher ein solches Benehmen ausdrücklich in der völligsten Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und der natürlichen Billigkeit verbietet. Durch dieses Benehmen hat man bey dem Licentüberschuß-Register den Grundstein zu einer schlechten Finanzadministration gelegt. Denn es läßt sich dreiste behaupten: daß, wenn die Calenbergische

zieht sie nach jetzt? Sind es nicht die Wittwen von Mitgliedern der Calenbergischen Ritterschaft? Sind diese letzteren nicht bey der Erhaltung des Landeskredits am mehrsten interessirt?

Ritterschaft und Prälatur, einen Theils eine Redemtions-Summe für die ihr beygelegte limitirte Licentfreyheit jährlich bezahlet, und andern Theils die specificirten Extraordinaria auf das Licentüberschuß-Register nicht gewälzet hätte, sondern in Rücksicht der Abführung derselben ein anderer Steuermodus gewählet worden wäre, nach welchem man einen jeden, in Gemäßheit des Nutzens, welchen er von den obspecificirten Punkten (XL bis XLVI.) genießet, nach seinen Staatskräften, zur Mitleidenheit angehalten hätte, schon vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges überall keine Licentüberschuß-Register Schulden mehr existirt haben würden, und der jetzige Betrag derselben überaus gering seyn müßte. Wogegen er [illegible] aber ungemein groß und ansehnlich erscheinet.

Um dieses vollständig und richtig einzusehen, muß man verschiedene Zeitpunkte des Passivzustandes des Licentüberschuß-Registers vor Augen haben, woraus erhellen wird, daß die Calenbergische Finanzwirthschaft der Großbrittannischen ziemlich gleichet; mithin, daß es der Regierung des jetzigen Landesherrn vorbehalten war:

das Calenbergische in eine gewiß Aufsehn erregende Schuldenlast vertiefet zu sehen.

Vor dem siebenjährigen Krieg war nemlich die Schuldenlast des Licentüberschuß-Registers, um Trinitatis 1757, Ein mal Hundert und Ein und Sechszig Tausend, Sechs Hundert und Neun und Funfzig Reichsthaler 28 mgr. 7 pf. Gleich nach der Beendigung desselben, um Trinitatis 1762, lief sie auf Zwey mal Hundert und Sechs und Neunzig Tausend, Vier Hundert und Fünf und Zwanzig Reichsthaler 2 mgr. 7 pf. hinan. Und um Trinitatis 1793, hat sie nach den Abzug eines gewissen

von Adelepschen Aktivi *), Eine Million, und Fünf und Dreyßig Tausend, Sechs Hundert und Sieben und Sechszig Reichsthaler betragen.

Auch muß die Schuldenlast des Licentüberschuß-Registers anjetzt noch stärker seyn, theils weil seit 1793 überall keine Schulden dieses Registers bezahlt sind, theils weil der Licent, in den Jahren 1793. 1794 und 1795, in seinen Aufkünften so sehr gesunken ist, daß bey diesem Steuereinkommen in dem Jahre vom 1sten Oktober 1794 bis ultimo September 1795 ein Ausfall, gegen das Jahr vom 1sten Oktober 1791 bis zum 30sten September 1792 von 40,881 Reichsthaler stattgefunden hat **). Im Jahr vom 1sten Oktober 1795 bis Ende September 1796 ist übrigens der Abgang 12,550 Rthlr. gewesen.

*) Wegen Verschuldung der von Adelepschen Güter, und wegen einer sehr schlechten Justizadministration über dieses Creditwesen ist auf die Licentkasse eine Anleihe von Hundert und mehrern Tausend Reichsthalern gelegt, welche verzinset, und successive abgetragen wird. Ist aber die Licentkasse zu solchen Operationen und Versuren gemacht, wobey kein Vortheil für Bürger und Bauern, wohl aber ein Nachtheil für sie erwächst? Sind diese schuldig einen Weg zu ebnen, damit die Schulden eines Mitgliedes der Ritterschaft bezahlt und eine ganze Advokatenfamilie empor gehoben werde?

**) Dieser Abgang ist durch nichts anders, als durch die aggressive Theilnahme des Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg an den Krieg gegen Frankreich entstanden. Denn, wenn viele Tausend Konsumenten dem Licente entzogen werden, so muß in der Steuereinnahme, welche auf die Personenzahl einzig und allein berechnet ist, natürlicher Weise ein Defekt entstehen. Darf aber der Landesherr dieses durch seine einseitige Handlung wohl veranlassen? Wer muß den daher entstehenden Abgang, und die dadurch vermehrte Schulden- und Steuerlast tragen? Doch wohl nicht der Bauernstand, der überdem mit seiner Haut gebüßet hat?

Der siebenjährige Krieg hat daher die Schuldenlast des Licentüberschuß-Registers, wie sie vor dem Ausbruch desselben war, verdoppelt, und der dreyßigjährige Ruhestand von 1763 bis 1793, hat es veranlasset, daß sie beynahe ein und zwanzig mal stärker ist, als sie vor dem Ausbruch des Krieges war *).

Man erstaunt billig über diese Wahrheit, die bey einem jeden Financier die Vermuthung erregen muß:

einen Theils, daß eine überaus schlechte, ja vielleicht gar keine planmäßige Finanzverwaltung stattgefunden hat, und andern Theils, daß das Calenbergische, unter der Regierung des jetzigen Königs von Großbrittannien sehr verarmt seyn müsse, weil das Sinken der Steuerintraden bey einem auf Personen berechneten Steuerfuß immer dahin weiset.

*) Bey dem allen ist der Zinsenfuß der Landschaftlichen Passivorum nicht ehender praktisch herunter gesetzt worden, als bis ich diesen Punkt Anno 1794 durchgefochten habe. Obgleich alle benachbarte Landschaften den Zinsfuß ihrer Capitalien respektive zu 3 und 4 Procent verringerten, so ist dennoch im Calenbergische von der Landschaft respektive 5 und 4 Procent fortwährend gezahlt. Der dieses veranlassende Grund bestehet darin, daß die Angesehensten in Hannover, ja selbst Calenbergische Landräthe große Geldsummen bey der Landschaft belegt hatten. So hat ein jetzt verstorbener Landrath, 20 und mehrere Jahre hindurch, 50,000 Rthlr. zu 5 Procent bey den Ständen stehen gehabt, und wenn ich nicht das „exempla sunt odiosa“ zu Rathe zöge; so ließe es sich beweisen, daß weyland Mitglieder des Schatzcollegii, auch andere Honoratioren in Hannover kleine Capitalia zu 3 und 4 Procent aufgenommen, und sie bey der Landschaft zu 5 Procent wieder belegt haben, um solchergestalt auf Kosten der Dürftigkeit, ein Procent zu gewinnen.

Die geringen Aufkünfte des Licents zeigen nemlich auf eine eingeschränkte Konsumtion hin. Diese aber auf eine größere Armuth des konsumirenden Theils des Publikums, da in der Regel derjenige, welcher wenig hat, auch wenig verzehrt, mithin ebenmäßig wenig versteuert.

XLVIII.

So gegründet sich die eben hergesetzten zwey Bemerkungen darstellen, so wahr zeigen sich auch andere mitwirkende Ursachen, welche in dem Licente selber und in seiner Bewirthschaftung liegen.

Erwägt man nemlich die geographische Lage der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, die einen langen und schmalen, von fremden Territoriis umschlossenen, und mit denselben vermischten Strich Landes bilden; so zeigt sich schon hieraus:

wie bequem, und daher wie häufig die Defraude seyn müsse, und wie viel Licentbedienten erforderlich sind, um dieser einigermaßen Einhalt zu thun *).

*) Ob gleich die mehrsten Licentbediente schlecht bezahlt sind, so kostet dennoch die bisherige Perception des Licents jährlich 40,000 Rthlr., ohne einst dasjenige zu berechnen, welches ausländischen Nebenanlagen für die Licentbediente bezahlt werden muß, und ohne die Nebenausgaben in Anschlag zu bringen, welche sich die Licentbediente von den Accisenten, durch die erlaubten Hausvisitationen, auf verschiedene Art zu verschaffen wissen. Diese Art der Vexationen ist von der Beschaffenheit, daß sie von der Regierung bey dem besten Willen, ihnen Einhalt zu thun, nicht hintertrieben werden kann.

Nach dem siebenjährigen Kriege, welcher, wie alle Kriege, manche Veränderungen in den Menschen hervorgebracht hat, ist auf der einen Seite Moralität und Religiosität im Calenberg- und Göttingischen sehr gesunken, und auf der andern hat die Verschlagenheit seiner Bewohner merklich zugenommen. Es sind daher der Defraudem immer mehr geworden, zumal da die geographische Lage des platten Landes solche außerordentlich begünstiget *).

Hierzu gefellet sich, daß selbst Angesehene den Licent verkürzen, und dadurch den gemeinen Mann, so zu sagen, authorisiren, ein gleiches zu thun. Er läßt dieses um so leichter eintreten, da sich der Steuerfuß sehr öfters verändert hat, da alle diese Veränderungen im Effekt nur ihn treffen, und da solche Steuergesetze gemacht sind, welche das Gepräge der Wortlosigkeit offenbar mit sich führen.

Der Zusammenfluß aller dieser Umstände, öfters aber auch Unwissenheit und Nothwendigkeit **) be-

*) Eine Hauptverkürzung der Licentkasse veranlasset die wegen des auswärtigen Handels nöthige Licent Restitution. Durch diese stiehlt der unredliche Handelsmann öfters das baare Geld aus der Kasse. Er giebt nemlich zum Beyspiel vor, 50 Pfund Kaffee zu exportiren, läßt sich hierauf den Licent restituiren, und exportiret den Kaffee dennoch nicht. Hat nun eben derselbe den Licent bey der Importation defraudirt, so betrügt er die Kasse 2 mal. In neueren Zeiten ist man zwar darüber ausgewesen, diesem Uebel Einhalt zu thun. Allein es wird nie ganz aufgehoben werden können, so lange der hohe Licenttarif eine Restitution des Licents nothwendig macht.

*) Beydes tritt ein. Wer kann nemlich alle Licentverordnungen kennen? Auch läßt der Hunger nicht immer zu, die Licentformalität zu beobachten, zumal, wenn der Li-

stimmenden Accisenten durch Schlauigkeit in der Defraude die Ungerechtigkeit des Steuergesetzes zu verändern, und seine Disposition zu umgehen.

Ich werde unten bey der zum Kriegeskosten-Register gehörenden Erzählung des sich nach den siebenjährigen Kriege alle vier bis fünf Jahre veränderten Steuerfußes das Ebengesagte genauer aus einander setzen, und bemerke nur hier einige erläuternde Beyspiele. Es muß nemlich ein jeder Einwohner auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, welcher über vierzehn Jahr alt ist, für zwey, und ein Kind für ein Malter Brodkorn-Licent bezahlen, er konsumire nun dieses Quantum oder nicht. Dasjenige, welches an Brodkorn versteuert wird, wenn es gleich nicht konsumiret worden, heißt der Nachschuß. Eine Ausgabe, welche dem Begriffe eines Konsumtions-Licents grade zu widerspricht, einen jeden, der nicht die verordnungsmäßige Quantität Brodkorn gegessen hat, zum Licentdefraudanten stempelt, und die, bey dem zugenommenen Kattoffelnbau, wovon sich so viele Familien ernähren, anjetzt auffallend ungerecht ist.

Bey

centbediente die Defraude absichtlich veranlasset. Dieser Fall hat auf dem Lande mannichmal statt; wo die Licent-Stuben öfters entfernet sind. Will ein Bauer einen Scheffel Korn zur Mühle bringen, so muß er einen Licentzettel haben. Die Licentbediente sollen zur Aushändigung derselben zwar gewisse Stunden halten. Allein dieses geschieht nicht. Der Accisant kömmt nun, um den Mühlenzettel zu holen. Er findet aber den Licentbedienten nicht, weil sich dieser, mannichmal absichtlich, nicht finden lassen will. Er bringt also sein Korn ohne Zettel auf die Mühle, weil seine Kinder um Brod schreyen. Kaum hat er jedoch das Korn aufgeschüttet, so erscheinet der Licentbediente in der Mühle, und konfiscirt das Korn.

Bey der Einführung des monatlichen Kopfgeldes ward diese versteckte Capitation, welche man gar füglich ein Mageugeld nennen kann, abgeschafft, allein bald wieder eingeführt. Es blieb also Kopf- und Magengeld; mithin eine doppelte persönliche Abgabe, gegen alle vorhin gegebene Versicherung, daß nur ein einfacher Leibzoll zum sichern Zeichen der Sklaverey und Knechtschaft stattfinden sollte, stehen. Und diese Abgaben trafen vorzüglich die unterste und ärmste Klasse der Staatsbürger, weil sie die größeste Anzahl ausmacht, und daher von solchen Steuer-Intraden am mehrsten aufkömmt.

Eben so fühlt sie auch am vorzüglichsten den Licent vom Schlachtvieh und besonders von den Schweinen. Denn zuerst bezahlt der Eigenthümer das Schroot, womit das Vieh gefeistet wird. Hierauf das geschlachtete Fleisch selbst. Demnächst das Salz, womit das Fleisch konservirt wird, und zuletzt noch die Haut vom Schlachtvieh, wenn der Eigenthümer sie zu seinem ökonomischen Gebrauch bereiten läßt *). Durch diese Vervielfältigung des Licents, nach welcher man eine und dieselbe Sache einigemal versteuert, läßt sich die ziemlich zutreffende Berechnung machen, daß ein jeder Eigenthümer eines geschlachteten Schweines ein Drittel des Werths desselben dem Staate, zur Unterhaltung des stehenden Militairs, opfert.

Ist es nach der Darlegung aller dieser Härten noch wohl ein Wunder, wenn der ohnehin durch den einge-

*) Bey dem allen müssen beym Schlachten doch noch Präsente für den Licentbedienten gegeben werden, damit er beym Wiegen auf die Knochen das Gehörige zurückschlage, da diese nicht verlicentet werden.

führten Licent in seiner Moral schlaff gewordene Landmann, die Licentaufkünfte schmälert? Wie soll der Staatsbürger moralisch seyn, wenn die Gesetze unmoralisch sind?

Der Städter thut bey den Licentverkürzungen, von seiner Seite, auch das Seinige. Und das theils nach gewissen, durch die Nothwendigkeit erzeugten, und daher in der Defraude ziemlich gleich bleibenden Grundsätzen *), theils dadurch, daß die mehrsten Städte nach dem siebenjährigen Kriege offen geworden sind; mithin dadurch Defrauden erleichtert werden.

Die mehrsten zum Handel gehörigen Konsumtibilien sind zu hoch belegt, und daher müssen die Verkäufer durch die Defraude das Steuergesetz in ein solches Gleichgewicht zurückführen, daß sie dadurch mit andern im Handel Schlag halten können.

Zu allen diesen die Einnahme des Licents verringernden Ursachen gehört denn auch noch diese hauptsächlich, daß der Landesherr fortdauernd abwesend ist, und daß

*) Um hiervon einige Beyspiele anzuführen, bemerke ich, daß der Licent vom Wein zwischen 23 und 25,000 Rthlr. und der vom Caffee, Thee, Chokolade, Cacao 6000 Rthlr. jährlich beträgt. Wenn man nun den Luxus erwägt, welcher allein in Hannover stattfindet, und darnach die Wein-, Caffee- und Theetrinker berechnet; so erstaunt man über die geringe Quantität, welche ein jeder dieser Konsumenten an diesen Luxuriosis täglich konsumiret. Sie stehet mit dem wahren Konsumo in gar keinem Verhältnisse, und es ist nach einer statistischen Uebersicht und nach denen sich daraus ergebenden Regeln der Wahrscheinlichkeit nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, daß nach dem hohen Tarif vom Wein und Kaffee u. s. w. die Stadt Hannover allein denjenigen Licent aufbringen müßte, welcher anjetzt von diesen Licentspeciebus, als aus dem ganzen Lande aufgekommen, berechnet wird.

dadurch das Konsums und die Geldcirkulation sehr abnimmt.

Der Steuerfuß durch den Licent, welcher dem Stande der Dinge sonst angemessen war, schickt sich also jetzt nicht mehr. Wenigstens nicht nach der Art und Weise, wie er gehandhabet wird, und bey der zugenommenen Vervielfältigung der Staatsbedürfnisse, die, wie ein Kopf der Hyder, jährlich zunehmen.

XLIX.

Ich kann nunmehr meine Betrachtung über das Licentwesen und über das Licentüberschuß-Register im Calenbergischen schließen, da ich es noch unten berühren werde:

wohin ich gearbeitet habe, daß eine ordentliche nach einem festen Plan eingerichtete Finanz- und Steuer-Administration stattfinden mögte, und daß die Haupt-Steuerintrade von ihren Mängeln gereiniget, zu einem höheren Ertrage mit Schonung des gemeinen Mannes und des Handels, gebracht würde.

Ich ziehe aus allem bisher An- und Ausgeführten folgende Resultate:

1) die Licentkasse, und das dazu gehörende Licentüberschuß-Register kann, nach seiner gegenwärtigen Einrichtung, durchaus mit keiner neuen Steuerverbindlichkeit beschweret werden, oder der Landesherr ist selbst daran Schuld, daß das jährliche quantum ordinarium zur Unterhaltung des Militairs, und der Landesvertheidigung, aus der Landes-Defensions-

Staats-, Militairkasse (XXXIV), nicht erfolgen könne.

2) Wegen der, auf dasselbe gelegten extraordinairen Ausgaben, muß Wandel geschaffet, und diejenigen zur stärkern Mitleidenheit gezogen werden, welche von diesen Extraordinariis den größten Vortheil haben.

3) So lange der Licentsteuerfuß stattfindet, müssen diejenigen, welche die Licentfreyheit genießen, ein jährlich zu bedingendes Redemtionsquantum dafür zahlen, und

4) muß ein landschaftlicher Finanz- und Steuerplan, nach festen Grundsätzen, angenommen, und der Licent anders und besser, als bisher stattgefunden hat, bewirthschaftet werden.

Zu diesem Ende ist der Perceptionsmodus des Licents auf dem platten Lande und in den kleinen Städten von demjenigen ganz zu trennen, welcher in den vier großen Städten, und in der Stadt Münden, auch Neustadt Hannover stattfinden muß.

Bey dem ländlichen Licent treten gegenwärtig ganz andere Rücksichten, als bey dem ebenerwähnten städtischen ein.

Vierter Abschnitt.

Von dem Calenbergischen Kriegeskosten-Register.

I.

Der durch die Personalverbindung des Königes von Großbrittannien mit dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg dem Hannöverschen Lande zugezogene siebenjährige Krieg, und die daher entstandene Französische Invasion in's Hannöversche hat dem sogenannten Kriegeskosten oder richtiger dem Französischen Landesinvasions-Kostenregister seine Entstehung verschafft. Es hebt im Jahr 1763 mit einem sehr großen Passivzustand von Vierzehn Tonnen Goldes, und Vier Tausend, Zwey Hundert und Vier und Siebenzig Reichsthaler zinsbarer Schulden, allein mit gar keiner Einnahme an *).

*) Die große Schuldenlast, welche durch den siebenjährigen Krieg auf das Calenberg- und Göttingische, als eine Kommunschuld des ganzen Landes gewälzet ist, macht inzwischen das einzige Unglück nicht aus, welches er für seine Einwohner verursachet hat. Denn nicht zu gedenken, daß die mehrsten Kommunen und Städte desselben besondere Schulden gemacht haben, woran sie noch jetzt zahlen, und wohl noch lange zahlen werden, wie z.

Ehe ich demselben näher trete, muß ich nothwendiger Weise einige wichtige Bemerkungen voranschicken, damit dasjenige demnächst desto besser geprüfet und beurtheilt werden könne, welches in Rücksicht der Verzinsung

B. die Stadt Hannover, so haben viele, die außerordentlichen Einquartierungslasten, und Kriegesfuhren nicht einst mit in Anschlag gebracht, ihr Privateigenthum, entweder verlohren, oder es ist ihnen solches auf eine geraume Zeit, wie z. B. der Fall bey den Waldungen stattgefunden hat, verwüstet, und daher minder einträglich gemacht worden. Alle diese Forderungen, worin eine Menge Lieferungen an allerley Magazin- und Hospitalbedürfnissen stehen, sind zwar, nachdem denen Hannöverschen Justizcollegiis das Erkennen gegen das Anno 1763 in Hannover befindliche Englische Kommissariat, als der wahre Schuldner des größesten Theils dieser Forderungen, mittelst Landesherrlichen Rescripts vom 26sten April 1763, schlechterdings verboten war, unter Landesherrlicher Anweisung und Auktorität mit dem Englischen Kommissariate liquidiret worden, da bekanntlich die alliirte Armee in Englischer Verpflegung stand. Ein gleiches ist auch in Rücksicht der Verlußgelder, und der rückständigen Rationen und Portionen geschehen, welche denjenigen braven Hannöverschen Truppen gebührten, die damals das Vaterland so heldenmüthig vertheidigten. Allein auf alle diese, so sehr gegründete Forderungen ist kein Pfennig von der Englischen Nation bezahlt. Diese hat das Land und seine Einwohner darum offenbar betrogen. Manche wackere Familie ist darüber an den Bettelstab gekommen. So habe ich mit wehmüthigem Herzen, in Sachen Keibel contra Hannöversche Kriegescanzelley ein dahinführendes, einem Todesurtheile beynahe ähnliches Erkenntniß im Calenbergischen Hofgerichte unterschreiben müssen. Ein äußerst rechtschaffener Hannöverscher Kriegescanzelley-Bedienter, welcher ein fliegendes Lazareth bey der alliirten Armee einige Zeit mit seinem Gelde, (weil kein anderes vorhanden war) unterhalten, und auf solche Art sein ganzes Vermögen zugesetzt hatte, ward, nachdem sein redlicher Sachwald, der würdige Stifts Syndikus Weidemann zu

und Tilgung des, als eine allgemeine Landesschuld, angenommenen Status passivi dieses Rechnungsregisters geschehen ist. Denn ohne Beherzigung dieser Bemerkungen, kann man sonst nicht auf den Grad der Klarheit kommen, wel-

Lockum und ich, als Correferent, auch demnächst die löbliche Juristenfakultät zu Kiel in zweyter Instanz die besten Waffen unserer rechtlichen Rüstkammer aufgeboten hatten, um die zahlreiche unglückliche Familie von Minderjährigen zu retten, mit seiner liquiden, sein ganzes Vermögen ausmachenden Forderung von 16 bis 17,000 Rthlr. an die Krone England, oder was einerley ist, zum ewigen Stillschweigen und Entbehren verwiesen. Es haben sich zwar die Calenbergischen Landstände der Unterthanen annehmen, und die oberwähnten Forderungen in ihrem Namen, auf verschiedene Art, betreiben wollen. Allein, nachdem die Hannöversche Landesregierung, mittelst Rescripts vom 26sten März 1778, den Calenbergischen Ständen zu erkennen gegeben hatte, „daß nicht nur Sr. Königliche Majes„stät solches ungerne sehen, und es Allerhöchst Denenselben mißfällig seyn, sondern es auch den Unterthanen so „wohl, als dem ganzen Lande zum Nachtheil gereichen „werde; daher jene nicht zweifelte, daß die Calenbergischen Landstände von selbst abstehen würden, oberwähnte „Forderungen in ihrem Namen betreiben zu lassen;“ so haben die Calenbergischen Stände geschwiegen. Es sind also viele Millionen deshalb verloren gegangen, um zu verhüten, daß der König von Großbrittannien dem englischen Parlamente nicht unangenehm würde. Das Hannöversche Interesse ist demnach dem Brittischen aufgeopfert worden, ohne, daß man abzusehen vermag: wie es dem Interesse der Unterthanen nachtheilig gewesen wäre, und dem Lande zum Schaden hätte gereichen können, wenn die eben erwähnten Forderungen bey dem Brittischen Parlamente wären geltend gemacht worden. Hat doch Hessenkassel alles erhalten, welches es aus gleichen Ursachen zu fordern hatte. Das Hannöversche Staats-Interesse ist mithin dem Brittischen untergeordnet worden. Wer hätte jenes auch in Acht nehmen sollen? Da nicht

cher durchaus nöthig ist, wenn man über das Geschehene richtig urtheilen will. Bis im Jahr 1793 hat auf das sogenannte Kriegeskosten-Register ein so dicker, den Calenbergischen Ständen oder vielmehr den Calenbergischen Oligarchen keine sonderliche Ehre bringender Nebel gelegen, daß die wenigsten richtig gesehen haben, oder, welches beynahe bey einigen wahrscheinlicher ist, nicht haben klar sehen wollen.

LI.

Kriegeskosten, so wie sie in dem Sinne eines ganzen Heeres von Reichsabschieden genommen werden, und die in Ansehung wahrer Kriegeskosten insgesammt Vermögenssteuer zum Beytragsfuß ohne irgend eine Be-

einst ein bey der Krone England accreditirter Hannöverscher Gesandter vorhanden ist, um dieses zu thun, und daher keiner existirt, welcher für Hannover, als Nation, mit Großbritannien, wie Nation, reden kann. Der Chef beyder Nationen ist ja leider! ein und derselbe Mann. Dieser kann oder will aber nicht mit sich selber reden. Hieraus erklärt es sich auf's deutlichste, daß das Hannöversche stets leiden muß, wenn Großbrittannien dasselbe zur Erreichung seiner Staatszwecke, auf die eine oder auf die andere Art braucht. Das gegebene Beyspiel wird das Ebengesagte hoffentlich anschaulich machen. Und dennoch konnte am 21en December 1796 den sämmtlichen Ständen aller Hannöverschen Provinzen von dem Landesherrn angesonnen werden, ein Militair-Konscriptionssystem anzunehmen oder das Quantum ordinarium durch eine vermehrte Steuerlast ansehnlich zu verstärken, um ein Korps von 20,000 Mann stets mobiler Truppen, zum vorzüglichsten Besten der Krone England auf den Beinen zu halten! Welchen Nahmen verdienen nicht die eben hergesetzten Vorgänge?

freyung zu dulden, einschärfen *), als z. B. bey Reichs-Kriegeskosten, sind von feindlichen Invasionskosten ganz verschieden, wenn man den Zweck ihrer Verwendung vor Augen hat. Jene werden nemlich dem Freunde zur Bekämpfung und Besiegung des Feindes; diese hingegen dem Feinde in der Absicht gezahlt, damit er sich, weil er Ueberwinder ist, nach dem Kriegesgebrauch civilisirter Völker betrage, mithin nicht plündere, nicht senge, nicht brenne, sondern das zu seiner Subsistenz Nöthige ohne Erpressungen und militairische Exekutionen, die er zwar im Unterlassungsfall androhet und auch wirklich verhänget, von den Ueberwundenen erhalte. Bey solchen feindlichen Invasionen, denen daher folgenden Lieferungen mancher Art, und denen dieserhalb zusammen gebrachten, oder angeliehenen Geldern ist kein anderer Steuerfuß denkbar, entweder um die Zahler und Lieferanten wegen des verlangten Bedürfnisses zu befriedigen oder, um die Anleiher zu bezahlen, mit deren Gelde jenes abgekauft ist, als derjenige, welcher sich von selber aus der Rück-

*) Wem hierüber noch ein Zweifel obwaltet, den verweise ich, da es meine Absicht nicht ist, hier allgemeine Theorien des Rechts vorzutragen, auf Häberlin Staatsarchiv 10. Heft S. 121. 151., und auf die schätzbare Ausführung über diese Materie, womit er wegen seiner gründlichen Geschicklichkeit so sehr, als wegen seiner Richtertugenden, worin sich seine Entfernung von aller Menschen- und Fürstenfurcht, und sein gerechter Abscheu gegen alle Chikanen und Chikaneurs, sie seyn wes Standes und Würden sie wollen, besonders auszeichnet, sehr schätzbare Kaiserliche Reichskammergerichts-Assessor, Herr Carl von Dalwigk das teutsche Publikum in seinen juristischen Aufsätzen für die gegenwärtige Zeit von Seite 1 bis 24. beschenkt hat.

sicht darbietet, daß derjenige, welcher im eingetretenen Exekutionsfall etwas verlieren, und diesen durch freywillige Zahlungen abwenden könnte, mithin dem etwas erhalten worden, und der dadurch sein Vermögen gerettet hat nach Maaßgabe seines erhaltenen Vermögens zu den Erhaltungs- und Bergungskosten proportionirlich beyzutragen habe. In der Kunstsprache heißt dieses nach den respektiven Proportionsteuern, und diese Beytragsverbindlichkeit stammt aus der natürlichen Billigkeit, aus dem Natur- und aus dem allgemeinen Staatsrechte her.

Völker, die nach Gesetzen leben, haben diese Bestimmung in ihr positives Recht, zumal dieses eine Verbindlichkeit aus der nützlichen Verwendung anerkennet, übertragen.

Wem ist nemlich nicht dasjenige Gesetz aus dem römischen Gesetzbuche bekannt, nach welchem, wenn ein Schiff zur Abwendung eines Schiffbruches durch Auswerfung von Waaren, erleichtert worden war, dem Eigenthümer der ausgeworfenen Waare der erlittene Verlust von allen denjenigen, nach dem Maßstabe ersetzet werden muß, wie der Werth der Waaren beschaffen gewesen ist, welcher einem jeden Eigenthümer anging, und dem er erhalten worden.

Da im Calenbergischen das römische Recht gilt, so leidet es keinen Zweifel, eben weil keine andere positive Gesetze, als die römischen über die in Frage befindliche Materie vorhanden sind, daß die hergesetzte Disposition auch bey der Aufbringung solcher Bergungskosten anwendbar wird, welche zu dem Ende verwandt sind, um von einem Lande Plünderungen und Verheerungen abzuwenden, welche der Feind bey den gemachten Forderungen,

die man in der alten Sprache Brandschatzungen und in der neuen Requisitionen nennet, androhet.

Diesem nach bleibt der Steuerfuß nach den eben versinnlichten sogenannten respektiven Proportion der Waare bey solchen Kriegeskosten, wovon hier die Rede ist. Es muß daher, als Axioma, angenommen werden, daß, wenn der Feind einem Lande eine Imposition auferlegt, diese mag nun entweder in Gelde oder Geldeswerth bestehen, und durch vorgestreckte oder angeliehene, und dem Feinde bezahlte Geldquanta abgekauft seyn, derjenige, dem viel erhalten worden, zu diesen Erhaltungs- und Bergungskosten stark, und derjenige, dem wenig geborgen ist, zu denselben wenig beyzutragen habe. *)

LII.

Seit dem feindlichen Erscheinen des Oesterreichischen Generals Wallenstein in dem nördlichen Theile von Teutschland und im Calenbergischen, ist eine Steuer wegen verwandter Konservationskosten, um angedrohete feindliche Erpressungen abzuwenden und abzukaufen, nicht eingetreten.

Als aber die Engländer mit den Franzosen im Jahr 1756 in Amerika allerley das Calenbergische gewiß nichts

*) Die Richtigkeit dieser Theorie ist von meinem mir unvergeßlich theuren Freunde, dem über mein Lob ganz erhabenen weyland Hof- und Kanzleyrath Wöltje zu Hannover, in seiner meisterhaften Deduktion für die Hildesheimischen Städte, gegen die Hildesheimische Ritterschaft und gegen das Domkapitel gründlich ausgeführt, da im Hildesheimischen gleiche Ungerechtigkeiten, wie im Calenbergischen, stattgefunden haben.

angehende Händel bekommen hatten, und daſſelbe durch die ihm nachtheilige Verbindung, in welcher ſich ſein Herzog mit dem Könige von Großbrittannien befindet, ohne allen Nutzen, Theilnehmer an den ſiebenjährigen Krieg geworden war; ſo zog der abwechſelnde Gang, welchen derſelbe nahm, alle nur erſinnliche Drangſale des Krieges über die Landeseinwohner. Um nun Brand, Verheerungen und Plünderungen, kurz um den, denen Grundbeſitzern des Calenberg- und Göttingiſchen angedroheten gröſten Schaden von ihnen abzuwenden, waren eine Million, Vier mal Hundert, Vier Tauſend, Zwey Hundert Vier und Siebenzig Reichsthaler Kaſſengeld dem Feinde ausgezahlt. Behufs dieſer Brandſchatzungsgelder, um mich hier eines allgemeinen Namens zu bedienen, war die eben benannte Summe der Bergungs und Erhaltungskoſten auf Landſchaftlichen Credit erborget worden. Hierdurch hatte alſo das ganze Land in Rückſicht der Gläubiger, welche die erforderlichen Summen vorgeſtrecket hatten, eine gemeinſame Schuld kontrahiret. Dieſes war deswegen nothwendig geworden, weil die gedrängten Landeseinwohner, welche im Exekutionsfall etwas zu verlieren hatten, die verlangten Summen nicht ſo fort erborgt bekommen konnten. Die Calenbergiſche Landſchaft beſorgte daher die Geſchäfte dieſer Schuldner, nützlicher Weiſe (Negotiorum geſtio. In rem Verſio). Jene blieben mithin, nach der reſpektiven Proportion, immer die wahren Schuldner, wenn es darauf ankam, daß die Landſchaft die Creditoren des feindlichen Invaſions-Regiſters an Capital und Zinſen befriedigte.

LIII.

Die Frage der Zinsenzahlung, und der Capitaltilgung mußte, wie dieses ein jeder von selber leicht ermäßigen wird, gar bald nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges entstehen. Denn es frug sich ganz natürlicher Weise:

wie die zum Besten des Reichen und Vermögsamen kontrahirte Schuldenlast verzinset, und nach und nach abbezahlt werden sollte.

Dona charitativa von andern Landschaften flossen zwar in den Calenbergischen Landessäckel, und der Ueberschuß von zwey Landeslotterien wurde zu Hülfe gegeben. Allein alles dieses half nichts, weil die Zahlung der laufenden Zinsen, die ungeheure Schuld des feindlichen Invasionskosten-Registers jährlich, als einen Schneeball, anhäufte.

Man mußte daher ergiebigere Quellen öffnen, um den eben angegebenen Zweck zu erreichen. Die Erhaltung des Landschaftlichen Credits, und die eingegangenen Verbindlichkeiten, worin das Land gegen die Landschaftlichen Creditoren stand, erheischte dieses gebietend.

Hieran, als an einen durch zweckmäßige Zahlungsmittel zu findenden Zahlungsmodus, scheinet man bey den Ständen, in den Jahren 1764 und 1766 nur in der eben erwähnten Hinsicht gedacht zu haben.

Die Calenbergischen Landstände übergingen daher die einem jeden Landeseinwohner aufliegende Zahlungsverbindlichkeit. Sie ließen diese um so mehr lediglich auf sich beruhen, je mehr sie schon einem jeden Begüter-

ten, in der sogenannten respektiven Proportion, dahin ganz nahe lag, daß derjenige, dem durch die Abwendung der angedroheten feindlichen Exekution etwas erhalten war, zu den Erhaltungskosten, mithin zur Verzinsung und Abbürdung der desfalls in Rücksicht der Gläubiger eingegangenen Kommun-Landesschuld proportionirlich beyzutragen habe. Es lagen also in dieser in Ansehung der Landschaftlichen Gläubiger begründeten allgemeinen Landesschuld, sehr viele einzelne proper-Schulden der Landeseinwohner unter sich, so bald man ihre Verhältnisse gegen einander, wie recht und billig ist, erforschet und abwägt.

LIV.

Aus dieser durchaus richtigen und nicht aus den Augen zu lassenden Rücksicht folgt aber ungesucht, daß alle wegen Abbezahlung der Kriegeskosten-Schulden gefaßte Ständische Beschlüsse, alle Landesherrliche Sanktionen derselben, alle in Absicht ihrer ergangene Verordnungen und alle in Gemäßheit derselben geleistete Steuerbeyträge die radicirte Zahlungsverbindlichkeit nie verändert haben. Landstände und Landesherr sind daher nur damit beschäftiget gewesen, Zahlungsmittel zu schaffen, damit durch diese der Zahlungsverbindlichkeit, in so ferne sie für einen Jeden begründet war, bis dahin ein Genüge geleistet würde, daß er den ihm aufliegenden intellektuellen Theil der Invasionskosten-Schuld, durch die herbey geführten Zahlungsmittel, abgetragen hätte. Alsdann war

von einem solchen seine proper-Schuld in Rücksicht seiner Mitschuldner getilget. Seine Freyheit von Beyträgen, behufs Abtragung der Kriegesschulden, trat mithin eigentlich von selber ein. Sobald also die Zahlungsverbindlichkeit selber (obligatio solvendi) von der Erfüllung derselben (implementum obligationis) durch Bestimmung von Zahlungsmittel (per media solvendi) bey demjenigen unterschieden wird, welches in Rücksicht des feindlichen Invasionskosten-Registers vorgekommen, und wirklich geschehen ist; so wird alles in einer Materie, welche in der Folge anscheinend verdunkelt worden, sehr bald klar werden. Ich werde mithin bey meinem fernern Vortrag und bey der Entwickelung der daher entspringenden Resultate den Vorwurf nicht zu befürchten haben, als wenn ich gegen Landesherrlich bestätigte Beschlüsse der Calenbergischen Landstände und gegen Landesherrliche Verordnungen anginge. Vielmehr wird der fernere Verfolg zeigen, daß ich diese genau vor Augen habe, wenn ich gleich unpassenden Folgerungen, welche daraus gemacht werden, widerspreche. Denn so lange nicht bewiesen ist, daß die Art und Weise der Erfüllung einer Verbindlichkeit (modus adimplendae obligationis) zugleich auch eine Verbindlichkeit feststellen oder verändern könne (obligationem ipsam constituere vel immutare), welcher Erweis wohl nie, vorzüglich in der vorliegenden Materie, wird beygebracht werden können; so lange wird es auch unerwiesen bleiben, daß durch die Bestimmung eines Zahlungsmodi, und durch die zu dem Ende herbeygebrachten Zahlungsmittel, die Zahlungsverbindlichkeit selber und ihre schuldige Erfüllung eine Veränderung erlitten habe. Mithin daß dadurch festgestellet sey, daß derjenige, dem nichts erhalten worden, zu den Kosten und

nützlich gewordenen Erhaltungskosten anderer ihm nicht zuständigen Besitzungen gleich; folglich zu denen desfalls kontrahirten sogenannten Kriegeskosten-Schulden eben so viel beyzutragen gehabt habe, als der, dem sehr vieles erhalten worden.

Hätte ein so ungerechtes, so himmelschreyendes Verhältniß, nach welchem der Reiche wenig, und der Arme viel zu leisten gehabt haben würde, mithin eine versteckte Prägravation desjenigen Theils des Publikums, welches den stärksten und dabey den ärmeren und geringeren Theil der Landeseinwohner ausmachte, durch die Einführung und Bestimmung vom Zahlungsmittel beabsichtiget, und festgesetzet werden sollen; so wäre hierzu eine ausdrückliche Erklärung nöthig gewesen. Hieran ermangelt es aber im Calenbergischen gänzlich. Es muß also zur Ehre der Calenbergischen Landstände und der Hannöverschen Regierung selber angenommen werden,

daß die Zahlungs- und Steuer-Verbindlichkeit für jeden Landeseinwohner unverändert geblieben sey, wenn gleich durch die aufgelegten sogenannten Kriegeslicente, und Kopfgeldsleistungen, Zahlungsmittel herbeygeschaffet sind, um der vom ganzen Lande kontrahirten Verbindlichkeit gegen die Landschaftlichen Creditoren, so wohl in Rücksicht der Verzinsung, als des successiven Capitalabtrages, einstweilen zu genügen.

Es frägt sich demnach noch immer:

ob ein jeder die für ihn gegründete Verbindlichkeit durch die geleisteten Zahlungen auf seine radicirte intellektuelle Quote der Konservationskosten wegen der im siebenjährigen Kriege stattgefundenen französischen

zäßischen Invaßon, entweder völlig, oder nur Theilweise erfüllet habe; mithin ob sich in dem eintretenden letztern Fall, hierbey ein auffallender Mangel zeige?

Tritt dieser ein und haben gewisse Landeseinwohner mehr, als sie zu leisten schuldig waren, bezahlt; so sind diese von ihnen wegen der Landschaftlichen Gläubiger geleistete Beyträge, solche Vorschüsse, welche ihnen zu ersatzten sind.

Das Verhältniß aller Schuldner, mithin des ganzen Landes gegen die Landschaftlichen Creditoren ist nemlich stets von demjenigen zu unterscheiden, welches zwischen den Schuldnern selber statt gefunden hat.

Der eben entwickelte Zusammenhang der Sache erheischet dieses nicht nur, sondern die Richtigkeit des behaupteten Satzes folgt auch aus dem Nro. 1. der Anlagen befindlichen Urtheile auf's Klärste. Es heißt nemlich imselbigem sehr passend auf das bey dem Kriegeskosten-Register entwickelte wahre Verhältniß der Sache:

daß diejenigen, welche zu viel gegeben, das zu viel Entrichtete gleichsam vorgeschossen hätten, und daher berechtigt wären, es von denjenigen, die zu wenig gegeben, wieder zu fordern.

LV.

Hieraus folgt, daß der Theil des Calenbergischen Publikums, welcher den stärksten und dabey den ärmsten und geringsten ausmacht, wenn er zu viel an denen sich

in Frage befindlichen Erhaltungskosten bezahlt haben sollte, durch die geleisteten Steuerbeyträge Vorschüsse für die Vermögsameren geleistet habe, und daß er sie von diesem wieder zu begehren, allerdings berechtiget sey.

Will man den Punkt, worauf es ankömmt, versinnlichen, um das bisher Gesagte desto besser zu verstehen, so braucht man nur folgendes Beyspiel stets vor Augen zu haben, wodurch man in den Stand gesetzt seyn wird,

über dasjenige ein richtiges Urtheil zu fällen, welches ich bisher theoretisch vorgetragen habe, und dessen Anwendung durch Erzählung des Geschehenen, bey dem Calenbergischen Kriegeskosten-Register, gleich des mehrern wird gezeiget werden.

Angenommen: es leben in einem Dorfe ein vermögsamer Mann, und ein minder vermögsamerer neben einander. Beyder Besitzungen sollen wegen einer feindlichen Invasion verwüstet werden. Um dieses Unglück von beyden abzuwenden, kommen sie überein, daß dem Feinde 100 Rthlr. bezahlt werden sollen. Die Zahlung geschieht, da sie eben kein Geld haben, durch einen Dritten, und das Unglück wird glücklich abgewandt. Hierdurch wird dem Vermögsameren 75 Rthlr. und dem minder Vermögsameren 25 Rthlr. erhalten. Wie ihr gemeinsamer Gläubiger die jährigen Zinsen zu 4 Rthlr. fordert, und ihnen auch ankündiget, daß er demnächst sein vorgeliehenes Capital wieder haben müsse,

kommen beyde überein, da der minder Vermögsame fleißig und einfältig, und der Vermögsamere faul und verschlagen ist, daß sie jährlich eine völlig gleiche Summe bezahlen wollen, nemlich ein jeder fünf Reichsthaler, damit dadurch der Zinsen- und Capitalabtrag geleistet werden kann.

Sie zahlen auf diese Art einige 10 Jahre fort. Endlich fängt der Fleißige und Einfältige über die bisher geleisteten Zahlungen an nachzudenken und sagt zu seinem faulen, aber verschlagenen Nachbar: ich muß mit meiner Zahlung auf Zinsen und Capital der 25 Rthlr. die ich in Rücksicht unserer Kommunschuld schuldig bin, längst fertig seyn, und für meinen Nachbar an Zinsen- und Capitalabtrag schon ein ansehnliches vorgeschossen haben. Wir wollen Abrechnung halten, und finde ich die Sache, so wie ich sie mir vorstelle, so muß mir jener für die Vorschüsse, welche ich für ihn geleistet habe, gerecht werden. Denn, Herr Nachbar, Du hast meine mit Fleiß gepaarte Einfalt um so weniger mißbrauchen dürfen, da Du bey unserm Gläubiger immer das Wort geführet, und auch die bisher stattgefundene Einrichtung gemacht hast, weil Du mir nie erlaubst, in unserer gemeinschaftlichen Angelegenheit mitsprechen zu dürfen. Was würde nun das ganze Dorf dazu sagen, wenn der Vermögsame, Faule und Verschlagene seinem Nachbar antwortete: dadurch, daß wir bisher gleich gezahlet haben, hat sich das Verhältniß unter uns geändert, und Du bist dadurch in die Verbindlichkeit gesetzet worden:

die 50 Rthlr., welche ich mehr als Du an den gemeinschaftlich geliehenen 100 Rthlr. schuldig bin, mitzuzahlen; du mußt also 25 Rthlr. oder noch wohl mehr für mich entrichten, ob ich gleich nicht leugnen kann, daß ich den einzigen Vortheil von diesen 25 bis 50 Rthlr. gehabt habe, und ob ich gleich gestehen muß, daß Du deswegen überall nichts schuldig bist. Kurz — ich war weit mehr schuldig — allein ich bin durch die bisher geleistete gleiche Zahlung weniger

schuldig geworden. Du warst zwar weniger verhaftet, jetzt bist Du aber durch dein Zahlen mehr, und das wider dein Wissen und deinen Willen schuldig geworden.

Würde ein solcher Gleichheits-Prediger nicht den Abscheu aller redlich Gesinnten erhalten müssen — bey dem Richter mit seinen Chikanen nicht schlechterdings abgewiesen und dagegen angehalten werden:

seinem fleißigen und einfältigen Nachbar alle gethanen Vorschüsse mit Zinsen und Kosten zu ersetzen?

Ganz gewiß. Man denke nur stets an dieses gegebene Beyspiel, wenn ich in meinem fernern Vortrage dasjenige anführen werde, welches behufs Verzinsung und Abtragung der durch die französische Invasion im siebenjährigen Kriege gemachten Kriegeskosten-Registerschulden eingetreten ist.

LVI.

Doch ehe ich hierzu übergehe, liegt es mir ob, zu den bisher vorgetragenen Bemerkungen noch eine hinzu zu fügen, welche äußerst merkwürdig ist.

Gleich auf dem ersten Calenbergischen Landtag, welcher nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges im Jahr 1764 stattgefunden hat, machte der verstorbene Calenbergische Landsyndikus von Wüllen die Calenbergische Landschaft und insonderheit die Ritterschaft darauf aufmerksam, daß es in Rücksicht der Verzinsung und der Abtragung der sogenannten Kriegeskosten allerdings auf Zahlungs- und Steuerverbindlichkeit ankomme. Er ging aber bey seiner Erwägung nicht von dem Gesichts-Punkte aus, welchen ich für den einzig richtigen halte;

sondern faßte denjenigen, welcher auf eine Vertheilung der Kriegesschulden unter alle Kommunen und Korporationen des Landes abzielte, so daß dadurch einzelne moralische Personen besondere Schuldquoten zugetheilt bekommen sollten. Ein solcher Quotisationsplan, welcher eine Vermögenssteuer nicht nach Individuen, sondern nach Körperschaften und Kommunen ausmacht, bleibt aber immer fehlerhaft, und ist alsdann um so unvollkommener, und daher unanwendbar:

1) wenn man das Staatsvermögen einer jeden Kommune nicht genau kennet, mithin keinen richtigen Theilungsmaßstab hat, und

2) wenn in jeder besonderen Körperschaft nicht ein genau zu treffender specieller Unterrepartitionsfuß vorhanden ist.

Ohne mich über diesen Gegenstand hier weiter zu verbreiten, bemerke ich aus dem unter den Anlagen Nro. V. befindlichen merkwürdigen Aufsatze des verstorbenen Calenbergischen Landsyndici, daß er, so ritterschaftlich er auch sonst gesinnt war, dennoch auf Zahlungs- und Steuer-Verbindlichkeit aufmerksam gemacht habe. Diese Wahrheit ist in der Geschichte des Geschehenen eben so merkwürdig, als es alle Betrachtung verdient, daß der Calenbergische Landsyndikus der Calenbergischen Ritterschaft, nach verschiedenen anheim gegebenen Quotisations-Principien, begreiflich zu machen gesucht hat, daß sie, behufs der jährlichen Verzinsung, und des successiven Abtrages der 14 bis 15 Tonnen Goldes feindlicher Invasionskosten, und der desfalls kontrahirten Schuldenlast, entweder 360,000 Rthlr. oder 125,000 Rthlr., oder 180,000, oder 1875000 Rthlr., oder 213,125 Rthlr. als eine proper und besondere Schuld zu übernehmen gehalten sey.

LVII.

Allein er predigte tauben Ohren. Zwar stellten sich einige Mitglieder der Ritterschaft also an, als wenn der von Wüllensche Aufsatz auf sie einigen Eindruck gemacht hätte. Sie schlugen daher in Ritterschaftlichen Kantons-Tagen *) vor, von den Kriegskosten-Schulden 80,000 Rthlr., als eine eigene Ritterschaftliche Schuld, zu übernehmen, sie hingen jedoch diesem Oblato, welches bloß aus Furcht geschehen seyn möchte, daß die Licentfreyheit für die großen Ritterschaftlichen Güter etwa verlohren gehen würde, eine solche Bedingung an, welche die städtischen Deputirten nicht eingehen konnten, nemlich diese, daß die Ritterschaft nicht in solidum haften wolle, und daß also das Ganze die Ritterschaftlichen Restanten zu stehen und zu übernehmen haben werde.

Gesetzt also auch, daß die Vorabnehmung der vorgeschlagenen 80,000 Rthlr. als eine eigene Ritterschaftliche Schuld von den städtischen Deputirten, die sonst nie, und bloß im Jahr 1793 und 1794 ein, wie wohl nur ephemerisches Widerstandsvermögen gezeiget haben, ange-

*) Diese unterscheiden sich vom Landtage dahin, daß man auf denselben der Ritterschaft solche Punkte besonders vorträgt, welche ihr Specialinteresse betreffen. Wenn sie statt haben, so sind ihrer drey, einer im Calenbergischen, der andere im Hämel-Lauenauischen, und der dritte im Göttingischen Quartier. Sie zeigen deutlich an, daß die Ritterschaft, in Verbindung mit Prälatur und Städten, auf dem Landtage den Schaden und den Vortheil des ganzen Landes vor Augen haben soll, mithin daß die Stände die Repräsentation des ganzen Landes sind.

kommen wäre; so mußte die ganze Handlung doch an dem Punkt der Sicherheit scheitern.

Die Ritterschaftlichen Oligarchen sahen dieses sehr wohl ein, und darum gaben sie, um demnächst einen äußern Schein von Rechtmäßigkeit für sich anziehen zu können, mit der einen Hand etwas hin, welches sie mit der andern gleich wieder nahmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft aber, welche die Calenbergische Landschaftliche Täuschung nicht kannten, wollten nicht einst in den Antrag der Mitwegnahme (Präception) der 80,000 Rthlr. willigen, welche die Ritterschaft von den französischen Invasionskosten, und der desfalls auf dem Landesrecht erborgten Capitalien, als eine propria Schuld übernehmen sollte, ob sie gleich, wenn man auch nur den Gesichtspunkt der wichtigen Urthel vom 1sten Julius 1647 (Anlage Nro. 1.) faßt, offenbar dazu schuldig war. Sie äußerten:

daß die wirkliche Vollführung eines solchen Schulden-Tilgungsplanes ein fortgesetzter Krieg seyn würde, wenn gleich die Hoyaische Ritterschaft nach der Verordnung vom 11ten November 1768, den fünften Theil der Kriegskosten-Registerschulden, zur Verzinsung und Abtragung, rühmlichst übernommen hatte.

Hiermit zerschlug sich also die im Werk gewesene Handlung. Es legt sich jedoch aus diesen Betragen der Calenbergischen Ritterschaft das Bekenntniß ungezweifelt zu Tage:

daß sie wenigstens 80,000 Rthlr. Kriegskosten-Registerschulden jährlich zu verzinsen, und successive abzutragen gehabt habe.

Was dieselbe, und die Vermögsameren in allen Klassen und Menschenordnungen im Calenberg- und Göt-

ringischen, zur jährlichen Verzinsung und Abtragung der 15 Tonnen Goldes Kriegeskosten-Schulden geleistet haben, soll nunmehr vorkommen.

LVIII.

Das Resultat der landständischen Deliberationen, behufs dieses wichtigen Punkts, gieng nemlich dahin:

1) daß die Calenbergische Ritterschaft, die Calenbergische Prälatur, und der übrige vermögsamere Theil der Landeseinwohner im Calenberg- und Göttingischen durch die Landesrepräsentation erklärte, sich den gemeinen Lasten zu unterziehen, und

2) daß die Landesregierung sich diese Erklärung gefallen ließ, weil der Landesherr dadurch von der wahren Konkurrenz zu dieser Landesschuld frey kam, ob er gleich durch die Zahlung der wegen der Invasionskosten aufgelegten Steuern, seine Verbindlichkeit mit zu zahlen, durch die That anerkennet hat *).

Diese Sprache war, wenn man nicht heucheln will, die in einem hierher gar nicht gehörigen und doch immer hochtrabend bleibenden Ton geschehene Ankündigung:

*) Diese Anmerkung liegt, ohne irgend eine Widerrede, außer allem Streit. Und dennoch hat der Herr Herzog von Calenberg von seinen Domainen und Klosterkammergütern, ob er gleich in dieser Rücksicht der reichste Staatsbürger ist, ob er gleich dem Lande den Krieg durch sein Königreich zugezogen hatte, und ob ihm gleich am mehrsten erhalten worden war, bis auf diesen Augenblick keinen andern Beytrag geleistet, als die wenigen Krieges Licente und das Kopfgeld von den Pagen, wodurch er inzwischen seine Verbindlichkeit der Mitleidenheit deutlich genug an den Tag gelegt hat.

daß die Vermögsameren im Calenberg- und Göttingischen zu der ganzen Schuldenlast der feindlichen Invasion, so zu sagen, nichts beytragen, oder dieselbe auf die Schultern der arbeitsamen und ärmeren Klasse der Staatsbürger gänzlich wälzen wollten.

Dieses ist denn auch wirklich in der Maasse geschehen, daß man, ohne alle Uebertreibung behaupten kann, daß der Reiche, so zu sagen, nichts, und der Arme beynahe alles geleistet, und daß die Calenbergische Ritterschaft, statt der 80,000 Rthlr., welche sie als Körperschaft zu bezahlen offeriret, nicht einst einige Tausend Reichsthaler gezahlt habe, vorzüglich, wenn bey dem aufzustellenden Calcul dasjenige zu Rathe gezogen wird, welches von mir oben an- und ausgeführt worden ist, (XXXVI. Nro. IX und XXVII. in der Note 66).

Hier hebt der Zeitpunkt an, in welchem man vielleicht gesucht hat, Steuer Verbindlichkeit mit der Erfüllung derselben durch Steuerbeyträge zu verwechseln, und in Ans zu ziehen. Dadurch eine ganz klare Sache zu verdunkeln. Das Princip einer äußerst zu mißbilligenden Ohrlichkeit einzuführen, und wenn man dasjenige, worauf es noch jetzt ankömmt, nicht aus dem Gesichtspunkte ansieht, welchen ich eben entwickelt habe (LIV.), einen Beweis der höchsten Unterdrückung, und der schreyendsten Ungerechtigkeit gegen den größesten Theil des Calenbergischen Publici zu geben, welcher einen ewigen Schandfleck, so wohl auf die Hannöversche LandesRegierung, als auf die Calenbergische Stände werfen würde. Auf jene, weil sie die ungeheure Steuerbedrückung, deren sich der vermögsamere Theil der Staatsbürger gegen den minder Vermögsameren und Armen offenbar schuldig gemacht hat,

zum allreinigen Privatnutzen des Landesherrn würde zugelassen, gebilliget und sanktionirt haben. Auf diese aber, weil sie die Schmiede des abscheulichen Finanz- und Steuer-Systems gewesen seyn würden, welches gegen die verlassenen Unterthanen zur Hand genommen worden ist, um die durch die französische Invasion entstandene ungeheure Schuldenlast zu verzinsen, und dem Scheine nach, successive abzutragen. Allein wahrhaftig bloß dem Scheine nach. Denn ob gleich in dem Zeitlauf von 1762 an, bis 1792, nach dem Abzug der Erhebungskosten, an Licent und Kopfgelde in Summa Neun Millionen, Sechs mal Hundert Fünf Tausend, Zwey Hundert und Vier Reichsthaler Vier Mariengroschen Cassenmünze aufgenommen worden, wie dieses der genaue Extrakt unter Nro. VI. der Anlagen zeigt; so ist es leider registermäßige Wahrheit, daß das Calenberg- und Göttingische beynahe noch eben so viel schuldig ist, als es gleich nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges schuldig war. Es sind bey Abtragung der Kriegeskosten Registerschulden nichts anders als Versuren gemacht, nach welchem man das sogenannte Kriegeskosten-Register an Passivis zwar erleichtert, dagegen aber das Licent-überschuß-Register mit einer fast gleichkommenden Schuldenlast beschweret hat. Kurz, es ist nur eine Finanz-Täuschung eingetreten, und nachdem die Armuth lange genug an Kriegeskosten-Registerschulden bezahlt hat, so ist das eigentliche Landesregister, das Licentüberschuß-Register, wozu die arbeitsame und producirende Klasse der Staatsbürger, wie ich dieses oben gezeigt habe, das mehrste giebt, dasjenige wieder schuldig geworden, was bey jenem Register abbezahlt ist. Es reducirt sich also alles dahin: starke und lange Zahlung durch

Akte verbrannt, und noch eben so viele Schulden (XLVII. am Ende). Oder nachdem der Calenbergische Bürger und Bauer lange genug an Kriegeskostenschulden gezahlt hat, so kann er nun an Licentüberschuß-Register-Schulden nochmals eben so viel zahlen. Es tritt mithin eine bloße Veränderung im Namen des Registers ein, worauf abbezahlt wird.

Das ist das reine Resultat von allem, was geschehen ist. Da es jedoch dem Zahler einerley bleibt, auf welches Register er bezahlt, nicht aber, ob und wie viel er dazu steuert? so glaube ich die nackte Wahrheit gesagt zu haben. Doch nun zum nähern Beweis des bisher Vorgetragenen.

LIX.

Man schritt Abseiten derjenigen, welche die Gesetzgeber waren, und die sich durch ihr Machwerk von aller bedeutenden Konkurrenz zur Verzinsung und Abtragung von solchen Schulden, wenigstens einstweilen lossagten, die ihnen ihr Eigenthum und den Genuß desselben erhalten hatten, in der zu dem Ende erschienenen Verordnung vom 1sten Junius 1764 *), zu einen Modus, der, wenn von der Aufbringung extraordinairer, das Land treffender Ausgaben die Rede entstehet, in dem Landesrecesse vom 15ten Oktober 1686 ausdrücklich verboten ist. Nemlich zur Erhöhung schon bestehender Licente, und zur Belegung neuer Specierum, ob gleich viel treffendere Steuer-

*) Hannöversche Anzeigen vom Jahr 1764, 63tes Stück S. 736 bis 740.

arten häufig zur Hand genommen werden können *). Jene trafen den Landesherrn, die Calenbergische Ritterschaft und die Prälatur fast gar nicht, ob gleich diesen das mehrste erhalten war.

Die ersten Lebensbedürfnisse wurden belegt, und man wählte die unentbehrlichsten Nahrungsmittel des Armen, nemlich:

1) Brodkorn,
2) Mahlweizen, und
3) Fleisch,

zu den vorzüglichsten Steuerobjekten. Von dem erhöheten Fleischlicente blieb die Calenbergische Ritterschaft und die Geistlichkeit so gar völlig frey.

Diese Stände zahlten daher auf die sie treffenden intellektuellen Antheile der feindlichen Invasionskosten-Schulden, in Ansehung der beyden ersten licentbaren Specierum so viel, wie der gemeinste Tagelöhner, und die ärmste Spinnerinn; in Ansehung des Fleischlicents aber gar noch weniger, als diese. In Rücksicht der übrigen neuen mit Licenten belegten Specierum ist aber zu merken: einen Theils, daß ihr Aufkommen nur denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft und Prälatur in ihrer Beytragsquote angerechnet werden kann, die sich auf ihren Gütern und in ihrem Konvente aufgehalten haben, und andern Theils, daß, nach dem wörtlichen Inhalte jenes

*) Man müßte sehr einfältig gewesen seyn, wenn man das Ebengesagte bey den Ständen und der Regierung nicht eingesehen hätte, da man sich doch 1793, weit besser bernommen hat. Es ist also klar, daß man nicht gewollt habe. Warum nicht? Weil Landesherr, Ritterschaft und Prälatur einig waren, nichts zu zahlen, ob sie sich gleich nicht getraueten, dieses grade heraus zu sagen.

Steuergesetzes die neu angeordnete Licente dazu haben anwenden werden sollen, um der Licentkasse und dem damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden Licentüberschuß-Register die nöthigen Zuflüsse zu verschaffen, damit dadurch seine ordinairen und extraordinairen Ausgaben bestritten werden könnten *).

LX.

Aus jenem Steuergesetze ist übrigens noch besonders anzumerken, damit die darauf folgende verständlich werden:

1) daß auf jeden Himten Mahlweitzen, außer dem schon darauf gehafteten Licente, 1 mgr. 4 pf. oder ein Gutergroschen,
2) daß auf jeden Himten Brodkorn, so zur Mühle kommen würde, außer dem darauf bereits liegenden Licente, 1 mgr. 4 pf. oder ein Gutergroschen, und
3) daß von jedem Pfunde Fleisch, es sey frisch oder geräuchert, über den bisherigen Licent, annoch ein Pfenning aufgesetzt worden sey, und daß
4) die Ritterschaft und Geistlichkeit von der auf das Fleisch gelegten Auflage eine Befreyung erhielt, und

*) Warum warf man damals nicht die ganze Kriegeskosten-Schuld auf das Licentüberschuß-Register, da die Steuer doch, zu Erreichung eines gedoppelten Zwecks, verwandt werden sollte? Hier stößt man wieder auf die Ritterschaftliche und Prälatur Steuerfreyheit, auf den Mißbrauch derselben und auf die schädlichen Folgen, welche sie auch hier genugsam geseigt hat. Denn geschahe dasjenige, dessen ich eben gedenke; so konnte keine Steuer- und Licentfreyheit weiter statt finden.

5) daß sie zwar der neuen Auflage vom Brodkorn und Mahlweizen unterworfen, jedoch von der alten, a respektive 4 mgr. 4 pf. oder 3 Gutegroschen und 2 mgr. 2 pf. oder 18 schwere Pfennig völlig befreyet blieb.

Hieraus folgt von selber:

daß die Calenbergische Ritterschaft, Prälatur und Geistlichkeit, in Rücksicht der ad 1 und 2 angegebenen Mühlenlicente, dem ärmsten Tagelöhner gleich gesetzt und in Ansehung des Fleischlicents gar noch befreyeter, als die Armuth ward *)

Dasjenige, welches Landesherr und die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur durch diese Steuerarten aufgebracht haben, läßt sich leicht überschlagen, und hat eine sehr unbeträchtliche nicht einst nennenswerthe Summe ausgemacht.

*) Zu der Zeit war jedoch noch nicht die Rede von Gleichheit in der Welt. Hier zeigt sie sich aber in ihrer häßlichen Gestalt. Gewissen Menschen hat im Calenbergischen dennoch diese Gleichheit gefallen. Man wird hieraus abnehmen, daß die Hannöverschen Aristokraten in gewisser Hinsicht die Gleichheit geliebet haben, ehe noch an eine französische Revolution gedacht war. Sie lieben diese Art der Gleichheit, welche aber die höchste Ungleichheit ist, noch jetzt. Ihr Symbolum ist dieses: gleiche persönliche Abgabe, und daher keine Freyheit. Denn der Leibzoll ist, nach dem Dafürhalten großer Publicisten ein Zeichen der Sklaverey und der Knechtschaft.
Montesquieu Esprit des Loix Liv. 13. Cap. 14.
von Hugo über die Landschaftliche Verfassung der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen S. 145.
Letzterer glaubt zwar, daß, wenn die Landstände eine Kopfsteuer bewilligten, das eben angegebene Merkmal aufhöre. Allein dann müßten die Landstände andere Männer seyn, als die Calenbergischen Stände gewesen sind, und sich nicht durch die bewilligte Kopfsteuer frey gemacht haben,

LXI.

Doch diese ganze neue Art und Weise Kriegeskosten zu bezahlen *), hielt sich nicht lange. Es trat dagegen schon mit Beybehaltung einiger angeordneter Licente 1766, mithin nach zwey Steuerjahren, das monatliche Kopfgeld,

wie jedoch der Fall vorliegt. Was hilft ein Schattenbild von Landständen? Wer wollte diese Volkstäuschung noch irgend in Schutz nehmen? Ein solches politisches Simulakr, welches viel kostet, und nichts hilft. Kein Despotismus ist ärger, als die durch eine Nationalrepräsentation, zum Schein legalisirte Eigenmacht der executiven Gewalt im Staate. Diese ist die höchste Staffel des Machiavelismi, sie finde sich in Republiquen oder in Monarchien.

*) Zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges hat man sich ganz anders benommen. Allein man ließ sich diesen Vorgang aus der Cakenbergischen Steuergeschichte nicht einst zur Richtschnur seines Steuerverhaltens dienen, weil man durch die erfundenen indirekten Abgaben, den herrlichen Kunstgriff gelernet hatte, den großen Landaktionair von aller bedeutenden Mitleidenheit zu öffentlichen Abgaben zu befreyen, dagegen aber die ganze Last derselben auf den rechtschaffenen Bauer, und den fleißigen Städter — auf diese unglückliche Lastträger des Staats — zu packen. Diese müssen demselben Leben und Gesundheit, alle häusliche Freuden, die sanftesten Gefühle, als Gatte, Vater, Kind, Geliebter und Anverwandter, und endlich ihren Geldbeutel — das Produkt ihres Schweißes — selbst da, wo ihnen noch das Eigenthum an ihren Gütern, wie im Göttingischen der Fall ist, streitig gemacht wird, zum Opfer bringen, um lächerliche Staatszwecke zu erreichen, um den Stolz und die Erhaltung der Handlungsdespotie stolzer Insulaner zu befriedigen und zu befestigen. Darum werden sie unter der Larve des Landesherrlichen Juris belli foederum et armorum, nach allen vier Welttheilen verkauft. Wie kann der Westphälische Friede so böslicher Weise mißgedeutet werden. Sollte er wohl das Schild seyn, wohinter so manche Landesherrliche Ungerechtigkeit verborgen wird?

welches mit dem Namen des Fixi belegt ist, ein. Bey dieser persönlichen Abgabe ward bestimmt, daß mit gänzlicher Aufhebung des zu 1 mgr. 4 pf. auf den Mahlweizen erhöheten Licents, und des auf das Brodkorn liegenden alten Licents a 2 mgr. 2 pf. auch des auf den Rauch- und Schnupftoback gelegten Licents und Impostes, ein jeder der das 14te Jahr erreichet habe *), monatlich 4 mgr., mithin jährlich Zwey Gulden Kassenmünze für seinen Kopf zu entrichten schuldig seyn sollte. Die Prälatur, der Clerus, und die landsäßige Ritterschaft aber für ihre Personen, Familien, und in Kost habenden Bediente nicht mehr als monatlich 2 mgr. 2 pf., mithin diese zwey Stände 1 mgr. 4 pf. oder einen Gutengroschen; folglich jährlich einen halben Thaler a Person weniger, als der ärmste Landeseinwohner, der seinen Unterhalt, und daher seine Steuerzahlungsfähigkeit, bloß

*) Wenn dieser Tag ankam, in welchem die Kinder konfirmiret zu werden pflegen, und der öfters um einige Jahre verschoben ward, um nur der Steuerverbindlichkeit zu entgehen; so trat manchem Hausvater, welcher viele Kinder hatte, der Angstschweiß vor die Stirne. Es sind mir Fälle bekannt, wo Dürftige ihren Ehesegen eben so verflucht haben, als in Ländern, wo die Geburt des Sohnes den Eltern, wegen der überspannten Rekrutenstellung, wahrhaftig keine Freude macht. Sind aber Gesetzgeber wohl befugt, solche Gefühle durch ihr Staatsrechtliches, und Staatswirthschaftliches Machwerk in den Menschen hervorzubringen? Wenn man Moralität zu Rathe zieht, welche Strafen verdienen sie? — Und welche werden sie für die Thränen, und oft für die lauten Verwünschungen ganzer Familien, die zu den Thron der höchsten Majestät hinauf steigen, und um Rache schreyen, einst erhalten, wenn unsere gemeinschaftliche Mutter, die Erde, uns alle gleich machen wird.

bloß seiner Industrie, nemlich dem Spinnewocken zu verdanken hat, zu bezahlen habe *).

Hieraus folgte also, daß derjenige, dem durch die kontrahirten sogenannten Kriegeskostenschulden wenig oder gar nichts erhalten war, verhältnißmäßig viel, und daß diejenigen, welchen ein sehr ansehnliches Vermögen konservirt worden, zur Verzinsung und successiven Abbürdung der Kriegeskostenschulden vor der Hand, so zu sagen, nichts beytrugen.

LXII.

Dieses höchst ungerechte Verfahren, wodurch man wenigstens andern, die dazu eigentlich nicht im Stande waren, für Vermögsamere Vorschuß leisten ließ, wenn man nicht, wie beynahe anscheinet, die Schändlichkeit beabsichtigt hat:

nach und nach Zahlungsverbindlichkeit mit der Erfüllung derselben, durch eingeführte Zahlungsmittel, in eins zu ziehen, und solchergestalt jene zu umgehen, damit eine in ihrem Ursprunge so äußerst klare Sache, als die Verzinsung und die Abbürdung der französischen Invasionskosten, nach der respektiven Proportion ist, verwirrt und trübe gemacht, und solchergestalt eine versteckte Betrügerey eingeführt würde, wurd noch dadurch zu einem beyspiellosen Grad der Ungerechtigkeit erhoben.

*) In diesem Fall ward also der Kopf der Nicht-Auserwählten höher, als der Kopf der Steuerfabrikanten geschätzt. — Warum? Hatten diese vielleicht nicht viel Kopfs? Nein, gewiß nicht — aber desto weniger Empfindung und Gefühl. — Im Herzen lag der Fehler.

1) daß der Landesherr zu der Verzinsung und Tilgung der Kriegeskosten nichts bezahlte. Das einzige, welches er geleistet hat, ist die Abtragung des Kopfgeldes für die Pagen gewesen, wodurch er also seine Steuer- und Zahlungsverbindlichkeit zwar anerkannte, zugleich aber den hellsten Beweis ablegte, daß er eigentlich da nichts bezahlte, wo er sehr vieles zu leisten hätte, zumal sein Königreich England die Entstehungsursache des Krieges für das Hannöversche gewesen war;

2) daß alle Mitglieder der landsäßigen Ritterschaft, welche außerhalb des Calenberg- und Göttingischen wohnten, nicht angehalten sind, zu den Kriegeskosten zu zahlen; so wie sie schon vorher, durch die sogenannten Kriegeslicents nichts entrichtet hatten, welche in der Verordnung vom Jahr 1764 angeordnet waren. Denn wer in der licentbaren Provinz nicht wohnt, und also darinn nichts konsumiret, kann keinen Licent bezahlen. Und doch konnte ein solcher viele Tausend Thaler jährlich von solchen Gütern ziehen, die ihm, durch die eingegangene Kriegeskostenschuld erhalten wären. Wie unbillig und ungerecht, wenn ein solcher nichts zahlt, und alles auf den Rücken des am Grund und Boden Gefesselten wälzet!

3) daß man denenjenigen Ritterschaftlichen Gutsbesitzern, welche zwar im Calenbergischen wohnten, jedoch mehr als ein landtagsfähiges Gut besaßen, die Entrichtung eines einfachen Kopfgeldes auflegte, ob gleich diesen, in zwey von sich ganz verschiedenen Rücksichten oblag, doppelte Verbindlichkeiten zu erfüllen, und

4) daß in der Verordnung vom 30sten May 1766 §. 24. wegen Einführung des monatlichen Fixi oder

Kopfgeldes *) festgestellet worden ist, daß die Herrschaft nur schuldig seyn sollte, in Rücksicht der Bezahlung des Kopfgeldes, für ihre Domestiquen und zu stehen, und solches für sie zu berichtigen; jedoch befugt sey, ihnen solches, nach den Umständen nach, von ihrem Lohn und Kostgeld abzuziehen.

LXIII.

Aus dem Inhalte dieser letzten gesetzlichen Bestimmung folgt:

1) daß nur eine allgemeine Dienstlohns-Erhöhung, welche den Bürger und den Bauer im Calenberg- und Göttingischen so gut als den Eigenthümer grosser landtagsfähiger Rittergüter getroffen hat, oder ein dem Dienstboten von der Dienstherrschaft freywillig gemachtes Geschenk.

Nimmt man nun den ersten Fall an, so hat der Vermögsamere nicht mehr bezahlt als der nicht so Vermögsame. Siehet man auf das Resultat zurück, welches in dem zweyten Theil der eben vorgelegten Alternative enthalten ist; so liegt es klar vor Augen, daß der Schenkgeber sich ein freywillig gemachtes Geschenk nicht anrechnen kann, wenn die Frage entstehet:

ob er in Bezahlung der Kriegesschulden seiner Verbindlichkeit ein Genüge geleistet habe?

Sey es aber auch, daß beyden dargelegten Rücksichten kein entscheidendes Gewicht beygelegt werden könne;

*) Willichs Auszug der Landesgesetze Calenbergischen Theils 1ter Band S. 753 — 769.

so wird selbst den nicht einst vorhandenen Fall angenommen, daß die Entrichtung des Kopfgeldes für die Domestiquen gesetzlich *nothwendig* gewesen sey, doch nie bewiesen werden können, daß der Vermögsamere durch das für seine Domestiquen bezahlte Kopfgeld seiner, kaum der respektiven Proportion entstandenen Verbindlichkeit in Tilgung der Kriegeskosten, Registerschulden ein Genüge geleistet habe. Vielmehr liegt das Gegentheil im offenen. Nichts beweiset diese Behauptung klärer, als daß man nach dem Ablauf von sieben und zwanzig Erhebungsjahren, die Entrichtung des Kopfgeldes nach verschiednen Klassen regulirt und bestimmt hat, daß der Brodherr dasselbe für seine Domestiquen nach dem Tarif derjenigen Klasse, worin er gesetzt worden, vermöge *eigener* Verbindlichkeit zu bezahlen schuldig seyn solle, ohne ermächtigt zu seyn, das Bezahlte von dem Lohn und Kostgeld der Dienstboten abziehen zu dürfen.

LXIV.

Die bisher aus ein[illegible] gesetzte Darstellung ergiebt also, daß der Einwand völlig gehoben sey, als hätte man nicht gleich Anfangs das Kopfgeld nach Klassen bestimmen können.

Auf diese, im Fall der stattgefundenen Nothwendigkeit eines einzuführenden Kopfgeldes, so sehr in die Augen leuchtende Anforderung einer klassificirten persönlichen Abgabe, welche Recht und Billigkeit von selber einschärfete, hat man geantwortet:

a. man habe sich bey Einführung eines Kopfgeldes nach gewissen Abstuffungen für Ungleichheiten und daher entstehenden Prägravationen gefürchtet. Um nun

diese nicht zu begehen, habe man kein klassificirtes Kopfgeld eingeführt.

Auch würde:

b. bey einer ungleichen Kopfgelds-Imposition der wahre Charakter der persönlichen Abgabe verschwunden, und das Kopfgeld in eine Rang- oder Vermögenssteuer übergegangen seyn.

Diese Antwort ist wirklich äußerst seichte. Sie enthält bey ihrer nähern Erwägung ad a. folgendes Resultat:

um einigen wenig bedeutenden Ungleichheiten und Prägravationen zu entgehen, entschloß man sich lieber, so bald das Absehen auf die Majorität der Landeseinwohner gerichtet wird, eine allgemeine positive Prägravation zum Besten einiger Staatsbürger zu begehen, welche den Druck veranlaßt, und herbeygeführt haben.

Gewöhnlicher Weise giebt der Rang Besoldungseinkommen, und setzt mithin den Erheber in den Stand, mehr, als der nicht charakterisirte Staatsbürger zu bezahlen. Der Thor aber, welcher sich einen Titel ohne Amt erbettelt, oder erkauft, mag seine Narrheit bey der Steuerimposition bezahlen. Auf diesen kann nicht gesehen werden. Auch sind die Fälle, daß ein Charakter, ohne Besoldung, oder ohne Hofnung zu derselben beygelegt wird, so selten, daß der Gesetzgeber ohnmöglich darauf Rücksicht nehmen kann und darf.

Die zärtliche Sorgfalt wegen Verhütung von Prägravationen, welche man jedoch sonst nicht eben bemerkt hat, und die ebenmäßig ad b. in der gegebenen Antwort dahin liegt, daß man das Kopfgeld desfalls nicht klassificiert habe, um den Charakter der persönlichen Abgabe nicht

zu verbinden, ist, wenn sie gleich bey näherer Prüfung etwas wahres an sich haben sollte, dennoch nicht entscheidend. Es folgt daraus nur so viel, daß man statt einer indirekten Vermögensteuer, eine direkte zur Hand nehmen sollen. Vermögens- und Rentensteuer sollte das sogenannte monatliche Fixum doch immer seyn, weil die Vertheidiger desselben es damit rechtfertigen, daß, indem der große Landbesitzer das Kopfgeld für seine Domestiquen bezahlt, derselbe mehr als ein anderer gegeben und hierdurch seine Verbindlichkeit erfüllet habe. Domestiquen sind demnach den instrumentis rusticis, als Pferden und Ochsen, gleich geachtet; freylich, weil man ohne jene so wenig, als ohne diese Landgüter bewirthschaften kann. — Allein, welche ungleiche indirekte Vermögens- und Rentensteuer kömmt alsdann nicht hervor? Hätte man, wenn der eben entwickelte Gesichtspunkt gefaßt werden sollte, um konsequent zu seyn, nicht verordnen müssen, daß der Eigenthümer des fundi rustici, ohne Abzug des Fixi am Dienstlohne, die Kopfgeldsleistung für die menschlichen instrumenta oeconomica zu bezahlen habe?

Wo ist aber dieses vor Anno 1793 gesetzlich vorgeschrieben worden? Nirgends. Bis zu diesem Termin, mithin sieben und zwanzig Jahre hindurch, ist also eine versteckte gleiche Vermögens- und Rentensteuer bey sehr ungleichem Vermögen eingeführt worden. Alle Steuern sind nemlich, wenn man die Sache auf Urbegriffe zurückführt, und den Zweck vor Augen hat, warum man steuert, Vermögenssteuern, wie wohl nach einem sehr ungleichen und sehr unvollkommenen Tarif.

Daß dasjenige, welches ich hier eben sage, die reine Wahrheit sey, wenn man derselben alles sophistische Gewand abziehet, welches unser verdorbenes Staatsrecht,

und unsere unnatürliche, künstliche und übersonnte Staats-Wirthschaft hervorgebracht hat, welche durch jenes nothwendig gemacht ist, erhellet wohl daraus unwidersprechlich klar, weil die Steuer aus dem Vermögen, und zur Erhaltung desselben, das Wort Vermögen im allgemeinen Sinn genommen, wenn es nach dem Socialkontrakt hier genommen werden muß, entrichtet wird. Daher kannten unsere ehrwürdigen Vorfahren — Teutsche, ohne Sophistereyen — deren Köpfe noch nicht durch den Lutherdervortrag, vorzüglich der evangelischen Hof-Publicisten verdorben war, keine andere Steuer, als Vermögens- und Rentensteuer; die älteste Steuerart in Teutschland, so lange dasselbe noch von Teutschen bewohnt und beherrschet, und ein gemeinsames Interesse vorhanden war.

Endlich fließt aus dem bisher Vorgetragenen sonnenklar, daß es völlig unwahr und ungegründet ist, daß die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur durch die Bezahlung des Kopfgeldes für ihre Dienstboten zur Abbürdung der französischen Invasionskosten vor andern ein Mehreres geleistet habe, und dadurch ihrer begründeten Verbindlichkeit, stärker zu konkurriren, nachgekommen sey.

LXV.

Kaum waren nach diesem angeführten Steuer- und Kriegeskostenschulden-Tilgungsplan neun Jahre verflossen, so mußten die Calenbergischen Gesetzgeber ihre Mißgriffe, mithin entweder ihre Unwissenheit oder ihre böse Gesinnungen durch die That eingestehen. Sie drückten unter Landesherrlicher Estampille, — denn wer wollte dem stets abwesenden, und daher fast immer unvollkommen unterrich-

teten Landesherrn deßfalls etwas zur Last legen *) — ihrer Finanz, und Steuerwirthschaft den letzten Stempel der offenbarsten Härte einer überall nicht zu entschuldigenden Wortbrüchigkeit und der höchsten Ungerechtigkeit gegen den größesten und ärmsten Theil des Calenbergischen Publikums, mit einer wahren Unverschämtheit auf.

In der Verordnung vom 4ten August 1775 **) ward nemlich 1 mgr. vom Kopfgelde abgesetzt, und es allgemein zu 2 Sgr. monatlich bestimmt. Dagegen aber:

1) der alte Brodkorncent zu 2 mgr. 2 pf. für alle Landeseinwohner, bloß mit Freylassung der Ritterschaft und der Prälatur, wieder eingeführt.

2) Der ausländische Syrup ***) mit einem Pfennig vom Pfunde, und

3) aller auswärts fabricirte Rauch- und Schnupftobak mit 2 Mgr. vom Pfunde belegt.

*) Es ist überhaupt höchst unpassend, wenn man dem Landesherrn schlechte Beschlüsse und Einrichtungen schuld giebt. Dieser ist fast immer daran unschuldig. Man muß sich in Teutschland an seine Rathgeber, sie seyn nun seine Minister oder Afterminister, die Sekretarien, oder Landstände halten. Diese bleiben dem Staate responsabel, und sind nicht so sanft und schonend, als der Monarch, zu behandeln, der aus so manchen Ursachen Schonung verdient. Man ziehe doch seine Erziehung, die Schmeichler, die ihm stets umgeben, die beynahe vorhandene Unmöglichkeit, hinter die Wahrheit zu kommen, die Menge und Verschiedenheit der Geschäfte, die ihm obliegen, und den Umstand zu Rathe, daß er nur ein Mensch ist, und man wird mit ihm gewiß schonende Nachsicht haben.

**) Hannöversche Anzeigen vom Jahr 1775 Stück 74.

***) Einländischen giebt es nicht.

Ob gleich bey der Einführung des Kopfgeldes diese Licente eingegangen, und die Abschaffung dieser Licente, und die daraus folgende Erleichterung der untersten Volksklassen an öffentlichen Abgaben, als Motive und Rechtfertigungsgründe der Einführung des monatlichen Fixi namentlich angegeben waren; so hielt man doch nicht Wort. Man belegte durch die Wiedereinführung dieser alten Abgaben, neben der Entrichtung der Kopfsteuer, vorzüglich den Bauern und den Städter, und zwar besonders die ärmsten dieser Volksklassen, weil die ersten Lebensbedürfnisse taxirt wurden, und weil nunmehr das mit Recht so verhaßte und beym Brodkornlicent eingeführte Nachschußprincip wieder zur Hand genommen ward. Auf diese Art entstand für die producirende, ärmste Klasse der Calenberg- und Göttingischen Unterthanen ein doppeltes Forum — eine zweyfache Personensteuer, nemlich der Brodkornlicent mit seinem Gefolge, das jetzt unanwendbare, und barbarische Nachschußprincip oder das so zu nennende Magengeld, und das Kopfgeld. Die Calenbergischen Gesetzgeber hätten nun die zwey Hauptheile des menschlichen Körpers, welche ihrer Staatswirthschaftlichen Cur unterworfen waren, belegt, und jetzt blieb ihnen nichts mehr über, als allenfalls den untersten Theil des Körpers der geduldigen Unterthanen im Calenberg- und Göttingischen durch ein einzuführendes gleiches Fußgeld zu würdigen. Denn die ganze Geschichte der Einführung des Kopfgeldes zeigt, daß die Calenbergischen Legislatoren die größesten Freunde der Gleichheit gewesen sind — nicht etwa derjenigen politischen und bürgerlichen Gleichheit, welche der Großbrittannische Minister Pitt zum Vorwand gebraucht hat, um die ganze Welt in Brand zu setzen, damit er, wenn er nun alles trübe ge-

macht hätte, den Handel von ganz Europa an sich reißen und dadurch allen Europäischen Staaten den größesten Theil der englischen Nationalschuld per indirectum aufbürden, und abbezahlen lassen könne; sondern der allerverwerflichsten, welche man sich nur denken kann, und wogegen sich längstens Moralität, und die Gesetze aller Völker erklärt haben.

LXVI.

Seit dem Jahre 1775 genoß also das Calenbergische und Göttingische, nebst allen übrigen Steuerbedrückungen behufs Verzinsung und Abtragung der aus der französischen Invasion entstandenen Konservationskostenschuld, das große Glück eines völlig gleichen Kopfgeldes, nach welcher vortreflichen Gleichheit der Kammerpräsident in Hannover, welcher von seiner Bedienung beynahe dreyzehn Tausend Rthlr. jährlich zu erheben hat, so viel, wie der ärmste Tagelöhner und Holzhacker — der reichste Calenbergische Edelmann, der einige 40,000 Rthlr. Revenüen einzunehmen hatte, wie weyland Land- und Schatzrath Graf von Hardenberg im Publiko ganz richtig taxirt ist, nicht mehr als der ärmste Brinksitzer, welcher sich vom Spinnen ernährt — der reichste Prälat und am besten besoldete General-Superintendent so viel, wie der schlecht besoldeteste Küster — der General Feld-Marschall so viel, als der Fähndrich — der erste Bürgermeister der Residenzstadt Hannover so viel, wie der ärmste Hannöverische Bürger in dem großen und kleinen Wulfshorn, in Schmerianshof, und hinter der Mauer *) zu zahlen

*) Drey Quartiere der Stadt Hannover, worin die wenigst reichen, ja man kann wohl sagen, die ärmsten Menschen

hätte. Ja es ward selbst das zu beobachtende gerechte und billige Verhältniß unter den Landbewohnern durch die Einführung eines gleichen Kopfgeldes vernichtet. Denn nicht zu gedenken, daß bekanntlich ein Bauer nicht so wohlhabend, als der andere ist; so hat eine Gegend, wo eine starke Bevölkerung, und ein nur mittelmäßiger Boden ist, gegen eine andere, wo jene schwächer, dieser aber mehrere Körner zur Ausbeute bringt, durch die eingeführte Gleichheit stärker bezahlen müssen.

LXVII.

Bey der getroffenen Einrichtung einer völlig gleichen Kopfsteuer, wobey man um der Schein der Gerechtigkeit anzunehmen (welcher aber wahrhaftig bloß zur Calenbergischen Finanz- und Steuerblendlaterne gehört) das Einkommen vom Kopfgelde zwischen dem Licentüberschuß-Register und dem Kriegeskosten-Register anfänglich folgendergestalt theilte, daß ersteres $\frac{1}{3}$ und letzteres $\frac{2}{3}$ seines Ertrages erhielt *), hat es denn nicht fehlen können, daß

leben, deren Speise, Brod und deren Trank, Wasser ist.

*) Demnächst ist, mittelst landschaftlichen Konklusi vom 24sten May 1775 bestimmt, daß 75,000 Rthlr. dem Kriegeskosten-Register verbleiben, die überschießende Summe der Kopfgeldseinnahme aber, nebst dem Einkommen aller Kriegeslicente, dem Licentüberschuß-Register gebühren sollte. Dieses ist aber im Jahr 1784 wiederum verändert worden, weil die Calenbergische Wittwenkasse den oben beschriebenen Stoß (LXVI.) erhielt. Da sie zu ihrer Fortdauer des Landschaftlichen Subsidium von 6000 Rthlr. Gold bekam; so sind seit 1784, von dem Kopfgeldseinkommen nur 69.000 Rthlr. Kassengeld übrig geblieben, um damit die Schulden des feindlichen Invasionskosten-Registers zu tilgen.

viele Zahlungsunfähig erschienen, und geworden sind. Diese Wirkung war um so nothwendiger, als viele Häuslinge und Anbauer auf dem Lande angesetzt sind, die beynahe jedes mal bis aufs äußerste haben exequirt werden müssen, wenn man von ihnen das Kopf- und Mißgeld, nemlich die doppelte Capitation erheben wollte *). Anfänglich mußten diese Nonvalenten — ein Name, welcher schon allein das Widerrechtliche der Steuerart anzeigt — von den Valentioren übertragen werden. Demnächst ward aber der 25ste Theil aller Kontribuenten, als anerkannte Zahlungsunfähige abgesetzt, und endlich, da das Murren über das Kopfgeld immer mehr zunahm, durch den Anfang der französischen Revolution, nur so viel bewirkt, daß mittelst Verordnung vom 31sten May 1791, ein Absatz von $\frac{1}{5}$ für die vier großen Städte, mit Inbegriff der Stadt Münden und Neustadt Hannover, und von $\frac{1}{6}$ für das platte Land eingetreten ist. Zur Ersetzung des hie-

*) Wenn man die Hannöverschen Intelligenzblätter seit 1764 mit einigem Beobachtungsgeiste erwägt, so erstaunt man über die Menge der Diebstähle, welche im Calenberg-Göttingen- und Grubenhagischen seit der Zeit jährlich geschehen sind. Die, in diesen Provinzen stattfindende schiefere Steuerlast, die durch die Licentreide verringerte Moralität und Religion der Landeseinwohner, und die Art und Weise, wie man die öffentlichen Staatsbedürfnisse unter sie gleich vertheilt hat, sind ein Hauptgrund der darin zugenommenen Unsicherheit des Eigenthums. Es ist wahrhaftig für den Menschenfreund betrübt, wenn er siehet, daß der Staat den Staatsbürger dazu zwingt, ein Verbrecher zu werden. Was soll auch der denkende und empfindende Criminalrichter thun, wenn bey den mehresten kleinen Diebstählen, der 166. Art. der peinlichen Halsgerichtsordnung, nemlich das Stehlen in relativer Hungersnoth, durch die Staatsverwaltung selber eintritt.

durch an der Einnahme entstehenden Ausfalls, sind theils Licente erhöhet, und verschiedne, vorhin frey gebliebene Waaren mit dieser Steuerart belegt worden, als:

1) die Bijouterie — Galanterie — und sogenannte kurzen Waaren mit 5 Procent,

2) das englische Bier mit 4 mgr. das Stübchen oder mit 4 Rthlr. 16 mgr. von der Ohm,

3) Sind alle ausländische Spielkarten verboten und die bisher von den einländischen zu 2 und 3 mgr. entrichtete Licente, auf 3 und 4 mgr. gesetzt; auch ist

4) der vorhin bezahlte Branntweinsblasenzins vom Eimer Blasengehalt zu 2 mgr. mit 4 pf. erhöhet, und

5) sind die Zinsen der, von der Calenbergischen Landschaft angeliehenen Capitalien von 4 zu 3 Procent reducirt worden *),

Der eben bemerkte Absatz hat inzwischen die Unzufriedenheit über das Kopfgeld im Calenbergischen keinesweges gestillt. Eine Unzufriedenheit, welche mehr aus der Ungerechtigkeit der Steuer, als aus der Entrichtung derselben entstanden ist. Diese Wahrheit ergiebt sich daher klärlich, weil sehr viele sich unter die Klasse der Nonvalenten nicht haben setzen lassen wollen. Ein schöner Eha-

*) von Hugo über die Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg S. 146 und 147. Billig wundert man sich, daß dasjenige, was 1791 geschehen ist, nicht früher stattgefunden hat. Denn die Licente auf Luxus-Artikel, und die Heruntersetzung des Zinsenfußes, waren doch billiger, als die Armuth zu belegen. Der Aufschluß ist hierüber oben gegeben, worauf ich mich hier beziehe. Mir hat es Mühe genug gekostet, nur dieses zu bewirken. Um gerechter zu werden, bedurfte es, daß die französischen Republikaner sich der Landesgrenze näherten.

rakterzug der Calenberg- und Göttingischen Landleute. Denn ein schwaches Vermögen bleibt doch immer ein Vermögen. Eine Zahlungsfähigkeit, wovon einjeder Gebrauch machen will, um seine Bereitwilligkeit zum Zahlen da an den Tag zu legen, wo er zu zahlen schuldig ist, oder es zu thun glaubt. Vielleicht wird manchen sagen: Stolz habe hierbey etwas mitgewirkt. Ich antworte hierauf: ein solcher Bürgerstolz ist nicht tadelns- sondern lobenswürdig. Wie soll man aber das Betragen nennen, wenn ein Calenbergischer Ritter seinen Kutscher mit unter die Notvalenten klassificirte, da ihm als Deputirten, die Ausmittelung derselben zustand.

Das Faktum, dessen ich erwähne, ist bey der Calenbergischen Landschaft kein Geheimniß. Es zeigt auf der einen Seite die schamlose mit Bureau- oder Secretariokratie gepaarte Aristokratie, welche im Hannöverschen besonders statt hat, und auf der andern Seite die wenige Kontrolle, welche bey der öffentlichen Verwaltung herrschet. Wäre diese von der Königlichen Landesregierung dadurch eingeführt worden, daß die Bürger und Bauern Deputirten zur Ausmittelung der Notvalenten gezogen wären, wie dieses von den Landständen vorgeschlagen war, und von der Landesregierung in der Verordnung vom 21sten May 1791, vermuthlich absichtlich, ausgelassen ist; so hätte ein solcher hochadlicher Kutscher unter die Notvalenten nicht aufgenommen werden können.

LXVIII.

Dasjenige, welches ich bisher vorgetragen habe, machen die landschaftlichen Finanz- und Steueroperationen

aus, welche bis zum Jahr 1763 zur Hand genommen sind, um die in dem siebenjährigen Kriege bey der französischen Invasion kontrahirten Schulden jährlich zu verzinsen, und nach und nach abzutragen. Man ist damit so weit gekommen gewesen, daß der Passivzustand des Kriegskosten-Registers im Jahr 1793 war, daß

a. 171,450 Rthlr. unkündigter, und
b. 59,300 Rthlr. gekündigter, und auf Johanni 1793 zahlbarer Schulden, welche verzinset werden mußten, existirten; mithin daß die ganze Schuldenlast noch 230,750 Rthlr. war.

Es sind also seit 1764, mithin in 30 Jahren, beynahe zwölf Tonnen Goldes solcher Schulden, welche durch die französische Invasion veranlaßt sind, abgezahlt. Allein beynahe ist eine gleiche Summe von Schulden auf ein anderes Register, nemlich auf das Accentüberschuß-Register gelegt worden. Kurz, es sind nichts anders, als Verfuren, ohne allen Nutzen gemacht. Dieser Fall tritt nemlich alsdann ein, wenn das Land im ganzen noch eben so viel schuldig ist, als es vorhin verhaftet war.

Das Resultat, welches sich aus dem bisher angeführten ergiebt, geht auf die Darlegung des nur zu klaren Beweises einer sehr schlechten Finanzverwaltung hinaus. Durch Versuren und Umschreibungen der Passivorum von einem Rechnungsregister aufs andere, leistet man keine wahrhafte, das Land erleichternde Zahlungen. Man begeht nur Finanztäuschungen. Denn es gehört wahrhaftig nicht viel Kopfbrechens dazu, ohne alle Rücksicht zu verordnen: Du zahlst so viel, und zwar für deinen Kopf. Das kann der einfältigste Mensch auch bestimmen. Hierzu braucht man in Wahrheit keine Landstände, die 10,000 Rthlr. des Jahres kosten.

Eine solche Anordnung, wodurch man das Steuer-Schiff nur so lange, als es gehen will, vom Schiffbruche rettet, ist ganz das Steuer- und Finanzsystem des Ortens, wo die Befolgung einer solchen Steuerablage von Einem befohlen wird, und wo demjenigen, dem die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Verfügung nicht einleuchten will, entweder ein seidenes Schnürchen zugeschickt wird, oder sein Kopf fliegen muß, weil er die darauf gesetzte Assekuranzprämie nicht hat bezahlen wollen.

Bey dem allen würde selbst der türkische Kaiser nicht damit zufrieden seyn, wenn er sähe, daß der Zweck, warum er ein Kopfgeld befohlen, und es dreyßig Jahr hindurch einheben lassen, überall nicht erreichet worden wäre. Wenn er wahrnähme, daß er, als der Staat, noch eben so viel schuldig sey, als er es zur Zeit der Anordnung des Kopfgeldes gewesen, mithin daß ihm sein Schatz- und Finanzminister nur einen blauen Dunst vorgemacht; da er hier gezahlt, und dort wieder Schulden gemacht habe.

Fünfter Abschnitt.

Von demjenigen, welches in den Jahren 1793 und 1794 in Rücksicht des Calenbergischen Steuer- und Finanzwesens geschehen ist.

LXIX.

Ich habe bereits oben (LXVII.) und in der Note 95 angeführt, daß der Anfang der französischen Revolution das im Calenberg- und Göttingischen lange vorher schon im Stillen geherrschte Murren über das Kopfgeld stärker gemacht hatte. Lauter mußte es auch werden, da diese Materie und ein Theil der Calenbergischen Steuer- und Finanzverwaltung zu einem vor dem Publiko ventilirten Streite zwischen dem Wirtenbergischen Herrn Staatsminister Spittler, und dem Churbraunschweig-Lüneburgischen Staatsminister von Lenthe zu London ausgebrochen war *). Hierdurch erhielt das Calenbergische Publikum Kenntnisse und Aufschlüsse, welche dem größesten Theile desselben bisher unbekannt gewesen waren. Die von Lenthensche Widerlegung des Spittlerschen Angriffs konnte inzwischen

*) Meiners und Spittlersches Göttingisches Historisches Magazin VII. Band 3tes Stück S. 483 bis 554.

nicht so befriedigend ausfallen, als die Darstellung, welche von einem Manne herkam, für den sich die öffentliche Meinung durch die von ihm geschriebene Geschichte des Fürstenthums Hannover schon längst entschieden hatte.

Bey dem ganzen Streite kam also nichts weiter heraus, als das Calenbergische Publikum mit seiner Lage nur unzufriedener zu machen. Doch — da solche Schriften, wie das Göttingische Historische Magazin ist, nicht in die Hände der untersten Volksklassen, wenigstens des Bauernstandes kommen, so blieb vors erste alles stille, wie wohl man im allgemeinen viel unzufriedener war, da ein Theil des angezündeten Lichts wenigstens in den Städten, und von dort aus auch wohl hin und wieder auf dem platten Lande, seinen Schein verbreitet hatte.

Als aber die Morgenröthe der französischen Revolution ihre schönsten Blüthen zu zeigen anfing, eine französische Armee im Jahr 1792 auf teutschem Boden stand, und Maynz, diese im Herzen von Teutschland liegende Hauptfestung unsers großen Vaterlandes, im Besitz der Franzosen war, auch damals die Zahl der Anhänger, Vertheidiger, Bewunderer der französischen Revolution, und wie man sie alle abstuffen will, welche mehreren oder wenigern Antheil an dieser großen Weltbegebenheit nahmen, viel größer war, als sie jetzt ist; so zeigte sich im Calenbergischen dasjenige Mißvergnügen, und das Verlangen nach einer Verbesserung ziemlich laut, welches sonst nur im Stillen geherrschet hatte. Es unterblieb daher die Folge nicht, welche die Spittler-Lenthensche Fehde alsdann an den Tag bringen mußte, wenn der Unterthan seine Rechte und die Art, wie er bisher behandelt war, näher kennen zu lernen anfing, und dabey überhaupt dreister geworden war.

An der sehr gegründeten Beschwerde über das Kopfgeld reihete sich, wie es gemeiniglich zu gehen pflegt, wenn man Staatsgebrechen zu untersuchen anfängt, eine Menge anderer Beschwerden, die theils sehr gegründet waren, theils eine größere Tendenz zu verrathen schienen, als es der Landmann und der Bürger verlangte, welcher nun Abstellung des Drucks, den er empfand, nach seiner in Bewegung gebrachten Sinnlichkeit, laut forderte.

Im Oktober, November und December 1792 zeigte sich das Erwachen des Volks im Calenberg- und Göttingischen auf eine durchaus keinen Zweifel mehr leidende Art.

Es erschienen zu der Zeit nicht nur verschiedene ausgestreuete unanständige Pamphlets, hin und wieder hingeworfene aufrührische Zettel und Pasquille, vorzüglich gegen einige Mitglieder der Ritterschaft, welche man nicht undeutlich mit dem Laternenpfahl bedrohete, sondern es entstanden wirklich zwischen einigen großen und kleinen Städten und vielen Landgemeinen des platten Landes Zusammenkünfte, Konventikel und Associationen, welche nichts weniger zum Gegenstande hatten, als die bisherige Landesrepräsentation, und die Grundverfassung der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen völlig abzuändern.

Insbesondere war bey dem Landmann der Gedanke sehr lebhaft rege gemacht, daß keiner für ihn spräche, daß die Ritterschaft nicht den Vortheil der Bauern, und das damit innigst verbundene allgemeine Interesse des ganzen Landes, sondern bloß den Privatnutzen ihres, als eines privilegirten Standes, vor Augen habe. Daß die Bürger der kleinen Städte besser als der Bauer daran wären, da doch jene Deputirten auf dem Landtage hätten, und daß das platte Land sich daher an die kleinen Städte anschließen müsse. Vor-

täglich auffallend erschien der Haß gegen den landsäßigen Adel. Manchem Mitgliede der Ritterschaft ward mit Feuer, und mit der Verwüstung seines Guts gedrohet. Manchem angedeutet, daß der Winter von 1792 — 1793 der letzte sey, in welchem Zehnt- und Zinsgefälle, und Feudalabgaben würden bezahlt werden. Ja von einem gewissen Land- und Schatzrathe, den die Nationalrache besonders zu verfolgen schien, ward öffentlich gesagt:

daß die Zeit nicht mehr weit entfernt sey, daß er foulonisirt *) werden müsse.

Um sich von demjenigen näher zu überzeugen, welches ich hier von der Stimmung der Calenberg- und Göttingischen Land- und Städtebewohner angeführt habe, wie sie am Ende des 1792sten und im 1793sten Jahre war, brauche ich nur auf den merkwürdigen Aufruf zu verweisen, welcher sich damals beym Publiko im Umlauf befand, und der in den Annalen der leidenden Menschheit 1ter Theil S. 150. — 155. mit dem bey der Calenbergischen Landschaft befindlichen Originale völlig gleichlautend abgedruckt ist.

Dieser Aufsatz, welcher die größeste und allgemeinste Sensation erregte, und worin manche sehr wahre und treffende Stelle enthalten ist, muß, wenn man über die Lage der Sachen, wie sie 1793 war, richtig urtheilen will, mit der sorgsamsten Aufmerksamkeit erwogen werden.

Sein Inhalt schien dem Calenbergischen Landsyndiko so wichtig zu seyn, daß er mit Verlesung desselben den

*) Foulon, welcher bekanntlich gleich beym Anfange der französischen Revolution ums Leben kam, war Kriegs-Commissair im siebenjährigen Kriege in Hannover gewesen, und hatte mit eben dem Landrathe in Lieferungsverkehr gestanden.

Calenbergischen Landtag des 1793sten Jahres eröffnete, um desto mehr Eindruck auf die Gemüther der Mitglieder der Landschaft zu machen. Die nächste Veranlassung dieses Aufrufs war die große Gährung, welche über die Abschaffung des Kopfgeldes ganz allgemein im Calenbergischen herrschte. Er ging aber, wie es der Augenschein nach Nro. VII. der Anlagen zeigt, viel weiter, als daß er sich auf jene beschränket haben sollte. Wo man hinhörte, da ward von der Abschaffung des Kopfgeldes und von dem festen Entschluß der Unterthanen: es nicht länger bezahlen zu wollen, in allen Krügen und Schenken auf dem platten Lande, und in den Städten des Calenbergischen gesprochen. Dabey laut gesagt: man wolle nicht länger in der Fortdauer des siebenjährigen Krieges, worin man sich nun schon 31 Jahre befinde, bleiben. Man begehre über Einnahme und Ausgabe Rechenschaft, Kenntniß des Zustandes der Landesschulden, und Erleichterung an den öffentlichen Abgaben. Endlich wurden manche Anmerkungen gemacht, welche den größesten Theil der landsäßigen Ritterschaft in nicht geringe Furcht und Schrecken setzte, weil 1792 Cüstine in Maynz war, und da es schien, daß ihm Teutschland ganz offen stand, der größeste Theil seiner Bewohner ihm auch, wenn er es darnach gemacht hätte, mit dem wärmsten Enthusiasmus damals gefolget seyn würde.

Die ehrsame Gemeinde der Stadt Hannover d. h. die Vorsteher der Hannöverschen Bürgerschaft gab auf eine verfassungsmäßige Art, d. i. durch eine an den Magistrat der Residenzstadt gerichtete Vorstellung, wegen Abschaffung des Kopfgeldes oder des monatlichen Fixi, den Ton an. Die Königliche Landesregierung gönnte dieser Vorstellung diejenige Aufmerksamkeit, welche ihr in so

mancher Hinsicht mit völligstem Rechte gebührte. Sie ertheilte in dem sub Nro. VIII. der Anlagen befindlichen Rescripte vom 26sten November 1792, welches an den Magistrat der Altstadt Hannover gerichtet ist, so viele Beruhigungsgründe, als nach der Beschaffenheit des schlechten Gegenstandes zu geben möglich war, und vertröstete die braven Hannöverschen Bürger auf die mit den Landständen anzustellende sorgsame Ueberlegung und Rücksprache, da diese ihrer Beschwerde gewiß Wandel zu schaffen wissen würden. Hierbey ermunterte die Landesregierung die Hannöversche Bürgerschaft ausdrücklich: sich nur bis dahin, daß die nöthigen Ueberlegungen und Berathschlagungen mit den Ständen angestellet seyn könnten, zu beruhigen, und das Kopfgeld zu bezahlen.

Um diese einzuleiten, erging am 4ten December 1792 das unter Nro. IX. der Anlagen befindliche Landesherrliche Rescript an die Calenbergischen Landstände. In diesem gab die Regierung die deutlichsten Winke:

daß es der Wunsch des Landesherrn schon seit langer Zeit gewesen sey, daß das Kopfgeld gänzlich abgeschaffet werden mögte,

und sie empfahl dieses Geschäfte ausdrücklich zu einer solchen Landständischen Behandlung, wodurch die Regierung in den Stand gesetzt würde:

sich mit den Landständen auf dem nächstbevorstehenden Landtage über den desfalls an Sr. Königlichen Majestät zu richtenden Vortrag zu vereinigen.

Ein paar Tage darauf sah sich auch die Königlich und Churfürstliche Landesregierung gemüssiget, am 11ten December 1792 das unter Nro. X. der Anlagen befindliche Generale in das ganze Land ergehen zu lassen, worin

zu allen Landeseinwohnern feyerlichst als ein Beruhigungsmittel angekündiget ward:

daß die Abänderung des monatlichen Fixi sich mit den Landständen in Kommunikation befinde, und daß die Unterthanen diese abwarten, auch bis dahin das Kopfgeld redlich abführen mögten.

Die Abschaffung oder doch wenigstens die Veränderung des Kopfgeldes war also von der Landesregierung den Landesunterthanen versprochen, und die Realisirung dieses Versprechens auf die Calenbergischen Landstände geschoben.

Diese Lage der Sache so wohl, als mehrere aus dem bisher Vorgetragenen sich von selber ergebende Motive, unter welchen wohl die Furcht eins der hauptsächlichsten war, machte auf die entschiedensten aristokratischen Oligarchen der Calenbergischen Ritterschaft so viel Eindruck, daß sie glaubten, wenigstens dem Scheine nach, etwas thun zu müssen. Sie behielten aber hierbey ihre alte Rücke, d. h. sie hegten die Absicht, ihre Steuerfreyheit vorzuschieben, und zur Beybehaltung derselben bloß in Rücksicht des Restes der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen französischen Invasionskosten, eine gewisse Summe in den Tag hinein zu bieten. Sie waren bey dem Oblato, welches sie zu thun willens waren, nach einem ähnlichen Vorgang, schon vorläufig überzeugt, daß jenes an den Punkt der Sicherheit wieder scheitern würde, gesetzt auch, daß die Summe des gebotenen irgend annehmlich ausfallen sollte. Ueberhaupt dachten sie: man müsse die Sache nur hinzuhalten suchen. Der damalige kritische Zeitpunkt würde wohl wieder übergehen, und trete dieser Fall ein, nun so könne das Kopfgeld stehen bleiben, und mit einem neuen Nonvalenteyabsatz dem

steuerbaren Publiko allenfalls ein abermaliges Blendwerk vorgemacht werden. Ginge aber alles über und über, so hätten sie ihr Geld behalten. Kurz, die Steuerverkürzungen, deren sich Ritterschaft und Prälatur in Hinsicht des Bauern, des Bürgerstandes, und des Tiers-Etats im Calenbergischen gezeigtermaßen schuldig gemacht haben, sollten permanent werden. Zur Ausführung dieses Planes wollte man alles so vorbereiten, daß gleich beym Anfang des Landtages ein von dem angesehensten Theil der in Hannover anwesenden Ritterschaft unterschriebenes Erbieten erscheinen sollte: eine kaum nennenswerthe Summe der Kriegeskosten-Registerschulden, vielleicht bloß dem Scheine nach, zu übernehmen *), welches präcipiren genannt wurde, damit solchergestalt in aller Geschwindigkeit die Reihe der Fragen niedergeschlagen würde, welche entstehen könnte, wenn der Gegenstand, worauf es ankam, sorgfältiger untersucht ward.

Dieser zwischen dem jetzigen wirklichen, seiner Dienstfunktionen nach aber titulair Geheimenrath von Hake und den verstorbenen Land- und Schatzrath von Hardenberg abgeredete Plan ward, wenigstens für mich, sehr geheim gehalten, und mir davon durchaus nichts bekannt ge-

*) Ob man diese abzuführen wirklich willens war, lasse ich dahin gestellet seyn. Der weitere Verfolg der Sache veranlasset die Muthmaßung der verneinenden Beantwortung dieser Frage und den Argwohn, daß man nur ein Blendwerk zu machen gesonnen gewesen sey, um sich aus den damaligen Zeitumständen heraus zu ziehen. Aenderten sich diese, und hätte man durch laviren den Sturm vorbey gehen lassen, nun so wußte man schon aus der Vergangenheit, daß die ganze Idee der Ritterschaftlichen Vorwegnahme eines Theils der Kriegeskosten-Registerschuld an den Sicherheits-Punkt scheitern mußte. Und dann blieb das Kopfgeld, nach wie vor, stehen.

macht; weil man aus der Anno 1791 stattgefundenen Comitial-Deliberation schon wußte, daß ich über das Calenbergische Steuer- und Finanzwesen ganz verschieden dachte. Dabey ward die Hoffnung geheget, eine solche beträchtliche Majorität in der Ritterschaftlichen Curie zu erhalten, daß eine anscheinende Veränderung mit dem Kopfgelde in aller Geschwindigkeit beliebet werden sollte, ohne meine Gründe und Vorschläge zur Landtäglichen Discussion kommen zu lassen.

Es fiel mir jedoch eine Abschrift desjenigen Umlaufs in die Hände, welche die Herren von Hake und von Hardenberg bey einem Theil der Calenbergischen Ritterschaft, auf eine völlig Konstitutions widrige Art, im Umlauf gebracht hatten.

Ich lege denselben, so wie ich ihn in aller Geschwindigkeit habe abschreiben lassen, unter Nro. XI. der Anlagen an, und bemerke, ohne hierüber einen Grund angeben zu können, daß das Original, und wenn deren etwa mehrere vorhanden gewesen seyn sollten, bey der Cirkulation in's Stocken gekommen ist.

Ich ließ mich inzwischen in meinen Bemühungen, Gutes zu stiften, durch jenes Betragen nicht irre machen, hielt mich aber, da man gegen mich den Geheimnißvollen spielte, nicht verbunden, mit meiner Meinung ehender heraus zu gehen, als bis es Zeit war, d. h. bis der Landtag des 1793sten Jahrs eröffnet, die in Anregung gebrachte Hauptfrage, nemlich die Abschaffung oder Veränderung des Kopfgeldes, zur Deliberation reif war, und hiermit nothwendiger Weise, und selbst nach Anleitung der Landesherrlichen Aeußerung (S. Anlagen VIII. IX. X.) die ganze Calenbergische Finanz- und Steueradministration in Untersuchung gezogen werden mußte.

Nach der Art und Weise, wie sich zu der Zeit d. i. Anno 1792 die Hannöversche Regierung in der gegen Frankreich begonnenen großen Fehde benahm, und nach den Aeußerungen, welche in Rücksicht der innern Landes-Administration ergingen, da der Calenbergischen Ritterschaft, als den stärksten Grundbesitzern, in einem besondern Rescripte vom 14ten Januar 1793 *) ihre Verpflichtung nachdrücklich eingeschärfet ward:

mehr, als bisher geschehen, zu den öffentlichen Staats-Lasten zu konkurriren,

hoffte ich, in Verbindung mit derselben, vielen und dauerhaften Nutzen für das Calenberg- und Göttingische zu stiften. Und das um so mehr, jemehr nicht zu verkennende Regel der Klugheit demjenigen offenbar die Hand bot, welches ein Zartgefühl einem Stande für eine klar am Tage liegende rechtliche Verpflichtung nachdrücklich einschärfte, der für wahre Ehre billig empfänglich seyn

*) Ich würde dieses Rescript gerne mit haben abdrucken lassen, wenn ich es besäße. Allein es ist mir, da ich die Abschrift desselben jemandem als einen Beweis der damaligen rühmlichen Denkungsart des Hannöverschen Ministerii im Jahr 1793 mitgetheilt habe, abhanden gekommen. Weil ich auch nie daran zweifelte, eine andere Abschrift jenes Rescripts zu bekommen, so habe ich auf die Zurückgabe nicht bestanden. Nachdem mir aber in der Folge die Landschaftliche Registratur durch eine Faktion verschlossen ist, welche sich unterstehet, den Namen von Calenbergischen Landständen zu usurpiren, und selbst Reichs-Gerichtliche Erkenntnisse so wenig vermögen, daß mir das Landschaftliche Archiv bis auf diesen Augenblick noch nicht geöffnet ist, so kann ich dem Publiko ein Monument der ehemaligen guten Gesinnungen der Hannöverschen Landesregierung nicht vorlegen. Ein Beweis, wie sehr ein ungesetzmäßiges Verfahren in jeder Rücksicht schadet.

sollte, die nur in der pünktlichen Erfüllung desjenigen, was Recht ist, bestehet.

Bey der Uebereinstimmung meiner Gesinnungen mit denjenigen, welche ich bey der Regierung in Hannover zu finden glaubte, war meine Anhänglichkeit an dieselbe gewiß herzlich warm. Ja es hat lange Zeit gewähret, bis beurkundete Gewißheit mich endlich, und vorzüglich im Jahr 1794 überzeugt hat, entweder, daß ich mich in Rücksicht der Hannöverschen Regierungsgesinnungen anfänglich geirret, oder daß sich diese in der Zeitfolge gänzlich verändert haben. Von der Zeit an habe ich aus Pflichtgefühl ihr rüstiger Gegner werden müssen, und werde diese Gemüthsbeschaffenheit so lange behalten, bis sie wieder zu ihren Pflichten zurückkehrt und ihr im Jahr 1794 angenommenes höchst tadelnswürdiges Verfahren ablegt. Nemlich dieses: nicht offen und redlich mit den Landständen zu verfahren, sondern dieselben nach und nach auf eine hinterlistige Art in landesverderbliche Plane hinein zu ziehen; auch diese in der Folge mit Machtsprüchen, oder durch unhöfliche und solche Rescripte durchzusetzen, welche voll Sophistereyen sind.

LXX.

Da ich es mit dem Landesherrn, welchen ich nach seiner natürlichen Anlage, für den redlichsten Mann seiner Königreiche und Lande hielt, gleich gut, als mit dem Lande meinte, weil ich nur ein Interesse kenne, und in dem Jahre 1792 und im Anfange des 1793sten Jahrs zu des ersteren Regierung das beste Zutrauen hegte, auch aus häufig eingegangenen Bittschriften die beangenscheinigte Gewißheit hatte, daß weit mehrere Beschwerden, als die

Abschaffung des Kopfgeldes im Calenbergischen rege geworden waren; ich aber nach den Beyspielen, welche mir die Geschichte über Meinungskriege darbot, die Folgen sehr richtig vorher ahnete, welche durch die größeste aller Weltbegebenheiten — die französische Revolution — endlich in der ganzen policirten Welt entstehen würden, und hieraus die große und wichtige Wahrheit abstrahirte, daß nicht durch Worte, sondern durch wahrhafte, die Calenbergischen Landeseinwohner sinnlich glücklich machende Regierungs-Handlungen *) das beglückende Einverständniß zwischen den Regierern und den Regierten erhalten und verstärkt, und solchergestalt der Gemeingeist belebet und die defensive Gewalt zum höchsten Grad der möglichen Vollkommenheit und Stärke erhoben werden müßte; so faßte ich den festen und herzhaften Willen, mich um den Landesherrn und um das Land gleich verdient zu machen, ihnen meine besten Kräfte und Einsichten, mit rastloser Thätigkeit zu widmen, und mich durch nichts abhalten zu lassen, diesen großen Zweck in der gefahrvollen Lage zu erreichen, in welcher sich ein jeder Geschäftsmann und Landesrepräsentant setzte, sobald Leiden-

*) Das einzige erprobte Mittel gegen sogenannte Illuminaten, Demokraten, Propagandisten, Jakobiner, Anarchisten, Revolutionaire und wie sie alle weiter heißen mögen. Uebrigens habe ich nie an eine theoretische Propaganda geglaubt, wohl aber an eine praktische. Diese ist in manchem Cabinette und in mancher Regierung mehr, als jemals, noch jetzt zu Hause. Zu dieser rechne ich zu Hannover einen Theil der Regierungssekretarien. Dann giebt es noch manche Jakobiner, ohne daß sie es seyn wollen und es wissen, daß sie es wirklich sind. Diese zu dechiffriren, überlasse ich dem Scharfsinn eines jeden Beobachters.

schaften so mancher Art in Bewegung gebracht waren, als dieser Fall in den letzten Jahrzehnten des zu Ende gehenden Säkuli eingetreten ist, und er, um Gutes zu wirken, den alltägigen Weg, nemlich denjenigen, welcher die Kraft der Trägheit bezeichnet, d. i, alles beym alten zu lassen, nothwendiger Weise deswegen verlassen mußte, weil der Genius der Zeit ihn nicht mehr betreten wollte. Durch diese Beweggründe angetrieben, entstand dasjenige wichtige Antrags-Promemoria vom 17ten Januar 1793, welches die Abstellung verschiedener Landesbeschwerden betraf, das ich bey den Calenbergischen Landständen an eben diesem Tage bey der feyerlichen Eröffnung des wichtigsten Landtages übergab, der wohl je im Calenbergischen stattgefunden hat, und welches in Häberlins Staatsarchiv 10tes Heft von S. 155 — 176., seinem ganzen Inhalte nach, abgedruckt ist.

Ich führte in demselben diejenigen Landesbeschwerden, deren Abstellung ohne Veränderung der Grundverfassung des Landes möglich waren, auf sechse zurück, nemlich auf folgende: Die erste, welche die Fortdauer des Kopfgeldes betraf.

Die zweyte, welche die bisherige Art und Weise, den Licent auf dem platten Lande und in den kleinen Städten zu erheben, umfaßte.

Die dritte, welche aus den kursirenden leichten Goldmünzen, und aus dem silbernen sogenannten Kassengelde entstand.

Die vierte, welche die durch die Hegung des Roth- und Schwarzwildes zwischen Deister und Leine veranlaßte Wildschäden anging.

Die fünfte, welche aus dem Mangel einer Untergerichtsordnung, Untergerichtstaxe, und Pupillenordnung,

und dem daher zugenommenen Sporkuliren einiger Untergerichte — kurz aus einer der verhaßtesten Kontributionen, nemlich der Justiz-Kontribution der Unterthanen erwuchs *), und

die sechste, welche aus den Geld- und Naturalleistungen, die wegen Unterhaltung und Besserung der Chausseen jährlich vorkommen, ihren Ursprung zog.

Ich bemerkte in Rücksicht der beyden ersteren Landes-Beschwerden, welche zu dem Gegenstand gehören, der mich hier beschäftiget, daß diese einen immediaten Bezug auf die bisherige Steuerverfassung hätten, und daß, wenn von der Hebung derselben die Rede entstehe, man zuvörderst die vorhandenen Landesschulden, ihre Verzinsung, ihre successive Abtragung, und die jährlichen Bedürfnisse der Ausgaben der Landeskassen vor Augen haben müsse, da sich in der Staats-Finanz-Oekonomie die Einnahme nach der Ausgabe richte.

Hierauf gab ich in koncentrirter Kürze eine genaue Uebersicht in Rücksicht des Bestandes der Landschaftlichen Schulden an. Sodann legte ich in Ansehung eines jeden Rechnungsregisters einen Einnahme- und Ausgabeetat oder einen ökonomischen Anschlag desselben vor, und entwickelte endlich einen genau zusammenhängenden festen Plan, nach welchem einen Theils die auf das Steuerwesen einen Einfluß habende zwey ersten Landesbeschwerden gehoben, ferner unter Simplificirung der Rechnungsme-

*) Diese entstehet beym Mangel der nöthigen Gerichtsordnungen daher, weil im Hannöverschen Pacht- und Justiz-Beamte in einer Person verbunden, und die Pachtungen ansehnlich gesteigert sind; daher die liebe Justiz, d. i. ihre Patienten, hier und da, das Pachterhöhungsquantum derbey schaffen müssen.

thode, den Rechnungsregistern die erforderliche Einnahme zur Bestreitung ihrer nöthigen Ausgaben verschaffet, und endlich die Landesschulden bis zu einem gewissen Quanto nach und nach vermindert werden könnten.

Da ich innigst von zwey Wahrheiten überzeugt war, und es ewig seyn werde, nemlich, daß man in der Staats-Oekonomie und in der Finanzadministration nach einem festen, und in der Rechnungsmethode so einfach, als möglich eingerichteten Plan verfahren müsse, und daß einem Staate nichts schädlicher und gefährlicher sey, als alle vier und fünf Jahre den Steuerfuß zu verändern; hingegen, daß nichts heilsameres für das glückliche Einverständniß zwischen der Regierung und den Regierten existire, als wenn eine gerechte, gleiche, nach einfachen Grundsätzen geordnete, ohne alle Vexationen und Chikanen erhobene und mit gewissenhafter Sorgfalt für die zweckmäßige Verwendung öffentlich gehandhabte Steuer-Abgabe unverändert statt hat; ich aber schon Anno 1792, aus meiner Dienstzeit bey der Calenbergischen Landschaft wußte, daß man über die Calenbergische Landschaftliche Finanz- und Steueradministration überall keinen Plan hatte, und daß sich daher der Steuerfuß beynahe alle fünf Jahr im Calenbergischen veränderte, mithin daß auf gutes Glück ganz empirisch verfahren würde, um das Ding so lange, als es gehen wollte, nur hinzuhalten; endlich mir auch die vollständigste Wissenschaft der gedoppelten Wahrheit beywohnte, daß in der Landschaft keiner wenigstens mit der gehörigen Ordnung arbeite, und daß auf dem plattten Lande mehr eine Veränderung bey der Art der Erhebung des Licents, als in Rücksicht des Kopfgeldes gewünscht würde, weil bey jener unendlich mehr Vexationen und Chikanen, als bey dieser Steuererhebung,

eintreten; dagegen aber die Bewohner der Städte besonders die Abschaffung des Kopfgeldes verlangten; so legte ich in Ansehung des Licentüberschuß- und Kriegeskosten-Registers einen, meiner Einsicht nach, vollkommenen, alle bisher angegebene Rücksichten umfassenden Landschaftlichen Staatsökonomie- Finanzadministrations- und Steuerplan denen Landständen vor.

Um seine Hauptumrisse anzugeben, bemerke ich folgendes:

a. Sollten die eben genannten Register in ein Haupt-Landesregister zusammen geschmolzen werden, und also, behufs der Einführung einer einfacheren Rechnungsmethode, in Zukunft nur ein's statt finden *).

b. Sollte eine zu 3 Procent zu verzinsende Schuldenlast von einer Million Thaler auf das Haupt-Landesregister, bis zur Beendigung des Wittwenkassen-Instituts und demnächst, wenn dieser Fall eintrat, von Fünf mal Hundert Tausend Reichsthalern, als ein nie zu tilgender, und daher fortwährender Passivzustand des ganzen Landes anerkannt werden, welcher das Land so wenig beschwere, daß vielmehr durch die dauernde Beybehaltung dieses Schuldenzustandes, für dessen Wohlstand gut gesorgt würde, in so ferne nemlich die Creditores, denen das Land

*) Ich ließ das Landrenteireyregister mit Willen damals unberührt, weil ich wußte, daß ich nach den Vorurtheilen, welche über dessen Existenz in der Ritterschaftlichen-Curie herrschte, sonst gar nichts ausrichten würde, wenn ich mich hierüber gleich geäußert hätte. Ich behielt es mir daher vor, die nöthige Reforme bey demselben auf dem Landtage des 1794sten Jahres in Bewegung zu bringen, welches auch geschehen ist.

Land verhaftet bliebe, vorzüglich Bürger und Bauern wären *).

c. Sollte diejenige Schuldenlast, welche die angegebene Summe überstiege, der Gegenstand seyn, der durch einen zu bestimmenden Amortisationsfonds nach und nach, und zwar anfänglich nur mit einer jährlich zu zahlenden Summe von Zehn Tausend Reichsthalern zu tilgen seyn würde. Ferner sollten

*) Dieser so redlich gut gemeinte Vorschlag hatte zwey Seiten, welche ihn besonders empfahlen. Eine politische und eine den innern Wohlstand der Landeseinwohner beziehende Absicht. Die politische will ich nur leise berühren, wenn ich nur bloß dieses bemerke, daß es noch nicht vor langer Zeit im Vorschlage gewesen ist, daß die sämmtlichen Hannöverschen Landschaften gewisse neue Schulden eines nicht geizigen Prinzen bezahlen sollten. Dem Herrn Geheimenrathe und Großvoigt von Steinberg gebührt das Verdienst, dieses Ansinnen abgeleitet zu haben. Ich folgere hieraus, daß, wenn ein Land, wie das Calenbergische ist, eine Million Schulden hat, und diese wegen der englischen Verbindung, meiner Meinung nach, behalten muß, manche Versuche wegfallen, es zu andern Operationen zu gebrauchen, Wenigstens bleibt eine solche Schuldenlast ein gar guter Ableiter für manche Projekte und Anforderungen. In Rücksicht der andern Seite, welche dieser Vorschlag für den Wohlstand der Landeseinwohner darstellet, ist es zu bemerken: einen Theils, daß es im Hannöverschen an einer Konkursordnung gänzlich fehlt, und andern Theils, daß die Zinsen bey entstandenem Konkurse nach der Landesordnung vom 13ten Februar 1688, im Calenbergischen nicht beym Capital, sondern erst, nach abgeführten sämmtlichen Capitalschulden, bezahlt werden. Um nun die Bauern und die Bürger vor aller Gefahr zu schützen, welche sie in Konkursen ausgesetzt sind, ferner, um sie nicht den Zahlungen aller derjenigen Kosten auszusetzen, welche sie bey der Unterbringung ihrer Ersparnisse zu entrichten haben, und um endlich den Dar-

d. bey der Zinsenzahlung mehrere Ersparnisse, als bisher eingetreten waren, angebracht; gewisse auf eine Anzahl Jahre nur verwilligte Hülfssteuern, welche besonders den Luxus treffen, als beständig fortlaufend bestimmt, der Blasenzins, d. i. die Fabrikationssteuer des Branntweins aber heruntergesetzt, und im Fürstenthum Göttingen die Importation des fremden Branntweins, gegen Erlegung eines verhältnißmäßigen Impostes, zugelassen; übrigens die bisherige Art und Weise den Licent zu percipiren respektive im Ganzen beybehalten und geändert werden. Beybehalten in den vier großen Städten, Hannover, Göttingen, Hameln und Northeim und in den zwey kleinen, Neustadt-Hannover und Minden. Abgeändert aber auf dem platten Lande und in den übrigen kleinen Städten.

e. Zur Erreichung jenes Zwecks sollte ein neuer allgemeiner und verringerte Licente zum Gegenstand habender Tarif verfertiget, eine veränderte Licentordnung promulgiret, bessere Anstalten zur vollständigeren Schützung des Licentwesens wider Defrauden vorgekehrt und Packhäuser in Hannover, Göttingen und Münden angelegt werden. Um die Kosten der Anlegung derselben herbeyzuschaffen, ward ein dreyfacher Vorschlag gethan, wie ein den Land-

leihern die Bequemlichkeit zu verschaffen, nicht nur kleine Summen sofort in den Zinsenlauf zu bringen, sondern auch ihr Geld zu jeder Zeit prompt wieder zu bekommen, mithin ihnen die größeste Sicherheit zu gewähren, war der eben bemerkte wohlthätige Vorschlag gethan, welcher auf eine Art von Bank hinwies, und der einer noch größeren Ausbildung fähig bleibt.

schaftlichen Kassen nichts kostender Fonds ausgemittelt werden könne. Ferner

f. ward, um bey der Perception des Licents auf dem platten Lande, und denen nicht ausgenommenen kleinen Städten die heilsame, so wohl die Kontribuenten und den Erwerbstand beglückende, als die Landeskasse vor Verkürzungen sichernde Reforme zu bewirken, die Umwandelung (Kommutation) des Licents in gewisse Geldfixa in der Maßen vorgeschlagen, daß die bisherige Art und Weise, den Licent in den angegebenen Landesgegenden zu erheben, gänzlich abgeschaffet, und generaliter jedes Amt, geschlossenes Adeliches-Prälatur- und Stadtgericht und specialiter jede darin befindliche Amts-, Gerichts-, und Stadtkommune hinführo schuldig seyn würde, dasjenige Licentquantum, welches bisher, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, daher aufgekommen sey, sammt den dabey erforderlich gewesenen Perceptionskosten, durch ein jedes Jahr, jedoch in Zwölf Terminen, ad cassam zu liefernde Geldfixum zu entrichten.

g. Bey diesem Vorschlage war übrigens das nähere Detail angegeben, welches hier füglich übergangen werden kann. Nur ist

h. so viel davon zu bemerken, daß der Subrepartitions-Modus, das Licentfixum von jeder Kommune aufzubringen, der Localität und Individualität eines jeden Orts und seiner Bewohner anheim gestellet blieb, und daß einer jeden Kommune drey Subrepartitions-Modi, zu ihrer eigenen freyen Wahl, mit der Befugniß, jedes Jahr zu wechseln, wenn etwa ein fehlerhafter Modus zur Hand genommen worden, vorgelegt werden sollte, nach welchen sie ihr fixirtes Steuer-

Quantum unmangelhaft zur Kasse zu liefern haben würde, wofür jedoch die ganze Gemeinde in solidum haften müsse.

Diese Subrepartitionsmodi waren: 1) der physiokratische Kontributionsfuß, 2) der auf Personen kalkulirte Kapitationsmodus, oder 3) eine aus beyden nach Grundvermögen und Erwerb zusammengesetzte Subkollektationsart *).

*) Wenn dieser Licentkommutationsvorschlag ausgeführt wärde; so erhielt der Landmann die ihm geraubte Freyheit im Backen, Schlachten und Brauen, kurz, in seiner ganzen ländlichen Wirthschaft. Er war dabey vor allen Vexationen und Hausvisitationen sicher, und wußte auf ein Haar, was er jährlich und alle Monathe dem Staate zu zahlen schuldig sey. Hätte die Gemeinde, welche ihre Lokalität und ihre Individua doch besser, als alle Gesetzgeber kennt, in der zur Hand genommenen Untervertheilungsart des Kommunquanti etwa gefehlt; so blieb ihr die Freyheit bevor, im nächsten Jahre ihren Irrthum selbst zu verbessern und eine nöthige Gleichheit in der Abgabe, durch ihre Gemeinde Versammlung, herzustellen. So genoß sie die süßtönende, nicht aber in der Anwendung immer süßschmeckende Worte: Freyheit und Gleichheit. Den mächtigen Talismann, womit man den großen Haufen, welcher aber jene Worte unvernünftig versteht, nemlich Zügellosigkeit und Gleichheit des Vermögens, mit einem Ca ira, unter Tanzen und Pfeiffen, zum Todes-Kampfe führt. Nichts konnte im Calenbergischen, dessen Landbewohner ich etwas besser kenne, als ein gewisser Hannöverscher Minister, der, in meiner Gegenwart, dem Menschenhandel in Teutschland damit das Wort redete, daß sonst die Handlungsbilanze noch stärker gegen unser großes Vaterland seyn würde, als sie es schon wäre, den Gemeingeist mehr beleben, wie die Effektuirung dieses Planes, welchen das ganze platte Land sehnlichst wünschet. Unter Zuhülfenahme dieses mächtigsten Motiv's hätte ich einen fürchterlichen Landsturm im Calenberg-, Göttinger und

Endlich war,

i, das Licentfixum der zur Klasse der Bauern und der Bürger der kleinen Städte nicht gehörenden Staats-Bürger auf dem Lande nicht vergessen. Es sollte nach Billigkeit von den Licentkommissarien ausgemittelt, und sein Betrag dem ganzen Amte oder Ge-

Grubenhagischen mit leichter Mühe organisiren wollen, welcher dem Tyroler gewiß nicht hätte nachstehen sollen. Alle wider die Realisirung dieses Projekts (welches ich zum höchsten Grad der Vollkommenheit ausgearbeitet habe, und das kein roher Gedanke ist, wie der roh e Herr Rehberg dieses in seiner rohen aktenmäßigen Berichtigung S. 40. sagt, der, wenn er noch so lange Oberlicent-Inspektor ist und bleibt, nach den Proben, welche er von seiner Geschäftsfähigkeit gegeben hat, nie eine solche Arbeit zu Stande bringen wird, als ich über den Licent gesetzet habe, und der nichts anders geleistet hat, als aus den Noten, welche sein Antecessor im Amte, der seel. pünktliche Kästner in seinem durchschossenen Exemplar der Licentordnung gemacht, und die Herr Rehberg à tout prix aus der Auktion des Verstorbenen gekauft hat, Bruchstücke zu einer neuen Licentordnung, Lappenweise, den Calenbergischen Ständen zu dem Ende einzuschicken, damit er das bey der Verfertigung einer neuen Licent-Ordnung herkömmliche Präsent von einigen hundert Dukaten baldigst erhalten möchte,) vorgebrachten Dubia, die ich gelegentlich zu sehen bekommen, und zu widerlegen willens war, zeigen nur Flachköpfe an, welche den Gegenstand, worauf es ankömmt, nie im Ganzen übersehen haben, oder die aus Privatabsichten demselben zuwider sind, entweder weil sie daraus die Folge ihrer stärkern Konkurrenz zu öffentlichen Abgaben befürchten oder voraussehen, daß sie alsdann ihre Domestiquen nicht zu Licentbedienungen verhelfen werden. Dieser letzte Grund wird ein ewiges Hinderniß seyn, warum die Licentkommutationen auf dem platten Lande und in den kleinen Städten des Calenbergischen nie zu Stande kommen dürften. Für letztere ist es jedoch das einzige Mittel, ihnen aufzuhelfen, weil der

richte zur Verringerung seiner im allgemeinen bestimmten Licentfixisumme, zu gute gerechnet werden. Eine Folge hiervon war nothwendig der Antrag,

k. daß die Mitglieder der Ritterschaft und der Prälatur, welche ihre Güter nicht verpachtet hatten, so auch die Administratores Landesherrlicher Domainen, der bisher genossenen Licentfreyheit freywillig entsagen möchten. Dann wan

l. nur eine Renunciatio temporaria bis dahin, daß die auf der Hauptlandeskasse liegende Schuldenlast bis zu der Summe von 500,000 Rthlrn herunter gesunken seyn würde, im Anträge, da hoffentlich mittlerweile richtige staatsrechtliche Begriffe über Steuerverbindlichkeit und Steuerfreyheit im Umlauf gebracht seyn würden.

Da ich auch weiß, mich niemals eines willkührlichen Verfahrens schuldig gemacht, und die konstitutionsmäßige Form bey Seite gesetzt zu haben; so verbund ich mit diesem Vorschlage,

Licent gegenwärtig allen Detailhandel in's Hildesheimische, Braunschweigische, Hessische, Bückeburgische und Eichsfeldsche hineinziehet. Die Unterthanen exportiren dahin, als z. B. nach Elze, ihre Produkte, und tauschen dagegen das Bedürfniß der licentbaren Waaren ein. Sie importiren diese durch Defrauden, und auf diese Art gewinnen die benachbarten kleinen Städte und Flecken doppelt und die Calenberg- und Göttingischen verarmen dagegen, mit Verkürzung der Licentkasse, sichtbarlich.

Nichts gewährt einen traurigeren Anblick, als eine kleine Stadt im Calenbergischen. Springe ist mir z. B. immer das lebhafte Bild eines kleinen Städtchens in Frankreich gewesen, wie ich solche im Jahr 1785 gekannt habe.

m. gleich den zwoten eben so nothwendigen, nemlich diesen, daß behufs der vorgeschlagenen Entsagung dieses besondern Rechts, so bald als möglich, unter ausdrücklicher Bekanntmachung des beabsichtigten Zwecks, Ritterschaftliche Kantonstage auszuschreiben wären, und auf diesen die Sache zu einer Endentschließung zu bringen seyn würde *).

*) Dieser Vorschlag, welcher zudem alle Mitglieder der Ritterschaft nicht einst traf, da die Besitzer der verpachteten Rittergüter schon völlig licentpflichtig sind, war das Beste, welches man zum wahren Wohl der ganzen Ritterschaft, als Stand betrachtet, nur erdenken konnte. Die Entsagung der Licentfreyheit sollte nicht geschehen, um den Landesherrn zu bereichern. Nein, um die Ritterschaftlichen Hintersassen, so zu sagen, mit ihren Guts- und Gerichtsherrn auszusöhnen. Jenen sinnlicher Weise zu zeigen, daß diese ihnen wohlthäten, daß sie einen Theil der ihnen aufliegenden Last von ihren Schultern auf sich genommen hätten. Konnte bey der Gährung der Gemüther, bey dem Haß des producirenden Standes gegen die Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft, und ihre Steuerfreyheit, wie er nun einmal 1792 und 1793 war, wohl etwas Besseres als dieses Beruhigungsmittel ausgedacht werden? Verschwand dadurch nicht alle Eifersucht, die daher entsteht, daß ein Staatsbürger mehrere Rechte, als sein Nebenbürger da hat, wo ein solcher Vorzug nicht gerechtfertiget werden kann. Daß einer gequälet und von Licentbedienten gemartert wird, da der andere dagegen diesen Vexationen nicht ausgesetzt ist? Hätte die Calenbergische Ritterschaft auf die ihr vorgeschlagene Art nicht die Stimme des Publikums und die öffentliche Meinung für sich gewonnen, und war und ist diese wohl zu vernachläßigen? Konnte es die Calenbergische Ritterschaft auch vorher wissen, daß die Sachen also gehen würden, wie sie bisher gegangen sind? Kurz — wer ein verständiger Mann ist, der muß es finden, daß sich durch den gethanen Vorschlag der Entsagung

n. Nachdem ich solchergestalt dasjenige proponirt hatte, welches ich zur allgemeinen Beruhigung für das wichtigste hielt, zumal in meinen Veränderungs-Vorschlägen beym Licentwesen die Heruntersezzung aller zu den ersten Lebensbedürnissen des Städters gehörigen Artikel wesentlich mit begriffen war; so gieng ich, um mich mit der Volksmeinung zu vereinigen, hierauf zur gänzlichen Abschaffung des Kopfgeldes über, und schlug vor, daß es mit dem ersten Julius 1793 im ganzen Lande, selbst dem Namen nach, völlig abgeschaffet werden müßte.

der Ritterschaftlichen Licentfreyheit es mit der Calenbergischen Ritterschaft gleich gut als weise gemeint habe. Einige verstockte Aristokraten, deren ganzer Begriff des Calenbergischen Territorial-Staatsrechts nichts anders als Ritterschaftliche Licentfreyheit ist, sahen aber in diesem Vorschlage, da sie eine besondere Fertigkeit haben, die geradeste Sache schief zu betrachten, meinen offenbaren Hang zu einer Revolution, und mich für einen Volksaufwiegler, ja wer weiß wofür noch mehr, an. Nun stellte sich ein Ritterschaftlicher Stentor hin, und bließ mit vollen Backen in die Allarmtrompete „das alte Lied: die Ritterschaftliche Steuerfreyheit ist in Gefahr! Und siehe da, die buntscheckigte Ritterschaftliche Versammlung, wenn man einige wenige Weiße davon ausnimmt, verfielen in dasselbe Unisono, als wenn Hüon in sein Horn bläst, um dadurch den Bassen und sein sämmtliches Hofgesinde in den Tanz hinein zu tummeln, welcher sie endlich vor Ohnmacht auf die Erde strecket.

Wer weiß: ob diese Metapher nicht das Loos eines Standes wird, der sich durch seine Erklärung vom 6ten März 1797 in meiner Dienstentfernungssache entrittert, ja was noch mehr ist, ganz entehret, und durch sein ferneres Betragen, über jeden Zweifel gezeiget hat, daß er es gar nicht mehr werth ist:

Allein das verderbte Calenbergische Landschaftliche Finanzwesen erforderte Surrogate, um das durch die Abschaffung des Kopfgeldes entstehende Kassendeficit zu ersetzen. Diese schlug ich dahin vor:

p. daß sich die Ritterschaft zum Hauptlandesregister der Zahlung einer Ritterſteuer von 800 Rthlr. jährlichen Ertrages unterwerfen solle,

p. daß die Prälatur gleichmäßig eine Prälatenſteuer von 800 Rthlr. jährlich zu bezahlen haben würde,

q. daß der Scheffel- und Zehntschatz, wie er 1618 aufgelegt gewesen, zum Besten der General-Landeskasse einzuführen sey,

r. daß für das platte Land und die kleinen Städte eine in 5 Klaſſen zu vertheilende, und in 4 Terminen zahlbare Quatembersteuer für alle diejenigen, welche das 16te Jahr erreichet, eingeführet werden möchte, nach welcher die erſte Klaſſe alle Vierteljahre 9 Mgr., die zweyte 4 Mgr. 4 pf., die dritte 3 Mgr., die vierte 2 Mgr. 2 pf, und die letzte nur 1 Mgr, zu bezahlen haben würde.

Von dieſer Quatember- oder Quartalſteuer, deren vier erſte Klaſſen bloß für die Bewohner der kleinen Städte anwendbar seyn würden, sollten diejenigen Landleute und Bewohner der kleinen Städte frey seyn, die einen Gehalt bekämen, so auch sämmtliche

einen Theil der Calenbergischen Landes-Repräſentation auf ſich zu haben.

Denn was können ſich die Bewohner der Fürſtenthümer Calenberg und Göttingen von ſolchen Menſchen verſprechen? Nichts anders, als was von ihnen in allen teutſchen Ländern öffentlich geſagt wird.

Juden, da für beyde andere Steuerarten eintreten würden,

s. für die Bürger der vier großen Städte, und der Stadt Münden und Neustadt-Hannover schlug ich aber eine Klassensteuer auf Gebäude und Häuser vor, welche vorzüglich den Miethsmann treffen sollte, wenn der Eigenthümer sein Haus ganz oder theilweise vermiethet hätte, entweder nach dem durch eine Taxation des Gebäudes auszumittelnden Werth, so bald das Haus in der Brandassekurations-Societät nicht versichert worden oder, im Fall der Assekuranz, nach der Brandversicherungssumme. Die Abstuffungen dieser Steuer waren folgendermaßen angetragen:

In der ersten Klasse vom Werthe der Gebäude und Häuser zu 30,000 Rthlr. bis 10,000 Rthlr. incl. sollte jährlich bezahlt werden, 10 Rthlr.

In der zweyten Klasse a 10,000 bis 6000 Rthlr. incl. 7 Rthlr. 18 Mgr.

In der dritten von Häusern a 6000 bis 4000 Rthlr. incl. 5 Rthlr.

In der vierten Klasse von 4000 bis 2000 Rthlr. incl. 3 Rthlr. 18 Mgr.

Und in der fünften Klasse von 2000 bis 500 Rthlr. incl. 2 Rthlr.

Die sämmtlichen Häuser und Gebäude, welche unter dem Werth von Fünfhundert Rthlr. stünden, sollten von dieser Häusersteuer gänzlich ausgenommen werden, um die Armuth zu schonen, worauf mein ganzer Besteuerungsplan, wie klar am Tage liegt, eingerichtet war.

r. Uebrigens verband ich mit diesen Surrogatsteuern,

die Entrichtung einer Besoldungs- und Pensionssteuer bis dahin, daß die Schuldenlast bis auf die Summe von 500,000 Rthlr. herunter gesunken sey, auf folgende Art: daß ein jeder in Gage und Pension stehender Staatsbeamter, mit dem Ausschluß der Subalternofficiere bis zum Capitain exclusive, von ihrer fixen Besoldung und Pension respektive 2 und 1 Procent in zwey Terminen zu zahlen haben würde,

u. in Rücksicht der sämmtlichen, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen wohnenden Judenschaft ich den Abtrag einer jährlichen, in zwey Terminen zu zahlenden Steuer von 1000 Rthlr. nach einem von der Judenschaft selbst zu erwählenden Modo, vor.

Hierbey folgte ich lediglich dem Beyspiele älterer Zeiten. Nur mit dem Unterschied, daß ich den lächerlichen, auf eine Prellerey hinauslaufenden Gewissenszwang wegließ, der darin bestanden hat:

> denen Juden die Besuchung des christlichen Gottesdienstes, oder für die Unterlassung dieser Vorschrift die Erlegung eines ansehnlichen Geldquanti aufzulegen.

Nach dem so eben auseinandergesetzten Steuerplan beym Licentüberschuß- und Kriegeskosten-Register hoffte ich alle Hauptrücksichten, unter sorgfältiger Schonung der Armuth, stärkerer Belegung der wider alles Recht und Billigkeit sich bisher frey gemachten sogenannten gefreyeten Landstände, Sicherung der Landeskassen, und Achtung der Volksmeinung umfaßt zu haben. Ich berührte übrigens das sogenannte Präceptions- oder Quotisations Projekt, d. i. eine gewisse, aufzubringende Summe Geldes unter verschiedene Menschenordnungen, Korpo-

rationen und Gemeinden nach intellektuellen Theilen zu vertheilen, nur leise und zeigte, daß man dieses, da es auf jetzt betagte Kriegeskosten besser als auf alte sogenannte Kriegesschulden anwendbar sey, zurück zu halten habe, wenn die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, wegen einer Reichs- oder Territorial-Defensionsanstalt, in nothwendige Steuer-Mitleidenheit kommen dürften. Endlich schlug ich zum Termin des gänzlichen Aufhörens des Kopfgeldes und zum Anfange des neuen Besteurungsmodi den 1sten Julius 1793 vor.

Ich brachte ferner ein im Monat Februar 1793 zu erlassendes Beruhigungs-Patent für das Calenbergische Publikum in wörtlichen Vorschlag *), und endigte, nachdem ich auch für die übrigen Landes-Gravamina Abhelfungsmittel angegeben hatte, mein Antrags-Promemoria mit folgenden gewiß recht gut gemeinten Schlußworten:

> durchdrungen von der hohen Nothwendigkeit, in denen zur Sprache gebrachten, zwar wenigen, jedoch sehr gegründeten, und äußerst wichtigen Landes-Beschwerden, jetzt nicht Palliative, welche zuverlässig nichts wirken, sondern reelle und schleunige Abstellungen, Verbesserungen und merkliche Erleichterungen eintreten zu lassen, und diese von dem Königlichen Ministerio in einem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Ton zu begehren, könnte ich nicht umhin, meinen Herrn Mitständen die in Vorschlag gebrachte zu nehmende Beschlüsse, zur genauen Erwegung, respektive Bil-

*) Häberlin Staatsarchiv 10tes Heft S. 173. und 174.

ligung oder nöthig gefundene Veränderung, nähern Bestimmung und Modifikation, mit der hinzugefügten patriotischen Bitte, alles getheilte Interesse, und einen wohl sonst stattgefundenen Curien-Krieg jetzt völlig bey Seite zu setzen, um so mehr angelegentlichst zu empfehlen, je mehr ich überzeugt wäre, daß, wenn wenigstens der größte Theil derselben einen verfassungsmäßigen Beyfall erhalten sollte, dadurch allgemeines Vergnügen und allgemeine Zufriedenheit im ganzen Lande würde bewirkt werden, und ich diese Effekte, die nur daher entstehen könnten, daß sich der größte Theil des Publikums glücklich fühle, als das einzig wahre und so liebenswürdige Mittel ansehen müsse, theils allen Volksefferveszenzen, oder einem allgemeinen Mißvergnügen bey Zeiten vorzubauen, theils selbst in dem unglücklichen Fall, daß sich die französischen Armeen der Hannöverschen Landesgrenze nähern sollten, die defensive und exekutive Gewalt auf den hohen Grad der Stärke zu vermehren, der nach dem guten, biedern, und tapfern Charakter der braven Calenberg- und Göttinger möglich sey, so bald ihr Patriotismus angefacht worden. Daß aber dieses geschehe, stehe nur in den Händen der Landstände und der Königlichen Landesregierung.

Der würdige Herr Abt Saalfeldt zu Loccum, welchem ich hier, der strengsten Wahrheit nach, das öffentliche Zeugniß geben muß, ihn bey jeder Gelegenheit für das wahre Gute, vorurtheilsfrey, war, und zu der Zeit, als ich mit ihm an dem gemeinsamen Wohl des Vaterlandes gearbeitet habe, herzhafter gefunden zu haben, als es

wohl geglaubt wird — meiner psychologischen Erfahrung nach, eine Folge eines guten Gewissens — übergab übrigens zu gleicher Zeit ein Antragspromemoria, die Abschaffung des Kopfgeldes betreffend. In diesem war manches Gute und zugleich der bestimmte Antrag enthalten, den Scheffel- und Zehntschatz zum Licentübepschuß-Register einzuführen. Auch kam ein Antrag einiger Landeskommunen bey den Calenbergischen Ständen ein, der nicht nur hierauf abzielte, sondern besonders die Einführung einer Vermögens- und Renten-Steuer empfahl.

LXXI.

So wohl gemeinet und so gut ausgedacht, als der von mir bey den Calenbergischen Landständen eingebrachte Landschaftliche Finanz- und Steuerplan auch seyn mogte, so konnte ich es mir jedoch schon von selber zum voraus sagen, daß er, wenigstens bey einem gewissen Theile der Mitglieder der Ritterschaftlichen Curie, großen Widerstand finden würde. Ich that also dasjenige, welches ich in wichtigen, meinem Vortrage ausschließend anvertrauten Landschaftlichen Angelegenheiten stets beobachtet habe, nemlich meinen Antrag, welcher meine Gedanken über den in Frage befangenen Gegenstand in koncentrirter Kürze enthielt, und welchen ich lange vorher, ehe es zur Umfrage kam, auf die Landschaftliche Tafel, zur Einsicht und Prüfung der Votanten legte, mit einer ausführlichern Ausarbeitung zu unterstützen, demnächst aber, wenn ich darüber die Meinung anderer gehört hatte, zum Landtagsprotokoll abzustimmen, woselbst ich alsdann mein Vo-

tum dem mit einer ausgezeichneten judicieusen Fähigkeit und Fertigkeit protokollirenden Landsyndiko in die Feder diktirte *).

*) Hierdurch habe ich den Argwohn, als wenn ich zu überraschen gesucht, völlig entfernet, indem, nach meiner Meinung, bey öffentlichen Verhandlungen dem in Diskussion befangenen Gegenstande nichts vortheilhafter ist, als eine möglichst kalte Prüfung und Entschließung. Ich habe durch diese Methode das Gute bewirkt, daß öfters Männer, welche anfänglich ganz gegen mich eingenommen waren, demnächst, wenn sie mich mit Aufmerksamkeit angehört hatten, zu meinem nicht geringen Vergnügen, meiner Meinung beygetreten sind. Ueberhaupt war der Weg, welchen ich in der Calenbergischen Landschaft arbeitsamer Weise eingeschlagen habe, der einzige, um in einer Versammlung Ordnung zu halten, in welcher dieser nöthige Geist überall nicht anzutreffen war, und die öfters, mehr einem Kaffehause, als einer Landesversammlung glich.

Durch dieses mein unpartheiisches Verhalten hatte ich mir in den letzten Jahren in der Landschaft ein solches Gewicht verschafft, daß der in vielen Stücken öfters mißkannte Land- und Schatzrath Graf von Hardenberg es immer gerne sah, wenn ich der erste Votant war, ob mir gleich dieses zu seyn nach der Regel nicht gebührte. Da kein Mensch fehlerfrey ist; so hatte dieser nunmehr verstorbene Landstand seine Fehler — allein er hatte, vorzüglich in ältesten Zeiten, auch seine nicht zu verkennende große Verdienste. Schwerlich wird er in seinen guten Eigenschaften je ersetzt werden. Zu einem guten Land- und Schatzrath gehören manche Eigenschaften und Kenntnisse, die zum Theil ein Werk der Zeit und der Erfahrung sind. Nie werden zwey Subjekte an der Spitze der Calenbergischen Landschaft stehen, welche, wenn sie gleich von Temperament und Neigungen gar nicht gleich waren, für die Geschäfte ein besseres Medium herausbrachten, als weyland Landrath von Hardenberg und ich. — Wir waren daher auch Freunde, so unrichtig das Publikum unsere gegenseitige Verhältnisse beurtheilt hat. Nur ein un-

In jener Ausarbeitung schickte ich mein politisches Glaubensbekenntniß *) in 16 Paragraphen, welche allgemein waren, voran. Ich mußte dieses nach der mir beywohnenden Menschen- und Weltkenntniß thun, um nicht mißverstanden zu werden, und um dadurch schon zum voraus die Pfeile abzustumpfen, welche Eigennutz und Eifersucht gegen mich gewiß schmieden und zu gelegener Zeit abdrücken würden. Jene im allgemeinen entwickelte Rücksichten verfehlten so wenig, als meine übrige mit überzeugenden Belegen begleitete Arbeit, ihren Zweck. Ich hatte das Vergnügen, daß mein Antragspromemoria vom 17ten Januar 1793 zum Leitfaden der Comitialdeliberation gelegt ward. Alles ging anfänglich ziemlich gut in der Ritterschaftlichen Curie. Allein, wie der Punkt der stärkeren Konkurrenz der sogenannten privilegirten Stände mittelst Renunciation der Licentfreyheit zur Sprache kam; so veränderte sich bald die Stimmung. Man verließ die im Anfange der Deliberation beliebte Ordnung. Man fing an,

glücklicher Augenblick für den Ruhm meines verewigten Collegen ist es gewesen, daß er sich am 18ten Februar 1797 von einem Wege entfernte, welchen er, nach seinem hinterlassenen Vote, zu betreten willens war. Höchst unmoralisch ist es daher gewesen, die bewirkte und bemerkte Verwirrung eines alten Mannes zu mißbrauchen, dessen baldiger Tod genugsam gezeiget hat, daß er, vorzüglich wenn eine stürmische Deliberation bis in die Nacht hineinging, schwach seyn oder werden konnte.

*) Es stehet in Häberlins Staatsarchiv 10tes Heft von S. 177 bis 185. Hiermit ist mein ferneres politisches Glaubens-Bekenntniß, welches ich der Hannöverschen Landesregierung eingereichet habe, und das gleichmäßig bey Häberlin a. a. O. 5. Heft von S. 90 bis 94. abgedruckt ist, zu verbinden.

an, meinen genau zusammenhängenden Finanz- und Besteurungsplan zu zerreißen, ihn theilweise anzunehmen, theilweise zu verwerfen, und statt der vorgeschlagenen Ritterschaftlichen stärkern Mitleidenheit durch eine Quatember Kassensteuer, durch eine zur General-Landeskasse zu zahlende Ritterſteuer, und durch die Einführung des Schefſel- und Zehntschatzes zu dem Licentüberschuß-Register, dessen Verbindung mit dem Kriegeskosten-Register eben so wenig durchging, obgleich auf dem Papier festgesetzt ward, daß in Zukunft Bauern und städtische Bewohner, welche Bürger genannt werden, vorzüglichst Landschaftliche Gläubiger seyn sollten, ein Aversionalquantum von 40,000 Rthlr., behufs der Tilgung der noch vorhandenen französischen Invasionskostenschuld, wie wohl unter solchen Bedingungen zu bieten, von welchen zum voraus zu sehen war, daß keiner, welcher nicht zu den Auserwählten gehörte, sie annehmen könnte und würde.

In Rücksicht a. der vorgeschlagenen totalen Licent-Kommutationen des Licents in Fixa auf dem platten Lande, und in denen nicht ausgenommenen kleinen Städten und

b. der bessern Bewirthschaftung des Licents in den großen und dazu gerechneten kleinen Städten, hatte ich aber das patriotische Vergnügen, daß mein Plan, wie ich denselben vorgeschlagen hatte, von der Majorität der Ritterschaft völlig angenommen, und mit der gänzlichen Abschaffung des Kopfgeldes, welche dem Namen nach einstimmig beliebet war, genau und fest verbunden ward.

Uebrigens setzte man zugleich die Einführung einer allgemeinen, monatlich zu zahlenden persönlichen Abgabe nach Klassen fest, wobey ich es aber aller angewand-

ten Bemühungen ohngeachtet, nicht dahin bringen konnte, daß die letzte Klasse zu einem Mariengroschen monatlich, oder jährlich zu einem halben Gulden bestimmt ward.

Die Curie der Herrn Prälaten trat in den Hauptpunkten der eben angegebenen Ritterschaftlichen Gesammt-Meinung, nur mit dem Unterschiede bey, daß sie, statt eine objektivische allgemeine Licentkommutation auf dem platten Lande und in den kleinen Städten zu billigen, eine Veränderung des Erhebungsmodi bey den Mühlen-, Fleisch-, Leder-, und Salzlicenten in stehende Geldabgaben in Vorschlag brachte.

Auf diese Art endigte sich die Berathschlagung in der Ritterschaftlichen- und Prälatur-Curie des Landtages des 1793sten Jahres, den Steuerpunkt und die Landschaftliche Finanzwirthschaft betreffend. Allein diese war nur der erste Turnus dieser Comitialhandlung. Denn, wie der Gegenstand, wovon hier die Rede ist, in die städtische Curie kam; so erhob sich diese, durch den einsichtsvollen und in jeder Hinsicht schätzbaren damaligen Stadt Münchenschen Deputirten, jetzt in dem Landrentmeister Officio stehenden Dr. Wendeborn geleitet, endlich zu einem ihr bisher ungewöhnlichen, ob wohl, wie es der Effekt gezeigt hat, nur ephemeren Grad der moralischen Energie. Unter dem Beytritt zu nicht zweifelhaften Punkten *) er-

*) Hierunter rechne ich den durch meine größte Mühewaltung bewirkten Beytritt zur Umschmelzung der ländlichen Licente in Fixa, und zur Konkatenation dieses Vorschlages mit der Abschaffung des Kopfgeldes. Die Prälatur hatte jene Kommutation zu dem Ende, daß sie auch in der städtischen Curie durchgehen sollte, auf die Mühlen-, Fleisch-, Salz- und Lederlicente, welche die stärksten auf dem platten Lande und in den Calenbergischen kleinen Städten sind, solchergestalt beschränkt, daß der Licent auf

schien sie, Namens des sogenannten pflichtigen Standes, mit sehr ansehnlichen Forderungen gegen Ritterschaft und Prälatur. Diese bezielten nicht nur die Gegenwart und Zukunft, sondern vorzüglich die Vergangenheit, in Rücksicht der Mitleidenheit zu Steuerbeyträgen. Der pflichtige Stand verlangte, unter Beziehung auf den bey dem kaiserlichen Reichskammergericht zu Wetzlar pendenten Prozeß über die Steuerfreyheit der Ritterschaft:

A. zum Licentüberschuß-Register aus dem Landesreceß vom 15ten Oktober 1686 §. 11. ratione praeteriti Ersatz, wegen der nicht bezahlten 800 Rthlr. jährlicher Redemtionssumme für die limitirte Licentfreyheit.

B. ratione praesentis et futuri,

1) stärkeren Beytrag zum Quanto ordinario, und

2) proportionirliche Konkurrenz zu den, wider die Ordnung auf das Licentüberschuß-Register gewälzten Extraordinariis und der darauf kontrahirten und nur abusive sogenannten Licentschulden.

Brodkorn, Viehschrot, Mahlweitzen, Graupen, Habergrütz, Fleisch, Salz und Häute zum eigenen Gebrauch in fixe Geldabgaben verwandelt werden sollte. Ich war froh dieses bewirkt zu haben, weil ich sicher vorher wußte, daß auf diese partielle Veränderung des Licents in ein Fixum, eine allgemeine Kommutation, so zu sagen, von selber folgen würde, inmaßen es gar bald einleuchten mußte, daß man, um einige Tausend Reichsthaler von andern Licentartikeln von dem platten Lande und von den kleinen Städten zu erheben, kein Licentpersonale, welches zwanzig und mehrere Tausende jährlich kostet, halten würde. Hieraus ergab sich die Gewißheit einer generellen Kommutation des Licents, als die größeste Wohlthat für das platte Land und die kleinen Städte der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen.

C. Zu dem sogenannten Kriegeskosten-Register wegen der französischen Invasion, für die Vergangenheit Nachzahlung, und für die Gegenwart und Zukunft stärkeren Beytrag, und

D. behielten sich endlich Civitates minores bevor, wegen der von Ritterschaft und Prälatur dem Landrenterey-Register entzogenen Intraden auf dem nächsten Landtag ihre Ansprüche geltend zu machen *).

LXXII.

Bey diesen höchst wichtigen Anforderungen, da endlich Steuer-Verbindlichkeit in genauere Ueberlegung kam, und man nicht bloß den Landschaftlichen Steuerstempel maschienenmäßig arbeiten ließ, konnte es wegen der Abschaffung des Kopfgeldes, welche, wie ein jeder leicht einsehen wird, von der Ausmittelung hinlänglicher Mittel abhing, um bey der Landschaftlichen Kasse zahlfähig zu bleiben, nicht so fort zu einem gemeinsamen Einverständniß und Gesammtbeschluß der Landstände kommen. Man war zwar in der Frage über die Abschaffung des Kopfgeldes einig, weil man das dringende Bedürfniß

*) Ein sicheres Zeichen, daß die Deputirten der kleinen Städte sich nicht von der Landes- und Landtagsverfassung entfernten. Ueber den hier zur Sprache kommenden Gegenstand war bey der Eröffnung des Landtages nichts zur Proposition gekommen. Es konnte mithin über die Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrenterey-Register auf dem Landtag des 1793sten Jahres überall nicht, gültiger Weise, die Rede seyn, weil die abwesenden Mitglieder der Landstände hiervon nichts wissen konnten; folglich der Beschluß der Anwesenden, sie zu binden, unfähig war.

dieser Operation einsah. Allein man wich in der Art und Weise, die Aufhebung des monatlichen Fixi zu bewirken, von einander ab. Man war mithin im Grunde der Wahrheit über die Hauptfrage selber nicht einverstanden. Denn es ist ein todter, nichts wirkender Buchstabe über die Frage ob? d. i. die Quaestio an? einig zu seyn, wenn man sich nicht zugleich über die Frage wie? oder das unzertrennliche Quomodo? versteht. Der in Frage befindliche Gegenstand mußte demnach zu einer anderweitigen Berathschlagung, folglich zu einem zweyten Deliberations-Turnus der Ritterschaftlichen und Prälatur-Curie zurückgeführt werden. Dieses geschah in der Mitte des Monats May 1793 zu einer Zeit, wie man Maynz in wenig Wochen eingenommen zu haben hoffte, und wie die koalisirten Mächte große Hoffnungen hegten, welche Stimmung sich um so mehr auf die Hannöverschen aristokratischen Oligarchen erstreckte, als man sich einen großen Theil an den bey Famars erfochtenen Sieg über die sogenannten Carmagnolen — der damals im Umlauf seyende Name, um die französisch republikanischen Truppen zu bezeichnen — in Hannover zueignete.

Anstatt nun von Seiten der Ritterschaftlichen Curie die städtischen Anforderungen mit derjenigen Achtsamkeit, welche der Gegenstand verlangte, aufzunehmen und sie, wenn es möglich war, mit Gründen zu widerlegen, nahm man, statt Widerlegungsgründe anzuführen, einen hohen Ton an, und widerlegte nichts. Man wollte die motivirten Anforderungen des pflichtigen Standes nicht einst einer Antwort würdigen, und insinuirte dagegen, sowohl in dem Landtagsprotokolle, als sonsten und vorzüglich bey der Hannöverschen Landesregierung, daß die städtischen Deputirten Jakobiner wären.

LXXIII.

Mir begegnete bey dem entstandenen zweyten Deliberations-Turnus etwas, welches ich hier nothwendiger Weise einschalten muß. Da ich mich nie für einen Advokaten der Ritterschaftlichen Curie angesehen habe, der die begangenen Sünden dieses Standes, gegen alles Recht und gegen alle Billigkeit zu vertheidigen schuldig sey; vielmehr mich jederzeit als den Repräsentanten des ganzen Landes betrachtet habe, dem für alle Einwohner der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen nach den Regeln der strengsten Gerechtigkeit um so mehr zu reden die Verpflichtung aufliegt, jemehr durch die Beobachtung dieses Grundsatzes, meiner Einsicht nach, das wahre Interesse der Ritterschaft am besten und dauerhaftesten befördert wird; so äußerte ich in der Sitzung der Ritterschaftlichen Curie vom 15ten März 1793 in einem schriftlich verfaßten Voto meine Meinung über die Anforderung des sogenannten pflichtigen Standes an die Ritterschaft und Prälatur. Da diese Abstimmung Wahrheiten enthielt, welche man nicht hören wollte; so weigerte die Ritterschaftliche Curie, welche aus dem Geheimen Legations- und Landrath Grafen von Hardenberg, dem Geheimen Krieges- und Landrath von Hake, dem Ober-Hofmarschall von Wangenheim, dem Geheimen Kammerrath von Hake, dem Obristen von Wangenheim, dem Kammerherrn von Lenthe, dem Geheimen Kriegesrath von Reden, dem Kammerherrn von Schwichelt, dem Kriegesrath von Bremer und dem Licentkommissair von Hugo bestand, die Zulassung dieses Voti zu dem allgemeinen Landtagsprotokoll.

Man wollte seine Einverleibung in einem besondern Protokolle der ritterschaftlichen Curie nur gestatten, wie dieses des mehrern aus der Anlage sub Nro. XII. zu ersehen ist.

Ich erwiederte auf diese Protestation, weil mir nichts mehr am Herzen lag, als Uneinigkeiten zu verhüten, und die entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege der Güte zu beseitigen, nachdem ich schon vorher mich solchergestalt zum Landesprotokoll geäußert hatte, daß man meine Meinung hinlänglich abnehmen konnte, folgendes zum besondern Ritterschaftlichen Protokoll, „um den Landsyndikus „bey der Fassung des Hauptprotokolls nicht in Verlegenheit zu setzen, und zugleich um Uneinigkeiten zu verhüten, „wolle ich, falls das Begehrte von mir als eine mir anempfohlene Cautel verlangt würde, in die Separirung „meines Voti von dem Hauptprotokolle kondescendiren, „und vor jetzt nicht darauf bestehen, daß dasselbe dem „Landesprotokoll dermalen inseriret werde.“

Weil man indessen solches, als ein Recht von mir verlangt habe, ich jedoch niemandem die Befugniß einräumen könne, darüber zu urtheilen: was ich nach Pflicht und Gewissen zu votiren und zu Protokoll zu geben dienlam finde, vielmehr dafür halte, daß solches eines jeden Votanten vernünftiger Ermäßigung lediglich überlassen bleiben müsse, so reservirte ich mir, bey der bewiesenen Kondescendenz, zur Aufrechthaltung meiner Stimmenfreyheit, in deren Quasi-Besitz man mich durch die geschehene Kontradiktion turbiret habe, ausdrücklich alle rechtliche Zuständigkeiten. Zugleich kündigte ich der Ritterschaftlichen Curie an, daß ich mich, wegen dieses Vorganges, welcher, wie klar am Tage lieget, mit der Abschaffung des Kopfgeldes und mit der ganzen Materie des landschaftli-

chen Finanz- und Steuerwesens unzertrennlich zusammenhing, zuvörderst an die Königliche Landesregierung wenden würde, um den Versuch zu machen:

ob die entstandene Kontrovers auf dem Wege der gütlichen Vermittelung ausgeglichen werden könne, wobey ich mir jedoch entstehenden Falls den Weg Rechtens ausdrücklich vorbehielt, um mich bey dem einem jeden Mitgliede der Ritterschaft und folglich auch mir zustehenden Rechte, seine Meinung über ein vorliegendes Komittialdeliberandum, nach seinem besten Wissen und Gewissen und Ueberzeugung zum allgemeinen Landtagsprotokoll zu geben, und dessen freye Ausübung, contra quem et quos, omni meliori modo, zu behaupten.

Hierauf ward mir von der Curie bezeuget, und kontestiret, daß mit der geschehenen Protestation keinesweges die Absicht verbunden sey, noch diese stattfinden könne, mich in der freyen Ausübung meines Stimmenrechts zu stören, als welches mir so gut, wie jedem andern Mitgliede der Ritterschaft in allen Fällen unbeschränkt bleiben müsse: daß aber dagegen auch der Curie die unbezweifelte Befugniß zustehe, zu verhüten, daß durch Verbreitung solcher Sätze, wodurch den Gegnern der Ritterschaft die Waffen in die Hände gegeben würden, der Sache und dem Interesse des ritterschaftlichen Korporis geschadet werde *).

*) Dieses Protokoll vom 15ten May 1793 ist ohnstreitig ein sehr wichtiges Aktenstück. Es geht aus demselben ungesucht hervor:

1) die, von der Ritterschaft anerkannte freye Ausübung meines Stimmenrechts, welche mir in allen Fällen unbeschränkt verbleiben müsse,

LXXIV.

Diese mir bey der treuen Erfüllung meiner Pflichten wiederfahrene Unannehmlichkeit machte mich inzwischen nicht in meinem unerschütterlichen Vorsatze wankend, auf dem sanften Wege der Ruhe und der Ordnung Gutes

2) die Evidenz, wie Ritterschaftliche Steuerfreyheit und ihr Mißbrauch schadet,
3) die Unwissenheit der Calenbergischen Ritterschaft über das ihr zuständige Repräsentationsrecht,
4) ihre Unwürdigkeit, solches noch länger zu exerciren, da sie ihr Interesse von dem gemeinsamen scheidet, mithin statum in statu, und einen Hobbesianischen Zustand einführt,
5) die Kurzsichtigkeit der am 15ten May 1793 Votirenden. Denn es kam nicht darauf an: jemandem Waffen in die Hände zu geben, sondern die Frage war diese: sind sie gut oder untauglich? Die Gründe mußten widerlegt, oder es mußte nachgegeben werden. Verheimlichung guter Gründe war unedel, ja Landesverrath gegen diejenigen, welche man repräsentirte.
6) Mein laut kundgemachter Vorsatz die wegen des Steuerpunkts entstandene Streitigkeit an die Königliche Landesregierung zu bringen, und der Wunsch, daß diese sie auf dem Wege der gütlichen Vermittelung ausgleichen mögte,
7) meine entschiedene Neigung, so lange, als es möglich gewesen ist, die entstandenen Steuerstreitigkeiten, und das Calenbergische Landschaftliche Finanzwesen in keinen größern Zirkel der Publicität zu bringen, als es damals nöthig war, nemlich zwischen den Landesherrn und die Landstände. Hätte ich die Absicht gehabt, welche mir der in jeder Zeile unwahre und seichte Herr Rehberg Pagina 29 und 62. der aktenmäßigen Berichtigung, unverschämter Weise dahin beymißt, daß ich alles dazu beygetragen hätte, was in eines Menschen Kräfte stehe, um die Unzufriedenheit des Publikums über das sogenannte

zu stiften; zumal da ein jedes Mitglied der Ritterschaft, nicht die Ritterschaftlichen Mitglieder, sondern sein Gut, und mit den übrigen Landständen zusammengenommen alle Landeseinwohner auf dem Landtag repräsentirt, mithin in dieser Hinsicht eine besondere Verpflichtung auf sich hat, für das Ganze zu reden und zu handeln *). Ich suchte

Kopfgeld zu vermehren, und daß ich auf öffentlichen Häusern von allen Landesangelegenheiten in ganz ungezähmter Freyheit, und den auffallendsten Ausdrücken geredet, auch meine schriftlichen Vota häufig mitgetheilet, ja vielen aufgedrungen hätte; so läßt sich kein Grund absehen, warum ich nicht den Vorgang vom 15ten May 1793 und die mir dadurch auf die bequemste Art gegebene Gelegenheit genutzet habe, um dem Publiko, durch einen erhobenen Prozeß, alles haarklein vorzulegen.

Es muß einem jeden Biedermann freuen, wenn Handlungen einen unverschämten Menschen, wie Herr Rehberg ist, und der von dem größten Theil von Teutschland dafür längst anerkannt worden, als einen hämischen Lügner darstellen. Man darf sich wohl dieses sonst harten Ausdrucks gegen einen Pasquillanten bedienen, der mit seiner Charteque aktenmäßige Berichtigung eine Criminalstrafe verdient hat. Weiß er gleich der Exekution eines solchen Urtheilspruches, durch Vorhaltung eines nur der Uebermacht zu verdankenden Schildes, wohinter er sich verbirget, zu entgehen, so beweiset diese Impunität nichts anders, als die höchst verdorbene hannöversche Staatsverfassung.

*) Dieses ist die bestehende Verfassung. Ob sie gut oder schlecht sey, und ob nicht ein besseres Repräsentationssystem existire, und in der Folge nothwendig werde? Alle diese Fragen gehören nicht hierher. Ich glaube, daß eine bessere Repräsentation allerdings statt haben müsse, um bessere Landesrepräsentanten zu bekommen, weiß es aber auch aus der Erfahrung älterer und neuerer Zeiten, daß sehr vieles bey Staatsverfassungen in der Anwendung subjektivisch ist. Mir sagt die Geschichte, daß es bey einer theoretisch mangelhaften Volksrepräsentation öf-

daher die entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege der Güte zu vermitteln und auszugleichen. Zu dem Ende übergab ich in der Ritterschaftlichen Curie der Calenbergischen Landschaft ein vollständiges Projekt eines unter Landesherrlicher Auktorität zu schließenden Vergleichs. Dieses ging, in Vergleichung der Anforderungen der städtischen Curie (LXXI.), dahin:

ters sehr gut gegangen sey, daß eine möglichst fehlerfreye Volksrepräsentation dennoch nicht immer Volks-Glück bewirket. Hieraus ziehe ich die Folge:

in der Anwendung kömmt sehr viel auf die Güte und die Vortreflichkeit der Landesrepräsentanten an.

Sind diese gute Subjekte, nemlich Menschen von guten Sitten, gute Ehemänner, gute Väter, gute Kinder, gute Brüder und Freunde, Männer, die keinen Eigennutz, keinen Egoismus kennen, die sparsam und frugal sind, ohne geizig zu seyn, die gegen sich selber strenge sind, die nicht gleichgültig gegen das gemeine Wohl erfunden werden, sondern dieses allen andern Rücksichten vorziehen, die der öffentlichen Meinung nicht spotten, sondern sie achten, die jede Willkührlichkeit, jeden Ausbruch der Despotie verabscheuen, und die fleißig und arbeitsam in ihren Berufsgeschäften erfunden werden; nun so kann der Staat gut regiert werden, wenn gleich seine Repräsentation in der Theorie fehlerhaft und mangelhaft seyn sollte. Die beste Landesrepräsentation wird aber nichts fruchten, wenn die Subjekte, welche dieselben auf sich haben und handhaben, nichts taugen. Wenn sie sich von demjenigen Bilde entfernen, welches ich von einem guten Landesrepräsentanten, in seinen Hauptumrissen, hier gezeichnet habe. So wahr dieses ist, so wahr bleibt es jedoch, daß eine, möglichst fehlerfreye Landesrepräsentation die einzige Schule ist und bleibt, in welcher gute Landesrepräsentanten, der Regel nach, gebildet werden können. Jene ist mit einer monarchischen Regierungsverfassung jedoch sehr vereinbar. Ein vollkommenes, nicht alle Jahre wandelbares Repräsentationssystem mit der Einem oder mehrern anvertraueten, allein von dem Volke so vorsichtig kon-

1) daß der sogenannte pflichtige Stand dem bey dem kaiserlichen Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar anhängigen Prozesse wegen der Steuerfreyheit der Ritterschaft entsagen mögte.

2) daß nicht minder der sub Litt. A. urgirten Forderung aus dem Landesrecesse vom 15ten Oktober 1686 §. 1. wegen der sogenannten jährlich zu bezahlenden Redemtionssumme für die Licentfreyheit, in Rücksicht der Vergangenheit, entsagen würde,

3) daß ehemäßig ad Litt. B. und zwar zu dessen ersten Unterabtheilung, nemlich wegen des stärkern Beytrages zum Annuo ordinario gänzlicher Verzicht geleistet würde,

trollirten ausübenden Gewalt, daß es zwar dieser nie an Energie gebreche, Gutes zu thun, daß sie es sich aber niemals ungeräcbt unterstehen dürfe, sich über die gesetzgebende und richterliche Gewalt zu erheben, und in die Funktionen dieser beyden Staatsgewalten einzugreifen, ist, nach unserer verdorbenen Welt, das höchste Ideal eines vollkommenen Staats. Demokratische Republiken, welche sich vom repräsentativen Staatssystem sehr wesentlich unterscheiden, existiren nicht, und können nicht mehr existiren. Muß sich auch nicht ein jeder mit dem erreichbaren Guten, d. h. mit Sicherheit und Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Ehre, des Vermögens und einer jeden anständigen Erwerbquelle gegen jede Willkührlichkeit und Eigenmacht der vollstreckenden Staatsgewalt begnügen? Sich nicht freuen, wenn wir alle, ohne subjektive und objektive Ausnahme, unter dem leidenschaftslosen, kalten Buchstaben des vom Volke sich selber durch seine Repräsentanten gegebenen Gesetzes stehen? Wenn wir diese wünschenswerthe Gleichheit errungen haben, worauf und auf die damit unzertrennbar verbundene Sittlichkeit (dieses höchste aller Prinzipien) die wahre Freyheit einzig und allein beruhet?

4) daß in gewisser Hinsicht zur zweyten Unterabtheilung ad Litt. B. nemlich wegen eines proportionirlichen Beytrages zu den auf das Licentüberschuß-Register gelegten extraordinairen Steuerausgaben abstrahirt werden mögte,

5) daß wegen der ad Litt. C. beym Kriegeskosten-Register gemachten Anforderung in Nachzahlung der Beyträge zur Abbürdung der aus der französischen Invasion entstandenen Schuld ebenmäßig Verzicht geleistet würde, und

6) daß endlich die kleinen Städte sich der beym Landrentereyregister vorbehaltenen Ansprüche, in Betreff der Vergangenheit, gänzlich entschlagen mögten.

Dagegen sollte Ritterschaft und Prälatur sich anheischig machen, und zwar:

a. die Ritterschaft 800 Rthlr. zur Licentkasse zu zahlen, welche Summe von denjenigen Güterbesitzern nach vollständigem Grundvermögen, d. h. Holzungen, Zehnten- und Zinsgefälle mit eingerechnet, aufzubringen seyn würde, die ihre Güter administriren ließen, und also die Licentfreyheit nutzten,

b. würde die Prälatur ein nach der Römer Zugsmatrikel ausfindig zu machendes verhältnißmäßiges Quantum ebenmäßig zur Licentkasse zu entrichten haben,

c. sollte die Ritterschaft zu den vorhandenen Kriegeskosten-Registerschulden, nach vollständigem Grundvermögen, 40,000 Rthlr. in zehn Zielern, jeden zu 4000 Rthlr. gerechnet, und die Prälatur 10,000 Rthlr. nach gleichen Grundsätzen, mit der Erweiterung jährlich zahlen, daß die säkularisirten und

die Jungfern- und Fräuleinklöster zur Prälaturquote zu konkurriren haben würden *).

d. sollten Ritterschaft, Prälatur, Forenser und sonstige Besitzere von Zehnt- und Zinsgefällen dasjenige, was sie sonst durch den Scheffel- und Zehntschatz entrichtet, nach vollkommenem Grundvermögen so lange zum Besten und zur Erleichterung der Bauern und der Bürger der kleinen Städte an ihren Schatzprästan-

*) Dieser Beytrag traf einigermaßen eine, unter der Direktion der hannöverschen Regierung stehende Kasse, die Klosterkasse. Jedoch war bey meinem Finanz- und Steuer-Plan die Mitleidenheit des Landesherrn selber nicht vergessen. Ich erwähnte jedoch seine Verbindlichkeit zur Steuerkonkurrenz aus guten Gründen nicht explicite, weil ich hoffte, ihn zu bewegen, seiner Verbindlichkeit dadurch nachzukommen, daß er, die behufs Unterhaltung der Wittwenkasse vorgeliehenen 500,000 Rthlr., zum Besten des Landes, remittiren mögte. Um ihn hierzu willig zu machen, mußte bey ihm keine Saite angezogen werden, die ihm unangenehm war, vielmehr ihm alles von der Seite einer Gnaden-Bezeugung vorgestellet werden. Auf diesem Wege war Er einzig und allein zu vermögen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Man kann nemlich in Gegenständen der Verfassung mit dem König von Großbrittannien Georg III. nie aufs reine kommen, weil er nichts anders, als Landesherrliche Rechte kennt. Einige mißverstandene Stellen aus der Bibel mögen zu diesem Landesherrlichen Irrthum die wahrscheinliche Veranlassung gegeben haben. Pitt und andere mehr, welche sich mit diesen egalisiren mögten, haben auf dieses Vorurtheil gebauet und es, wie die Erfahrung zeigt, vortrefflich zu unterhalten und in Anwendung zu bringen gewußt. Denn wenn Georg III. ikimitirter Monarch ist, so sind die, welche unter ihm regieren, uneingeschränkte Herren. Sie reden immer von der Landesherrlichen Gnade, weil sie die ihrige im Sinn haben.

als in das Landrentenregister zahlen, als ein solches vorhanden seyn würde, und

e. sollte endlich auf die Zukunft das Verhältniß der Ritterschaft und Prälatur zu dem pflichtigen Stand zu den extraordinairen Steuerbeyträgen respektive zu $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{10}$tel fortwährend bestimmt werden. Diesen Vergleichsvorschlag sollte der gemeinschaftliche Landsyndikus, als Mittelsmann zwischen den pflichtigen und den unpflichtigen Ständen, zum Abschluß zu bringen suchen. Sodann sollten Kantonstage ausgeschrieben werden, um den Gegenstand, wovon die Rede war, in Rücksicht der Ritterschaft in gesetzmäßige Form zu setzen. Der abgeschlossene Vergleich aber sollte von dem Landesherrn durch eine Bestätigung solennisiret werden, wobey man alsdann den Punkt seiner Mitleidenheit, auf eine kluge Art zu erledigen, bemühet gewesen seyn würde.

Auf diesen meinen patriotischen Vergleichsvorschlag, welcher wiederholt anzeigte, daß ich die hannöversche Landesregierung in den sich erhobenen Streitigkeiten zwischen den pflichtigen und gefreyeten Ständen, zur Erreichung eines lobenswerthen Zwecks, einzumischen willens war, weil ich dadurch am ersten Ruhe und Ordnung zu bewirken und alles dasjenige zu entfernen glaubte, welches diese stöhren oder schwächen könnte, zumal sich schon zu der Zeit die Unzufriedenheit der Bewohner des platten Landes über die im Februar 1793 stattgefundene gezwungene und ungeheure Rekruten-Ausnahme und über den Ausmarsch der Truppen sichtbar genug war, erhielt ich aber zu meiner nicht geringen Verwunderung von denjenigen Mitgliedern der Ritterschaftlichen Curie, welche in derselben den Ton anzugeben damals gewohnt waren, die besondere Antwort:

daß, wenn die Deputirten der Städte um ein Arrangement bitten würden, alsdann erst der Zeitpunkt eingetreten sey, um sich auf diejenigen Bedingungen zu äußern, welche ich in Vorschlag gebracht hätte. Von einem Vergleich könne überhaupt gar nicht die Rede seyn, und dürfte man sich dieses Ausdrucks überall nicht bedienen.

LXXV.

Auf diese Art zerschlug sich selbst der Gedanke eines gütlichen Abkommens.

Bey dem zweyten Turnus der Berathschlagung antworteten die Deputirten der Städte auf die ihnen vorgeworfene Beschuldigungen, als wenn sie verfassungswidrige Grundsätze geäußert hätten, mit sehr vielem Anstand und mit wahrer Würde, und behielten es sich bevor, ihre gemachten Ansprüche ferner geltend zu machen. Weil aber die vorliegende dringende Landtagsberathschlagung einen Ausgang gewinnen mußte, um dadurch der Aufbringung des verhaßten Kopfgeldes endlich ein Ende zu machen, schlugen die städtischen Deputirten einstweilen zur Abbürdung der aus der französischen Invasion noch vorhandenen Kriegeskostenschulden bis dahin, daß die, zwischen der Ritterschaft und Prälatur, und den pflichtigen Ständen im Calenberg- und Göttingischen entstandene Steuerstreitigkeiten geendiget seyn würden, statt aller andern Steuern eine in vier vierteljährigen Zielern zu entrichtende Klassen- und Rentensteuer vor.

Die

Die Prälatur trat diesem Vorschlag bey, um der seit dem 17ten Januar bis im Junius 1793 bereits gedauerten Landtagssitzung wegen des Steuerpunkts und der damit in Verbindung stehenden Zahlung des Kopfgeldes ein Ende zu machen.

Zwey Curien waren demnach über ein allgemeines Landtagsobjekt einig. An der Allgemeinheit konnte keiner zweifeln, zumal die Wortführer der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit ihre Steuerverbindlichkeit in dem Umlaufe einiger ihrer Mitglieder, S. Anlage XI. selber eingestanden hatten, und die überhaupt einem gegründeten Zweifel gar nicht ausgesetzt seyn konnte. Man hätte daher erwarten sollen, daß die Ritterschaft gegen diesen Landtagsbeschluß nichts einwenden würde, weil der Wille zweyer Curien in einem allgemeinen Landtagsobjekte die dritte bindet, wenn sie gleich anderer Meinung ist. Allein die von der Prälatur und den Städten beliebte allgemeine Rentensteuer war den hannöverschen Reichen ein wahrer Dorn im Auge. Bey Ziehung des Gesammtbeschlusses im Deputationskollegio protestirte die Majorität der Ritterschaftlichen Deputirten dagegen, und verlangte, daß ihre Protestation nicht nur im Landtagsprotokolle bemerkt, sondern auch in der an die Königliche Landesregierung abzugebenden Erklärung der Landstände ausdrücklich angeführt würde.

Dieser Schritt war mit der Verfassung unverträglich. Ich nahm daher an denselben keinen Theil, da es mir zur Begehung desselben an einem doch durchaus nöthigen Mandate fehlte, dieses auch in einem allgemeinen Landtagsobjekte bey einer allgemein wirkensollenden Steuer, in Ansehung derer die Prägravirung eines Standes und einzelner Individuen desselben eben so undenkbar, als die

Anwendung von Steuerfreyheit unstatthaft blieb, nicht einst gegeben werden konnte.

Ich that also dasjenige, was ich zu thun schuldig war. Ich nahm an der ausdrücklichen Bewilligung der Rentensteuer so wenig, als an den wider diesen, von zweyen Curien genommenen Beschluß, eingelegten Protest einiger Mitglieder der Ritterschaft Theil, und verhielt mich, wie es die Schuldigkeit der ganzen Ritterschaft war, völlig leidend.

Der Landsyndikus zog bey der offenbaren Richtigkeit des von mir entwickelten Standes der Sache, der eben erwähnten Ritterschaftlichen Verwahrung ohngeachtet, das Konklusum, nach der Majorität zweyer nicht adelichen Curien. Es ward daher endlich, nach einem abgelaufenen Zeitraume von mehr denn fünf Monaten, am 24sten Junius 1793 von Seiten der Calenbergischen Landstände wegen Abschaffung des Kopfgeldes oder des sogenannten monatlichen Fixt, die dem ganzen Publiko versprochene und von demselben so sehnlichst erwartete Erklärung bey der Königlich- und Churfürstlichen Landesregierung zu Hannover abgegeben. Diese befassete die eben angegebene Rentensteuer, welche auf eine sehr ingenieuse und vorsichtige Art nach Klassen eingerichtet war. Nemlich folgendergestalt:

1) mit der Rentensteuer sollte eine persönliche Abgabe verbunden werden,
2) diese war nach gewissen Klassen abgestuft,
3) die in jeder Klasse einzutragende Subjekte waren durch das Gesetz, so viel wie möglich, bestimmt,
4) da, wo das gesetzliche Prädikat entweder fehlte oder nicht deutlich genug bestimmt war, sollte die Einrangirung des Individuums, durch die Ortsobrigkeit,

mit respektiver Zuziehung der Gemeindevorsteher und städtischen Deputirten geschehen,

5) einer jeden Klasse war eine Lösungs- oder Redemtionssumme der Angabe der jährlichen Renten und der Verprocentung derselben hinzugefügt, die sich du- und tripliren konnte, so wie die Procentsumme 1, 2 oder 3 Procente war, und

6) blieb einem jeden Individuo die Wahl der Befugniß bevor, entweder die bey jeder Klasse bestimmte Lösungssumme zu bezahlen oder seine Renten, nach dem Abzug der auf ihre Erwerbung nöthigen Kosten, genau zu profitiren, und dieses reine Renteneinkommen zu verprocenten.

Hierbey waren die reinen Revenüen von allem auswärtigen Vermögen mit zum Steuerobjekte gemacht. Uebrigens war mit dieser eben beschriebenen Klassenrentensteuer die Commutation der Mühlen- und Fleischlicente in Fixa für das platte Land und die kleinen Städte, auch die Verbesserung der Licentverwaltung in den vier großen Städten, und in der Neustadt Hannover, und in der Stadt Münden, wie nicht minder ein landschaftlicher Finanz- und Steuerverwaltungsplan ganz auf dem Fuß, wie ich alles dieses vorgeschlagen hatte, (LXX) in der Masse fest verbunden worden, daß die Abschaffung des Kopfgeldes nur unter der Voraussetzung stattfinden sollte, wenn die Calenbergische Landesregierung mit dem ihr von den Landständen vorgelegten Landschaftlichen Finanz- und Steuerverbesserungsplan einverstanden seyn würde. Endlich stand mit dieser Art der Besteuerung, wie schon gesagt, eine persönliche Quatember-Steuer nach Klassen und

eine auf Journale und Zeitungen gelegte Abgabe in Verbindung.

LXXVI.

Allein man war dem Ziele, welches diese Erklärung erreichen sollte, nemlich der Abschaffung der verhaßten gleichen persönlichen Abgabe des monatlichen Kopfgeldes, um nichts näher gerückt.

Diejenigen, welche den Protest gegen die Einführung der Rentensteuer eingelegt hatten, vergaßen sich so sehr gegen die Landesverfassung, welche doch nicht bloß für die Ritterschaft gemacht ist, daß sie mit einer besondern Vorstellung bey der Königlichen Hannöverschen Regierung einkamen, worin sie den lebhaftesten Widerspruch gegen diese Steuerart erregten. Dieses völlig konstitutionswidrige Betragen aber war nicht das einzigste. Nein! es ward mit der Begehung einer offenbaren Unwahrheit gepaaret, indem einige wenige Mitglieder der Ritterschaft in ihrer bey der hannöverschen Landesregierung eingebrachten Vorstellung den Namen der ganzen Ritterschaft mißbrauchten. Diese Ritterschaftlichen Mitglieder übergaben nemlich zugleich ein sogenanntes Votum der Ritterschaftlichen Curie bey Königlicher Regierung, worin auf die Quotisation der aus dem siebenjährigen Kriege entstandenen Schulden des Kriegeskosten-Registers angetragen war.

Was unter diesem Voto verstanden seyn mag, lasse ich dahin gestellet seyn, weil ich es nie zu sehen bekommen habe. Ein Gesammtvotum der Ritterschaftlichen Curie ist es aber zuverläßig nicht gewesen, weil ich keine einzige Sitzung derselben versäumet habe, und in keiner derselben vor dem 6ten Julius 1793, etwas über die

Quotisation der Kriegeskosten-Registerschulden vorgekommen ist. Wenn also die Anlage sub Nro. XI. das mehrgedachte Votum nicht gewesen seyn sollte; so muß es ein anderes Minkelvotum einiger Mitglieder der Ritterschaft gewesen seyn.

So viel bleibt inzwischen gewiß, daß einige Mitglieder der Ritterschaft vor dem 6ten Julius 1793 ihre Meinung in Rücksicht des Steuerpunktes, und der damit in Verbindung stehenden Abschaffung des monatlichen Kopfgeldes mit der des Deputationskollegii, d. h. nach der Calenbergischen Landesverfassung mit der Meinung des ganzen Landes in Vergleichung gestellet, und der Königlichen Landesregierung zu Hannover vorgelegt haben. Auch muß die Calenbergische Prälatur ein gleiches gethan haben, wie dieses aus dem ferneren Verfolge erhellen wird, weil es bey der Königlichen Regierung aus einem derselben vorgelegten Voto des Herrn Abts zu Loccum erhellet hat, daß er auf die Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes bey der Eröffnung des Landtages vom Jahr 1793 angetragen habe.

Aus allen diesem geht zu Tage, daß verschiedene landständische Mitglieder, noch ehe und bevor daß die hannöversche Landesregierung ihre Meinung, über die Art und Weise das Kopfgeld abzuschaffen, eröffnet hatte, derselben ihre Vota und Meinungen in der Absicht eingesandt und vorgelegt haben, damit landständische Beschlüsse, welche auf das Calenbergische landschaftliche Finanz- und Steuerwesen und die damit in unzertrennlicher Verbindung stehende Abschaffung des monatlichen Kopfgeldes einen Einfluß hatten, die Landesherrliche Billigung und Sanktion nicht erhalten mögten.

LXXVII.

Die gegen die klassificirte Rentensteuer protestirende Ritterschaftliche Mitglieder bewirkten bey der Landesregierung zu Hannover, daß diese der von den Calenbergischen Landständen beliebte, und von ihnen in Antrag gebrachte Rentensteuer ihren Beyfall nicht gab, und daß sie dagegen einen aus den ihr vorgelegten Meinungen verschiedener landständischer Mitglieder zusammen gesetzten Bestreuerungsplan, mittelst Resolution vom 6ten Julius 1793 *) den Calenbergischen Landständen zur Annahme dringend empfahl, um, wie sie sich ausdrückte, das Kopfgeld abzuschaffen, und zugleich den Landeskassen solche Einflüsse zu sichern, daß der durch die Abänderung des Kopfgeldes darin entstehende Abgang gedeckt würde.

Dieser Plan ging dahin: fünf neue Steuerarten zum Besten des Licentüberschuß- und des Kriegeskosten-Registers einzuführen.

*) Ich würde diese Regierungsresolution dem Publiko gerne wörtlich vorlegen, wenn nicht gleiche Ursache des Nichtkönnens eintrete, als ich oben (LXIX. in der Note angegeben habe. Da ich aber dasjenige Votum in Abschrift noch besitze, welches ich über den Inhalt dieser landesherrlichen Resolution vom 17ten Julius 1793 zu den Calenbergischen Akten gegeben habe, und in diesem die Hauptcontenta derselben übertragen sind, so habe ich die wichtigsten Stellen dieses Aktenstückes anführen können. Ich habe mir übrigens unendliche Mühe gegeben, eine Abschrift der hannöverschen Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 aus einer Privatregistratur zu erhalten. Allein der Sekretarien Terrorismus ist im Calenbergischen anjetzt so stark, daß es keiner hat wagen wollen, meine Bitte zu erfüllen.

1) eine, nach Klassen gebrdnete persönliche und monatlich zu entrichtende Abgabe,

2) eine Steuer auf Pferde,

3) die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehnt-Schatzes,

4) eine Steuer auf Zeitungen, und

5) die Repartition der noch vorhandenen Kriegeskosten-Registerschulden auf einzelne Korporationen und Kommunen.

Die Hauptkontenta dieser Landesherrlichen Resolution, womit die Calenbergische Landesregierung den landständischen Finanz- und Besteuerungsplan verwarf, und dagegen den ihrigen in Antrag brachte, lauten übrigens folgendermaßen. Der Introitus derselben ging nemlich dahin:

1) Königliches Ministerium in Hannover könne sich nicht enthalten, zu äußern, welchergestalt wohl hätte erwartet werden mögen, daß nach so ungewöhnlichen und mehr als fünf monatlichen Deliberationen etwas zuverläßigeres und wenigere, auch geringere Bedenklichkeiten unterworfene Vorschläge geliefert worden wären *).

2) Königliches Ministerium habe die eingebrachten Vorschläge von der Art befunden, daß es sich gegen des Königes Majestät, und das ihm von Allerhöchstdemselben zur Vorsorge anvertrauete Land verantwortlich

*) Das einzige, was in diesem Introitus wahr ist, betrifft die Länge der landständischen Deliberationen. Denn im übrigen war der landständische Besteuerungsplan weit zuverläßiger und besser, als der von der Regierung vorgeschlagene. Auch hat sie das behauptete Unzuverläßige und Fehlerhafte desselben nie bewiesen.

zu machen, ahnden müßte, wenn es die geschehene Anträge und Vorschläge, in maßen sie angebracht wären, zur Allerhöchsten Approbation empföhle *).

3) Die ohnehin alle Veränderung und Verbesserung durchaus hinderliche, und durchaus unstatthafte sogenannte Konkatenation der Kommutation der Mühlen- und Fleischlicente in Fixa, mit der Abänderung der monatlichen Personensteuer, müsse von selber wegfallen **).

4) Habe man nicht erwartet, daß ein Entwurf, Packhäuser durch Aktien zu etabliren, zu einem Gegenstand Landschaftlicher Deliberationen würde gemacht worden seyn, da dieser nur darauf abziele, Privatis Gelegenheit zu geben, ihren Vortheil in den Veranstaltungen, welche zum Behuf der öffentlichen Landes-Bedürfnisse nöthig befunden würden, auf Kosten der Landeskassen, zu suchen ***).

*) Ein Bombast von Worten, worin kein wahrer Sinn liegt. Die Anträge und Vorschläge der Landstände waren dem Lande weit vortheilhafter, als der Regierungsplan. Doch um hier auf's Klare zu kommen, müßte man erst wissen, was königliche Regierung unter Land versteht.

**) Warum? Man wird aus dieser Regierungsäußerung abnehmen, wie es mit der ständischen Mitwirkung zur Besteurung der Unterthanen aussieht. Die Landstände sind nichts anders, als Legalisirungsmaschienen des Willens des Regenten, selbst in Steuersachen, um beym Publiko das Odium von sich ab auf die Landstände zu wälzen.

***) Die Vortheile, welchen Privati bey einer das Publikum angehenden Veranstaltung ziehen, sind gar nicht zu tadeln, sobald daher keine Bedrückung desselben entstehet, worauf der Regent zu sehen hat. Daß Privati auf Kosten der Landeskassen (soll wohl heißen, zum Schaden derselben) ihren Vortheil gesucht, muß bewiesen werden, da es geleugnet wird.

5) Bey dem vorgelegten ständischen Steuerplan sey nicht auf die Abzahlung der Schulden, wie bisher geschehen, solchergestalt zurückgesehen worden, als es die nothwendige Rücksicht auf künftige mögliche Ereignisse unumgänglich erfordere, inmaßen ein so beträchtliches zur Kasse kommen müssen, als die Umstände erforderten. Daher sey es nöthig, zu 35,000 Rthlr, welche jährlich zu dem Licentüberschuß-Register hinzukommen müßten, auch eine beträchtliche Summe hinzuzufügen, welche Nebeneinnahme zur Deckung unvorhergesehener Kassenausfälle um so mehr erforderlich wären da sich diese im Licentwesen schon in großer Masse zeigten *).

6) Der zu entwerfende Plan müßte so eingerichtet werden, daß er nicht mehr öftere Abänderungen bedürfe **).

7) Da Nobiles in einem besonders eingereichten Voto, erkläret hätten, sich denen durch Krieges Calamitäten erzeugten Lasten nicht zu entziehen, und behufs Abtragung der Kriegeskosten-Registerschulden, in eben diesem Voto, ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben sey, diese Passiva unter allen Korporationen und Communen zu vertheilen, so

*) Hier gab die Regierung deutlich zu erkennen, daß sie den von den Ständen ihr vorgelegten Finanzplan gar nicht begriffen habe. Auch öffnete dieser Theil der Landesherrlichen Resolution eine traurige Aussicht auf die Zukunft. Wer war übrigens an die Entstehung der am 6ten Julius 1793 sich schon geleigten Kassenausfälle Schuld? Wer muß diese daher ersetzen?

**) Wohl sehr wahr, aber wie lange hat diese Wahrheit gegolten?

müsse die Quotisation der aus der französischen Invasion noch vorhandenen Schulden eintreten *).

8) Wird auch die auf das Vierntüberschuß-Register liegende Schulden, durch den siebenjährigen Krieg entstanden wären, und die privilegirten Landstände, als Hauptbesitzer des Ertrages des Bodens, bey der Konservation des Landes am mehrsten interessiret blieben **), aus einem von der Prälatur eingewandten Voto nicht minder erhelle, daß die Wiedereinführung des Scherfel- und Zehntschatzes, wie er von 1614 bis 1737 unverändert bestanden habe, bey den Landständen in Antrag gekommen sey, so wollte die Regierung die Einführung dieser Steuer-

*) Die hannöversche Landesregierung war zur Proposition dieses letzten Vorschlages wohl mit dadurch bewogen worden, weil bey dem geschehenen Ausmarsch der Truppen, dem pflichtigen Stande ein Absatz an Fourage- und Magazinkorngeldern zu gute kommen mußte. Dieser sollte zur Abbezahlung des denselben treffenden Antheils an die zu vertheilende Kriegeskosten-Registerschulden verwandt werden. Die beabsichtigte Caducirung des aus der französischen Invasion im siebenjährigen Kriege entstandenen Kriegeskosten-Registers, durch Quotisation seines Passiv-Zustandes ward aber wohl vorzüglich desfalls so eifrig betrieben, damit das alte einem neuen Schuldenregister Platz machen möchte. Der gewöhnliche Gang der Sache und aller Steueranstrengungen der Unterthanen, die von einem Steuerdruck in den andern fallen. Eigentlich hätte aber die Frage erst ausgemacht werden müssen, ob der pflichtige Stand noch etwas schuldig wäre? Entstehen übrigens heutiges Tages nicht alle Lasten aus Kriegeskalamitäten? Wo bleibt demnach Steuerfreyheit? Da, wo man sich für den Eintritt des Steuerfalls hütet, und sonst nirgends.

**) Das wahrste und schönste in der ganzen Regierungsresolution.

Art zum Licentüberschuß-Register mit in Anregung bringen.

9) Habe die Regierung nur einem geringen Theil der in Vorschlag gebrachten Rentensteuer ihren Beyfall gegeben. Diesen setzte sie darin, daß die von der Regierung konzessionirte Handwerker und Krämer auf dem Lande jährlich einen Nahrungsschoß bezahlen sollten *).

10) Dagegen wäre sie mit der Einführung einer persönlichen Abgabe nach Klassen im Ganzen einverstanden. Nur müßten die Ansätze der Klassen anders bestimmt werden, als geschehen sey, damit die Landeseinwohner auf eine Art herbey gezogen würden, die ihren verschiedenen Kräften, besser als die bisherige, angemessen sey **).

11) Zu der Kammutation der Mühlen- und Fleischlicente in Ansehung auf dem platten Lande und in den kleinen Städten könne die Landesregierung einige Hoffnung geben ***).

12) In die Anordnung von Packhäusern, behufs besserer Bewirthschaftung des Licents in den großen Städ-

*) Ja freylich gab die Regierung zu der direkten und ein festes Princip habenden Rentensteuer ihren Beyfall nicht, obgleich alle von ihr proponirte Steuerarten Renten-Steuern, jedoch nach einem unsicheren Maaßstab, waren. Der angetragene Nahrungsschoß war aber um so weniger zu billigen, als die auf dem Lande sich befindende Handwerker und Krämer schon Nahrungsstaxt in's Landrenterepregister bezahlen müssen.

**) Die Regierung nahm aber eine Skala an, welche die Armuth drücket,

***) Welche aber nie wird erfüllet werden, weil die hannöverschen Herren sonst ihre Laquaien und Kutscher nicht zu Brode bringen würden.

ten des Calenbergischen, könne sie nicht willigen. Dagegen trug sie auf die Akquisition eines Packhäuschen in Hannover, zum Versuch, mit dem Hinzufügen, an:

dazu eventualiter 10,000 Rthlr. aus der Licent-Kasse in dermaßen zu bewilligen, daß Königliche Landesregierung, bey vorfallender schicklicher Gelegenheit, dazu ein Gebäude von dem eben als die höchste Kaufsumme bestimmtem Werthe zu akquiriren habe, ohne daß erst darüber mit den Ständen noch besonders zu kommuniciren seyn würde *).

13) Bezeugte endlich die Königliche Landesregierung zu Hannover:

daß wenn die vorgeschlagenen neu zu regulierenden Steuern mehr, als worauf kalkulirt worden, aufbringen sollten, alsdann in Ueberlegung zu nehmen seyn würde, an welchen andern bestehenden

*) Aus diesem Vorschlage wird ein jeder abnehmen können, welche kleinliche Begriffe über die Verwaltung der Konsumtionssteuern bey der hannöverschen Regierung statt haben. – Ein solches Packhäuschen, wodurch der Speditions- und der sonstige Handel der Stadt Hannover einzig und allein geniret wird, macht eine wahre Satyre auf die mit einer guten Bewirthschaftung einer allgemeinen Konsumtionsaccise durchaus nöthige Packhausanstalt aus. Zur Ehre der Einsichten der hannöverschen Regierung auf der einen, und zu ihrer Schande auf der andern Seite, sey es inzwischen gesagt, daß sie durch den geschehenen Vorschlag nur beabsichtiget habe, auf Kosten des Landes, ein Haus los zu werden, welches sie zu einer mißglückten Zuckerfabrik von einem Pittischen Patrioten gekauft hatte, dessen häufige Aeusserungen über Landes-Wohlfahrt und über die Vortrefflichkeit der hannöverschen Regierung nichts anders als das Bekenntniß in sich schließet, daß es ihm vortrefflich gehe.

Auflagen ein Erlaß dagegen wieder zu ertheilen am rathsamsten seyn mögte *).

Und sie schloß letztlich,

14) ihre Resolution mit der merkwürdigen Aeußerung: dafern sich die Stände vereinigen würden, in die bisher aufgeführten fünf Punkte:

1) die klassificirte persönliche monatliche Abgabe,
2) die Pferdesteuer,
3) Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes, behufs des Licentüberschuß-Registers,
4) Zeitungssteuer und
5) die Repartition der noch vorhandenen Kriegeskosten-Registerschulden einzustimmen; so könnte das Fixum nach seiner jetzigen Einrichtung aufgehoben werden.

*) Hieraus geht von selber hervor, daß die Regierung auf ein Steuer-Plus gedacht habe. Der Erfolg hat diese Gewißheit und die damit in Verbindung stehende Militairplane bestätiget. Die Stände hatten Herabsetzung der Licente auf die zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörende Artikel angetragen. Hierauf geht die eben bemerkte Stelle der Regierungsresolution. Ist es auch wohl ein mit der bestehenden Verfassung zu vereinigender Ausdruck, wenn die Regierung bey Steuern, welche, wie sie bestehen, alle Jahre bewilliget werden, von Erlaß spricht. Konsequent ist zwar diese Sprache, weil das kleine hannöversche Monarchiechen, wie St. Marino ein Republikchen unter den Republiken ist, sich nach Unbeschränktheit neiget — allein zugleich, wie lächerlich!

LXXVIII.

Das Kopfgeld sollte also nicht anders abgeschafft werden, als wenn sich die Calenbergischen Landstände vereinigen würden, in den Besteuerungsplan einzustimmen, welchen die hannöversche Landesregierung ihnen zur Annahme vorgelegt hatte. Die Einziehung jener Steuerart war aber von der Landesregierung den Landeseinwohnern in gewisser Hinsicht versprochen. Ward nun dieses Versprechen nicht erfüllet; so fiel die allgemeine Unzufriedenheit, welche daher nothwendiger Weise entstehen mußte, allein auf die Landstände, und vorzüglich auf die Calenbergische Ritterschaft zurück.

Diese Erwägung sowohl, als die Wissenschaft, welche mir in vollständiger Masse beywohnte, wie schwer es überhaupt im Hannöverschen hält, gegen die ritterschaftlichen Ahnen- und Familienaristokratie und gegen den daselbst in den höheren Ständen fast allgemein herrschenden Eigennutz anzugehen, bestimmte mich gar bald: es sofort mit der Landesregierung zu halten, wenn auch nur ein Schimmer der Hoffnung vorhanden war, den eben beschriebenen allmächtigen Einfluß zu schwächen, um auf diese Art wenigstens etwas Gutes für das so sehr gedrückte producirende Publikum zu bewirken.

Durch diese Klugheitsregel geleitet, und weil ich stets die Konstitutionsmäßigen mit der Vernunft, dem Rechte und der Billigkeit übereinstimmenden Plane des Regenten eben so sehr vertheidiget habe, als ich der aufmerksame Wächter und eifrige Vertheidiger und Verfechter der Rechte des Volks gewesen bin und stets seyn werde, erklärte ich gleich, nachdem die Regierungsresolution vom

6ten Julius 1793 bey der Landschaft eingegangen, war, daß ich mich denen darin enthaltenen Anträgen der hannöverschen Landesregierung, in modificirter Masse, so viel als nur immer möglich seyn könnte, gemäß bezeigen würde. Dieser Aeußerung fügte ich sehr triftige politische Gründe in der in der landschaftlichen Versammlung stattgefundenen vorläufigen Unterredung mündlich hinzu. Sie gingen vorzüglich dahin: der königlichen Landesregierung durch die That zu zeigen, daß sie da, wo sie das Recht auf ihrer Seite habe, keinen landständischen Widerspruch zu befürchten, vielmehr eine kräftige landschaftliche Mitwirkung zu erwarten habe, daß aber die Landstände dagegen, wenn sie ihren Patriotismus durch Zahlungen, welche das producirende Publikum wirklich erleichterten, gezeiget hatten, mit desto mehrerer moralischen Energie gegen verfassungswidrige Handlungen des Landesherrn würden angehen können.

Zu gleicher Zeit nahm ich bey der Verbesserung des Calenbergischen Steuerwesens auf die Anfachung des daher entstehenden Gemeingeistes, behufs Anordnung einer kräftigen Landesvertheidigung, wenn diese etwa in der Folge nöthig werden sollte, und auf den Umstand mein Absehen: daß, wenn die privilegirten Stände zu den Landesoneribus stärker als bisher geschehen sey, beytrügen, königlich und churfürstliche Kloster- und Rentkammer sich der Erfüllung einer gleichen Verbindlichkeit, wegen der Domainen, nicht würde entziehen können. Diese dachte ich in der Erlassung der fünf Tonnen Goldes zu finden, welche die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen dem Landesherrn, wegen der Veränderung des aufrecht erhaltenen Wittwenkassen-Instituts, schuldig sind.

Ich spielte inzwischen bey diesen meinen Aeußerun-

gen keinesweges die Rolle eines Schmeichlers des Hauses, verschen Landesregierung. Nein, gewiß in keinem Fall. Denn so sehr ich auch auf der einen Seite aus dem Inhalte der Regierungsresolution, mit großem Vergnügen wahrnahm, daß darin sehr viel unverkennbar Gutes enthalten sey; so konnte ich dennoch auf der andern Seite manchen darin enthaltenen Punkten nicht beypflichten. Ich äußerte diesen Tadel, nicht nur in der Calenbergischen landständischen Versammlung, sondern hatte auch den Muth, denselben mit Gründen begleitet, demnächst der Landesregierung zu Hannover selber vorzulegen. Allein bey den mehrsten Mitgliedern der Land- und Ritterschaft hatten sich, da der zweyte Deliberationsturnus eben in der glänzendesten Epoche des Waffenglücks der koalisirten Mächte fiel, und man sich damals einen ganz andern Ausgang der großen Fehde versprach, worin sich zwey große Partheyen in der Welt verwickelt sahen, die Gesinnungen sehr geändert. Sie waren nicht mehr dieselben, als ich sie, bey der Eröffnung des Landtags 1793, wahrgenommen hatte. Es zeigte sich genug, daß man für die produzirende Klasse der Calenbergischen Staatsbürger eigentlich nichts thun wollte.

Diese Absicht ward, durch das landschaftliche und vorzüglich ritterschaftliche Betragen, für einen genauen Beobachter der handelnden Subjekte immer heller. Man nahm daher auch einen solchen Ton an, der mir nichts weniger, als vernünftig schien. Ich bemühete mich zwar dagegen mehr denn einmal die Ueberzeugung hervorzubringen, daß die französische Revolution mit der Calenbergischen Steuer- und landschaftlichen Finanzverwaltung direkte überall nichts gemein habe. Auch, daß man zu seinen Voraussehungen über den Ausgang jener großen

Welt-

Weltbegebenheit sich vermuthlich sehr irre. Allein, was vermögen wohl überlegte Vorstellungen gegen Leidenschaften so mancher Art.

Demohngeachtet faßte ich meine Meinung über den Inhalt der hannöverschen Regierungsresolution und über die Art und Weise, wie sie von der Möglichkeit in die Wirklichkeit übergehen könne, in ein ausführliches schriftliches Votum. Dieses *) übergab ich am 17ten Julius 1793, zu den landschaftlichen Akten, gleich beym Anfange der Deliberation des zweyten Turnus. Ich gönnte in dieser Abstimmung dem Gegenstande, worüber sie gefaßt war, zuvörderst,

1) eine allgemeine Uebersicht. Sodann erwog und entfernte ich,

2) die Zweifel, welche die Königliche Landesregierung der ständischen Beantwortung der Landtagspropositionen, in Ansehung des Steuerwesens, entgegengesetzt hatte, und endlich

3) prüfte ich den Finanz- und Steuerplan in seinem Detail, der abseiten des hannöverschen Ministerii den Landständen zur Annahme empfohlen war.

In Rücksicht der erßen Erwegung beschäftigte ich mich,

a. mit dem, in jener Resolution herrschenden Ton, welchen ich nichts weniger, als schicklich, halten konnte, und

b. mit der Tendenz, welche sich aus den Materialien derselben zu ergeben schien.

*) Es stehet in der Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Steuer- und Finanzwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen unter Nro. 1. in extenso abgedruckt.

Ich hielt nemlich dafür, daß diese dahin ging, den lasttragenden Unterthan an Oneribus publicis wenig oder gar nicht zu erleichtern, und die Ritterschaft und Prälatur nur stärker zu besteuern; dagegen aber denjenigen Theil des Tiers Etat, welcher aus der Staats-Dienerschaft bestehe, beynahe gänzlich zu verschonen.

Hierauf nahm ich in Ansehung der angestellten zweyten Erwegung einen jeden der Zweifel auf, welchen die Königliche Landesregierung zu Hannover gegen die landständische Erklärung vom 24sten Junius 1793 gemacht hatte. Insbesondere bemühete ich mich zu zeigen:

1) daß alle Einwendungen, welche sie gegen die klassificirte Rentensteuer zu erkennen gegeben habe, von keiner Bedeutung wären, und

2) daß keine Besteuerungsart besser und zweckmäßiger als dieser Modus sey, da einer jeden Klasse eine Lösungssumme der Rentenprofession hinzugefügt sey. Daß es mithin zu eines jeden freyen Wahl verstellet worden, entweder seine jährliche Renteneinnahme nach dem Abzuge der nöthigen Kosten zu ihrer Gewinnung genau anzugeben, und darnach zu verprocenten, oder der Angabe derselben dadurch enthoben zu seyn, daß er die für die unterlassene Fatirung seines jährlichen Einkommens vom Gesetze bestimmte Redmetionssumme bezahlte. Daß ferner

3) diese klassificirte Rentensteuer ein, gleich durchgreifendes, einförmiges und daher konsequentes Princip habe,

4) daß eine jede Willkühr bey der Einrangirung der einzelnen Individuen in die Klassen durch die gesetzliche Vorschrift entfernet worden, daß die Ortsobrigkeit solche Einrangierung, mit Zuziehung der Bür-

gerdeputirten und der Schulzen und Vorsteher der Gemeinden, zu regulieren habe,

5) daß, wenn gleich auswärtiges Vermögen, es bestehe nun entweder aus liegenden Gründen, oder in ausstehenden Kapitalien, einer Vermögens-Steuer nicht mit unterworfen werden könne, dennoch die vom auswärtigen Vermögen erhobene Renten den Charakter des auswärtigen Vermögens nicht behielten; mithin, daß diese dem Steuergesetze allerdings, und zwar um so mehr hätten unterworfen bleiben müssen, da der Konsument, für die Bequemlichkeit, seine Renten in einem ihm beliebigen Orte zu verzehren, diesem Staate für den ihm geleisteten Schutz, es thun zu können, einen Beytrag zu den Kosten zu leisten schuldig sey, welche die Schützungsmittel erforderlich machten, und

6) daß endlich diese Steuer nach der Beschaffenheit des Bedürfnisses, du-tri- und quadrupliret werden könne, ohne ungerecht zu werden.

Nachdem ich der klassificirten Rentensteuer, wenigstens der Folgen wegen, auf die eben angegebene Art, das gebührende Lob beygelegt hatte, ging ich in Betreff des aufgestellten dritten Punkts zu dem näheren Detail des von der Königlichen Landesregierung den Calenbergischen Landständen zur Annahme vorgelegten Besteuerungsplan über.

In gewissen darin aufgestellten Principien ließ ich demselben das gebührende Lob wiederfahren; bemerkte aber auch freymüthig die mir wider einige Punkte dieses Besteuerungsplans aufgestoßenen Zweifel, und suchte da, wo ich bey der Quaestione quanti, und des quomodo anderer Meinung seyn mußte, diese mit Grunde zu unterstützen,

wobey ich endlich diejenigen Modifikationen an Hand zu geben suchte, durch welches der den Calenbergischen Landständen von der hannöverschen Regierung zur Annahme vorgelegte Besteuerungsplan in Wirklichkeit überzugehen im Stande wäre.

Insbesondere schärfte ich ein, daß, da man für die Gegenwart das konsequente Princip einer klassificirten Rentensteuer verworfen habe, man sich bis dahin, daß ein gerechteres, Verfassungsmäßig, ausgemacht sey, an kein anderes, als an dasjenige zu halten habe, welches die Römerzugs-Matrikel an Hand gebe; mithin daß alle zu leistende Zahlungen für jede Klasse der Staatsbürger und für jedes Individuum in derselben zusammen gerechnet, diese Additionssumme nicht übersteigen dürfte.

Nach diesen Voraussetzungen stellte ich zehn, besonders zu beantwortende Fragen auf, und gab auf eine jede derselben eine solche Antwort, daß der von der Regierung den Ständen vorgelegte Plan, in modificirter Masse, angenommen werden konnte.

Hierbey machte ich die Mitglieder der Landschaft, welche in Hannöver noch versammlet waren, auf die Folgen aufmerksam, die nach aller Wahrscheinlichkeit daraus entstehen würden, wenn sie sich nicht bequemen wollten, in diejenigen Punkte des Besteuerungsplans, welchen die Regierung vorgeschlagen hatte, einzustimmen, die mit Gerechtigkeit übereinstimmten. Ich prophezeihte ihnen auf diesen Fall den Ausgang der Unterhandlung. Zugleich trug ich aber in dem Fall, daß eine erwünschte Vereinigung eintreten sollte, darauf an, daß wegen der Vertheilung der Kriegeskosten-Registerschulden sofort Cantons-Tage auszuschreiben seyn würden, um diesen Punkt, in

Rücksicht der abwesenden Mitstände der Ritterschaft, in konstitutionsmäßige Gewißheit zu bringen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche im Spätsommer des 1793sten Jahres zu ihren alten Meinungen zurückgekehrt waren, gaben auf meine abgegebene Meinung nicht viel Acht, zumal da ich die Beständsamkeit der klassificirten Rentensteuer vertheidiget hatte.

Es ward in der Deliberation vom 17ten Julius 1793 nur ausgemacht, daß meine Abstimmung unter den Mitgliedern der Curie zur Durchsicht cirkulieren solle. Hierauf schritt man, theils per unanimia, theils per majora zur Fassung eines Beschlusses in Rücksicht des Inhalts der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793.

Man hielt neben dem allgemeinen Landtagsprotokoll, ein Nebenprotokoll in der Ritterschaft, und setzte endlich, nachdem man manchen, von der Regierung den Ständen gemachten Vorwurf mit Stillschweigen zu übergehen beschloß, auch in einigen Punkten, als ad

1) in der Bestimmung einer klassificirten persönlichen alle Monat zu bezahlenden Abgabe, und ad 4. in der Einführung einer Steuer auf ausländische Zeitungen, dem Besteuerungsplan der Regierung beypflichtete, vorzüglich fest:

a. daß in Ansehung des zweyten Punkts der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793, nemlich wegen der Einführung einer Steuer auf Pferde, eine Tapetensteuer mit einer Pferdesteuer solchergestalt kopulative eingeführt werden solle, daß die eine, ohne die andere, nicht statt finden dürfte,

b. daß man in Rücksicht des dritten Punkts des von der Regierung proponirten Besteuerungsplan's, nemlich wegen der Wiedereinführung des Scheffel-

und Zehntschatzes, nicht abgeneigt sey, falls man nicht auf künftigen Landtag auf einem andern, gleich zweckmäßigen Wege dahin gelangen sollte, den Scheffel- und Zehntschatz, oder ein dessen ehemaligem Ertrage gleichkommendes Geldsurrogat, jedoch nicht zum Behuf des Licentregisters, sondern zum Zweck die noch übrige Kriegeskostenschuld vom Lande abzuwälzen, zur Kasse zu liefern, in so ferne nemlich auch die übrigen zu gleichen Prästandis verpflichteten Landeseinwohner, mit dem Einschluß der großen Städte, einen dem vorigen Tarif gemäßen Beytrag zu diesem Behuf zu leisten sich erklären würden, und

c. daß man in Ansehung des fünften Punkts mehrgedachte Regiminalresolution, nemlich wegen der Repartition der Kriegeskosten-Registerschulden sich dahin gegen die Königliche und Churfürstliche Landesregierung erklären wolle, daß über diesen wichtigen Punkt am Schlusse der damaligen so lange gewährten Comitialdiät definitive nicht wohl etwas ausgemacht, und zu Stande gebracht werden könne. Man wolle sich daher über den Modum dieser Schuldenabführung auf dem nächsten Landtage mit den Mitständen berathen, auch sich sodann der Abtragung einer billigen Quote nicht entziehen.

Ich bemühete mich zwar gegen diese Beschlüsse zu zeigen, daß die mit der Steuer auf Pferde in Verbindung gebrachte Tapetensteuer verfassungswidrig sey, weil sie bey der Eröffnung des Landtages überall nicht zur Proposition gebracht worden, und daß sie den Beyfall des Landesherrn nicht erhalten würde, da ein darauf abzielen-

der Antrag bereits 1790 verworfen worden sey. Mithin, daß der Vorschlag ihrer Einführung nichts anders, als eine indirekte Verweigerung des landständischen Beytritts zur Annahme der Steuer auf Pferde ausmache, auch daß die votirte Einführung einer Tapetensteuer, aus Widerwillen gegen die städtische Curie, solchergestalt entstanden zu seyn das Ansehen habe, daß der kurze Sinn dieses Betragens der sey:

> willst du Bürger mir mein Ritterpferd mit Abgaben belegen, so will ich Ritter dir dein Bürgerhaus beschweren.

Daß folglich ein offenbarer Curienkrieg in der Landschaft entstehe, der um so tadelnswürdiger sey, da diese doch nicht das Wort eines Standes, sondern des ganzen Landes, selbst nach den rühmlichen Ermunterungen des Landesherrn, zu führen habe *).

Ich suchte ferner in Ansehung desjenigen, welches bey der Abstimmung über die Wiedereinführung des Schessel- und Zehntschatzes und über die Repartition der aus

* In dem Königlich und Churfürstlichen Regierungsrescripte an die Calenbergische Landschaft vom 5ten November 1759 heißt es wörtlich:

„Wir überlassen es eurer eigenen Empfindung, ob ein „Mehreres habe geschehen können, und ob eine Land„schaft, die das Wort nicht eines einzelnen „Standes, sondern der gesammten Unterthanen reden sollte, eine Beschwerde zu führen habe" ꝛc. Königliche Regierung hat es also selber rühmlichst anerkannt, daß die Landstände Repräsentanten des ganzen Landes sind. Mit dieser Landesherrlichen Anerkennung vergleiche man nun die jetzige Regierungssprache und die ihrer Satelliten, eines Rehbergs, von Berg, und von Martens, auch des anonymen Calenbergischen Ritters. S. Intelligenzblatt zur allgemeinen Litteraturzeitung Nro 105.

der französischen Invasion entstandenen Schulden votirt war, durch ein zu diesem Behuf aufgestelltes Dilemma deutlich darzulegen, entweder, daß der dritte Punkt der Regierungsresolution, welcher die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes betraf, oder daß der fünfte, welcher die Repartition der Kriegeskosten-Registerschulden anging, abseiten der privilegirten Landstände, kathegorisch abgeschlagen wäre. Jenes Dilemma ging nemlich dahin: entweder wolle man die Kriegeskosten-Registerschulden quotisiren und repartiren. Alsdann bedürfe es keiner Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes, behufs des Kriegeskostenregisters, weil bey aufhörender Ausgabe desselben kein solches mehr vorhanden sey. Oder die Mitglieder der privilegirten Stände wollten das sie treffende Aggregat des Scheffel- und Zehntschatzes, behufs allmähliger Tilgung der Kriegeskosten-Registerschulden, bewilligen. In diesem stattfindenden Fall behielten sie dieses Landesregister, seinen Passivzustand, und seine Ausgaben. Die Betretung dieses Weges setzte, nach einer stattfindenden ganz natürlichen Konsequenz, die Verwerfung des in der Landesherrlichen Resolution vom 6ten Julius 1793 enthaltenen fünften Punkts, nemlich die angetragene Quotisation und Repartirung der Kriegeskosten-Schuld zum voraus, weil sonst ein Objekt fehlen würde, worauf das Surrogat des auf das Kriegeskosten-Register eventualiter bewilligten Scheffel- und Zehntschatzes, verwendet werden könnte.

Ich subsummirte aus diesem aufgestellten Dilemma, daß entweder der dritte, oder der fünfte Punkt der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 völlig entscheidend abgeschlagen sey.

Die Prälatur-Curie trat der Meinung der ritter-

schaftlichen Curie bey, weil jene, mit dieser gleichen Schritt halten zu müssen, glaubte.

Man verfiel also bey der Ritterschaft, und bey der Prälatur der Calenbergischen Stände auf Kniffe, um der hannöverschen Landesregierung ihre Anträge, so zu sagen, aus den Händen zu winden. Es ward mithin klar, daß die Majorität der privilegirten Stände beabsichtigte, den Ständen beschwerlich zu fallen; daß sie das Wohlthätige, welches in der Landesherrlichen Aeußerung vom 6ten Julius 1793 für den pflichtigen Stand enthalten seyn konnte, zu umgehen suchte, und daß sie bezweckte, eine nur ausweichende Erklärung abzugeben, um dadurch die Abschaffung, oder besser die Veränderung des Kopfgeldes zu verschieben. Kurz, die Ausführung des gleich Anfangs beabsichtigten Plans ward für jeden vorurtheilsfreyen Menschen immer sichtbarer. Sie ging dahin: nach langen Deliberationen, binnen welcher die Zeitumstände sich vielleicht verändert haben würden, entweder nichts zu thun, oder in der monatlich zu bezahlenden Kopfgeldssteuer eine unbedeutende Veränderung zu veranlassen. Diese sollte die Bestimmung eines größeren Nonvalenten Numeri der Kopfgeldskontribuenten, und die Einführung einer Hülfssteuer, durch Belegung noch nicht taxirter Objekte mit Licente, zum Gegenstande haben, um dadurch den Abgang des Steuerquanti in der Landschaftlichen Casse zu decken, welcher nothwendig entstehen mußte, wenn ein größerer Theil der Landeseinwohner von der gesetzgebenden Gewalt, zum Abtrag der Kopfgeldssteuer, für zahlungsunfähig erklärt ward.

Aus diesem auf absichtlich hervorgesuchte Verzögerungen hinweisenden Benehmen folgerte ich schlüßlich, daß die privilegirten Stände einzig und allein an der Fort-

bauer des Kopfgeldes schuldig seyn würden, und daß sie daher für alle Folgen verantwortlich blieben, welches ein solches so ungerechtes als höchst unweises Betragen nach sich ziehen konnte.

Die städtische Curie, welche von der gehofften Steuerreforme damals noch ganz andere Hoffnungen hegen mogte, als sie solche demnächst erfüllet gesehen hat, verhielt sich bey der ganzen Verhandlung, wenn ich die Einführung einer Tapetensteuer davon ausnehme, fast ganz negativ. Aller meiner Vorstellungen ohngeachtet, ward daher, wiewohl mit der Weglassung der zu viel Widerspruch gefundenen Tapetensteuer, am 5ten August 1793, eine landständische Erklärung auf die Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 abgegeben, welche die Hauptsache, nemlich den dritten und fünften Punkt derselben selbst ratione quaestionis an? auf die Berathschlagung eines neuen Landtages, nemlich des 1794sten Jahres verschob, und in dem 1ten, 2ten und 4ten Punkte der Regierung beystimmte.

LXXXI.

Aus alle demjenigen, welches ich bisher vorgetragen habe, mußte nun in mir das patriotische Gefühl entstehen, die eben entwickelte tadelhafte Absicht, so viel als ich konnte, zu vereiteln. Ich beschloß daher dasjenige anjetzt zu thun, welches ich bereits am 15ten May 1793, in der Calenbergischen Landschaft öffentlich vom Munde gegeben hatte. Nemlich der hannöverschen Landesregierung über das ganze Calenbergische Finanz- und Steuerwesen einen ausführlichen Vortrag zu machen, und ihr dabey zu gleicher Zeit meine Abstimmung vom 17ten Ju-

lung 1793 vorzulegen. Sie dadurch in den Stand zu sezzen, daß sie diese mit der Erklärung des großen Ausschusses vom 7ten August 1793 in Betreff der Regierungs-Resolution vom 6ten Julius g. J. vergleichen könnte. Sollte nun jene verständlich werden, so war es nothwendig der Landesregierung die dazu gehörende Protokolle mit vorzulegen. Ich fügte sie daher meinem Vortrage, als Beylagen an.

Verschiedene Gründe bestimmten mich zu diesem Betragen. Ich will sie hier der Reihe nach angeben.

Unter allen stehet,

A. die augenscheinliche Gefahr oben an, welche aus den vermuthlichen Folgen für das Ganze entstehen konnte, wenn das Kopfgeld nicht abgeschaffet ward. Verändert sollte und konnte es aber nicht werden, wenn die Calenbergischen Landstände sich nicht mit Königlicher Landesregierung über die ihnen zur Annahme vorgelegten fünf Punkte vereinigten.

Wer über jene Gefahr richtig urtheilen will, der muß sich in die Lage zurücksetzen, wie die Denkungsart der Calenbergischen Landeseinwohner, sowohl überhaupt als in Rücksicht des Kopfgeldes 1793 war (LXIX). Thut man dieses, so wird keiner mehr daran zweifeln, daß die Fortdauer des Kopfgeldes die unangenehmsten Wirkungen für den Ruhestand des Landes nach sich zu ziehen im Stande war.

Diese hat der anonyme Verfasser einer Flugschrift, welche den Titel führt:

Vorläufige aktenmäßige Darstellung der so eben erschienenen angeblichen aktenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hofraths Häberlin, über

die Dienstentlassung des Herrn Hofrichters und Landraths von Berlepsch S. 18. 19. und 39. sehr richtig dargestellet.

Muß man von dieser Gewißheit ausgehen; so trat

B. die Befugniß der Königlichen Landesregierung zu Hannover, wie eines jeden Landesherrn in Teutschland, ein, solche die allgemeine Ruhe stöhrende Folgen in Zeiten vorzubeugen. Dazu war sie selbst nach Reichsgesetzen verpflichtet.

Derjenige also, der den Landesherrn die wahre Lage der Sache, in ihren höchst wahrscheinlichen nachtheiligen Folgen, entwickelte, und ihn auf die Anwendung seiner Landesherrlichen Berechtigung, ja ich setze hinzu, Verpflichtung, aufmerksam machte, der that weiter nichts, als sich gesetzmäßig zu betragen, nichts anders als Ruhe und Ordnung befördern, und sich für die Erhaltung derselben am rechten Orte verwenden.

Dieses hätte schon ein jeder Privatmann, dem eine vollständige Kenntniß des Standes der Sache beywohnte, thun können. Wie vielmehr konnte und mußte sich aber nicht ein Landstand berufen fühlen, einen solchen auf die Beförderung und Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit abzweckenden Schritt zu thun, welcher, wie ich, der ganzen Landtagshandlung beygewohnt, und an alle demjenigen, was vorgekommen war, den arbeitsamsten Antheil genommen hatte.

Ja ich behaupte

C. daß die Anwendung des Mittels, welches ich zur Hand genommen habe, für mich Pflichterfüllung ausmacht. Mir war die Lage aller Umstände am besten bekannt. Mir lag also auch die Pflicht ob, sie denen-

jetzigen nicht zu verbergen, welche dem ganzen Lande, den abwesenden Mitgliedern der Ritterschaft, und mir selbst, als damaligen Besitzer von nicht unbeträchtlichen Gütern und Gefällen im Calenbergischen, helfen konnten.

Der einzige Rückblick auf Selbsterhaltung rechtfertigt mithin schon dasjenige, welches ich am 9ten August 1793 habe eintreten lassen. Und warum sollte man überhaupt

D. einem Regenten Wahrheiten vorenthalten, zumal wenn man überzeugt ist, wie ich es war, daß sie zum Besten der Regierten abzwecken?

Das elende Blendwerk eines landständischen Geheimnisses wird wohl keinen vernünftigen Menschen irre leiten. Doch zur Berichtigung derjenigen, die sich gerne blenden lassen, will ich hierauf, ächt demokratisch d. h. Volks liebend, antworten. Landständische Geheimnisse, wenigstens in Steuerangelegenheiten der Art, wie hier zur Frage kommen, giebt es nicht, und soll es nicht einst, nach den deutschen Reichsgesetzen, geben *). Nur diejenigen behaupten die Existenz landständischer Geheimnisse, vorzüglich solcher, wovon hier die Rede ist, welche entweder das Ganze verrathen, oder ihre Steuerfreyheit mißbrauchen wollen. Eben darum nimmt manche Landesregierung ein landständisches Geheimniß

*) Es heißt nemlich in der Reichsexekutionsordnung von 1555 §. 22. „Den Unterthanen auch die bestimmte Maaß der „selbigen Hülfe (zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und „Ruhe, daß auch ein jeder bey dem seinigen desto getröster bleiben möge) zuvörderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden „soll.“

in Schuh, um die Unterthanen, nachdem man die Landstände auf seine Seite gebracht hat (XI.), unter den Schein der Einwilligung der Volksrepräsentanten, konstitutionsmäßig zu betrügen.

Gegen dieses gefährliche Blendwerk giebt es keine andere Hülfe, als Publicität landständischer Verhandlungen. Hierdurch wird der wahre Patriot erkannt, von dem Scheinheiligen geschieden, diesem die Larve abgerissen, und die einzig sichernde Kontrolle gegen verrätherische Landesrepräsentanten eingeführt. Nemlich diejenige, welche in der öffentlichen Meinung beruhet. Diese Königin über alle Könige und Regenten.

Da in der Calenbergischen Landschaft kein Landstand und kein Landesdeputirter auf das Schweigen verwiesen oder vereidet ist, mithin in selbiger die eben entwickelten richtigen Begriffe gelten, so war ich zu keiner Verheimlichung des Geschehenen verbunden. Und das um so weniger gegen die Landesregierung, die doch stets das Beste wollen sollte, und die den einen Theil der gesetzgebenden Gewalt in Territorialsteuer-Angelegenheiten ausmacht. Sie aber auf das Beste zu führen, ist ja wahre Erfüllung der Huldigungspflicht.

Noch weniger aber war ich, als ritterschaftlicher Mitstand, der in specieller Rücksicht sein Gut, und keine andern Ritterguts-Besitzer besonders repräsentiret, zum Stillschweigen, zur Haltung eines Geheimnisses,

E. in Rücksicht des Gegenstandes, worauf es ankam, verpflichtet. Es lag bey der Veränderung des Kopfgeldes im Calenbergischen der Fall gar nicht vor, daß eine Steuer-Verbindlichkeit erst festgesetzt werden sollte; daß es auf die Herbeyführung eines Steuer-

Falls, auf die Bestimmung einer Besteuerungs-Nothwendigkeit ankam; daß eine Steuer, in Rücksicht des Landesherrn, beliebet werden sollte. Nein! mit dem Landesherrn war nichts streitig. Im entgegengesetzten Fall, wenn nemlich Streitigkeiten zwischen Fürst und Stände vorliegen, wird politische Klugheit einem Landstande öfters das Stillschweigen von selber auflegen.

Von alle dem kam jedoch am 5ten August 1793 nichts zur Frage. Die Steuerverbindlichkeit war allgemein, selbst von der Ritterschaft anerkannt, und es frug sich nur:

wie ein jeder seine Verbindlichkeit bisher erfüllet hätte, und wie er sie in Zukunft erfüllen würde?

Warum konnte nun nicht ein Calenbergischer Ritter zur Landesregierung wahrhaft edel, mithin Rittermäßig sagen:

„ich fühle mich gedrungen zu bekennen, und zu erklären, daß ich meine Steuerschuldigkeit, meine Verbindlichkeit gegen meine Mitkontribuenten bisher nicht erfüllet habe; daß ich aber bereit bin, ihr anjetzt nachzukommen; daß ich mir die dahinführenden Wege, welche der Regent, zum Besten des Ganzen, und mithin auch zur Beförderung meiner wahren Wohlfahrt vorgeschlagen hat, gerne gefallen lasse; daß ich sie betreten will, und daß ich kein Theilnehmer derjenigen Meinung bin, welche mich, das ganze Land und den Regenten selber in gefährliche Weiterungen stürzen kann."

Was kann man gegen eine solche, eben so edle, als wahrhaft weise Sprache einwenden? Nichts, als das erbärmliche Lied einer absichtlich mißverstandenen oder übel angewandten Steuerfreyheit.

Ach gefährlicher gemeinschädlicher Vorzug!!

Sollte dieser wohl je berechtigen, das Ganze in Gefahr zu bringen? Sollte der Streit, der Starrsinn einiger falscher Steuerfreyheits-Apostel wohl befugt seyn, die ganze Staatsmaschienе in ihrem beglückenden Gange aufzuhalten? Gewiß nicht.

Allgemeines Staatsrecht sowohl, als besonders teutsches, beantwortet diese Fragen verneinend *).

Es gebietet in einem solchen Fall dem Landesherrn einen einstweiligen Steuerfuß zur Beglückung aller Landeseinwohner, und der pflichtigen Steuerkontribuenten, nach den richtigen Begriffen der allgemeinen Landes-Policey in Steuersachen, festzustellen, und es denjenigen, welche sich beschweret zu seyn erachten, frey zu lassen, im Wege Rechtens oder sonsten ihre vermeintliche Prägravation, geltend zu machen.

Alsdann ist kein Jus suffragii der Landstände in Rücksicht der Steuerangelegenheiten in Frage, sondern bloß eine Streitigkeit über die wechselseitige Konkurrenz unter mehreren anerkannten Steuer-Pflichtigen.

Eine

*) Sam. Stryck in Diss. de via facti Princip. Imper. permissa, Cap. 2. §. 13. Moser Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staatssachen 1. Sammlung, 4te Abhandl. §. 16. S. 173. ibique Reichs-Hofraths-Konklusum vom 16ten Januar 1736 in Sachen Basel contra Landstände und Unterthanen, des Inhalts: so ergehet der Bescheid dahin: daß der Herr Bischoff (wie jedem Reichsfürsten, vi superioritatis territorialis, zustehet) in casibus necessitatis publicae, das jus collectandi alleinig, ohne deren Landstände zu erfordern habenden Konsens, ohngehindert zu exerciren haben solle.

Eine Differenz unter diesen, welche, wegen der augenblicklichen Entfernung eines mit völligstem Recht besorgten Gefahrstandes, eine Policey-, und demnächst wegen der vermeintlichen Prägravation einiger Individuen, eine Justizsache ist und bliebt. Will man diese durchaus richtigen Begriffe nicht annehmen, so würde das ganze, zwischen der Landschaft und dem Landesherrn getheilte Jus suffragii in Rücksicht der Steuern in das alleinige Jus suffragii der Calenbergischen Ritterschaft umwandelt seyn.

Es würde die ganze Besteuerung der Unterthanen durch einen Ritterschaftlichen Widerspruch in's Stocken gerathen, dadurch ein wahrer polnischer Reichstag eingeführt, die ganze öffentliche Staatsadministration gelähmt, und eine gehässige verderbliche Oligarchie gebilliget seyn. Um nun diese eben entwickelten Folgen zu entfernen, handelte ich recht, die Landesregierung auf dasjenige aufmerksam zu machen, welches aus dem Betragen der Calenbergischen Oligarchen entstehen mußte.

Ich that,

F. hierunter, wenn man auch gar keine Rücksicht auf die Zeitumstände nehmen will, nichts mehr und nichts weniger, als die Vorschrift eines bereits rechtskräftigen Urtheils zu befolgen.

In der ganzen Landtagshandlung vom Jahr 1793, den Steuerpunkt betreffend, lag nichts anders, als eine Streitigkeit zwischen den pflichtigen und den gefreyeten Ständen in Ansehung der Erfüllung einer anerkannten Steuerverbindlichkeit vor. Ueber diese hatte man sich auf dem landständischen Kampfplatze mehr als fünf Monate herum getummelt, ohne etwas auszurichten, welches die Abschaffung des Kopfgeldes näher

brachte. Das ungeduldige Parterre, welches nicht mehr Kopfgeld bezahlen wollte, schrie laut: durch bloßes landständisches Diskuriren, Disputiren und Verschieben von einem Landtage zum andern, hilft man uns nicht. Gehandelt muß werden, und zwar eben so, als es in ältern Zeiten schon geschehen ist. Ihr Herren Landstände schlagt, wenn ihr euch nicht zu helfen wisset, Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover 2ten Theil S. 107 und 108. in den Anlagen auf, und so wird wohl einer unter Euch den Weg finden, der uns einzig und allein helfen kann, da ihr nicht einig werden könnet, oder nicht einig werden wollet. Nun sagt die Urthel vom 1sten Julius 1647, wie man sich aus der Einsicht der Anlage sub Nro. 1. sofort überzeugen kann, daß die Stände sich in einem solchen eingetretenen Fall als der vom Jahr 1793 war, durch Landesherrliche Interposition gebührlich zu vergleichen schuldig wären.

Ohne irgend einige Aufforderung zur Betretung dieses Weges zu erhalten, schlug ich ihn durch meinen abgestatteten Vortrag vom 5ten August 1793 an Königliche Landesregierung ein. Ich kam also der Vorschrift einer längst in Rechtskraft übergangenen Urthel nach, und kann also desfalls nie getadelt werden. Doch weiter. Ich verlasse

G. auf einen Augenblick den Gesichtspunkt, aus welchem ich das von mir zur Hand genommene Betragen bisher erwogen habe, und gehe zu einem andern speciellern Grund über. Ich wiederhole zu dem Ende, daß der ganze Streit über die Konkurrenzquote der Calenbergischen Ritterschaft zu Steuerbeyträgen entstanden war. Nun verdient es durchaus keine Mißbilligung,

wenn von einem Mitgliede der Ritterschaft dem andern alle auf diesen Zwist verhandelten Aktenstücke vorgelegt werden, wenn es mit allen Gründen, welche in diesen Streit einschlagen, bekannt gemacht wird, wenn einer dem andern seine Meinung darüber vollständig eröffnet, und wenn demnach ein Mitglied der Ritterschaft sich mit dem andern über eine sie gemeinschaftlich angehende Sache bespricht. Könnte ein solches Verfahren irgend getadelt werden, so wäre die Calenbergische Ritterschaft der geistliche Orden de la Trappe. *) Königliche Landesregierung in Hannover ist aber ein Mitglied der Calenbergischen Ritterschaft. Ihr gehört das Ritterschaftliche, in der Landesmatrikel aufgenommene Gut Duensen, hannöverschen Quartiers. Sie übet die diesem Gute anklebende Rechte der Landstandschaft aus, und zwar folgendermaßen, daß sie, entweder, wenn ritterschaftliche Wahlen vorkommen, oder wenn die Frage der Konkurrenz der Ritterschaft zu Steuer- und Geldbeyträgen entstehet, sowohl in Rücksicht der Quaestionis an, als quomodo, durch einen besondern Bevollmächtigten ein vollgültiges zählbares Votum abgiebt. Dagegen hat sie kein Recht der Abstimmung, wenn landschaftliche Angelegenheiten zwischen Fürst und Ständen in Ueberlegung gezogen werden, und wenn daher, um mich auf die vorliegende Steuermaterie mehr zu concentriren, über die Bestimmung einer Steuer-Nothwendigkeit, oder über die Herbeyführung eines das ganze Land betreffenden Steuerfalls berathschlaget und abgestimmt wird.

*) Jetzt kann man sie dahin rechnen, und sie wird daher den Denkspruch dieses Ordens nicht vergessen: Memento mori.

Nach diesen natürlichen Grenzen hat die Königliche Landesregierung zu Hannover in der vorgelegenen Streitigkeit zwischen den pflichtigen und privilegirten Ständen, durch den Herrn Geheimen Regierungs Sekretair Brandes zu Hannover, wirklich in der Calenbergischen Ritterschaft mit abgestimmt.

Hieraus fließet von selber, daß ihr ein vollkommenes Recht zur Einsicht solcher Abstimmungen der Ritterschaftlichen und der übrigen Landständischen Curien gebühret hat, wovon hier die Rede ist.

Wenn ich also der hannöverschen Landesregierung die wegen der Landesherrlichen Resolution vom 6ten Julius 1793 aufgenommenen landständischen und ritterschaftlichen Protokolle bey meinem ihr abgestatteten Vortrage vom 5ten August 1793 vorlegte; so that ich darunter nichts anders, als wozu ich, ex jure collegiali, berechtiget war. Ich legte der Königlichen Landesregierung, als Besitzerin des ritterschaftlichen Guts Duensen, etwas vor, dessen Vorlegung sie aus eben diesem Gesellschaftsrechte, gar zwangsweise, verlangen konnte. Ein Mitglied der Ritterschaft sprach demnach mit dem andern über eine Angelegenheit, welche sie beyde anging gründlich und vollständig, das heißt: mit Vorlegung aller zu dem Gegenstand der Unterredung nothwendig gehörenden Papiere, wenn man sich einander genau verstehen wollte. Ja, um den vorliegenden Gegenstand noch mehr zu specialisiren, so geht das Faktum des Einbringens meines Vortrages bey Königlicher Landesregierung in Hannover dahin: der Landrath hannöverschen Quartiers von Berlepsch gab dem Stimmenführer seines Cantons, dem Eigenthümer des ritterschaftlichen Guts Duensen, der hannöverschen Regierung, über

dasjenige Nachricht, welches sie besonders anging, und angehen mußte.

Diese, so einfache, als wahre Darstellung desjenigen, worauf es bey der Beurtheilung des von mir am 7ten August 1793 gethanen Schritts ankömmt, wird für jeden aufrichtigen Menschen die Ueberzeugung gewähren, daß ich durchaus recht gehandelt habe. Diese wird jedoch noch sehr verstärket, wenn ferner erwogen wird:

II. daß der größeste Theil der Mitglieder der ritterschaftlichen Curie, und ein Mitglied der Prälatur denselben Weg bey der Einbringung der landständischen Erklärung vom 14sten Junius 1793 bereits betreten hatte (LXXVI.) welchen ich am 7ten August 1793 einschlug. Beyde waren mir also darin vorangegangen. Sie hatten mir ein Beyspiel gegeben, dem ich bloß folgte. Die Königliche Regierung zu Hannover hatte dieses Betragen gebilliget, wie dieses aus ihrer Resolution vom 6ten Julius 1793 klar hervor gehet (LXXVII). Wie hätte ich also nur irgend annehmen können, daß sie dasjenige, in Ansehung meiner, mißbilligen würde, welches sie in Betreff meiner Herren Collegen gebilliget hatte, zumal da beyde Fälle noch zu meinem Vortheil verschieden waren. Ich verwendete mich nemlich für eine Landesherrliche Maaßregel, welche Ruhe und Ordnung befördern sollte, und die Majorität der Ritterschafts- und Prälatur-Curie hatte eben das Gegentheil gethan, und Ruhe störende Verzögerungen auf eine unverantwortliche Art eintreten lassen.

Auch war endlich:

I. der Ausweg, welchen ich traf, immer noch milder, als wenn ich, zu meiner Legitimation beym Landesherrn und beym Publiko, die ganze in Frage befindliche land-

ständische Verhandlung vom Jahr 1793 hätte drucken lassen.

So wie ich die im Calenbergischen ergangene Censur-Verordnungen vom 6ten May 1705, und vom 31sten May 1731. *), verstehe, wäre ich dieses zu thun ermächtiget gewesen. Was hätten aber hieraus für Folgen erwachsen können? Nach der Art und Weise, wie die hannöversche Regierung die Censurverordnungen willkührlich auslegt und anwendet, hätte ich jedoch nach meiner damaligen Lage das zu Druckende erst der hannöverschen Landesregierung vorlegen müssen. Sie wäre daher mit dem Gegenstand des zu Druckenden — das Imprimatur mögte nun erfolgt, oder nicht erfolgt seyn — doch bekannt geworden. Eben so gut als wenn ich ihr meinen Vortrag, sammt seinen nothwendigen Anlagen, sobald er verständlich seyn sollte, behufs der anzuführenden Landesherrlichen Vermittelung des entstandenen Streits zwischen den pflichtigen- und den sogenannten gefreyeten Ständen vorlegte, worauf sie demnächst selber provocirt, mithin dadurch mein ganzes Verfahren gebilliget hat,

Den von mir am 5ten August 1793 gethanen Schritt tadeln zu wollen, ist daher offenbare Chikane. Hoffentlich wird er durch alle von mir bisher vorgebrachte Gründe dermaßen gerechtfertiget seyn, daß daher eine solche Gewalt der Ueberzeugung wegen seiner Rechtmäßigkeit entstehet, welcher redliche Menschen nie widerstehen können.

*) Ich werde anderswo noch Gelegenheit finden, mich über diese Verordnungen und über die Anwendung derselben näher auszulassen.

LXXX.

Durch die bisher auseinandergesetzten Gründe bewogen, brachte ich als Landstand am 5ten August 1793 einen Vortrag bey der hannöverschen Landesregierung ein, und legte diesem die über den Inhalt der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 aufgenommenen Abstimmungen, als Anlagen bey. Er ist gegenwärtig in extenso gedruckt *) und sein Hauptinhalt ging dahin:

1) zuvörderst gab ich in demselben eine historische Uebersicht der Schicksale des Calenbergischen Steuer- und Finanzwesens, so weit meine damaligen Kenntnisse reichten.

2) Sodann zog ich aus diesen historisch entwickelten Datis die wichtigsten Resultate.

3) Ferner resumirte ich das lobenswerthe Betragen der Landesregierung in Rücksicht des vom ganzen Lande geäußerten Verlangens wegen Abschaffung des Kopfgeldes, und wegen einer Erleichterung an öffentlichen Lasten.

4) Hierauf ging ich zu dem ständischen Benehmen über, entwickelte dasselbe näher, und führte hierdurch die Landesregierung auf die zwischen den pflichtigen und privilegirten Ständen entstandenen Streitigkeiten über die Erfüllung von respektive anerkannten und wohl begründeten Steuerverbindlichkeiten.

5) Zeigte ich nicht minder, wie sehr ich mich bemühet, diese sich erhobenen Differenzien durch einen gütlichen

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen ꝛc. Nro. II.

Vergleich zu beseitigen, und wie wenig ich meine Absicht erreicht hätte.

6) Endlich stellte ich das Betragen der gegenwärtig gewesenen Mitglieder der Ritterschaftlichen- und Prälatur-Curie, in Rücksicht der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 mit dem meinigen in Vergleichung, und zog hieraus

7) die sich von selber ergebende Folgerungen.

8) Bewies ich schließlich, in Zurückweisung auf mein bey den Ständen abgegebenes und der Landesregierung in Hannover übersandtes Votum vom 17ten Julius 1793, daß die in der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 enthaltene fünf Punkte, in modificirter Masse, auf einen verfassungsmäßigen Fuß, von der Möglichkeit in die Wirklichkeit übergehen könnten, nemlich in Ansehung der Ritterschaft durch sofort auszuschreibende Kantonstage, und in Rücksicht der Prälatur und der Städte durch den Vorbehalt der Ratifikation ihrer Komittenten. Und schloß,

9) diesen meinen Vortrag mit der einfachen Königlicher Landesregierung zu Hannover vorgelegten Bitte:

a. bey den in der Resolutione regiminali vom 6ten Julius 1793 enthaltenen vortrefflichen Land und Leute beglückenden Grundsätzen fest zu beharren, und davon überall nicht zurück zu gehen,

b. das Kopfgeld am 1sten Oktober 1793 gänzlich abzuschaffen, weil ich von seiner Fortdauer unangenehme Folgen befürchten müßte,

c. eine Vermittelung zwischen den belasteten Ständen und der Ritterschaft und Prälatur zu übernehmen, damit die zwischen ihnen entstandenen

Streitigkeiten im Wege der Güte, sowohl rationes praeteriti, als praesentis et futuri, auf eine dauerhafte Art beygelegt würden, weil hiernun für das Ganze den größeste Nutzen entstehen dürfte, und

d. endlich mir die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, daß ich es mir eifrigst hätte angelegen seyn lassen, theils durch die gethanen Vergleichsvorschläge die zwischen den Ständen entstandenen Streitigkeiten auf eine gewiß billige Art beyzulegen, theils durch meine angewandten Bemühungen, die in der Königlichen Regierungsresolution enthaltene Vorschläge nach meinem besten Vermögen insgesammt realisiren zu helfen.

LXXXI.

Die Einbringung dieses Vortrages vom 5ten August 1793 ward gar bald allgemein bekannt, ohne daß mir irgend eine Mißbilligung des von mir unternommenen Schritts bezeuget worden wäre. Denn es lag nur zu offenbar am Tage, daß er die Erreichung der edelsten Zwecke zum Gegenstand hatte, und daß er im größesten Vertrauen zu den Landesväterlichen Gesinnungen des Regierungskollegiums bey demselben eingebracht und in seinen Schooß niedergeleget war.

Eben so gewiß dieses ist, eben so gewiß und wahr bleibt es auch, daß derjenige, dessen vorzügliche Berufs-Pflicht es war, sich in Königlicher Landesregierung zu Hannover mit der landständischen Erklärung vom 3ten August 1793 besonders bekannt zu machen, nemlich, daß der daraus vortragende Herr Geheime Kanzelleysekretair Rehberg diese meine Arbeit als die vorzüglichste Quelle seines

Wissens in den Calenbergischen Steuer- und Landständischen Finanzangelegenheiten benutzt habe. Da er aber bey seinem unbeschreiblichen Leichtsinn meinen Vortrag nie recht beherziget, sondern denselben nur oberflächlich kennen gelernet hat, so ward er auch von ihm nicht solchergestalt benutzt, als es der Fall billig hätte seyn sollen. Wäre dieser eingetreten, so würde die Calenbergische Landesregierung offen, und mit anständiger, gesetzmäßiger Energie gegen die Majorität der Ritterschaft und Prälatur verfahren haben. Allein sie betrat einen ganz andern Weg, den sie vielleicht schon vorher im Sinne gehabt haben mochte.

Sie leitete die weitere Unterhandlung mit den Calenbergischen Landständen auf eine solche Art ein, welche nichts weniger als offen war, die, wie es der fernere Verfolg deutlich genug zeigen wird, ihre eigene geheime Tendenz mit sich führte, welche sich mit der Landesverfassung gar nicht vertrug, und deren endliches Resultat im Jahr 1793, den wenigen Mitgliedern der Calenbergischen Landstände, die noch versammlet seyn konnten, eigentlich jedoch nur in so weit abgedrungen ward, als diese handeln konnten, wenn man eine ungezweifelte vernünftige Landes-Verfassung vor Augen hat.

Dasjenige, welches ich eben im allgemeinen gesagt habe, giebt den Aufschluß über die den Calenbergischen Landständen auf ihre bey der hannöverschen Landesregierung am 5ten August 1793 eingebrachte Erklärung zurückgegebene Landesherrliche Resolution an die Hand.

Sie erfolgte am 12ten August 1793 und ihr Inhalt ging dahin: daß, da die ständische Erklärung über zwey der wesentlichsten Punkte der Regierungsresolution vom 6ten Julius 1793 ganz unzulänglich ausgefallen sey,

indem der dritte die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes betreffend, nur im Fall sich nicht etwas anders an dessen Stelle ausfindig machen ließe, und noch dazu auf eine Art, welche mit den Absichten in Ansehung der Kriegeskosten-Registerschuld nicht zu vereinigen stehe, bewilliget, der fünfte Punkt aber, welcher die Repartition dieser letzten betreffe, ganz dilatorisch beantwortet worden *); so könnte die gegenwärtige ständische Deliberation, nur unter der Voraussetzung, daß das Fixum in seiner bisherigen Form annoch weiter bestehen bleibe, für geschlossen angesehen werden **). Weil dieses jedoch, nach der ganzen Lage der Sachen, bey den bisher geschehenen Vorschriften und denen durch die langen Deliberationen der Stände gespannten Erwartungen des Publikums, weder vom Königlichen Ministerio für schicklich, noch von den Ständen für verantwortlich gehalten werden möge ***); so sehe man sich genöthiget, auf eine anderweitige sufficiente Erklärung der Stände auf jene beyde Punkte zu bestehen ****). Um sich so,

*) Was hier gesaget worden, war unleugbar richtig. Nur waren die ausgedrückten Absichten mit den Kriegeskosten-Registerschulden in ein gewisses bedeutendes Dunkel gehüllet. Warum wurden jene nicht gleich vom Munde gegeben, wie es sich doch gehört hätte?

**) Eine natürliche Folge des Betragens der Stände.

***) Wiederum sehr wahr. Diese und die vorigen Bemerkungen sind daher die beßte Apologie des von mir am 5ten August 1793, gethanenen Schritts. Sie fließet selber aus dieser Landesherrlichen Resolution.

****) Auch sehr richtig. Jedoch mit der Einschränkung in so weit es die Verfassung zuließ, und mit Anwendung der von mir an Hand gegebenen konstitutionsmäßigen Wege.

viel als möglich zu nähern, und alle Difficultäten zu vermeiden, welche von einer oder andrer Seite gemacht werden könnten, achte das Königliche Ministerium es für den schicklichsten Weg *) die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes nunmehr behufs des Landrentereyregisters vorzuschlagen **). Um auf alle Art die Zustimmung zu erleichtern, sey dasselbe auch nicht abgeneigt, mit der Wiedereinführung besagter Steuer in einem modificirten Quanto von 2 Rthlr. vom Fuder Korn, und 5 Procent von verpachteten Zehnten, dafern alsdann in dieser Rücksicht ohne Unterschied selbst gezogene und verpachtete Zehnten versteuert würden, zufrieden zu seyn.

Auch der Ritterschaft die Aufbringung eines Aequivalents der Steuer nach einem andern von ihr in Vorschlag zu bringenden Modus demnächst und zwar sobald das Quantum ausgemittelt worden, und man sich über das Surrogat vereiniget haben werde, zu verstatten.

In Ansehung der zu repartirenden Kriegeskosten-Registerschuld habe man sich bereits in der Resolution vom

*) Diese Stelle der Regierungsresolution war nichts anders als eine Landesherrliche Verleitung der Stände.

**) Dieser Vorschlag war durchaus gegen die Verfassung, weil die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrentereyregister, bey der Eröffnung des Landtages, überall nicht zur Proposition gekommen war. Wenn man übrigens die geheimen Absichten erwägt, welche Königliche Landesregierung bey dieser anscheinenden Condescendenz gegen einige mit Vorurtheilen begabte Mitglieder der Ritterschaftlichen Curie gezeigt hat, und die sich in der Folge deutlich genug entwickelt haben, so ist diese Stelle der Regierungsresolution vom 12ten August 1793, eine wahre Verleitung, und ein sehr wenig schmeichelhaftes Compliment für das helle Sehen der Landstände in die Zukunft.

6ten Julius 1793 dahin erklärt, daß es gegenwärtig nur darauf ankomme, überhaupt die Repartition zu beschließen *) also, daß dieselbe in der wegen der Abänderung des Fixi zu erlassenden Verordnung, zugleich angekündiget werden könne, damit das Publikum nicht zu der irrigen Vorstellung verleitet werde, als existire eine solche eigens aufzubringende Schuld nicht mehr, und demnächst nicht aus einer vermeintlich neu aufgelegten Last doppelte Unzufriedenheit entstehe. Wie nun alle bey der zu regulirenden Repartition sich etwa ergebende Schwierigkeiten gar leicht durch Vermittelung des Königlichen Ministerii **) zu heben seyn würden, so werde die allgemeine Entschließung ***), jene Maßregel eintreten zu

*) Die Repartition der Kriegeskosten - Registerschuld konnte, da sie beym Anfange des Landtages von 1793 nicht proponirt, ja im Laufe der Deliberation zurückgelegt war, nicht anders beschlossen werden, als ich es angegeben hatte. Nemlich in Rücksicht der anwesenden Mitglieder der Ritterschaft für ihre Person. Für die Abwesenden mußten Kantonstage ausgeschrieben werden, und für Prälatur und Städte nur unter anhoffender Genehmigung ihrer Committenten; also im Ganzen sub spe ratificationis der abwesenden Stände.

**) Hier war also mein am 5ten August 1793 gethaner Schritt, welcher auf die Landesherrliche Vermittelung abzielte, gebilliget, weil die Landesregierung die Landstände anwies, selbige in Zukunft zu suchen. Wie kann aber jemand Vermittler einer Sache seyn, wenn ihm die Meinung beyder Theile nicht genau bekannt gemacht wird. Um sie aber kennen zu lernen, war die Vorlegung der Abstimmungen und der landständischen Protokolle nöthig. Sie war Mittel zum Zweck, und wer kann diesen wollen ohne jene zu billigen? Sie war also von der Regierung gebilliget.

***) Diese allgemeine Entschließung zu nehmen, war nicht anders möglich als in dem Maaße, wie ich die Sache vor-

lassen, und dieselbe auf nächstbevorstehendem Landtag zu bewerkstelligen, ohne Bedenken, von den Ständen gegenwärtig gefaßt werden können. So wie nun Königlich Ministerium gedachtermaßen die Aufhebung des Fixi für eine Maßregel halte, welche nunmehr nicht mehr ausgesetzt bleiben könne *), dieselbe aber zugleich eine beyfällige Erklärung über jene beyde Punkte ganz nothwendig erfordere **); so sehe sich dasselbe in die Nothwendigkeit gesetzt, daneben zu erklären, daß es in Entstehung solcher Zustimmung keinesweges die Landtags-Sessionen schließen, und Dimissoriales werde ertheilen können, sondern sich vielmehr verpflichtet halten würde, Sr. Königlichen Majestät die ganze Lage der Sache vorzutragen, und Allerhöchst Dero Intention zu vernehmen, bevor Status entlassen würden; dieselben es also lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, und die Verantwortung gegen das Land und Sr. Königlichen Majestät auf sich zu nehmen hätten, wenn sie eine solche unangenehme Verzögerung, wie lange sie auch dauern mögte, durch Einbringung einer anderweitigen abermals unzulänglichen Er-

gestellet, und anheim gegeben hatte, denn ich blieb stets auf dem sicheren Wege der Verfassung.

*) Durchaus wahr.

**) Es ist schwer einzusehen, wenn man nicht mit der geheimen Absicht der hannöverschen Regierung bekannt war, daß die Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrentereyregister, zur Aufhebung des Kopfgeldes, ganz nothwendig gewesen sey, da doch kein Pfennig dieser Steuer zum Licentüberschuß- und Kriegeskosten-Register verwandt werden konnte.

klärung veranlassen würden *). Auch war in dieser Resolution wegen der einzuführenden klassificirten Personen-Steuer noch enthalten, daß, behufs Einrangirung der Kontribuenten in die Klassen, dem engeren Ausschusse eine solche Vollmacht ertheilt werden mögte, damit die Königliche Landesregierung mit demselben alles, welches darauf einen Bezug hätte, berichtigen könnte.

*) Ein gewisser zu zeigender Ernst mußte zwar ausgedruckt werden. Ob aber die eben hergesetzte Bedrohung, welche das Jus suffragii der Stände bey der Besteuerung der Unterthanen zu nichts machte, die rechte war, ist eine ganz andere Frage. Sie lief auf eine perpetuirliche Versagung der Entlassung der Stände bis dahin, daß sie in die Forderung der Regierung eingewilliget hätten, hinaus, welche eine Art eines Arrestes festsetzte. Gegen die mit Diäten nicht versehene Landstände konnte die Verfassung des Entlassungs-Rescripts auch nichts helfen, weil diese keine Dimissorialien bedurften, sondern sich selber entlassen konnten, ohne etwas bewilliget zu haben. Bey denen mit Diäten versehenen Landständen, nemlich bey den Landesdeputirten, in Ansehung derer, erst in neueren Zeiten, das Formale der Dimissorialien eingeführt ist, könnte diese Bedrohung aber ebenwenig etwas fruchten, weil sie das Zusammenbleiben, unter Erhaltung der Diäten, aus der in ihren Händen sich befindenden Landeskasse leicht vertragen konnten. Den Landständen eine Verantwortung gegen das Land vorzubehalten, klingt zwar ein wenig demokratisch. Allein die angegebene Folge, welche aus dem landständischen Betragen floß, hatte offenbar ihre gute Richtigkeit. Hätte ich die Bedrohung zu ordnen gehabt, so würde ich lieber unter einstweiliger Versagung der Entlassung der Landesdeputirten, die Landstände zur Vereinigung mit dem Bedenten aufgefordert haben, daß sonst der Landesherr die nöthige Besteuerung zur Deckung der Bedürfnisse der Landeskasse, einstweilen, ohne weitere Zuziehung, jedoch vorbehältlich, anordnen werde.

LXXXII.

Bey der Behändigung der eben erwähnten Regierungs-Resolution vom 12ten August 1793 waren nicht einst sämmtliche Landesdeputirten noch zusammen. Das Ende derselben bestimmte die Anwesenden dasjenige zu thun, welches sie nach Lage der Sache und nach der Landesverfassung nur eintreten lassen konnten. Nemlich sich zwar in Ansehung der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrentereyregister, und wegen der Repartition der Kriegeskosten-Registerschulden beyfällig zu erklären; diese Beschlüsse aber selbst in Rücksicht der Quaestionis an, von der Ratifikation der abwesenden und nicht unterrichteten Landstände auf dem nächsten Landtag abhängig zu machen. Bey der angestellten Deliberation über den Inhalt der Regierungsresolution vom 12ten August 1793 gab ich anheim: diesen Vorbehalt der Genehmigung in der an Königliche Regierung abzugebenden ständischen Erklärung **ausdrücklich** einzuverleiben. Allein man wollte aus Furcht, daß bey der Betretung dieses Weges Unannehmlichkeiten entstehen könnten, und daß die Dimissorialien nicht erfolgen würden, diesem Vorschlage nicht beystimmen. Man gab mir zur Antwort, daß dasjenige, welches ich moviret hätte, sich von selber verstehe. Denn die Deputirten hätten noch kürzlich, nemlich am 1sten März 1770 Königlicher Landesregierung in einem ähnlichen Falle als der vorgelegene sey, bezeuget: sie könnten neue Auflagen nicht anders bewilligen, als wenn deshalber auf dem Landtage Vortrag geschehen, und den Mitgliedern des großen Ausschusses von ihren Mitständen Mandatum, oder von ihren Kommittenten Instruktion gegeben sey.

Nun

Nun wären die Landesdeputirten nicht einst mehr alle versammelt, neue Auflagen sollten bewilliget werden, bey der Eröffnung des Landtages von 1793 sey in Rücksicht dieser von Königlicher Landesregierung am 12ten August 1793 erst angetragenen neuen Steuern kein Vortrag geschehen, vielmehr Scheffel- und Zehntschatz, auch Quotisation der Kriegeskosten, Registerschulden nahmentlich abgeschlagen, und demnach so wenig den Landesdeputirten Mandat und Instruktion ertheilt worden, daß sich vielmehr eben das Gegentheil davon eräugnet hätte.

Da nun gestalten Sachen die Zustimmung zu den Landesherrlichen Anträgen vom 12ten August 1793 nicht anders, als unter anhoffender und erfolgter Genehmigung der Stände auf nächstem Landtage geschehen könne; so sey es der Klugheit angemessen, den ausdrücklichen Vorbehalt der Ratifikation aus der an Königliche Regierung abzugebenden ständischen Erklärung heraus zu lassen. Dagegen aber könne sehr füglich bey der vorläufigen Zustimmung der Stände in Betreff der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes hinzugefügt werden, daß alles, was hinkünftig beym Landrentereyregister vom Scheffel- und Zehntschatze aufkommen würde, ganz zur successiven Abführung der der Kündigung unterworfenen Kapitalschulden dieses Registers verwandt, und wie solches geschehen, auf jeden künftigen Landtag den zu dieser Steuer Verpflichteten vom Schatzkollegio, unter Vorlegung eines Extrakts der Rechnung, angezeiget werden sollte.

Auf diese Art vereinigten sich die am 17ten August 1793 noch versammelt gewesenen Deputirten über den Inhalt der Regierungsresolution vom 12ten August

1793 *), und bezeugten zugleich der Königlichen Landesregierung, daß sie den Mitgliedern des engeren Ausschusses, welche in Hannover blieben, Vollmacht ertheilt hätten,

dasjenige, welches die Regulirung der klassificirten persönlichen Abgaben noch weiter betreffe, mit der Königlichen Landesregierung in Ordnung zu bringen.

LXXXIII.

Nachdem die eben angegebene Erklärung bey der Landesregierung eingebracht war, erfolgten sofort die gewöhnlichen Dimissorialien und ein jeder der noch anwesenden Landesdeputirten eilte nunmehr nach einem beynahe acht Monate bestandenen Landtage von Hannover weg.

Mir, Namens der Ritterschaft, dem Herrn Abt Saalfeld für die Prälatur, dem Herrn Bürgermeister und Hofgerichtsassessor Iffland Namens der großen Städte, und dem Herrn Bürgermeister und Schatzdeputirten Uhbelode für die kleinen Städte, traf aber das äußerst beschwerliche Loos, daß wir dasjenige in Ordnung bringen sollten, welches mit der Königlichen Regierung in Betreff der nicht ajustirten Punkte noch abzumachen war.

Die hannöversche Regierung wählte zur Erreichung dieses Zweckes den Weg, dem Herrn Geheimen Canzeley-Sekretair Rehberg zu ihren Kommissair zu ernennen, der sich mit den landschaftlichen Kommissarien über den Gegenstand ihres beyderseitigen Auftrages in mündlichen Konferenzen vereinigen sollte.

*) Der ausführlichere Commentar über diese Handlung stehet in der Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke, und zwar in der Note zum Aktenstück Nro. V.

Er kam deswegen auf das landschaftliche Haus, brachte die noch zu regulirenden Punkte und die Materialien zu dem Concepte einer zu erlassenden neuen Steuer-Verordnung mit. Hierauf fing er einen Vortrag an, bey welchem die landständischen Deputirten ihre Verwunderung nicht genug zu erkennen geben konnten. Es war darin überall kein Zusammenhang, keine Deutlichkeit, keine Präcision, und insonderheit in den Materialien des Concepts der Verordnung eine solche gemeine, triviale, zweydeutige und ungrammatikalische Sprache, daß die landständischen Deputirten Mühe genug hatten, ein lautes Gelächter während der Anwesenheit des Regierungs-Kommissairs zu unterdrücken.

Da ich, als der Deputatus aus der Ritterschaft, welche in landschaftlichen Angelegenheiten immer zuerst spricht, und den Vortrag und die Direktion in denselben hat, mir einigemal die Freyheit nahm, dem Landesherrlichen Kommissair meine Bemerkungen über den einen und den andern Punkt seines Vortrages zu machen, so erhielt ich von ihm die unschickliche Antwort:

daß das von mir Bemerkte nicht anhero gehöre.

Diese Antwort machte mich und die übrigen Mitglieder der Deputation verstummen. Der Landsyndikus äußerte daher dem Herrn Regierungs-Commissair, daß auf alles dasjenige, welches er der landschaftlichen Deputation vorgelegt habe, am folgenden Tage Antwort erfolgen würde. Hierauf entfernte sich Herr Rehberg.

Ich äußerte sofort, daß ich nicht weiter mit einem Manne konferiren wolle, der diejenige Achtung nicht eintreten ließe, welche er den Landständen schuldig sey, und daß also alles durch schriftliche Promemoria abzumachen seyn würde.

Es ward daher dieser Mittelweg, jedoch mit Modifikation getroffen, daß das noch zu Bestimmende durch schriftliche Promemoria zwischen der landständischen Deputation und der Landesregierung in der Masse abzumachen sey, daß Herr Rehberg zur Annahme der ständischen Erklärung und zur Zurückbringung der Meinung Königlicher Landesregierung, in Zukunft in die landschaftliche Konferenz kommen mögte. Nur nahm man hiervon die Ajustirung des Textes der neuen Steuerverordnung aus. Und zwar aus folgendem Grunde. Nachdem nemlich in der Deputation der Stände die Materialien des Rehbergischen Concepts der neuen Steuerverordnung nochmals, und zwar in Abwesenheit des Verfassers, durchgegangen waren, und der Herr Assessor Meier, während dieser Lesung, durch ein allgemeines, aus der Rehbergischen Diction entstandenes Gelächter, öfters vom weiteren Lesen abgehalten war, so kamen alle Mitglieder der Deputation darin überein:

daß die Materialien des Concepts der neuen Steuer-Verordnung so sehr unter aller Kritik wären, daß sie nicht einst korrigirt werden könnten.

Der gefällige Herr Landsyndikus Meier und der eben so sanfte Herr Bürgermeister Iffland übernahmen daher die Mühe, das Rehbergische Exercitium solchergestalt abzuändern, daß der Herr Verfasser über die nöthigen Korrekturen nicht zu sehr beleidiget werden mögte.

Nach einer zwey- oder dreymaligen Anwesenheit des Herrn Rehbergs auf dem landschaftlichen Hause, wovon eine jede höchstens zehn Minuten dauerte, war dasjenige in Ordnung gebracht, welches der Arbeit der landschaftlichen Deputation anging.

Die Veränderung des Textes des Concepts der neuen

neuen Steuerverordnung ward aber zwischen dem Herrn Landsyndikus Meyer, dem Herrn Bürgermeister Iffland und dem Herrn Rehberg in einem der Häuser dieser Herren beschaffet.

Uebrigens ist es strenge Wahrheit, daß die Stände jene Verordnung vor ihrer Publikation nicht zu sehen bekommen haben; zumal da nicht einst das Concept derselben in extenso der Deputation der Stände mitgetheilt ist.

Auf diese Art kam die Verordnung vom 20sten September 1793, wegen Aufhebung des monatlichen Fixi, und der statt dessen zu erlegenden Steuern *), endlich zu Stande.

Nach dieser ward das Kopfgeld mit dem 30sten November 1793, dem Namen nach gänzlich abgeschaffet und dagegen vom 1sten December 1793 an: 1) eine klassificirte Personensteuer nach sechs Klassen eingeführt, wovon die erste den Ansatz von 6 Mgr., die zweyte von 5 Mgr., die dritte von 4 Mgr., die vierte von 3 Mgr., die fünfte von 2 Mgr. und die sechste von 1 Mgr. 4 Pf. monatlich erhielt.

Zu diesen Klassen wurden

1) die differenten Steuerobjekte, vorzüglich unter Beobachtung des Unterschiedes: ob sie adelich oder unadelich waren, bestimmt, das mehrste aus den alten Kopfgeldsverordnungen in die neue übertragen, und dabey
2) die Entrichtung einer Nahrungssteuer für die Handwerker und Krämer auf dem platten Lande, respektive zu 1 Mgr. 8 Pf., 3 Mgr. und 6 Mgr. monatlich,
3) der Abtrag einer Steuer auf Pferde, welche nicht bloß zum ökonomischen Gebrauche, sondern zur Equi-

*) Sie steht in extenso in den hannöverschen Intelligenzblättern vom Jahr 1793 sub Nro. 89. 90 und 91.

page und zum Reiten, jedoch mit Ausnahme der Dienst-Pferde, von jedem Luxuspferde zu 6 Mgr. monatlich, und

4) die Bezahlung einer Steuerabgabe von auswärtigen politischen Zeitungen zu 4 Mgr. 4 Pf. für das Exemplar, vierteljährig zu zahlen, verordnet.

Da der Branntewein-Blasenzins merklich erhöhet war, und die Königliche Landesregierung gleich nach der Erlassung der neuen Steuerverordnung vom 20sten September 1793, am 1sten Oktober gleichen Jahres, eine die Branntewein-Fabrikationssteuer noch erhöhende Controlle eingeführt hatte, welche zudem auf eine mit der Verfassung nicht übereinstimmende Art angeordnet war, und die Vertheuerung des Branntweinpreises nach sich zog; dieses Nahrungsmittel aber, nach den vorwaltenden gegenwärtigen Umständen, von den Aermsten im Volke nicht mehr entbehrt werden kann; so war die Erleichterung bey der Veränderung des Kopfgeldes für die untersten Volksklassen bloß täuschend. Dasjenige, welches dem minder Wohlhabenden am Kopfgelde abgesetzt war, mußte er durch die, mittelst der in die Höhe geschrobenen Branntewein-Fabrikationssteuer, verursachten Vertheuerung des ihm nun einmal unentbehrlich gewordenen Branntweins zahlen. Was mit der einen Hand gegeben war, ward also mit der andern wieder genommen. Die Veränderung mit dem Kopfgelde hat daher im Grunde wenig oder gar nichts gefruchtet, weil es endlich einerley ist, auf welche Art dem minder Vermögsameren der Steuerdruck aufgelegt wird *).

*) Ich habe zwar — allein vergebens — gesucht, den Druck, welcher aus der Branntewein-Fabrikationssteuer für die minder Vermögsameren Calenbergischen Landesein-

LXXXIV.

Die Art und Weise, wie die neue Steuerverordnung vom 20sten September 1793 zu Stande gebracht war, verursachte, daß gegen ihren Inhalt gar bald Reklamationen entstanden. Die Folge hiervon war die Erscheinung einiger Erläuterungspatente, die in's Land ergingen. Unter diesen ist eins — zwar nicht eben der Materie — allein desto mehr wegen der Etiquette merkwürdig, welche darunter stand. Dieses Ausschreiben war an alle Obrigkeiten im Churfürstenthum Calenberg gerichtet. Da die Calenbergische Landschaft von erscheinenden Verordnungen und ergangenen Regierungsausschreiben in's Land sofort einige Exemplarien erhält; so bekam das Schatz-Kollegium im Oktober 1793 dieses saubere Produkt des Herrn Rehbergs zu sehen. Der Landsyndikus eilte dem

wohner entsteht, im Jahr 1794 zu heben. Zu dem Ende schlug ich unter gänzlicher Abschaffung des Branntweins-Blasenzinses, und der dagegen zu verstattenden ungenirten Erzeugung des Labetranks der Armuth, ein von allen Mannspersonen, welche das 16te Jahr erreichet hätten, alle Jahre zu zahlendes Branntweins-Fixum von 4 Gr. und ein jährlich zu zahlendes mäßigeres Eymergeld von den Brennern, nach der Beschaffenheit der Größe der Blase vor, als z. B. von einer Blase zu 40 Eymer Gehalt, jährlich 50 — 60 Rthlr. Allein im Hannöverschen wird die Vexation der Unterthanen durch die Licentbediente einfachen Steuerarten vorgezogen, wenn gleich durch diese eben so viel, ja noch mehr zur Kasse gekommen seyn, alle Gêne vermieden, und der Preis des Branntweins herunter gehalten seyn würde. Daher ist die Branntweins-Fabrikationssteuer (Blasenzins) nach Tage, Stunden und Fruchtgehalt, mit der geschärftesten Controlle geblieben.

Herrn Rehberg die Bemerkung zu hinterbringen, daß kein Churfürstenthum Calenberg existire. Herr Rehberg ward, wegen des eingesehenen Fehlers, *) auf den verstorbenen Expeditions-Kanzelisten Ohsen darüber unwillig, daß er ihm diesen Irrthum nicht bemerklich gemacht hatte. Er nahm alle Exemplarien des Patents, deren noch keine andere als eins an den Magistrat der Altstadt Hannover abgegangen war, zurück, und ließ sie umdrukken, indem er das Fürstenthum Calenberg dem Churfürstenthum substituirte. Doch dieser grobe Unachtsamkeitsfehler war nur der Vorläufer eines weit größern, reelleren. Es erging nemlich am 6ten November 1793 an alle Obrigkeiten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, mit dem Ausschluß der vier großen Städte, ein Ausschreiben, nach welchem vor Ablauf des 1793sten Jahres ein vollständiges Verzeichniß aller in jedem obrigkeitlichen Bezirke befindlichen Meyerzins und Zehntpflichten und sonstigen Gefälle, ohne Unterschied, ob es Erb- oder Zeit-Pacht-Meyer wären, zur Königlichen Regierungskanzelley eingesandt werden sollte. Da in diesem Ausschreiben wört-

*) Es war inzwischen nicht der erste Fehler, welchen Herr Rehberg in dieser Gattung beging. Denn als er Privat-Sekretair bey dem Herrn Herzog von York, Königliche Hoheit war, schrieb er einst an die russische Kaiserin auf die Addresse: à Madame l'Imperatrice de Russie (an die Frau Kaiserin von Rußland). Dieser grobe Curialien-Fehler brachte ihn in den hannöverschen Dienst. Durch sein Schelten und Toben gegen die französische Revolution, ferner durch eine gewisse Ordensverbindung, wozu die Herren von Bremer gehören, und endlich durch die Protektion des Herrn Geheimen Raths von Arnswaldt, ist er vielen wackern Männern vorgezogen worden, und zu einem Posten gekommen, dem er in keiner Rücksicht gewachsen ist.

lich enthalten war, daß es wegen Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes ergangen sey, so machte sein Inhalt nach der Lage dieser Angelegenheit schon Aufsehen. Inzwischen beruhigte sich der engere Ausschuß vor der Hand bey diesem Ausschreiben, weil es als ein die Landtagshandlung des 1794sten Jahres präparatorisches Betragen der Regierung angesehen ward, und da man ihr auch das Recht nicht kontestirte:

statistische Nachrichten einzuziehen.

Allein, wie verwundert war nicht ein jeder, und vorzüglich der zum Landrentereyregister konkurrirende Ausschüß, als auf einmal die unter Nro. XIII. der Anlagen befindliche Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793 erschien *).

Man mochte nun über die zwischen Fürst und Ständen nach den 12ten August 1793, gepflogene Unterhandlung in Absicht dieses Punkts denken, wie man wollte; so lag es dennoch klar zu Tage, theils, daß der Inhalt der Verordnung überall nicht mit jener Verhandlung übereinstimmte, theils daß über das Wie? (das Quomodo) der Scheffel- und Zehntschatzsteuer vor Erlassung eines darüber sprechenden Steuergesetzes, eine weitere Kommunikation mit den Calenbergischen Ständen statt finden mußte. Das Betragen der Landesregierung in Rücksicht dieses den mehrsten Mitgliedern der Ritterschaft ihres eigenen pekuniairen Interesse wegen wichtigen Punkts demokratisirte die sonst entschiedensten Calenbergischen Aristokraten.

*) Diese Verordnung befindet sich desfalls mit unter den Beylagen aufgeführt, weil die hannöversche Landesregierung sich in der Folge gezwungen gesehen hat, dieselbe völlig wieder zurück zu nehmen.

Hierzu kamen noch manche andere Landesherrliche Verfügungen in Steuer- und sonstigen wichtigen Landes-Angelegenheiten, welche ein nicht geringes Aufsehen im Calenbergischen Publiko machten.

Hierunter rechne ich insbesondere

1) daß die Königliche Landesregierung sämmtlichen hannöverschen Ständen die Aufbringung der Kontingents-Kosten und Römermonate zur Reichsarmee ankündigte, und

2) daß sie in einem am 9ten December 1793 den Ständen zugefertigten Rescripte bezeugte, daß, wenn die Landrentereyschulden abbezahlt seyn würden, es sich alsdann erst zeigen müsse, welche zum Landrentereyregister gehörige Steuern eine Veränderung würden ertragen können, und wie es demnächst mit der Fortdauer des Scheffel- und Zehntschatzes zu halten seyn werde.

Durch alles dieses entstand, ohne irgend mein Zuthun, eine nicht zu verkennende ungünstige und unangenehme Stimmung zwischen der Calenbergischen Landesregierung und den Landständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen.

Eine Spannung, welche um so nachtheiliger erschien, als der Datum der Verordnung, nach dem Zeugniß des Kalenders vom Jahr 1793, der erste Adventsonntag — jener merkwürdige Tag — war, wo die tapfern Hessen die Franzosen aus Frankfurth vertrieben hatten.

Aus dem Datum der Verordnung, welcher der erste December 1793 ist, und aus der Gewißheit, daß die Regierung zu Hannover am Sonntage keine Sessionen habe, mithin, daß sie an einem göttlichen Festtage gegen den Inhalt der Sabbathsordnungen vom 19ten May 1710

und 17ten Julius 1777, keine Verordnungen mache, urtheilte ein jeder, daß die Verordnung ein Machwerk des Herrn Rehbergs sey, und daß sie zugleich einen deutlichen Beweis abgebe, daß die Regierungssekretarien in Hannover thäten, was sie wollten.

Ob nun gleich verschiedene meiner Herren Kollegen in der Calenbergischen Land- und Ritterschaft mir, wegen desjenigen, welches sich auf dem Landtag des 1793sten Jahres ereignet hatte, eben nicht sehr gewogen waren, so wußten sie es dennoch, theils, daß ich strenge an der mir bekannten Landesverfassung hielt, theils daß ich geschwind und mit Energie arbeitete, vorzüglich, wenn es darauf ankam, die Rechte des Landes gegen die hannöversche Regierung zu vertheidigen.

Da nun die Absicht der Mitglieder des engeren Ausschusses dahin ging:

> die weitere Publikation der auf dem ersten Advent-Sonntag erschienenen Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung zu hintertreiben;

so verlangten sie es von mir, daß ich meine Meinung über den eben angegebenen Gegenstand zuerst eröffnen mögte. Ich war zwar eben zu der Zeit damit beschäftiget, einen Antrag wegen der nöthigen Verbesserungen beym Landrentereyregister, welche ich bey der Deliberation des Landtages von 1793 ausgesetzt, und auf die Zusammenkunft der Stände im Jahre 1794 verschoben hatte, als Landstand auszuarbeiten.

Dieser Umstand hielt mich jedoch nicht ab, als Mitglied des engeren Ausschusses, mithin wie Mandatarius der Ritterschaft und des Landes, sofort Hand an's Werk zu legen. Bey dieser Arbeit mußte ich mich aber in diejenigen Schranken halten, welche mir die Beschlüsse des Landtags von 1793 vorschrieben.

Ich trug in der Sitzung vom 14ten December 1793 alles dasjenige vor, welches sich mir als zum Gegenstand gehörend zeigte, und erhielt wegen der abgehandelten Frage über die Modalität der Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung einen solchen ungetheilten Beyfall, daß meine Abstimmung in diesem Punkt, mit Hinzufügung einiger geringen Zusätze und Veränderungen, zum Grund einer landständischen Vorstellung an Königliche Landesregierung gelegt ward. Dagegen überging man im engeren Ausschusse die Frage der Ratifikation der Stände im Betreff des Beschlusses der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes, weil man, wiewohl irrig, glaubte, daß diese nicht für den engeren Ausschuß, sondern für die Stände auf dem Landtag 1794 gehöre *). Diese Meinung war jedoch irrig, weil dem engeren Ausschusse die ungezweifelte Verbindlichkeit obliget, gegen alles dasjenige anzugehen, welches die Frage verändern konnte: ob nemlich den Ständen die Befugniß der Ratifikation oder Nichtbilligung des Geschehenen annoch gebührte?

LXXXV.

Ich theilte die vorgelegten Gründe, wodurch die weitere Publikation der Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793 hintertrieben wer-

*) Ein Umstand, welcher wohl zu merken ist, weil ein Landrath im großen und engeren Ausschusse Mandatarius der Stände ist, mithin an das erhaltene Mandat gebunden bleibt. Auf dem Landtage in der ritterschaftlichen Curie ist er es aber nicht, und hat daselbst die völligste Propositions- und Abstimmungsfreyheit, ohne an etwas anderem, als an seinem Gewissen gebunden zu seyn.

den sollte, unter Vergleichung des Inhalts des der landständischen Censur unterworfenen Gesetzes,

A. in allgemeine, und

B. in besondere

ein. Beyde umfaßten gemeinschaftlich, sowohl

1) die Frage: ob (an?) die Einführung eines Scheffel- und Zehntschatzes die ständische Zustimmung erhalten habe? als

2) die Frage wie (quomodo?) er bewilliget worden sey?

Letztere zerfielen wiederum in drey besondere Erwägungen, und zwar in folgende:

α. theils bezielten sie die allgemeine hergebrachte und absoluten der Regierung bey Seite gesetzte ständische Konkurrenz zu dem quomodo bey der Regulirung einer jeden Steuer,

β. theils gingen sie in die stattgefundene Landtagsverhandlung von 1793 hinein, um daraus zu zeigen, daß die ständische Konkurrenz zu dem quomodo der Scheffel- und Zehntschatz-Steuer annoch reservirt gewesen, mithin von der Landesregierung nicht hätte übergangen werden sollen,

γ. theils bewahrheiteten sie den Satz, daß bey dem von der Landesregierung einseitig angenommenen quomodo solche neue Bestimmungen eingeführt worden wären, wovon so wenig etwas in älteren Verordnungen befindlich sey, als daß über diese Punkte einiges in der Comitialverhandlung von 1793 vorgekommen seyn sollte.

Die allgemeinen Gründe ad A. fand ich in zwey unleugbar richtigen Axiomen.

Das erste folgte aus der Natur und dem Zweck des recesmäßigen landständischen Zustimmungsrechts bey Steuer-

Bewilligungen, womit die bisherige Observanz übereinstimmte. Sowohl nach der Theorie, als nach der Praxis, wäre ein gedoppelter Weg vorhanden, um nach beendigter Communikation der Landstände mit der Regierung über einen Besteuerungspunkt das Resultat derselben durch eine Verordnung an den Tag zu bringen. Denn entweder entwürfen die Landstände die Verordnung, und sendeten das Concept des Entwurfs an Königliche Landesregierung zur Monitur ein, oder diese legte dasselbe den Ständen zu dem Zweck vor, damit sie beurtheilen könnten, ob das neue Steuergesetz solchergestalt verfaßt sey, als der Inhalt desselben nach der mit der Landesregierung beendigten Unterhandlung, habe festgestellet werden müssen.

Da nun keiner von diesen beyden Wegen, so wenig bey der Steuerverordnung vom 20sten September, als vom 1sten December 1793, abseiten der Regierung eingeschlagen worden, und hieraus die inkonstitutionelle Publikation der quästionirten Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung entstanden sey; so gebe dieser Umstand allein schon Grund genug an Hand, um die weitere Publikation derselben zu verbitten.

Das zweyte Axioma nahm ich aus der keinem Zweifel ausgesetzten Landesverfassung, und den oben (LXXXII) entwickelten Gang der Komitialdeliberation über die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes her. Wäre diese noch an eine Ratifikation der Stände auf dem Landtag von 1794 gebunden geblieben; so folge von selber hieraus, daß die Wiedereinführung der Scheffel- und Zehntschatz-Steuer noch zu keiner solchen Reife gediehen gewesen sey, daß es wegen ihrer Entrichtung zur Publikation einer Verordnung hätte kommen können.

Zu diesen zwey allgemeinen Gründen fügte ich ad B,

bey der Erwägung der Frage über die fernere Publikation des streitigen Steuergesetzes noch hinzu, daß die Landesregierung zu Hannover darin von der Bewilligung, wie sie in den Akten liege, gänzlich abgewichen sey. Diese zeigten deutlich nach, daß der Scheffel- und Zehntschatz in Rücksicht seines bezielten Zwecks dahin gehe, mit seinem Einkommen die auf dem Landrentereyregister haftende Kapitalschulden abzustoßen. Hieraus ergebe sich die Dauer dieser Steuer von selber. Sie müsse nemlich aufhören, wenn jener Endzweck erreichet worden.

Zweck und Dauer der Scheffel- und Zehntschatz-Steuer wäre aber gänzlich, und so sehr mit Stillschweigen übergangen worden, daß sich gar das Gegentheil beyder Rücksichten in dem Proömio des neuen Scheffel- und Zehntschatz-Gesetzes ausgedruckt befinde. Es heiße nemlich darin wörtlich: daß diese Steuerart deswegen bewilliget sey,

> um den auf der Calenbergischen Landrentereyrühenden Lasten zu Hülfe dadurch zu kommen.

Da nun auf dem Landrentereyregister viel größere und weit fortdauerndere Lasten lägen, als der zinsbare Schuldenbestand desselben sey; so folge hieraus von selber, daß nach der Meinung Königlicher Landesregierung der Scheffel- und Zehntschatz zu jenen Lasten mit verwandt werden solle, und daß er also fortdauernd seyn würde, wenn gleich die auf dem Landrentereyregister zinsbar haftende Kapitalien abgeführt worden.

Diesemnach sey es sonnenklar, daß die hannöversche Landesregierung in der Quaestione an? von der ständischen Bewilligung, sowohl in Rücksicht des Zwecks, als der Dauer des Scheffel- und Zehntschatzes abgewichen sey,

und diese Steuerart weiter erstrecket habe, als eine landständische Zustimmung in den landschaftlichen Akten angetroffen werde. Daß auch unter dem in der Verordnung vom 1sten December 1793 vorkommenden Worte „Lasten" Regierungsseitig ein weit mehreres als die Abstoßung der zinsbaren Landrentereyschuld verstanden worden, ergebe nicht nur der gewöhnliche keiner Auslegung bedürfende Verstand der Worte „Lasten" und „des Zuhülfekommens", sondern auch der Inhalt des diese Worte noch mehr erläuternden Regierungsreskripts vom 9ten December 1793, welches ganz unumwunden andeute:

> wie demnächst in Absicht der Fortdauer des Scheffel- und Zehntschatzes zu verfahren seyn werde, wenn der nächste Endzweck durch dessen Wiedereinführung erreichet worden sey, nemlich die auf dem Landrentereyregister haftende ablösliche Passiva zu tilgen.

Sey nun die Regierung bey der Verfertigung des Scheffel- und Zehntschatz-Gesetzes, selbst von der Comitial-Zustimmung in der Quaestione an? ganz verfassungswidrig abgegangen, und habe sie jener ganz zuwiderlaufenden Bestimmungen angenommen, indem sie, wie klar am Tage liege, einen nächsten und entfernten Zweck in Rücksicht dieses Steuermodi ganz willkührlich angegeben habe, da doch nur einer, und zwar der erste in dem landständischen Beytritt zu dem von der Regierung den Ständen vorgetragenen Besteuerungsplan läge; so würde dieser triftige Grund schon allein hinreichend seyn, um verlangen zu können, daß die fernere Publikation der sich in Frage befindlichen Verordnung unterbliebe.

Ich suchte ferner zu zeigen, daß den bisher erwogenen Argumenten noch andere speciellere hinzuträten, welche aus der Frage über das quomodo herzunehmen wären, und sich gleich pondereus zeigten.

und

In allen Landtagsabschieden sey es nemlich:

„ausgemacht, daß die Landstände über die Frage: wie eine Steuer zu ordnen sey, und wie lange die einmal regulirte dauern solle? mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung und Einwilligung hinzukommen müßten. Da nun dieses verfassungsmäßig hergebrachte Recht der Calenbergischen Landstände von der Königlichen Landesregierung völlig bey Seite gesetzt, und dagegen einseitig verfahren worden, so sey aus dieser Unterlassung das Begehren der Stände klar, daß die fernere Publikation eines inkonstitutionsmäßigen Gesetzes durchaus unterbleiben müsse. Man könne hiergegen nicht einwenden, daß es einer Kommunikation mit den Landständen über das quomodo nicht weiter bedurft habe, weil die neue Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung, mit der Ausnahme desjenigen, welches in der Ständischen Zustimmung selber neues gelegen, nichts anders, als die zusammen gedrängte Wiederholung älterer schon bestandener gesetzlichen Bestimmungen ausmache. Denn dieser Einwand sey von schlechter Bedeutung, wenn man bedenke, daß man auf völlig abgeschaffte Gesetze nie zurück gehen könne. Nun wären mit Abschaffung des Scheffel- und Zehntschatzes die darüber sprechende Verordnungen auch außer aller Wirkung gesetzt, mithin sey es durchaus erforderlich geworden, die Landstände zu befragen, und ihre Zustimmung darüber zu erhalten:

ob alte und bereits gänzlich abgeschaffte Verordnungen nunmehr auch gesetzliche Bestimmungen wegen des bey dem Scheffel- und Zehntschatz eintretenden Modi, abgeben sollten.

Doch was noch mehr als das eben angeführte sey, beruhe

β. darin, daß aus der wegen der Wiedereinführung der in Frage gestellten Steuerart gepflogenen Komitial-Deliberation mit dem Landesherrn klar hervorgehe, daß die landständische Mitwirkung zu der Art und Weise, den Scheffel- und Zehntschatz einzuführen, annoch vorbehalten sey, mithin diese von Seiten der Landesregierung nicht habe übergangen werden können. Denn als diese, vermöge der Resolution vom 6ten Julius 1793, den Landständen die Proposition wegen Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes gemacht habe, so hätte sie auf den Fall, daß die Landtagsversammlung ihr beytreten würde, zu erkennen gegeben, daß alsdann in den mehrsten Punkten auf diejenigen Dispositionen, welche des Scheffel- und Zehntschatzes halber vormals in Kraft gewesen, und demnächst wieder aufgehoben worden, rekurriret werden könne. In dem Worte könne, liege der überzeugendste Beweis vor Augen, daß auf jene Dispositionen nicht eben wieder hätte rekurriret werden sollen. Denn es sey noch nicht ausgemacht gewesen, welche die mehrsten Punkte seyn würden, die man in Rücksicht des quomodo aus den abgeschafften Gesetzen würde adoptiren können. Zudem habe es aus dem Gegensatze festgestanden, daß nicht alle Punkte wieder zur Anwendung würden zu bringen seyn. Es wäre mithin aus diesem Zusammenhange der Sache klar, daß die hannöversche Landesregierung selber dafür gehalten habe, daß nicht alle Stellen der abgeschafften älteren Gesetze in die neue Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung würden kommen können, son-

dern daß eine Auswahl derselben anzustellen seyn würde. Mithin, daß nach ausgemachter Frage über das ob, die Ueberlegung und Berathung über das wie ihren Anfang erst dahin habe nehmen müssen, welche Dispositionen der ehemal gegoltenen Gesetze neue gesetzliche Kraft bekommen sollten.

Die dahin führende Kommunikation habe aber nicht ehender als auf dem Landtage des 1794sten Jahres eintreten können. Wenn demnach Königliche Landesregierung, durch die gegen ihre eigene Zusicherung publicirte Verordnung, den nothwendig erachteten Zutritt der Stände bey der Frage über die Art und Weise den Scheffel- und Zehntschatz einzuführen, bey Seite gesetzt, und alles ganz einseitig bestimmt habe, so sey sie offenbar wortlos geworden. Die weitere Publikation der Steuerverordnung vom 1sten December 1793 müsse folglich noch zur Zeit unterbleiben, wenn anders Treue und Glauben in den Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen gölten.

Allen diesen starken Gründen trete es endlich ad

γ. noch zur Seite, daß bey dem von Königliche Landesregierung einseitig angenommenen quomodo solche ganz neue Bestimmungen verordnet worden wären, wovon so wenig in älteren Verordnungen etwas befindlich sey, als daß über diesen Punkt in der Landtagsverhandlung von 1793 irgend einiges vorgekommen seyn sollte, da diese nur folgende Punkte befaßt habe, nemlich:

1) ob der Scheffelschatz den Ansatz von 2½ oder 3 Rthlr. erhalten sollte?

2) ob der Zehntschatz zu 10 oder 5 Prosent zu regulieren sey?

3) ob er bloß von verpachteten oder auch von selbst gezogenen Zehnten erfolgen solle?

4) ob die Aufkünfte des Scheffel- und Zehntschatzes zum Kriegeskosten- oder zum Licentüberschuß- oder zum Landrentereyregister zu schlagen seyn würden?

Zu jenen Bestimmungen rechnete ich:

a. dasjenige, welches in dem §. 4. der Scheffel- und Zehntschatz-Steuerverordnung vom 1sten December 1793 von Dienſten indiſtinkte vorkomme, woraus gar leicht gefolgert werden mögte, als wenn die zu leistende Herrendienste ein Steuerobjekt mit abgeben sollten,

b. die im §. 8. enthaltene Befreyung der Geistlichkeit, da diese nur in Ansehung der Pfarrherrn, Küster und Schulmeister wegen derjenigen Zins- und Zehntgefälle eintrete, die sie qua tales, als einen Theil ihrer Besoldung genössen. So wie aber die in Frage gestellte Stelle in der Verordnung gefaßt sey, müsse man glauben, daß alle Konventualen und Konventualinnen Scheffel- und Zehntschatz frey seyn sollten,

c. die im §. 10. verordnete Angabe des Zehntertrages in jedem Jahre, und die eingeführte Kontrolle bey entstandenem Zweifel über die Richtigkeit der Angabe die Zehnteinnahme, welche vom Hafer, und aus dem Brachfelde erfolgte, abzuziehen sey? und

d. die in dem §. 11. angegebene Strafe, welche auf das Triplum hinaus laufe, weil die Kasse das ihr Entzogene haben müsse, und die Strafe des doppelt zu erlegenden Ertrages zwischen dem Denuncianten und der Strafkasse, welche bey Schatzgefällen nicht einst bekannt sey, zu gleichen Theilen getheilt werden solle.

Alle diese das quomodo der Steuer betreffende Punkte wären neue Bestimmungen, welche die Regierung willkührlich angenommen habe.

Sodann wären noch einige Punkte vorhanden, wobey Zweifel eintreten, und die daher eine gesetzmäßige Bestimmung verlangten. Diese bestimmte ich in der Erledigung folgender Fragen:

a. ob im Göttingischen die Prästanda, welche die Zeitpacht-Meyer, die Censiten, und die Emphyteuten zu entrichten hätten, mit unter das Steuerobjekt gehörten?

b. ob diejenige Geldzinse zu dem Steuerobjekte zu rechnen sey, welche für Land gegeben werde? Die Verordnung schiene dieses zu besagen, und sich daraus zu ergeben, daß eine jede Ländereyverpachtung dem Scheffelschatze unterzogen werden solle, wenn diese gleich eine bloße Zeitpacht sey.

c. ob das Theilkorn, (der älteste Kontrakt, nach welchem der eine Theil der Kontrahenten das Land, und der andere Kosten, Arbeit und Mühe in Bestellung desselben hergiebt, beyde aber die gewachsenen Früchte unter sich theilen) zum Objekte des Scheffel- und Zehntschatzes zu rechnen stehe?

d. ob derjenige, welcher eine Remission an seinen zu leistenden Fruchtzins erhielte, die Scheffelschatz-Steuer von dem remittirten Quanto zu entrichten haben werde?

Endlich müßte eine gesetzliche Vorschrift über folgende Punkte erfolgen:

1) ob vermalterte Zehnte, d. h. solche verpachtete Zehnte, bey welchen die Zehntpacht nicht in Gelde, sondern in Früchten erfolge, zum Objekte des Zehnt-Schatzes mit gehörten?

2) ob eingezogene Meyerhöfe oder eingezogene Erb- und Zinsgüter dem Scheffelschatze zu unterziehen wären?

3) ob der Rottzins, und Rottzehnte zum Objekt der Scheffel- und Zehntschatz-Steuer gerechnet werden müsse?

4) ob eine Vorsicht und eine Vorkehrung gegen diejenigen Guts- und Zehntherren getroffen werden müsse, welche den Meyerzins oder das Zehntrecht den Guts- oder Zehntpflichtigen verkaufen, oder ihnen solches sonst übertragen sollten? und

5) was in Ansehung der Scheffel- und Zehntschatz-Freyheit zu bestimmen seyn mögte, welche das Lauenaulsche Quartier, und die in dem Amte Westerhofe befindlichen von Oldershausischen und von Diepenbrokischen Rittergüter genossen hätten, als der Scheffel- und Zehntschatz noch erhoben sey?

Nachdem ich alles bisher Vorgetragene entwickelt hatte, ging meine Konklusion bestimmt dahin: „von der „Königlichen Landesregierung die Unterlassung der fernern Publikation der Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793 zu verlangen."

LXXXVI.

Eine sich hierauf beziehende und aus den Materialien meiner Abstimmung zusammengesetzte Vorstellung erging abseiten des engeren Ausschusses am 16ten December 1793 an die Königliche Landesregierung in Hannover. In dieser ward besonders bemerklich gemacht, daß, so wie der §. 11, der Verordnung vom 1sten December 1793 gefaßt sey, anzunehmen stehe, daß der Scheffelschatz bey einer jeden

Zeitpacht eintrete, weil darin von Ländereyen Erwähnung geschehe, die pachtweise ausgethan würden, und wovon Geldzinse erfolge. Diese Vorstellung hatte aber keinesweges diejenige Wirkung, welche man sich von ihr zu versprechen billig Ursache hatte.

Die Königliche Regierung zu Hannover verfügte derselben ohngeachtet die fernere Publikation der sich in Frage befindlichen Verordnung und gab mittelst Reskript vom 24sten December 1793 folgende Gründe dieses ihres Betragens zu erkennen. Ich führe sie hier wörtlich an, und überlasse es der Beurtheilung eines Jeden: ob sie der Lage der Sache für irgend angemessen zu halten sind. Es heißt nemlich in jenem Reskripte: so viel die ohne vorgängige Kommunikation mit den Ständen verfügte Publikation der Verordnung anlange; so sey es bisher üblich gewesen, in Steuerangelegenheiten nach vorgängiger Kommunikation mit den Ständen, in Gemäßheit ihrer Bewilligungen, Verordnungen zu erlassen, und sey es der Regierung völlig unbewußt, daß das Herkommen, die von den Ständen für eine unentbehrliche Bedingung des verfassungsmäßigen Verfahrens gehaltene gemeinschaftliche Bearbeitung der zu erlassenden Verordnung begründe *).

*) Es ergiebt nicht nur die Natur der Sache, sondern auch ein beständiges Herkommen die gemeinschaftliche Bearbeitung des Inhalts der zu erlassenden Steuerverordnung vor ihrer Publikation. Sie ist das Resultat der gemeinschaftlichen Berathschlagung und Uebereinkunft. Die Landstände müssen daher die beurkundete Gewißheit haben, daß die Konklusion (die Verordnung), mit den Prämissen d. i. mit der wechselseitigen Unterhandlung und Kommunikation zwischen Regierung und Stände übereinstimme. Sonst würde die exekutive Gewalt, welcher nur die Publika-

In dem vorliegenden Fall habe von der Landesregierung um so weniger vermuthet werden können, daß die Stände eine anderweitige Kommunikation für nöthig geachtet hätten, da es auf die Wiedereinführung einer vormals bereits bestandenen Steuer abgesehen gewesen, und mithin die alten Principien, durch die ständische Bewilli-

tion, nicht aber die Fassung der Verordnung selber zustehet, sich gar bald über die legislatorische erheben, und dadurch zugleich alles wirksame Konkurrenzrecht der Stände bey der Gesetzgebung in Steuerangelegenheiten aufgehoben oder zu nichts gemacht seyn. Denn ein jeder weiß es, theils wie schwer es hält, daß einmal publicirte Verordnungen wieder zurück genommen werden, theils daß die Justizkollegia auf publicirte Verordnungen sprechen, ohne sich darum zu bekümmern: ob sie verfassungsmäßig zu Stande gebracht sind oder nicht? Mit der eben entwickelten vernünftigen Theorie stimmt ein beständiges Herkommen überein. Die Verfassung der jüngsten Meyer-Verordnung, der Koppeljagd-Verordnungen geben davon die neuesten Beweise an die Hand; Verordnungen, welche lange nicht so wichtig, als Steuergesetze sind. Königliche Landesregierung hat auch in der Folge nachgeben müssen. Daher ist das alte Herkommen wieder hergestellet. Die ehemalige Art und Weise, Steuerverordnungen zu machen, hat um so mehr wieder Statt finden müssen, als eine häufig gemachte Erfahrung bewahrheitet hat, daß Herr Rehberg zur Fassung einer Steuerverordnung ganz ungeschickt ist. Die Verordnungen werden also wieder bey den Ständen gemacht, und der Regierung zur Censur und Verbesserung vorgelegt. Geringe Ausschreiben machen hiervon eine Ausnahme. Doch selbst hierbey muß eines Falls gedacht werden, welcher des Herrn Rehbergs Fidem sehr schwächen muß, und der deutlich zeigt, wie mächtig er es mit der Landesregierung in Hannover seyn müsse. Jenes Ereigniß war folgendes: Herr Rehberg hatte ein Ausschreiben aufgesetzt, und brachte es zur ständischen Monirung auf das landschaftliche Haus. Es war noch im Concepte, jedoch mit der Namens Chiffer der sämmtlichen

gung, wieder gültig geworden, in so ferne nicht in der Bewilligung selbst etwas besonders disponirt worden *). Es sey daher auch hieher nicht gehörig, was von der Regierung bey dem ersten Antrage zu der Einführung eines Scheffelschatzes zu anderm als vormaligem Behuf sey geäußert worden, sondern die Bewilligung der Stände habe durch die auf die anderweitige Resolution vom 12ten August unter dem 17ten desselben Monats erfolgte Annahme des in letzt gedachter Resolution geschehenen Vorschlages eine solche Bestimmtheit erhalten, daß es nichts weiteres bedurft habe, um die Regierung zu der Publikation einer Verordnung darüber zu autorisiren **).

Herren Minister versehen. Als der Landsyndikus daraus den Vortrag that; so fand man sofort, daß es, sowohl in der Materie, als in den gewöhnlichen Ausdrücken, keines, wegs probegerecht war. Er theilte diese Bemerkungen dem Herrn Rehberg mit. Dieser fand sie sehr gegründet, und — ergriff die Feder, und wollte das Concept ändern. Da ihm aber der Landsyndikus bemerklich machte, daß er wohl nichts in einem Concepte abändern könne, welches die Herrn Geheimen Räthe durch ihre Namens-Chiffer bereits gebilliget hätten; so nahm er eine Bleyfeder, und schrieb damit die Abänderungen in's Concept.

Nach dieser durchaus wahren Thatsache kann ein jeder abnehmen, wie es mit der archivarischen Gewißheit und Sicherheit derjenigen Regierungsakten aussieht, welche dem Herrn Rehberg in die Hände gegeben sind.

*) Das unlogikalische, ungesetzmäßige und aktenwidrige dieser Regierungsäußerung war in der ständischen Vorstellung vom 16. December 1793 bereits gezeigt worden. Es bleibt daher auffallend, daß die Regierung bereits widerlegte Sätze hier wiederholt habe, ohne es zu versuchen, die im voraus geschehene Widerlegung zu beseitigen oder zu entkräften.

**) Es war bereits in der landständischen Vorstellung vom 16ten December 1793 gezeigt worden, daß dasjenige, wel-

Was hiernächst die angegebene Abweichung von dem ständischen Konkluso betreffe, welche in dem Eingange der Verordnung gefunden werden wollen; so sey diese Beschwerde für gegründet nicht zu achten, da sie nicht auf den Worten, sondern auf einer Interpretation und Substitution eines Wortes beruhe; die Dauer der wieder eingeführten Steuer überall nicht in der Verordnung bestimmt worden *), und die Regierung überdem den Stän-

ches Herr Rehberg für nicht anhero gehörig, kurz weg, erklärte, allerdings zu dem Gegenstand gehörte, wovon die Rede entstand. Auch ist daselbst die Hinfälligkeit desjenigen gezeiget worden, welches in diesem Reskripte ferner gesagt ist. Ohne also irgend etwas zu widerlegen, blieb die Regierung bey einer irrigen Meinung. Ihr Wille galt mithin statt der Widerlegung.

*) Man nimmt aus dieser Stelle des Reskripts eine recht erbärmliche Sophisterey des Herrn Rehbergs wahr. Es ist nemlich sehr einerley, ob ein Wort oder mehrere eine Abweichung von dem landständischen Konkluso veranlassen. Höchst unrecht war es aber, daß die Regierung ein Wort nemlich das Wort Lasten, für die von den Ständen gemachte Bedingung substituirte. Denn dieses gab nach der aller natürlichsten Auslegung der Verordnung einen ganz andern Sinn in Rücksicht der Dauer der Scheffel- und Zehntschatz-Steuer. Die dadurch geschehene verstärkte Verlängerung der Dauer dieser Steuerart war ganz abweichend von dem ständischen Beytritte zur Landesherrlichen Resolution vom 12ten August 1793, weil sich diese nur bis dahin, daß die ablößlichen Landrentereyregister-Schulden abgeführt wären, wörtlich und ausdrücklich, als den ausgemachten Terminum ad quem, erstreckte. Durch das Wort Lasten wollte die Regierung eine verlängerte Dauer der Steuer per directum einführen. Und das war höchst unmoralisch. So sehr ich es auch billige, daß die privilegirten Stände zu den übrigen Lasten, welche auf dem Landrentereyregister liegen, einen Beytrag leisten müssen, so sehr mußte dieses mit edler Energie,

den in dem unter dem 9ten December 1793 an sie erlassenem Rescripte ihre Absichten in diesem Stücke solchergestalt ausführlich erklärt habe, daß sie, einen Theils gegen alle besorgliche Beeinträchtigung ihres Juris suffragii circa collectas ratione quomodi et durationis sowohl als ratione der quaestionis an? vollkommen gesichert worden, theils aber auch die nie bestrittene Verpflichtung der Landeseinwohner, mit Ausnahme der großen Städte, zu den Bedürfnissen der Landrenterey zu konkurriren, welche seit der Aufhebung des Scheffelschatzes zwar nicht vollkommen erfüllet, aber in Ansehung des Principii niemals zweifelhaft geworden, gehörig bestätiget werde. Die Landes-Regierung müsse daher sich lediglich auf gedachtes Rescript beziehen, in welchem sie den Ständen die anderweitige Deliberation über die Einrichtung des Steuerwesens in Ansehung der Einkünfte und Ausgaben des Landrenterey-Registers auf dem Zeitpunkt, da die Schulden desselben abgetragen seyn würden, vorbehalten habe *).

von ihnen offen verlangt, sie aber selbst zu guten Zwekken nicht heimlich von der Landesregierung verleitet werden, zumal das Beytragsquantum nicht einst bestimmt war.

*) Da der Inhalt des Rescripts vom 9ten December 1793 wörtlich angeführt ist, so wird es nicht nöthig seyn, ihn hier anzugeben. Mir ist dieses um so lieber, als ich es nicht besitze. Was nun den Inhalt dieser Stelle der Regierungsresolution vom 24sten December 1793 anlanget: so ist es noch nicht außer Streit gesetzt: ob die Ritterschaft und Prälatur das Konkurrenzprincip, welches hier als völlig Zweifelsfrey aufgestellet wird, je anerkannt habe. Ich halte die privilegirten Stände allerdings verbunden, zu den Bedürfnissen des Landrentereyregisters mit beyzutragen — allein nicht zu allen, sondern nur zu einem Theil derselben. Und zu diesem Theil müssen alsdann auch

Das übrige, welches in der ständischen Vorstellung vom 16ten December 1793 vorgetragen war, ward, entweder wie ungegründet verworfen, oder als zu einem landständischen Antrage geeignet anerkannt oder solchergestalt angesehen, daß es einer näheren gesetzlichen Bestimmung bedurfte, und daß einige Punkte, welche die Stände bemerkt hätten, einen schicklichen Gegenstand einer neuen Gesetzgebung ausmachen könnten. Solchergestalt

die großen Städte mitkonkurriren. Die bisher bezahlte Ritterſteuer iſt kein zweifelsfreyes Anerkennungsprincip, weil hier Mitleidenheit zu den Landrentereyſchulden aus einem ganz irrigen Grunde angetroffen wird. Wenn übrigens die Deliberation erſt nach abbezahlten Landrentereyſchulden über die Einrichtung des Steuerweſens in Anſehung der Einkünfte und Ausgaben des Landrentereyregiſters angehen ſollte, ſo konnten die privilegirten Stände nicht ſchon am 1ſten December 1793 zur Abtragung des Scheffel- und Zehntſchatzes, wenn gleich keine zinsbare Schulden mehr auf dem Landrentereyregiſter hafteten, verpflichtet werden. Sie wurden es aber durch das in die Verordnung geſetzte Wort, Laſten. Ein jeder Richter hätte die privilegirten Stände desfalls ſchuldig verurtheilen müſſen. Die Deliberation ſicherte ſie daher gar nicht für ein gleich eintretendes Onus. Und wie nun, wenn jene Berathſchlagung ohne Ausgang blieb, die Zahlung aber fortdauerte? Hier war alſo in Rückſicht des Termini ad quem der Scheffel- und Zehntſchatz-Zahlung ein Regierungs-Jeſuitismus ebey ſo klar, als es auffallend bleibt, daß es des Herrn Rehbergs Flüchtigkeit veranlaſſet hat, quomodo zu dekliniren, und den Genitivus dieſes Wortes mit quomodi in das Reſcript zu ſetzen. Dieſen Fehler ließ er ſtehen, ob er gleich das verſchriebene Wort duxationis in das Wort durationis verändert hatte. Warum änderte er das quomodi auch nicht in quomodo? Vielleicht lag ihm der franzöſiſch republikaniſche Calender zu ſehr im Kopfe!

habe Königliche Landesregierung — denn das war die Konklusion ihres Reſcripts — der Publikation der unter dem 1ſten December 1793 erlaſſenen Verordnung einen ferneren Anſtand nicht geben können.

LXXXVII.

Der engere Ausſchuß nahm dieſes Regierungsreſcript zu den Akten der Landtagsverhandlung vom Jahr 1793. Mittlerweile waren die zur Anhebung derſelben nöthigen Zuſammenberufungsſchreiben ergangen, wodurch die Calenbergiſchen Landſtände von der Comitialverhandlung des Jahres 1793 vollſtändige Wiſſenſchaft erhielten.

Dieſe, die erſchienene Scheffel- und Zehntſchatz-Verordnung vom 1ſten December 1793, die ſtattgefundene ſtarke Rekrutenausnahme im Februar gedachten Jahres, manche andere darauf eingetretene Landesherrliche Handlungen, wovon ein Theil auf das landſchaftliche Steuer- und Finanzweſen einen nahen und entſcheidenden Bezug hatten, und die Anforderung an die Stände, die Kontingentskoſten und Römermonate zu bezahlen, — alles dieſes machte eine höchſt ungünſtige Stimmung, ſowohl im ganzen Calenbergiſchen Publiko, als bey den Landſtänden dieſer und der andern hannöverſchen Provinzen. Je unleugbarer dieſe eben entwickelte Wirkung war, je mehr ſpannte ſich mein thätiger Eifer bey der Beſteuerung der Unterthanen des Calenberg- und Göttingiſchen Gutes zu wirken, um durch die hierdurch hervorgebrachte Zufriedenheit des Laſttragenden Publikums einen politiſchen Ableiter wegen mancher andern ſichtbar genug gewordenen Unzufriedenheiten deſſelben, auf das Gebäude der

Calenbergischen Staatsverfassung anzubringen. Ich nahm daher die mir nöthig scheinende Steuerreforme beym Landrentereyregister, und die davon abhangende Erleichterung der Schatzpflichtigen Kontribuenten zur Hand. Denn, wenn ich gleich nicht mit der Art und Weise zufrieden war, wie Königliche Landesregierung die privilegirten Stände in die stärkere Konkurrenz zu diesem Landesregister verwickeln wollte; so war ich doch mit dem Inhalte der Regierungsrescripte vom 9ten und 24sten December 1793 in so weit einverstanden,

a. daß die bey dem Landrentereyregister statt findende Prägravationen abgestellet, und eine verhältnißmäßige Mitleidenheit derjenigen eingeführt würde, welche von denjenigen Einrichtungen einen Nutzen zogen, zu deren Bestreitung Steuerbeyträge zum Landrentereyregister nöthig wurden, und

b. daß eine weit bessere Finanzökonomie bey diesem Landesregister, als der Fall bisher stattgefunden hatte, unter resp. Caducirung und Umwandelung mancher mit der Landrenterey verwebten Anstalten eintreten müßte.

Hauptsächlich ging aber mein Plan dahin:

alle Landesrechnungs-Register in eines zu vereinigen, und sämmtliche Land- Friedens- Militair- und Kriegessteuern, unter wohlthätigen Voraussetzungen für den Bauer- und Bürgerstand, zu vermischen.

War mir gleich der sanktionirte Jesuitismus des Herrn Geheimen Kanzelleysekretair Rehberg, welcher aus dem von ihm aufgesetzten Rescripte vom 24sten December 1793 deutlich genug erhellete, vorzüglich der Folgen wegen, höchst zuwider, so war ich doch noch immer der gutmüthigen Meinung ergeben, daß die Königliche Lan-

desregierung zu Hannover die aus wohlthuenden Handlungen nur allein entstehende Zufriedenheit des Calenbergischen Publikums zu befördern beabsichtige, und daß sie, zur Erreichung ihrer Absichten, mit den Ständen offen verfahre.

In dieser Gemüthsstimmung theilte ich den von mir entworfenen Plan: wie nunmehr, d. h. im Jahr 1794 mit der Besteuerung der Landeseinwohner zu verfahren seyn mögte, einigen angesehenen Mitgliedern, nicht nur der hannöverschen Landesregierung, sondern auch der Calenbergischen Landschaft mit, welche in die hannöverschen Staatsgeheimnisse mehr, als ich, eingeweihet waren.

Einer von jenen, der erste Geheime Kabinetssekretair, Herr Geheime Justizrath Rudloff zu Hannover, welcher eigentlich die Landesregierung ist, bezeugte mir am 26sten December 1793:

wie er sich die Ehre nehme, den ihm mitgetheilten patriotischen Vorschlag und Entwurf wegen der Landschaftlichen Kassen mit der größten gehorsamsten Verbindlichkeit mir wieder einzuhändigen.

Die Sache sey ohne Zweifel thunlich, und von vielen Seiten nützlich. Doch schiene es, als ob sie vielleicht noch so viel besser gehen, und desto zuverläßiger kalkulirt werden mögte, wenn erst der Scheffel- und Zehntschatz im Gange sey, welcher verfassungsmäßig doch pari passu mit den andern Schatz- und Taxabgaben gehen müsse *).

*) Dieses Antwortschreiben ist bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht Nro. 15. der Anlagen zu meiner am 20sten May 1797 daselbst eingebrachten Mandats-Supplik originaliter übergeben worden.

Ich verstand den letzten Theil dieser merkwürdigen Antwort nicht sofort, ob er mir gleich in der Folge mehr denn zu deutlich geworden ist.

Die Mitglieder der Calenbergischen Landschaft, welchen ich meinen Plan, ehe ich ihn bey dem Landtag von 1794 vorzutragen willens war, mitgetheilt hatte, waren zwar mit demselben im Ganzen wohl zufrieden, weil sie sich durch die Annahme desselben von der Zahlung der Scheffel- und Zehntschatz-Steuer zu befreyen hofften. Allein sie mißriethen mir auf das allerstärkste, und ganz entscheidend, den Antrag, welchen ich wegen der Kombination der sämmtlichen Landesrechnungs-Register zu thun willens war. Die Gründe, welche sie mir desfalls vorlegten, überzeugten mich jedoch keinesweges. Endlich ging aber ein sehr rechtschaffener, einsichtsvoller und in die Regierungsplane völlig eingeweiheter Mann gegen mich, am letzten Tage des 1793sten Jahres, mit der Sprache gerade heraus, da er glaubte, sich mir anvertrauen zu können, und weil er von meinen guten Gesinnungen für das Land völlig überzeugt war. Er öffnete mir darüber das Verständniß, warum die Königliche Landesregierung zu Hannover die Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrentereyregister in der Landtagsresolution vom 12ten August 1793, mit einer gewissen anscheinenden Kondescendenz gegen einige Mitglieder der Ritterschaft, vorgeschlagen habe, und warum mir von dem Herrn Geheimen Justizrath Rudloff am 26sten December 1793 bezeuget worden sey, daß die Combination aller Landschaftlichen Rechnungsregister viel besser gehen, und zuverläßiger seyn würde, wenn der Scheffel- und Zehntschatz sich erst im Gange befinde.

Diese

Diese Verständigung ging dahin: daß es im Werke sey, die Landrentereysteuern, welche inklusive des Scheffel- und Zehntschatzes über 40,000 Rthlr. jährlich betragen, zur Verpflegung der Kavallerie zu verwenden, weil es alsdann der Anlegung neuer Steuerarten überall nicht bedürfe. Daß mit diesem Plan ein anderer zusammenhänge, nemlich der: die Infanterie aus der Landmiliz, den Landregimentern, welche den Feldregimentern inkorporirt werden würden, zu kompletiren, und solchergestalt ein Militairzwangs-System einzuführen. Daß auf diese Art der existirende Militairetat in Zukunft nur bestehen könne, und daß, um diesen Zweck zu erreichen, in den unruhigen Zeiten, worin man sich damals befand, von weiten die Maaßregeln getroffen, und die Stände unvermerkt in die Plane der Regierung hinein gezogen werden müßten, ohne daß sie es vorher selber nicht einst ahnden dürften.

Ich behielt diese wichtige Eröffnung für mich. Sie ward mir sehr glaubhaft, theils, wenn ich die Person desjenigen erwog, der sie mir anvertrauet hatte, wenn ich damit den Inhalt der Antwort der Regierung an die Stände vom 24sten December 1793 und des Rückschreibens des Herrn Geheimen Justizraths Rudloff vom 26sten December 1793 vereinigte, theils mir eine gewisse im August 1793 gethane Aeußerung des Herrn Geheimen Kriegesraths und Gesandten von Bremer — eines vertrauten Freundes des Herrn Rehberger — ins Gedächtniß zurück rief, welche dahin ging: es wäre gleichgültig, zu welchem Landesregister der Scheffel- und Zehntschatz bewilliget würde, da eine Zusammenwerfung aller Landschaftlichen Rechnungs-Register und aller Steuern doch erfolgen müsse.

Da ich nach alle demjenigen, welches ich bisher an-

geführet habe, mehr denn zu deutlich einsah, daß man abseiten der Regierung zu Hannover mit den Landständen nicht offen handelte, und daß man mit Planen umging, deren Tendenz ich mir nach manchen andern Zeitumständen leicht erklären konnte, die ich aber nach der besondern Lage, worin sich das Hannöversche befindet, für die Wohlfahrt derjenigen nichts weniger, als vortheilhaft halten konnte, für die ich zu reden und für deren Wohlstand ich mit zu sorgen die heilige Verbindlichkeit auf mich liegen hatte; so ward ich aus Pflichtgefühl bewogen, im Anfange des 1794sten Jahres der rüstige Gegner der Königlichen Landesregierung. Ich habe seit dieser Zeit den nöthigen Gesichtspunkt, welchen ich annehmen mußte, nie aus den Augen verloren, und bin in der gefaßten Meinung immer mehr bestätiget worden, da die Zeitfolge dasjenige genau bestätigte, welches mir am Ende des Jahres 1793 hinterbracht worden war.

Die Klugheit gebot mir nun, wenn ich nach Pflicht und Gewissen für das Beste des Landes der hannöverschen Landesregierung mit Effekt entgegen arbeiten wollte, in der Landschaft, und vorzüglich in der Calenbergischen Ritterschaftlichen Curie diejenigen für meine Meinung und Vorschläge zu bestimmen, die in derselben einiges Gewicht hatten. Ich erwarb mir gleich ihr Zutrauen, da ich in meinem Antragspromemoria vom Jahr 1794 die Vereinigung aller Rechnungsregister wegließ, und meine Verbesserungsvorschläge in Rücksicht des Landrentereyregisters solchergestalt einrichtete, daß ich mich, so wenig wie möglich, von der bestehenden Ordnung entfernete. Endlich auch einen Plan: wie nunmehr, d. i. im Jahr 1794 in materia collectarum zu verfahren seyn mögte, vorlegte, welcher die Einführung des Scheffel- und Zehntschaz-

zes entfernete, und die Möglichkeit der Repartition der Kriegeskosten-Registerschuld erleichterte. Dieser am 16ten Januar 1794 als am Tage des in dem eben genannten Jahre eröffneten Landtages eingebrachte Steuerplan ist in extenso in der Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke, zur Geschichte des Landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sub Nro. IV. nachzulesen. Er muß als die Epoque und der Augenblick angesehen werden, in welchem ich bey den Mitgliedern der Calenbergischen Ritterschaft, die gewöhnlicher Weise zu Landtag erscheinen, und zu den Vertheidigern der Steuerimmunität gehörten, vielen Einfluß zu gewinnen anfing. Selbst der anjetzt verstorbene und nur zu öfters mißkannte Land- und Schatzrath, Graf von Hardenberg, welcher in der Calenbergischen Land- und Ritterschaft den Ton anzugeben gewohnt war, der sich in Absicht der Steuerfreyheit der Ritterschaft zuletzt mehr an die Schale als an den Kern hielt, und welcher leicht zu gewinnen war, wenn man gewissen Lieblingsideen als z. B. der Beybehaltung aller Landesregister nicht gerade zu widersprach, sah es gerne, wenn ich mit meinem Voto bey wichtigen Landesangelegenheiten vorging.

Auf diese Art, und da ich mit ununterbrochener Arbeitsamkeit über die Erhaltung der Landesverfassung wachte, welche ich nicht aus Gemeinplätzen, sondern aus den richtigsten Quellen darlegte, erhielt ich in dem Laufe des Jahres 1794 ein sehr großes Vertrauen in der Calenbergischen Land- und Ritterschaft.

Die Entstehung dieser Wirkung war um so natürlicher, als bey der Regierung 1794 verfassungstödtende Principia ihre Anwendung, und überhaupt der Despotismus derjenigen, welche das Ruder der hannöverschen Re-

gierung in den Händen haben, immer auffallender wurden. Kurz diese Denk- und Handlungsart nahm sichtbärlich zu. Und so mußte die Reaktion bey den Ständen sich auch mehr und mehr zeigen, weil bey jeder Handlung, bey welcher zwey Staatskräfte wirken, Aktion und Reaktion berechnet werden muß, wenn man angeben will, warum der in Frage sich befindende Gegenstand eben in die Lage gekommen ist, in welcher man ihn endlich erblickt.

LXXXVIII.

Die Lage der Steuerangelegenheiten, wie sie am Ende des Jahres 1793 war, und welche den Calenbergischen Landständen durch die Konvokationsschreiben zum Landtage des 1794sten Jahres bekannt gemacht ward, erregte ein nicht geringes Aufsehen bey denselben, und insonderheit bey den einsichtsvolleren Mitgliedern der auf dem Lande wohnenden Ritterschaft. Diese glaubte nach dem Beyspiele mehrerer älterer Vorgänge es als gewiß voraussetzen zu können, daß der einmal eingeführte Scheffel- und Zehntschatz nie wieder abkommen würde. Sie konnten sich aber die Nothwendigkeit seiner Wiedereinführung nicht erklären, und das um so weniger, wenn sie dasjenige erwogen, welches auf dem Landtage vom Jahr 1793 vorgekommen war. Die auf den ersten December 1793 als den ersten Advents-Sonntag erschienene Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung war demnach die Grundlage zu einem sehr unruhigen Landtage des 1794sten Jahres.

Mehrere Mitglieder der Ritterschaft klagten laut über die offenbare Unbilligkeit dieser Steuerart, und verriethen überhaupt nicht undeutlich ein sehr starkes Mißtrauen in

diejenigen, welche sich zur Zustimmung zu dem Inhalt der Regierungsresolution vom 12ten August 1793 hatten bestimmen lassen. Da sie aber die Operationen der landständischen Versammlung beym Schlusse des Landtages 1793 in Rücksicht der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes, und wegen Vertheilung der Kriegeskosten-Registerschulden, nach der Landesverfassung von ihrer Ratification abhängend ansahen, und mithin dafür hielten, daß noch in alle Wege nichts verdorben sey; so ergaben sich aus demjenigen, welches ich bisher vorgetragen habe, zwey gleich wichtige Resultate, welche zu gewisse ritterschaftliche Verbindung ganz unvermerkt von selber nach sich zogen. Denn

1) kamen bey der Eröffnung des Landtages am 16ten Januar 1794 zwey wichtige Steuerverbesserungsplane zum Vorschein, wovon der eine auf eine völlige Entsagung der Ritterschaftlichen- und Prälatur-Steuerfreyheit abzielte *), und der andere tief in

*) Dieser Plan war unstreitig der beste, wenn die bestehende Landesrepräsentation ferner statt finden soll. Denn, ehe der Ritter und Prälat nicht in ausgedehntester Masse völlig steuerpflichtig ist, wird er schwerlich zu seinen verfassungsmäßigen Pflichten gegen seine gegenwärtige Committenten — das Land — zurückkehren, da die Belastung des pflichtigen Staatsbürgers mit Steuern und Lasten ihn überall nicht mehr trifft. Sie reagirt darum nicht mehr auf ihn, weil die Vergrößerung der Gutsherrlichen Gefälle gänzlich aufgehört hat. Das eigene Gefühl des den Ritter und Prälaten mit treffenden Steuerdrucks, kann ihn daher nur für die Erfüllung seiner Pflicht empfänglich machen, die darin bestehet, den Steuerfall, die Steuernothwendigkeit aus allen Kräften abzuwenden. Eigene Steuerpflichtigkeit der Ritterschaft und der Prälatur sind anjetzt ein Correlat der Landständschaft. Sie macht einen Theil der Controlle für die Sicherheit

die Landesverfassung einging, auch in Gemäßheit derselben, die beym Steuer- und Finanzwesen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen eingeschlichene Mißbräuche abgeschafft zu sehen verlangte. Der erste war von dem Herrn Kammerherrn von Lenthe, und der andere von dem Herrn Amtmann Wedemeyer zu Eldagsen.

Allein noch wichtiger als sich diese angebrachte Steuerplane zeigten, war

2) das gleich beym Anfang des Landtages von 1794 geäußerte Begehren vieler zu Landtag persönlich erschienenen Mitglieder der Ritterschaft, nach welchem sie ihre Befugniß ausüben wollten, ihre Vota durch einen Mandatarium abzugeben, den sie zu gewissen bestimmten Sachen mit unumschränkter Vollmacht dahin versehen wollten, daß er ihrentwegen eine in Aufzählung zu bringende Abstimmung zum Landtagsprotokolle in der ritterschaftlichen Curie abzugeben habe.

Die mehrsten von diesen Stimmenführern beehrten mich mit ihrem Zutrauen und mit ihrer Freundschaft.

So vielen Werth ich in diese Gesinnungen legte, und so sehr ich das Begehren dieser meiner Freunde nach dem klaren Ausspruch eines der Grundgesetze der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen *) offenbar für begrün-

der Repräsentirten dahin aus, daß ihre Repräsentanten sie in Herbeyführung des Steuerfalls nicht verrathen. Hier ist resp. Gleichheit der Steuerabgabe nach dem Vermögen die Bürgschaft, das Unterpfand, die Hypothek für die praktische Beybehaltung der Landesverfassung und für das Gute, welches sie allen gewähren soll.

*) Es heißt nemlich in dem Gandersheimischen Landtagsabschiede vom Jahr 1601 S. Corp. Const. Calenb. Tom. 4.

der halten mußte; so wenig wollte ich mich Anfangs in diese zur Sprache kommende Frage mischen.

Einige Mitglieder der in Hannover residirenden Ritterschaft befürchteten aber, daß durch die Zulassung der Mandate das Grab ihres Einflusses in Landesangelegenheiten würde gebauet werden, und verweigerten daher denjenigen Abstimmungen, welche durch einen ritterschaftlichen Mandatar abgegeben werden wollten, ihre Wirkung in Ziehung der ritterschaftlichen Gesammtmeinung.

Da nun der entstandene Streit eine Streitigkeit über die bestehende, und in einem Landesrecesse begründete Verfassung war, so suchte ich angelegentlich ihn zu beseitigen, um die Ausübung, sowohl eines ritterschaftlichen Oligarchat-Despotismi, als einer Landesherrlichen Eigenmacht zu entfernen.

In dem Ende ging ich in den Entstehungsgrund dieser streitig gewordenen Frage hinein, und schloß folgendermaßen: daß, wenn ich beweisen könnte, daß es in Ansehung der Beschlüsse vom 27ten August 1793 noch auf die zu ertheilende, oder zu versagende Ratification der Stände auf dem Landtag von 1794 ankomme; so sey in alle Wege nichts verdorben. Man könne auf diese Art die Frage über die Zulassung oder Nichtzulassung des Stimmen durch einen Mandatar ganz umgehen, und wo der Hand auf sich beruhen lassen. Allein dieser Auskunftsweg ward nicht betreten. Vielmehr sollte die Frage wegen

Cap. 8. S. 41. „Desgleichen, wenn sie (die Mitglieder „der Landschaft) vor Erörterung jedes Landtages, aus „wichtigen Ursachen davon ziehen müssen, an ihre Statt „einen andern im Fürstenthum besessenen substituiren."

Zulassung der Abstimmung durch einen Mandatar, als Vorfrage, (quaestio praejudicialis, question préalable) zuerst ausgemacht werden.

Wie sie in Abstimmung gebracht war, erhielt die bejahende Antwort die Majorität der Stimmenführer. Die Minorität derselben wollte sich aber an die Curial-Entscheidung nicht gebunden halten, obgleich nur die Frage zu beurtheilen war: was nach einem vorhandenen Landesgrundgesetz rechtens sey. Sie turbirte durch ihr Betragen die Mandatarien der abwesenden Stimmenführer in der ritterschaftlichen Curie in der Ausübung ihrer Berechtigung bey jeder Gelegenheit.

Ob ich mich gleich bey der stattgefundenen Abstimmung in der Majorität mit befunden hatte; so war den, noch von mir so wenig ein Specialmandat angenommen, als ein solches auf einen andern von mir ausgestellet worden. Da aber die Turbationen gegen den Curialbeschluß der ritterschaftlichen Majorität nicht aufhörten, und dadurch eine gänzliche Stockung in den Beschäftigungen des Landtages entstand; so gesellete ich mich zu denjenigen, welche wider die Minorität der in der ritterschaftlichen Curie erschienenen Mitglieder, bey der Königlichen Justizkanzelley zu Hannover endlich wegen eines juris constituti klagbar werden mußten, ob sie gleich mit mir mehr denn einmal ihre Bereitwilligkeit zu einer neuen Gesetzgebung in der in Streit befangenen Frage mitzuwirken, auf das stärkste an den Tag gelegt hatten.

Bey dem eben genannten vortrefflichen Justizkollegio erfolgte am 11ten Februar 1794 ein günstiges Poenal-Mandat für die Majorität der Ritterschaft. Ein wahres

Meisterstück der vorsichtig-schnellen Rechtspflege der hannöverschen Justizkanzeley *).

Allein die Minorität der Ritterschaft wandte sich von dieser justizmäßigen Entscheidung an die Landesregierung. Sie bat in der daselbst eingebrachten Vorstellung der Justiz Einhalt zu thun, mithin ungesetzmäßig und will-

*) Es lautet dahin: daß, da die Intention der Imploranten, wie in den gemeinen Rechten, so auch in dem Schluß-Inhalte des Gandersheimischen Landtagsabschiedes vom Jahr 1601 wohl fundiret; hingegen
daß durch etwa nachgefolgte, rechtsgültige und gemein verbindliche Normen das anjetzt in Conrestation gezogene Recht weiter, als es in Betreff der landschaftlichen Wahlgeschäfte, specialiter et per modum Exceptionis a Regula in dem Reglement d. d. 15 Oktober 1737 geschehen, aufgehoben oder eingeschränket worden sey, nicht bekannt; vielmehr und überdem durch das von Imploranten an — und beygebrachte und bescheinigungsweise dargelegte, zum Theil auch selbst aus Akten des Gerichts ersichtlich sey, daß die Stimmführung durch Mandatarien auf den gemeinen Landtagen, auch in neuern Zeiten, als eine an sich selbst ungezweifelte Zuständigkeit all und jeder Stände in dem Fürstenthum Calenberg von der Allergnädigsten Landesherrschaft angesehen, und besonders als Befugniß des dazu gehörigen Corporis equestris, nicht nur von dem Deputationskollegio des größeren Ausschusses bey mehreren landschaftlichen Vorfallenheiten anerkannt, sondern auch von einzelnen der Ritterschaft behauptet, und in beliebigen Fällen, selbst in der jetzigen Landtagssitzung vom 23sten Januar 1793 ausgeübet worden sey; so würde in Hinsicht dessen, und der jetzt insonderheit obwaltenden Umstände den Imploraten bey hundert Reichsthaler Strafe hiermit anbefohlen: einstweilen und bis dahin, daß sie eine andere Ordination bey Königlicher Justizkanzeley erwirkt haben würden, den Imploranten die Ausübung ihres Stimmenrechts durch beliebige Mandatarien ihres Mittels, bey gemeinen Landtagssitzungen, und in allen keine Wahlgeschäfte betreffen-

fährlich zu verfahren, und zu diesem Ende einen Machtspruch eintreten zu lassen. Sie grub durch ihr nie genug zu tadelndes Betragen das Grab ihrer eigenen Existenz, und der Landesverfassung. Königliche Landesregierung ließ sich nicht zweymal auffordern, dem Ritterschaftlichen Oligarchate beyzustimmen. Kurz es erfolgte nicht nur ein Befehl, Justiz nicht zu handhaben, sondern sogar eine kassatorische und vorschriftmäßige Entscheidung, wie in der vorgelegenen Justizsache eine Entscheidung getroffen werden sollte. Zugleich ergingen an die Justizkanzelley zu Hannover die herbsten Verweise über die treue Erfüllung ihres Amts. Verweise, welche der Nagel zu dem Sarge des über mein Lob ganz erhabenen seeligen Herrn Hof- und Kanzelleyraths Wölke zu Hannover gewesen sind, da dieser eben so gelehrte, als kordate, und daher empfindliche Richter der Referent in dieser Rechtsangelegenheit gewesen war *).

den Angelegenheiten, ungehindert zu gestatten, mithin diejenigen, welche aus der ritterschaftlichen Curie sich zur Stimmenabgabe bey dem jetzigen Landtage, Namens ihrer Mandanten ordnungsmäßig legitimirt haben, oder noch legitimiren würden, zu sothaner Stimmenführung, ohne weitere Aufzüge zuzulassen, und deren Mandatario nomine abgegebene Vota gleich den eigenen in Zählung mitzubringen.

*) Es ist über diese Proceßangelegenheit bereits im Jahre 1794 eine von mir verfaßte Druckschrift erschienen, welche den Titel führt: Anschreiben einiger Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft an ihre Mitstände, die Verhandlung der Frage betreffend, in wie ferne ein Mitglied der ritterschaftlichen Curie durch einen Mandatarium auf Landtagen ein zählbares Votum abgeben könne? Sie enthält aber nicht dasjenige, welches demnächst in dieser Sache ergangen ist. „Da ich aber über dieselbe vollständige Ak-

Ueber die Behandlung dieser in der Grundverfassung des Calenbergischen einschlagenden Angelegenheit entstand eine große Spannung und Scission in der Land- und Ritterschaft *), und zuletzt eine gänzliche Stockung in den Beschäftigungen des Landtages.

LXXXIX.

Ich erhielt inzwischen in diesem Streite durch meine angestellten Nachforschungen, auf wessen Seite das Recht stehe? die beurkundete Gewißheit, daß es völlig unnöthig sey, den Scheffel- und Zehntschatz zum Landrente-

ten besitze; so werde ich zu seiner Zeit das Publikum mit diesem für das Calenbergische wichtigen Vorfall genau bekannt machen, und aus diesem und aus noch mehreren Vorgängen zeigen, daß im Hannöverschen nicht nur alle Verfassung gänzlich umgestoßen ist, sondern auch, daß daselbst häufig Kabinets- oder was richtiger ist, Regierungs-Sekretarien Justiz geübet wird, mithin, daß das sonst so glückliche Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg sich in einem revolutionairen Zustande höherer Art befindet.

*) Diese war so stark, daß ein gewisser Calenbergischer Ritter sich dermaßen vergaß, daß er in einem Voto auf diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche Mandate angenommen hätten, die Anspielung machte, daß in der Calenbergischen Ritterschaft ein Robespierre, Danton und Marat entstehen könnten, wenn gewisse drey Herren, welche Vollmachten zum votiren erhalten hatten, damit zugelassen würden. Wie nun diese ihn desfalls zur Rede stellen wollten, machte er eine wässerichte Entschuldigung. Mit dieser ward über seinen faden Witz der Mantel der Nachsicht gedeckt, um die Sache nicht noch mehr zu exasperiren, da sie schon ohnehin derbe genug geworden war.

reyregister einzuführen, daß sich die Stände bey ihrer Zustimmung zur Regierungsresolution vom 12ten August 1793 in der völligsten Ungewißheit, und in dem gröbesten Irrthum befunden hätten, und daß, da keine zinsbare Landrentereyschulden mehr vorhanden seyn könnten, ihr am 17ten August 1793 erfolgter Beytritt zu der Regierungs-Resolution vom 12ten August 1793, selbst nach den ausdrücklichen Worten ihrer bedingten Zustimmung, als nicht geschehen angesehen werden müsse. Daß mithin der gröbeste Theil der zu dem Landrentereyregister gehörigen Steuern eingehen und aufhören müsse. Der Weg, der mich auf diese Entdeckung führte, war folgender. Als nemlich über die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes am Ende des 1793sten, und im Anfange des 1794sten Jahres heftig gestritten ward, und ich den wörtlichen Inhalt des ständischen Beytritts zur Regierungsresolution vom 12ten August 1793 bey diesem Streite erwog, so konnte ich mich nicht davon überzeugen, daß nach hundert und achtzig Jahren noch ein Rest der gültig übernommenen Herzoglich Friedrich Ulrichs Schulden (X) auf dem Landrentereyregister liegen könnten. Ich nahm mir daher die Mühe, alle abgelegten Landrentereyregister von 1614 an durchzugehen, und stieß durch diese Operation auf den Umstand, daß Anno 1699 das Corpus debendi nur 215,610 Rthlr. gewesen, und daß es dagegen Anno 1794 mit 300,000 Rthlr. vermehrt erschien. Nachdem ich diese Register Entdeckung gemacht hatte, so forschte ich weiter, und ließ mir zum Zweck meiner Untersuchung die landschaftlichen Akten von den Jahren 1699 u. s. w. vorlegen.

Hier fand ich gar bald die Auflösung der mir aufgestoßenen Bedenklichkeiten, und die merkwürdige Sicher-

heitsakte vom 8ten December 1700, welche ich oben ihrem wörtlichen Inhalte nach angegeben habe (XI). Hieraus zog ich dasjenige Resultat, welches ich bey der pragmatisch-praktischen Geschichte des Landrentereyregisters dargelegt habe (XVI).

Nach diesen war es mir völlig klar, daß es zur Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes um so weniger kommen könne, als mir die Absichten bekannt geworden waren, welche der Herr Herzog von Calenberg mit dieser Steuerart so gut, wie mit allen übrigen Landrentereyeinkünften hegte. Ich bedauerte daher nichts mehr, als daß ich im Jahr 1793 diejenige Wissenschaft und Kenntniß nicht gehabt hatte, die mir im Anfange des 1794sten Jahres geworden war, und die einen entscheidenden Einfluß auf meine Abstimmungs- und Handlungsart gehabt haben würde.

Mein aufrichtiges Bestreben ging nun dahin: die durch die Frage über die Zulassung der Stimmenführer in der ritterschaftlichen Curie, welche Vollmacht erhalten hatten, in's Stocken gebrachten Arbeiten des Landtags wieder in den Gang zu bringen, weil ich dadurch den ganzen Gegenstand der Besteuerung der Landeseinwohner der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen in eine ganz andere Lage zu bringen gedachte.

XC.

Ich schlug zur Erreichung dieses Zweckes in der Sache wegen Zulassung der Stimmen ex Mandato ein Temperament vor, welches darin bestand: alles dasjenige, was wegen des Calenbergischen Steuerwesens, sowohl mit Kö-

niglicher Landesregierung im Jahr 1793 in gepflogener Unterhandlung gewesen wäre, als die zur Landtagsproposition gekommene Plane, wie nunmehr 1794 in den landschaftlichen Finanz- und Steuerangelegenheiten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen zu verfahren seyn mögte, auf ritterschaftliche Kantons- oder Quartierstage, deren drey sind, zu verweisen, da es in diesen nicht streitig gemacht ward, sein Votum durch einen Mandatar zählbarer Weise abzugeben.

Ich entwarf desfalls, theils nach Lage der Akten, zu denen der Herr Geheime Kammerrath von Hake während der Comitial-Deliberation einen Schuldentilgungs- und Besteuerungsplan eingeliefert hatte, theils nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, worauf es ankam, verschiedene Fragen, worüber in den Kantonsversammlungen zu deliberiren und abzustimmen seyn würde. Nemlich nachstehende:

1) ob eine Quotisation und Repartition der noch vorhandenen Kriegeskosten-Registerschuld überhaupt statt finden solle, mithin ob der dieserhalb auf dem Landtage von 1793 gefaßte Schluß zu ratificiren sey?

2) welche intellektuelle Quote die Ritterschaft von diesem Passivo als eine eigene Schuld zu übernehmen haben würde, wenn die erste Proposition bejahend entschieden werden sollte?

3) ob ein Scheffel- und Zehntschatz oder ein Surrogat dieser Steuer für die Ritterschaft einzuführen, und der desfalls auf dem Landtag des 1793sten Jahres gefaßte Schluß zu genehmigen sey?

4) ob etwa zum Zwang einer geschwindern und allgemeinern Tilgung der noch vorhandenen Kriegeskostenschuld, der von dem Herrn Georg Friedrich Wede-

meyer an die Hand gegebene Weg einzuschlagen seyn werde?

5) oder ob der Plan des Herrn Kammerherrn von Lenthe anzunehmen sey? oder

6) ob der von mir bey den Ständen eingebrachte Plan, wie dermalen in Absicht des landschaftlichen Schulden- und Steuerwesens zu verfahren seyn dürfte, zu adoptiren sey? oder

7) ob der im Laufe der Berathschlagung von dem Herrn Geheimen Kammerrath von Hake entworfene Plan, die landschaftlichen Schulden zu tilgen und das Steuer-Wesen einzurichten, anzunehmen seyn werde?

Diesen sieben Hauptfragen waren noch fünf andere hinzugefügt, welche die Regulierung eines ritterschaftlichen Steuerfußes, und die Organisation der Kantons-Beschlüsse betrafen *).

Der eben erwähnte Vorschlag wegen anzuordnender Kantonstage über die bestimmt angegebenen Fragen, welcher der Verfassung durchaus angemessen war, erhielt allgemeine Billigung.

Es waren also Kantonstage für die Mitglieder der Ritterschaft angenommen.

Um die Stimmenführer über die in denselben vorkommen müssende Gegenstände gehörig zu unterrichten, entwarf der geschickte, unpartheiische und redliche Herr Landsyndikus Meyer einen aktenmäßigen Vortrag, nebst Gutachten, die neuesten Landtagsverhandlungen wegen Einrichtung des Steuerwesens im Fürstenthum Calenberg,

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen Nro. III.

imgleichen die Regulirung des ritterschaftlichen Steuerfußes betreffend *).

Wenn man diesen schätzbaren Aufsatz mit einiger Aufmerksamkeit erwägt; so wird man bey Lesung desselben nicht mißkennen können, welcher durch sehr einleuchtende Weisheit geleitete rege Eifer in der Calenbergischen Ritterschaft 1794 geherrschet habe, um zu verhüten, daß die belasteten Stände mit neuen Steuern belegt würden.

Ferner wird daraus erhellen, wie vorurtheilsfrey und uneigennützig einige Mitglieder der Ritterschaft unter sichtbarer Fortschreitung mit dem Genius der Zeit gedacht haben, um den durch die Steuerfreyheit entstehenden statum in statu in Steuerangelegenheiten unter Belebung nur eines Geistes abzuschaffen, und endlich mit welcher lobenswerthen Unpartheilichkeit und treffender Sachkenntniß der Verfasser dieses Aufsatzes einen jeden der vorgekommenen Steuer- und Finanzplane ausführlich beurtheilet, und dadurch die Mitglieder der Ritterschaft in die Lage gesetzt habe, eine treffende Meinung zu fassen. Allein eben dieser Aufsatz, und der landschaftliche Finanz- und Steuer-Plan, welchen der würdige Herr Kammerherr von Lenthe bey der Calenbergischen Landschaft übergeben hatte, erregte einen gewaltigen Mißklang in den Ohren einiger eifrigen Verfechter der ritterschaftlichen Steuerfreyheit. Auch gefiel derselbe — kaum sollte man es von einer Landes-Regierung denken — dem hannöverschen Ministerio nicht, vermuthlich desfalls, weil die von mir in Absicht des Landrente-

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen u. s. w. Nro. IV.

rentereyregisters gemachte wichtige Entdeckung demselben bekannt geworden war, und da die befürchtete Versagung der Ratifikation des Beschlusses in Rücksicht der Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes den Plan gänzlich zerstöhrte, welchen man sich bey der Regierung in Rücksicht der künftigen Verwendung der Beyträge der Landrentereysteuern gemacht hatte.

Jene Mißbilligung zeigte sich zuerst bey der Unterschrift der am 3ten März 1794 erlassenen Cirkularien, wodurch die Herrn Landräthe und Deputirten aus der Ritterschaft derselben den Beschluß der anzuordnenden Kantonstage bekannt machten.

Der älteste und vorsitzende Landrath, der nunmehr verstorbene Graf von Hardenberg unterschrieb dieses Cirkular mit der unter seines Namens Unterschrift gesetzten Note:

> jedoch ohne alle Theilnahme an den im anliegenden gedruckten Gutachten enthaltenen für die ritterschaftlichen Gerechtsame und Freyheiten nachtheiligen Aeußerungen, und einer behufs Aufhebung oder Verminderung jener zuzulassenden Majorität der Stimmen.

Da nun ein solcher Anfang und zwar in dermaßen gemacht war, daß in Ansehung der Entsagung eines juris singularis der die Minorität bindende Schluß der Majorität der Ritterschaft gar bezweifelt, und solchergestalt virtualiter ein polnischer Reichstag angeordnet war *); so wußte ich bey meiner Na-

*) Mögte doch eine jede Ritterschaft ein eben so großes Zartgefühl für die Gerechtsame und für die Freyheit der Repräsentirten, nemlich des Landes, haben, als hier für die Ritterschaftlichen Rechte und Freyheiten bemerkt wird! Ist das aber wohl der Fall? Keineswegs.

mens Unterschrift auch ein Wort sagen. Und dieses bestand darin, daß ich bey meiner Signatur hinzufügte:

ohne alle Bemerkung, weil ich über eine Privatmeinung noch zur Zeit mich zu äußern nicht nöthig halte.

Von den neun Deputirten aus der Ritterschaft, wovon vier Brüder, drey Schwäger und sieben Vettern waren, unterschrieben sechs, wie der Herr Graf von Hardenberg, und drey folgten dem von mir gegebenen Beyspiele *).

So sonderbar die unter dem Cirkular angebrachten Noten bey der Namensunterschrift derjenigen, welche solches legalisiren mußten, auch waren, soviel sonderbarer war es aber noch, daß die Königliche Landesregierung zu Hannover, welche von dieser bey der Signatur des Cirkulars entstandenen Differenz Nachricht erhalten hatte, und sich über diese nach dem so richtigen: Devide et impera (theile und herrsche) nicht wenig freuen mogte, in dem Augenblick, als das Cirkular der ritterschaftlichen Deputation in's Land ergehen sollte, mittelst Rescripts vom 14ten März 1794 der Calenbergischen Ritterschaft vorschrieb:

Nein! vielmehr wird eben das Gegentheil wahrgenommen. Man opfert dem Landesherrn das Leben Tausender mit Gleichgültigkeit auf, und streitet sich dagegen bis aufs Blut für die Freyheit eines ehemaligen Rittersitzes, welcher sich in einen Schweine- oder Schaafstall verwandelt hat, wie dieser Fall mit dem landtagsfähigen Gute des Herrn Comitialgesandten von Ompteda zu Regensburg existirt.

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen ꝛc. Nro. III.

welche Gegenstände in den Kantonstagen vorkommen sollten.

Die nöthige Beurtheilung dieses nicht wenig Aufsehen erregenden Regierungsrescripts habe ich bey dem Abdruck desselben in einer Note hinzugefügt *).

Ein jeder sah in dieser Vorschrift eine offenbare Einschränkung des freyen Stimmenrechts der Mitglieder der Ritterschaft um so mehr ein, als sonst bey derselben Präkonventstage hergebracht gewesen waren, um Landtagssachen gehörig vorzubereiten. Mir ward aber der steigende Regierungsdespotismus immer heller.

Die ritterschaftliche Curie konnte in Ansehung des Inhalts dieses Rescripts nichts anders verfügen, als daß sie dasselbe zur Berathschlagung auf die vor der Thüre seienden Kantonstage verstellet seyn ließ. Sie theilte es daher der Calenbergischen Ritterschaft bloß zur Nachricht mit.

Der Inhalt desselben wirkte daher nicht formaliter, destomehr aber materialiter in den Kantonstagen, in welchen die Mitglieder der Ritterschaft von der Regierung und den Calenbergischen Steuerfreyheits Aristokraten rechtschaffen bearbeitet wurden.

Da in dem Cirkular der Herrn Landräthe und Deputirten aus der Ritterschaft vom 3ten März 1794 versprochen war, daß in jedem Quartiere noch eine besondere Konvokation der Mitglieder des Kantons erfolgen würde; so eröffneten die beyden Hämel-Lauenaulschen Herren Deputirten aus der Ritterschaft diese zuerst, da der Herr Land- und Schatzrath von Hake sich seiner Gesundheit

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte ꝛc. Nro. V.

halber, vorzüglich aber wohl wegen der vorausgesehenen Unannehmlichkeiten eines Kantonstages entschuldigte, daß er denselben nicht dirigiren könnte.

Jene Herren ließen sich in ihrem Zusammenberufungs-Schreiben in die Materialien der Kantonsdeliberation ein. Diese Ausführung bezielte vorzüglich den zweyten vorgelegten Finanz- und Steuerplan des Herrn Kammerherrn von Lenthe, da dieser auf die Verzichtleistung der ritterschaftlichen Steuer-Immunität kalkulirt war *).

Dagegen fand der Verfasser desselben sich genöthiget, eine erläuternde Erklärung durch den Druck bekannt zu machen, die um so merkwürdiger ist, als er darin nicht undeutliche Winke über den Schuldenbestand des Landrentereyregisters, und folglich über die nicht vorhandene Nothwendigkeit der Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes gab, welche durch meine gemachte höchst wichtige Entdeckung entstanden waren **).

Es war also schon vor dem wirklichen Anfang der Kantonstage ein Federkrieg in der Ritterschaft selber entstanden, der für den Ausgang derselben nicht viel Gutes andeutete, da zum voraus zu sehen war, daß über den in Discussion kommenden Punkt der ritterschaftlichen Steuerfreyheit der rechte, worauf es ankam, aus dem Gesichte verlohren gehen würde.

Ich und meine Herren Kollegen im Hamöverschen Quartier folgten in der Zusammenberufung der Kantons-Versammlung, welche die zweyte in ihrer Ordnung war.

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des Landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens ꝛc. Nro. VI.

**) S. a. a. O. Nro. VII.

Wir ließen uns jedoch auf nichts weiter als auf die Bestimmung der Zeit und des Orts der Kantonsversammlung ein. Und eben so machten es die Herren Deputirten aus der Ritterschaft des Göttingischen Quartiers, welche Versammlung die letzte Kantonszusammenkunft war.

XCI.

Da mir als dem Landrathe des hannöverschen Quartiers der Vortrag und die Direktion in dieser Kantons-Versammlung gebührte; so arbeitete ich den Gegenstand, worauf es ankam, vollständig aus. Ich wünschte auch, daß der Ort der Zusammenkunft des hannöverschen Kantons nicht Hannover, sondern ein kleines Landstädtchen, Pattensen, seyn mögte, weil ich nach dem Beyspiele älterer Vorgänge, in welche die Landstände sich öfters, sogar außerhalb des Fürstenthums, ja einigemal unter freyem Himmel im Krayenholze vor Elze versammlet hatten, dort weniger Einfluß auf die Stimmenführer, als in der Stadt Hannover befürchtete. Allein meine Herren Kollegen, welche die Machinationen, theils voraus sahen, theils schon kannten, welche im hannöverschen Quartier statt haben würden, brachten mich von dieser Idee zurück, weil sie mir begreiflich machten, daß dabey nichts anders, als eine schlechte landschaftliche Kantonsmahlzeit herauskommen würde, indem den mehrsten Stimmenführern bereits eine gewisse Richtung gegeben sey.

Um nur einiges über die verschiedenen Bewegungen anzuführen, welche angewandt wurden, um die Kantonstage und vorzüglich den Hannöverschen zwecklos zu machen, bemerke ich:

1) daß diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche bey dem entstandenen Streite über die Zulassung der in Zählung zu bringenden Stimmen durch einen Bevollmächtigten in der ritterschaftlichen Curie am mehrsten geeifert hatten, in den ritterschaftlichen Quartiersversammlungen eine wahre Stimmen-Ackaperation in dermaßen begingen, daß sie, ohne nicht einst in den Kanton zu gehören, sechs, ja noch mehrere Kantonsstimmen führten, und sie auf ihren Kopf häuften. Etwas inkonsequenteres als dieses Betragen war, ließ sich nicht leicht denken, weil aus allen Abstimmungen der ritterschaftlichen Kantonsversammlungen das gemeinsame Votum der Ritterschaft in der Curie dieses Standes per Majora doch entwickelt und herausgebracht werden mußte. Daher derjenige, welcher durch einen Mandatar in den Kantonstagen abstimmte, seine Stimmen im Effekte in der ritterschaftlichen Curie durch Beauftragung eines andern ebenmäßig abgab.

2) Suchte man den Kantonsversammlungen dadurch eine besondere Wichtigkeit zu geben, daß man den abwesenden Mitgliedern der Ritterschaft vorzüglich denen, welche sich im Felde befanden, vorspiegelte, daß der Revolutionszunder besonders im Hannöverschen gefaßt habe, daß mit Vertilgung der ritterschaftlichen Steuerfreyheit der Anfang einer Staatsumwälzung gemacht würde, daß das andere, nemlich allgemeine Gleichheit bald darauf folgen müsse; daß also um einer Calenbergischen Volks-Revolution — ach des erbärmlichen, schwachsinnigen Gedankens! — vorzubauen, besonders auf die Steuer-Immunität der Ritterschaft, worauf die ganze Landeswohl-

fahrt beruhe, fest und unabweichlich zu beharren sey. Mithin, daß besonders den Rechtgläubigen in der Materie der ritterschaftlichen Steuerfreyheit, Vollmachten zum Votiren in Kantonsversammlungen zu ertheilen seyn würden. Hierdurch akkapazirten die Ritterschaftlichen Steuerfreyheits-Vertheidiger, welche an nichts anderem, als an der Erhaltung dieses gemeinschädlichen Vorrechts dachten, folglich nur einzig und allein diese Tendenz bey allen ihren Bemühungen vor Augen hatten, eine Menge Stimmen von ritterschaftlichen Gutsbesitzern, die im Felde waren, und die gewiß nicht gewußt haben, worauf es eigentlich ankam.

So war ein, und zwar der größeste Theil der Mitglieder der Ritterschaft, welche ihre Stimmen in den Kantonstagen, vorzüglich des hannöverschen und göttingischen Quartiers abzugeben hatten, zu dem Geschäfte, welches vor sich gehen sollte, bearbeitet. Man kann diesen den aristokratisch-oligarchischen Steuer-Immunitätstheil gar füglich nennen, der bloß in Rücksicht der Steuerfreyheit überdemokratisch dachte, sonst aber nichts weniger als von dieser Beschaffenheit war.

Mit diesem vereinigte sich ein anderer, dessen Bewegungsgründe und Absichten zwar sehr verschieden von dem eben beschriebenen ersten Theile waren, der aber im Effekt und im Resultate mit dem ersten überein kam und sich also leicht mit ihm vereinigen konnte. Diesen könnte man den englisch-revolutionairen gar füglich nennen. Hierzu gehörten alle diejenigen, welche entweder schon in oder bey der hannöverschen Landesregierung angestellet waren oder die in das Calenbergische Landesdirektorium hinein sahen, und denen nach Minister- oder quasi Ministerstellen gelüstete.

Desfalls erschienen in der hannöverschen Kantonsversammlung,

a. der damalige Herr Geheime Kriegesrath, ehemalige Landrath und nunmehrige Minister von Lenthe, welcher die Rolle eines Mediateurs in der hannöverschen Kantonsversammlung annahm, einen Auskunftsweg vorschlug, welcher gar nicht anwendbar war, und der von denjenigen Finanz- und Steuerplanen gänzlich abwich, die aus dem Cirkular der ritterschaftlichen Deputation vom 3ten März 1794 zur Beurtheilung der Kantonsversammlungen anheim gegeben waren, der auch nichts anders bewirkte, als ein Präjudicium der Auktorität für sich zu erregen, um die Kantonsdeliberation gänzlich zu verwirren. Zu diesem gesellete sich der größeste Theil der sogenannten neutralen Parthey, welche einen richtigen Gang eingeschlagen haben würde, wenn der Herr von Lenthe mit seinem conciliatorischen Plane zu Hause geblieben wäre. Inzwischen bewirkte derselbe das einzige Gute, daß der Herr Geheime Regierungssekretair Rehberg, der sich

b. zum Votiren in der hannöverschen Kantonsversammlung, zur höchsten Verwunderung der mehrsten Stimmenführer, eingefunden hatte, durch ihn weg komplimentiret ward.

Die Herren Gebrüder von Bremer, der Herr Geheime Kriegesrath und Gesandte zu Dresden, der ehemalige kaiserliche Reichskammergerichts-Assessor und der unter Kuratel stehende damalige Hofjunker hatten ihm als ihrem Ordensbruder und intimem Freunde zu ihrem Bevollmächtigten erwählt, um sich vermuthlich besonders um das Land und um die Calenbergische Ritterschaft verdient zu machen. Seine sogenannte Legitimation ward mir am

Tage vor der Eröffnung des Kantonstages hannöverschen Quartiers zugestellet. Ich fand bey derselben sowohl in Rücksicht der nicht beobachteten Förmlichkeiten, als in Ansehung der Materialien große Anstände.

Ich theilte sie meinen Kollegen, den Herren Deputirten des hannöverschen Quartiers mit, und die Majorität derselben trat mir bey. Wir gaben daher sofort eine Resolution an den Herrn Rehberg, welche ihn, so wie seine Vollmachten nun einmal eingerichtet waren, und er sie eingereichet hatte, von der Kantonsversammlung zurückwies. Er suchte seine Legitimation zu verbessern, und kam daher in die Kantonsversammlung, wie sie bereits eröffnet und ich im Vortrage über das Skrutinium der Stimmenführer, und über die Verifikation ihrer Vollmachten beschäftiget war.

Meiner Verpflichtung gemäß, that ich gleich den vollständigen Vortrag aus der Bevollmächtigung des Herrn Geheimen Kanzelleysekretairs Rehberg, äußerte, daß er durch die eingereichte vermeintliche Verbesserung seiner Beauftragung den Zweifeln nicht abgeholfen habe, welche bey dem von Bremerschen Mandate ersichtlich würden, und fügte dieser Relation die schließliche Bemerkung hinzu: daß, wenn gleich einem jeden Mitgliede der Ritterschaft die Freyheit zustehe, einen Mandatar in die ritterschaftliche Kantonsversammlung abzuschicken, ich dennoch dafür halten müsse, daß das Mandat auf ein Mitglied des Corporis der Ritterschaft zu stellen sey, und daß eine ganz und gar nicht dazu gehörige Person, um so weniger wie Mandatar für qualificirt zu halten seyn dürfte, wenn sie eben der vortragende und expedirende Departementssekretair bey der Landesregierung in Calenbergischen Landes- und Steuerangelegenheiten sey, in dessen Individuo offenbar eine Collision von Pflichten

entstünde. Ich unterwarf jedoch dieses mein Dafürhalten der Entscheidung der Kantonsversammlung, und trug sofort auf die Umfrage über die Bevollmächtigung nach der hannöverschen Kantons-Matrikel an, indem ich mich für die Zurückweisung des Herrn Rehbergs bestimmt erklärte.

Da der jetzige Herr Minister von Lenthe wohl einsah, daß Herr Rehberg in die hannöversche Kantonsversammlung überall nicht gehörte; so verfügte er sich mit ihm aus dem Deliberationszimmer hinaus, und kam ohne Herrn Rehberg, und dagegen mit der Versicherung zurück daß er nicht weiter erscheinen würde *).

Dagegen blieb

c. sein Busenfreund, der Herr Geheime Kanzelleysekretair Brandes, als Mandatar der Königlich-Churfürstlich- und Herzoglichen Calenbergischen Special-Landesregierung, wegen des ihr zuständigen ritterschaftlichen Guts Duensen, in der hannöverschen Kantonsversammlung.

Dieser nahm an alle demjenigen, welches daselbst vorging, einen sehr lebhaften und lauten Antheil, und machte sowohl mir als dem Herrn Grafen von Hardenberg das mich jedoch gar nicht schmeichelnde Kompliment, daß ein jeder von uns alle Tage im englischen Parlamente als guter Redner auftreten könnte.

*) Dieser Vorfall sowohl, als manche andere Censuren, welche ich Amts halber über des Herrn Rehbergs Dienstverhalten anstellen mußte, in so ferne solches die Calenbergische Landschaft anging, hat mir seine große Feindschaft zugezogen, weil ich derjenige war, der ihm nicht selten beschwerlich fiel. Dieser Umstand und seine jede vernünftige Volksfreyheit tödtende Gesinnungen, welche er sich, wie Burke, erkauft hat, sind der Schlüssel zu dem Pasquill, welches er gegen mich und dem Herrn Hofrath Häberlin bekanntlich geschrieben hat.

Unter solchen Auspicien kam es zur Berathschlagung im hannöverschen Quartier, woselbst die größeste Anzahl der Stimmenführer versammlet wurden, weil im hannöverschen Kanton sich eine sehr gute Stimmung gezeigt hatte. Diese bestand darin: daß die Ratifikation des Beschlusses des Landtages von 1793 in Rücksicht der Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrentereyregister gänzlich denegirt und beliebet ward, den zwölften Theil der noch vorhandenen Kriegeskosten-Registerschuld, wie ein proper Passivum auf die Ritterschaft zu nehmen.

Nach dem Personal, welches ich in der Kantonsversammlung hannöverschen Quartiers vor mich sah, machte ich keinen Gebrauch desjenigen Aufsatzes, welchen ich zur Präparation der Mitglieder des hannöverschen Quartiers vorzüglich in Betreff des Anno 1700 vorgefallenen Vorganges wegen der Belastung des Landrentereyregisters mit der inkonstitutionellen Schuld der 300,000 Rthlr. gefertiget hatte.

Diese ganze Materie kam also so wenig im hannöverschen als im göttingischen Quartier zur Wissenschaft, Diskussion und Abstimmung der Kantonsmitglieder. Ich machte es mir vielmehr zur Pflicht, ziemlich maschinenmäßig die Landesdeliberation zu dirigiren, ob ich gleich für meinen Theil eine jede vorkommende Frage sehr freymüthig beantwortete.

Das Resultat dieser ritterschaftlichen Kantonsversammlung war dieses: daß eigentlich nichts Bestimmtes ausgemacht ward, und daß die Majorität der Stimmenführer die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes zum Landrentereyregister, und die Uebernahme des zwölften Theils der noch vorhandenen Kriegeskosten-Re-

gisterschulden als eine Ritterschaftliche Proper-Schuld, eventualiter bewilligte, mithin die Beschlüsse der Landtags-Deputirten vom 17ten August 1793 ratificirte.

In der göttingischen Kantonsversammlung ging es eben so, ja noch unordentlicher her, weil es hier in keine legale Gewißheit gesetzt war, was beschlossen worden sey. Auf diese Art endigten sich die ritterschaftlichen Kantonsversammlungen in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, wovon sich manche Landstände, die es mit dem Lande gut meinten, so viel ersprießliches fürs Ganze versprochen hatten. Alles Gute, welches hätte erreichet werden können, scheiterte an der Besorgniß, die ritterschaftliche Steuerfreyheit zu verlieren. Diese Besorgniß nutzte die hannöversche Landesregierung, um ihren Plan durchzusetzen. Ich hatte daher wohl recht gehabt, vom Munde zu geben, daß ich bey des Herrn Kammerherrn von Lenthe Finanz- und Steuerplan, welchen ich übrigens für den zweckmäßigsten erklärte, noch zu viele subjektivische Schwierigkeiten vorabsetze, als daß er damals realisiret werden könnte *).

Mein Finanz- und Steuerplan war mithin deswegen der beste, weil er ausführbar war, und weil er per indirectum die geheimen Absichten der Regierung vereitelte, dabey aber die Unterthanen von manchem Steuerdruck befreyete.

*) S. Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke zur Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen u. s. w. Nro. IV. §. 12.

XCII.

Nachdem die Protokolle der Kantonstage dem Herrn Landsyndiko eingesandt waren; so mußte nun in der ritterschaftlichen Curie die Gesammtmeinung aller Kantons-Versammlungen nach der Majorität der Abstimmungen herausgebracht werden.

Ich äußerte zwar meine Bedenklichkeit über diese meiner Meinung nach ins Unmögliche fallende Operation, weil das göttingische Kantonsprotokoll keinen Fidem hatte. Allein man ging darüber hinaus, und der Herr Landsyndikus machte seine Arbeit so gut, als er konnte. Mich hin dahin, daß er folgende Resultate, als ausgemacht, zum Landtagsprotokoll faßte:

1) daß die geschehene Ratifikation wegen Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes solchergestalt, als dieser Steuermodus zum Landrentereyregister vorgeschlagen war, und die Landesdeputirten sich in Absicht dieses Punkts am 17ten August 1793 gegen die hannöversche Regierung erklärt hatten, angenommen,
2) daß die Quotisation und Repartition der Kriegeskosten-Registerschuld genehmigt, und die ritterschaftliche Uebernahme des zwölften Theils derselben als bewilliget, den übrigen Curien bekannt gemacht, und
3) daß es als beliebt angesehen ward, daß die ritterschaftliche Schuldquote in einigen Jahren durch eine vervielfachte Rittersteuer aufzubringen sey.

Das in der ritterschaftlichen Curie gefertigte Protokoll über jene aus den Protokollen der Kantonsversammlungen entwickelte Resultate, habe ich aber nicht unter-

schrieben, weil ich es als ein Referens mit demselben Relato nicht übereinstimmend halten konnte.

Nunmehr gingen die ferneren Deliberationen mit den übrigen Curien der Calenbergischen Landschaft an. Hierbey kam es vorzüglich auf die Berichtigung zweyer Hauptpunkte an, nemlich:

A. das quomodo der Scheffel- und Zehntschatzsteuer, unter Aufhebung der darüber gefertigten Verordnung vom 1sten December 1793 zu bestimmen, um diesen Gegenstand zu einer neuen Legislation reif zu machen, und

B. die Quotisation und Repartition der Kriegeskosten, Registerschuld solchergestalt zu ordnen, daß dieses Schuldenabführungspunkts halber eine Verordnung ergehen, auch mit dem Abtrage der repartirten Quoten in jedem Stande und in jeder Klasse der Einwohner des Calenberg- und Göttingischen der Anfang gemacht werden könnte.

Da ich mich, ad A, in meiner Abstimmung vom 14ten December 1793 über die Scheffel- und Zehntschatz-Materie weitläuftig genug herausgelassen, und im Jahr 1794 die vollständigste Ueberzeugung erhalten hatte, daß die Landeseinwohner zur [illegible]hlung dieser Steuerart, *selbst nach der landständischen Bewilligung vom 17ten August 1793*, welche von den Cantonsversammlungen *nur ratificiret* war, so wenig verbunden wären, daß vielmehr die mehrsten Landrentereysteuern für Bauern und Bürger nicht nur eingehen, sondern auch, daß die Einwohner des Calenbergischen gänzlich *steuerfrey* werden müßten; so habe ich an der Bearbeitung des quomodo einer Scheffel- und Zehntschatz-Erhebung fast gar keinen Antheil genommen. Ich konnte dieses um so mehr thun,

als sich die Aufmerksamkeit der ritterschaftlichen Curie auf das quomodo des zur Hand genommenen Scheffel- und Zehntschatzes besonders heftete. Nach langen hin und her gepflogenen Unterhandlungen auf den Landtagen von 1794, 1795 und 1796, welche jedoch den Kern der Sache nie mit einer Sylbe berührt, sondern sich nur mit der Art und Weise der Erhebung dieser Steuerart dahin beschäftiget haben, den Scheffel- und Zehntschatz herunter zu dingen, ist die Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vom 1sten December 1793 von Königlicher Landesregierung zu Hannover aufgehoben worden. Zuvörderst ist aber ein Erhebungspatent wegen einstweiliger Entrichtung dieser Besteuerung am 26sten September 1794 *) ergangen, und demnächst am 1sten August 1796 eine von den Calenbergischen Ständen entworfene, und von der Landesregierung gebilligte, sanktionirte und publicirte neue Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung erfolgt **), nach welcher diese Steuerart noch jetzt, seit der Erndte vom Jahr 1794 erhoben wird.

So wenig ich an der Verhandlung wegen Einführung des Scheffel- und Zehntschatzes Theil genommen habe, so sehr ließ ich es mir dagegen angelegen seyn, die beliebte Quotisation und Repartition der Kriegeskosten-Registerschulden auf eine solche Art in Ordnung zu bringen, daß der Zweck meiner Steuerplane vom Jahr 1793 und 1794, so viel ich es nach Lage der Dinge bewirken konnte, erreichet, und der nun einmal, wenigstens vor der Hand, zu bezahlende Scheffel- und Zehntschatz per indirectum

*) Hannöversche Intelligenzblätter vom Jahr 1794. Nro. 80.
**) Hannöversche Intelligenzblätter vom Jahr 1796 Nro. 65. und 66.

solchergestalt angewandt wurde, daß er eine zum Besten der lasttragenden Unterthanen gereichende Bestimmung sofort erhielte.

Ich nahm hierbey an, daß dasjenige, welches ich durchzusetzen gedachte, der einzige Weg sey, wie man nach der Wissenschaft, welche nunmehr manchen Landständen wegen der Beschaffenheit des Landrentereyregisters äußerlich, wiewohl nie förmlich, d. h. durch eine landständische verfassungsmäßige Deliberation, und durch einen darauf gefolgten landschaftlichen Beschluß geworden war, konsequent bleiben, und alles auf andere Zeiten, ohne sich irgend zu präjudiciren, verschieben könnte.

Alles ward daher, da die Städte, Namens des pflichtigen Standes! von ihren gemachten Auforderungen bey allen Landesregistern, sowohl wegen der Vergangenheit, als wegen der Gegenwart und Zukunft, überall nicht abgingen, auf die Einführung eines Interimistici (Zwischenzustandes) zurückgeführt. Bey der Feststellung desselben nützte ich die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes, den Absatz an Fourage und Magazin-Korngeldern, und einen Theil meiner im Jahr 1793 dargelegten Licentverbesserungs-Vorschläge, auch die im Jahr 1794 zur Sprache gebrachten Reformen bey dem Landrentereyregister. Alles dieses vereinigte ich mit dem Modo der in den Kantonsversammlungen angenommenen Quotisation und Repartition der Krigeskosten-Registerschuld, welche sich wegen der längeren Fortbezahlung des Kopfgeldes um etwas vermindert hatte.

Solchergestalt erfand ich, nachdem sich die Landstände in den Curien lange genug mit Berathschlagungen beschäftiget hatten, ohne sich über einen endlichen zweckmäßigen Schluß vereinigen zu können, einen Plan, nach welcher

der

der Rest der Kriegeskosten-Registerschulden in dermaße abbezahlt werden sollte, daß den Bürgern und Bauern wegen dieser Schuldenabführung kein Pfennig neuer Steuern auferlegt würde, daß die Prälatur, die Ritterschaft, die Zehnt- und Zinsherren und der mehr begüterte Theil des Tiers Etats praeterpropter 152,000 Rthlr. französischer Invasionskosten-Schulden, an Kapital und Zinsen zu zahlen, hätte, und daß auf diese Weise ein Theil derjenigen Ungerechtigkeit wieder gut gemacht werden mögte, welchen die Calenbergischen Landstände bey der Einführung der sogenannten Kriegeslicente, und der Kopfgeldssteuer in den Jahren 1764 und 1766 begangen hatten *).

*) Es war um so nöthiger, diesen Plan zur Hand zu nehmen, da durch das am 28sten April 1794 ohne vorgängige Kommunikation mit den Ständen ergangene Verbot der Ausfuhr des Getreides außer Landes, eine gar große Unzufriedenheit unter der producirenden Klasse der Landeseinwohner entstanden war, mehr erwogen die benachbarten Hildesheimer nicht zu berechnende Summen Geldes mit der Kornausfuhr gewonnen. Dieses Mandat steht in den hannöverschen Intelligenzblätten vom Jahr 1794 sub Nro. 35. abgedruckt. Dasselbe ist ganz verfassungswidrig, indem es von dem Inhalte des Gandersheimer Landtagsabschiedes von 1601 Art. 12. und 14, und des hannöverschen Landtagsabschiedes vom 3ten April 1639 §. 10. abweicht. Dem Calenbergischen sind dadurch Millionen eines erlaubten Gewinnstes entzogen worden, ohne daß der Pittische Zweck, der so lächerlich, als kannibalisch war, nemlich Frankreich auszuhungern, erreichet worden wäre. Dieser ist übrigens, so sehr man ihn auch zu verstecken gesucht, deutlich genug in den Anfangswörtern des Mandats ausgedrückt worden. Es würde aber wahrscheinlicher Weise nie die Billigung des Calenbergischen erhalten haben, wenn das Land über die Erlassung dieses Befehls durch seine Repräsentanten befragt worden wäre, weil ein

Wollte ich diesen lobenswerthen Zweck erreichen, wei- ich Lebensphilosophie genug besaß, um von der gedoppelten Wahrheit überzeugt zu seyn, theils, daß man sich mannichmal, selbst in dem Guten, welches man zu erreichen wünschet, auf das nach Lage der Umstände Erreichbare resignirem müsse, wenn nicht ein dringender Gefahrstand eine Abweichung von dieser Regel verlangt, theils, daß man aus bestehenden Einrichtungen, wenn sie nur nicht gar zu vitieus sind, fast immer heilsame Folgen entwickeln könne, so bald man nur Menschen und Umstände zu benutzen versteht; so mußte ich in der nach der Kantonsdeliberation in den landschaftlichen Curien stattgefundenen Deliberation die Sache erst ihren Schwierigkeiten thürmenden Gang gehen lassen, und dann, wenn jene zu einer ziemlichen Höhe angewachsen waren, mit einem dieselben ebnenden Plan herausrücken, auch diesen zuvörderst solchergestalt mit dem Lanorathe, Graf von Hardenberg, der immer ein sehr vernünftiger Mann blieb (und mit solchen Menschen kann ich mich am besten vertragen), unter vier Augen abreden, daß wir bey der Propositiom dieses Planes, welcher bloß eine dem Bewilligten in seiner Exekution zu gebende Richtung betraf, unsere völlige Einigkeit in der Calenbergischen Landschaft sofort bezeugen konnte.

Nach dieser landständischen Klugheit verfuhr ich. Die Deliberationen wurden über zwey Hauptpunkte schwierig, nemlich:

a. wie der Bürger und der Bauer die für ihn zu repartirende Kriegeskosten-Quote aufbringen sollte, wenn

großer Vorrath von Früchten aller Art vorhanden war und eine jede Fruchtsperre dem Calenbergischen schädlich ist.

nach der Zurückkunft der Truppen, der Absatz an Fourage- und Magazin-Korngelder aufhören würde, und

b. wie der den großen Städten zuzubilligende Theil der noch vorhandenen Kriegeskosten-Schuld zur Kasse kommen solle, ohne die Bürgerschaften von neuen mit Kriegessteuern zu belegen.

Bald schien es wegen der sich immer mehr anhäufenden Schwierigkeiten in der Exekution, daß das ganze Projekt der Quotisation und Repartition der Kriegeskosten-Registerschuld unter die schönen Träume gehören, und nie zur Ausübung kommen würde.

Wie nun die ständischen Berathschlagungen zu dieser Höhe gestiegen waren, trat ich in's Mittel, verfaßte in kurzen Sätzen den Vereinigungs- und Exekutionsplan der Vertheilung der Kriegeskosten-Registerschulden, und der Aufbringung der repartirten Quoten.

Ich theilte denselben dem Herrn Landrath, Graf von Hardenberg, im engsten Vertrauen ehender mit, als ich ihn kund werden ließ. Nachdem er diesen Plan genau erwogen hatte, traten wir in seinem Hause zusammen, gingen ihn, von Punkt zu Punkt, genau durch, und da er an denselben nichts hauptsächliches auszusetzen finden konnte, so blieb mir nichts weiter zu thun übrig, als einige erläuternde Zusätze hinzuzufügen, welche im Grunde nur aus Aengstlichkeit entstandene Pleonasmen waren. Zur Hinzufügung dieser Zusätze war ich gerne bereit, und so wurden wir beyde gar bald einig, zumal da die Dauer des Landtags abermal bis tief in den Sommer hineinging.

Mein Plan, der demnächst von den Calenbergischen Landständen sowohl, als von dem Landesherren, ohne irgend eine Abänderung angenommen ist, und dessen Originalkoncept ich noch besitze, da es von dem Landrath von

Hardenberg, und von mehreren Deputirten der Ritterschaft sofort unterschrieben ward *), ging dahin:

1) daß ein Interimistikum (Zwischenzustand) aller und einzelner Rechte vorbehaltlich, und ohne Konsequenz auf die Zukunft, zu bestimmen sey,

2) daß ein Kriegeskosten-Register noch beybehalten werden solle,

3) daß eine Quotisation der Kriegeskosten-Registerschuld im Allgemeinen solchergestalt eintreten müsse, daß für die Ritterschaft, für die Prälatur, mit dem Einschluß der Jungfernklöster, und der sekularisirten Stifter, und für die vier großen Städte, gewisse übernommene intellektuelle Theile, zur jährlichen Verzinsung und sukcessiven Abbezahlung bestimmt, das übrig bleibende der Schuld aber eine Kommunschuld des platten Landes und der kleinen Städte bleiben würde,

4) daß für die vier großen Städte, das platte Land, und die kleinen Städte keine Unterrepartition, und Subkollektation von einzelnen Individuen statt haben werde,

5) daß die landsäßige Ritterschaft von Jakobi 1793 an, den zwölften, die Prälatur den vier und zwanzigsten, und die vier großen Städte den sechsten Theil der Kriegeskosten-Registerschuld von 152,000 Rthlr. capitaliter zugetheilt erhalten, und die Verzin-

*) Ich bin bereit dasselbe einem jeden vorzulegen, der es bey mir einzusehen wünschet, und würde es als eine Beylage mit haben abdrucken lassen, wenn ich einen Notar hätte finden können, der aus Bekanntschaft mit den Händen der Unterzeichneten, eine solche vidimirte Abschrift davon zu fertigen im Stande gewesen wäre, daß diese ein Zeugniß über die Unterschrift mit in sich geschlossen hätte.

sung dieser Theile, bis zu ihrer allmähligen Abführung von Jakobi 1794 anheben solle; daher die Verzinsung von Jakobi 1793 bis 1794 aus der Licentkasse erfolgen müßte,

6) daß die Ritterschaft, die Prälatur und die vier großen Städte jährlich die Zinsen ihrer Schuld, und an Kapital respektive 2,000, 1000 und 3000 Rthlr., mithin ihre übernommenen Antheile in 6 bis 8 jährigen Zielern abzutragen hätten,

7) daß, um den vier großen Städten, und der Neustadt Hannover diese Zahlungen möglich zu machen, eine Erhöhung des Mahlweitzen-Licents von 3 Ggr. bis zu 4 Ggr. auf den Himten einzuführen sey. Daß hierauf von dem Ertrage des Weitzenlicents in den vier großen Städten diesen, den 4ten Theil aus der Licentkasse herausgegeben werden solle, damit die Stadtkämmereyen, wegen des zu leistenden Vorschusses an gezahlten Zinsen, und terminlichen Zahlungen auf die angeordneten Ziele der Kapitalschuld mit diesem Geldquanto, und mit dem den Bürgerschaften gebührendem Absatze an den Magazin Korngeldern entschädiget würden,

8) daß der Beytrag der Forensen, welcher bey jedem Stande vorkäme, und der nach einer Grundsteuer dergestalt zu ordnen seyn würde, daß dabey entweder die Taxt- oder andere, der Sache angemessene Principia zu Grunde zu legen wären, der Ritterschaft, der Prälatur und der vier großen Städte respektive zu gute kommen müsse, um dadurch desto ehender die Zinsen der übernommenen Antheile an der Kriegeskosten-Registerschuld, und diese selber abzuführen,

9) daß der Beytrag des platten Landes und der kleinen

Städte zu den Kriegeskosten-Registerschulden, sowohl an Zinsen zu 3 Procent als an allmähligen Kapital-Zahlungen auf folgende Weise zu beschaffen sey:

a. würde der Absatz an Fourage- und Magazin-Kornge-bern, welcher mit dem 1sten April 1793 seinen Anfang genommen habe, bis dahin, daß er wieder aufhöre, zum Amortisationsfonds der Schuld dieser Stände solchergestalt zu bestimmen seyn, daß das platte Land und die kleinen Städte die Fourage- und Magazin-Gelder nach wie vor zu bezahlen fortführen, und daß das Gezahlte auf ihre Kriegeskosten-Registerschuld abgetragen würde, und

b. daß dem platten Lande, und den kleinen Städten jährlich, und so lange bis ihre Kriegeskosten-Registerschuld getilget sey, zu diesem Behuf 7 bis 8,000 Rthlr. aus den Auskünften des Landrentereyregisters ausgezahlt werden sollten, ohne daß dieses Landesregister deswegen eine Erstattung zu gewärtigen habe, wobey jedoch voraus gesetzt würde, daß der Ueberschuß des Landrentereyregisters mit dem Einschluß aller dabey anzubringenden Ersparungen, jährlich zehn Tausend Reichsthaler betragen würde.

Das eben benannte zweyte Amortisations-Kapital der Kriegeskostenschuld des platten Landes und der kleinen Städte würde aber dadurch erwachsen,

α. aus dem jährlichen wenigstens 5740 Rthlr. betragenden Ueberschusse des Landrentereyregisters, welcher mithin vor der Hand, zu seiner Kapitalschulden-Tilgung, nicht würde verwandt werden,

β. aus der Abnahme folgender heterogener Weise auf das Landrentereyregister gelegter in Summa 2280 Rthlr. betragender Ausgaben, die auf das Licent-Ueberschußregister verwiesen werden müßten, als:

1) die Besoldungen und Honoraria des Landsyndici, ohngefähr mit 1800 Rthlr.

2) die Besoldung des landschaftlichen Dieners mit 60 Rthlr.

3) die Besoldungen einiger Subalternen des Hofgerichts mit 120 Rthlr., und

4) die Onera des Landschaftlichen Hauses mit 300 Rthlr.

7. Aus denjenigen Ersparnissen beym Landrentereyregister, welche ich bey der Reforme desselben vorgeschlagen hatte, und die größtentheils eingetreten sind.

Nach solchem Schuldenahführungsplan würden sämmtliche Kriegeskosten-Registerpassiva, binnen zwölf Jahren, in der Masse getilget seyn, daß die Bürger der großen Städte wenig oder gar nichts zahlten, und daß die Bauern und die Bürger der kleinen Städte die ihnen zugetheilten Quoten der noch vorhandenen Schulden der französischen Invasion, ohne ihnen irgend einen Pfennig einer neuen Steuer aufzulegen, nach und nach abtragen würden. Es verstehe sich aber von selber, daß, sobald der Zweck dieses Plans erreichet sey, das Dispositive desselben aufhöre, und daß alsdann der Licent vom Mahl-Weitzen seinen alten Tarif von 3 Ggr. per Himten wieder bekomme.

Endlich bemerkte ich, daß dieser Plan die Schulden Abtragung beym Landrentereyregister nicht anders verändere, als daß diese etwas weiter hinausgeschoben würde.

Sollte endlich der Landesherr einen Beytrag zu den Kriegeskosten-Registerschulden leisten, so käme dieser, entweder dem Ganzen, nach der Proportionalrechnung, oder demjenigen zu gute, zu dessen Besten die Verwilligung namentlich lauten würde.

Mit diesem solchergestalt zu Papier gebrachten Kriegeskosten-, Schuldentilgungs-, und Besteuerungsplan ging ich in die Versammlung der ritterschaftlichen Curie, da es doch endlich zu einem entscheidenden Beschluß, wegen der praktischen Repartition jener Schulden, kommen mußte. Der Herr Landrath Graf von Hardenberg, als erster Votant, eröffnete die Deliberation dieser Sitzung mit der kurzen Anzeige, daß ich zur Realisirung jenes Zweckes, welcher die Tagesordnung war, einen Plan entworfen hätte, und daß, da wir beyde in der Adoptirung desselben völlig eins wären, mithin unsere beyderseitige Meinung gar füglich für ein Gesammtvotum gehalten werden könne, er mich bäte: diesen schriftlich gefaßten Plan Punkt für Punkt langsam vorzutragen, damit die Herren Votanten sich über dasjenige entschließen mögten, und zum Landtags Protokoll abstimmen könnten, welches das endliche Resultat der so lange gedauerten Landtage von den Jahren 1793 und 1794, nach Lage der Umstände, wie sie nun einmal wären, seyn solle.

Diese kurze und lakonische Rede verursachte eine allgemeine Aufmerksamkeit, und ich suchte diese durch einen langsamen und möglichst deutlichen Vortrag noch zu vermehren. Ich zog meinen schriftlich entworfenen Plan hervor, las denselben Punkt für Punkt sehr vernemlich vor, und begleitete ihn mündlich mit einigen kurzen Anmerkungen, welche ihn noch mehr versinnlichen konnten. Sobald ich mit dieser Arbeit fertig war, erhob sich der Herr Geheime Kammerrath von Hake, und bemerkte gegen diesen Plan, daß aus demselben die nothwendige Folge entstehe, daß der Scheffel- und Zehntschatz länger, als es sonst nöthig seyn würde, bezahlt werden müßte, weil der Ueberschuß des Landrentereyregisters, und die

Ersparnisse, welche aus der Ueberweisung einiger Ausgaben dieses Landesregisters auf das Licentüberschuß-Register und aus den von mir vorgeschlagenen Reformen bey den Landsteuern erwächsen, zur Tilgung der Kapitalschulden des Landrenterey-registers zu verwenden wären. Würden diese aber zu einem andern Zweck gebraucht; so müßte der Scheffel- und Zehntschatz um so viel länger zum Behuf der verschobenen Schuldentilgung bezahlt werden; mithin ergebe sich hieraus die nothwendige Folge, daß sein Betrag virtualiter zum Abtrage der Quoten der Kriegeskosten-Registerschulden bestimmt würde, welche dem platten Lande und den kleinen Städten auflägen. Aus dieser Folge erwachse aber die eben so richtige, daß die privilegirten Stände für die Bauern und für die Bürger der kleinen Städte den diesen aufliegenden Rest der Kosten aus der im siebenjährigen Kriege stattgefundenen französischen Invasion theilweise bezahlten.

Wenn gleich diese Bemerkung dem Scharfsinn des Opponenten viele Ehre machte; so ward sie dennoch nicht geachtet. Der Herr Landrath Graf von Hardenberg, mit dem ich darüber vorläufig dahin eins geworden war, uns auf keine weitere Diskussion einzulassen, schwieg so gut wie ich. Er ergriff die Feder und unterschrieb meinen schriftlich gefaßten Plan, als seine zu den Landtagsakten schriftlich abgegebene Meinung. Ich that dasselbe, und alle übrigen anwesenden Mitglieder der ritterschaftlichen Curie, mit dem Ausschluß des Herrn Geheimen Kammerrath von Hake, folgten dem gegebenen Beyspiele der vorsitzenden zwey Landräthe solchergestalt, daß unsere Gesammt-Meinung, durch die Majorität der erschienenen Stimmenführer, das gemeinschaftliche Votum der ritterschaftlichen Curie ward.

In den übrigen landständischen Curien erhielt diese Meinung mit dem Zusatze, daß die Neustadt Hannover, da sie dem Mahlweitzenlicent unterzogen werden müsse, während der Dauer dieser Nebenauflage, den Dingtaxt, welchen sie zu entrichten habe, ersetzt bekommen müsse, einen ungetheilten Beyfall.

Aus diesen übereinstimmenden Abstimmungen erfolgte eine ständische Erklärung an Königliche Landesregierung zu Hannover. Diese bekam die Landesherrliche Zustimmung, und aus ihr ward die Verordnung vom 22sten September 1794 wegen der Repartition und Tilgung der Kriegeskosten-Registerschulden in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen gemacht. Da sie nicht aus des Herrn Rehbergs Feder geflossen ist, wie dieses die Contra-Signatur derselben beweiset, so zeichnet sie sich sehr gegen andere Steuerverordnungen, sowohl im Style, als in der Präcision des darin Verordneten aus. Sie führt dasjenige nahmentlich im Munde, wohin mein angenommener Plan gegangen ist. Wer sie aufschlagen will *), wird sich von der Wahrheit des eben Gesagten leicht überzeugen und daraus wahrnehmen, daß die Calenbergischen Stände dieselbe materialiter gemacht haben, da dieses Anerkenntniß in dem meisterhaft gefaßten Introitus dieser Steuerverordnung angetroffen wird. Diese Verordnung mag übrigens einen Beweiß abgeben, wie alles in Hannover auf den Secretarium expeditionis ankömmt. Gut wird der Gegenstand bearbeitet, wenn dieser geschickt ist; schlecht hingegen, wenn der Expedient unter die minder-tauglichen Subjekte der Regierung gehört.

*) Hannöversche Intelligenzblätter vom Jahr 1694 Nro. 79.

XCIII.

Die Resultate, welche sich aus dem bisher Vorgetragenen, in Rücksicht desjenigen ergaben, welches in den Jahren 1793 und 1794, bey der Verbesserung des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens vorgekommen ist, gehen ungesucht darauf hinaus:

1) das Kopfgeld ist nach langen Verhandlungen endlich dem Namen nach abgeschaffet. Es ist aber im Grunde nur wenig verändert worden. Die klassificirte persönliche Abgabe, und eine Menge neuer Steuern sind dafür eingeführt worden, welche die anscheinende Erleichteruug wieder aufgehoben haben,

2) alle diese neue Steuerarten sind, wie dieses gemeiniglich zu gehen pflegt, nun perpetuirlich geworden, und werden nie wieder abkommen, da eine gründliche Reforme des Calenbergischen Licentwesens überall nicht zu erwarten ist: woher nur einzig und allein ein dauerhafter Nutzen zu erwarten steht.

3) Es war ein Anschein vorhanden, daß es zu einer besseren landschaftlichen Finanz-Wirthschaft, und zu einer wirklich erleichternden Besteuerung der Landeseinwohner durch die Bemühung einiger patriotisch denkender Landstände kommen würde. Allein diese Hoffnungen sind gar nicht erfüllet.

4) Die Erhaltung der ritterschaftlichen und Prälatur Steuerfreyheit, und die Absichten und Maaßregeln, welche die Calenbergische Landesregierung bey der Besteuerung der Landeseinwohner respektive heget, und zur Hand genommen hat, haben das Gute, welches hätte bewirkt werden können, gänzlich rückgängig gemacht, und werden es stets hintertreiben.

5) Es sind große Streitigkeiten über die Konkurrenz der privilegirten Stände zu den Steuern, sowohl in Rücksicht der Vergangenheit, als wegen der Gegenwart und Zukunft entstanden. Sie sind aber liegen geblieben, und werden nun nach einer dringenden Wahrscheinlichkeit wohl ewig ruhen.

6) Der Scheffel- und Zehntschatz wird gegenwärtig bezahlt, ob gleich seine Entrichtung, nachdem die Kenntnisse der Landstände bey dem Landrentereyregister anjetzt berichtiget werden, so wenig selbst nach dem Konkluso vom 17ten August 1793, rechtlich ist, daß vielmehr der größeste Theil der Landrenterey-Intraden mindestens gänzlich aufhören müßte, wenn nicht das ganze Calenbergische völlig steuerfrey zu werden verlangen kann. Hierauf könnte es den gerechtesten Anspruch machen. Es ist aber gar nicht zu erwarten, daß die jetzige sogenannte Landesrepräsentation darunter dasjenige thun wird, wozu sie ohnstreitig verpflichtet ist.

7) Vielmehr steht die baldige Kombination aller Landes-Rechnungsregister, und die dadurch beabsichtigte Folge mit Gewißheit zu erwarten, daß sämmtliche gegenwärtige Landrentereysteuern, behufs Unterhaltung des Militairetats, perpetuirlich werden dürften.

8) Die 1793 noch vorhanden gewesene Kriegeskosten-Registerschuld aus der im siebenjährigen Kriege entstandenen französischen Invasion, wird nach und nach in der Masse bezahlt, daß der Bauer und der Bürger der kleinen Städte zu diesem Abtrag keinen Pfennig weiter bezahlet, und daß der Bürger der vier großen Städte überall keinen direkten neuen

Steuerbeytrag dazu leistet. Ritterschaft, Prälatur, Freye, Forensen und die Exemten, so wie die Konsumenten von Weitzenmehl in den vier grossen Städten, bezahlen den 1793 noch vorhanden gewesenen Rest der Kriegeskosten-Registerschulden allein.

9) Unter diesen entrichten die privilegirten Stände am mehrsten. Hierdurch machen diese einigermaßen die Ungerechtigkeiten wieder gut, welche sie in den Jahren 1764 und 1766 bey der Anlegung der sogenannten Kriegeslicente und des Kopfgeldes begangen und bis 1794 fortgesetzt haben.

10) Der Landesherr hat zur Abbezahlung der Kriegeskosten, welche aus der im siebenjährigen Kriege stattgefundenen französischen Invasion entstanden sind, so zu sagen, nichts beygetragen, und trägt auch jetzt nichts dazu bey, ob er gleich seine dahin weisende Verbindlichkeit genugsam anerkannt hat, und

11) in dem Laufe des 1793 und des 1794sten Jahres, hat selbst in Steuerangelegenheiten ein die Landes-Verfassung tödtender hannöverscher Regierungsdespotismus und Machiavellismus augenscheinlich zugenommen. Auch ist derjenige Zweig der Calenbergischen Staatswirthschaft, welcher die landschaftlichen Finanzen und die Besteuerung der Unterthanen angeht, abseiten der Regierung schlecht bearbeitet worden, wenn gleich im Jahre 1792 und im Anfang des 1792sten Jahres einige Hoffnung vorhanden war, daß wahre Verbesserungen eintreten würden. Diese Hoffnung hat sich aber gar nicht bestätiget.

Sechster Abschnitt.

Von dem allerneuesten Zustande des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens, und von dem neu angeordneten vierten Landesschuldenregister.

XCIV.

Ich habe oben (VIII.) versprochen, eine Nachlese zu liefern, welche den allerneuesten Zustand des Calenbergischen Finanz- und Steuerwesens und das anzuordnende vierte Landesschulden-Register betreffen würde.

Von beyden Punkten will ich hier noch handeln.

In den Jahren 1793, 1794, 1795 und 1796 sank die Einnahme beym Licente ganz außerordentlich, weil sehr viele Konsumenten aus den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen entfernet, und die Landsoldaten den Feldregimentern einverleibet waren, die bis jetzt noch nicht exkorporiret sind. Hierdurch fielen viele Beyträge vom Magen- und Kopfgelde aus, weil die Soldaten von diesen Steuerarten befreyet sind.

Die Tilgung der Landesschulden beym Licentüberschuß-Register ward dadurch gänzlich sistiret. Ja das Land bekam durch die verringerte Steuereinnahme beym Licente und bey der Personensteuer neue ansehnliche Schulden.

Auf den Landtagen von 1795 und 1796 beschäftigten sich die Landstände in Rücksicht des landschaftlichen Steuer- und Finanzwesens, vorzüglich

1) mit der nöthigen Kommunikation mit der hannöverschen Landesregierung, welche der am 1sten August 1796 publicirten Scheffel- und Zehntschatz-Verordnung vorangehen mußte,

2) mit der Monirung eines Entwurfs zu einer neuen Licentordnung, und der Nachträge, welche zu derselben von dem Herrn Oberlicent-Inspektor Rehberg Lappen-Weise eingesandt wurden,

3) mit der Zusammensuchung und Zusammenstellung der Materialien zu einer Verordnung wegen des Beytrages der Freyen und der Forensen zu den quotisirten und repartirten Kriegeskosten-Registerschulden (XCII. Nro. 8.),

4) mit der Umwandlung der Landtagsdiäten in Fixa für die Landesdeputirten, und für die Mitglieder des Schatzkollegii *), und

*) Mit dieser Operation fing die Arbeit des Landtages im Jahr 1796 an. Der Landesherr hatte nemlich einseitig ein Diätenfixum für die Landesdeputirten und für die Mitglieder des Schatzkollegii, und die Anzahl der Tage genau bestimmt, binnen welcher dieses verabreicher werden sollte. Es waren mithin die landschaftlichen Deputirten und die Mitglieder des Schatzkollegii wie Schulknaben behandelt worden, denen man ein gewisses Pensum mit der Bedeutung des Verlustes der Mahlzeit aufgiebt, wenn es nicht in den bestimmten Stunden gefertigt und abgeliefert wird. Diese Verfügung gab zu einer starken Landtagsbeschwerde die Veranlassung, weil durch diese Landesherrliche Verfügung die Stimmen- und Deliberations-Freyheit der Landstände per indirectum eingeschränkt ward. Da jenes Regulativ zugleich den Beu-

5) mit der Auffindung aller Argumente und Gegenforderungen, womit man das am 20sten November 1794 wiederholte Ansinnen der Calenbergischen Landesregierung an die Stände wegen der Aufbringung der

tel angriff, mehr erwogen die bestimmten Fixa weit geringer ausfielen, als eine aus den zehnjährigen bezahlten Diäten gezogene jährliche Devidende den Maaßstab ihrer Größe an die Hand gab; so ward diese Angelegenheit solchergestalt vorgenommen, als alle Gegenstände, die zur landtäglichen Erwägung kommen, billig behandelt werden sollten. Das von mir bey dieser Gelegenheit schriftlich aufgefangene und mündlich abgelegte Votum besitzet der Herr Hofgerichtsassessor und Landsyndikus Meyer noch, da er es mir nicht wieder zugestellet hat. Ich kann daher aus meinem Gedächtnisse nur folgendes anführen:

1) daß die Calenbergischen Landstände bey dieser Gelegenheit ihre wahren Verhältnisse in Rücksicht der Landes-Repräsentation, und in Ansehung der Landesfürsten anerkannt haben. Denn sie äußerten, daß die Deputirten nicht bloß Deputirten für die Ritterschaft, Prälatur und Städte wären, sondern, daß sie alle Landeseinwohner vorstellten, wie diese Wahrheit aus dem Namen eines Landraths schon versinnlichet würde,

2) daß, wenn der Landesherr in die ihm vorgelegte Beschwerde, welche in die Stimmen- und Deliberations-Freyheit der Landstände, und also in die Basis der ganzen Verfassung tief einschlage, nicht Wandel schaffen sollte, diese zur Erhebung eines Rechtsstreits mit ihm entschlossen wären, und

3) daß sich die Landstände so wenig an die Landesfürstliche Vorschrift wegen der Diäten gebunden hielten, daß sie vielmehr dem Schatzkollegio die bestimmte Anweisung gaben, mit der Zahlung derselben nach Tagen, so wie es bisher geschehen sey, fortzufahren. Hierdurch erkannten sie die wahren Verhältnisse des Schatzkollegii gegen die Stände, und der Stände gegen den Landesherrn, in Rücksicht der Disposition über die Landes-Kasse, an.

In

der kreditirten Kontingentskosten und der Römer-Monate, ablehnen könnte *).

In dieser Maße ging eine motivirte Vorstellung an den Landesherrn ab, worin man sich zwar zu der Umwandelung der Landtagsdiäten in Fixa beyfällig erklärte, weil eine bereits vor vielen Jahren mit dem Landesherrn darüber stattgefundene Unterhandlung dahin wies. Man legte aber ganz andere Principia, als von dem Landesfürsten angenommen waren, zu einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft unter. Diese Vorstellung erhielt die Billigung des Landesherrn. Sie kam eben Tages darauf in Hannover an, als die Landesregierung, wegen der sub Nro. 3. erwähnten landständischen Anweisung an das Schatzkollegium, ein aus des Herrn Rehbergs Feder geflossenes fulminantes Reskript an die Calenbergischen Landstände erlassen hatte. Dieses paßte jedoch überall nicht, und enthielt in den allenfalls gefunden Stellen nichts anders, als Argumente, welche völlig bilateral waren. Da der Landesherr die widrigen Berichte seiner Landesregierung, worauf sich seine Vorschrift in Rücksicht der Diäten-Fixation gründete, abgeändert hatte; so blieb jenes Regierungsreskript, da es mit der königlichen Antwort schon erledigt war, völlig unbeantwortet liegen. Die Landtagsdiäten sind also nunmehr in gewisse fixe Besoldungen für die Landtagsdeputirten und für die Mitglieder des Schatzkollegii umgeschaffen. Ob diese Einrichtung für die Geschäfte vortheilhaft sey oder nicht, darüber wird man sich gar bald entscheiden können. Sollte sie sich auch theoretisch und praktisch als nicht vortheilhaft zeigen; so kann sie doch leicht so gut als die ganze jetzige Organisation der Calenbergischen Landstände und ihrer Ausschüsse seyn. Diese kosten dem Lande noch immer viel mehr, als sie demselben gegenwärtig einen wahren Nutzen schaffen. Ein landständisches Pensions-Institut, welches noch jetzt jährlich an die zehn tausend Reichsthaler kostet, bleibt immer eine Ausgabe, welche das Land stark genug drückt.

*) Ich habe zum ewigen Gedächtniß alle Argumente und Gegenforderungen wider dieses versuchte Ansinnen des Landesfürsten zum Landtagsprotokoll vom Jahr 1795 diktirt,

Mit der Verfertigung einer neuen Licentverordnung ging es besonders genug. Die Landstände beschäftigten sich sehr lange Zeit mit den Monitis, welche weyland Landrath von Hardenberg und andere Deputirte aus den übrigen Curien aufgesetzt hatten.

um den angegebenen Zweck zu erreichen. Ob diese bekannt gewordene Abstimmung von Nutzen gewesen sey, weil hierauf das Landesherrliche Begehren nicht weiter fortgesetzt ist, vermag ich mit Zuverläßigkeit nicht anzugeben. So viel ist und bleibt aber aktenmäßig wahr und gewiß, daß die Aufbringung der Römermonate und der Kontingentskosten durch zwey verschiedene an die Landstände, am Ende des 1793 und des 1794sten Jahres ergangene, und beym Anfange der Landtage von 1794 und 1795 öffentlich bekannt gemachte Rescripte verlangt sind, und daß dieses Begehren bis auf diesen Augenblick von dem Landesherrn nicht zurückgenommen ist. Denn, was die Herren Rehberg und von Martens darüber zu verstehen gegeben haben, daß diese Kosten nicht würden gefordert werden, kann eben so unwahr seyn, als es eine recht unverschämte Behauptung dieser Obskuranten und Vaterlandsfeinde ist, daß die Aufbringung der Römermonate und der Kontingentskosten vom Lande nicht gefordert wäre. Sie werden sich zwar in Ansehung dieses Punkts mit der Unwissenheit entschuldigen. Allein das ist eine erbärmliche Entschuldigung für den einen, der aktenmäßig zu schreiben behauptet hat, und für den andern, der ein Mitglied der Juristen Fakultät zu Göttingen ist. Das Calenberg- und Göttingische kann daher vor der Landesherrlichen Anforderung, wegen der Bezahlung der Römer-Monate und der Kontingentskosten, nichts weniger, als für sicher gestellet angesehen werden. Denn es ist nichts Neues, daß ein Landesherr mit einer in Acht genommenen Forderung nach vielen Jahren von neuem erscheint, und nun die reelle Bezahlung derselben als einen geleisteten Vorschuß verlangt. Bewirkt aber mein Prozeß eine zweifelsfreye Sicherheit für diese in mehrere Millionen Thaler hineingehende Anforderung; so hat derselbe schon viel Gutes gestiftet. Ich habe alsdann durch

Ich gab gleich beym Anfange dieser Berathschlagung zu erkennen, daß das Votiren über einzelne Monita der neuen Licentordnung eine unfruchtbare Arbeit sey, da man sich zuvörderst über Generalprincipia vereinigen, und besonders die Vorfrage vorangehen lassen müsse:

ob es erforderlich sey, verschiedene Objekte, welche bisher Licentfrey gewesen wären, mit Licenten zu belegen?

Allein die Berathschlagung über die Licentmonita ging demohngeachtet vor sich. Nachdem man sich mit dieser Arbeit einige Wochen hindurch beschäftiget hatte, und damit fertig war, votirte ich im allgemeinen über den ganzen Gegenstand.

In dieser Abstimmung bemerkte ich besonders, daß in einem Gesetze, worin bloß die Form der Verwaltung und der Erhebung des in andern vorhergegangenen Verordnungen angelegten Licents bestimmt würde, wie eine Licentordnung sey, nicht neue Steuern, als die mit Licent noch zu belegende Species wären, angeordnet werden könnten. Daß zu einer solchen neuen Bestimmung ein

dasjenige, welches ich erdulden müssen, denjenigen gedienet, welchen ich meine besten Lebenskräfte, einen schätzbaren Theil meiner Gesundheit und keine unbeträchtliche Summe meines Vermögens aufgeopfert habe. Wenn alles dieses keine Beweise eines ächten Patriotismi sind; so kenne ich keine. Mein Patriotismus ist wenigstens sehr u n e i g e n n ü t z i g gewesen. Doch hierüber, und was Patriotismus, vorzüglich eines aufgeklärten Landstandes eigentlich ist, der nicht darum Landesdeputirter wird, um entweder Kutsche und Pferde zu halten, oder eine Frau ernähren zu können, oder sein Auskommen zu finden, weil er nichts gelernet hat, bey einer andern Gelegenheit ein Mehreres.

besonderes Gesetz erfordert würde, worin dem zu besteuernden Publiko die nothwendige Ursache der zu Hülfenehmung neuer Licentarten anzuzeigen sey.

Nachdem diese Abstimmung in den übrigen Curien vorgekommen war; so traten mir diese bey, und die neue Licentordnung kam auf dem Landtage von 1796 nicht zu Stande. Aus den Motitis, welche zu ihrer Verfertigung aufgesetzt waren, mache ich nur ein's derselben bemerklich. Nemlich dieses: daß die Calenbergischen Landstände im Jahre 1796 dafür hielten, daß kein Licentbedienter, ohne gerichtliche Untersuchung und förmlichen Urtheilsspruch des kompetenten Richters, seine Bedienung verlieren könne und dürfe. Demnächst soll im Jahr 1797 eine neue Licentordnung erschienen seyn.

Ob aber diese habe zu Stande gebracht werden können, und ob die vielen neuen Steuern, welche durch dieselbe eingeführt seyn sollen, mit Rechtsbestande haben bestimmt werden dürfen, mithin in wie weit sie für die Konsumenten verbindlich sey? darüber werde ich mich gleich unten des mehreren herauslassen.

Mit der Zusammensuchung und Zusammenstellung der Materialien zu einer neuen Verordnung wegen des Beytrages der Freyen und der Forensen zu den quotisirten und repartirten Kriegeskosten, Registerschulden, ward, so lange ich im Jahre 1796 den Landtag besuchen konnte, nichts Bestimmtes ausgemacht. In meiner Abstimmung über diesen Punkt vertheidigte ich den verfassungsmäßigen Satz, daß alle Beyträge der Freyen und der Forensen, nach dem deutlichen Inhalt der Urthel vom 1sten Julius 1647. (S. Anlagen I.) der Ritterschaft gebührten, es wäre denn, daß die Prälatur und die Städte die nach 1647 entstandene Freyen- und Forensen-Qualität desjenigen

Subjekts beweisen könnten, welcher ein zum Prälatur- oder Stadt-Grundvermögen sonst gehörendes Objekt jetzt steuerfrey besitze.

XCV.

Bis so weit reichen meine aktenmäßige Kenntnisse des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen. Denn am 11ten May 1796 bekam ich eine drey Vierteljahre angehaltene schmerzhafte Augenkrankheit und am 5ten Junius 1796 fing die Fehde wegen meiner Dienstentfernung an. Ich war inzwischen selbst während meiner Unpäßlichkeit bey der wichtigen Angelegenheit der provisorischen Verpflegung derjenigen Armee, welche die Neutralität des Norden von Teutschland schützen sollte, nicht unthätig.

Ich bemerke in Absicht dieses Punktes hier nur so viel:

1) daß der erste Lieferungskontrakt, wegen der drey monatlichen provisorischen Verpflegung der Truppen, welche die Neutralität des Norden von Teutschland decken sollten, in meinem Hause geschlossen ist,

2) daß es gleich bey der Einleitung dieses Verpflegungs-Geschäfts vorkam: die erforderlichen Kosten durch den gemeinen Pfennig, (eine Vermögenssteuer, bey welcher die Reichen und Capitalisten, nach der Größe ihres Vermögens, auf einmal steuern müssen), herbey zu schaffen,

3) daß man darin allgemein einverstanden war, daß der Landesherr von seinen Domainen- und Kloster-Kammer-Gütern, gleich jedem andern Begüterten, zu

den Kosten der provisorischen Herbeyschaffung der Brodportionen und der Rationen an glatte und rauhe Fourage beyzutragen haben werde; daß sich aber,

4) die hannöversche Landesregierung sofort geweigert habe, diesem Anverlangen nachzukommen.

Die Aufbringung derjenigen Kosten, welche das Calenbergische zu den eben entwickelten Behuf treffen sollen, ist aber nicht gleich geschehen. Es sind daher zinsbare Schulden gemacht.

Die Totalsumme derselben beläuft sich schon jetzt über achtmal hundert tausend Reichsthaler.

Diese müssen verzinset werden, und die Kontrahirung neuer Schulden, sowohl zur Verzinsung der bereits gemachten, als der noch zu machenden geht, wie es verlautet, immer fort, weil der Defensionskordon noch weiter statt hat.

Uebrigens sind zwey sogenannte Steuerverordnungen im Laufe des Jahres 1798 erschienen, welche zu dem gegenwärtigen Objekt gehören, so wie die so betitelte neue Licentordnung auf das Calenbergische Finanz- und Steuerwesen einen Einfluß haben muß.

Das eine jener angeblichen Steuergesetze ist vom 14ten May 1798 *), und betrifft den zu leistenden Beytrag zu der repartirten Kriegeskosten-Registerschuld von den freyen nicht landtagsfähigen Besitzungen. Das andere findet sich vom 25sten May 1798 datirt, und soll die Abgaben behufs Bezahlung der angeliehenen Defensionskosten beziehen **).

*) Hannöversche Intelligenzblätter vom Jahre 1798. Nro. 41.

**) Hannöversche Intelligenzblätter vom Jahre 1798. Nro. 53 und 54.

Meine Bemerkungen über beyde sogenannte Verordnungen machen den Schluß dieser pragmatisch-praktischen Finanz- und Steuergeschichte der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen aus.

Der Gegenstand der letzten sogenannten Steuerverordnung begründet ein neues Schuldenregister, welches das vierte ist.

Es fängt abermals, wie es das Schicksal seiner älteren Brüder gewesen ist, mit einer starken Ausgabe, und mit gar keiner Einnahme an. Ueber den ihm gebührenden Namen will ich jetzt noch nichts sagen. Es wird dieses Landes-Schuldenregister gewiß eben so chameleonisch und von so langer Dauer seyn, als die zu demselben gehörende neue Verordnung buntscheckig ist, und die darin angeordnete Steuerarten gleich dem Kopfgelde niemals wieder ganz abkommen, sondern nur alle fünf bis sechs Jahre werden verändert werden.

Ehe der Leser weiter geht, wird er bey einigem Nachdenken erstaunen:

wie geschäftig die Calenbergische Steuerfabrik seit dem 20sten September 1793 gewesen sey, und daß demohngeachtet das Land immer tiefer und tiefer in Schulden versunken ist.

Es sind beynahe alle mögliche Besteuerungen von neuem eingeführt, und dabey sind die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen dennoch durch entstandene Licent- und Kopfgelds-Kassenausfälle, und durch aufgeborgte Kapitalien beynahe eine Million Reichsthaler mehr schuldig geworden, als sie 1792 schuldig waren. Ihr jetziger Schuldenzustand muß über zwey Millionen Thaler betragen. Er ist auch noch immer im Steigen.

Dabey ist ein gemachter großer Geldmangel, vorzüglich der Goldmünzen — dieser teutschen Emigranten nach England — entstanden.

Alle Lebensbedürfnisse, welche man vom Auslande ziehet, und die eine gar große Exportation des baaren Geldes veranlassen, sind im Preise um das doppelte gestiegen.

Der anscheinende Wohlstand des producirenden Theils des Calenbergischen Publikums muß bey dieser Lage der Sachen bald verschwinden, wenn man erwägt, daß Dienst- und Tagelohn sehr gestiegen ist, und daß die mehrsten Bedürfnisse der Landwirthschaft, als Eisen, Holz, Leder und alle Produkte aus dem Mineral-Reiche ganz außerordentlich im Preise hinauf gegangen sind. Erhöhungen, wovon der Landesherr, so viel die Produkte aus dem Mineralreiche angehen, allein gewinnet. Wie denn ihm auch die größere Ergiebigkeit der Zölle und der übrigen das Kommerzium angehenden Veranstaltungen im Norden von Teutschland zur Verstärkung seiner Territorialeinkünfte zu Nutze kommen. Er und die Besitzer von beträchtlichen Waldungen sind endlich diejenigen, welche bey den über das doppelte des alten Forstzinses erhöheten Holzpreisen, deren Steigerung bey den Kammer- oder Domanialforsten, als den Nationalwaldungen, ohnehin verfassungswidrig ist *), den alleinigen Nutzen ziehen.

*) Gandersheimischer Landtagsabschied vom 10ten Oktober 1601 Art. 10. in Verbindung mit dem Hannöverschen Landtagsabschiede vom 3ten April 1636 Art. 6. im Anfange, und mit dem 6. Art. des a. G. L. a. verbis:
daß vielgemeldete Landschaft mit des gnädigsten Landesfürsten gethaner Resolution, daß über und wider das alte Herkommen S. F. G. Landstände und Unter-

XCVI.

Ehe ich die nöthigen Bemerkungen über die Steuer-Patente vom 14ten und 25sten May 1798 liefere, muß ich einige Betrachtungen über ihre Gültigkeit vorangehen lassen. Ihrer sind drey, und sie sind sich eine der andern untergeordnet.

Die erste gehet dahin:

A. bekanntlich hat das Kaiserliche Reichskammergericht die Wahl eines neuen Land- und Schatzraths hannöverschen Quartiers mittelst Erkenntnisses vom 20sten Junii 1797 verboten, mich dadurch in meine bis dahin exercirte Funktion dieses wahren Staatsamts geschützet und endlich durch das am 30sten Januar 1798 erkannte Mandat, und die darauf gefolgte Urthel vom 17ten Julius 1798 alle gegen seinen älteren Befehl vorgefallene Handlungen annullirt, kassirt und aufgehoben. Der ehemalige Kammergerichts-Assessor von Bremer ist also, als intrudirter Land- und Schatzrath hannöverschen Quartiers, abgesetzt, und in dieser Hinsicht durch ein Reichsgerichtliches Erkenntniß für eine wahre Null anerkannt. Demohngeachtet und ob gleich die Calenbergischen Landstände kein Privilegium electionis fori vorwenden können, die neuerlich behauptete Evokation derselben aber ein so erbärmlicher Behelf ist, daß man ihn kaum einer Widerlegung würdigen kann, fonktionirt er

thanen mit Stamm- und der Forster Trinkgeld nicht sollen beschwert werden, in Unterthänigkeit wohl zufrieden gewesen, der ungezweifelten Zuversicht, daß S. F. G. darob Anordnung thun, auch steif und fest darüber halten werden.

in dem Deputationskollegio, in dem engern Ausschusse und im Schatzkollegio, und führt in der ritterschaftlichen Curie der Calenbergischen Landschaft anjetzt das zweyte Votum. Zugleich verhindert er mich moraliter, daß ich in der ritterschaftlichen Curie erscheinen, und darin die Rechte meiner Landstandschaft ausüben könne; so wie die übrigen Mitglieder derselben es physisch gethan haben. Diese Steuergeschichte zeigt es jedoch auf's deutlichste, welcher große Unterschied es für die landschaftlichen Geschäfte und die Calenbergischen Landes-Einwohner ist:

ob ich in den Ausschüssen und in der ritterschaftlichen Curie anwesend bin, oder darin fehle, zumal ich in derselben jetzt das erste Votum zu führen habe, mithin der erste Votant und der virtuelle Direktor der ganzen Calenbergischen Landschaft bin.

Diese sowohl als jene sind also vitieus, und nachtheilig für das Wohl der Calenberg- und Göttingischen Landeseinwohner organisirt. Alles was darin vorgenommen wird, ist demnach, als wider die Erkenntnisse des höchsten Reichsrichters angehend, mithin wie attentorisch, null und nichtig, und für die Landeseinwohner und Unterthanen unverbindlich. Sie sind folglich Licent- und persönliche Steuern zu bezahlen nicht schuldig, weil diese Steuern alle Jahre von neuem von einer nicht fehlerhaft organisirten Landesrepräsentation und Deputation bewilliget werden müssen. Licentdefrauden sind daher vor der Hand undenkbar.

Eben so wenig können die neue Licentordnung, und die Steuermandate vom 14ten und 25sten May 1798 für die Landesunterthanen eine irgend verbindende Kraft

haben, weil sie keine auf eine gesetzmäßige Art gemachte Steuergesetze sind; sondern nichts anders als fortgesetzte Attentate gegen die Reichsgerichtlichen Erkenntnisse ausmachen, die insgesammt kassirt und annullirt sind.

Doch auch diese Bemerkung zur Seite gelegt; so entstehet:

B. eine zweyte untergeordnete in Rücksicht des Steuermandats vom 25sten May 1798. Diese umfaßt folgendes: Bekanntlich ist,

a. zu Hildesheim kein Kreistagsschluß gefaßt und bekannt gemacht worden, welcher die Kreisunterthanen zum Zahlen der Kosten der bewaffneten Neutralität des nördlichen Theils von Teutschland anweisen sollte. Ferner ist es —

b. eine im teutschen Staatsrechte sehr bekannte Wahrheit, daß da, wo eine Landesdefensions-Kasse existirt, woraus der Landesherr alle Jahre, sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, das Nöthige zur Bezahlung des stehenden Militairs, als der Vertheidiger des Landes, bekömmt, er aus der Staats-Militair- (Kontributions-) Kasse diejenigen Landes-Vertheidigungskosten, ohne irgend einige andere Beyhülfe der Unterthanen begehren zu dürfen, schlechterdings leisten müsse, welche nicht in einer Reichs- oder Kreistagsbewilligung und ihrem Schlusse beruhen.

Nun wird der Fall, dessen ich eben erwähnt habe, im Calenbergischen angetroffen (XXXIV.), mithin läßt sich die Richtigkeit der Folgerung gar nicht verkennen, daß der Landesherr im Hannöverschen die Kosten einer Landesvertheidigung, ohne irgend eine Beyhülfe des Landes, stehen müsse. Allein — wird man sagen, ein außer-

ordentlicher Fall finde statt — die Landesdefensions-Kasse beziele nur den gewöhnlichen Zustand der Vertheidigung, und hier trete die Berechtigung eines teutschen Landesfürsten ein, auch ohne vorhandenen Reichs- und Kreistagsschluß die Unterthanen zu besteuern. Dieser Einwand erledigt sich zwar schon aus dem bisher Gesagten. Doch auch angenommen, aber nicht zugegeben, daß er von mehrerem Gewichte seyn sollte, als er in concreto nicht ist; so zeigt die Reichstags-Handlung von 1667 bis 1671, und die daraus entstandene gesetzliche Disposition der Besteuerungsberechtigung teutscher Landesherrn wegen einer Landesvertheidigung, daß sich diese auf folgende Erfordernisse als:

1) auf eine Aggression (Angriff), als die vorhergehende Bewegursache,
2) auf das Herkommen, und
3) auf die erheischende Nothdurft kopulative beschränkt *).

Es ist daher in dem vorliegenden Fall darauf zurück zu sehen:

wer den befürchteten Angriff, weshalb man sich vertheidigen muß, veranlasset? wer die Nothwendigkeit, die erheischende Nothdurft einer außerordentlichen Landesvertheidigung herbey geführt habe?

Ist dieser der Landesherr, hat er einen zu befürchtenden oder einen eingetretenen feindlichen Angriff durch sein Betragen veranlasset; so muß er auch die Kosten der nöthig ge-

*) Lang historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen ꝛc. S. 210.

Pütter Elementa juris publ. Germ. (Edit. IV.) Lib. V. Cap. VI. Sect. II. § 383. in der teutschen Note b.

machten Landesvertheidigung, ohne Hülfe des Landes, welches den Angriff, und mithin den Defensions-Kostenbetrag, um ihn abzuhalten, ganz und gar nicht provocirt hat, allein stehen. Nun liegt es klar zu Tage, daß es der Herr Herzog von Calenberg einzig und allein ist, der den gegenwärtigen Steuerfall veranlasset und herbey geführt hat *), weswegen das Steuerplacat vom 25sten May 1798 erschienen ist. Er muß mithin als der angreifende Theil die Defensionskosten, ohne irgend einige Beyhülfe des Landes, aus seinem ansehnlichen Privatvermögen (S. Note 49.) und aus seinen beträchtlichen Domainen bezahlen.

Die Steuerverordnung vom 25sten May 1798 ist also unnöthig, weil das Land nicht, sondern der Landesfürst der Schuldner der außerordentlichen Defensionskosten ist, da er den Besteuerungsfall hervorgebracht hat, und ihn noch immer veranlasset.

Das Land hat nur einstweilen seinen Kredit interponirt, um dem Landesherrn die Erfüllung seiner Verbindlichkeit und Schuldigkeit zu erleichtern.

Doch ich sehe zum voraus, wie sehr diejenigen, welche entweder nicht unterscheiden können, oder nicht distinguiren wollen, mich hier einer Unbeständsamkeit in meinen Grundsätzen und in meinem Betragen beschul-

*) Dieses ist in der merkwürdigen Druckschrift: Gedanken eines teutschen Patrioten über das zu Rastadt übergebene von Berlepsche Memoire und seinen Anhang, deutlich genug bewiesen, zumal wenn man damit die in Häberlins Staatsarchiv 12tes Heft S. 378 — 385. abgedruckte vortrefliche Holsteinische nachgetragene Erklärung auf den Hildesheimer Kongreß vom 9ten März 1797 vergleicht, welche man aus guten Gründen nicht hat beantworten wollen. S. Häberlin a. a. O. S. 390 und 391.

digen werden. Ich liefere desfalls sogleich die Antwort, woraus die nöthige untergeordnete dritte Bemerkung folgt.

C. Gesetzt auch, daß das Calenbergische und Göttingische zu einem Beytrag zu den Kosten des bewaffneten Zustandes des Norden von Teutschland verbunden seyn sollte, folgt denn daraus, daß diese Verpflichtung fortwährend sey, und daß sie sich über ihren eigentlichen Terminum ad quem erstrecken müsse? Um diese Frage gehörig zu beantworten, muß ich

1) dem Gedächtnisse meiner Leser zurückrufen, daß der Landständische Beytritt zu den Kosten, wovon hier die Rede ist, nur eine provisorische, d. i. einstweilige Verpflegung auf drey Monate bezielt habe.

Dieses einzige Wort provisorisch heut die Behauptung, als wenn die fernere Verpflichtung zum Zahlen klar am Tage liege, völlig auf.

Jener Beytritt kann nur höchstens auf die Kosten der Verpflegung von drey Monaten gehen, und durchaus nicht weiter extendirt werden.

Der letzte Tag dieser drey Monate ist der Beendigungstermin der etwa anzunehmenden Verbindlichkeit des Landes, vermöge der Bewilligung der Landstände, Defensionskosten zu zahlen.

Doch auch angenommen,

2) daß dieses Argument für das stärkste nicht erachtet werden sollte, hat denn die Konvention, welche zwischen dem König von Preußen und der französischen Republik am 5ten August 1796 geschlossen ist, nicht einen ganz andern Stand der Dinge herbey geführt? Verändert diese nicht die Bereitwilligkeit der Land-

stände, wie sie sich am 7ten May 1797 zur Bezahlung der Kosten der provisorischen Verpflegung der die Neutralität des nördlichen Teutschlandes deckenden Armee erboten haben, weil ihr Landesherr derselben nicht beytreten wollte, und die Landstände mithin die wahre Landesverpflegung in den Gang bringen mußten? Ja, ohne allen Zweifel.

Die §§ I. und VI. dieser Konvention geben dem hier vorliegenden Gegenstande eine ganz andere Gestalt, weil man nicht weiter behaupten kann, daß die im nördlichen Teutschlande stehende Observationsarmee gegen Frankreich zusammen gezogen sey, da die französische Republik keine Traktaten gegen sich selber eingehen wird.

Es würde also ein wahrer Unsinn seyn, noch jetzt den Satz zu vertheidigen, daß die im Norden von Teutschland befindliche Armee und der desfalls nöthig werdende Kostenaufwand gegen Frankreich gerichtet sey. Jene Paragraphen zeigen vielmehr auf's deutlichste, daß die persönliche Verbindlichkeit des Königs von Großbrittannien mit dem Churfürsten von Hannover an der ganzen so viel Geld verzehrenden Defensionsveranstaltung lediglich schuld sey. Diese ist die Nothdurft, wovon die Reichs-Gesetze bey der Landesherrlichen Befugniß, die Landesunterthanen wegen vorzukehrender Landesvertheidigungs-Anstalten zu besteuern, obgezeigtermaßen reden. Sie ist aber im Hannöverschen von dem Landesherrn herbeygeführt. Sie ist also in Rücksicht der Besteuerung der Unterthanen keine ereignisende, wie sie es doch seyn soll, d. h. daß eine auswärtige Macht das teutsche Reichsterritorium, ohne des

Landesherrn Verschulden angreifen wolle. Sie kann daher in Ansehung der Besteuerung der Stände und Unterthanen im Calenbergischen so wenig in Anschlag kommen, daß sie, da nicht Frankreich, sondern der Englisch-Calenbergische Landesherr der angreifende Theil (Aggressor) ist, eben das Gegentheil wirken muß.

Wenigstens ist der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, weil er sich mit dem Könige von Großbrittannien zu fest verbunden, und daher die Franzosen in ihrem Vaterlande angegriffen hat, derjenige, welcher culpa ordinata ad casum bellicum begangen hat, und der mithin dieses sein Betragen büßen muß.

Das Hannöversche kann jene persönliche Verbindung in ihren Folgen doch so wenig bezahlen, als es schuldig war, zu ihrer Eingehung und zu seinem größesten Schaden Geld herzuleihen, welches demselben noch bis auf diesen Augenblick nicht einst ersetzt ist.

Endlich frägt es sich in jedem Fall:

3) ob der Neutralitätskordon auf den bisherigen kostbaren Fuß nothwendiger Weise habe bestehen müssen?

Hessen-Kassel und Churfachsen haben das Gegentheil gezeiget.

Aus diesen drey Argumenten ziehe ich die zur Erledigung der in Rücksicht der dritten Bemerkung aufgestellten Frage g[illegible]rende Antwort dahin:

sollte das Calenbergische auch zu einigem Beytrag zu den Kosten des bewaffneten Zustandes des Norden von Teutschland verbunden seyn; so kann sich diese

Kon-

Konkurrenz doch nicht weiter als höchstens auf die drey ersten provisorischen Verpflegungsmonate Junius, Julius und August 1796 erstrecken.

Nach demjenigen, welches ich bisher in drey besondern Bemerkungen, und zwar in untergeordneter Masse vorgetragen habe, folgt von selber das richtige Resultat:

die Calenbergischen Landeseinwohner und Unterthanen sind die in der sogenannten Steuerverordnung vom 25sten May 1798. ganz unnöthiger Weise ausgeschriebenen Steuern zu bezahlen überall nicht schuldig.

Der Landesherr im Hannöverschen muß vielmehr die auf landschaftlichen Kredit aufgenommenen Kapitalien, welche im Calenbergischen schon eine Summe von acht Tonnen Goldes betragen, ohne irgend eine Steuermitwirkung der Landeseinwohner, aus seinem ansehnlichen Privatvermögen und aus seinen Domainen abbezahlen. Das Land hat die Erfüllung dieser Verbindlichkeit von ihm zu fordern.

XCVII.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen eine der andern untergeordneten Bemerkungen, wende ich mich zu dem Inhalt des Steuerpatents vom 25sten May 1798, worin nach seinen ausdrücklichen Worten eine ausserordentliche Steuer,

1) von allen Einkünften aus dem Grundvermögen des Fürstenthums,

2) dem Ertrage des Gewerbes,

3) der Besoldungen, auch übrigen Dienst-Emolumenten, und

4) von allen andern zum Landhaushalte noch zum Gewerbe erforderlichen männlichen Bedienten bestimmt seyn soll.

Ich muß von diesem Besteuerungsplakate zuerst reden, weil ich durch die Prüfung des Dispositiven des älteren vom 14ten May 1798 befürchten würde, den sich von selber ergebenden Zusammenhang zu stöhren.

Zuvörderst werde ich:

A. ein allgemeines Bild dieser Besteuerung der Calenberg- und Göttingischen Landeseinwohner und Unterthanen zeichnen, und sodann

B. die Kritik des speciellen Inhalts derselben liefern.

In Gemäßheit der oben (LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII.) entwickelten Machiavellistik der jetzigen hannöverschen Landes-Verwaltung muß ad A. der mit den Schlußworten des Steuerpatents vom 25sten May 1798 zu verbindende Eingang desselben sofort auffallen. Nur durch diese vorzunehmende Verbindung ist das richtige Resultat zu finden, welches in beyden Stellen verborgen liegt. Letztere Worte lauten dahin:

„daß es die Landesherrliche Intention sey, daß „durch die angeordnete Steuer nur diejenigen „Summen, und ein mehreres nicht, zur Landeskasse „kommen sollten, als wirklich aufgewendet wor„den, um den Calenbergischen Theil der Kosten zu „bestreiten, welchen die zusammengezogene „Observationsarmee verursache.

Jene gehen aber dahin:

„die Observationsarmee veranlasse große Kosten und „einen noch fortwährenden Aufwand, daher sey für's

„erste auf vier Jahre eine Steuer ausgeschrie„ben."

Wenn man den durch so mannichfaltige Beyspiele bestätigten Satz auch gar nicht in Erwägung ziehen will, daß eine einmal eingeführte Steuer, als z. B. die Landrentereysteuern und das Kopfgeld nie wieder gänzlich eingezogen und abgeschaffet wird, so kann man aus beyden eben angeführten Stellen des quäst. Besteuerungspatents die richtige Prophezeihung machen:

daß der Schluß der sogenannten Steuerverordnung gewiß eintreten wird, nemlich die Verfügung der unvermeidlichen Verlängerung der angeordneten Besteuerung des Calenberg- und Göttingischen, und daß die anjetzt beliebte Besteuerung für's andere, für's dritte ausgeschrieben, und endlich beständig werden dürfte.

Unter den Kostenbetrag der zusammengezogenen Observationsarmee macht die Zulage an die Truppen, welche vom Friedens- auf den Kriegesfuß gesetzt sind, und manche andere Ausgaben, die ein auf den Felderat stehendes Truppenkorps an Kriegesbedürfnissen so mancher Art veranlasset, einen Hauptpunkt aus.

Die Ersetzung aller dieser Ausgaben wird der Landesherr in der Folge aus nachstehenden Worten des Steuerpatents:

„die Summen zu begehren, welche verwendet wer„den, um die Kosten zu bestreiten, welche die „zusammengezogene Observationsarmee „verursachten."

gewiß fordern. Denn es ist nicht zu leugnen, daß jene Summen-Verwendungen feststellen, welche behufs des zusammengezogenen Observationskorps angewandt sind,

Nach der Allgemeinheit der in dem Steuerpatente untergestellten Principien wird das Land noch ein weit Mehreres als die Brodportionen für die Menschen, und die Rationen für die Pferde der Observationsarmee zu vergüten haben, ob gleich die Kosten, welche diese beyden Punkte veranlassen, nur eigentlich derjenige Gegenstand waren, zu dessen Bestreitung eine Beyhülfe der Landstände und Unterthanen provisorisch zugestanden ist.

Ginge die Absicht der hannöverschen Landesregierung nur dahin: die Bestreitung dieser Kosten von den Landeseinwohnern zu gewärtigen, so würde sie auf der einen Seite wohl mit einer unumwundenen Sprache in dem Eingange der sogenannten Verordnung herausgegangen seyn, und auf der andern am Ende derselben solche Aeußerungen vermieden haben, welche diejenige Vermuthung nothwendiger Weise rechtfertigt, die bey einigem Nachdenken sofort entstehet.

Da der Landes-Regent aber jene Offenheit unterlassen, und dagegen sich allgemeiner und solcher Ausdrücke mit gutem Vorbedacht bedienet hat, worin sämmtliche Ausgaben enthalten sind, welche die Landesdefension und die Zusammenziehung der Observationsarmee veranlassen; so siehet man gar bald die Tendenz ein, welche in dem Steuerpatente verborgen liegt. Die Regierung zu Hannover ist bey dessen Verfertigung von dem politischen Grundsatze offenbar ausgegangen, daß sie mit der Besteuerung der Landesunterthanen nach und nach anfangen müsse, daß sie dieselben an die neuen Steuerarten nur erst zu gewöhnen habe, und daß, wenn die Steuerabgabe einmal habituel geworden sey, sie mit der Erhebung der Steuern allenfalls unter einigen anzubringenden

Veränderungen, wie beym Kopfgelde der Fall angetroffen wird, fortschreiten könne, da man sich in der Schluß-Klausel der Verordnung, nemlich durch die ausgedrückte unvermeidliche Verlängerung der neu eingeführten Besteuerungsart, die Befugniß dazu ausdrücklich vorbehalten habe.

Der Beweiß liegt demnach für einen jeden, der sehen will, schon jetzt klar vor Augen, daß die Summe des zu zahlenden weit über 500,000 Rthlr. hinaus geht, und daß die neue Besteuerungsart weit länger, als vier Jahre dauern wird.

Bey dieser wahrhaft nicht frohen Aussicht fällt es in Rücksicht des Inhalts dieses Besteuerungspatents doppelt auf:

1) daß der Landesherr, ob er gleich der Reichste im Calenbergischen ist und bleibt, so wenig von seinen Domainen- und Kloster-Kammergütern als von seinem übrigen Vermögen einen Pfennig zu den neuen Steuern beyträgt. Er, welcher den Defensionskosten-Fall doch lediglich herbeygeführt hat. Er, dem der ganze französische Revolutionskrieg mehr als dem lastragenden Unterthan angehet.

In älteren Zeiten mußte der Herr Herzog von Calenberg aber die Kosten der Landesvertheidigung, welche er nicht veranlasset hatte, zur Hälfte stehen, wie dieses der Defensionszustand in den Jahren 1623 und 1624 und die desfalls ausgeschriebene Centesima beweiset.

Eben so bemerkenswerth ist es:

2) daß alle Kapitalisten und Reichen, deren Vermögen nicht in liegenden Gründen oder im Gewerbe bestehet, sondern die von ihren Zinsen oder andern, aus

dem In- und Auslande gezogenen und im Hannöverschen verzehrten Renten leben, als z. B. das im Calenberg- und Göttingischen konsumirte Einkommen aus den englischen Fonds, oder aus ausländischen Wittwenkassen, keinen Pfennig zu den sogenannten Vertheidigungskosten beytragen.

Der Krieg der politischen Meinungen, worin fast ganz Europa verwickelt worden ist, hat die Schatzkammern der mehrsten Fürsten und Regenten beynahe gänzlich ausgeleert, und das in Metallwerth bestehende Staasvermögen unter die einzelnen Staatsbürger vertheilt; ja bey einigen derselben angehäuft. Dadurch sind viele Kapitalisten, und Rentenier entstanden, deren ganzes Vermögen in baarem Gelde und in ausstehenden Kapitalien bestehet.

Diejenigen, welche beym Kriege am mehrsten gewonnen, und die durch denselben, so zu sagen, zu existiren angefangen haben, geben aber zu der Defensions- und Erhaltungssteuer keinen Beytrag. Dagegen ist beynahe die ganze Steuerlast auf den Landbebauer, er sey adelicher oder unadelicher Abkunft, und auf den eigentlichen Bürger der großen und kleinen Städte, in der höchst besondern Masse gelegt, daß diejenigen Bürger, welche im Kriege ansehnliche Kapitalien gewonnen haben, zu den Defensionskosten desjenigen, welches sie erworben haben, gar nichts beytragen; dagegen aber die gewisse Last abermals auf den Bauer, den Handwerker, und den sogenannten kleinen Bürger fällt. Die Landeskultur und die städtische Industrie ist mithin belegt, und der Kapitalist und Rentenverzehrer bleibt allein frey. Das konsumirende Publikum zahlt also nichts, und das producirende muß alles leisten.

Auffallend ist es daher, daß die Besitzer eines Theils des Staatsvermögens in dem neuen Besteuerungspatente völlig übersehen sind. Warum sind nicht wenigstens alle im Hannöverschen wohnende Kapitalisten in Ansehung ihrer im Calenberg- und Göttingischen belegten Kapitalien der Steuer unterzogen? Warum besteuert man nicht die landschaftlichen Gläubiger, da diese doch fast sämmtlich Einländer sind, und da die Totalsummen dieser ihrer Aktivorum über zwey Millionen gehet? Warum sind die einländischen Gläubiger der Königlich und Churfürstlichen Rentkammer zu Hannover, welche noch eine weit größere Summe ausmachen, nicht einem Beytrage von ihren belegten Geldern unterzogen? Warum sind so viele freygelassen, die große Revenüen von ihren ausländischen Gütern, von ihren im Auslande belegten Kapitalien und von ihrem sonstigen Einkommen im Calenberg- und Göttingischen und namentlich in Hannover und Göttingen verzehren? Warum ist die ganze Steuerlast auf den Ackerbau, die Viehzucht, den Handel, den Erwerb und die Industrie gelegt?

Die Anwort auf alle diese Fragen ist kurz, nemlich diese: weil die Reichen das Steuermandat vom 25sten May 1798 gemacht haben.

Die in demselben liegende Härte wird desto drükkender, als es gewiß ist,

3) daß die Bauern und die Bürger der kleinen und großen Städte zu der Verpflegung des Observations-Korps doppelt beytragen müssen.

Diese Wahrheit ist so evident, daß dagegen überall keine Einwendung gemacht werden kann. Nicht einst die Prägravation hier zu rügen, welche aus der

gewissen Zahlung eines anderthalbmal stärkeren, beynahe 30,000 Rthlr. jährlich betragenden Tartes folgt, ist es klar, daß die hannöverschen Truppen, so viel ihre Portionen und Rationen angeht, in einer besondern Naturalverpflegung stehen, wozu der Bauer und der Bürger auf verschiedene Art steuern soll. Dennoch zahlen die Bauern für Portionen (Magazinkorn), und Rationen (Fouragegelder und Reuteranger) ihren Antheil an dem deshalb jährlich aufzubringenden Surrogate von 70,000 Rthlr. (S. 133.); und müssen die Benutzung der Reuteranger (Reuterwiesen) den Kavallerie-Regimentern überlassen. Eben so stehet es auch in Rücksicht des Magazinkorns in den Städten aus. Ueberdem müssen die Quartiere frey gegeben werden und dennoch wird der Servis bezahlt. Es wird mithin Natural-Bequartierung, und ein Geld-Surrogat für dieselbe (der Service) verabreichet. Der lasttragende Unterthan entrichtet also anjetzt doppelte Portionen und Rationen, und hat das zweyfache Onus der Bequartierung zu tragen.

Müssen die pflichtigen Unterthanen zu den neuen Steuern das ihrige leisten; so müssen die 70,000 Rthlr. Magazin- und Fouragegelder und die Servis-Gelder so lange aufhören, und den Bauern die Benutzung der Reuteranger bis dahin eingeräumet werden, als die jetzigen Militair-Verpflegungs-Steuern, und die freye Natural-Bequartierungen der Soldaten und Officiere dauern. Der Calenberg- und Göttingische Bauer und Bürger kann zu einer und derselben Sache doppelt zu zahlen nicht schuldig seyn, und er muß dieses dennoch gezeigtermaßen, da die Magazin-

und Fouragegelder so wenig ganz, als theilweise abgesetzt sind, und da der Servis in den Städten nicht aufgehört hat, vielmehr beydes seit dem Ende des 1795sten Jahres wieder beygetrieben wird.

Aus dieser offenbaren Ungerechtigkeit wird ein jeder einsehen:

wie die jetzige sogenannte Calenbergische Landesrepräsentation mit der Regierung zu Hannover einverstanden ist, um diejenigen, welche auf dem Landtage nicht mitsprechen dürfen, zu drücken.

Es zeugt ferner,

4) von keiner Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit, daß die Civil-Staats-Dienerschaft, sowohl die weltliche als geistliche, bey den gegenwärtigen beynahe über das alterum tantum gestiegenen Preisen aller Lebensmittel mit einer offenbar zu hoch angesetzten Besoldungssteuer belegt, und daß dagegen die Militair Personen davon gänzlich befreyet sind. Die Officiere stehen auf den Feldfuß, ob sie sich gleich im tiefsten Ruhestande, in der Akquiescenz befinden. Sie gewinnen also. Dagegen dienet das Civile wegen der zugenommenen Theuerung aller Lebensmittel viel geringer als sonst, weil keine Besoldungszulagen erfolgt sind. Wobey der Umstand mit in Anschlag zu bringen ist, daß diejenigen, welche von Accidenzien leben, aus verschiedenen nicht unbekannten Ursachen, eine geringere Einnahme von ihrer Bedienung haben. Diese Klasse der Staatsbürger ist es eigentlich, die beym Kriege besonders gelitten hat, und fortwährend, ja wohl beständig leiden wird, weil die Waarenpreise nie auf den alten Fuß herunter sinken werden, die Besoldungen aber nach dem alten Tarif ste-

hen bleiben, welcher zu einer Zeit gemacht ist, worin noch alles wohlfeil war. Jene Folge hat noch ein jeder Krieg gezeiget, und wird desfalls gewiß eintreten, da England durch seinen alleinigen Handel beynahe allen Europäern seine Nationalschuld, dessen Verzinsung und seine Taxen mit bezahlen läßt, mithin Pitt der alleinige europäische Besteuerer ist.

Demohngeachtet wird die Civildienerschaft im Hannöverschen, nachdem sie bey Gelegenheit meiner Dienst-Entfernung zu der Cathegorie der Lohnlakaien herabgewürdiget ist, mit einer sehr hohen Besoldungssteuer belegt, und dagegen das sich bereichernde Militair, vermuthlich aus Ursachen, welche sich ein jeder leicht selber sagen wird, frey gelassen. Ist dieses recht? Ist es billig? Ist dieses Betragen mit einer gesunden Politik vereinbarlich? Da doch der gemeine Soldat im Hannöverschen Staatsbürger ist, und in dieser Eigenschaft, entweder directe oder per indirectum von seiner Geburtsstelle zu den gegenwärtigen neuen Steuern beytragen muß; wenn dagegen der ihn kommandirende Officier, welcher gegenwärtig Geld machen kann, nicht das mindeste zu den Kosten einer Veranstaltung giebt, die den gemeinen Soldaten wenigstens minder wohlhabend macht. Ist hier wohl die vernünftige die gesetzmäßige Gleichheit beobachtet? Liegt nicht hier eine Besteurungs-Aristokratie offenbar zu Tage? Ja ohnstreitig. Es ist mehr denn zu gewiß, daß die neue Besteuerung ganz so eingerichtet worden sey, daß sie den Reichen frey läßt, und den verhältnißmäßig Unvermögsamen besonders trifft. Der arme Schulmeister, und der

kärglich bezahlte Landprediger muß sogar seine Amts-Wohnung versteuern, und dagegen giebt der reiche Kapitalist, derjenige, welcher durch Lieferungen in diesem Kriege Tausende und Tausende gewonnen hat, der Erheber von großen Renten aus dem Auslande, und der General, welcher nach dem Feldfuß bezahlt wird, zu der neuen Steuer keinen Heller. Wie stimmt dieses mit den Vorschriften überein, welche alle Reichsabschiede einschärfen, die den gemeinen Pfennig, der eben eine von Kapitalien und Gülten zu zahlende Steuer ist, beobachtet wissen wollen?

Endlich ist.

5) bey dem allgemeinen Ueberblick dieser neuen Besteuerung nicht außer Acht zu lassen:

A. daß der Bürger und der Bauer unendlich mehr bey dem jetzigen Defensionswesen leistet, als in dem Steuerpatente vom 25sten May 1798 angegeben ist.

Nicht einst,

1) der stattgefundenen Menschen-Stellungen, ferner

2) der von Königlicher Regierung zu Hannover sanktionirten Seelenverkäuferey, (einige Bauern haben aber 300 Rthlr. für einen in die Stelle ihres Kindes gestellten Rekruten bezahlt),

auch

3) des Menschen-Verlustes, welcher bey der Licentkasse durch die Abnahme der Kontribuenten auf den pflichtigen Stand besonders zurückwirket und ihn vorzüglich trifft, und

4) der vielen von den Bauern geleisteten Kriegesfuhren zu gedenken, muß er den Einquartirten

a. nicht nur,

1) freyes Quartier, und den sogenannten kleinen Servis leisten, und

2) ihm das Feuerungsholz anschaffen, welches nebst der zu leistenden Feuerung für die Officiere und Wachten bey der großen Holztheuerung eine sehr weit gehende Ausgabe veranlasset, sondern sie auch,

b. umsonst speisen.

Zwar ist der Bürger und der Bauer hierzu eigentlich nicht zwangsmäßig schuldig. Allein ein jeder weiß, wie es mit dem Mißtair geht, und daß eine Liebespflicht facto in eine Schuldigkeit umgewandelt wird, zumal wenn der Einquartierte jene gegen die Wirthin zu erfüllen versteht. Eben so gewiß bleibt es:

B. daß der Fuß, nach welchem der Landmann und der Bewohner der kleinen Städte steuern soll,

a. der aller unadäquateste ist, welchen man sich nur hätte ausdenken können. Ich muß zum Beweise des eben erwähnten dasjenige wiederholen, welches ich oben (Seite 63. X. und XXII.) desfalls schon gesagt habe. Nicht minder muß ich hier eine doppelte Frage vorlegen, welche wichtig ist, und die in dem Steuermandate ganz mit Stillschweigen übergangen worden. Diese bestehet darin: ob nemlich der Dingtaxtpflichtige in Ansehung des so zu benennenden Landesvertheidigungs-Taxes, einen Erlaß erhalten werde, wenn er Remissionsfähig ist? Und ob diese Remission entweder nach den alten Dorftaxt-Principien oder nach den neuen, welche beym Dingtaxte vorkommen, zu bestimmen sey? Wird diese Frage bejahet, und ein oder das andere Erlaßprincip angenommen, so frägt es sich ferner: wer alsdann das Quantum remissum bezahlen und tragen solle?

Ein weit passender Steuerfuß würde derjenige gewesen seyn, der bey den Magazin-Korngeldern statt hat. (Seite 133.). Dieser ist aber vermuthlich deswegen nicht gewählet worden, weil es durch dessen zur Handnehmung dem Kontribuenten zu sinnlich geworden seyn würde, daß er eine doppelte Mahlzeit für die sogenannten Landesvertheidiger täglich und nun schon über zwey Jahre auftischen müsse.

Doch das Unpassende dieses Steuerfußes auch bey Seite gesetzt, so ist er,

a. ganz vorzüglich für die Bauern und die Bürger der kleinen Städte prägravirend. Will man einen und einen halben Taxt, welchen die Schatzpflichtigen zu den Defensionskosten jährlich bezahlen sollen, und der nahe an die Summe von dreyßig tausend Reichsthaler hinan läuft, mit derjenigen Summe in Vergleichung bringen, welche die übrigen Kontribuenten zu entrichten haben, die nicht taxtpflichtig sind; so muß man in Gemäßheit des Steuermandats,

aa. durch die anzunehmende Größe von zwey Prozent diese 30,000 Rthlr. dazu brauchen, um das jährliche Einkommen von den taxtpflichtigen Pertinenzien heraus zu bringen. Denn jene Summe macht den Gehalt des taxtpflichtigen Einkommens keineswegs aus, sondern ist nur die Zinse zu zwey Procent von demselben, und hierauf ebenmäßig in Gefolge des Besteuerungsplakats,

bb. diese solchergestalt gefundene Größe durch eine anderweit anzunehmende von vier Procent dazu gebrauchen, um das Steuerkapital der Taxtpflichtigen selber zu finden. Alsdann erhält man durch diese arithmetische Operation ein sehr hohes, und was

die Hauptsache ist, ein sehr gewisses Steuerkapital dieser Staatsbürger. Vergleicht man nun damit dasjenige, welches die übrigen Kontribuenten zu den Defensionskosten geben sollen, die nicht in die Cathegorie der Taxpflichtigen gehören, und verbindet man hiermit den Passum des Steuermandats, nach welchem die Angabe des Einkommens, nach dem Gewissen des Taxtfreyen, geschehen soll; erwägt man aber zugleich bey der Anwendung dieser Vorschrift, daß das Gewissen etwas sehr relatives ist, auch daß es, allgemeiner Gründe nicht einst zu gedenken, um so laxe erscheinen müsse, wenn die Verbindlichkeit zur Steuerzahlung nichts billiger als ausgemacht ist; so bleibt es mehr denn zu evident, daß der Bauer und der Bürger, der sich nicht hinter die bequeme Schutzwehre seines Gewissens zurückziehen kann, eine sehr gewisse und sehr hohe Summe erlegen müsse, wenn sie dagegen bey seinen Mitkontribuenten in denjenigen beruhen bleibt, wozu sie ihr weites Gewissen antreiben wird. Die Prägravation der Taxtpflichtigen kann demnach nicht bezweifelt werden.

Endlich ist der bey diesen Steuerkontribuenten angenomme Steuerfuß,

γ. um so bedenklicher, weil man dadurch die taxtfreyen Bauern, und diejenigen, welche den Dorftaxt noch bezahlen (S. den § 2. des Steuermandats) in eine gleiche Dingtaxt-Pflichtigkeit, als die übrigen Taxtzahlende, zu setzen beabsichtiget, damit demnächst bey der Zusammenwerfung aller Landesrechnungs Register der einfache Dingtaxt zu der Licentkasse geschlagen, und solchergestalt der oben entwickelte Regie-

rungsplan realisirt werden könne (LXXXVII). Zur Erreichung dieses Zweckes, und damit den Bauern und den Bürgern der kleinen Städte im Calenbergischen ein tüchtiger Aderlaß gegeben werde, wie sich Herr Rehberg in seiner populairen Sprache ausgedrückt haben soll, ist in Rücksicht der Tantpflichtigen der beliebte Steuerfuß zur Hand genommen worden. Er schreibt sich lediglich von dem Expeditionssekretair der hannöverschen Regierung her. Einige Deputirten der ständischen Curie haben in dessen Anwendung, wie es heißt, anfänglich nicht einstimmen wollen; sie haben aber zuletzt wohl einwilligen müssen. Es ist auch, in Hinsicht auf die künftigen Finanz- und Steuer-Operationen, behufs des Licentüberschuß-Registers,

C. eine Grundsteuer bey den privilegirten Staatsbürgern angeordnet worden, um sie per indirectum um ihre Steuerfreyheit zu bringen. Daß diese verloren gehe, lasse ich mir zur wahren Wohlfahrt des Staats und des ganzen Ritterschaftlichen Corporis gefallen. Ich billige aber keinesweges die Art und Weise, wie dieser Zweck erreichet werden soll. Der Schlag ist inzwischen von einer fehlerhaft organisirten Ritterschaft geschehen. Ein Schlag, wogegen man sich so lange, und noch in den Kantonstagen von 1794 aufs eifrigste stämmte. Einige Steuerfreyheits-Verfechter haben, da sie meine Abneigung kannten, unter dem Schilde der ritterschaftlichen Steuerfreyheit offenbare Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, mich desfalls von meiner Land- und Schatzrathsstelle wegbeißen wollen, und dagegen einen andern an meine Stelle gesetzt. Dafür hat die Calenbergische Ritterschaft hier ihren verdienten Lohn gar bald erhalten. Diese Belohnung wird sich in ihren Folgen noch

immer mehr äußern. Ich werde gleich unten von der großen Beschwerde reden, welche das neue Steuerpatent einem ritterschaftlichen Vorrechte offenbar zufüget.

Was ist also das Resultat aus der wider die Ordnung und ein beständiges Herkommen präcipitirten Wahl eines neuen Landraths hannöverschen Quartiers an meiner Statt? Kein anderes, als öffentliche Schande, unauslöschlicher Schimpf und gewisser Schaden. So bestrafen sich Ungerechtigkeiten und ein lächerlicher ritterschaftlicher Oligarchat-Despotismus von selber. Sollte eine Grundsteuer für die Ritterschaft, für die Prälatur, für die Freyen und Forensen eintreten; so müßten bey derjenigen Steuernothwendigkeit, die hier angenommen ist, die Landesfürstlichen Domainen- und Kloster-Kammergüter der Grundsteuer ebenmäßig mit unterzogen werden. Das ist aber gar nicht geschehen.

Um das bisher gezeichnete Bild der in dem Patente vom 25sten May 1798 zur Hand genommenen Besteuerung zu vollenden, und alles unter einen Vereinigungs-Punkt zu bringen, glaube ich dieser sogenannten Verordnung nicht zu viel zu thun, wenn ich sie dahin charakterisire:

sie ist eine Zusammenflickung sehr vieler Besteuerungsarten, wobey ein allgemein durchgreifendes und gleich treffendes Principium gänzlich vermißt wird. Alles beruhet bey derselben auf Willkührlichkeit und Steuerempirie. Sie ist ein wahres Besteuerungs-Quodlibet, und dabey in einer nicht sehr verständlichen Schreibart abgefaßt.

Die

Die neue Besteuerung wird den Steuererheber so konfus machen, als das vierte anzuordnende Landesschulden-Register, dem mit dem vollkommensten Rechte der Name des Militair-Einsperrungs-Kostenregisters schon öffentlich beygelegt ist, sehr schwer zu führen seyn wird. Das Calenbergische landschaftliche Rechnungswesen bekömmt daher eine neue Verwickelung, so verwikkelt es schon ist. Schwerlich wird nachstehende Frage zur Zufriedenheit des lasttragenden Calenbergischen Publikums erledigt werden können:

warum man nicht bey einem einfachen Besteuerungs- und Rechnungsprincip geblieben sey, nemlich entweder bey einer Vermögenssteuer vom Capitalwerthe, wodurch auf einmal die Schuld getilget und der Fall verhütet worden wäre, daß die neue Besteuerungsart fortwährend werden könne, oder bey einer Rentensteuer, wie sie Anno 1793 vorgeschlagen war (LXXV), allenfalls mit einigen noch anzubringenden Verbesserungen?

Mußte man nicht einen dieser Wege betreten, da bey der sich in Frage befindenden Staatsausgabe der in so vielen anwendbaren Gesetzen vorgeschriebene, und nach älteren Vorgängen angewandte gemeine Pfennig eben deswegen eintritt, weil er, als die richtigste Steuerart, die Kapitalisten und Renteneinnehmer genau trifft. Allein alsdann wären in Hannover und Göttingen die Reichen, wovon man eine ganze Liste aufstellen könnte, und unter ihnen namentlich der jetzige, und wie es verlautet, der einzige Sprecher im Calenbergischen anglisirten Parlamente, der Herr Ex-Kammergerichtsassessor von Bremer, zur Mitleidenheit, wegen seines aus dem Bremischen herrührenden jährlichen Einkommens und wegen des ansehnlichen

auswärtigen Aktiv- und Rentenvermögens seiner Frau Gemahlin, einer gebohrnen von Zwirlein aus Wetzlar, mit herbeygezogen worden.

Nach seiner nicht unbekannten Verfahrungsart hat er die Belegung der in Hannover verzehrten und noch zu verzehrenden Renten vom auswärtigen Vermögen, so widersprechend mit dieser Ausdruck bey einer Rentensteuer zu seyn scheint, zu eximiren gewußt *), ob er gleich anfänglich, um sich den Anstrich der Uneigennützigkeit zu geben, für ihre Belegung gestimmt haben soll. Diese Abstimmung macht den Schatten zu dem jetzt aufgegangenen Licht aus. Beyde werfen aber einen höchst unangenehmen Schimmer auf das ganze Steuerpatent vom 25sten May 1798. Es ist die erste landschaftliche Arbeit, womit derjenige, der mich von meinen landschaftlichen Stellen zu verdrängen sucht, seine Talente darlegt, und zugleich dem ganzen Calenberg- und Göttingischen Publiko dasjenige gezeigt hat, was es von ihm in Zukunft zu erwarten berechtiget ist.

*) Dieses war nicht schwer durch die Landesregierung zu bewirken, denn die Herren Geheimen Räthe von Kielmannsegge, von Arnswaldt, von Steinberg, von Lenthe und von der Decken ziehen respektive ihre Revenüen aus dem Hollsteinischen, Sächsischen, Hildesheimischen, Hojaischen und Bremischen, und verzehren sie in Hannover. Diese sind also geschütztes einländisches Vermögen, da man auf den Ort der Konsumation zu sehen hat. Eine gleiche Bewandniß hat es mit fast allen reichen Staats- und Hofbedienten im Calenberg- und Göttingischen; auch ziehet Herr Rehberg, der mit fremden Geldern in englische Fonds spielet, Zinsen aus England, welche er in Hannover verzehrt, und daselbst nicht versteuert.

Hätte ich nicht eine wahre Anhänglichkeit an das hannöversche Land; so würde ich mich über die neu angeordnete Besteuerung freuen, da sie meinen größesten Triumph ausmacht. Denn so lange ich an den Calenbergischen Steuergeschäften habe Theil nehmen können, ist eine solche Steuermixtur nicht zum Vorschein gekommen, als der neue Steuerdoktor dem an der Steuer-Schwindsucht kränken, lasttragenden hannöverschen Publiko verordnet hat. Hätte dessen Mitleidenheit zu den sogenannten Landes-Defensionskosten eintreten müssen, so würde ich einen ganz andern Plan vorgelegt haben, als derjenige ist, welcher anjetzt befolget worden.

Im Monat December 1796 gab ich im Schatzkollegio über diese Materie meine Gedanken mündlich zu erkennen. Wie annehmlich fand nicht der würdige Herr Abt Saalfeldt das wenige, welches ich darüber, so zu sagen, im Vorbeygehen geäußert — nur ebauchiret hatte.

Da mich aber der Landtag von 1797, sowohl in moralischer, als in physischer Hinsicht von meinem Posten verdränget hat; so bin ich dadurch verhindert worden, den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen in einer ihrer wichtigsten Angelegenheiten zu dienen. In Gemäßheit desjenigen, welches ich in dieser Finanz- und Steuer-Geschichte bisher vorgetragen habe, wird man es mir aber nicht zur Anmaßung auslegen, wenn ich behaupte, daß die Besteuerung der Landstände und Unterthanen im Calenbergischen, nach zuvörderst festgestelltem Fall der Nothwendigkeit, ganz anders würde reguliret worden seyn, als sie jetzt ausgefallen ist. Mein eventueller Plan war dazu fertig, und ich bedauerte bey der Anlegung desselben nichts mehr, als daß die Königliche Landesregierung durch ihren im Jahr 1793 versagten

Beytritt zu den Licentsteuer-Rektifikationen es veranlasset hatte, daß derselbe nicht so erleichternd werden konnte, als er es hätte werden müssen, wenn dasjenige realisirt worden wäre, welches von den Ständen in Rücksicht der Bewirthschaftung des Licents vorgeschlagen war.

Man hatte bey den Calenbergischen Landständen im Jahr 1793 sehr weislich in die Zukunft gesehen, und wegen Abbezahlung der Römermonate und Kontingentskosten von weiten ergiebige Hülfsquellen dem landschaftlichen Finanzwesen zu öffnen gesucht. Wäre die hannöversche Regierung den ständischen Vorschlägen gefolgt; so würde sich eine reiche Ausbeute für den Staat durch die Steuerrektifikation in den Jahren 1794, 1795, 1796 1797 und 1798 gezeiget haben, in welchen ein Transito- und Speditionshandel im Calenbergischen stattgefunden hat, wie noch niemals der Fall gewesen ist. Das aus der besseren Bewirthschaftung entstandene Licentplus würde bey der Aufbringung von Landes-Defensionskosten treflich zu statten gekommen seyn, und da es fortdauernd gewesen seyn würde, dem gegenwärtigen Besteuerungsplane eine ganz andere Richtung gegeben haben.

Mein entworfener Finanz- und Steuerplan würde übrigens bey den Ständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sofort überreicht worden seyn, wenn sich die Berathschlagung über meine Dienstentfernung so geendiget hätte, als man es zu erwarten befugt war.

Da mich aber eine Faktion in der ritterschaftlichen Curie, und zwar gegen die wahre Majorität derselben, am 18ten Februar 1797 offenbar fruktidorisirt hat; so ist seine Ueberreichung natürlicher Weise unterblieben, weil mir der Ort unbekannt ward, wo ich ihn hätte einbringen können.

XCVIII.

Nach dem bisher im allgemeinen erwogenen Bilde des Besteuerungspatents vom 25sten May 1798 wende ich mich ad A. zu seinem specielleren Inhalt. Ich werde, behufs dieser Prüfung, bey einem jeden Paragraph desselben meine Anmerkungen machen, und hierdurch wird die Ungeschicklichkeit der jetzigen unmaßgeblichen Gesetzgeber im Calenbergischen des Mehreren erhellen.

1) Bey dem Eingange des Steuerpatents ist vorzüglich zu bemerken, daß die landschaftlichen Anleihen weit über 500,000 Rthlr. betragen. Ob diejenigen Gläubiger, welche Handschriften erhalten haben, die von mir nicht unterschrieben sind *), sicher geachtet werden können, mögen sie selber erwägen.

Räthselhaft ist es übrigens, wenn in dieser Vorrede gesagt wird, daß es die Landesväterliche Fürsorge nothwendig mache, Steuern auszuschreiben, damit die bisher getroffenen Maaßregeln zu künftiger Erleichterung der von den Unterthanen tragenden Lasten in voller Wirkung blieben. Das gebrauchte Bild eines Vaters erinnert hier unwillkührlich an

*) Die sämmtlichen Mitglieder eines nicht vitieus organisirten Schatzkollegii unterschreiben die an die landschaftlichen Gläubiger ausgefertigten Handschriften. Kann der Herr von Bremer wohl solche unterschreiben? Seine Unterschrift ist ja ein Attentat, wenn man die Erkenntnisse des kaiserlichen Reichskammergerichts zu Wetzlar vor Augen hat. Wie können bereits kassirte Attentate eine verbindende Kraft hervorbringen? Wie können landschaftliche Gläubiger bey Handschriften sicher seyn, deren Unterschrift ein Reichsgericht kassirt und annullirt hat?

die Züchtigung der Kinder, da die Besteuerungsruthe in voller Maße gebraucht ist.

Wie die angeordnete Besteuerung zur künftigen Erleichterung der scharf mitgenommenen Unterthanen dienen werde, läßt sich durchaus nicht absehen. Es bleibt daher nur der Wunsch über, daß ein jeder Neuversprochene Erleichterung erleben möge. Auch werden alle Calenberger und Göttinger Methusalems Alter erreichen. Der ganze Eingang dieses Steuer-Patents gehört also zu den gewöhnlichen Kanzeley-Floskeln, wobey der Schreiber und der Unterschreiber nichts denket, die das Publikum als ein nichts sagendes Wortgepränge schon kennet, und wobey dem Unterthan, nach der häufig gemachten Erfahrung, wegen des Nachsatzes schon bange genug wird, ohne eben Rousseau gelesen zu haben *).

2) In Rücksicht des ersten §. ist schon angezeigt worden, daß der Dingtext ein unanwendbarer Beytrags-Modus sey. Bey der Untererhebung in den Gemeinden wird Streit genug entstehen, weil der Beytrag höher, und also die Prägravations-Zänkereyen nicht ausbleiben können. Auch ist es unbillig, daß diejenigen Gegenden des Landes, woselbst die Kordonstruppen nun schon über zwey Jahre gelegen haben, und die dadurch besonders mitgenommen sind, eben so viel durch

*) Dieser drückt sich darüber also aus: (formes) telles sont celles du bien public, du bonheur des sujets, de la gloire de la nation, mots à jamais proscrits du cabinet, et si lourdement employés dans les édits publics, qu'ils n'annoncent jamais que des ordres funestes, et que le peuple gémit d'avance, quand ses maitres lui parlent de leurs soins paternels. Rousseau Oeuvres T. 23. p. 43.

den Dingtaxt aufbringen sollen, als diejenigen, welche keine Einquartirungskosten empfunden haben, wie z. B. das ganze Fürstenthum Göttingen, welches auch mit Kriegerfuhren gänzlich verschont ist.

3) Bey dem § 2. des Steuermandats ist zu bemerken, daß die Dorfschaften Döhren, Wülfel, Lazum und Neuhoff durch diese extraordinaire Steuer Taxtpflichtig geworden sind, und daß sie mithin in Zukunft den einfachen Taxt in's Landrenteyregister werden bezahlen müssen. Hierdurch wird die bisherige Steuer-Anomalie gehoben werden, welche bey den vier großen Städten bereits bemerklich gemacht ist (XV).

4) Zum 3. §. des quäst. Steuerpatents, welcher von der Steuer redet, die ein Individuum entrichten soll, das taxtpflichtige und taxtfreye Grundstücke zusammen kultiviret, entstehet die Frage:

nach welchem Steuermodus gesteuert werden soll? Ein solcher Besitzer hat zwey Steuerfüße zu beobachten. Wie kann er jedem nachkommen, da er die Erndte von beyden Grundstücken, sowohl von dem taxtfreyen als taxtpflichtigen in eine Scheure sammlet? Hier bleibt nichts anders zu thun übrig, als daß er alles nach dem Ertrage der Grundstücke angiebt, und hierauf von dem Totalquanto dem ihm aufliegenden Taxtbeytrag absetzt. Alsdann entstehet aber ein Minus in dem Dingtaxt-Quanto der ganzen Gemeinde, wohin der Steuerkontribuent respektive gehört und nicht gehört; mithin eine Konfusion. Eine gleiche Verwirrung wird sich bey denjenigen Taxtpflichtigen zeigen, welche als Branteweinbrenner, Krämer, Holz-, Garn- und Leinenhändler, und

andere Negotianten die Gewerbesteuer bezahlen, und bey der Berechnung ihrer Steuerquote, den von ihrem Nahrungszweige in die Gemeindesammlung zu entrichtenden anderthalbfachen Tax abzusetzen berechtigt seyn sollen.

5) In Ansehung der im § 4. bemerkten Rentensteuer vor taxtfreyen liegenden Gründen und solchen nutznießlichen Berechtigungen, welche denselben gleich zu achten sind, kommen manche Bemerkungen zu machen vor.

a. Warum sind die Forst- und Mastnutzungen ausgelassen? Diese Omission wird sie doch nicht frey machen, sollen?

b. Sollen die Administrations-Kosten von dem jährlichen Ertrage abgezogen werden. Dasjenige, welches der Verwalter genießet, der bey dem Gutsherrn am Tisch geht, wird also nicht versteuert. Wer kann aber die Lothe Brod und Fleisch, und die Gläser Bier und Branntewein separiren, welche der Verwalter isset und trinket. Sollte derjenige, welcher auf seinem Gute selber Verwalter seyn muß, nicht für seine saure Arbeit dasselbe Recht genießen müssen, als derjenige haben soll, welcher sich einen Verwalter hält. Soll jener fleißige Landwirth schlechter daran seyn, als der faule?

c. Bey dem in den Städten zu versteuernden Werthe der Häuser wird fast gar nichts herauskommen, weil von der durch die arithmetische Operation von 4 Procent herauszubringenden jährlichen Nutzung welche mit 2 Procent zu versteuern ist, die auf dem Hause haftende öffentliche Abgaben erst abgezogen werden sollen. Diese betragen aber so viel, da noch partikulaire Kriegeskosten auf den

Häusern liegen, und da alle Jahre noch mehrere Abgaben auf dieselben gelegt werden, daß die Abzugssumme die 2 Procent Steuer der in eben beschriebener Maße zu findenden jährlichen Nutznießungen des Hauses beynahe gänzlich absorbiren muß, mithin von derselben am Ende nichts wird gesteuert werden.

d. Wie wird es ferner möglich seyn, den Kapitalwerth eines Lustgartens u. s. w. anzugeben? Sollen die auf die Unterhaltung der Lustgärten u. s. w. zu verwendende Kosten abgezogen oder nicht abgezogen werden? Wird der Abzug verstattet, so wird eine nicht nennenswerthe Summe des zu versteuernden Kapitals herauskommen. Wird er nicht versteuert, so werden die Lustgärten u. s. w. bald eingehen. Dieser Theil der sogenannten Verordnung tödtet daher entweder allen Kunstgeschmack, oder er zeigt in einem unbedeutenden Punkte eine pedantische Besteuerungs-Mikrologie. Besser wäre es gewesen, wenn etwa Lustgärten u. s. w. der Steuer durchaus hätten mit unterzogen werden müssen, statt der ganzen mühsamen, einem chemischen Prozesse gleichenden Besteuerungsoperation, ein gewisses Quantum auf solche Gegenstände zu legen, die keine eigentliche Renten abwerfen, und einer richtigen Schätzung nicht unterzogen seyn können.

6) Der in dem § 5. vorkommende Ausdruck von Klostereinkünfte wird wohl nicht auf die sekularisirten Klöster gehen, die von aller Mitleidenheit frey gelassen zu seyn scheinen, weil ein Theil der daher erwachsenden Revenüen zum Unterhalt der hohen Schule zu Göttingen bestimmt ist, und unter dem Ausdruck

Schulen, deren Dotationsfonds frey seyn sollen, Universitäten als hohe Schulen mit verstanden seyn können.

7) Ist es höchst ungerecht, daß nach dem § 7. des Steuerplakats die Berechnung der zu versteuernden Aufkünfte nach dem Ertrag des 1797sten Jahres auf die Zukunft geschehen solle. Die Verpflegung der Neutralitäts-Kordonstruppen hat in dem angenommenen Normaljahre erhöhete Kornpreise gemacht. Wie kann ein solcher zufälliger Umstand das rektorische Princip auf alle Steuerjahre ausmachen, in welchem der Ertrag der liegenden Gründe, gegen das rektorische Jahr 1797, um ein Drittel vielleicht herunter sinket? Wie auch, wenn Mäuse- oder Schnekkenfraß eine schlechte Erndte verursachet? Oder der Hagel die Hoffnung des Landbebauers vernichtet? Oder das gegen klare Landes-Grundgesetze gehegte roth und schwarz Wild die Saaten verheeret, oder eine inkonstitutionelle Fruchtsperre den vortheilhaften Verkauf des Geerndteten verbietet? Muß man dennoch so steuern, als wenn man die vortreflichste Erndte gethan, und die herrlichsten Fruchtpreise gehabt hätte? Welcher Steuerdespotismus!

8. In dem § 8. des Steuerpatents ist ein neues verstärktes Kopfgeld eingeführt, welches sehr unbillig ist, da derjenige Handwerker, welcher vielen Verdienst hat, mit demjenigen, welchem ein geringerer zufliesset, völlig gleich gestellet ist.

Wird der Handwerker krank, und kann er daher nichts verdienen, so muß er dennoch die in ein Kopfgeld umgewandelte Erwerbsteuer zahlen. Besonders bleibt es übrigens, daß das Kopfgeld in den Calen-

sorgischen Städten wieder eingeführt worden sey, da doch die mehrsten Klagen über dasselbe in den Jahren 1792 und 1793 eben aus denselben kamen; und da diese Steuerart daselbst mehr als auf dem Lande verhaßt war. Das neue Kopfgeld wird übrigens nur unter einer andern Benennung fortwährend werden. Es wird damit eben so gehen, als mit dem alten. Man befindet sich also wieder da, und das dazu in verstärkter Maße, wo man im November und December 1792 war (LXIX). Mußte denn derjenige, welcher sich bemühet, mich von der landschaftlichen Stelle zu verdrängen, damit anfangen, das Erleichternde in der Personensteuer gleich wieder niederzureissen, welches ich mit so vieler Mühe für die nothleidende Klasse der Bauern und der Bürger erkämpfet hatte (LXXVIII. LXXIX. LXXX)?

Es bleibt ebenmäßig hart, daß es auf beständig angenommen ist, daß ein Meister so viele Gesellen halten werde, als er im Jahr 1797 gehalten hat. Wornach richtet sich das Halten der Gesellen? Kann ein Meister das Publikum zwingen, daß es bey ihm arbeiten lasse?

Das bey dem Erwerbe von liegenden Gründen und bey dem Professionisten-Gewinn angenommene Normaljahr 1797 ist um so unbilliger, als es bey denjenigen Kontribuenten nicht angenommen ist, wovon der § 9. redet. Diese als Branntweinbrenner, Gastwirthe, Kaufleute, Banquiers, Literati: nemlich Aerzte, Chirurgi, Apotheker, Advokaten und Notarien, sollen nach dem gehabten wirklichen Erwerb eines jeden Steuerjahres zahlen, warum also auch nicht die Landbauer und die Professionisten? Bey diesen ist ja der Erwerb eben so ungewiß, als bey jenen.

9) Der § 9. des Steuerpatents ist sehr dunkel, wenn damit der § 8. desselben verglichen wird. In der 4ten und 5ten Klasse der Personensteuer stehen Kaufleute. Diese sollen aber nach dem § 9. des Steuer-Mandats kein erhöhetes Kopfgeld, sondern die Erwerbsteuer bezahlen. Diesemnach entstehet unter den sogenannten mittlern und kleinen Kaufleuten und den grossen Handwerkern, als z. B. den Sattlern in Hannover und andern angesehenen Professionisten, eine gewaltige Verschiedenheit. Diese zahlen eine respektive nichts bedeutende Gewerbsteuer gegen die Kaufleute, wovon die Rede ist. Hier herrschet also entweder eine gewaltige Prägravation, oder eine Verwirrung der Begriffe und der Bestimmungen.

10) Bey dem § 11. habe ich die zärtliche Sorgfalt des Conciptenten des Steuerpatents für eine gewisse Klasse von Menschen bewundert. Nach demselben sind ledige Personen weiblichen Geschlechts, in so fern sie sich von gewöhnlichen weiblichen Arbeiten nähren, steuerfrey. Da der Herr Rehberg diese, deren in Hannover nach aller Wahrscheinlichkeit genug angetroffen werden, genau kennet, so erforderte es die ihnen schuldige Dankbarkeit, sie von der Erwerbsteuer frey zu lassen.

11) Ein der aller verwerflichsten § des Steuermandats vom 25. May 1798 ist der, nach welchem § 12. verordnet wird: daß Pächter ganzer Güter, Ländereyen und nützlicher Berechtigungen, statt der Steuer vom jährlichen Ertrage ihrer Pachtungen, Eins von Hundert des Pachtgeldes entrichten sollen?

Warum ist dieses bestimmt? Hier verlieret sich durchaus der Charakter einer Erwerbsteuer. Ein Pächter ist aber doch nur ein Erwerber. Statt den Pacht-

Gewinnst, als den Erwerb von der Pachtung, zum Objekte der zu entrichtenden Steuer anzunehmen, ist das Pachtgeld zu seinem Maaßstabe bestimmt. Es wird also zum voraus gesetzt, daß ein jeder Pächter so viel bey einer jeden Pachtung gewinne, als er Pachtgeld giebt.

Das heißt mit einem Worte: entweder alle Verpächter im Calenberg- und Göttingischen für Menschen auszugeben, die nicht wissen, was sie thun, denn wer verpachtet in der Maße, daß bey dem Pachtgelde eine solche ansehnliche Verkürzung des Verpächters herauskömmt, als hier angenommen ist, oder in Ansehung aller Pächter eine wahre Steuer-Requisition auszuschreiben. In dieser Stelle des Steuermandats herrschet eine auffallende Willkührlichkeit. Wer siehet auch nicht ein, daß auf die vorgeschriebene Art eine Erwerbsteuer von den verpachteten liegenden Gründen und andern Berechtigungen, welche diesen gleich zu schätzen sind, zu drey von Hundert herauskömmt, wovon der Verpächter zwey und der Pächter ein Procent zahlt. Wird der Pächter diesen einen Thaler vom Hundert dem Verpächter aber nicht am Pachtgelde abziehen, oder es bey einer neuen Pacht solchergestalt einzurichten wissen, daß die Steuer auf den Verpächter fällt? Wie unbillig ist aber dieser Besteuerungsmodus nicht vollends bey verpachteten Zehnten, da die Besitzer derselben bereits eine Rentesteuer zu fünf von Hunderten in's Landrentereyregister bezahlen müssen, und wenn es Forensen und Freyzehnten von nicht katastrirten ritterschaftlichen Gütern sind, noch ein Procent in's neue Kriegeskosten-Register der Freyen der alten Kriegeskosten-

aber es zu vergeben, ihre Mitstände herabzuwürdigen und sich über diese zu erheben? Kurz in diesem Paragraph haben die sogenannten Calenbergischen Gesetzgeber municipalisiret. So weit sind wir jedoch noch nicht, und wenn es dahin kommen sollte, wo bleiben alsdann die jetzigen Landstände und ihr Leiter, der insonderheit um die Ritterschaft so sehr verdiente Herr Rehberg?

Die gewissenhafte eigene Angabe des Ertrages der Renten des Gewerbes und der Dienst-Emolumente, die am Ende dieses Paragraphs nachgelassen worden, ist wohl nur deswegen in das Steuerpatent eingerückt worden, um etwas zu sagen. Denn ist Ehre und Gewissen wohl die allgemeine Ordnung des Tages, und wo kann diese seyn, wenn man gegen die Steuer-Kontribuenten nicht gewissenhaft verfährt? Wer kann es diesen verargen, wenn sie sich, so gestalten Sachen nach, einer ungerechten Besteuerung zu entziehen suchen? Wenn bey ihnen Schlauigkeit dasjenige ersezet, welches bey einem physischen Widerstande einzelner zu erhalten nicht möglich ist? Verdient dieses Betragen wohl den Namen einer Steuerverkürzung, einer Defraude? Gewiß keinesweges. Nur dann defraudiret man, wenn man Gesetzen, welche auf die verfassungsmäßige Art gemacht, und die mit der Vernunft übereinstimmend sind, ungehorsam ist. Wo aber diese nicht angetroffen werden, wie dieser Fall bey der jetzigen Besteuerung der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen offenbar existiret, und wo Pseudo-Gesetze mit dem schlichtesten Menschenverstande im Widerspruche stehen, als z. B. daß man eine Revenüensteuer bezahlen solle, wenn man nichts eingenom-

genommen hat — wenn der Staat da erndten will, wo das Staatsmitglied nichts hat gewinnen können — da ist kein Ungehorsam denkbar.

Die neue Steuer wird nach allen diesen Bemerkungen sehr mangelhaft zur Kasse kommen, und hieraus rechtfertiget sich die Prägravation der Bauern und der Bürger der kleinen Städte, welche sich des Steuerabtrages gar nicht entziehen können.

15) Die im § 20. ausgesetzten Remunerationen für die Erhebung der Gelder und für die Führung der Register wird sehr hoch gehen, weil die Untererheber ganz ungeheuer dicke Bände von Steuerregistern zu führen bekommen.

Die ausgesetzten vier Gutegroschen für jeden limitirten Bogen werden zuverläßig einen großen Theil des Steuereinkommens verzehren, wie dieser Fall bey allen Calenbergischen Steuererhebungen eintritt.

16) Der Schluß der sogenannten Verordnung vom 25sten May 1798, in Verbindung mit dem Ende des § 20., ist endlich noch das fürchterlichste, welches bey dem ganzen Steuermandat zu erwägen vorkömmt.

So viel ich daraus abnehmen kann, soll der Calenbergische Landrentmeister das neue Rechnungsregister nicht dem Schatzkollegio ablegen, und das Rechnungsmäßige unter der Oberaufsicht des landständischen Finanzkollegii nicht besorgen, sondern beydes soll vor einer Regierungskommission vollführt werden, welcher einige aus den Mitteln der Stände zuzugeben seyn werden, um die Rechnung abzuhören.

Diese Regierungskommission soll auch, was die Hauptsache ist, das Recht haben:

bey entstehendem Verdachte über die Richtigkeit des

Beytragsquanti den Steuerkontribuenten zum Eide zu nöthigen, oder ihm sein Vermögen manifestiren zu lassen.

An diese Regierungs-Kommission haben sich endlich alle diejenigen zu wenden, bey welchen Zweifel über die Anwendung der Vorschriften auf unvorhergesehene Fälle entstehen, deren sich zuverläßig eine große Menge zeigen werden.

Es ist also alle landesverfassungsmäßige authentische Interpretation des nicht sehr deutlichen Steuermandats vom 25sten May 1798, wozu die Landstände in corpore doch sonst mit gehöret haben, ausgeschlossen. Es ist ferner durch jenen Passum des Besteuerungsmandats bestimmt, daß kein Justiz-Gericht über die Anwendung dieses Steuerplakats Hand einschlagen dürfte, ob gleich in vorigen Zeiten im Calenbergischen Justizkollegia über die Anwendung einmal gegebener Gesetze geurtheilt haben.

Wo bleibt nun das Jus suffragii der Stände bey der Besteuerung der Unterthanen? Liegt es nicht klar vor Augen, daß die ausübende Gewalt im Calenbergischen die gesetzgebende und die richterliche ganz in sich vereinige?

Endlich ist die alle Staatsgewalten in sich koncentrirende und jeden Fall diktatorisch entscheidende, auch authentisch interpretirende Regierungskommission noch nicht einst bekannt. Vermuthlich wird Herr Rehberg in dieser geheimen Versammlung, worin alles nach Willkührlichkeit entschieden werden wird, der Regierungskommissair seyn (LXXXIII). Wehe alsdann demjenigen, dessen Freund und Gönner er nicht ist!

Ein größerer Steuerdespotismus hat noch nie statt gehabt, als durch das Steuermandat vom 25sten May 1798 eingeführt werden soll.

Schändlich ist es aber, daß die sogenann bergischen Landstände auf eine solche jeden rec Mann empörende Art alle Verfassung und all[illegible] che Sicherheit der Staatsbürger im Calenberg- und Göttingischen haben umreissen wollen.

So wächst aus einer Oligarchie eine neue. Diese verenget sich immer mehr, und auf diese Art vereiniget und konsolidirt sich endlich in den Calenbergischen Steuerangelegenheiten alles in die Firma:

Rehberg und Kompagnie.

Hier erblickt man also den Calenbergischen Steuerdespoten in der ganzen Größe, in der Allgewalt und Machtvollkommenheit, wohin er lange gezielet hat, und bey deren Erreichung ich ihm freylich sehr im Wege war.

XCIX.

Ehe ich zum Schluß dieser pragmatisch-praktischen Finanz- und Steuergeschichte der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen übergehe, muß ich noch einiges über das Steuermandat vom 14ten May 1798 sagen. Dieses betrifft den Beytrag von freyen nicht landtagsfähigen Besitzungen zu der repartirten Kriegeskosten-Registerschuld (XCII).

Der Hauptcharakter dieser Besteuerung ist eine Grundsteuer von Ackerländereyen und von Wiesen, womit eine Rentensteuer von Zehnten, Meyer- und Erbenzinsgefällen, auch von Mühlen, und ein Viehschatz, wie wohl nur von Schafen, verbunden worden.

Holzungen, Häuser, Pferde, Hornvieh und Schweine-Geld und sonstige Gefälle sollen aber von der Steuer ausgenommen bleiben.

In dem Prodemio dieses Steuermandats, worin nicht der Zuziehung und Bewilligung der Landstände gedacht, sondern nur gesagt wird:

die Stände hätten Vorschläge eingebracht, welche die Genehmigung der Regierung erhalten hätten,

steht, um die Gegenstände der Besteuerung zu bezeichnen, daß die schatzfreyen Besitzungen der Freyen der Steuer unterzogen werden sollten.

Diesemnach fallen die Meyergefälle und die Zehnten, welche die Freyen und Forenser zu erheben haben, gänzlich weg, weil diese nicht schatzfrey, sondern schatzpflichtig sind, da von diesen Objekten Scheffel- und Zehntschatz bezahlt wird. Die Besitzer von Meyergefällen und Zehnten, welche Scheffel- und Zehntschatz frey sind, können daher nur diese Kriegessteuer bezahlen. Solcher giebt es aber nicht im Calenberg- und Göttingischen, wenn man nicht die Domanial-Meyergefälle und Zehnten darunter rechnen will. Daß die Besitzer jener nutznießlichen Berechtigungen, welche Scheffel- und Zehntschatz bezahlen, zu der alten sogenannten Kriegeskosten-Registerschuld nichts beytragen, ist sehr billig, weil diese auf die von mir eben angegebene Art (XCII.), schon zu diesem Behuf, durch ihre Konkurrenz beym Landrentereyregister, per indirectum beytragen. Soll diese wahre Darstellung aber nicht gelten, weil nach dem ferneren Inhalt und nach den Marginalien des Steuerpatents alle nicht landtagsfähige Güter und Besitzungen, ohne Unterschied, ob sie Schatz geben, oder solchen nicht entrichten, zur Mitleidenheit gezogen werden sollen, so zahlen die Besitzer dieser Objekte doppelt. Dagegen trägt der Freye, oder der Forense, welcher eine Waldung von 1000 Rthlr. jährlichen Ertrages besitzet, oder einen starken Geldzins ziehet, von beyden Objekten nicht einen Pfennig zu der repartir-

ten französischen Invasions-Kostenschuld. Welche erbärmliche Gesetzmacher sind doch nicht die pseudo Calenbergischen Landstände, da sie litterale und reale Widersprüche in ihr Steuerfabrikat gebracht haben! Eine wahre Unbesonnenheit derselben ist es ferner, wenn es in dem Steuer-Mandate vom 14ten May 1798 heißt:

> die gefertigten Tabellen des Mittelertrages der Ländereyen sollten bey der Bestimmung zu Hülfe genommen werden, in welcher Klasse des Steueransatzes ein Morgen Land zu setzen sey.

Da diese Tabellen blos von den taxtpflichtigen Ländereyen aufgenommen sind, und diese auch nur bey ihnen haben statt finden können, weil der mitlere Ertrag der Ländereyen, einzig und allein wegen Bestimmung der Remissionen des Meyerzinses, ausgemittelt ist; so siehet man sofort ein, daß sie, vermöge ihres Zwecks, überall nicht da vorhanden seyn können, wo dieser wegfällt. Denn es hat so bald kein Gutsherr existiret, mithin keine Remission an Zinse denkbar ist und alle Ausmittelung des Mittelertrages der Ländereyen und taxtfreyen liegenden Gründe der Freyen und der Forensen wegfallen müssen. Die Tabellen darüber können also nicht vorhanden seyn. Es ist demnach verordnet worden, etwas zu Hülfe zu nehmen, welches nicht existiret, und auch nicht vorhanden seyn kann. Endlich bleibt es auffallend, daß der Zweck der Steuer nicht angegeben ist, sondern daß desselben nur durch die Worte:

einer verabredeten Art

verdeckt gedacht wird. Die Absicht bey dieser einzuführenden Steuer war aber:

> die Ritterschaft in Rücksicht des von ihr übernommenen repartirten Quanti der Kriegeskosten-Registerschuld zu erleichtern.

C.

Der Schluß dieser Finanz- und Steuergeschichte kann endlich kein anderer, als folgender seyn:

1) Eine wahre Landesrepräsentation giebt es im Calenbergischen wenigstens für jetzt nicht, (XV. XCVI). *).

2) Es können daher die Landeseinwohner vor der Hand gültiger Weise mit Steuern nicht belegt werden, die in einer neuen und jährlichen Bewilligung beruhen,

3) Die Steuerfreyheit der privilegirten Stände hat bey Bestimmung der Steuern immer geschadet, und wird stets schaden (V).

4) Die Einwohner der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sind nicht schuldig, die sogenannten Defensionskosten des im Jahr 1796 angeordneten Neutralitäts-Cordons zu zahlen (XCVI).

5) Sie haben sehr ansehnliche Forderungen an den Herrn Herzog von Calenberg,

a. theils wegen der im Jahr 1700 geschehenen verfassungswidrigen Belastung des Landrentereyregisters mit dreymal hundert tausend Rthlr., und wegen der Folgen, die daher entstanden sind (XXVI).

b. theils wegen der Kosten der französischen Invasion im siebenjährigen Kriege (LVIII),

c. theils wegen der verminderten Licent- und Kopfgeldsaufkünfte seit 1793 (XCIV).

6) Den Bauern und den Bürgern im Calenberg- und Göttingischen stehen wenigstens in untergeordneter

*) S. fernere wichtige Aktenstücke in meiner Rechtsangelegenheit S. VII. Auch Gedanken eines teutschen Patrioten über das von mir zu Rastadt übergebene Memoire u. s. w. S. 49.

Maße beträchtliche und bereits zu erkennen gegebene (LXXI.) Forderungen an die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur,

α. sowohl beym Landrentereyregister (XXX), als:

β. beym Licentüberschuß-Register (XLIX), und

γ. beym Kriegeskosten-Register (LV) sowohl a. wegen der Vergangenheit, als b. wegen der Gegenwart und c. wegen der Zukunft zu, weil

δ. 1794 nur eine interimistische Regulirung des Steuerwesens statt gefunden hat (XCII).

7) Die Einwohner der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen können demnach völlig steuerfrey werden (XXXI) und mit demjenigen, welches sie zu fordern haben,

aa. die ihnen vom Landesfürsten kreditirten Römermonate und die Kontingentskosten des gegenwärtigen Reichskrieges, und

bb. das Hochdemselben schuldige Kapital von 500,000 Rthlr. durch Kompensation tilgen. Ja sie können damit

cc. selbst die Kosten der bewaffneten Neutralität des Norden von Teutschland stehen, wenn sie zur Zahlung eines Theils derselben verpflichtet seyn sollten, und

dd. die, wie es heißt, geforderte Prinzessin-Steuer zu 20,000 Herren Gulden, oder 17,500 Rthlr. damit abbezahlten *), von welcher Summe doch die Grafschaft Diepholz 1000 Rthlr. zu leisten hat.

*) Sollte es nicht edler von dem englischen Landesherrn gehandelt gewesen seyn, diese Steuer nicht zu fordern? Vermuthlich entstehet daraus eine neue Schuldenlast auf's Land. Man siehet hieraus, daß den Unterthanen nichts geschenket wird.

8) Auch gebührt den sogenannten pflichtigen Ständen eine sehr starke Forderung an die Calenbergische Ritterschaft und Prälatur.

9) Nach der gegenwärtigen Lage der Umstände werden aber die klärsten Rechte todter Buchstab seyn und bleiben. Vielmehr dagegen

10) ein fortwährender unausstehlicher Steuerdruck und vielleicht ein Staatsbanquerot entstehen,

a. da ein Krieg und ein herbeygelockter Defensionszustand, mithin ein Steuerfall sich an den andern reihet,

b. da der Zeitpunkt nicht mehr weit entfernet ist, in welchem die eben erwähnten fünfmal hundert tausend Reichsthaler dem Landesherrn zurückgezahlt, und zu dem Ende neue Landesschulden gemacht, verzinset und abgetragen werden müssen, und

c. da diejenigen, welche für die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen sprechen und handeln sollten, nicht sprechen und handeln wollen, oder es nicht können (V. XV).

11) Es fehlt jedoch nicht an Beyspielen in Teutschland, in welchen von den höchsten Reichsgerichten, — diesen wahren Grundpfeilern der teutschen Nationalfreyheit — in Fällen,

α. entweder, wenn keine Landstände in einem Reichslande vorhanden sind, womit derjenige völlig übereinkömmt, wenn die dem Namen nach vorhandene bürgerlich todt, oder gegen ein Reichsgerichtliches Erkenntniß fehlerhaft organisirt sind, oder

β. wenn sich Streitigkeiten in Steuersachen zwischen den pflichtigen Ständen und dem Landesherrn

und den privilegirten Landständen erhoben haben, namentlich verordnet und zugelassen ist:

aaa. entweder, daß alle Dorf- und Stadtgemeinden, welche eigentlich die wahre Landschaft ausmachen, versammlet und befragt worden sind: ob sie ihre Forderungen gegen den Landesherrn geltend machen oder sie ihm schenken wollten? *),

bbb. oder, daß die pflichtigen Unterthanen gegen den Landesherrn und die privilegirten Landstände durch einen von allen Syndicis der Gemeinden bevollmächtigten gemeinschaftlichen Mandatar ihre Rechte in Steuerangelegenheiten Rechtsgeltend gemacht haben, wovon das neueste und den Calenbergischen am nächsten gelegene Beyspiel in dem bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte anhängigen Rechtsstreite der hildesheimischen Bürger und Bauern gegen den Herrn Fürstbischof und die privilegirten Landstände gefunden wird.

Die wahre teutsche Reichsverfassung, welche die vernünftige Freyheit und Gleichheit aller Staatsbürger bezielet, wie es der von mir für die Calenbergischen Unterthanen gegen den Herrn Herzog zu Calenberg und die sogenannten Calenbergischen Landstände gewonnene Prozeß klar zeiget **), giebt es nemlich nicht zu:

*) S. das höchst merkwürdige und auf den Fall von 1700 durchaus anwendbare Konklusum des höchstpreislichen Reichs-Hofraths in Lang historischer Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen ꝛc. S. 231.

**) Habe ich als ein einzelner diesen Zweck erringen können, so läßt sich ein gleicher von mehreren noch leichter erreichen.

daß der Landesfürst und die Landstände, deren Majorität aus den privilegirten Landesrepräsentanten bestehet — sie mögen nun entweder verrätherische oder furchtsame seyn, den Bauer und den Bürger zu Boden schlagen dürfen.

Denn es heißt in der kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. XV. § 1. so sehr sie auch, und das mit vollkommensten Rechte — den Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit einschärft, eben so stark als kräftig:

"Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Unsern kaiserlichen Schutz haben.

Wo nun ein so schöner alle Revolutionen entfernender Zweck — der köstlichste Diamant in der teutschen Kaiserkrone — nemlich Beförderung des Glücks der teutschen Staatsbürger — ausgedrückt ist, da müssen die Mittel, um ihn erreichen zu können, ebenmäßig gestattet und zugelassen seyn. Es braucht daher nicht erst in unserm großen Vaterlande ein vollständiges Repräsentationssystem der Staatsbürger eingeführt zu werden, um dem gedrückten und verlassenen teutschen Bauer und Bürger den Mund zu öffnen.

Er kann, ohne die Anwendung des § 6. Art. XV. der kaiserlichen Wahl-Kapitulation zu befürchten, auf dem justizmäßigen Wege — den besten und schönsten unter allen — immer Gehör finden, wenn er zur Wahrnehmung seiner Rechte in seiner Gemeindeversammlung ruhig zusammentritt, sich ordnungsmäßig einen Syndikum wählt, durch diese bestellte Syndikos einen gemeinschaftlichen Mandatar und Rechtskonsulenten erkiesen, und durch den von allen Syndicis erkohrnen gemein-

schaftlichen Geschäftsträger seine Klage bey einem der höchsten Reichsgerichte anbringt.

Zwar werden manche, die jetzt nichts anders als das Recht des Stärkeren kennen, ein auf eine solche Klage erfolgtes günstiges Erkenntniß, wegen der mangelnden Vollstreckung desselben, unter die schönen, herzerhebenden Sagen der Vorzeit rechnen. Allein — ein am 9ten Julius 1794 bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Wetzlar — diesem Grundpfeiler der teutschen Nationals — nicht Fürsten-Freyheit, — eröffnetes Urtheil zeigt auch hier den Hofschmeichlern und den feilen — gedungenen Hof-Publicisten — diesen Schandflecken unserer Nation, welche gar jetzt legalisirte Anarchie vertheidigen, weil diese, in dem eben vorhandenen Augenblicke, der Leidenschaft ihres Nutritoris das Wort reden soll — daß sie die moralische Energie der ehrwürdigen Priester der teutschen Gerechtigkeit nicht kennen wollen.

Ich schließe diese pragmatisch-praktische Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, der wenigstens das Verdienst nicht wird abgesprochen werden, über eine der wichtigsten Angelegenheiten der Calenberg- und Göttingischen Unterthanen vollständige Auskunft gegeben zu haben, mit dem buchstäblichen Inhalte des höchst merkwürdigen Kameralerkenntnisses in Sachen der Eingesessenen des freyen Grundes Seel- und Burbach Impetranten gegen die gräflich Sayn-Hachenburgische Vormundschaft, modo Sayn und Witgenstein Impetraten, in welcher Rechtssache alle Exekutions-Aufträge und ihre Umschreibung auf den König von Preußen und Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, als Kreis-ausschreibende Fürsten des niedersächsischen Kreises, ohne Wirkung geblieben waren,

daß die impetrantischen Unterthanen ihre an die Herrschaft und deren Rentkammer zu bezahlen habende und laufende Dienstgelder, Pachte, Beeden und alle übrige schuldige Abgaben — in so lange compensationis jure inne zu halten, bis die Summa judicati getiget seyn wird, hiermit zu authorisiren und zu bevollmächtigen seyen *).

Die Calenberg- und Göttingischen Bauern und Bürger können demnach, wo nicht völlig steuer- doch wenigstens von allen Gutsherrlichen Abgaben, mithin ganz Herrendienst- Zins- und Zehntfrey werden.

*) von Schelhaß über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichs-Unterthanen und ihre Landesobrigkeit. S. 220 — 222.

Anlagen.

Anlage I.

Urtheil in Sachen des pflichtigen Standes der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, Kl. wider die Calenbergische Ritterschaft, Bekl. Ritterschaftliche Steuer-Freiheit betreffend, vom 1. Jul. 1647.

Auf gethanen Vortrag, darauf erfolgte Exception, auch anders rechtliches Vorbringen und geschlossene Submission, in Sachen der Prälaten, großen und kleinen Städte, Kläger an einem, und der Ritterschaft unsers Fürstenthums Calenberg Beklagten am andern Theile, erkennen von Gottes Gnaden wir, Christian Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, nach eingeholtem Rath der Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Als aus den Acten zu befinden, daß beklagte Ritterschaft ihres Ein- und Vorwendens unerachtet, auf die, von den Ständen, zu höchstnothwendiger Defension und Conservirung dieser Lande, bewilligte Contributions-Eintheilung ihre Portion, nach Anweisung der Römerzugs-Matrikel, zu agnosciren, und nebst den andern Mitständen, gestalten Sachen nach, abzutragen, wie auch dessen, was in solchen Fällen bishero von den andern Ständen zu viel gegeben, und gleichsam vorgeschossen, sich mit besagten Ständen, durch unsere Interposition gebührlich zu vergleichen schuldig, dazu wir sie denn auch verurtheilen und condemniren, derowegen auch beklagte Ritterschaft auf einen practicablen Modum, dadurch ihre Portion zu erheben seyn könnte, gedenken werde.

Was aber sonst die Forenses beyzutragen schuldig, das wird billig beklagter Ritterschaft allein überlassen, jedoch soll dieses keinem Theil an seinen Privilegien zum Nachtheil gedeutet, auch soll solches auf andere Steuern, mit denen es eine andere Bewandtniß hat, nicht extendirt werden. Die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen billig compensirt.

Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugeschickten Acten gemäß sey, bekennen wir Decanus Ord. sen. und andere D. D. der Juristen-Facultät der Churfürstl. Brandenb. Universität zu Frankfurt an der Oder, unter unserer Facultät aufgedrucktem Insiegel.

Anlage II.

Ausrechnung derjenigen Summe, welche das Calenbergische und Göttingische Land in Rücksicht des Anno 1700 auf dasselbe, in constitutionsmäßig, gelegten 300,000 Rthlr. zu fordern hat.

Aufgabe.

Wenn ein Capital von 300000 Rthlr. zu 5 p. C. von Anno 1700 bis 1797 auf Zinsen gestanden, und, um diese Zinsen alle Jahre zu bezahlen, der Zinsen-Betrag sowohl des Capitals, als der vorhin gezahlten jährigen Zinsen selber, alle Jahre von neuem hat aufgenommen werden müssen, so ist die Frage diese: wie hoch ist nun die Schuld in der angegebnen Zeit angewachsen?

Auflösung.

Das Capital ist 300000 Rtl. dieses bringt nach Verlauf des

1sten Jahres Intresse	15000 —				
Capit.	315000 —		Capit.	330750	Rtl
2ten J. an Intresse	15750 —		3ten J. an Intr.	16537	—
Capit.	330750 —		Capit.	347287	—

	Capit.	347287 Rtl.
4ten J. an Intr.		17364 —
	Capit.	364651 —
5ten J. an Intr.		18232 —
	Capit.	382884 —
6ten J. an Intr.		19144 —
	Capit.	402028 —
7ten J. an Intr.		20101 —
	Capit.	422129 —
8ten J. an Intr.		21106 —
	Capit.	443236 —
9ten J. an Intr.		22161 —
	Capit.	465398 —
10ten J. an Intr.		23269 —
	Capit.	488668 —
11ten J. an Intr.		24433 —
	Capit.	513101 —
12ten J. an Intr.		25655 —
	Capit.	538756 —
13ten J. an Intr.		26937 —
	Capit.	565693 —
14ten J. an Intr.		28284 —
	Capit.	593978 —
15ten J. an Intr.		29698 —
	Capit.	623677 —
16ten J. an Intr.		31183 —
	Capit.	654860 —
17ten J. an Intr.		32743 —
	Capit.	687603 —
18ten J. an Intr.		34380 —
	Capit.	721984 —
19ten J. an Intr.		36099 —
	Capit.	758083 —
20sten J. an Intr.		37904 —
	Capit.	795987 —
21sten J. an Intr.		39799 —
	Capit.	835786 —
22sten J. an Intr.		41789 —
	Capit.	877576 —
23sten J. an Intr.		43878 —
	Capit.	921454 —

	Capit.	921454 Rtl.
24sten J. an Intr.		46072 —
	Capit.	967527 —
25sten J. an Intr.		48376 —
	Capit.	1015904 —
26sten J. an Intr.		50795 —
	Capit.	1066699 —
27sten J. an Intr.		53334 —
	Capit.	1120033 —
28sten J. an Intr.		56001 —
	Capit.	1176035 —
29sten J. an Intr.		58801 —
	Capit.	1234837 —
30sten J. an Intr.		61741 —
	Capit.	1296578 —
31sten J. an Intr.		64828 —
	Capit.	1361407 —
32sten J. an Intr.		68070 —
	Capit.	1429478 —
33sten J. an Intr.		71473 —
	Capit.	1500952 —
34sten J. an Intr.		75047 —
	Capit.	1575999 —
35sten J. an Intr.		78799 —
	Capit.	1654799 —
36sten J. an Intr.		82739 —
	Capit.	1737539 —
37sten J. an Intr.		86876 —
	Capit.	1824416 —
38sten J. an Intr.		91220 —
	Capit.	1915637 —
39sten J. an Intr.		95781 —
	Capit.	2011419 —
40sten J. an Intr.		100570 —
	Capit.	2111990 —
41sten J. an Intr.		105599 —
	Capit.	2217590 —
42sten J. an Intr.		110879 —
	Capit.	2328469 —
43sten J. an Intr.		116423 —
	Capit.	2444893 —

	Capit. 2444893	Rtl.
44sten J. an Intr.	122244	—
	Capit. 2567137	—
45sten J. an Intr.	128365	—
	Capit. 2695494	—
46sten J. an Intr.	134774	—
	Capit. 2830269	—
47sten J. an Intr.	141513	—
	Capit. 2971782	—
48sten J. an Intr.	148589	—
	Capit. 3120371	—
49sten J. an Intr.	156018	—
	Capit. 3276390	—
50sten J. an Intr.	163819	—
	Capit. 3440209	—
51sten J. an Intr.	172010	—
	Capit. 3612220	—
52sten J. an Intr.	180611	—
	Capit. 3792831	—
53sten J. an Intr.	189641	—
	Capit. 3982472	—
54sten J. an Intr.	199123	—
	Capit. 4181596	—
55sten J. an Intr.	209079	—
	Capit. 4390676	—
56sten J. an Intr.	219533	—
	Capit. 4610210	—
57sten J. an Intr.	230510	—
	Capit. 4840720	—
58sten J. an Intr.	242036	—
	Capit. 5082756	—
59sten J. an Intr.	254137	—
	Capit. 5336894	—
60sten J. an Intr.	266844	—
	Capit. 5603739	—
61sten J. an Intr.	280186	—
	Capit. 5883926	—
62sten J. an Intr.	294196	—
	Capit. 6178122	—
63sten J. an Intr.	308906	—
	Capit. 6487028	—

	Capit. 6487028	Rtl.
64sten J. an Intr.	324351	—
	Capit. 6811379	—
65sten J. an Intr.	340568	—
	Capit. 7151948	—
66sten J. an Intr.	357597	—
	Capit. 7509546	—
67sten J. an Intr.	375477	—
	Capit. 7885023	—
68sten J. an Intr.	394251	—
	Capit. 8279274	—
69sten J. an Intr.	413963	—
	Capit. 8693238	—
70sten J. an Intr.	434661	—
	Capit. 9127900	—
71sten J. an Intr.	456395	—
	Capit. 9584295	—
72sten J. an Intr.	479214	—
	Capit. 10063509	—
73sten J. an Intr.	503175	—
	Capit. 10566685	—
74sten J. an Intr.	528334	—
	Capit. 11095019	—
75sten J. an Intr.	554750	—
	Capit. 11649770	—
76sten J. an Intr.	582488	—
	Capit. 12232259	—
77sten J. an Intr.	611612	—
	Capit. 12843872	—
78sten J. an Intr.	642193	—
	Capit. 13486065	—
79sten J. an Intr.	674303	—
	Capit. 14160368	—
80sten J. an Intr.	708018	—
	Capit. 14868387	—
81sten J. an Intr.	743419	—
	Capit. 15611806	—
82sten J. an Intr.	780590	—
	Capit. 16392396	—
83sten J. an Intr.	819619	—
	Capit. 17212016	—

Capit. 17212016 Rtl.	Capit. 24219035 Rtl.
84sten J. an Intr. 860600 —	91sten J. an Intr. 1210951 —
Capit. 18072616 —	Capit. 25429987 —
85sten J. an Intr. 903630 —	92sten J. an Intr. 1271499 —
Capit. 18976248 —	Capit. 26701486 —
86sten J. an Intr. 948812 —	93sten J. an Intr. 1335074 —
Capit. 19925060 —	Capit. 28036561 —
87sten J. an Intr. 996253 —	94sten J. an Intr. 1401828 —
Capit. 20921313 —	Capit. 29438389 —
88sten J. an Intr. 1046065 —	95sten J. an Intr. 1471919 —
Capit. 21967379 —	Capit. 30910308 —
89sten J. an Intr. 1098368 —	96sten J. an Intr. 1545515 —
Capit. 23065748 —	Capit. 32455824 —
90sten J. an Intr. 1153287 —	97sten J. an Intr. 1622791 —
Capit. 24219035 —	Capital 34078615 Rtl.

Das Capital von 300000 Rthl. wächst also in 97 Jahren zu 34 Millionen 78 Tausend 615 Rtl. an. — Sollte aber dieses eben genannte Capital nunmehro nicht höher steigen, und anjetzt bloß zu 4 p. C. stehen bleiben, so würden die jährlichen Zinsen 1,363,144$\frac{2}{3}$ Rthl. betragen.

Zweyte Auflösung eben dieses Exempels, nach der Algebra.

Der Logarithmus von dem gesuchten Capital, (wenn man selbiges a, und die Anzahl der Jahre b nennt) ist

$$= n \log. \frac{21}{20} + l.\ a.$$

log. 21 = 1,3222193
log. 20 = 1,3010300 Subtr.

0,0211893
mult. mit 97

01483251
01907037

$$a.\ \log. \frac{21}{20} = 2,0553621$$

log. a. = 5,4771213 add.

log. 7,5324834. Sucht man nun von diesem letzten Logarithmus die ihm gehörige Zahl auf, so bekömmt man 34078617, welche Zahl die Größe des Capitals anzeiget.

NB. Daß diese Summe mit jener um 2 Rthl. unterschieden ist, rühret davon her, daß die unbeträchtlichen Brüche in jener Rechnung nicht in Anschlag gebracht sind.

Anlage III.

Extract aus dem Land-Renterey-Register über den eingekommenen Scheffel- und Zehntschatz de 1728 bis 1738.

			rthlr.	sgl.	pf.
de Ostern 1728 ad 1729.	Hann.:	Q. 3706: 15: 3:			
	Gött.:	Q. 2052: 3: 4:			
	Hém.:	Q. 1440: 4: 4:			
	Lauen.:	Q. 411: 4: 1:			
			7609	27	4
de 1729 ad 1730	H.	Q. 3954: 8: 5:			
	G.	Q. 2078: 31: 2:			
	H.	Q. 1460: 34: 3:			
	L.	Q. 443: 19: —:			
			7937	21	2
de 1730 ad 1731	H.	Q. 3886: 8: 6:			
	G.	Q. 2095: 20: 4:			
	H.	Q. 1477: 33: 2:			
	L.	Q. 409: 11: 3:			
			7869	1	7
de 1731 ad 1732	H.	Q. 3984: 32: 4:			
	G.	Q. 2084: 6: —:			
	H.	Q. 1433: 29: —:			
	L.	Q. 421: 7: 5:			
			7924	3	1
de 1732 ad 1733	H.	Q. 3935: 21: 5:			
	G.	Q. 2109: 19: 2:			
	H.	Q. 1438: 27: 5:			
	L.	Q. 392: 8: 7:			
			7876	5	3
		Latus	39216	23	1

		rthlr.	mgl.	pf.
	Transport	39216	23	1
de 1733 ad 1734	H. Q. 3676 ; 10 ; 5 ;			
	G. Q. 2064 ; 25 ; 2 ;			
	H. Q. 1479 ; 18 ; 7 ;			
	L. Q. 423 ; 2 ; 7 ;			
		7643	21	5
de 1734 ad 1735	H. Q. 3598 ; 3 ; 4 ;			
	G. Q. 2252 ; 16 ; 5 ;			
	H. Q. 1453 ; 23 ; 7 ;			
	L. Q. 444 ; 20 ; — ;			
		7748	28	—
de 1735 ad 1736	H. Q. 3668 ; 19 ; 5 ;			
	G. Q. 2135 ; 29 ; — ;			
	H. Q. 1447 ; 22 ; 4 ;			
	L. Q. 406 ; 23 ; 3 ;			
		7658	22	4
de 1736 ad 1737	H. Q. 3763 ; 32 ; 4 ;			
	G. Q. 2092 ; 8 ; — ;			
	H. Q. 1418 ; 12 ; 3 ;			
	L. Q. 407 ; 5 ; — ;			
		7681	21	7
de 1737 ad 1738	H. Q. 3737 ; 3 ; 2 ;			
	G. Q. 2125 ; 8 ; 7 ;			
	H. Q. 1446 ; 4 ; 5 ;			
	L. Q. 392 ; 31 ; 3 ;			
		7701	11	7
Beträgt im Durchschnitt jährlich — 7765 ; 2 ; 4/5.				
	Summa	77650	21	—

J. A. Hansing.

Anlage IV.

Ausrechnung derjenigen Forderung, welche die Bauern- und die Bürger der kleinen Städte im Calenbergischen, wegen des Anno 1738 zur Hälfte und Anno 1749 ganz aufgehobenen Scheffel- und Zehntschatzes, bis zu seiner im Jahre 1794 statt gefundenen Wieder-Einführung, mit Zinsen zu begehren berechtigt sind.

Das Capital beträgt von 1738 bis 1749 jährl. 3882½ rthlr.; also von 11 Jahren = 42,707½ rthlr. und von 1749 bis 1794 jährlich 7765 rthlr.; also von 45 Jahren = 349,425 rthlr. Ersteres, jährlich zu bezahlendes Capital bringt à 5 p. C. jährlich Zinsen 194⅛ rthlr., und letzteres à 5 p. C. jährlich 388¼ rthlr.

Die Zinsen des 1ten Capitals betragen in

11	Jahren	—	—	2135⅜ rthlr.
10	"	—	—	1941⅛ "
9	"	—	—	1747⅞ "
8	"	—	—	1553 "
7	"	—	—	1358⅞ "
6	"	—	—	1164¾ "
5	"	—	—	970⅝ "
4	"	—	—	776½ "
3	"	—	—	582⅜ "
2	"	—	—	388¼ "
1	"	—	—	194⅛ "
Betrag der Zinsen von 11 Jahren				12,812¼ rthlr.
Dazu das Capital von 11 Jahren				42,707½ "

Sämmtlicher Betrag der Zinsen und des Capitals, von 1738 bis 1749, und also von 11 Jahren . . . . 55,519¾ rthlr.

Die Zinsen des 2ten Capitals betragen

in 45 Jahren	17471¼	rthlr.	Transport	291781¼	rthlr.
„ 44 „	17083	„	in 23 Jahren	8929¾	„
„ 43 „	16694¾	„	„ 22 „	8541½	„
„ 42 „	16306½	„	„ 21 „	8153¼	„
„ 41 „	15918¼	„	„ 20 „	7765	„
„ 40 „	15530	„	„ 19 „	7376¾	„
„ 39 „	15141¾	„	„ 18 „	6988½	„
„ 38 „	14753½	„	„ 17 „	6600¼	„
„ 37 „	14365¼	„	„ 16 „	6212	„
„ 36 „	13977	„	„ 15 „	5823¾	„
„ 35 „	13588¾	„	„ 14 „	5435½	„
„ 34 „	13200½	„	„ 13 „	5047¼	„
„ 33 „	12812¼	„	„ 12 „	4659	„
„ 32 „	12424	„	„ 11 „	4270¾	„
„ 31 „	12035¾	„	„ 10 „	3882½	„
„ 30 „	11647½	„	„ 9 „	3494¼	„
„ 29 „	11259¼	„	„ 8 „	3106	„
„ 28 „	10871	„	„ 7 „	2717¾	„
„ 27 „	10482¾	„	„ 6 „	2329½	„
„ 26 „	10094½	„	„ 5 „	1941¼	„
„ 25 „	9706¼	„	„ 4 „	1553	„
„ 24 „	9318	„	„ 3 „	1164¾	„
Latus	291781¼	rthlr.	„ 2 „	776½	„
			„ 1 „	388¼	„

Betrag der Zinsen von 45 Jahren 401,838¾ rthlr.

Die Zinsen von 45 Jahren betragen 401838¾ rthlr.
Dazu das Capital von 45 Jahren 349425 „

Sämmtl. Betrag der Zinsen u. des Capitals von 1749 bis 1794, also von 45 Jahren 751,263¾ rthlr.
Dazu Capital und Zinsen von 11 Jahren 55,519¼ „

Betrag sämmtlicher Forderung ohne Zinsen von Zinsen 806,783¼ rthlr.

Anlage V.

Extract eines von weyland Land-Syndicus und Hofgerichts-Assessor von Wüllen gefertigten und der Calenbergischen Ritterschaftlichen Curie zum Landtage des 1764sten Jahres vorgelegten Aufsatzes, rubriciret: Gedanken, die gegenwärtige Situation des Landschaftlichen Credit-Wesens betreffend.

Scheinet der größeste Theil des Corporis Nobilium sich zu fürchten, daß ihre Licent- und andere Freyheiten Gefahr laufen, und mit der Zeit vermindert werden könnten, wenn sie sich denen Oneribus, so zur Krieges-Steuer erfordert werden, in eben der Maaße und auf eben den Fuß unterwerfen, wie solche den pflichtigen Unterthanen imponiret sind. Ich lasse dahin gestellet seyn, in wie weit diese Besorgniß gegründet oder nicht, glaube indessen, daß es den übrigen Ständen von der Prälatur und Städten nicht entgegen seyn werde, ihren Herren Constatibus von der Ritterschaft in so fern gefällig zu seyn, als das *totum* durch solche Gefälligkeit nicht leidet.

Hiezu wäre ein Mittel, wenn das Corpus Nobilium sich zu einer gewissen Summe erklären wollte, welche sie von den Krieges-Schulden zu übernehmen gesonnen sind. Es würde schwer seyn, eine Proportion auszufinden, nach der man diese Summe bestimmen könnte, da man die Verhältnisse der adelichen zu den pflichtigen Pertinenzien nicht weiß. Weil jedoch in vorigen Zeiten es sich wohl, durch eine Handlung, und mittelst einer gewissen Summe, frey gemacht, so könnte vielleicht ein gleiches auch jetzo wieder geschehen, und aus denen vorhin gepflogenen Handlungen dieser Art ein Principium genommen werden, welches zum Grunde zu legen stehet. Um dieses zu erläutern, will ich einige Fälle anführen.

Wie anno 1614 die Calenbergische Landschaft eine Summe von 600,000 rthlr. übernommen, und die vier großen Städte davon 6tam zu ihrer Quote besonders abzuführen versprochen hatten, blieben dem übrigen Theil des Landes noch 500,000 rthlr. zur Last. Die Ritterschaft übernahm dero Zeit den Scheffelschatz, und die zu 800 rthlr. angesetzte Ritter-Steuer.

Der Scheffelschatz hat nach einem Durchschnitte pptr. 7800 rthlr. jährlich ertragen. Hievon wird ohngefähr der 3te Theil von solchen Zins- und Zehntfrüchten aufgekommen seyn, die dem Corpori Nobilium nicht gehören. Es wären also von besagtem Corpore 5200 rthlr. an Scheffelschatz aufgebracht. Hiezu die 800 rthlr. Ritter-Steuer gerechnet, so sind in allem 6000 rthlr. aufgekommen, welches à 5 p. C., als dem, vorhin bey der Landschaft gewöhnlich gewesenen Zinslauf, die Zinsen von einem Capital von 120,000 rthlr., mithin $\frac{6}{25}$ oder etwas mehr als den 5ten Theil vom Ganzen ausmachs. Um dieses deutlicher zu machen, will ich annehmen, daß das Corpus debendi nunmehro $1\frac{1}{2}$ Millionen betrage, so würden davon auf die Ritterschaft, nach dieser Proportion von $\frac{6}{25}$, eine Summe von 360,000 rthlr. fallen.

Nimmt man die Proportion von der Ritter-Steuer, welche ein Surrogatum des Schafschatzes ist, gegen die Aufkünfte des Schafschatzes besonders, so verhält sich die Ritter-Steuer zu dem Schafschatz pptr. wie 1 zu 12, und nach dieser Proportion fielen von dem Capital der $1\frac{1}{2}$ Millionen eine Summe von 125,000 rthlr. auf die Ritterschaft.

Rechnet man den Scheffelschatz à 5200 rthlr. und die Ritter-Steuer à 800 rthlr. gegen die ganze Summe der Schatz-Gefälle, welche damals aufkamen, wie davon noch nichts abgesetzt war, so kommt die Proportion von $\frac{3}{25}$ heraus, und die Summe der Ritterschaft betrüge alsdann zu $1\frac{1}{2}$ Millionen 180,000 rthlr.

In annis 1600 und etliche 80 wurde eine Kopfsteuer aufgebracht, die pptr. 20000 rthlr. betragen. Die Ritterschaft machte sich davon, mittelst eines Doni gratuiti von 2500 rthlr.

los. Wollte man dieses zum Fuß nehmen, so betrüge die Quote zu 1½ Millionen eine Summe von 187,500 rthlr.

Aus diesem allen erhellet, daß keine gewisse Proportion zwischen dem Corpori der Ritterschaft festgesetzet, oder vorhanden sey. Wollte man aus den angeführten 4 Fällen eine Mittelzahl nehmen, so würde solche 213,125 rthlr. betragen. Ich will aus dem, was ich angeführt habe, schließen, daß dieser Punct lediglich auf eine Handlung ankomme, wenn Domini Nobiles diesen modum für sich vortheilhaft finden sollten, und da alsdann die repartition der convenirten Summe unter den Herren Nobilibus selbst gemacht werden muß, so will ich nunmehro in dem praesupposito, daß eine solche Handlung geschehen werde, auch meine wenigen Gedanken darüber äußern, wie in Absicht der Schulden, so dem übrigen Theile des Landes zur Last bleiben, verfahren werden könne.

Anlage VI.

Extract über dasjenige, welches der Licent-Ueberschuß, und das Kopfgeld, von 1762 bis 1792 zur reinen Einnahme in die Landschaftliche Steuer-Casse der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen gebracht hat.

Angabe

1) derjenigen Summen, welche der Licent an reiner ad cassam gekommener Einnahme de anno 1762 bis 1792 verschaffet hat.				2) derjenigen Summen, welche vom Kopfgelde oder monathlichen Fixo de anno 1766 bis 1792 an reiner Einnahme ad cassam gekommen sind.			
De anno				De anno			
1762 bis 1763	208366	34	3	1766 bis 1767	151154	3	7
1763 ; 1764	269419	9	4	1767 ; 1768	151203	17	3
1764 ; 1765	294190	18	1	1768 ; 1769	145911	4	4
1765 ; 1766	268391	6	6	1769 ; 1770	148526	24	2
1766 ; 1767	189522	11	2	1770 ; 1771	149533	2	6
1767 ; 1768	176950	—	—	1771 ; 1772	144741	27	2
1768 ; 1769	185659	10	2	1772 ; 1773	135953	7	3
1769 ; 1770	183750	—	—	1773 ; 1774	137971	10	—
1770 ; 1771	152480	11	1	1774 ; 1775	140506	7	1
1771 ; 1772	126243	13	6	1775 ; 1776	116584	8	6
1772 ; 1773	121268	17	5	1776 ; 1777	108364	14	7
1773 ; 1774	142441	11	7	1777 ; 1778	110102	21	—
1774 ; 1775	154048	1	3	1778 ; 1779	109131	3	4
1775 ; 1776	242514	29	4	1779 ; 1780	110655	29	5
1776 ; 1777	225668	25	1	1780 ; 1781	111920	35	5
1777 ; 1778	252033	15	7	1781 ; 1782	112278	22	3
1778 ; 1779	253768	33	—	1782 ; 1783	112393	27	7
1779 ; 1780	266152	2	7	1783 ; 1784	112456	27	5
1780 ; 1781	265559	14	3	1784 ; 1785	115058	7	6
1781 ; 1782	261680	22	6	1785 ; 1786	115733	34	4
1782 ; 1785	256620	28	6	1786 ; 1787	115290	20	3
1783 ; 1784	244492	11	1	1787 ; 1788	112865	30	4
1784 ; 1785	263566	—	5	1788 ; 1789	112133	19	2
Latus	5793788	6	—	Latus	2879461	12	1

167/16/4 144/23

795932. 23 7

Fortsetzung.

Transport	5793788	6	—
De anno			
1785 / 1786	283329	13	1
1786 / 1787	267837	5	2
1787 / 1788	275966	35	7
1788 / 1789	272326	—	—
1789 / 1790	257868	15	6
1790 / 1791	271874	6	—
1791 / 1792	279435	18	—
Summa der 39 jährigen ad cassam gekommenen Licent-Einnahme . . .	6913425	26	—

Fortsetzung.

Transport	2790461	12	1
De anno			
1789 / 1790	111676	27	5
1790 / 1791	101833	24	3
1791 / 1792	97806	21	7
Summa der 26 jährigen ad cassam gekommenen Einnahme vom Fixo . .	3191778	14	—
Dazu die nebenstehende 30 jährige Licent-Einnahme, welche ad cassam gekommen . .	6913425	26	—
Macht Summa Summarum	10105204	6	—

Anlage VII.

Aufruf an die Calenberg-, Göttingen- und Grubenhagenschen Land- und Städte-Bewohner.

Mit außerordentlichem Vergnügen hat ein Bürger im Fürstenthum Calenberg die Vorstellung gelesen, welche die Repräsentanten der löblichen Bürgerschaft der Altstadt Hannover ihrem Magistrate wegen Abschaffung des Fixi oder Kopfgeldes überreicht haben. Mit Freuden bemerkt er darin den — die Schranken des Gehorsams gegen die Gesetze, den König und seine Landes-Regierung nicht überschreitenden Muth, mit dem die Bürgerschaft der ersten Stadt des Landes sich des Drucks ihrer Mitbürger annimmt, und er zweifelt nicht daran, daß mehrere Städte diesem guten Beyspiele folgen werden. Erlauben Sie, wertheste Mitbürger in großen und kleinen Städten des Fürstenthums Calenberg aber, daß ich Ihnen meine Gesinnungen noch weiter eröffne, und Ihnen deren Beurtheilung überlasse. Ferne von aller Einbildung, daß ich meinen aufgeklärten und redlichen Mitbürgern etwas Neues sagen könnte; ferne von allem Dünkel, daß etwa ein unbedeutender Bürger in wichtigen Landes-Angelegenheiten den Ton anzugeben vermögend sey; völlig überzeugt, daß schon viele meiner redlichen Mitbürger diesen Gegenstand beherziget haben, vergönnen Sie mir, daß ich meine Stimme, meinen Eifer für das allgemeine Beste mit den Ihrigen vereinige, daß ich mich an Sie, theure Mitbürger! anschließen und meine Ueberzeugung durch die Ihrige erweitern darf.

Wollen wir, redliche Mitbürger, bey der immer heller werdenden Ueberzeugung, daß die Staats- und Steuer-Verfassung unseres Vaterlandes, bey so vielen unverkennbaren Vorzügen, auch große Mängel, daß der Bürger- und Bauern-Stand so viele gerechte Beschwerden habe, bey einer bloßen Bitte um Abschaffung des Kopfgeldes stehen bleiben? Ist es

nicht thunlich, ist es nicht Pflicht für alle unsere Mitbürger, jetzt bey dieser guten Gelegenheit jene Beschwerden unserer weisen und guten Landes-Regierung, ohne einigen sträflichen Hang zu Unruhen und Widersetzlichkeiten, ehrfurchtsvoll vorzulegen, und sie dabey zu versichern, daß die Erhörung unserer Bitten unsern Eifer für das Beste des Vaterlandes, unsern willigen Gehorsam gegen die Gesetze, und unsere Verehrung und Liebe des Königs und seiner Landes-Regierung bis zu der höchsten Stufe der Aufrichtigkeit, Treue und Uneigennützigkeit erheben werde?

Wollen wir bey der Ueberzeugung, daß bey Beybehaltung unserer jetzigen Verfassung, die den Bürgern nur einen so geringen, und den Bauern gar keinen Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten und das Wohl des Vaterlandes verstattet, der alles vermögende und so ungerechte Vorzüge genießende Adel nicht über kurz oder lang Mittel finden werde, mit Conservation seiner Freyheiten uns, anstatt der jetzt aufzuhebenden, neue Lasten aufbürden, nicht jene Verfassung durch gesetzmäßige Vorkehrungen angreifen, und dadurch uns und unsere Nachkommen auf ewige Zeiten vor allen Bedrückungen sichern? Wollen wir nicht daran denken, die Abschaffung oder Einschränkung des Brodt- Korn- Fleisch- und Bier-Licents, grade solcher Abgaben, wovon der Adel auf seinen Gütern frey ist, und dagegen die Einführung anderer verhältnißmäßiger Abgaben, in so fern sie erforderlich seyn werden, zu bewürken? Sollten nicht bey Verwendung der öffentlichen Gelder wichtige Ersparnisse und Einschränkungen eintreten, und dadurch die Last der Bürger und Bauern erleichtert werden können? Wollen wir, wertheste Mitbürger! der verderbten, für unsere Zeiten nicht mehr passenden und kostbaren Einrichtungen unserer, die Landes-Einwohner schlechterdings nicht repräsentirenden Landschaft, noch ferner zusehen? Sollen noch immer drey unnütze Stifter, die zum Besten des Landes eingezogen werden sollten, noch immer einen so wichtigen Theil der Landschaft ausmachen, und über Landes-Lasten mit deliberiren, zu denen sie nichts beytragen? Soll noch immer die Ritterschaft, durch gleichfalls vermögende Einflüsse,

die Beschlüsse des Landtags leiten, ja wohl allein vorschreiben? Sollen noch immer aus den Mitteln der Magistrate Deputirte auf dem Landtage erscheinen, welche ihre Constituenten, die Bürgerschaft, um nichts fragen, und das nicht thun und vorschlagen, was jene, nach vorherigem Unterrichte und reblicher Prüfung, wünschen würden? Sollen unsere Gelder noch immer in langwierigen Sessionen des Landtages- und Schatz-Collegii verschwendet werden? Ist es nicht völlig gerecht und billig, daß diejenigen, die zu des Landes Besten am mehresten beytragen, der bey weitem gröste Theil der Landes-Einwohner, der Bürger und Bauer, nicht auch den gröstten Theil der Repräsentanten des Landes ausmache? Soll der Edelmann, der Besitzer der Rittergüter, noch ferner Contributions- und Licentfrey bleiben? oder liegt es nicht in der Natur der Sache, daß der Edelmann, der gleich andern Einwohnern die Vortheile und den Schutz des Staats genießt, auch proportionsmäßig zu allen Lasten ohne Ausnahme beytrage, und seiner Mitbürger Lasten tragen helfe? Sollen wir noch immer von dem Zustande unserer Landes-Einnahme und Ausgabe ununterrichtet, und diejenigen Gegenstände, an deren Kenntniß uns doch wohl am mehresten gelegen seyn muß, in ewiges Dunkel gehüllet bleiben? Oder können wir es nicht vielmehr verlangen, daß dem Landes-Einwohner davon öffentliche und richtige Rechnung abgelegt werde? Soll unser Wahlrecht unserer städtischen Magistrate durch mancherley Einfluß gekränkt, ja wohl in mancher Stadt auf nichts heruntergesetzt werden? Soll in vielen Gegenden unsers Vaterlandes das Wild noch immer das Korn des Bürgers und Bauers verzehren und die Hoffnung des Ackermanns zerstören? Soll der Adel noch immer so große Vorzüge bey Besetzung der Aemter und Würden behalten? Oder soll künftig Geschicklichkeit, Redlichkeit und Verdienst allein die Aemter und Würden entscheiden, und dem Bürger- und Bauernsohn, der Kopf und Herz hat, die Laufbahn der Ehre und des Ruhms eben so gut eröfnet seyn, als dem adelichen Junker?

Entscheiden Sie nun, wertheste Mitbürger! ob diese Fra-

gen und manche andere, die Ihnen hiebey einfallen möchten, eine weitere Erörterung verdienen, ob Eifer für das Beste des Vaterlandes, für Verbreitung allgemeiner Glückseligkeit, uns diese Erörterung auflegt? Fühlen sie sich gedrungen, bejahend zu entscheiden; so lassen Sie uns, wertheste Mitbürger sämmtlicher großen und kleinen Städte der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit dem Muthe redlicher und dem Gesetze gehorsambleibender ruhiger Bürger, in eine schriftliche und mündliche Communication treten, und haben wir uns miteinander vereinigt, so lassen Sie uns unsrer gerechten und gnädigen Regierung, mit beständiger uneigennütziger Rücksicht auf das Beste des Bauernstandes, unsere Bitten überreichen, Bitten, deren Erfüllung uns alle, ohne einen unserer Miteinwohner nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit zu kränken, so glücklich machen, und zu ewiger Treue und Freundschaft und gewissenhafter Erfüllung unserer Pflichten verbinden wird. Wie werden unsere dankbaren Nachkommen das Andenken aller der patriotischen Bürger nicht segnen, die zu Abschaffung aller verjährten Mißbräuche und offenbaren Ungerechtigkeiten, zur Wiederherstellung der wahren Rechte des Menschen und Bürgers den Grund legten! Aber zugleich, redliche Mitbürger, lasset uns alle, ehe wir mit einem so wichtigen Geschäfte den Anfang machen, das heilige und unverbrüchliche Gelübde ablegen, uns keinem Einflusse irgend einer Leidenschaft bey einem so ruhmwürdigen Zwecke zu überlassen, und uns keine Gewaltthätigkeit, keine Widersetzlichkeit gegen die Befehle unserer Vorgesetzten zu erlauben! Keines Menschen Eigenthum zu kränken! Lasset uns einmüthig schwören, zwar alle gesetzmäßige Mittel zur Erreichung unserer Absichten anzuwenden, nie aber ein Mittel, das nur von weitem auf den Weg des Aufruhrs und der Gewaltthätigkeit führen könnte! Besser ist es, redliche Mitbürger! die Zeit unserer Beglückung ruhig zu erwarten, als uns vorwerfen zu müssen, nur Einen Unschuldigen unglücklich gemacht zu haben. Ehrenvoller für uns, allen unsern deutschen Nachbarn ein Beyspiel gegeben zu haben, wie zwischen einer weisen Regierung des besten Landesherrn

herrn, und redlichen, dem Gesetz gehorsamen Einwohnern, ohne Leidenschaft, und die traurigen Folgen des Aufruhrs, Landes-Verbesserungen verabredet und bestimmt werden können.

Anlage VIII.

Rescript der Hannöverschen Landes-Regierung an den Magistrat der Altstadt Hannover, die Abschaffung des Kopfgeldes betreffend, vom 28sten November 1792.

Unsern ꝛc.

So wie Wir gewohnt sind, diejenigen geziemenden Vorstellungen und Wünsche, welche Sr. Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn getreue Unterthanen über die Unsrer Vorsorge anvertrauten Angelegenheiten und das Wohl des Landes gelangen lassen, jederzeit gern zu vernehmen und deren Bestes befördern zu können wünschen; so haben wir auch den von euch bey eurem Berichte vom 21ten dieses übergebenen Vortrag der Ehrlichen Gemeine der guten Stadt Hannover nicht anders als in solchen Gesinnungen erwogen. Es ist uns zuförderst angenehm gewesen, wahrzunehmen, welchergestalt ihr, der dirigirende Burgermeister, den Worthalter der Gemeinde darauf verwiesen, wie Se. Königl. Majestät durch die mit Zuziehung und Beytritt der Stände dieses Fürstenthums bewilligte und bisher nach Maasgabe der Umstände nach und nach verstärkte Absetzung einer beträchtlichen Zahl von Nonvalenten zur Erleichterung der bedürftigsten Contribuenten, Allerhöchst Ihre Landesväterliche Fürsorge für das Wohl der Unterthanen und den gnädigsten Willen thätig bewiesen haben, den Druck der Auflagen zu vermindern, so weit es immer die Nothdurft der Umstände zulassen will. Was nun die gebetene gänzliche

Aufhebung des monathlichen Fixi betrift, so wird die supplicirende Bürgerschaft selbst ermessen können, daß eine so große Veränderung des Systems der Auflagen, welche mannigfaltige und wichtige andere Veränderungen in der Verfassung des ganzen Landes nach sich ziehen würde, nicht anders als nach sorgsamer und reiflicher Ueberlegung und Rücksprache mit den getreuen Landständen des Fürstenthums Calenberg geschehen könne. Wie Wir euch nun die Versicherung ertheilen, daß Wir es einen der angelegentlichsten Gegenstände unsrer Sorgfalt seyn lassen werden, mit besagten Ständen in Ueberlegung zu ziehen, in wie fern und auf welche Art dem Gesuche gewillfahrt werden könne, so vertrauen Wir zu den guten und ordnungsmäßigen Gesinnungen der getreuen Bürgerschaft, daß sie sich bey dieser Versicherung bis dahin, daß die nöthigen Ueberlegungen und Berathschlagungen angestellt seyn können, beruhigen werde.

Zu diesem Zwecke werdet ihr in Hinsicht auf den Inhalt des abgehaltenen Protocolls derselben noch bemerklich machen, daß da in andern Provinzen von Sr. Königl. Maj. deutschen Landen, nach Maasgabe ihrer verschiedenen Lage und Beschaffenheit, überhaupt ganz andere modi rathsam erachtet und eingeführt worden, die zu den Landesbedürfnissen nöthigen Summen zu erheben, der Umstand, daß das monathliche Fixum nur allein in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen bezahlet wird, keine Prägravation derselben enthält, und daß die unmittelbare Tilgung der sämmtlichen zu Rettung des Landes im letzten Kriege contrahirten Schulden von den damaligen Einwohnern und Bürgern nicht ohne einen gänzlichen Ruin aller Stände hätte bewerkstelliget werden mögen, wodurch auch für die gegenwärtige Zeit aller Wohlstand mit vernichtet und ein weit härterer Druck allgemeiner Armuth und Noth bewirkt worden wäre, welchem nur durch die sorgsame Vertheilung und allmählichen Abtrag der schweren, durch Krieges- und nachgefolgte andere Calamitäten entstandenen Lasten des Landes vorgebeugt werden können.

In dem Vertrauen zu der fernern getreuen Gesinnung und ordnungsmäßigem Verhalten der Stadt Hannover geben Wir euch die Versicherung Unserer wohlwollenden Gesinnungen gegen dieselbe, und sind ꝛc.

Hannover, den 26sten Novembr. 1792.

Königlich-Großbrittannische ꝛc. Geheime Räthe.

An den Magistrat
der Altstadt Hannover.

Anlage IX.

Rescript der Hannöverschen Landes-Regierung an die Calenbergische Landschaft, vom 4ten Decbr. 1792 wegen Abschaffung des Kopfgeldes.

Unsern ꝛc.

Der Magistrat der Altstadt Hannover hat ein dringendes Gesuch der hiesigen Bürgerschaft um die Aufhebung des monathlichen Fixi an Uns gelangen lassen, welches Uns um so mehr der Attention werth scheinet, da Uns anderweitig bekannt geworden, daß ein sehr ausgebreiteter Wunsch der Einwohner nicht allein in Städten, sondern auch auf dem platten Lande damit übereinstimmt. Wir haben immer dafür gehalten, daß die Einführung dieser Auflage zwar unter den Umständen und mannigfaltigen und großen Bedürfnissen der Zeiten nothwendig gewesen; aber auch gewünscht, dieselbe so viel immer möglich erleichtert, und so bald es thunlich, aufgehoben zu sehen.

Se. Königl. Majestät haben bey Gelegenheit der bisher angeordneten Absetzungen eines Theils dieser Auflage für Nonvalenten sich dahin allergnädigst erklärt, daß es Allerhöchst

Ihren Landesväterlichen Gesinnungen gemäß sey, auf die Erleichterung dieser Lasten zu denken, und dergleichen so viel möglich zu bewerkstelligen.

Wir nehmen daher keinen Anstand, Euch die an Uns gelangte Vorstellung nebst Beylagen, wie auch diejenige Antwort, in Abschrift mitzutheilen, welche wir den Umständen angemessen erachtet haben, der Stadt Hannover vorläufig zu ertheilen: und wollen eure Meinungen und Vorschläge darüber gewärtigen, wie allenfalls, bey einer Aufhebung, oder Veränderung dieser Angabe, der dadurch bey den Cassen entstehende Ausfall zu decken, oder was für Einrichtungen zu treffen, daß selbige die ihnen obliegende Ausgaben ferner bestreiten können. Wir empfehlen euch die Sache nicht allein zu solchen Berathschlagungen, als ihr die Wichtigkeit der Angelegenheit gemäß finden werdet, sondern auch zu solcher Behandlung des Geschäfts, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, auf dem nächstbevorstehenden Landtage Uns mit Euch über den desfalls an Se. Königl. Majestät zu richtenden Vortrag zu vereinigen. Wir ꝛc.

Hannover, den 4ten December. 1792.

Königlich-Großbrittannische ꝛc. Geheime Räthe.

An
die Calenbergische Landschaft.

Anlage X.

General-Ausschreiben des Hannöverschen Ministerii, an alle Obrigkeiten der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, das Kopfgeld betreffend, vom 21ten Decembr. 1792.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst.

Es haben die an Uns gerichteten Vorstellungen einiger Städte und Communen, und bekannt gewordne Wünsche mehrerer, welche auf die Abänderung des monathlichen Fixi gerichtet sind, Uns bewogen, mit Unsern getreuen Landständen darüber in Communication zu treten, und deren gutachtliche Vorschläge zu verlangen, wie und in welcher Maaße eine Aenderung in Ansehung dieser Auflage zu bewerkstelligen sey. Gleichwie Unsere getreue Unterthanen hierin einen wiederholten Beweis Unserer Landesväterlichen Sorgfalt für deren Bestes, und Aufmerksamkeit auf das, was zu ihrem Wohl gereichen kann, finden werden; also vertrauen Wir zu ihnen, daß sie selbst ermessen werden, daß eine solche Veränderung einer sorgfältigen und reifen Ueberlegung bedürfe, wie der dadurch bey den Landes-Cassen entstehende Ausfall zu decken, und diese im Stande erhalten werden können, sowohl die durch den Krieg, als andere nachgefolgte Calamitäten verursachten Landes-Schulden abzutragen, als auch die übrigen ihnen obliegenden Ausgaben zu bestreiten. Wie diese Betrachtungen, welche ihr den Unterthanen, denen ihr vorgesetzt seyd, zu eröfnen und vorzustellen habt, hinreichend sind, alle Wohlgesinnte zu beruhigen, so zweifeln Wir nicht, Unsere getreuen Unterthanen werden den Ausgang der über ihre Wünsche anzustellenden Berathungen geziemend erwarten, und mit redlicher Abfüh-

rung der zum Wohl des Landes aufgelegten und nothwendigen Abgaben fortfahren. Ihr werdet dieselben in dieser Hinsicht Unserer Landesväterlichen Huld und Gnade versichern: und habt übrigens auf die Erhaltung der Ordnung sorgfältig zu achten, auch gegen Säumige, oder falls sich etwa einige, ihrer Unterthanen-Pflicht uneingedenk, der Ordnung zu entziehen gemeint seyn sollten, nach den bekannten Landes-Gesetzen mit den in Händen habenden Mitteln zu verfahren, und des hierunter nöthigen Beystandes von Uns euch versichert zu halten.

Hieran geschiehet von euch Unser gnädigster Wille.

Wir sind ꝛc.

Gegeben unter Unserem Geheimen Canzley-Insiegel. Hannover, den 11ten December 1792.

(L. S.)

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmannsegge.
v. Beulwitz.
v. Arnswaldt.
v. Steinberg.

An
alle Obrigkeiten der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen.

A. W. Rehberg.

Anlage XI.

Umlauf einiger Mitglieder der Calenbergischen Ritterschaft an einen Theil derselben, im Jahr 1792. *)

Da auf dem nächstbevorstehenden Landtage eine der vornehmsten und wichtigsten Fragen gleich zu Anfange wird in Ueberlegung gezogen werden müssen, in wie ferne nehmlich

*) Dieser Umlauf war ganz inkonstitutionsmäßig, weil dadurch der Berathschlagung auf dem Landtage 1793 vorgegriffen werden sollte, und weil er gar keine landesverfassungsmäßige Form an sich hat. Seine Tendenz zeigte sich sogleich. Hierbey fiel seine Unvollständigkeit eben so sehr auf. Da seine Cirkulation gar bald ins Stocken gerieth, vermuthlich weil die Landes-Regierung zu Hannover denselben mißbilligte; so ist er niemals officialiter zum Vorschein gekommen. Er hat daher keine andere Wirkung hervorgebracht, als daß die städtische Curie durch denselben aufmerksam gemacht ward. Ich muß denselben als den wahren Hebel aller Streitigkeiten ansehen, welche demnächst im Laufe der Landtags-Handlung vom Jahr 1793 und 1794 entstanden sind, und die eben so nothwendiger Weise entstehen mußten, als die französische Revolution zur Nothwendigkeit geworden war. Aechte Aristokraten sind, und werden sich unter allen Himmelsstrichen gleich seyn. Sie sind es, die am ganzen Unglück der Welt schuld sind. Wirklich mehr, als die feurigsten Demokraten. Denn jene spitzen diesen eigentlich die Pfeile zu, welche letztere verschießen. Wird es nicht bald mathematische Gewißheit seyn, daß die im Anfange der französischen Revolution sogenannten Demokraten oder Patrioten, welche im Grunde nichts anderes, als ächte Constitutions-Männer sind, anjetzt die einzigen brauchbaren Staats-Beamten ausmachen — Leute, welche es so gut mit den Fürsten und mit der höchsten Gewalt im Staate, als mit den Unterthanen meinen. Mein ganzer politischer Lebenslauf wird zeigen, daß ich zu den Konstitutionellen gehöre, welche den reinen demokratischen Republikanismus in unserer höchstverderbten Welt für nichts anders, als für einen schönen Traum halten, und die sich mit dem erreichbaren Guten, nehmlich mit einem régime des lois (daß Gesetze herrschen), und mit einer Controlle begnügen, damit diese dafür sorge, daß jenes, zur Sicherung der politischen Independenz des Staats gegen fremden Einfluß, und zur Entfernung aller Willkühr gegen das Leben, die Ehre, das Vermögen und die Erwerb-Quellen eines jeden einzelnen Staatsbürgers unverrückt erhalten werde. Diese Controlle liegt aber einzig und allein in einer wohlorganisirten Repräs-

zur billigen und nothwendigen Erleichterung der lasttragenden Unterthanen, das bisherige Fixum aufzuheben, und den Landes-Kassen, sowohl zur Bestreitung ihrer kurrenten Bedürfnisse, als zu Tilgung der noch übrigen Kriegesschulden, die nöthigen Einflüsse durch andere Mittel zu verschaffen seyn dürften, und es werde nun die Abstellung des Fixi ganz oder zum allergrößesten Theil (und eines von beyden muß doch gewiß geschehen) beschlossen, doch allemal, so fern die bezweckte Erleichterung reel, und nicht blos illusorisch seyn, und das Land nach Verlauf von einer nicht gar großen Reihe von Jahren, durch die auf solchem jetzt liegen bleibende Krieges-Schulden in noch tiefere Schuldenlast versenket werden soll, das Hauptaugenmerk darauf zu richten seyn wird, daß die zu Jakobi 1793 noch übrig bleibende Krieges-Schulden hinweggeschafft und getilget werden; so ist eine außerordentliche Auflage zu diesem Endzweck nothwendig,

---

sentation der Staatsbürger, um die höchste Gewalt im Staate, sie sey nun in den Händen eines Mannes, oder fünf Männer, solchergestalt in Ordnung zu halten, daß es der ihr anvertraueten executiven Gewalt zwar nie an der größten Energie fehle; sie aber über die legislativen und judiciairen Staats-Gewalten in keinem Fall und durch keine Form je ein unterdrükkendes Uebergewicht erhalten könne. So habe ich immer gedacht, und ich freue mich, daß ich bisher noch nicht nöthig gehabt habe, meinen politischen Glauben zu verändern und ein politischer Renegat zu werden, deren es, aus so manchen Ursachen, leider! nur zu viele giebt. Der Grund meines Glaubens ist der, daß ich in der ächt teutschen Reichs-Constitution, und in der wahren Calenbergischen Territorial-Verfassung theoretisch alles gefunden habe, welches man vernünftiger Weise von einer Staatsverfassung wünschen kann. Mein Bestreben ist daher immer dahin gegangen, daß die Praxis mit der Theorie übereinstimmen mögte. Daß dieser Fall leider! nicht statt hat, wer ist daran schuld? Wer sind daher in Teutschland, worin alles auf Volksglück so richtig kalkulirt war, — die wahren Revolutionaire? Diese schaffen das Alte anjetzt völlig ab. Wie wird aber die neue Constitution ausfallen? Ich lasse den Vorhang fallen — der Genius der teutschen Freyheit trauert — und der ächte teutsche Patriot fürchtet mehr, als er hoffen kann. Eins konnte uns Teutschen, deren National-Ehre so tief gesunken ist, daß man sich bald schämen muß, zu einer Nation zu gehören, welche sonst in jeder Hinsicht so sehr über andre hervorragte, noch helfen — Allein wer diese Wahrheit, die so hell und warm als die Sonne ist, zu sagen sich getrauete, der würde gar bald verketzert werden.

die wahrscheinlich nach einem ganz neuen Steuerfuß eingerichtet werden mögte. Da es nun nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn kann, daß nicht bloß die Pflichtigen, sondern alle Freyen und sonst quoad ordinaria eximirt gebliebene Stände zu Tilgung der aus dem Kriege herrührenden Schulden zu konkurriren verbunden sind, wie solches auf vorhergegangenen mehreren Landtagen auch anerkannt worden ist; so wird eine sehr wichtige, in reife Ueberlegung zu ziehende und die ganze Ritterschaft genau angehende zweyte Frage diese seyn: Ob sie sich es gerathener halte, die Bereitwilligkeit ihrer Konkurrenz zu der bezweckten Tilgung der zu Jakobi 1793 noch übrig bleibenden Krieges-Schuld, welche, wenn sich kein neuer Abfall in den Cassen-Einflüssen bis dahin ergiebet, etwa noch 150 bis 160,000 Thaler seyn wird, dadurch an den Tag zu legen, daß sie nach einer billigen und der Sache angemessenen Proportion, gewöhnlichermaaßen den zwölften Theil dieser ganzen Schuld vorab und auf sich nehme, und demnächst nach vorgehender Ueberlegung über das quomodo die Repartition unter sich solchergestalt vertheile, daß es jedem Einzelnen frey bleibe, die auf ihn fallende quotam miteins abzuführen, oder tertiam quotae jedes Jahr mit den Zinsen auf die ganze quotam zur Landes-Casse einzusenden; mithin innerhalb dreyer auf einander folgender Jahre sich von der ganzen Schuld zu liberiren, oder ob man diesen Weg nicht ergreifen, sondern sich lieber mit Aufopferung seiner ritterschaftlichen Vorrechte den gemeinen Anlagen, welche zu Tilgung der noch übrigen Krieges-Schulden doch ausgemittelt werden müssen, mit unterzogen sehen wollte.

Endesunterschriebene halten zwar nach sehr reifer Prüfung der Sache es am gerathensten zu seyn, daß der Weg der vorgedachten Präception der Aufopferung der ritterschaftlichen Freyheit, welche in allem Betracht sehr bedenklich seyn würde, vorzuziehen sey; wünschen aber demnach, daß sie zuvor von der Meinung aller, oder wenigstens der mehresten ihrer Herren Mitstände auf diesen Gegenstand sich vergewissert sehen mögen und schlagen solchemnach als den kürzesten Weg folgenden vor, daß jeder der Herren Mitstände von der Ritterschaft, und so

auch Tutores und Curatores der Pupillen und Minorennen oder sonst sub cura Stehenden, wenn sie unserer Meinung beitreten, unter dieses Cirkular ihren Namen zu setzen.

Es wird eine solche, der Eröfnung des allgemeinen Landtages vorangehende Deklaration der Meinungen, die nachherigen landtäglichen Erwägungen sehr abkürzen, und die Zusammentretung über ein und anderen Unterschied in Nebenpunkten ungemein erleichtern.

Hauß Ernst R. Graf von Harbenberg.

G. A. von Wangenheim. Jedoch daß nicht die Ritterſteuer präciſe zum Grunde der Repartition genommen werde.

Hake.

A. C. Hake.

C. A. v. Wangenheim.

Wallmoden Gimborn.

A. v. Hugo. Jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) daß die mit übrigen beiden Curien zu behandelnde Präceptions-Summe die Duodecimam nicht übersteige; widrigenfalls es gerathener seyn würde, auf eine festzusetzende Reihe von Jahren der Licent-Freyheit sich zu begeben. 2) Daß nicht die Ritterſteuer-Matrikul zum Grunde bey Repartirung der zu präcipirenden Summe angenommen werde. Und 3), daß statt 3 Jahren, 6 Jahre zum gänzlichen Abtrag dieſer Duodecimae festgesetzt würden.

Anlage XII.

Protocoll der Ritterschaftlichen Curie der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, vom 15ten May 1793.

Actum in Curia Dnorum Nobilium.

Hannover, den 15ten May 1793.

In der heutigen continuirten Session der ritterschaftlichen Curie, welche mit der Verlesung eines von dem Herrn Landrath Grafen von Hardenberg gefaßten Voti, den anjetzt in Frage befangenen, auf das Landes-Steuerwesen, und namentlich die Concurrenz der freyen Stände zu den öffentlichen Landes-Cassen sich beziehenden dritten Punct betreffen, eröffnet ward, verlas nach dessen Endigung auch der Herr Landrath von Berlepsch ein ausführliches Gutachten und Votum und begehrte, daß solches von dem Landsyndico zu Protocoll genommen werden möge.

Die Curie, in welcher, außer gedachten beyden Herren Landräthen, auch der Herr Landrath von Hake, Herr Oberhofmarsch. v. Wangenheim, Herr Geheimer Cammerrath von Hake, Herr Obrist v. Wangenheim, Herr Cammerherr v. Lenthe, Herr Geheimer Kriegesrath v. Reden, Herr Cammerherr Graf von Schwiechelbt, Herr Kriegesrath v. Bremer, und Herr Licent-Commissarius von Hugo gegenwärtig waren, äußerte sich hierauf: wie sie nicht zugeben könne, sondern dagegen protestiren müsse, daß das eben erwehnte Gutachten und Votum dem gewöhnlichen Landtags-Protocoll über das Steuer-Wesen inserirt werde; dahingegen habe sie nichts dabey zu erinnern, daß dasselbe, als ein besonderes ritterschaftliches Object beziehend, einem separaten Protocoll der ritterschaftlichen Curie einverleibt werden möge.

Der Herr Landrath v. Berlepsch erwiederte hierauf: Um den Land Syndicus bey Fassung des Hauptprotocolls nicht in Verlegenheit zu setzen, und zugleich, um Uneinigkeit in der

Ritterschaft selbst zu verhüten, als wovon er bereits in ältern Zeiten Beweise gegeben, und, wenn man es, als eine zu beobachtende Cautel, von ihm verlange, in die Genehmigung sein votum vom dem Haupt-Protocoll zu condescendiren, wolle er vor jetzt nicht darauf bestehen, daß sein verlesenes Votum dem Haupt-Protocolle dermalen inserirt werde. Weil man indessen solches als ein Recht von ihm verlangt habe, er jedoch niemandem die Befugniß einräumen könne, darüber zu urtheilen, was er, nach Pflicht und Gewissen, zu votiren und zu Protocoll zu geben diensam finde, vielmehr dafür halte, daß solches eines jeden Votenten vernünftiger Ermässigung lediglich überlassen bleiben müsse, so wolle er bey dieser seiner Condescendenz, zur Verwahrung seiner Stimmfreyheit, in deren Possession vel quasi man ihn durch obige Contradiction turbiret, sich alle rechtliche Zuständigkeit ausdrücklich reservirt haben, maaßen er sich gemüssiget fände, sich dieses Vorgangs halber zuförderst an Königliche Landes-Regierung zu wenden, um den Versuch zu machen, ob die zwischen ihm und vorbenannten Mitgliedern der ritterschaftlichen Curie entstandene Controvers auf dem Wege der gütlichen Vermittelung ausgeglichen werden möge; wobey er sich jedoch, entstehenden Falls, den Weg Rechtens per expressum vorbehälte, um sich bey dem einem jeden Mitgliede der Ritterschaft und folglich auch ihm zustehenden Rechte, seine Meinung und Gutachten über ein vorliegendes Deliberandum nach seinem besten Wissen, Gewissen und Ueberzeugung zum allgemeinen Landtags-Protocolle zu geben, und dessen freyer Ausübung contra quem et quos omni meliori modo zu behaupten.

Schließlich begehrte mehr gedachter Herr Landrath seine beglaubte Abschrift dieses ritterschaftlichen Protocolls, um davon, erforderlichen Falls, sachdienlichen Gebrauch zu machen.

Sämmtliche übrige Mitglieder der Curie contestirten hierauf: wie es mit obiger ihrer Protestation keinesweges die Absicht gehabt, noch haben können, den Herrn Landrath von Berlepsch in der freyen Ausübung seines Stimmenrechts zu stören, als welches ihm so gut, wie jedem andern Mitgliede

der Ritterschaft, in allen Fällen unbeschränkt bleiben müsse; daß aber dagegen auch der Curie die ungezweifelte Befugniß zustehe, zu verhüten, daß durch Verbreitung solcher Sätze, wodurch den Gegnern der Ritterschaft die Waffen in die Hände gegeben würden, der Sache und dem Interesse des ritterschaftlichen Corporis geschadet werde; als von welcher Befugniß die Curie, durch Separirung derer das besondere ritterschaftliche Interesse beziehenden Aufsätze, Gutachten und Protocolle gemeinsamer Landschaft, so oft der Fall eingetreten, jederzeit Gebrauch gemacht habe; daher sie denn die Gegenäußerung mehr benannten Herrn Landraths auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lassen, und sich gleichfalls alle rechtliche Zuständigkeit über diesen Vorgang reservirt haben wolle.

Hanß Ernst A. Graf von Hardenberg.
von Berlepsch.
von Wangenheim.
von Hake.
von Wangenheim.
von Lenthe.

in fidem Meyer.

Anlage XIII.

Verordnung über die Wiedereinführung des Scheffel- und Zehntschatzes im Fürstenthum Calenberg und Göttingen, vom 1sten December 1793.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Thun hiemit kund: Nachdem die getreuen Stände des Fürstenthums Calenberg und Göttingen sich willig erklärt haben, denen auf ihrer Landrenterey ruhenden Lasten durch Wiedereinführung desjenigen Beytrags zu Hülfe zu kommen, welchen die Gutsherrn vormals mittelst eines Scheffel- und

Zehntschatzes geleistet, so wollen und verordnen Wir hiemit, daß solche Steuer, von Michaelis des laufenden Jahres an, entrichtet werde, wie folgt:

§. 1.

Es sollen die Gutsherrn von allen schatzpflichtigen Ländereyen den Scheffelschatz erlegen, also daß, es mögen dieselben Meyerzins oder Pachtweise ausgethan seyn,

von jedem Fuder fälligem hartem Zinskorne — 2 Rthlr.

von sackfälligen Zehnten, wie vom Zinskorne, vom Fuder — 2 Rthlr.

von Geldzinse, welche für Land gegeben wird, und von verpachteten Zehnten von dem Pachtquanto — 5 Rthlr. vom Hundert, und

vom selbstgezogenen Zehnten fünf von hundert des Ertrages jährlich entrichtet werden.

§. 2.

In Ansehung des Scheffel- und Zehntschatzes, welcher Jure retorsionis bisher von den Gutsherrlichen Gefällen erhoben worden, welche an Eingesessene fremder Länder verabfolgt werden, in denen ein Scheffel- und Zehntschatz entrichtet wird, welcher mehr als das im §. 1. festgesetzte Quantum beträgt, bleibt es bey dem Bisherigen, und wird auch für das Künftige ein gleicher Scheffel- und Zehntschatz von den in hiesiger Gegend belegenen Pertinentien erhoben, als den Eingesessenen des hiesigen Territorii von ihren allda belegenen Gütern abgefordert wird.

§. 3.

Da hin und wieder unter den Gutsherrn und Colonis Contrakte gebräuchlich sind, vermöge deren der Gutsherr die Hälfte oder auch eine andere Quote des erzielten Korns zu seinem Antheile bekommt, so ist von solchem Theilkorne ebenfalls der Scheffelschatz nach oben festgesetztem Principio zu entrichten.

§. 4.

Da bey Verpachtungen derer Zehnten, und pflichtigen Ländereyen oftmals annoch unterschiedliches nebenher, und unter andern auch dieses bedungen wird, oder werden mag, daß der

Pächter den Scheffelschatz von der Pacht übernehmen, auch gewisse sogenannte Dingelgelder bezahlen müsse; in solchem Falle aber der vom Pächter außer dem Pachtquanto zu entrichtende Scheffelschatz als ein Theil der Pacht anzusehen ist: so soll von allem demjenigen, was in Absicht des in Pacht genommenen Zehntens oder pflichtigen Landes gegeben wird, es sey in dem Pachtkontrakte aufgeführet, oder es werde am Gelde oder Geldeswerth oder Diensten und sonstigen besonders abgeredet, wie auch von übernommenem Scheffelschatze und Dingelgeldern, der Scheffelschatz entrichtet werden.

§. 5.

Wenn der Pächter Pachtgeld auf ein oder mehrere Jahre vorschießt, so ist von den Zinsen des Vorschusses zu 5 p. C. gerechnet, der Scheffelschatz zu entrichten, weil durch den Vorschuß allemal eine Veränderung des Pachtquanti verursacht wird.

§. 6.

Die Steuer soll zwar gedachter Maaßen vom Gutsherrn bezahlt werden: es wird dieselbe aber von dem Pflichtigen eingefordert, welcher den Betrag derselben bey Entrichtung der Gefälle kürzen, oder sich vergüten lassen mag.

§. 7.

Wenn der pflichtige Colonus oder Pächter Remissionen erhält, so soll derselbe von dem remittirten Quanto die Steuer entrichten, damit die Kasse in jedem Falle das ihrige bekomme.

§. 8.

Von dieser Steuer sind frey:

a) die Geistlichen in Ansehung solcher Zins- und Zehntgefälle, welche sie bey ihren Stellen in partem salarii genießen, auch die in Stiftungen zum Besten der Armen vermachten gutsherrlichen Gefälle.

b) Da die vier großen Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Nordheim zu den Landrentereyeinkünften nicht mit zu konkurriren schuldig sind, so bleiben sowohl die Kämmereyen dieser Städte, als auch die ratione solcher Güter, welche sie als Bürgergut in den Stadtkassen vorgeschossen, vom Scheffelschatze frey.

§. 9.

Die Erhebung dieser Steuer geschiehet von den Schatz-Einnehmern.

Damit aber das eigentliche Quantum des Scheffelschatzes richtig angesetzt werden könne, sollen die Meyerbriefe und Pachtkontrakte bey der Receptur producirt werden, und von denselben, oder in Ermangelung allenfalls von den beyzubringenden Quitungen beglaubte Copeyen bey der Rechnung, so oft eine Veränderung vorgeht, als Belege mit eingeliefert werden.

§. 10.

In Ansehung der von Zehntherrn selbst gezogenen Zehnten, sind sowohl die Gutsherrn oder deren Verwalter, als auch die Pflichtigen schuldig, den Ertrag in jedem Jahre richtig anzugeben. Wenn aber gegen die Richtigkeit ihrer Angabe ein Zweifel entsteht, so sind die Zehntvoigte abzuhören.

§. 11.

Wenn sich etwa fände, daß ein Kontrakt über die dem Scheffel- und Zehntschatze unterworfenen Prästända unrichtig ausgefertigt wäre, um ein geringeres Quantum an besagtem Schatze zu entrichten, oder auch in Ansehung der selbst gezogenen Zehnten eine unrichtige Angabe entdeckt würde; so soll außer der nachzuzahlenden Steuer annoch das Duplum derselben bezahlt, davon ein Theil dem Denuncianten, der andere der Strafkasse zugebilligt, und der Uebertreter außerdem mit nahmhafter Strafe belegt werden.

§. 12.

Unsere Schatzeinnehmer werden hiemit angewiesen, die Erhebung der solchergestalt bestimmten Steuer mit möglichster Sorgfalt wahrzunehmen. Allen und jeden getreuen Unterthanen, insbesondere aber allen obrigkeitlichen Personen gebieten Wir hiemit, den Einnehmern darunter allen erforderlichen Beystand zu leisten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Hannover den 1sten December 1793.

(L. S.)

v. Kielmansegge. v. Beulwitz. v. Arnswaldt. v. Steinberg.

A. W. Rehberg.

Verzeichniß
der Druckfehler in der Finanz- und Steuer-Geschichte der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen.

Seite	VII.	Zeile	13.	v. o.	statt Landschaft l. Ritterschaft
—	VIII.	—	12.	v. u.	— erhalten l. enthalten
—	XII.	—	4.	v. o.	— 16. l. 6.
—	6.	—	12.	v. o.	post verbum hier adde die Calenbergische Landes-Regierung, und
—	8.	—	11.	v. u.	statt o. l. so
—	11.	—	7.	v. o.	— keine l. kein
—	14.	—	5.	v. u.	— Städtische l. Ständische
—	15.	—	6.	v. o.	— Landesgrundsätzen l. Landesgrundgesetzen
—	19.	—	16.	v. o.	— Landeskosten l. Landeskassen.
—	21.	—	1.	v. o.	— un l. und
—	21.	—	6.	v. u.	post vierzig adde tausend
—	25.	—	4.	v. o.	statt Resucripto l. Rescripto
—	25.	—	8.	v. o.	— von l. vor
—	25.	—	11.	v. o.	— Billigungen l. Bewilligungen
—	25.	—	14.	v. o.	— erhellet l. erhelle.
—	30.	—	10.	v. o.	post anwesend ad. sind
—	30.	—	13.	v. u.	statt Landesständen l. Landständen
—	31.	—	17.	v. o.	— Landestag l. Landtag
—	34.	—	7.	v. o.	— von l. vor
—	34.	—	3.	v. u.	— Ständen l. Städten
—	37.	—	5.	v. o.	— gekommen l. angekommen
—	39.	—	16.	v. u.	— Nebenabgaben l. Nebenanlagen
—	45.	—	19.	v. u.	— gehören l. gehöret
—	48.	—	1.	v. u.	— Erbliche l. Erbleihe
—	50.	—	5.	v. o.	— vor l. von.
—	50.	—	7.	v. o.	— besagen l. besagten
—	55.	—	12.	v. o.	— abhandlen l. abhandle
—	61.	—	4.	v. u.	— Landständlichen l. Landständischen
—	63.	—	9.	v. u.	— Steuern l. Steuer
—	63.	—	5.	v. u.	— Es l. Er
—	64.	—	7.	v. u.	— denen Ansetzen l. den Ansätzen.
—	64.	—	15.	v. u.	— den l. ihren

Seite	65.	Zeile	1.	v. o.	statt	½ l. ½.
—	67.	—	11.	v. o.	—	viele l. vielen.
—	68.	—	13.	v. u.	—	denen l. den.
—	70.	—	1.	v. u.	—	der l. den.
—	75.	—	7.	v. o.	—	Minister l. Ministerio
—	75.	—	12.	v. u.	—	niedrigere l. niedrigeren.
—	78.	—	16.	v. o.	—	gefolgert l. gefolget.
Auf dem Bogen E statt Seite 9. l. 79.						
Seite	79.	Zeile	15.	v. o.	statt	Entschuldigungs l. Entschädigungs
—	91.	—	9.	v. o.	—	solche l. sehr
—	99.	—	2.	v. u.	—	auch mit l. mithin auch
—	100.	—	12.	v. o.	—	die l. den
—	103.	—	16.	v. o.	—	des l. der
—	111.	—	17.	v. o.	—	abgeleganes l. belegenes
—	114.	—	3.	v. u.	post	verbum Wayfenhaus-Register adde dem Landrenterey-Register.
—	117.	—	11.	v. o.	statt	Scheidschen l. Scheidschen
—	118.	—	16.	v. o.	post	Landsteuern ad. die
—	120.	—	8.	v. o.	statt	erwegte l. erwehnte.
—	121.	—	6.	v. u.	—	Landrentereyen l. Ländereyen.
—	121.	—	10.	v. u.	del.	das Wort zu.
—	128.	—	18.	v. o.	statt	entrichtet l. erleichtert
—	131.	—	1.	v. o.	—	wichtig l. richtig
—	131.	—	8.	v. u.	—	XX l. XIX.
—	131.	—	7.	v. u.	—	XIX l. XX.
—	134.	—	10.	v. u.	—	jemahls l. jenes
—	141.	—	8.	v. o.	—	hat l. habe.
—	141.	—	4.	v. u.	—	gemäßiget l. gemüssiget
—	143.	—	10.	v. o.	—	sey l. seyn.
—	149.	—	9.	v. o.	—	1. l. 4.
—	155.	—	7.	v. o.	—	heben l. hegen.
—	156.	—	6.	v. u.	—	der l. des
—	157.	—	14.	v. u.	—	Landes-Akten l. Landtags-Akten.
—	161.	—	10.	v. o.	—	abgeschaffenen l. abgeloffenen.
—	164.	—	8.	v. o.	—	progessivisch l. progressivisch.
—	164.	—	2.	v. u.	—	Extemtion l. Exemtion
—	165.	—	8.	v. u.	—	Entrichtung l. Errichtung
—	168.	—	7.	v. o.	post	verbum bringen adde kann.
—	170.	—	7.	v. o.	statt	Berichtigung l. Berechtigung.
—	179.	—	10.	v. o.	—	Welttheilen l. Theilen
—	179.	—	14.	v. u.	—	di l. die
—	180.	—	4.	v. u.	—	Versuche l. Versuren
—	189.	—	5.	v. o.	—	ein und zwanzig l. zehn
—	190.	—	8.	v. u.	—	ausländischen l. aus ländlichen
—	190.	—	5.	v. u.	—	Accisenten l. Accisanten
—	192.	—	1.	v. o.	—	Accisenten l. Accisanten
—	193.	—	13.	v. o.	—	denen l. den
—	198.	—	13.	v. o.	—	stehen l. stecken
—	199.	—	15.	v. o.	—	beytreiben l. betreiben
—	202.	—	8.	v. o.	—	den l. der
—	206.	—	6.	v. u.	post	Zahlungsmittel adde herbey
—	210.	—	3.	v. o.	statt	diesem l. diesen
—	210.	—	1.	v. u.	—	kann l. könne

Seite 213. Zeile 3. v. u. statt 1,875,000. l. 187,500
— 214. — 1. v. u. — Repräsentation l. Repräsentanten
— 217. — 3. v. o. — oder l. und
— 220. — 5. v. u. — 793. l. 1792.
— 224. — 5. v. o. post 2 pf. adde und des neuen zu 1 mgr. 4 pf.
— 230. — 4. v. o. — Hand adde hätte
— 235. — 16. v. o. statt $\frac{2}{3}$ l. $\frac{3}{4}$
— 235. — 5. v. u. — LXVI. l. XLVI.
— 235. — 5. v. u. — des l. das
— 235. — 4. v. u. — Landschaftlichen l. Landschaftliche
— 238. — 11. v. o. — benannten l. Beamten
— 243. — 3. v. u. — Deputirten l. Deputirte
— 250. — 13. v. o. post jemehr adde eine
— 252. — 4. v. o. statt ahnete l. ahndete
— 255. — 13. v. u. post verbum über adde dem wichtigsten Theil der Staats-Verwaltung, nemlich über
— 256. — 5. v. u. statt herrschte l. herrschten.
— 258. — 14. v. o. — Minden l. Münden.
— 269. — 3. v. u. — war l. wärm
— 274. — 14. v. u. — Mündenschen l. Münderschen
— 278. — 15. v. u. — März l. May
— 279. — 2. v. u. — lieget l. liege
— 283. — 11. v. o. — viel l. vieles
— 284. — 7. v. o. — 1. l. 11.
— 287. — 6. v. o. — $1\frac{1}{12}$ und $1\frac{1}{20}$ l. $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{20}$
— 291. — 8. v. u. — Masse l. Maße
— 294. — 4. v. o. — beliebte l. beliebten
— 294. — 5. v. o. — gebrachte l. gebrachten
statt S. 300. l. 297.
Seite 297. — 6. v. o. — müssen l. müsse
— 297. — 13. v. o. — Masse l. Maße
— 301. Zeile 5. v. u. post bewilliget ad. oder nicht bewilliget
— 306. — 8. v. u. statt Redmetions l. Redemtions
— 307. — 1. v. u. — Gründe l. Gründen
— 314. statt LXXXI l. LXXIX.
— 316. Zeile 7. v. o. statt solche l. solchen
— 316. — 2. v. u. — ausmacht l. ausmachte
— 319. — 14. v. o. — erfallen l. erfüllen
— 326. — 17. v. o. — anzuführenden l. anzurufenden
— 328. — 12. v. u. — einfachen l. vierfachen
— 329. — 4. v. u. — 3 l. 5.
— 335. — 2. v. u. post Zuziehung adde der Landstände ihre Rechte für die Zukunft
— 335. — 1. v. u. statt werde l. würde
— 335. — 17. v. o. — Verfassung l. Versagung
— 338. — 8. v. u. — dem l. den
— 340. — 1. v. o. post mit adde der
— 341. — 11. v. u. statt Objekte l. Subjekte
— 342. — 10. v. o. — eine l. eine
— 356. — 8. v. u. — ein l. in